

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

der Evangelischen
Landeskirche in Baden

5. ordentliche Tagung
vom 16. Oktober bis 20. Oktober 2016

Amtszeit von Oktober 2014 bis Oktober 2020



VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

5. ordentliche Tagung vom 16. Oktober bis 20. Oktober 2016

(Amtszeit von Oktober 2014 bis Oktober 2020)



Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Satz / Gestaltung Umschlag: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe
Druck: Grube Offsetdruck, Am Weingarten 15, 76307 Karlsbad
2017

(Gedruckt auf Balance Silk, FSC-zertifiziert (60% Recyclingfasern und 40% FSC-zertifizierte Fasern))

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Die Ausschüsse der Landessynode	
A Die ständigen Ausschüsse	XII
B Der Rechnungsprüfungsausschuss	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode	XVII–XVIII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XIX–XXXVII
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXVIII–XXIX
XII. Gottesdienst	1–3
Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke	1
Predigt von Frau Uta Henke und Frau Dr. Cornelia Weber	2–3
XIII. Schwerpunktthema „Inklusion in der Evangelischen Landeskirche in Baden“	4–14
XIV. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 18. Oktober 2016	15–28
Zweite Sitzung, 19. Oktober 2016	29–51
Dritte Sitzung, 20. Oktober 2016	52–76
XV. Anlagen	77–198

I**Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin**

(§5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsident der Landessynode: Axel Wermke, Rektor i. R.
1. Stellvertreter des Präsidenten: Thomas Jammerthal, Dekan
2. Stellvertreterin des Präsidenten: Thea Groß, Dipl. Religionspädagogin

II**Das Präsidium der Landessynode**

(§5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:
Axel Wermke, Thomas Jammerthal, Thea Groß
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Rüdiger Heger, Dr. Peter Kudella, Dr. Achim Nolte, Fabian Peters (Erster Schriftführer),
Ute Schlumberger-Maas, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:
Axel Wermke, Thomas Jammerthal, Thea Groß
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Rüdiger Heger, Dr. Peter Kudella, Dr. Achim Nolte, Fabian Peters (Erster Schriftführer),
Ute Schlumberger-Maas, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| Bildungs- und Diakonieausschuss: | Dr. Thomas Schalla |
| Finanzausschuss: | Ekke-Heiko Steinberg |
| Hauptausschuss: | Theo Breisacher |
| Rechtsausschuss: | Dr. Fritz Heidland |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Dr. Adelheid von Hauff, Gudrun Heute-Bluhm, Thomas Krebs, Karl Kreß, N.N.

IV

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:

Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen

Der Präsident der Landessynode:

Wermke, Axel, Rektor i. R.

Erster Stellvertreter des Präsidenten:

Jammerthal, Thomas, Dekan

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse:

Breisacher, Theo, Pfarrer

Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist i. R.

Schalla, Dr. Thomas, Dekan

Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R.

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Baumann, Claudia, Pfarrerin

Falk-Goerke, Julia, Juristin

Groß, Thea, Dipl. Religionspädagogin

Hartmann, Ralph, Dekan

Kreß, Karl, Pfarrer/gepr. Industriefachwirt

Schnebel, Rainer, Bezirksjugendreferent

Wießner, Helmut, Dezernatsleiter

Berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Art. 87 Nr. 2 GO):

Nüssel, Prof. Dr. Friederike, Universitätsprofessorin

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen/die Oberkirchenräte: Bauer, Barbara; Hinrichs, Karen; Keller, Urs; Kreplin, Dr. Matthias; Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph; Strack, Helmut; Werner, Stefan; N. N.

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Der Prälat/die Prälatin: Schächtele, Prof. Dr. Traugott; Zobel, Dagmar

Stellvertretende Mitglieder

Kudella, Dr. Peter, wissenschaftl. Angestellter

Heger, Rüdiger, Dipl. Sozialarbeiter

Nolte, Dr. Achim, Rechtsanwalt/Fachanw. Erbrecht

Suchomsky, Sören, Pfarrer

Rufer, Thomas, Steuerber./Rechtsanw./Wirtschaftsprüfer

Kienzler, Rosemarie, Kaufm. Angestellte

Weida, Ruth, Lehrerin i. R.

Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, freie Journalistin

N.N.

Otto, Gerd, Dipl. Sozialarbeiter i. R.

Schaupp, Dorothea, Religionsphilologin i. R.

Müller, Nathalie, Dipl.-Ing. Weinbau u. Oenologie

V

Die Mitglieder der Landessynode

(Art. 66 der Grundordnung)

A Die gewählten Mitglieder

Aldinger, Mechtild	Chemikerin / Hausfrau Rechtsausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Appel, Sybille	Verwaltungsangestellte Hauptausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Baudy, Roger	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Mosbach)
Baumann, Claudia	Pfarrerin Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Beurer, Dr. Jochen	Mathematiker Rechtsausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas	Prof. f. Mathematik/Informatik Finanzausschuss	(KB Konstanz)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Daum, Prof. Dr. Ralf	Studiengangsleiter BWL Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Daute, Doris	Lehrerin i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Emmendingen)
Ehmann, Reinhard	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Falk-Goerke, Julia	Juristin Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Pforzheim-Land)
Grether, Ulrike	Dipl.-Sozialpäd./Gesundheitspäd. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Groß, Thea	Dipl. Religionspädagogin Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Hammelsbeck, Daniela	Pfarrerin Hauptausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Handtmann, Caroline	Lehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Hartmann, Ralph	Dekan Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Haßler, Martin	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Emmendingen)
Hauff, Dr. Adelheid von	Religionspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Heuck, Renate	Dipl. Mathematikerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Illgner, Dr. Susanne	Pfarrerin Rechtsausschuss	(KB Markgräflerland)
Jammerthal, Thomas	Dekan Rechtsausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Kadel, Werner	Notar Rechtsausschuss	(KB Ortenau)
Kerksiek, Thomas	Hauptabt.leit. Produktmanagem. Hauptausschuss	(KB Kraichgau)

Kienzler, Rosemarie	Kaufm. Angestellte Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Krebs, Thomas	Richter Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Kreß, Karl	Pfarrer / gepr. Industriefachwirt Rechtsausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Krüger, Helmut	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Kudella, Dr. Peter	wissenschaftl. Angestellter Rechtsausschuss	(KB Kraichgau)
Kunath, Dr. Jochen	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Lehmkühler, Thomas	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Lohrer, Felix	Dipl. Ingenieur Hauptausschuss	(KB Hochrhein)
Lübben, Hartmut	Lehrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Villingen)
Michel-Steinmann, Dorothee	Oberstudienrätin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Ningel, Sabine	Oberstudienrätin, Theologin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Noeske, Christian	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Nolte, Dr. Achim	Rechtsanwalt, Fachanw. Erbrecht Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Otto, Gerd	Dipl. Sozialarbeiter i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Mosbach)
Peter, Gregor	Gesundheitsökonom Finanzausschuss	(KB Ortenau)
Quincke, Christiane	Dekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Reiner, Karl-Friedrich	Bürgermeister a. D. Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Rufer, Thomas	Steuerber., Rechtsanw., Wirtsch.pr. Finanzausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Schäfer, Martin	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Schalla, Dr. Thomas	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schaupp, Dorothea	Religionsphilologin i. R. Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Schlumberger-Maas, Ute	Fremdsprachensekretärin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Pforzheim-Land)
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Astrophysiker Finanzausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Schnebel, Rainer	Bezirksjugendreferent Rechtsausschuss	(KB Ortenau)
Schumacher, Michael	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Kraichgau)
Steinberg, Ekke-Heiko	Stadtkämmerer i. R. Finanzausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Suchomsky, Sören	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

Teufel, Dr. Gerhard	Rektor Salemkolleg Rechtsausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Utech, Klaus	Dipl. Finanzwirt, Betriebswirt Finanzausschuss	(KB Emmendingen)
Weida, Ruth	Lehrerin i. R. Hauptausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Weis, Dr. Mathias	Betriebswirt Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Wendlandt, Sabine	Gemeinde-/Krankenhauspfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Konstanz)
Wermke, Axel	Rektor i. R. Präsident der Landessynode	(KB Bretten-Bruchsal)
Wetterich, Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Wertheim)
Wiegand, Beate	musisch-technische Fachlehrerin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Wiesner, Nathalie	Pfarrerin Finanzausschuss	(KB Hochrhein)
Wießner, Helmut	Dezernatsleiter Finanzausschuss	(KB Wertheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	(KB Villingen)

B Die berufenen Mitglieder

Baden, Stephanie Prinzessin von	Rechtsausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Froese, Manfred	Diakon i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Heger, Rüdiger	Dipl. Sozialarbeiter Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist i. R. Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Heute-Bluhm, Gudrun	Oberbürgermeisterin a. D. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Kroitzsch-Barber, Friederike	Journalistin Hauptausschuss	(KB Mosbach)
Loeken, Prof. Dr. Hiltrud	Fachhochschullehrerin Soz. Arbeit Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Müller, Nathalie	Dipl.-Ing. Weinbau u. Oenologie Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Nüssel, Prof. Dr. Friederike	Universitätsprofessorin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Peters, Fabian	Technischer Volkswirt (M. Sc.) Finanzausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Spuhler, Peter	Generalintendant Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

C Veränderungen1. Das Präsidium der Landessynode (II) / Der Ältestenrat der Landessynode (III)

Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:

verstorben: Löwenstein, Udo Prinz zu (Erster Schriftführer)

neu: Nolte, Dr. Achim

Peters, Fabian (Erster Schriftführer)

2. Der Ältestenrat der Landessynode (III)

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

ausgeschieden: Weber, Dr. Cornelia

neu: Schalla, Dr. Thomas

Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:

ausgeschieden: Nolte, Dr. Achim

3. Die Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)

Ordentliche Mitglieder

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse:

ausgeschieden: Weber, Dr. Cornelia

neu: Schalla, Dr. Thomas

Von der Landessynode gewählte Synodale:

ausgeschieden: Klein, Dr. Winfried

neu: Wießner, Helmut

4. Die Mitglieder der Landessynode (V)

Die gewählten Mitglieder (A)

ausgeschieden: Klein, Dr. Winfried
Weber, Dr. Cornelia

verstorben: Löwenstein, Udo Prinz zu

Änderung Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse/Wechsel von Synodalen:

Schalla, Dr. Thomas (Bildungs- und Diakonieausschuss)

Schnebel, Rainer (Rechtsausschuss)

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk/ Stadtkirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Appel, Sybille; Kreß, Karl	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Jammerthal, Thomas; Steinberg, Ekke-Heiko	
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Aldinger, Mechtild; Hammelsbeck, Daniela; Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	
Bretten-Bruchsal	3	Ehmann, Reinhard; Weida, Ruth; Wermke, Axel	
Emmendingen	3	Daute, Doris; Haßler, Martin; Utech, Klaus	
Freiburg	3	Krebs, Thomas; Kunath, Dr. Jochen; Nolte, Dr. Achim	Heidland, Dr. Fritz; Loeken, Prof. Dr. Hiltrud
Heidelberg	2	N.N., N.N.	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Hochrhein	2	Lohrer, Felix; Wiesner, Natalie	
Karlsruhe-Land	3	Breisacher, Theo; Michel-Steinmann, Dorothee; Teufel, Dr. Gerhard	Heger, Rüdiger; Peters, Fabian
Karlsruhe	4	Handtmann, Caroline; Schalla, Dr. Thomas; Suchomsky, Sören; Weis, Dr. Mathias	Spuhler, Peter
Konstanz	2	Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas; Wendlandt, Sabine	
Kraichgau	3	Kerksiek, Thomas; Kudella, Dr. Peter; Schumacher, Michael	
Ladenburg-Weinheim	3	Heuck, Renate; Rufer, Thomas; N.N.	
Mannheim	4	Daum, Prof. Dr. Ralf; Hartmann, Ralph; Krüger, Helmut; Ningel, Sabine	Froese, Manfred
Markgräflerland	3	Grether, Ulrike; Illgner, Dr. Susanne; Schaupp, Dorothea	Heute-Bluhm, Gudrun
Mosbach	2	Baudy, Roger; Otto, Gerd	Kroitzsch-Barber, Friederike
Neckargemünd-Eberbach	2	Falk-Goerke, Julia; Lehmkühler, Thomas	
Ortenau	5	Baumann, Claudia; Kadel, Werner; Kienzler, Rosemarie; Peter, Gregor; Schnebel, Rainer	
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Schlumberger-Maas, Ute	
Pforzheim	2	Quincke, Christiane; Wiegand, Beate	
Südliche Kurpfalz	4	Beurer, Dr. Jochen; Hauff, Dr. Adelheid von; Noeske, Christian; Schäfer, Martin	Müller, Nathalie
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Reiner, Karl-Friedrich	Baden, Stephanie Prinzessin von
Villingen	2	Lübben, Hartmut; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Wetterich, Cornelia; Wießner, Helmut	
Zusammen:	65		11

VI

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

1. Der Landesbischof:

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):

Strack, Helmut (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Hinrichs, Karen

Keller, Urs

Kreplin, Dr. Matthias

Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph

Werner, Stefan

N. N.

3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Schächtele, Prof. Dr. Traugott (Prälat des Kirchenkreises Nordbaden)

Zobel, Dagmar (Prälatin des Kirchenkreises Südbaden)

VII

Die Ausschüsse der Landessynode**A Die ständigen Ausschüsse**

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

**Bildungs- und Diakonie-
ausschuss**
(18 Mitglieder)

Schalla, Dr. Thomas, Vorsitzender	
Handtmann, Caroline, stellvertretende Vorsitzende	
Daute, Doris	Michel-Steinmann, Dorothee
Froese, Manfred	Ningel, Sabine
Grether, Ulrike	Otto, Gerd
Hauß, Dr. Adelheid von	Quincke, Christiane
Heuck, Renate	Schlumberger-Maas, Ute
Heute-Bluhm, Gudrun	Spuhler, Peter
Loeken, Prof. Dr. Hiltrud	Wendlandt, Sabine
Lübben, Hartmut	Wetterich, Cornelia

Finanzausschuss
(18 Mitglieder)

Steinberg, Ekke-Heiko, Vorsitzender	
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, stellvertretende Vorsitzende	
Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas	Rufer, Thomas
Daum, Prof. Dr. Ralf	Schäfer, Martin
Groß, Thea	Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang
Hartmann, Ralph	Schumacher, Michael
Müller, Nathalie	Utech, Klaus
Nolte, Dr. Achim	Weis, Dr. Mathias
Peter, Gregor	Wiesner, Natalie
Peters, Fabian	Wießner, Helmut
Reiner, Karl-Friedrich	

Hauptausschuss
(19 Mitglieder)

Breisacher, Theo, Vorsitzender	
Heger, Rüdiger, stellvertretender Vorsitzender	
Appel, Sybille	Krüger, Helmut
Baudy, Roger	Kunath, Dr. Jochen
Baumann, Claudia	Lohrer, Felix
Götz, Mathias	Noeske, Christian
Hammelsbeck, Daniela	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Haßler, Martin	Schaupp, Dorothea
Kerksiek, Thomas	Suchomsky, Sören
Kienzler, Rosemarie	Weida, Ruth
Kroitzsch-Barber, Friederike	

Rechtsausschuss
(16 Mitglieder)

Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender	
Krebs, Thomas, stellvertretender Vorsitzender	
Aldinger, Mechtild	Kadel, Werner
Baden, Stephanie Prinzessin von	Kreß, Karl
Beurer, Dr. Jochen	Kudella, Dr. Peter
Ehmann, Reinhard	Lehmkühler, Thomas
Falk-Goerke, Julia	Schnebel, Rainer
Illgner, Dr. Susanne	Teufel, Dr. Gerhard
Jammerthal, Thomas	Wiegand, Beate

B Der Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Wießner, Helmut, Vorsitzender	
Utech, Klaus, stellvertretender Vorsitzender	
Appel, Sybille	Falk-Goerke, Julia
Daum, Prof. Dr. Ralf	Steinberg, Ekke-Heiko
Daute, Doris	

VIII Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien

Zeichenerklärung: V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter 2. S = 2. Stellvertreter	Aldinger, Mechthild	Appel, Sybille	Baden, Stephanie Prinzessin von	Baudy, Roger	Baumann, Claudia	Beurer, Dr. Jochen	Birkhöfer, Prof. Dr. Thomas	Breisacher, Theo	Daum, Prof. Dr. Ralf	Daute, Doris	Ehmann, Reinhard	Falk-Goerke, Julia	Froese, Manfred	Götz, Mathias	Grether, Ulrike	Groß, Thea	Hammelsbeck, Daniela	Handtmann, Caroline	Hartmann, Ralph
Landeskirchenrat					●			●				●				●			●
Bischofswahlkommission			●					●									●	●	
Ältestenrat								●								●			
Bildungs-/Diakonieausschuss										●			●		●			stV	
Finanzausschuss							●		●							●			●
Hauptausschuss		●		●	●			V						●			●		
Rechtsausschuss	●		●			●					●	●							
Rechnungsprüfungsausschuss		●							●	●		●							
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.																			
Vergabeausschuss AFG III													S		●				
Beirat, <u>Abt. für Missionarische Dienste</u>								●											
Ausschuss für <u>Ausbildungsfragen</u>																			
Aufsichtsrat, <u>Diakonisches Werk Baden</u>													●						
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK					●							2. S	●						
Vollversammlung der EMS																			
Kuratorium <u>Ev. Hochschule Freiburg</u>																			
Beirat für <u>Medienarbeit</u>							●												
<u>Ev. Pfarrfründestiftung Baden</u> , Stiftungsrat																			
<u>Ev. Stiftung Pflege Schönau</u> , Stiftungsrat																			
Fachgruppe <u>Gleichstellung</u>																			
Vergabeausschuss <u>Hilfe f. Opfer der Gewalt</u>																	●		
<u>Vorstand, Verein für Kirchengeschichte</u>			●																
Vergabeausschuss <u>Kirchenkompassfonds</u>												●							
<u>Kommission für Konfirmation</u>															●				
<u>Landesjugendkammer</u>																			
<u>Landesjugendsynode</u>																			
<u>Spruchkollegium für Lehrverfahren</u>																			
<u>Liturgische Kommission</u>											●								
<u>interreligiöses Gespräch</u> , Fachgruppen													●						
<u>Mission und Ökumene</u> , Fachgruppen										●									
<u>Begleitgruppe Ressourcensteuerung</u>								●											
<u>Schulstiftung</u> , Stiftungsrat									●										
<u>Strukturausschuss</u>					●		●												
Beirat „ <u>Vernetzung in der Landeskirche</u> “							●			●									
Beirat <u>Zentrum für Seelsorge</u>																	●		

IX

Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode

	Seite
Aldinger, Mechtild	42
Bauer, Barbara	64
Baumann, Claudia	74f
Bereuther, Christian	21f
Beurer, Dr. Jochen	39
Birkhofer, Dr. Peter	30f
Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas	63,71
Braun, Wilfried	23
Breisacher, Theo	68
Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen	75
Daum, Prof. Dr. Ralf	22, 27
Dermann, Thomas	53
Dröge, Dr. Markus	16f
Ehmann, Reinhard	51, 59, 68
Eyakwe, Joseph Nangunda	18
Froese, Manfred	69ff
Geiss, Timo	27
Götz, Mathias	60f
Groß, Thea	19, 20, 51
Handtmann, Caroline	35
Hartmann, Ralph	50, 65ff
Haßler, Martin	56, 63
Hauff, Dr. Adelheid von	56f
Hauser, Dr. Uwe	25ff
Heger, Rüdiger	67
Heuck, Renate	20f
Hinrichs, Karen	31f
Jammerthal, Thomas	30ff, 53ff
Kadel, Werner	63f
Keller-Hilgert, Rommi	21
Kerksiek, Thomas	57f
Kienzler, Rosemarie	75
Knopf, Viola	28
Krebs, Thomas	45ff
Kreplin, Dr. Matthias	42, 45, 53
Krüger, Helmut	55f, 75
Kudella, Dr. Peter	63
Lehmkühler, Thomas	42
Lohrer, Felix	40f, 43
Lübben, Hartmut	35
Luff, Benjamin	27f
Michel-Steinmann, Dorothee	22, 57
Ningel, Sabine	51
Nolte, Dr. Achim	41f, 44f, 58, 67
Peter, Gregor	62
Quincke, Christiane	42
Rufer, Thomas	42
Ruth-Klumbies, Anke	32ff
Schächtele, Prof. Dr. Traugott	36

Schalla, Dr. Thomas	35, 62, 72, 73
Schaupp, Dorothea	35f, 43
Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph . . .	24f, 27, 71
Steinberg, Ekke-Heiko	43, 54
Suchomsky, Sören	49, 62
Teufel, Dr. Gerhard	16, 44
Tröger-Methling, Kai	42, 49f
Utech, Klaus	50f
Weida, Ruth	39
Weis, Dr. Mathias	42, 49, 61f, 71
Wermke, Axel	15f, 43, 44ff
Werner, Stefan	51
Wetterich, Cornelia	58f
Wiegand, Beate	23, 27
Wiesner, Natalie	64, 68, 71
Wießner, Helmut	37f, 39f, 44

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände**Ältestenkreis**

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze (hier auch: Umlaufbeschlüsse, Ruhen des Ältestenamtes))

Arbeitslosigkeit

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Aufhebung des Kirchl. Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“)

Arbeitsplatzförderungsgesetz (AFG III)

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 4. die Prüfung der Jahresabschlüsse des Förderungsfonds AFG III für die Jahre 2012 bis 2014; ...)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Aufhebung des Kirchl. Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“)

Arbeitsrechtsregelungsgesetz / Arbeitsrechtsregelungen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des ZAG-ARGG-EKD)

Ausschüsse, besondere

- siehe Strukturausschuss der Landessynode

Ausschüsse, ständige (Bildungs- und Diakonie-, Finanz-, Haupt-, Rechtsausschuss)

- Vorsitzende, Stellvertreter/-innen 24, 31, 35

Behinderte

- siehe Schwerpunkttag „Inklusion in der Evang. Landeskirche in Baden“ am 17.10.2016 (Ablauf; Inklusive Andacht; Begrüßung; Einführungsvortrag „Inklusion als Zukunftsthema von Kirche und Diakonie: Anforderungen und Perspektiven“, Pfr. Rainer Schmidt; Projektpräsentationen; Grußwort Sozialdezernent Kappes; Abschlussbericht zum Projekt „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“, Hr. Stöbener; Wortbeitrag Syn. Ningel zum Schwerpunkttag Inklusion)

Beschlüsse der Landessynode der Herbsttagung 2016

- Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Projektanträge im Projektmanagement
 - Projekt K 01/16: Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekt zur Mitgliederkommunikation 56
 - Projekt K 02/16: „Früh übt sich...“ – Kirche und Handwerk gemeinsam für junge Ehrenamtliche 56
 - Projekt K 03/16: Jugendkirche als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung 57
 - Projekt P 01/16: Netzwerk Familie im Kirchenbezirk (zur Überarbeitung an Evang. Oberkirchenrat zurückgegeben) 58
 - Projekt P 02/16: Exemplarische Landeskirchliche Konfirmandenarbeit 59
 - Projekt P 03/16: Werbung für theologische Berufe 63
 - Projekt P 04/16: Optimierung der Geschäftsprozesse im EOK 64, 67f
 - Zwischenbericht P 05/14: Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt) 67
 - Projekterweiterungsantrag P 05/14: strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt) 67
- Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land v. 06.07.2016, die Regelungen in Paragraf 7 Absatz 3 und 4 Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk zu überdenken 67
- Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Entwurf Bildungsgesamtplan 2016 – ein Bericht zur Weiterentwicklung der Konzeption, Ziele und Maßnahmen der Bildungsarbeit in der Evang. Landeskirche in Baden 71
- Eingabe der Synodalen Handtman, Dr. Nolte, Peters und Winkelmann-Klingsporn v. 16.10.2016 zur Aktualisierung von Kapitel 1 des Diskussionsbeitrages zur Friedensethik „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“ 74

Besuche der Landessynode beim EOK (2014-2020)

- Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 2 „Personal“ des Evang. Oberkirchenrats am 23.06.2016. Anl. 8; 69

Beuggen, Tagungsstätte

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 3. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Jugend- und Tagungshäuser der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 2013 und 2014; ...)

Bezirkkirchenrat

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze)

Bezirkssynoden

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze)

Bildung

- siehe Bildungsgesamtplan (Einführung in den Bildungsgesamtplan 2016, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Dr. Hauser)
- siehe Bildungsgesamtplan (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Entwurf Bildungsgesamtplan 2016 – ein Bericht zur Weiterentwicklung der Konzeption, Ziele und Maßnahmen der Bildungsarbeit in der Evang. Landeskirche in Baden)

Bildungsgesamtplan

- Einführung in den Bildungsgesamtplan 2016, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Dr. Hauser 24ff
- Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Entwurf Bildungsgesamtplan 2016 – ein Bericht zur Weiterentwicklung der Konzeption, Ziele und Maßnahmen der Bildungsarbeit in der Evang. Landeskirche in Baden. Anl. 6; 69f

Diakonisches Werk Baden

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des ZAG-ARGG-EKD)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Aufhebung des Kirchl. Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“)

„Dritter Weg“

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des ZAG-ARGG-EKD)

Ehrenamt, Ehrenamtliche

- siehe Bildungsgesamtplan (Einführung in den Bildungsgesamtplan 2016, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Dr. Hauser)
- siehe Bildungsgesamtplan (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Entwurf Bildungsgesamtplan 2016 – ein Bericht zur Weiterentwicklung der Konzeption, Ziele und Maßnahmen der Bildungsarbeit in der Evang. Landeskirche in Baden)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über das Ehrenamt in der Evang. Landeskirche in Baden)

EKD-Synodale / Mitglieder Vollkonferenz der UEK

- siehe Wahlen

Evang. Oberkirchenrat

- siehe Oberkirchenrat, Evang.

Evang. Stiftung Pflege Schönau

- siehe Pflege Schönau, Evang. (ESPS)

Familie

- siehe Bildungsgesamtplan (Einführung in den Bildungsgesamtplan 2016, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Dr. Hauser)
- siehe Bildungsgesamtplan (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Entwurf Bildungsgesamtplan 2016 – ein Bericht zur Weiterentwicklung der Konzeption, Ziele und Maßnahmen der Bildungsarbeit in der Evang. Landeskirche in Baden)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt P 01/16: Netzwerk Familie im Kirchenbezirk; ...)

Finanzausgleichsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden)

Flüchtlinge

- siehe Grußworte (Eyakwe, Joseph Nangunda, Dekan Presbyterian Church in Cameroon (PCC))

Frauenarbeit

- Informationsveranstaltung zur Frauenarbeit 20
- siehe Referate (Vortrag „Einblick in das Jubiläumsjahr der Evang. Frauen in Baden und Ausblick auf die Zukunft der kirchl. Frauenarbeit“, KRin Ruth-Klumbies)
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 5. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftung GRATIA für die Jahre 2013 und 2014; ...)

Friedensfragen

- siehe Bildungsgesamtplan (Einführung in den Bildungsgesamtplan 2016, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Dr. Hauser)
- siehe Bildungsgesamtplan (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Entwurf Bildungsgesamtplan 2016 – ein Bericht zur Weiterentwicklung der Konzeption, Ziele und Maßnahmen der Bildungsarbeit in der Evang. Landeskirche in Baden)
- Karlsruher Aufruf an die EKD „Gewaltfrei für den Frieden“ 27
- Eingabe der Synodalen Handtmann, Dr. Nolte, Peters und Winkelmann-Klingsporn v. 16.10.2016 zur Aktualisierung von Kapitel 1 des Diskussionsbeitrages zur Friedensethik „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“ Anl. 12; 73ff
- Wortbeitrag Syn. Baumann zum beabsichtigten Antrag an die EKD-Synode zum Thema Friedensethik 74f

Gäste

- Banhardt, Sarah, Vertreterin der Landesjugendkammer 16
- Bereuther, Christian, Superintendent, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden 16, 21f
- Birkhofer, Dr. Peter, Domkapitular, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg 30f
- Braun, Wilfried, Vizepräsident der württembergischen Landessynode 16, 23
- Dröge, Dr. Markus, Bischof der Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz 16f
- Eyakwe, Joseph Nangunda, Dekan Presbyterian Church in Cameroon (PCC) 16, 18
- Fleckenstein, Justizrätin Margit, Präsidentin a. D., EKD-Synodale 16
- Hiller, Dr. Doris, Direktorin Predigerseminar, Petersstift 30
- Hoff, Dr. Alexander, Vorsitzender der Bezirkssynode Baden-Baden und Rastatt 16
- Kastner, Martina, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden 30
- Keller-Hilgert, Rommi, Vertreterin der pfälzischen Landessynode 16, 21
- Kern, Gerhard, kommissarischer leitender Militärdekan für Bayern und Baden-Württemberg 16
- Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Rektorin Evang. Hochschule Freiburg 16
- Steinbrecher, Volker, Beauftragter der Evang. Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung 16
- Weber, Dr. Cornelia, Oberkirchenrätin 15
- Weber, Schwester Heide-Rose, Vertreterin der Direktion der Brüderunität Bad Boll 31
- Weitzenberg, Harald, Oberkirchenrat, Leiter Oberrechnungsamt der EKD 16

Gebäude, kirchliche

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt K 03/16: Jugendkirche als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung; ... Zwischenbericht P 05/14: Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt); Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land v. 06.07.2016, die Regelungen in Paragraf 7 Absatz 3 und 4 Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk zu überdenken; Projekterweiterungsantrag P 05/14: strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt))

Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze (hier auch: Mitgliedschaft in Ältestenkreisen/Kirchengemeinderäten))
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt P 03/16: Werbung für theologische Berufe; ...)

Gemeindepfarrdienst, Sicherung

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt P 03/16: Werbung für theologische Berufe; ...)

Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerinnen

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt P 03/16: Werbung für theologische Berufe; ...)

Gemeindepfarrstellen, Streichung, Besetzung, Sicherung

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt P 03/16: Werbung für theologische Berufe; ...)

Gemeinderücklagefonds

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Evang.-kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) und des Sondervermögens Gemeinderücklagenfonds (GRF) für die Jahre 2013 und 2014; ...)

Gesetze

- Kirchl. Gesetz über das Ehrenamt in der Evang. Landeskirche in Baden Anl. 4; 40ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des ZAG-ARGG-EKD Anl. 5; 44
- Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze Anl. 1; 45ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden Anl. 2; 50
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden Anl. 9; 50f
- Kirchl. Gesetz zur Aufhebung des Kirchl. Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ Anl. 10; 68f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Evang. Hochschule der Evang. Landeskirche in Baden Anl. 3; 72f

Gottesdienst, Gottesdienstmodelle

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Projektanträge im Projektmanagement ... Projekt K 03/16: Jugendkirche als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung; ...)

Grundordnung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze (hier auch: Umlaufbeschlüsse, überparochiale Zusammenarbeit))

Grußworte (siehe Gäste)

- Bereuther, Christian 21f
- Birkhofer, Dr. Peter 30f
- Braun, Wilfried 23
- Dröge, Dr. Markus 16f
- Eyakwe, Joseph Nangunda 18
- Kadala, Ephraim, Pfarrer, Kirche der Geschwister in Nigeria (schriftliches Grußwort) 31f
- Keller-Hilgert, Rommi 21

Haus der Kirche, Bad Herrenalb

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 3. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Jugend- und Tagungshäuser der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 2013 und 2014; ...)

Haushalt der Landeskirche

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Projektanträge im Projektmanagement: Bericht des Finanzausschusses zu den vorgelegten Projektanträgen; Projekt K 01/16: Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekt zur Mitgliederkommunikation; Projekt K 02/16: „Früh übt sich...“ – Kirche und Handwerk gemeinsam für junge Ehrenamtliche; Projekt K 03/16: Jugendkirche als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung; Projekt P 01/16: Netzwerk Familie im Kirchenbezirk; Projekt P 02/16: Exemplarische Landeskirchliche Konfirmandenarbeit; Projekt P 03/16: Werbung für theologische Berufe; Projekt P 03/16: Werbung für theologische Berufe; Projekt P 04/16: Optimierung der Geschäftsprozesse im EOK; Zwischenbericht P 05/14: Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt); Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land v. 06.07.2016, die Regelungen in Paragraf 7 Absatz 3 und 4 Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk zu überdenken; Projekterweiterungsantrag P 05/14: strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt))

Henke, Oberkirchenrätin Uta

- Einführung 15

Hochschule, Evang. Freiburg

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 7. die Personalprüfung/Nebentätigkeiten an der Evang. Hochschule Freiburg; ...)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Evang. Hochschule der Evang. Landeskirche in Baden)

Immobilienvermögen / Liegenschaften der Kirche

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 3. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Jugend- und Tagungshäuser der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 2013 und 2014; ...)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Projektanträge im Projektmanagement: ... Zwischenbericht P 05/14: Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt); Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land v. 06.07.2016, die Regelungen in Paragraf 7 Absatz 3 und 4 Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk zu überdenken; Projekterweiterungsantrag P 05/14: strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt))

Inklusion

- siehe Schwerpunkttag „Inklusion in der Evang. Landeskirche in Baden“ am 17.10.2016 (Ablauf; Inklusive Andacht; Begrüßung; Einführungsvortrag „Inklusion als Zukunftsthema von Kirche und Diakonie: Anforderungen und Perspektiven“, Pfr. Rainer Schmidt; Projektpräsentationen; Grußwort Sozialdezernent Kappes; Abschlussbericht zum Projekt „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“, Hr. Stöbener; Wortbeitrag Syn. Ningel zum Schwerpunkttag Inklusion)
- siehe Grußworte (Dröge, Dr. Markus, Bischof der Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz)
- siehe Bildungsgesamtplan (Einführung in den Bildungsgesamtplan 2016, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Dr. Hauser)
- siehe Bildungsgesamtplan (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Entwurf Bildungsgesamtplan 2016 – ein Bericht zur Weiterentwicklung der Konzeption, Ziele und Maßnahmen der Bildungsarbeit in der Evang. Landeskirche in Baden)

Intranet

- siehe Kirche, Zukunft (Bericht: Aktueller Stand des neuen Intranets, Hr. Geiss, Fr. Knopf, Hr. Luff)

Jugendarbeit

- Infostand zum Thema „erlebnispädagogische Jugendfreizeit / Baumhauscamp“ 20
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 6. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kinder- und Jugendstiftung für die Jahre 2012 bis 2014; ...)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt K 02/16: „Früh übt sich...“ – Kirche und Handwerk gemeinsam für junge Ehrenamtliche; Projekt K 03/16: Jugendkirche als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung; ...)

Jugendheime

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 3. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Jugend- und Tagungshäuser der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 2013 und 2014; ...)

Kapitalienverwaltungsanstalt, Ev.-Kirchl. (KVA)

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Evang.-kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) und des Sondervermögens Gemeinderücklagenfonds (GRF) für die Jahre 2013 und 2014; ...)

Kindergärten / Kindertagesstätten / Sozialstationen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden)

Kindertagesstätten

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden)

Kirche, Zukunft

- siehe Schwerpunkttag „Inklusion in der Evang. Landeskirche in Baden“ am 17.10.2016 (... Abschlussbericht zum Projekt „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“, Hr. Stöbener)
- Bericht: Aktueller Stand des neuen Intranets, Hr. Geiss, Fr. Knopf, Hr. Luff 27f
- Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Projektanträge im Projektmanagement Anl. 7
- Bericht des Finanzausschusses zu den vorgelegten Projektanträgen. 54
- Projekt K 01/16: Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekt zur Mitgliederkommunikation. Anl. 7 A; 55f
- Projekt K 02/16: „Früh übt sich...“ – Kirche und Handwerk gemeinsam für junge Ehrenamtliche. Anl. 7 B; 56
- Projekt K 03/16: Jugendkirche als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung Anl. 7 C; 56f
- Projekt P 01/16: Netzwerk Familie im Kirchenbezirk (zur Überarbeitung an Evang. Oberkirchenrat zurückgegeben) Anl. 7 D; 57f
- Projekt P 02/16: Exemplarische Landeskirchliche Konfirmandenarbeit. Anl. 7 E; 58f
- Projekt P 03/16: Werbung für theologische Berufe Anl. 7 F; 60ff
- Projekt P 04/16: Optimierung der Geschäftsprozesse im EOK Anl. 7 G; 63ff, 68f
- Zwischenbericht P 05/14: Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt) Anl. 7 H; 65ff
- Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land v. 06.07.2016, die Regelungen in Paragraph 7 Absatz 3 und 4 Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk zu überdenken. Anl. 7 H.1; 65ff
- Projekterweiterungsantrag P 05/14: strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt) Anl. 7 I; 65ff

Kirchenälteste

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze (hier auch: Umlaufbeschlüsse, Ruhen des Ältestenamtes))

Kirchenaustritt, Kirchenmitgliedschaft

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt K 01/16: Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekt zur Mitgliederkommunikation; ...)

Kircheneintritt, -austritt

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt K 01/16: Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekt zur Mitgliederkommunikation; ...)

Kirchengemeinderat

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze (hier auch: Umlaufbeschlüsse, Ruhen des Ältestenamtes))

Kirchenkompass

- siehe Kirche, Zukunft

Kirchenmitgliedschaft

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt K 01/16: Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekt zur Mitgliederkommunikation; ...)

Kirchentag, Deutscher Evangelischer

- Information zum Sachstand „Einladung Deutscher Evangelischer Kirchentag nach Baden“ 53

Kirchlicher Dienst auf dem Lande (KDL)

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt K 02/16: „Früh übt sich...“ – Kirche und Handwerk gemeinsam für junge Ehrenamtliche; ...)

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA)

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt K 02/16: „Früh übt sich...“ – Kirche und Handwerk gemeinsam für junge Ehrenamtliche; ...)

Kirchlicher Entwicklungsdienst (KED)

- siehe Vertreter der Landessynode (nach der Ordnung für Ökumene, Mission und Kirchl. Entwicklungsdienst in der Fachgruppe Ökumene vor Ort)

Kommunikation, elektronische

- siehe Kirche, Zukunft (Bericht: Aktueller Stand des neuen Intranets, Hr. Geiss, Fr. Knopf, Hr. Luff)

Konfirmation, Konfirmandenunterricht, -zeit, Kommission

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt P 02/16: Exemplarische Landeskirchliche Konfirmandenarbeit; ...)

KVHG (Kirchl. Gesetz über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in der bad. Landeskirche)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (hier auch: Optionserklärung))

Landeskirchenrat

- Nachwahl (ordentliches Mitglied) 38ff, 44f
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze (hier auch: Umlaufbeschlüsse))

Landessynode

- Mitglieder, Zuweisung in ständige Ausschüsse, Veränderungen 19, 23f
- Besuche bei anderen Synoden 20
- siehe Strukturausschuss der Landessynode
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze (hier auch: Ruhen des Ältestenamtes))

Leitungs- und Wahlgesetz (LWG)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze (hier auch: überparochiale Zusammenarbeit))

Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche

- siehe Immobilienvermögen / Liegenschaften der Kirche

Löwenstein, Udo Prinz zu

- siehe Nachrufe

Ludwigshafen, Evang. Jugendbildungsstätte

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 3. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Jugend- und Tagungshäuser der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 2013 und 2014; ...)

Medien

- siehe Bildungsgesamtplan (Einführung in den Bildungsgesamtplan 2016, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Dr. Hauser)
- siehe Bildungsgesamtplan (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Entwurf Bildungsgesamtplan 2016 – ein Bericht zur Weiterentwicklung der Konzeption, Ziele und Maßnahmen der Bildungsarbeit in der Evang. Landeskirche in Baden)

Mission und Ökumene

- siehe Vertreter der Landessynode (nach der Ordnung für Ökumene, Mission und Kirchl. Entwicklungsdienst in der Fachgruppe Ökumene vor Ort)

Nachrufe

- Löwenstein, Udo Prinz zu. 19

Neckarzimmern, Evang. Jugendheim / Tagungsstätte

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 3. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Jugend- und Tagungshäuser der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 2013 und 2014; ...)

Oberkirchenrat, Evang.

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt P 04/16: Optimierung der Geschäftsprozesse im EOK; ...)

Pfarrdienstgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze)

Pfarrdienstrecht

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze)

Pfarrer/Pfarrerinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt P 03/16: Werbung für theologische Berufe; ...)

Pfarrpfündestiftung Baden, Evang.

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über 1. den Geschäftsbericht und die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpfündestiftung Baden; ...)

Pflege Schönau, Evang. (ESPS)

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über 1. den Geschäftsbericht und die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpfündestiftung Baden; ...)

Rechnungsprüfungsausschuss

- Zusammensetzung des Ausschusses 20
- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über
 1. den Geschäftsbericht und die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpfündestiftung Baden (Anl. 11, hier nicht abgedruckt)
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Evang.-kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) und des Sondervermögens Gemeinderücklagenfonds (GRF) für die Jahre 2013 und 2014
 3. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Jugend- und Tagungshäuser der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 2013 und 2014
 4. die Prüfung der Jahresabschlüsse des Förderungsfonds AFG III für die Jahre 2012 bis 2014
 5. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftung GRATIA für die Jahre 2013 und 2014
 6. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kinder- und Jugendstiftung für die Jahre 2012 bis 2014
 7. die Personalprüfung/Nebentätigkeiten an der Evang. Hochschule Freiburg
 8. die Prüfung der ZGAST – Personalservice
 9. die Prüfung der Verwendungsnachweise der Schulstiftung für die Jahre 2011 bis 2014
 10. die Prüfung des Jahresabschlusses der Versorgungsstiftung für das Jahr 2014 36ff

Referate

- siehe Bildungsgesamtplan (Einführung in den Bildungsgesamtplan 2016, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Dr. Hauser)
- siehe Kirche, Zukunft (Bericht: Aktueller Stand des neuen Intranets, Hr. Geiss, Fr. Knopf, Hr. Luff)
- Vortrag „Einblick in das Jubiläumsjahr der Evang. Frauen in Baden und Ausblick auf die Zukunft der kirchl. Frauenarbeit“, KRin Ruth-Klumbies 32ff
- Kurzbeitrag zum Reformationsjubiläum – Aktion „Ich bin so frei“, OKR Dr. Kreplin. 45

Reformationsjubiläum 2017

- siehe Referate (Kurzbeitrag zum Reformationsjubiläum – Aktion „Ich bin so frei“, OKR Dr. Kreplin)

Religionsunterricht

- siehe Bildungsgesamtplan (Einführung in den Bildungsgesamtplan 2016, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Dr. Hauser)
- siehe Bildungsgesamtplan (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Entwurf Bildungsgesamtplan 2016 – ein Bericht zur Weiterentwicklung der Konzeption, Ziele und Maßnahmen der Bildungsarbeit in der Evang. Landeskirche in Baden)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze)

Schriftführer/Schriftführerinnen

- siehe Wahlen

Schulen

- siehe Bildungsgesamtplan (Einführung in den Bildungsgesamtplan 2016, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Dr. Hauser)
- siehe Bildungsgesamtplan (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Entwurf Bildungsgesamtplan 2016 – ein Bericht zur Weiterentwicklung der Konzeption, Ziele und Maßnahmen der Bildungsarbeit in der Evang. Landeskirche in Baden)

Schulstiftung

- Vertretung der Landessynode im Stiftungsrat 22, 27
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 9. die Prüfung der Verwendungsnachweise der Schulstiftung für die Jahre 2011 bis 2014; ...)

Schwerpunkttag „Inklusion in der Evang. Landeskirche in Baden“ am 17.10.2016

- Ablauf 4
- Inklusive Andacht 5, 16
- Begrüßung 5f
- Einführungsvortrag „Inklusion als Zukunftsthema von Kirche und Diakonie: Anforderungen und Perspektiven“, Pfr. Rainer Schmidt 6ff, 16
- Projektpräsentationen 9ff, 16
 - Handlungsplan „Kirche inklusiv“, Karlsruhe 9
 - Projekt „Kirche für Alle“, Markgräfler Land, Herten und Fahmau 10
 - Projekt „Zukunftsmusik“, Haßmersheim 10
 - Projekt „Miteinander zu Tisch“, Kehl 10f
 - Projekt „Miteinander Kirche sein“, Pforzheim 11f
 - Projekt „Seelsorge und Inklusion“, Karlsruhe 11f
 - Projekt „Eine Handvoll Inklusion“, Mannheim 12
- Grußwort Sozialdezernent Kappes 12f
- Vorläufiger Abschlussbericht zum Projekt „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“, Hr. Stöbener 13f
- Wortbeitrag Syn. Ningel zum Schwerpunkttag Inklusion 51

Stiftung Pflege Schönau, Evang. (ESPS)

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über 1. den Geschäftsbericht und die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrprüfendestiftung Baden; ...)

Stiftungen, kirchl.

- Berufung von Synodalen in den Stiftungsrat der Dachstiftung der Evang. Landeskirche in Baden 31
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 5. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftung GRATIA für die Jahre 2013 und 2014; 6. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kinder- und Jugendstiftung für die Jahre 2012 bis 2014; ...)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Aufhebung des Kirchl. Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“)

Strack, Oberkirchenrat Helmut

- Verabschiedung 15

Strukturausschuss der Landessynode	
– Vorsitzender des Ausschusses.	31
Tagungshäuser	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 3. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Jugend- und Tagungshäuser der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 2013 und 2014; ...)	
Teichmanis, Oberkirchenrätin Dr. Susanne	
– Verabschiedung	Anl. 14; 15
Theologieausbildung, -studium	
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 20.07.2016: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt P 03/16: Werbung für theologische Berufe; ...)	
Verabschiedungen	
– Strack, Oberkirchenrat Helmut	Anl. 14; 15
– Teichmanis, Oberkirchenrätin Dr. Susanne	Anl. 14; 15
Vernetzung in der Landeskirche	
– siehe Kirche, Zukunft (Bericht: Aktueller Stand des neuen Intranets, Hr. Geiss, Fr. Knopf, Hr. Luff)	
Versorgungsstiftung	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 10. die Prüfung des Jahresabschlusses der Versorgungsstiftung für das Jahr 2014)	
Vertreter der Landessynode	
– im Stiftungsrat der Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden	22, 27
– siehe Stiftungen, kirchl. (Berufung von Synodalen in den Stiftungsrat der Dachstiftung der Evang. Landeskirche in Baden)	
– nach der Ordnung für Ökumene, Mission und Kirchl. Entwicklungsdienst in Fachgruppe – Ökumene vor Ort	53
Wahlen	
– siehe Vertreter der Landessynode (Stiftungsrat der Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden)	
– EKD-Synodale / Mitglieder Vollkonferenz der UEK	35f, 38, 40, 43
– siehe Landeskirchenrat	
– Nachwahl	38ff, 44f
– Schriftführer/Schriftführerinnen	44f
– 1. Schriftführer	51
– Entsendungen/Wahlen von Landessynodalen in verschiedene Gremien – siehe Vertreter der Landessynode	
Weber, Oberkirchenrätin Dr. Cornelia	
– Einführung	15
– Ständige Vertreterin des Landesbischofs.	20
Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST)	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 8. die Prüfung der ZGAST – Personalservice; ...)	

XI Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang Nr.		Seite
1	05/01	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze	78
		Systematische Synopse (Zwischenergebnis nach den Beratungen im Rechtsausschuss)	89
2	05/02	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden	95
3	05/03	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden	96
4	05/04	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden	97
5	05/05	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des ZAG-ARGG-EKD	99
6	05/06	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Entwurf Bildungsgesamtplan 2016 – ein Bericht zur Weiterentwicklung der Konzeption, Ziele und Maßnahmen der Bildungsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden	100
7	05/07	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Projektanträge im Projektmanagement	116
	05/07 A	K 01/16: Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekt zur Mitgliederkommuni- kation	117
	05/07 B	K 02/16: „Früh übt sich...“ – Kirche und Handwerk gemeinsam für junge Ehrenamtliche	122
	05/07 C	K 03/16: Jugendkirche als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung	127
	05/07 D	P 01/16: Netzwerk Familie im Kirchenbezirk.	133
	05/07 E	P 02/16: Exemplarische landeskirchliche Konfirmandenarbeit	139
	05/07 F	P 03/16: Werbung für theologische Berufe	144
	05/07 G	P 04/16: Optimierung der Geschäftsprozesse im EOK.	149
	05/07 H	Zwischenbericht P 05/14: Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt)	154
	05/07 I	P 05/14 Projekterweiterungsantrag: Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchen- bezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt)	172
	05/07 J	Zusammenstellung der Projektanträge	179
	05/07 H.1	Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land vom 06.07.2016 die Regelungen in § 7 Abs. 3 und 4 Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk zu über- denken.	179
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates	180
8	05/08	Bericht über den am 23. Juni 2016 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landes- synode im Referat 2 „Personal“ des EOK.	184
9	05/09	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensver- waltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden	192
10	05/10	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“	193

11	05/11	Vorlage des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2015 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung (hier nicht abgedruckt)	194
12	05/12	Eingabe der Synodalen Handmann, Dr. Nolte, Peters und Winkelmann-Klingsporn vom 16. Oktober 2016 zur Aktualisierung von Kapitel 1 des Diskussionsbeitrages zur Friedensethik „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“	194
13		Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2016 der Landessynode	196
14		Verabschiedung von Oberkirchenrat Helmut Strack und Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis	197

XII

Gottesdienst

zur Eröffnung der fünften Tagung der 12. Landessynode am Sonntag, dem 16. Oktober 2016, um 16 Uhr
in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke

Liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Gottesdienst eröffne ich die 5. Tagung der 12. Landessynode.

Ich begrüße Sie alle, liebe Mitglieder der Landessynode, und all unsre Gäste aus nah und fern. Mein besonderer Gruß gilt Herrn Landesbischof Cornelius-Bundschuh und den Damen und Herren des Kollegiums, so wie auch allen Mitarbeitenden aus dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Unser Herr Landesbischof wird in diesem Gottesdienst seinen bisherigen Stellvertreter, Herrn Oberkirchenrat Strack aus dem Amt verabschieden und entpflichten und zwei neue Mitglieder des Kollegiums verpflichten. Dies sind Frau Uta Henke, die künftige Leiterin des Rechtsreferates, und Frau Dr. Cornelia Weber, die Nachfolgerin von Herrn Strack im Personalreferat und auch als Stellvertreterin des Landesbischofs.

Frau Henke und Frau Dr. Weber werden uns eine Dialogpredigt halten, auf die wir uns sehr freuen, der Gottesdienst

wird musikalisch gestaltet von der Landesjugendkantorei, an der Orgel Herr Georgii.

Ihnen allen schon jetzt herzlichen Dank.

Am Ende des Gottesdienstes verpflichten wir eine neue Synodale.

Unser Arbeitsprogramm auf dieser Tagung ist – wie könnte es anders sein – sehr umfangreich. Wir freuen uns auf einen halben Schwerpunkttag „Inklusion“, verschiedene Wahlen sind zu tätigen, wir werden u.a. ein Ehrenamtsgesetz beraten und uns mit einer ganzen Reihe von Projektanträgen zu beschäftigen haben.

Beginnend mit diesem Gottesdienst finden wir uns als Synodalgemeinde auch in Andachten und im Gebet zusammen, hören Gottes Wort, danken, loben, singen und beten. Ihn, unseren Herrn, bitten wir um sein gnädiges Geleit bei all unseren Beratungen und Beschlüssen.

Uns allen wünsche ich nun einen gesegneten Gottesdienst.

Predigt
von Frau Uta Henke und Frau Dr. Cornelia Weber

Predigt zu Matthäus 5,38–48

Frau **Dr. Cornelia Weber**: Liebe Gemeinde, der Predigttext, den uns die neue Perikopenordnung für diesen Sonntag vorschlägt, führt uns direkt an das Nordufer des Sees Genezareth. Wir schauen auf das blaue Gewässer und hören zugleich russische Kampffjets und Schüsse der unterschiedlichen Rebellengruppen, denn die syrische Grenze ist keine 20 Kilometer entfernt.

Schon immer war dieser Landstrich umkämpft. Aber mit dem Predigttext kehrt dort ein Moment der Stille und der Besinnung ein: Jesus ist schon seit einiger Zeit am Ufer des Sees unterwegs. Er hat aus den Fischern die ersten Jünger berufen – und auch andere Menschen, Frauen und Männer, folgen ihm nach. Nun lässt er sich auf einem Berg nieder und die Menge setzt sich zu seinen Füßen. Hören wir mit ihnen auf den ersten Teil des Predigttextes aus dem Matthäusevangelium im 5. Kapitel:

Jesus lehrte seine Jünger und sprach: „Ihr habt gehört, dass gesagt ist: „Auge um Auge, Zahn um Zahn!“ Ich aber sage euch, dass ihr nicht widerstreben sollt dem Übel, sondern: wenn dich jemand auf deine rechte Backe schlägt, dem biete die andere auch dar. Und wenn jemand mit dir rechten will und dir deinen Rock nehmen, dem lass auch den Mantel. Und wenn dich jemand nötigt, eine Meile mitzugehen, so geh mit ihm zwei. Gib dem, der bittet, und wende dich nicht ab von dem, der etwas von dir borgen will.

Unter den Zuhörenden am Fuß des Berges sitzt Ephraim, ein jüdischer Jugendlicher. Er hat im Februar seine Bar Mitzwa gefeiert und dabei den Abschnitt „Mischpatim“, Rechtsanweisungen, aus dem 2. Buch Mose in der Synagoge vorgetragen. Er erinnert sich noch genau, wie er damals erschrak, als er den Satz zum ersten Mal las: „Auge um Auge, Zahn um Zahn“. Doch Ephraim weiß auch, was sein Lehrer, der Rabbiner aus dem nahen Kapernaum, ihm erklärt hat: „Auge um Auge, Zahn um Zahn. – Hier geht es gerade nicht um Gewalt und Gegengewalt. Im Gegenteil: Stell Dir z.B. vor: Bei einer tatkräftigen Auseinandersetzung zwischen zwei Männern verliert eine zufällig dabeistehende Frau ihr Augenlicht. Dann hat ihr Ehemann höchstens das Recht, von dem Schädiger einen Schadenersatz für das Auge zu verlangen, aber auf keinen Fall mehr. Denn es geht nicht um Vergeltung, es geht um Eingrenzung von Gewalt. Merke dir: Gott will, dass wir den anderen als Geschöpf achten – und Gewalt gegen Menschen ist niemals recht.“

Ephraim kann sich gut erinnern, wie sehr ihn die Worte des Rabbiners beschäftigt haben. Bis dahin war er überzeugt gewesen: Nur ein toter Römer ist ein guter Römer, denn schließlich unterdrücken sie unser Land. Aber jetzt: Will Gott von mir, dass ich nicht Rache übe, sondern nach anderen Wegen suche? Und verlangt Jesus wirklich, dass ich meinem Feind sogar die Backe hinhalte? Mit diesen Gedanken schaut Ephraim auf die Golanberge östlich des Sees Genezareth, dort wo die römische Provinz Syria beginnt. Ahnt er schon damals, dass die Spirale von Gewalt und Gegengewalt auch nach 2000 Jahre nicht aufgelöst sein wird? Dass uns gerade diese Gegend die Unterträglichkeit von Gewalt und Krieg und die fatalen Folgen für die Menschen bis heute jeden Tag neu vor Augen führt?

Unter den Zuhörenden dort am Seeufer ist auch eine Juristin. Sie ist auf dem Weg in ein neues Amt – von der kommunalen Verwaltung und staatlichen Rechtsprechung hinein in den Oberkirchenrat. Auch sie hört die Worte Jesu mit besonderen Ohren und ganz eigenen Gedanken:

Frau Uta **Henke**: Als Juristin geht mir der Satz: «Wenn Dich jemand auf die rechte Backe schlägt, dann biete ihm auch die andere an» nur sehr schwer von den Lippen. Er widerspricht meinem elementarsten Gerechtigkeitsempfinden. Ist damit denn wirklich gemeint, dass mich jeder schlagen darf? Dass der Täter zwar den Tatbestand der Körperverletzung erfüllt, aber dass sein Handeln nicht rechtswidrig ist, da ich eingewilligt habe? Will ich das? Ist das gerecht? Ist das richtig? Ist es das, was Jesus mir damit sagen will? Oder anderes ausgedrückt: Ist das straf-freie Ausleben von Gewalt der Schutzzweck der Norm?

Die Antwort auf diese Fragen finde ich, wenn ich die Bibelstelle bis zum Ende lese. Ein Text oder auch einen Paragraphen kann ich auch in der täglichen Arbeit nur richtig verstehen, wenn ich ihn im Kontext lese und in der Gesamtheit einordne.

Denn Jesus sagt abschließend: «Darum sollt ihr vollkommen sein, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist».

Meine Vollkommenheit steht im Mittelpunkt, nicht der Täter. Es geht um mich, es geht um meinen Schutz. Auch wenn es im ersten Moment paradox klingen mag: Ich werde dadurch geschützt, dass ich nicht zurückschlage.

Auf dem Weg zur Vollkommenheit zu sein, heißt daher auf Gewalt nicht mit Gewalt zu antworten, sondern die Spirale der Gewalt zu durchbrechen. Ich halte die andere Wange hin und schlage nicht zurück. Das wird in unserer Welt, in der man sich nichts gefallen lassen darf, in der Regel als Schwäche oder gar als Feigheit gewertet. Dabei gehört gerade dazu sehr viel Mut. Jesus zeigt uns auf, dass Unrecht nicht durch neues Unrecht bekämpft werden kann. Dieser Grundsatz findet sich auch in unserem Rechtssystem. So ist die Antwort auf ein Tötungsdelikt eben gerade nicht die Todesstrafe, die durch ein Urteil staatlich legitimiert würde, und die Antwort auf eine Körperverletzung ist eben gerade nicht die Prügelstrafe.

Die Spirale der Gewalt muss ich auch um meiner selbst willen durchbrechen. Jeder von uns hat Erfahrungen mit den verschiedenen Formen der Gewalt, sei es der rein körperlichen oder den weit verbreiteten verbalen Formen wie Beleidigung, Beschimpfung oder Bedrohung. Jeder von uns war schon einmal richtig wütend, oder hat auch schon Hass in sich getragen, der eine oder andere auch abgrund-tiefen Hass. Wenn sich alles nur noch um das eine Ziel der Wut oder des Hasses dreht, erfährt man, wie allein lebensbestimmend, prägend und zerstörerisch diese Gefühle sind. Umgangssprachlich heißt es «vom Hass zerfressen zu sein». Davon frei zu werden ist heilsam, das ist ein Stück Vollkommenheit.

Dieser Vollkommenheit ein Stück näher zu kommen, dienen auch die kirchlichen und auch die staatliche Gesetze. Aber auch das brillianteste Gesetz schafft für sich alleine genommen keine Gerechtigkeit. Es muss von und für die Menschen gelebt werden, im Bewusstsein seiner Begrenztheit. Vollkommenheit ist keine irdische Dimension, Vollkommenheit ist Gott, daran teilhaben zu dürfen ist ein Geschenk von unermesslicher Güte und Größe.

Frau **Dr. Cornelia Weber**: So sind die Zuhörenden dort am Ufer des Sees Genezareth alle ihren eigenen Fragen beschäftigt. Jesus aber beginnt, ein zweites Mal zu sprechen:

Ihr habt gehört, dass gesagt ist: „Du sollst deinen Nächsten lieben und deinen Feind hassen.“ Ich aber sage euch: Liebt eure Feinde und bittet für die, die euch verfolgen, damit ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel. Denn er lässt seine Sonne aufgehen über Böse und Gute und lässt regnen über Gerechte und Ungerechte. Denn wenn ihr liebt, die euch lieben, was werdet ihr für Lohn haben? Tun nicht dasselbe auch die Zöllner? Und wenn ihr nur zu euren Brüdern und Schwestern freundlich seid, was tut ihr Besonderes? Tun nicht dasselbe auch die Heiden?

Unter den Zuhörenden sitzt auch eine Theologin. Exegetisch geschult weiß sie, dass der Halbsatz „du sollst deinen Feind hassen“ gerade nicht in der Thora steht. Warum füt Jesus – oder zumindest sein Redenschreiber Matthäus – diesen Satz ein? Denkt er dabei an die ersten christlichen Gemeinden, die ihre Feinde, die Römer, hassen, weil sie durch sie unterdrückt und in ihrem Glauben verachtet werden? Verlangt Jesus nun, dass wir nicht nur nicht hassen, sondern sogar für den Feind bitten? Will er mir zeigen: Wer selbst aus Gottes Liebe lebt, der oder die kann nicht nur den Nächsten lieben, sondern weit darüber hinaus?

Die Theologin – also ich – höre Jesu Worte aber auch als diejenige, die ab jetzt im Oberkirchenrat die Zukunft der Badischen Landeskirche mitgestalten soll und darf und die Verantwortung für Pfarrerrinnen und Gemeindediakone, für Prädikantinnen, Gemeinden und Bezirke übernimmt.

Ich höre seine Worte in großer Freude über die jungen – oder auch schon älteren – Menschen, die ein Studium der Theologie oder der Gemeindepädagogik beginnen – und zugleich in Sorge um diejenigen, die sich in ihren Berufen überlastet fühlen. Ich höre Jesu Sätze einerseits in Begeisterung über das, was in den Gemeinden und an anderen kirchlichen Orten an Gutem geschieht: sorgfältig vorbereitete Gottesdienste und lebendige Kitas mit evangelischem Profil, geschützte Räume in der Krankenhausesorge und bewusst offen gestaltete, inklusive Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden. Und gleichzeitig mischen sich in diese Freude Schlagwörter wie „Säkularisierung“, „Mitgliederschwund“, „Nachwuchsmangel“, „Werteverlust“.

Wie kann Kirche da ihren Ort bewahren oder gar neu finden? Wie lässt sich Gottes Liebe mitten in dieser unserer heutigen Welt bezeugen?

Gerade mit diesen Anfragen aber höre ich die Worte Jesu heute Nachmittag auch wieder neu: *Liebt eure Feinde und bittet für die, die euch verfolgen, damit ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel. Und wenn ihr nur zu euren Brüdern und Schwestern freundlich seid, was tut ihr Besonderes? Tun nicht dasselbe auch die Heiden?*

Jesus traut es uns zu, als Christinnen und Christen dem Kreislauf der Welt entgegend zu leben. Er verlässt sich dar-

auf, dass wir die Spirale von Gewalt und Gegengewalt nicht hinnehmen, sondern immer wieder neu unterbrechen. Und er setzt auf uns, damit wir in unseren Gemeinden, Bezirken und kirchlichen Einrichtungen für eine offene Gesellschaft eintreten – eine Gemeinschaft, die nicht nur freundlich ist zu den eigenen Brüdern und Schwestern, sondern gerade auch zu denen, die uns als (im Moment vielleicht noch) Fremde anvertraut sind.

So gehen dort am Ufer des Sees Genezareth alle ihren eigenen Gedanken nach: Ephraim, die Juristin (also sie), die Theologin (also ich) und alle, die dort noch am Fuß des Berges sitzen (also Sie). Und gemeinsam hören wir, wie Jesus seine Ausführungen beendet: *„Darum sollt ihr vollkommen sein, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist.“*

Frau Uta **Henke**: «Darum sollt ihr vollkommen sein, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist» – Was für ein Anspruch, was für ein Anspruch – aber auch was für ein Ansporn. Ich kann im Hier und Jetzt Anteil haben an der Vollkommenheit Gottes. Die unermessliche Größe dessen, was Jesus uns damit zusagt, kann man vielleicht in winzigen, menschlichen Anteilen ermessen, wenn man Gott in seiner ganzen Größe und Macht begegnen durfte. Dann ist auch deutlich, dass all unsere Worte dies nur unvollkommen umschreiben können, denn dafür hat unsere Sprache keinen Ausdruck.

Frau **Dr. Cornelia Weber**: Ja: „Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist“ – dieser Anspruch kann schnell überfordern. Aber heute Nachmittag trauen wir uns, Jesu Worte gemeinsam mit Ihnen und mit Euch als Ermunterung zu lesen. Denn darin wird in den nächsten Jahren unsere Aufgabe liegen: zusammen mit Ihnen, den Landes-synodalen, dem Landesbischof, im Landeskirchenrat und im Kollegium, mit den Gemeinden und Bezirken, mit den Mitarbeitenden in den Referaten, mit denjenigen, die sich ehren- oder hauptamtlich in der Kirche engagieren, in der Ökumene – mit Ihnen allen gemeinsam unseren Weg als Kirche zu suchen.

Wenn Jesus zu uns sagt: *„Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist“*, dann gibt er uns nicht einfach Recht in dem, was schon ist, sondern er schickt uns weiter auf den Weg. Er leitet uns an, mitten in der Gesellschaft, gerade in der Realität von Hass gegen Menschen, von Gewalt und Gegengewalt deutlich Einspruch zu erheben. Er macht uns Mut, Kirche immer wieder neu zu denken und zu gestalten. Er traut es uns zu, Frieden zu wagen und Gerechtigkeit – Gottes Gerechtigkeit – (gerade in kirchlichen Strukturen) auch zu leben.

Und so verweist uns Jesus mit seinen Worten: *„Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist“* in all unserem Planen und Tun schließlich auf Gott selbst. Auf Gottes Reich und auf seinen Frieden, der eben so viel höher ist als all unsere Vernunft – und der gerade darin unsere Herzen und Sinne bewahrt in Christus Jesus.

Amen.

XIII**Schwerpunkttag „Inklusion in der Evangelischen Landeskirche in Baden“**

am 17. Oktober 2016 im Haus der Kirche, Bad Herrenalb

15:00 – 15:30	Inklusive Andacht	Inklusive Gestaltung durch den Konvent der Pfarrerinnen Menschen mit Behinderung und mit aktiver Beteiligung von Menschen mit Behinderungen
15:40 – 15:45	Begrüßung	Präsident Axel Wermke Oberkirchenrat Urs Keller
15:45 – 16:15	Einführungsvortrag Inklusion als Zukunftsthema von Kirche und Diakonie: Anforderungen und Perspektiven	Pfarrer Rainer Schmidt
16:15 – 16:45	Projektpräsentationen	Handlungsplan „Kirche inklusiv“, Karlsruhe Projekt „Kirche für alle“, Markgräfler Land Projekt „Zukunftsmusik“, Hassmersheim Projekt „Miteinander zu Tisch“, Kehl Projekt „Miteinander Kirche sein“, Pforzheim Projekt „Seelsorge und Inklusion“, Karlsruhe Projekt „Eine Handvoll Inklusion“, Mannheim
16:45 – 17:15	Grußwort aus kommunaler Sicht Vorläufiger Abschlussbericht zum Projekt „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“	Sozialdezernent Peter Kappes, Landkreis Karlsruhe André Paul Stöbener, Projektmanagement Inklusion
17:15 – 17:45	Kennenlernen der regionalen Projekte „Kirche inklusiv“	Projektpräsentationen, verbunden mit der Möglichkeit zu Gespräch und Austausch (Rundgang im Haus der Kirche)

Inklusive Andacht

Eingangslied: Nehmt einander an

Begrüßung durch Pfarrer **Lallathin:** Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Nehmt einander an, so haben uns die Musiker zu dieser Andacht begrüßt. Ja, das wollen wir tun, einander annehmen, uns gegenseitig respektieren und achten. So unterschiedlich wir sind, so verschieden wir aussehen, so verschieden unsere Begabungen sind, immer sind wir Kinder unseres Gottes und Schöpfers. Was er geschaffen hat, ist gut. Kein menschliches Urteil über besser oder schlechter oder gar über lebenswert oder lebensunwert soll das Urteil Gottes in Frage stellen oder gar zerstören. Jeder Mensch ist gut – so wie Gott ihn geschaffen hat. Beten wir mit Worten des **Wochenpsalms** 19 in leichter Sprache.

Gott, an dich glauben ist gut
und gibt Zukunft –
deine Worte sind wahr und gerecht.
Lieber Gott, höre die Worte aus meinem Mund
und nimm alles was ich im Herzen bewege,
freundlich auf.
Du, Gott, bist für mich wie ein Felsen,
auf dem ich fest stehen kann,
du, Gott, bist mein Erlöser.
Amen.

Gebet: Lieber Gott, wir sind hierher gekommen aus unseren Wohnungen und Wohngruppen, aus unseren Gemeinden und Familien, so, wie wir sind, kommen wir zu dir. Das, was uns froh macht, bringen wir mit, aber auch das, was uns belastet. Das, was uns gelungen ist, bringen wir mit, aber auch die Dinge, an denen wir gescheitert sind. Lieber Gott, zu dir kommen wir so, wie wir sind, und du nimmst uns an, so wie wir sind. Und doch gibst du uns Kraft zur Veränderung, zu Veränderungen. Hin zum Leben, das uns reicher macht, das besser gelingt. Wir bitten dich, Herr und Gott, schenke uns diese Kraft und führe uns Wege des Lebens. Amen.

Lied: Ich brauch dich, du brauchst mich.

Ansprache Frau Pfarrerin **Gensch:** Liebe Synode, liebe Synodale und liebe Gäste, wir leben als Christenmenschen verbunden untereinander und verbunden mit Gott. Klar, das weiß jeder und jede. Verbunden mit Gott – weil er uns alle geschaffen hat, und er hat einen Auftrag gegeben. Ja, ihr alle dürft leben, hat er gesagt, und das ist gut so. Und er hat gesagt, bitte, seid gerecht und handelt heilsam und seid fröhlich. Unterwegs auf dem Lebensweg. Verbunden miteinander, weil wir sehr, sehr unterschiedlich sind, unterschiedlich in den Lebensaltern, wir brauchen etwas anderes, wenn wir Kinder sind oder Babies. Wir brauchen etwas anderes, wenn wir erwachsen sind, wenn wir alt werden. Da braucht es Verbundenheit. Und, bitte, wenn du, du, du (zeigt in die Gemeinde) gut denken kannst und gut planen kannst und gut rechnen kannst, dann bitte tu das gerecht und heilsam und fröhlich. Und bitte, wenn du, du, du oder du gut lachen kannst, dann bitte tue es. Gerecht und heilsam und fröhlich. Und bitte, wenn du, du, du gut handwerken kannst, dann tue deine Arbeit gerecht und heilsam und fröhlich. Und wenn du, du oder du gut mit Macht umgehen kannst, wenn du es gut gelernt hast, dann bitte tue es gerecht und heilsam und fröhlich. Christenmenschen leben verbunden mit Gott und verbunden untereinander. Bitte nicht vergessen. Erst ist die Gott-Mensch-Verbindung und

danach die Mensch-Mensch-Verbindung geplant. Und weil wir so vergesslich sind, bitten wir Gott „bitte hilf uns allen, aneinander zu denken, wenn wir planen und klug denken. Wenn wir arbeiten oder lächeln oder Macht gebrauchen, bitte hilf uns zu Gegenseitigkeit. Amen.“ Sein Blick Ruhe sanft auf euren Herzen. Amen.

Fürbitten: Lieber Vater im Himmel, du hast mir mein Leben geschenkt. Mein Leben ist gut. Das macht mich froh. Bitte schenke allen Menschen Freude im Leben. Bitte zeige allen etwas Gutes, dass sie lachen können. Bitte begleite alle auf einem guten Weg.

Lieber Gott, du liebst uns alle egal wie wir sind. Wir sind mal freundlich, mal zurückhaltend. Manchmal helfen wir, manchmal brauchen wir Hilfe. Wir wollen einander annehmen, wie wir sind. Bitte gib uns Liebe ins Herz. Bitte schenke uns deine Kraft.

Lieber Vater, wir wissen: Frieden soll auf der Erde sein. Aber an vielen Orten ist Krieg. Deshalb kommen Flüchtlinge bis zu uns. Wir sehen sie. Auf der Straße, im Bahnhof, auf Plätzen. Manchmal sind wir unsicher, manchmal ängstlich. Manchmal sind wir auch neugierig und freuen uns auf neue Menschen. Wir wollen gerne gut zusammen leben. Bitte schenke uns Mut. Bitte schenke uns Hoffnung für alle. Bitte hilf zum Frieden – hier und überall. Amen.

Vater unser (mit Gebetsgesten)

Schlusslied: Nun danket alle Gott

Segen

Begrüßung

Präsident **Wermke:** Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Gäste, ich darf Sie herzlich namens der Landeskirche und Landessynode hier begrüßen. Wir haben eine ausgesprochen eindrucksvolle Andacht miterleben dürfen, und dafür danken wir all denen, die beteiligt waren und aus Mosbach zu uns gekommen sind, auch Frau Pfarrerin Gensch für die Kurzpredigt. Ich begrüße im Besonderen die Gäste, die im Lauf des Tages eine wesentliche Rolle spielen, Herrn Pfarrer Schmidt, Sie werden ihn kennen lernen, Herrn Sozialdezernent Kappes und Herrn Stöbener, der das Projekt in der Kirche mit einer Arbeitsgruppe leitet und die Vorbereitungen für heute in vielen Abstimmungen und mit sicher viel Arbeit begleitet hat. Ich begrüße Sie alle aus verschiedenen Einrichtungen der Diakonie. Wir sind gespannt, was wir erfahren dürfen, und ich habe die Freude, dass ich an Herrn Oberkirchenrat Keller abgeben darf, der viel besser weiß wie es weitergeht. Ich ziehe mich in den Kreis der Synodalen zurück und werde diesen Tag entspannt erleben, möchte aber jetzt schon unseren Dank ausdrücken, dass Sie uns dieses Erleben möglich machen und heute zu uns gekommen sind – ich sehe gerade, es kommen auch noch einige weitere Gäste –, und dass Sie diesen Tag mit uns verbringen. Ich wünsche uns allen einen angenehmen und segensreichen Tag. Vielen Dank.

Oberkirchenrat **Keller:** Liebe Synodale, liebe Gäste, wir werden hier gedolmetscht, Gebärden- und Schriftgedolmetscht. Mir wurde gesagt, wir konnten nur eine Gebärdendolmetscherin gewinnen – ein rarer Beruf. Vielen Dank dass Sie da sind.

(Beifall)

Und eine Tätigkeit, die auch mal eine Pause erfordert – ich konnte das am letzten Montag bei einem Gottesdienst er-

leben, das ist sehr anstrengend. Sie können dann schriftlich an der Leinwand nachlesen was gerade gesagt wird.

Vielen Dank auch für die eindrückliche Andacht. Sie hat gezeigt, Inklusion ist ein gemeinsames Thema aller Menschen. Sie wird verfehlt, wenn die einen über die anderen und ohne sie sprechen. Insofern ist die Planung dieses Nachmittags und der Andacht eine programmatische An- und Aussage. Selbstkritisch muss man anmerken, dass es die Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland 2009 war, die die Inklusion auf die Agenda setzte. Erst danach entdeckten wir Kirchen das Thema und stellten fest, dass es theologisch gesehen unser eigenes ist. Mit dem seit 2013 laufenden Inklusionsprojekt unter der engagierten Leitung von Herrn Stöbener bearbeiten wir intensiv das Thema Inklusion auf unterschiedlichen Ebenen. Heute stellen wir Ihnen die Ergebnisse vor. Wir freuen uns auf Sie, Herr Pfarrer Schmidt, dass wir Sie als Referent gewinnen konnten. Sie sind ein ausgewiesener Experte, Sie bearbeiten das Thema als ehemaliger Olympiasieger. Sie können damit gut leben, wie ich Sie kennengelernt habe kabarettistisch; heute aber etwas anders – von der ernsthaften Seite. Danach kommen die Ergebnisse, und Sie werden Menschen aus den Projekten kennenlernen, die ihre Erfahrungen berichten. Ich freue mich auf Ihr Grußwort, Herr Kappes, und herzlichen Dank für Ihre engagierte Arbeit im Beirat Inklusion. Und schließlich laden wir zu einem Rundgang im Haus ein und können dort miteinander ins Gespräch kommen. Wir können uns auf einen spannenden Nachmittag freuen mit wichtigen Impulsen für unsere Arbeit in der Kirche. Meinen herzlichen Dank allen, die diesen vorbereitet, durchgeführt und mitgestaltet haben. So soll Inklusion sein.

Herr Schmidt, wir sind gespannt. Vielen Dank.

(Beifall)

Einführungsvortrag

Inklusion als Zukunftsthema von Kirche und Diakonie: Anforderungen und Perspektiven

Pfarrer Rainer **Schmidt**: Vielen Dank für die nette Anmoderation. Ich habe überlegt – gehe ich ins Badische? Liebe Schwestern und Brüder: Ja. Ich habe ein kleines Problem, ich bin Rheinländer: Wir reden so schnell, können Sie so schnell zuhören? Und die Dolmetscher haben gesagt: „Bitte langsam!“ Ich kann das nicht, aber wir kriegen das hin.

Ich freue mich, bei Ihnen zu sein und ein paar Gedanken zu Inklusion als Zukunftsthema von Kirche und Diakonie zu erzählen. Ich freue mich, ich begegne zum ersten – nein zum zweiten Mal Landesbischof Cornelius-Bundschuh.

(Wortspiel mit dem Namen des Landesbischofs)

(Heiterkeit)

Sie merken, das war der Test. Wenn Sie über so einen Kallauer lachen, kann ich noch mehr witzige Sachen erzählen. Ich habe 30 Minuten, deswegen beginne ich sofort.

Was ist eigentlich Inklusion? Ich habe es definiert, Inklusion ist die Kunst des Zusammenlebens von sehr verschiedenen Menschen. Die Menschen sind sehr unterschiedlich, das Wort „gleich“ gibt es in der deutschen Sprache in zwei Bedeutungen, gleichartig und gleichwertig. Bei höchster Unterschiedlichkeit glauben wir an die Gleichwertigkeit aller Menschen. Die Menschen, die verschieden sind, gehören zusammen, sie spielen und glauben miteinander,

das ist Inklusion. Darin haben Sie das Wort „behindert“ noch gar nicht gehört. Es ist eine Verengung des Inklusionsbegriffes, wenn es Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bedeutet. Die weite Bedeutung heißt Männer und Frauen, Jung und Alt, hoch Gebildete, Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung, einsprachig deutsch, mehrsprachig aufgewachsen, jegliche Heterogenität, die Kunst des Zusammenlebens von sehr verschiedenen Menschen. Inklusion ist ein wissenschaftliches Thema, Inklusion ist aber vor allem eine Herzensangelegenheit – es ist echt ein Thema für das Gefühl. Denn wir haben es mit Eltern zu tun, die ein behindertes Kind haben, die gehen von Pontius zu Pilatus. Wir haben es mit Lehrern zu tun, die fragen, ob ein Kind mit Förderbedarf sie nicht überfordert. Deswegen – es ist ein Thema, und ich rede auch als Betroffener. Und ich lade Sie ein, selber das Thema Inklusion auch als Betroffene behandeln. Es weckt Emotionen – auch wenn die versachlicht werden, irgendwann kommen die raus.

Ich erzähle schnell meine Geburtsgeschichte. Im Februar 1965 kam ich zur Welt. Kurz vorher waren meine Eltern hochschwanger (ironisch) – die Männer nehmen auch immer zu, wenn ihre Frauen schwanger sind, bis zu 4 kg, und 3 Wochen vor der Geburt kann im Blut des Vaters Proaktin festgestellt werden, das Milchbildungshormon. Wenn Sie im Sommer einen Mann mit T-Shirt und harten Nippeln sehen, fragen Sie ihn, ob er gerade Vater wird (ironisch).

(Heiterkeit)

Meine ältere Schwester ist nicht behindert, angeblich – kennen Sie meine Schwester? (ironisch).

(Heiterkeit)

Ich sage Ihnen die Behinderung meiner Schwester: Sie kann nicht singen. Nun sagen Sie: das ist doch keine Behinderung, aber Sie haben meine Schwester nicht singen hören. Sie ist Erzieherin, Arme, Hände, alles war dran.

Meine Mutter weckte meinen Vater, als ich geboren wurde, sie fuhren zur nächsten Hebamme.

(führt vor, wie hektisch das war, macht Motorengeräusche)

Meine Großmutter war bereits geweckt worden. Sie hatte drei Söhne, sie konnte mit rechts melken und mit links Streuselkuchen backen. Dann bin ich mit Großmutter und Hebamme geboren worden, ich war eine Sturzgeburt. Meine Großmutter hat mich gebadet. In der Küche wartete mein Vater, der fragte, was los ist. „Der Junge hat keine Hände“ – Meine Oma wurde aschfahl und sagte nichts mehr. Mein Papa auch aschfahl, nichts mehr gesagt – ich liebe die dramatischen Momente in meinen Vorträgen, aber ich hole Sie aus dem emotionalen Tief auch wieder heraus. Meine Oma sprang auf, und Tante und Onkel, die unsere Nachbarn waren, allen wurde erzählt: „Der Junge hat keine Arme“. Sie erzählte das allen, die es hören wollten und auch nicht. Am selben Abend hat meine Oma facebook erfunden (ironisch).

(Heiterkeit)

Ich war 17 Jahre alt, als ich Oma fragte, was sie dachte, als sie mich bei der Geburt sah. Sie sagte, sie dachte: Handwerker wird der nicht.

(Heiterkeit)

Quatsch, den habe ich erfunden – sie sagte in Wirklichkeit, sie dachte: Wie soll der allein essen, sich allein anziehen? Was soll der für einen Beruf lernen? Ich sage immer, zum evangelischen Pfarrer hat es gereicht (ironisch). Meine Oma war geschockt, und weil sie so geschockt war, kam sie nach 10 Tagen zu meinen Eltern und wollte mich in eine Einrichtung der Behindertenhilfe geben. Wenn Menschen überfordert sind mit einer Situation, versuchen sie, eine Distanz zwischen sich selbst und dem Problem herzustellen. Fluchtreflex. Wir haben in unserer Gesellschaft mindestens die psychologische Strategie, wir haben Menschen mit Behinderungen an die sogenannten dritten Orte, an die Einrichtungen der Schule, des Wohnens, des Arbeitens, Diakonie, Caritas und so weiter abgeschoben, ich sage es böse, und damit uns selbst die Auseinandersetzung mit ihnen erspart. Psychologisch ein völlig normales Phänomen. Da bin ich noch gar nicht moralisch, es ist nur allzu gut zu verstehen, dass wir, wenn wir uns so sehr befremden, eine Distanz herstellen. Das haben wir letztes Jahr, als die Leute zu uns geflüchtet sind, genauso gemacht. Es gibt Menschen, die rufen: die sind fremd, gefährlich, ich kann mich nicht darauf einlassen, Distanz, Grenze hochziehen. Psychologisch immer wieder das gleiche. Je weniger Kontakt sie dazu haben, desto größer ist die Tendenz, abzuwehren. Pegida feiert gerade Geburtstag in Dresden, Sie haben es auch in Köln versucht, es waren 300 Leute von denen – gegen 3.000 Kölner. Die haben gesagt, sie sind verrückt, wenn die ganzen Leute aus anderen Kulturen nach Köln wechseln, das sind meine Freunde, und ich möchte meine Nachbarn nicht zurückschicken. Das Rheinland ist multikulturell, die Franzosen, Türken, das ist selbstverständlich. Wir haben Erfahrung mit dem Umgang, mit dem Fremden. Je mehr Erfahrung, desto mehr trauen sie sich auch zu, die nächste Flüchtlingswelle zu bewältigen – was soll an denen anders sein, die kennen wir nicht. Wir müssen sie also kennen lernen.

Sie merken, Inklusion ist ein durchaus universales Menschenrechtsthema. Wer sagt, dass diese Menschen vor allem Mitmenschen sind, wie unsere Kirchen das sagen, der muss erst einmal sagen „wir, wir haben auch das bedrückende Gefühl, wer kommt da zu uns?“ aber wir sagen auch „wir werden es lernen.“

Die Strategie meiner Großmutter war, mich ins Heim zu geben. Es gab noch meine Mutter, und die hatte mich neun Monate unter dem Herzen getragen, eine emotionale Bindung. Das ist Inklusion. Der wichtigste Satz der UN-Behindertenrechtskonvention ist: „das Gefühl dazu zu gehören.“ Wenn Sie Inklusion müssen oder wollen, fragen Sie, wie sehr identifizierst du dich mit deiner Kirchengemeinde? Hast du das Gefühl dazuzugehören?

Meine Mutter trug mich neun Monate unter dem Herzen und sie ist eine fromme Frau. Als meine Oma mit dem Vorschlag kam, sagte sie: „Nein, Kinder sind das Geschenk Gottes. Das Geschenk ist ein bisschen kaputtgegangen, aber umtauschen kannst du ihn nicht. Er ist mir in den Schoß gelegt worden.“ Behinderte Kinder werden nicht in den Einrichtungen der Diakonie geboren oder in den Sonderschulen oder Werkstätten, sondern in normale Familien, Kirchengemeinden, unser Quartier, worüber wir reden, die gehören dazu. Das heißt, Inklusion heißt Verzicht auf Separation. Separation ist verständlich, ein psychologisch verständliches Phänomen, aber Inklusion ist auch völlig normal. Die Menschen gehören dazu. Inklusion ist eine Frage der Haltung.

Das, was ich erzähle, da habe ich mir die Mühe gemacht, es in einem Manuskript zusammenzustellen. Ich lasse es hier, Sie können es verteilen oder wie auch immer. Wenn Sie es ausführlich haben wollen: Die Evangelische Kirche im Rheinland hat eine Schrift herausgegeben: „Da kann jede(r) kommen – Inklusion und kirchliche Praxis“ – diese liegt am Empfang aus. Ich habe zwei Bücher geschrieben und eine Predigt-CD, das können Sie dort finden. – Werbeblockende.

Ich erzähle noch schnell eine Geschichte. Ich war auf einer Sonderschule, aber irgendwann nach der mittleren Reife bin ich auf einem städtischen Gymnasium vorstellig geworden beim Direktor: „Guten Tag, ich möchte gerne demnächst hier Abitur machen“. Er schaute mich an – und stellte die inklusive Frage schlechthin: „Rainer, was müssen wir tun, damit Sie bei uns Abitur machen können?“ Das ist die inklusive Frage. Diese Frage ist aus zwei Gründen inklusiv. Erstens hat mein Lehrer den Unterschied zwischen Krankheit und Behinderung verstanden. Krankheit ist ein Negativzustand, den wir diagnostizieren und therapieren wollen. Ein offener Blinddarmdurchbruch, den operieren Sie bitte nicht in der Grundschule. Das ist ein Grund, das Kind zwei Wochen auszuschließen vom normalen Unterricht und ins Krankenhaus zu bringen. Dann kommt es zeitlich befristet wieder zurück. Aber eine Lactoseunverträglichkeit, die können Sie zwar diagnostizieren, Sie können sie aber nach dem heutigen Stand der Wissenschaft nicht therapieren. D.h., die Schulmensa muss irgendetwas anbieten, was laktosefrei ist. Vegetarismus ist auch nichts zu therapierendes. Natürlich muss ein Haus wie eine Mensa oder hier sich auf Unverträglichkeiten einstellen. Sie merken, es ist ein riesiger Unterschied zwischen Krankheit und Behinderung. Er sagte also: „Du kannst dich nicht verändern.“

(Er macht einen konfessionsübergreifenden Scherz.)

(Heiterkeit)

Er hat erkannt: Dieser junge Mann kann sich nicht verändern – was sich verändern kann, ist meine Schule. Die Menschen mit Lernschwierigkeiten können Sie nicht therapieren, aber meinen Gottesdienst kann ich verändern. Die Kleinen fangen immer mal an zu schreien, die kann ich daran nicht hindern, aber vielleicht kann ich Formen entwickeln, wie die Eltern und vielleicht die Kinder mitmachen können. Was müssen wir tun, das ist die Ausgangsfrage aller Inklusion, was müssen wir als Kirche tun, damit wir wirklich Kirche für alle sind, alle ein Angebot haben, damit sie mitmachen können?

Das Zweite ist auch ganz wichtig, er hätte sagen können: „Vielen Dank für diesen netten Antrag, ich gehe erst mal in mein Lehrerkollegium, da sitzen viele Experten. Diese Behinderung gibt es bei 1 Million Geburten nur zweimal, können wir den unterrichten?“ Dann sagen die Lehrer „wissen wir nicht“. Und das Schulamt sagt auch, „können wir nicht sagen“. Du läufst von Pontius bis Pilatus, um einen Experten im Umgang mit Ohnhändern zu finden. Da sagte der Schuldirektor: „Der Experte steht direkt vor mir.“ – „Rainer, sagen Sie mir mal die besonderen Bedarfe?“ Inklusion ist nicht: Die bösen Nicht-Behinderten, die bis jetzt die armen Behinderten diskriminiert haben, die fangen endlich an, Ihre Kirche umzubauen, damit die Behinderten mitmachen können. Sondern Inklusion heißt immer: Wir gemeinsam entwickeln neue Wege der Teilhabe. Denn ich bin Experte für das Leben ohne Hände, ich weiß das besser als Sie, wie ich alles mache. Sie haben keine Ahnung wie ich

schreibe, aber ich. Sie müssen mich nur fragen. Wenn Sie verunsichert sind, wie gebe ich jemandem die Hand, der keine hat – dann fragen Sie mich. Verunsicherung zugeben ist der allererste Schritt. Ich weiß gar nicht, was ich tun muss, ich muss es mir von Menschen sagen lassen, und zwar von den Menschen, die direkt vor Ort in meiner Kirchengemeinde sind. Inklusion ist eine Lernaufgabe. Ich gewöhne mich an Menschen, die anders aussehen, reden, lieben als ich. Lernen geschieht vor allem durch Erfahrungen und nie durch moralische Appelle. Inklusion ist auch eine Frage der Menschenrechte. Herr Stöbener – ich habe noch eine Viertelstunde? 7 Minuten? Ich beeile mich.

(Heiterkeit)

Ganz kurz, es gibt ein neues medizinisches – ein neues Menschenbild. Früher war ich der Mensch mit Behinderung, heute sagt man „Behinderung besteht aus drei Kontextfaktoren“. Das ist der Mensch, der von Medizinern als behindert definiert wird. Es gibt sehr unterschiedliche Lebensbereiche. Mediziner haben ein spezielles Menschenbild, sie untersuchen Menschen, sagen „Blutdruck soundso ist normal, das ist zu hoch, das müssen wir therapieren.“ 1.000 Leute haben alle Arme und Hände, das ist normal, einer nicht, der ist unnormale, der braucht einen Nachteilsausgleich. Nur Medizin und Sozialhilfe haben das Recht, eine Norm für Menschen aufzustellen. Ich als Pfarrer brauche das nicht. Stellen Sie sich vor, die Gemeinde kommt hinein, und ich sage „die Behinderten setzen sich rechts in die Bank, die Nichtbehinderten links“. Alle mit den Brillen setzen sich dann nach links, dann sage ich denen, ihr müsst nach rechts, das ist eine Sehprothese. Wir als Pfarrer müssen nicht sagen, im Gottesdienst trennen wir junge, alte, Männer, Frauen, ich brauche das medizinische Menschenbild nicht.

Die Schule in Deutschland hat das medizinische Menschenbild 1:1 übernommen, wir unterscheiden zwischen Regelschülern, „gesunden“ Schülern und Förderschülern – das sind die, die für Mediziner krank sind, oder behindert. Das ist Quatsch. Wir wissen, dass heute die Heterogenität in Schulen sehr groß ist, wir haben hochbegabte und weniger begabte in einer Klasse. Früher war ich der Behinderte, weil ich diagnostiziert wurde, das bin ich auch nur noch für einen Mediziner. Für einen Pfarrer bin ich vor allen Dingen ein Mensch. Die Kategorie behindert oder nicht-behindert gibt es biblisch kaum. Aus Gottes Perspektive sind wir alle eingeschränkt, alle behindert, ein Patientenkollektiv. Das kann man sagen. Sollten Sie jemals gegen mich Tischtennis spielen, da werden Sie sehen, dass Sie wirklich behindert sind. Da bin ich nämlich der Hochbegabte.

(Heiterkeit)

Wenn das Mikrofon kaputtgeht – diese Drähte anzulöten, das ist nicht mein Talent. Als Elektriker bin ich schwer behindert. Aber sollte ich mal von der Kanzel fallen, fragen Sie mal den Elektriker, ob er meine Predigt fertig machen kann.

(Heiterkeit)

Es gibt heute ein neues Menschenbild. Der von Medizinern als unnormale, von der Norm abweichend definierte Mensch, der muss auf eine Barriere treffen, die zu nicht Teilhabe führt.

Eine Geschichte: Ich flog in die USA, Landeanflug, ich dachte, ich muss in die Toilette, die Box ist etwas klein. Ich

dachte, ich warte bis ich unten bin, das geht mit kurzen Armen besser. Jetzt musste der Flieger drei Runden drehen. Endlich unten, bin ich zur Toilette gestürzt, bin rein gegangen und stelle fest: Es gibt keine Türklinke, sondern einen Drehknopf, und der war so schwer eingestellt, ich habe mich selber gefangen genommen. Ich habe natürlich gewimmert „hello?“ Ich wurde sofort befreit, das war kein Problem. Anders hätte es ausgesehen: Ich komme auf Toilette, alle Türen sind verschlossen, ich kriege die Tür nicht auf, alle sind schon zum Gepäckband, ich sehe den letzten der 800 Mitarbeiter um die Ecke biegen, dann mache ich in die Hose. Dann erst ist eine Behinderung da. Die Tür, die ich alleine nicht bedienen kann, führt zu Nicht-Teilhabes dessen, was normalerweise alle tun. Ich kann meine Notdurft nicht verrichten. Wenn Sie eine Treppenstufe haben, wo ein Rollstuhlfahrer nicht hochkommt: Sobald Sie die Rampe haben, ist die Barriere beiseite, er sitzt im Rollstuhl, es gibt aber keine Behinderung der Teilhabe. Alles gut. Sie merken, die Beweislast hat sich durch Inklusion verschoben.

Früher gab es einen Nachteilsausgleich, der direkt beim Menschen mit Behinderungen ansetzte, heute sagen wir – Niederflurbahnen sind so konstruiert, dass Menschen mit Rollstuhl und Mütter oder Väter mit Kinderwagen hineinkommen. Wir versuchen, die Welt barrierefrei zumachen. Die Barrieren und die Nicht-Teilhabes sind gleichberechtigte Säulen von den drei Dingen, die das Miteinander teilen.

Inklusion als kirchliche Aufgabe: Die Eindämmung des medizinischen Menschenbildes habe ich genannt. Der Bereich Schule ist ein großes Thema – Schule und Wirtschaft sind oft Konkurrenzsysteme, da geht es darum, besser zu sein als andere. Ich glaube, wir als Kirche haben den Auftrag: miteinander und nicht gegeneinander. Das ist schon der Fehler bei Kain und Abel gewesen – der eine, der ältere, hochbegabt, kriegte zwei Drittel des Erbes. Der andere Flüchtling, Flucht, Windhauch, bekommt nur ein Drittel des Erbes. Plötzlich beim Opfer, Gott sieht an den Abel gnädig und das Opfer des Kains nicht. Da verliert der Gewinner, das hat er nicht gelernt, zum ersten Mal. Und er sagt, er möchte wieder der Gewinner sein, erschlägt seinen Bruder. Das ist es immer, wie konnte er so ungerecht sein, – die beiden sind aber Brüder, warum um Himmels willen werden sie in religiösen Fragen zu Konkurrenten? Der Eine bringt seine Kartoffel, der Andere sein Gemüse, der Dritte sein Rebhuhn und sie machen gemeinsam ein Opfer und machen das Feuer gemeinsam. Dann hätte Gott nicht unterscheiden können. Wir müssen nicht streiten, wer den richtigen Weg hat, die Protestanten oder andere, sondern ich bringe das ein, wenn irgend möglich, machen wir was gemeinsam. Wir alle sollen Brüder und Schwestern werden. Menschen sollen kooperieren und nicht konkurrieren. Alle Kinder denken beim Konfirmandenunterricht über religiöse Fragen nach, einer liest schon Kant, der andere malt ein Bild, nichts ist schlechter als das andere. Wir heben Bewertungen auf und sagen: Es gibt unterschiedliche Wege zu religiösen Fragen, und die sind gleichwertig. Inklusion ist unser ureigenstes Thema.

Letzter Punkt. Es gibt Grenzen von Teilhabes, von Inklusion. Es gibt manchmal Gruppen, wo alle eine bestimmte Fähigkeit besitzen müssen, um ein Ziel zu erreichen. Der 1. FC Köln, wenn da ein Rollstuhlfahrer dabei ist, dann gewinnen die nicht. Wir haben die Domkantorei, da muss man ein guter Tenor sein, wenn der letzte Ton

(singt einen unschönen Ton vor)

ist, dann ist das vorbei. Ob das wegen einer Behinderung jeglicher Art oder wegen Unmusikalität ist, ist egal, aber es darf auch den Kindergarten geben, die ein Lied einüben und im Gottesdienst vorsingen. Das ist nicht so schön wie in der Domkantorei, aber der Kontext ist ein anderer.

In der Kirche geht es um Mitmachen. Wir können auch Lesungen machen von jemandem, der kein Schauspieler ist – natürlich können Menschen lesen, die keinen Wettbewerb gewonnen haben. Kirche darf beides haben und Kirche muss das haben, wo jeder mitreden und mitmachen kann. Wenn jemand gegen das Gruppenanliegen agiert, wenn ich zum Beispiel beim Abendmahl einen habe, der den Tisch abräumt, kriegt der Hausverbot. Wir können mit Atomkraftgegnern diskutieren. Nazis können ausgeschlossen werden bei demokratischen Parteien, aber die Frage ist, lösen wir den Dialog auf? Ich sage: Nein, wir müssen im Dialog bleiben. Schwarz-Weiß-Denken hilft nicht weiter. Inklusion sagt sogar, wir gehen mit dem um, der gegen mich ist, sagt Jesus, der Nazi kriegt Hausverbot, aber ich prügeln mich nicht mit ihm. Ich darf auf meine Party nur Männer einladen, das ist keine Diskriminierung der Frauen. Sind wir in der Kirche privat oder öffentlich, bei den Hauskreisen suchen wir genau aus, wer mitmachen darf? Wir sind offen, wir laden Menschen ein, da müssen wir überlegen, wie die Menschen, die nicht so sind wie wir, mitmachen können. Wenn das gelingt, ist Inklusion nicht mehr die Kunst des Zusammenlebens, wenn Menschen mit Lernbehinderungen im Gottesdienst mitmachen können, irgendwann muss das selbstverständlich werden, zusammen leben, spielen, glauben von sehr verschiedenen Menschen.

Mein Traum – ich lese das vor: „Ich träume von einer Welt, in der alle wissen, dass Menschen zugleich begrenzt und begabt sind, da wäre niemand unnormale, weil keiner normal wäre. Ich träume von einer Welt und von einer Kirche, die Besonderheiten eines Menschen nicht zum Anlass nehmen, diesen auszulachen auszugrenzen oder abzuwerten, da müsste niemand vor seinen eigenen Grenzen weglaufen und niemand hätte es nötig, seine Grenze voller Scham und Angst zu verbergen, da verlören die Grenzen ihren Schrecken, ihre Bedeutung. Ich träume von einer Welt und von einer Kirche, in der wir unsere festgefahrenen Bilder über Behinderte, Ausländer, Frauen aufgeben, weil niemand diesen Bildern entspricht. Ich träume von einer Welt, in der Menschen mit besonders engen Grenzen Hilfsmittel und Hilfsmenschen haben, damit sie am Leben teilhaben können. Wer nicht mitmachen kann, ist dennoch dabei. Ich träume von einer Welt und von einer Kirche, in der Helfende und Hilfesuchende einander wie Partner behandeln, da müsste sich niemand mehr klein fühlen, wenn er sich die Hände anderer ausleiht. Ich träume von einer Welt, in der wir nicht immer mehr Geld für Medizin und immer weniger für Pflege ausgeben. Gerade am Ende des Lebens gilt nicht mehr: Hauptsache gesund oder Hauptsache nicht behindert, sondern Hauptsache begleitet.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall, Bravo-Rufe)

(Der Vortrag wurde durch Schriftdolmetscher erfasst und entspricht nicht genau dem gesprochenen Wort.)

Herr **Stöbener**: Lieber Herr Schmidt, vielen Dank für Ihren Vortrag und was wir als Gemeinde machen müssen, so dass Menschen zu uns kommen, herzlichen Dank.

(Beifall)

Projektpräsentationen

Herr Stöbener: Ich freue mich jetzt, mit Ihnen die Ergebnisse unserer Modellprojekte in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken kennen zu lernen, wo sich Menschen aufgemacht haben, Teilhabe zu leben und mit Menschen zusammen zu leben und – wie Herr Schmidt das formuliert hat – die Kunst des selbstverständlichen Zusammenlebens einzuüben. Sie werden jetzt ganz verschiedene Projekte kennenlernen. Wir werden reden, einen Film zeigen – seien Sie gespannt. Zunächst die Kolleginnen und Kollegen aus Karlsruhe, Elisabeth Förter-Barth und Eberhard Weber.

Handlungsplan „Kirche inklusiv“, Karlsruhe

Sprecher: In Karlsruhe gehen manche Türen schwer auf, vor allem manche Kirchtüren. Wo hindern unsere Gebäude, unsere Gewohnheiten, unsere Sprache die Teilhabe und den freien Zugang zur Kirche? Fühlen sich wirklich alle in den Gottesdiensten, Gruppen und Kreisen willkommen? Und darüber hinaus auch noch zuhause in den Gemeinden?

Sprecher: Mit diesen Fragen richteten wir zunächst den Blick auf die Gebäude, luden die Gemeinden ein, ihre Kirchen und Gemeindehäuser auf Barrieren hin anzuschauen. Mit einer Checkliste wurden Barrieren entdeckt. Manches ist leicht zu verändern, durch eine Beschilderung oder Sitzerhöhungen für kleine Menschen. Manches muss langfristig in Gebäude- und Bauplanungen eingespielt werden, zum Beispiel der Bau von Rampen, das Schaffen von Plätzen für Rollstühle in Bankreihen oder Rollatoren, gute Akustik und Beleuchtung. Gleichzeitig kamen wir ins Gespräch mit den Verantwortlichen: Wo behindern wir durch Verhalten, wo können wir unsere Veranstaltungen weiter öffnen in Ihrem Sinne, Herr Schmidt. Wo stehen wir uns selbst im Weg – und vor allem: Haben wir das Ziel, dass sich Menschen in aller Vielfalt in unserer Gemeinde begegnen und gegenseitig bereichern?

Sprecher: Inklusion schafft für alle Menschen bessere Möglichkeiten, sich in der Kirche wohl zu fühlen, gut zu hören, gut zu sehen, sich gut zu bewegen, sich ihren Bedürfnissen entsprechend verhalten zu können. Das betrifft alle Bereiche kirchlichen Lebens. In der Konzeption der Evangelischen Kindergärten in Karlsruhe ist Inklusion inzwischen fester Bestandteil. Im Konfirmandenunterricht wird Inklusion in vielen Gemeinden gelebt. Gemeinden bieten Fahrdienste an, auf Festen gibt es Speisen und Getränke auf Spendenbasis, in Gemeindebriefen und im Internet wird auf die Barrierefreiheit der Angebote aufmerksam gemacht.

Sprecher: Und doch: Schaut mal durch die Brille der Inklusion, oder hört mit dem Hörgerät der Inklusion, oder betrachtet die Welt aus der Rollstuhlperspektive, dann bleibt noch viel zu tun. Dieses „ungewohnte Perspektiven einnehmen, sich auf unterschiedliche Bedürfnisse einzustellen“, will geübt werden. Es entsteht ein Handlungsplan, der den Gemeinden den Weg zur einer neuen Öffnung über das Allgemeine für alle hinausweist und sie dabei unterstützt, die Haltung der inklusiven Offenheit einüben. Am Ende des Projekts verpflichten sich der Kirchenbezirk, die Gemeinden und Dienste, den Weg in die Kirchen und die Wege in den Gemeinden frei zu machen, damit alle mitmachen können, alle sich begegnen können, dann ist Teilhabe ermöglicht.

(Beifall)

Herr **Stöbener**: Herzlichen Dank. Ich darf nun Frau Alt bitten, nach vorne zu kommen.

Projekt „Kirche für Alle“, Markgräfler Land, Her-ten, Hertingen und Fahrnau

Sprecher: Wir vom Kirchenbezirk Markgräfler Land haben einen kurzen Film mitgebracht, der hoffentlich für sich spricht. Viel Spaß!

Sprecher: Inklusion heißt für mich, dass Rahmenbedingungen so sein müssen, dass jeder – egal wie er ist – teilnehmen kann, wenn er möchte. Im Rahmen des Projekts fand ich besonders schön, dass Kirchengemeinden anders erlebt werden konnten. Für mich war wichtig, in Kirchengemeinden zu gehen und bei verschiedenen Anlässen das Thema psychische Gesundheit und Krankheit zum Thema zu machen und mit Menschen ins Gespräch zu kommen. Dort wurde oft deutlich, dass die Grenze zwischen gesund und krank fließend ist, und ich hoffe, wir haben mit dem Projekt beigetragen, Hürden abzubauen und Menschen zu motivieren, sich Hilfe zu suchen.

Sprecher: Ich möchte sagen, warum ich Inklusion toll finde. Ich komme wieder ins soziale Leben rein und kann mich auch mit anderen, nicht Betroffenen, unterhalten und sie kennenlernen. Pflanzen und Tiere liebe ich. Ich fühle mich hier sehr wohl, es stärkt mich im weiteren Leben. Und ich bin hier gern dabei bei Gesprächen und auch im Glaubensbereich. Das gibt mir sehr viel Kraft.

Sprecher: Dass die Kirchen Inklusionsarbeit machen, finde ich gut. Ich habe in der Kirche positiv empfunden, dass wir das gemeinsam machen, z. B. mit der Gemeinde singen. Und ich für mich auch, dass ich Fürbitten vortragen konnte vor allen Menschen.

(Die Aufzeichnung konnte aufgrund der Tonqualität an dieser Stelle nicht vollständig erfasst werden.)

Sprecher: Was mich beeindruckt, ist die Bereitschaft, wie die Leute beim offenen Treffen sich einbringen und keine Berührungängste haben. Und beeindruckt hat mich, dass sie bereit waren, von sich zu erzählen, warum sie dorthin gehen, warum es wichtig ist, warum sie es brauchen, was es ihnen bringt.

(Beifall)

Herr **Stöbener:** Herzlichen Dank. Jetzt werden Sie erleben, wenn Türen aufgemacht werden, wie hier im Markgräflerland, wo drei Kirchengemeinden sich aufgemacht haben, Türen zu öffnen, die eigenen Türen zu öffnen. Jetzt bitte ich die Kollegen aus Hassmersheim.

Projekt „Zukunftsmusik“, Hassmersheim

Sprecher: Das evangelische Gemeindehaus „Haus Rogate“ öffnet nicht nur seine Türen, durch den Umbau zur Tagespflege wird die eine oder andere Tür vollkommen überflüssig. Die Veränderungen des Umbaus sind eine große Herausforderung für die beiden Hauptakteure, die evangelische Kirchengemeinde und die evangelische Sozialstation. Inzwischen gibt es aber ein munteres Miteinander in Schule, Kindergarten und Vereinen und anderen Gruppen, kurzum Sozialraum inklusive. Es sind wirklich kleine Glücksmomente, die wir haben, wenn z.B. die Tagesgäste unkompliziert am Seniorennachmittag der Kirchengemeinde im „Haus Rogate“ teilnehmen können, oder den Klängen des Flötenkreises zuzuhören, wenn eine AG der Gemeinschaftsschule zum gemeinsamen Basteln kommt, eine Kindergartengruppe bei den so genannten Adventsminuten mitmacht, oder wenn, wie vor kurzem geschehen, ein Mitarbeiter eine Schifffahrt auf dem Neckar für die Ta-

gesgäste organisiert. Das konnte man sich nicht vorstellen, es hat aber geklappt. Schön ist auch, dass beim monatlichen Café Rogate die Tagespflege sich für alle Interessierten öffnet und auch Begegnung stattfinden kann. Alle erfreuen sich über selbst gebackenen Kuchen und das gemütliche Zusammensein. Der Umbau des Gemeindehauses hat für mich auch symbolischen Wert. Durch den Umbau wurde Bausubstanz erneuert und in die Versorgung mit regenerativen Energien investiert. Die Räume stehen nicht leer, sondern werden gemeinsam von Sozialstation und Kirchengemeinde genutzt. Man ist mehr zusammengerückt und investiert in „menschliche Energie“, wie ich es nenne – in ein neues Miteinander. Was hier entwickelt wurde, kann bestimmt auch woanders gelingen.

Sprecher: Ich muss zugeben, dass nicht nur ich, sondern auch viele Gemeindemitglieder am Anfang sehr skeptisch der Einrichtung einer Tagespflege gegenüberstanden. Aber ich habe mich trotzdem gemeldet und ich bin positiv überrascht. Wir Ehrenamtlichen und die Hauptamtlichen der Sozialstation arbeiten prima zusammen. Der Kontakt mit den Tagesgästen gibt mir persönlich sehr viel, ich bekomme sehr viel zurück, und ich bin im Nachhinein davon überzeugt, dass die Einrichtung der Tagespflege eine gute Sache war.

Sprecher: Durch die Mitarbeit im Kreis Rogate bin ich als neu zugezogener Bürger in die evangelische Kirchengemeinde meiner Ortschaft hineingewachsen. Einige haben inzwischen Angst, dass ich als Mädchen für alles etwas überfordert bin und zu viel mache, sie machen sich Sorgen um mich. Ich muss aber sagen, dass ich großen Spaß an meiner Tätigkeit habe. Zum Beispiel das Café Rogate zu planen und durchzuführen, egal, ob es dabei um das Vorbereiten von Tischen und Stühlen – also die Bestuhlung – oder um das Kaffeegeschirr, Gespräche mit Tagespflegegästen oder das Vortragen eines Gedichtes – meistens von Heinz Erhardt – geht. Ich mag Menschen und packe gerne dort mit an, wo es nötig ist. Gerne hole ich auch die Café Rogate-Besucher von zu Hause ab und bringe sie anschließend wieder zu ihrem Heim zurück. Am Pflegepersonal und den Tagesgästepesucher gefällt mir inzwischen, dass sie sich anscheinend immer wieder freuen, endlich mal einen Mann wie mich in ihren Reihen zu haben.

(Heiterkeit; Beifall)

Herr **Stöbener:** Eine ganz spannende Idee. Ich darf jetzt die Kollegen und Kolleginnen aus Kehl bitten, die schon einen langen Tag haben, weil heute Morgen der SWR für die heutige Landesschau in Kehl gedreht hat. Herzlich willkommen.

Projekt „Miteinander zu Tisch“, Kehl

Sprecher: Wir sind „Miteinander zu Tisch“ aus Kehl und haben uns zum Ziel gesetzt, Menschen dreimal in der Woche eine warme Mahlzeit anzubieten. Dabei stellen wir auch einen Arbeitsplatz für Menschen mit Handicap zur Verfügung. Diese Arbeit wird von der evangelischen Diakonie verantwortet und geleitet, aber von der katholischen Kirchengemeinde vor Ort mitgetragen. Wir bieten diese Mahlzeiten am Montag, Mittwoch und Donnerstag an. Dabei wird jeweils am Montag und Donnerstag das Essen frisch gekocht, am Mittwoch wird die Hauptmahlzeit von einer Großküche geliefert und vom Team komplettiert mit Vorspeise und Nachspeise. Das angebotene Essen besteht in der Regel aus einem bunten Salatteller als Vor-

speise, einem frisch gekochten Hauptgericht und einem süßen Nachtisch. Für das Mittagessen erbitten wir einen Kostenbeitrag von 1,50 €. Nach dem Essen bieten wir noch für ca. 1 Stunde eine Kaffeetafel zum gemütlichen Verweilen an. Personell wird die Arbeit so abgewickelt, dass an jedem Arbeitstag ein ehrenamtliches Küchenteam die ganzen Arbeiten erledigt. Dieses Team steht jeweils unter der Leitung einer ebenfalls ehrenamtlichen Teamleitung, die noch für Menüplanung und Einkauf zuständig ist. Wir machen dieses Angebot für Menschen mit geringem Budget, Menschen am Rande des sozialen Spektrums, aber auch für Menschen, die schlicht sehr alleine sind und sich gerne an einer größeren Gemeinschaft zum Essen freuen. Jetzt aber noch Informationen aus erster Hand zu unserem besonderen inklusiven Arbeitsplatz mit unserer Frau Zimmer, die übrigens an allen drei Tagen bei uns zugegen ist.

Sprecher: Vor Frau Zimmer komme ich noch kurz. Miteinander zu Tisch versteht sich als offener Ort der Begegnung und Treffpunkt für alle Menschen, ganz unabhängig von ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Lage oder Herkunft. Unser Ziel ist es, gesellschaftliche Barrieren abzubauen, Teilhabe zu ermöglichen und allen Menschen Zugang zu gesundem Essen, zu Geselligkeit und sozialem Austausch zu ermöglichen. Seit einem Jahr haben wir einen Außenarbeitsplatz für eine Frau mit Behinderung geschaffen, die bei uns mitarbeitet, das ist die Frau Zimmer.

Sprecher: Ich bin jetzt schon über ein Jahr bei Miteinander zu Tisch.

Sprecher: Was sind deine Aufgaben?

Sprecher: Zu helfen beim Kochen, Hilfe beim Salat richten, manchmal auch Salatssauce zu machen.

Sprecher: Und wie gefällt es dir?

Sprecher: Sehr gut, ich habe ein nettes Team, mir gefällt es sehr gut.

(Beifall)

Herr **Stöbener:** Herzlichen Dank. Ich darf jetzt die Kollegen aus Pforzheim bitten.

Projekt „Miteinander Kirche sein“, Pforzheim

Sprecher: In Pforzheim ermöglichen wir allen Menschen, an den Gemeindeangeboten teilzunehmen, unabhängig von den Voraussetzungen, die sie mitbringen. Unser Inklusionsprojekt richtet sich an Gehörlose, an körperlich stark Eingeschränkte und an Menschen ohne festen Wohnsitz. Die aufsuchende Arbeit bietet uns die Möglichkeit, all diese Menschen zu erreichen und mit ihnen über ihre Glaubensfragen zu sprechen. Damit Vertrauen wachsen kann, braucht es Zeit zur Begegnung und zum Austausch. Gemeinsame Aktivitäten wie Wanderungen und Kirchenkonzerte schweißen zusammen. Gemeinde bleibt keine anonyme Größe, sondern bekommt ein Gesicht. Den Menschen begegnen, die Menschen begleiten, den Menschen zum Glauben helfen – das ist unser Motto bei „Miteinander Kirche sein!“

Sprecher: Ich möchte kurz ergänzen: Die Arbeit mit Gehörlosen Menschen findet in Pforzheim schon recht lange statt, da habe ich einen Bezirksauftrag. Aber neue Dinge sind durch das Inklusionsprojekt gewachsen, z.B., dass Teilnehmende aus der Gemeinde und vom Gehörlosenver-

ein gemeinsam auf Wanderung gehen, sich austauschen, trotz mancher Kommunikationsprobleme und dass das nächste Wandern ja jetzt schon gemeinsam geplant wird. Das finde ich eine ganz tolle Sache.

(Beifall)

Herr **Stöbener:** Herzlichen Dank. Jetzt darf ich Frau Schaller und Frau Binder bitten, nach vorne zu gehen.

Projekt „Seelsorge und Inklusion“, Karlsruhe

Sprecher: An unseren Veranstaltungen des Zentrums für Seelsorge nehmen immer wieder Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen teil. Die Erfahrung, auch in unserer intensiven zweijährigen pastoralpsychologischen Fortbildung für Seelsorge, kurz: PPFS – eine Teilnehmerin im Rollstuhl dabei zu haben, haben wir jetzt zum ersten Mal gemacht. Was wir dadurch gewinnen konnten und worin besondere Herausforderungen lagen, wollen wir mit Ihnen teilen.

Sprecher: Vom Auswahlgespräch für die PPFS-Gruppe sind mir einige Äußerungen sehr positiv in Erinnerung geblieben, z.B. eure Anerkennung, dass ich trotz vieler Hindernisse beruflich bis hier her gekommen bin. Außerdem habt Ihr mir die Teilnahme bei der PPFS ermöglicht, obwohl ich nicht alle Voraussetzungen erfüllt habe. Und Ihr habt meine benötigten Ruhepausen nicht nur als Hindernis gesehen, sondern auch als Anregung genommen, genügend Pausen für alle im Blick zu haben und auch die Fortbildung nicht zu überladen.

Sprecher: Ja, Katharina, wir haben uns sehr gefreut, dass du dich beworben hast und was du alles dafür einsetzt. Es war uns wichtig, die Hürden mit dir offen anzusprechen: die Anforderungen, die ihr Teilnehmenden zu erbringen habt, den Stress, die unterschiedlichen Bedürfnisse über zwei Jahre. Wir wollten da ehrlich sein, was auf dich und uns zukommt.

Sprecher: Damit habe ich mich schwer getan, dass der Fokus auf den Schwierigkeiten lag, die Probleme hatten im Gespräch einen großen Stellenwert. Ich werde täglich mit Herausforderungen konfrontiert und muss ständig Lösungen finden, sonst hätte ich keinen Abschluss und keine Familie. Aus dieser Perspektive habe ich die Hürden, die eine Teilnahme an der PPFS bedeuten würde, als verhältnismäßig klein empfunden. Es war schwer auszuhalten, dass die Probleme einen großen Stellenwert hatten. Ich dachte, es könnte daran scheitern. Ich halte es auch für wichtig, über die Hürden der Inklusion zu sprechen, aber ich hätte mir in dieser Situation eine etwas zuversichtlichere Haltung gewünscht als „an der Behinderung soll es nicht scheitern“.

Sprecher: Das haben wir durch dich dazu gelernt. Als die Kurswochen losgingen, haben wir gemeinsam für Vieles gute Lösungen gefunden, daran waren wir alle beteiligt.

Sprecher: Ihr habt immer barrierefreie Räumlichkeiten gefunden, sogar in den kirchlichen Räumen. Das war eine große Herausforderung für euch im Leitungsteam. Und ihr habt die Pausen bei einzelnen Einheiten an meine Bedürfnisse angepasst. Trotzdem musste ich in den Kurswochen bei einzelnen Einheiten pausieren, da habe ich leider in der Gruppe gefehlt. Aber es war bald normal, dass ich dabei bin wie ich bin. Der Rollstuhl wurde bei den Kursteilnehmenden schnell zur Selbstverständlichkeit, ich fühle mich mit den anderen auf Augenhöhe und werde auch so wahr-

genommen. Ich befinde mich durch meine Behinderung in einer schwierigen finanziellen Situation, weil ich nur wenige Stunden arbeiten kann. Die badische Landeskirche kam mir durch finanzielle Unterstützung großartig entgegen.

Sprecher: Ich habe die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefragt, was sie alles durch dich erfahren und gelernt haben – willst du es hören?

Sprecher: Gern.

Sprecher: Dein Dazugehören zur PFFS-Gruppe verändert die Gruppenkultur und führt den anderen ihre eigenen, vielleicht unsichtbaren, Einschränkungen vor Augen und lässt sie wachsamer für ihre Bedürfnisse werden und dafür eintreten. Es weckt Staunen und Dankbarkeit, wie viel volles Leben im Rollstuhl möglich ist. Es macht ihnen ihre eigene Gesundheit wohlthuend und selbstverständlich. Deine Kolleginnen und Kollegen achten viel stärker darauf, wie viele unnötige Hürden uns im Alltag im Weg stehen, sie schauen sich Gebäude anders an und lernen, auf das Nächstliegende zu achten und auf das Kostbarste: Die Kraft und Schönheit gelebter christlicher Gemeinschaft wird für sie im Zusammenleben mit Dir neu spürbar und erfahrbar. Dein wohlthuend seelsorgliches Auftreten bei Deiner Predigt wird ihnen lange beeindruckend in Erinnerung bleiben. Was für ein Reichtum, Dich dabei zu haben.

(Beifall)

Herr **Stöbener:** Herzlichen Dank. Wir werden jetzt die Kolleginnen und Kollegen aus Mannheim kennenlernen, wo sich fünf Kirchengemeinden auf den Weg gemacht haben, Türen zu öffnen.

Projekt „Eine Handvoll Inklusion“, Mannheim

Sprecher: Eine Handvoll Inklusion – das bedeutet: fünf Mannheimer Gemeinden machen sich auf den Weg, um ihr Gemeindeleben inklusiv auszurichten. Dabei öffnet sich so manche Tür, zum Beispiel wenn Menschen mit Behinderung aktiv mitarbeiten und die Gemeinden unterstützen, z. B. im Glaubenskurs oder im Begegnungscafé. Davon erzählen uns Frau Bissanz und Frau Kantner.

Sprecher: Das Café Noihogge in Rheinau ist immer donnerstags – besonders ist dort, dass behinderte Menschen die Leute bedienen, dass man Menschen kennenlernen kann. Die Menschen können sich austauschen und es kostet nicht viel. Es macht uns Spaß dort zu arbeiten.

Sprecher: In Neckarau gab es zweimal einen Glaubenskurs. Der war für alle Menschen da. Wir konnten über Gott und die Welt reden. Die Pfarrer haben mitgemacht

(Heiterkeit)

– und viele Menschen aus der Gemeinde auch. Es ging um Tod und ewiges Leben. Und um Jesus und seine Zeit. Es konnte wirklich jeder mitmachen. Auch Leute, die nicht sprechen können.

(Beifall)

Sprecher: Ich denke, der Glaubenskurs war für uns alle eine neue Erfahrung, wie man Glauben und Gemeinschaft wahrnehmen kann. Es ist auch ein Teil von Inklusion, Altes unter einem neuem Licht zu sehen. So sehen wir auch diakonische Zusammenarbeit, auch hier haben wir noch viel vor. Herr Reif zeigt musikalisch, was für ihn an Inklusion wichtig ist. Er ist Inklusionsbotschafter bei uns. Er hält Vor-

träge zum Thema Inklusion an Schulen und anderen Einrichtungen. Ich lasse ihn das aber selber sagen, was wichtig ist für ihn.

Sprecher (trägt seinen Text in Form eines Raps vor): Ich gehe morgens immer zur Arbeit und hab' schon so viel Sachen erlebt. Selbstbestimmung, als wär's das erste Mal, nervt mich so oft ihr wollt, bis ihr selber nicht mehr könnt. So lange ihr da seid, fühle ich mich nicht respektiert von euch. – Ich halte es nicht mehr bei euch aus, ich geh' in die weite Welt hinaus ich schreie meine Wut heraus. Selbstbestimmung, als wäre es das erste Mal, nervt mich, so oft ihr wollt, bis ihr selber nicht mehr könnt. So lange ihr da seid fühle ich mich nicht respektiert von euch. – Viele Leute reden und die Erde bebt. Ich hole meine Knete und mein Ego spielt nie mehr mit Lego. Selbstbestimmung, als wäre es das erste Mal, nervt mich so oft ihr wollt bis ihr selber nicht mehr könnt, solange ihr da seid fühle ich mich nicht respektiert von euch, huhu.

(Beifall)

Herr **Stöbener:** Ganz herzlichen Dank. Sie haben sechs wunderbare Projekte kennengelernt. Das wäre ohne Annette Braun nicht gelungen, die die Koordination seitens der Landeskirche übernommen hat.

(Beifall)

Das ist Inklusion – ich wurde gebeten, ob wir eine 5-minütige Augenpause machen können, weil die gehörlosen Gäste ihre Augen ausruhen wollen beziehungsweise müssen.

(kurze Pause)

Herr **Stöbener:** Darf ich Sie bitten, wieder ins Plenum zu kommen, die Augenpause neigt sich dem Ende zu. Sehr geehrte Damen und Herren, darf ich Sie bitten Platz zu nehmen? Ich freue mich jetzt außerordentlich, den Sozialdezernenten des Landkreises Karlsruhe um sein **Grußwort** zu bitten. Herr Kappes ist bei uns Mitglied im Beirat Inklusion, und ich freue mich jedes Mal über die gute Zusammenarbeit und die Ideen, die Sie von kommunaler Seite für uns als Kirche immer parat haben. Herzlich willkommen.

(Beifall)

Grußwort

Herr **Kappes:** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, meine sehr verehrten Damen und Herren, herzlichen Dank für die Einladung hier nach Bad Herrenalb. Ich bin gerne aus Karlsruhe hierhergekommen.

Ich darf das Kompliment zurückgeben: Im Beirat hat sich in den letzten 2-3 Jahren viel entwickelt. Gestatten Sie mir, nachdem es eben – wir sehen es hier – Lust auf Inklusion, nachdem es viele lustbringende und lustmachende praktische Beispiele gegeben hat, vielleicht ähnlich wie der Pfarrer Schmidt es angesprochen hat, ein paar Jahre zurückzublicken. Unter dem Stichwort „Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“ ging es Mitte der siebziger Jahre – das ist schon ein bisschen her – um das nachträgliche Ermöglichen von Teilhabe. Schon der frühere Bundespräsident Richard von Weizsäcker hat festgestellt, „was von vornherein nicht ausgegrenzt wird, muss hinterher nicht eingegliedert werden“. Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde ratifiziert im Jahr 2009, formulierte den Anspruch neu, Inklusion bedeutet die Ermöglichung von Teilhabe von Anfang an und stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Aber das Bewusstsein für den Inklusionsansatz ist in weiten

Teilen in der Bevölkerung noch nicht vorhanden. Während sich die Behindertenverbände, Selbsthilfegruppen und die Städte und Landkreise von Anfang an sehr stark engagierten und auch die Wirtschaft nicht zuletzt über die Pflicht zur Ausgleichsabgabe und den teilweise massiven Fachkräftemangel Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichte, stößt die individuelle Leistung und Lebensgestaltung von Menschen mit Handicap auch hinsichtlich der Teilhabe in der Gemeinde, im Verein oder auch in der Kirche nicht selten noch auf Barrieren. Ich glaube, in den Beispielen ist schon deutlich geworden, die Realisierung des Inklusionsansatzes braucht ein Bewusstsein für die Situation für Menschen mit Handicap, im Bewusstsein für die Verschiedenheit der Behinderungsbilder, körperlich, geistig, seelisch behindert - und ein Bewusstsein für die Möglichkeiten, den Weg der Teilhabe in der Gemeinde beziehungsweise der Kirche zu ebnet. Wie stellt sich die aktuelle Situation dar? Die politische Diskussion um das Bundesteilhabegesetz hilft den Menschen mit Handicap vor Ort kaum weiter. Ich behaupte sogar, im Gegenteil, insbesondere sinnesbehinderte Menschen könnten durch das Bundesteilhabegesetz vielleicht sogar Nachteile erleiden, wenn nicht noch am 16. Dezember durch den Bundesrat Korrekturen möglich werden. Ich komme auf die Landesebene. Der Aktionsplan der Landesregierung bleibt in weiten Teilen abstrakt. Unterstützer und Mitstreiter finden sich nur auf der Ebene der Stadt und Landkreise, bisweilen auch in den Kommunen und bei den Trägern der freien Wohlfahrtspflege. Wenn, wie immer wieder formuliert, Inklusion eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, dann ist sie dies vor allen Dingen im Sozialraum, im Quartier oder eben in der Gemeinde, der Kirchengemeinde, wie wir gehört und gesehen haben.

Genau hier setzen die Eckpunkte Inklusion der Evangelischen Landeskirche in Baden an und versprechen deshalb, wertvoll und wirksam werden zu können, weil sie den Blick – weil sie das Wohnquartier in den Blick nehmen, also den Sozialraum. Und hier trifft man auch, es gibt einige Vertreterinnen und Vertreter auch von Behindertenverbänden, trifft man auf dezentrales Wohnen, nicht nur für körperlich behinderte Menschen oder psychisch kranke Menschen, sondern zunehmend auch für geistig behinderte Menschen, und will es ausbauen. Freizeit von und mit Menschen mit Handicap gestalten. Deshalb ist es wichtig, mit dem Eckpunktepapier vorgestellte Strategien, Konzepte und Projekte vor Ort und gemeinsam mit der politischen Gemeinde bzw. Kreisverwaltung – ich sage nur das Stichwort Behindertenbeauftragte, die sollten überall in den Städten und Gemeinden eingerichtet sein - und den Behindertenverbänden flexibel und bedarfsgerecht Inklusionsgedanken auch umzusetzen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, mein persönliches Fazit lautet daher, das Eckpunktepapier Inklusion der Evangelischen Landeskirche in Baden ist der richtige Ansatz, gemeinsam mit den Kommunen, Kreisen, Behindertenverbänden, Impulse zu setzen und damit Teilhabe für Menschen mit Handicap zu eröffnen und zu ermöglichen. Herzlichen Dank.

Herr **Stöbener**: Herzlichen Dank, Herr Kappes.

Vorläufiger Abschlussbericht zum Projekt „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“

Herr **Stöbener**: Sehr geehrte Damen und Herren, Lust auf Inklusion?

(Es wird ein Film zu „Pro Infirmis“ ohne gesprochene Sprache gezeigt, unterlegt mit Musik.)

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke, sehr geehrter Herr Landesbischof Cornelius-Bundschuh, sehr geehrte Damen und Herren, genau darum geht es heute in Inklusion und Teilhabe, dass wir uns nicht verkleiden müssen, um dazu zu gehören. Es geht darum, einander wahrzunehmen wie wir als Menschen sind. Einander wertzuschätzen, achtsam und aufmerksam zu begegnen, auf Augenhöhe anzuerkennen und zueinander Vertrauen finden. Es geht bei Inklusion darum, Mut zu haben, Neues zu wagen im Sinn zu haben und zu gestalten. Es geht darum, sich zugehörig zu fühlen, teilnehmen zu können, dabei zu sein, Begabungen einzubringen. Das ist Inklusion. Im Sozialraum von Städten, Gemeinden, Quartieren, in Kirche und Diakonie. Gemeinsam im Sozialraum zusammen mit anderen die Idee der Inklusion verfolgen, wie es gerade Herr Sozialdezernent Kappes formulierte.

Sehr geehrte Damen und Herren, die Evangelische Landeskirche in Baden versteht sich als eine inklusive Kirche. Nicht nur dieser Tag heute zeigt, dass uns als Landeskirche Inklusion ein wichtiges Anliegen ist. Aber er zeigt, dass miteinander von sehr verschiedenen Menschen möglich ist und Freude bereitet. Wir freuen uns, dass die Menschen aus den Projektstandorten hier sind und den Tag mit ausgestaltet haben. Angefangen auch mit dem wunderbaren Chor der Johannes-Diakonie. Herzlichen Dank dafür und vielen Dank für die tollen Ergebnisse.

(Beifall)

Heute sehen wir, was alles dazu gehört, damit Teilhabe gelingen kann. Alle Vorträge wurden schriftgedolmetscht und auszugsweise gebärdet, das haben wir der Fachstelle in Heidelberg zu verdanken sowie der Sozialberatung in Heidelberg. Frau Gensch, die Mitglieder des Beirates und die Mitglieder der Hörgeschädigtengemeinde aus Karlsruhe sind heute hier. Allen ein herzliches Willkommen. Es sind auch Vertreter und Vertreterinnen des Evangelischen Blinden- und Sehbehindertendienstes heute bei uns. Sie haben nachher die Möglichkeit, die wichtige Aufgabe kennen zu lernen, allen dazu ein herzliches Willkommen. Ich freue mich, dass seit Juni dieses Jahres ich das Arbeitsfeld mit begleiten darf und weiter entwickeln darf und dass ich den Blinden- und Sehbehindertendienst der evangelischen Landeskirche mit weiter tragen kann. Seit 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention als Bundesrecht in Kraft. Die Landeskirche knüpft daran an. Sie nimmt es als gesellschaftliche und ethische Verantwortung wahr. Wir wollen in der Landeskirche die Vorgabe der UN-Behindertenrechtskonvention mit dem eigenen Verantwortungsbereich kontinuierlich verwirklichen. Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, gesellschaftliche Teilhabe, sich für andere einzusetzen, sowie auch Vernetzung im Sozialraum. Inklusion ist ein Wesenszug von Kirche, der geistliche Auftrag, sich allen Menschen zuzuwenden, Barrieren abzubauen und Teilhabe aller zu ermöglichen – wir sind deutliche Schritte zur inklusiven Kirche gegangen, haben inklusive Prozesse angestoßen. Die Inklusion ist eine generationenandauernde Aufgabe. Die Ziele des landeskirchlichen Inklusionsprojekts: Es geht um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, es geht darum: wie können wir das Zusammenleben fördern, Inklusion als Aufgabe wahrzunehmen, dafür zu sensibilisieren, uns zu vernetzen, mit Landeskirchen, Gemeinden und Kommunen.

Es ist gelungen zu sensibilisieren, den Blick auf Menschen zu richten, die am Rande der Gesellschaft und der Kirchengemeinde leben und aus der Wahrnehmung der Kirchengemeinden herausfallen, Menschen, die schlecht hören oder

sehen, Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sind mit anderen, nicht Behinderten, zusammengekommen, haben etwas Wunderbares erlebt. Strukturen wurden aufgebaut, wir haben einen Beirat Inklusion, der alles umfasst, die Projekte und eine Kooperation mit dem Diakonischen Werk Baden. Wir haben die UN-Behindertenrechtskonvention für den eigenen kirchlichen Bereich konkretisiert. In vielen Veranstaltungen vor Ort haben wir sie vermittelt. Flächendeckend von Wertheim bis zum Bodensee gab es Veranstaltungen, wir haben zuverlässige Netzwerke aufgebaut, die Homepage www.ekiba.de/inklusion stellt Informationen zur Verfügung – am fachlichen Diskurs haben wir uns mit vielen Veranstaltungen aktiv beteiligt. Das Projekt Leichte Sprache wurde integriert und zeigt Wirkung, es gibt eine Nachfrage nach Fortbildungen zur leichten Sprache. Am kommenden Freitag findet mit Prof. Arnold wieder ein Workshop statt, der ist kostenlos, sie sind herzlich eingeladen, es gibt auch Essen und Trinken, die Ausschreibung finden Sie im unteren Bereich beim Thema Leichte Sprache. Mit den Eckpunkten formuliert die Evangelische Kirche in Deutschland ihre Gedanken zur Inklusion. Sie beschreibt den normativen Rahmen zur zielgerichteten Inklusionsentwicklung in der Evangelischen Kirche in Baden. Wir haben in einzelnen Gemeinden im Rahmen von Beratungen darüber informiert, wir geben Hinweise mit der Arbeitshilfe Eckpunkte wie damit gearbeitet werden kann. Eine Evaluation findet kontinuierlich statt. Sie wurden als Mitglieder der Landessynode im Frühjahr 2015 befragt, und in diesem Sommer haben wir wieder befragt. Die ersten Ergebnisse liegen vor, im Frühjahr 2017 kommt das als Dokument. Inklusion braucht einen langen Atem, Beteiligung und einen klaren politischen Willen und gehört zum Wesen der Kirche und braucht auch Ressourcen – es ist eine generationenübergreifende Aufgabe, kein Projekt, das zu Ende geführt werden kann. Es braucht auf den unterschiedlichen Ebenen Kümmerer für das Thema.

Es fand eine Wissensvermittlung zur Inklusion statt, die die kirchliche Ebene als bedeutend erlebt, das ist eine höhere Einschätzung als auf der gesellschaftlichen und der politischen Ebene. Kirchliche Gremien sollen sich verbindlich mit dem Thema Inklusion beschäftigen. Was sind die weiteren Perspektiven? Das Inklusionsprojekt läuft noch bis Ende 2017. Es werden weiterhin Veranstaltungen, Fachtagungen und Beratungen stattfinden in den Kirchenbezirken und -gemeinden. Die Eckpunkte Inklusion werden weiter vor Ort besprochen und umgesetzt. Der Beirat Inklusion hat vorgeschlagen, einen Aktionsplan zu entwickeln, wie die Kommunen. Am 26. Juli hat das Kollegium beschlossen, eine Prozessbeschreibung dafür zu erstellen. Es stellt in Aussicht, auf dieser Grundlage ein strategisches Gesamtkonzept zu entwickeln.

Sehr geehrte Damen und Herren, Inklusion ist vielfältig und bunt, herausfordernd, überraschend spannend. Damit Inklusion gelingt, braucht es Sie, Menschen und Organisationen vor Ort, um ein schönes Miteinander aller Menschen zu ermöglichen. Lernen Sie die Menschen aus den Projekten kennen, gehen Sie auf sie zu, sie stehen im Foyer und unten im Empfang. Sie haben alles aufgebaut zu den Projekten. Ich wünsche Ihnen schöne und interessante Begegnungen! Herzliches Dankeschön!

(Beifall)

Im Foyer präsentieren sich nun die einzelnen Projekte. Die Projektpartner stehen Ihnen für Gespräch zur Verfügung, fragen Sie gern nach, was interessant ist und wie das auch auf andere Standorte umgesetzt werden kann.

(Die Texte zum Schwerpunkttag wurden durch Schriftdolmetscher erfasst und entsprechen nicht genau dem gesprochenen Wort.)

XIV Verhandlungen

Die Landessynode tagte im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Dienstag, den 18. Oktober 2016, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Änderungen in der Zusammensetzung der Synode

IV

Nachruf

V

Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

VI

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

VII

Bekanntgaben

VIII

Glückwünsche

IX

Wahl in den Stiftungsrat der Schulstiftung

X

Einführung in den Bildungsgesamtplan 2016

Pfarrer Dr. Hauser

XI

Aktueller Stand des neuen Intranets

Herr Geiss, Frau Knopf, Herr Luff

XII

Bestätigung der Wahl ins Vorsitzendenamt des Bildungs- und Diakonieausschusses

Änderung TOP: Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse/Wechsel von Synodalen

XIII

Bestätigung der Wahl ins Stellvertretendenamt des Rechtsausschusses

XIV

Verschiedenes

XV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsident **Wermke**: Liebe Konsynodale, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 12. Landessynode und bitte die Konsynodale Dr. von Hauff um das Eingangsgebet.

(Die Synodale Dr. von Hauff spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußworte

Präsident **Wermke**: Ihnen allen hier im Saal einen herzlichen Gruß an einem Morgen, der uns daran erinnert, dass wir uns im Herbst befinden.

Damit begrüße ich Sie, liebe Konsynodale, sehr herzlich, ebenso Herrn Landesbischof Professor Dr. Cornelius-Bundschuh und alle weiteren Mitglieder des Kollegiums.

Herr Kirchenrat Dr. Augenstein vertritt bei dieser Tagung Herrn Oberkirchenrat Strack. Wie bereits bei der Frühjahrstagung hat Herr Kirchenrat Tröger-Methling als Vertreter der Leitung des Referats Recht und Rechnungsprüfung den Platz in den Reihen des Kollegiums übernommen.

Wir freuen uns, dass wir am Sonntag einen ganz besonderen Eröffnungsgottesdienst feiern konnten mit der Verabschiedung von Herrn Oberkirchenrat Strack und der Einführung der Oberkirchenrätinnen Dr. Weber und Henke. Herzlichen Dank Ihnen, Herr Landesbischof, und allen, die musikalisch oder in anderer Weise diesen Gottesdienst mitgestaltet haben.

Frau Dr. Weber möchte ich an dieser Stelle – an einem völlig anderen Platz – sehr herzlich begrüßen. Frau Henke

war es leider kurzfristig nicht möglich, an dieser Tagung teilzunehmen.

Gerne hätten wir Herrn Oberkirchenrat Strack und Frau Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis in der heutigen Plenarsitzung vor der Synode – und in der Synode – verabschiedet, was aus terminlichen Gründen bei beiden leider nicht möglich war. Dies konnten wir im Rahmen des Empfangs nach dem Gottesdienst tun (siehe Anlage 14).

In den gestrigen Nachmittag mit dem Schwerpunktthema „Inklusion“ wurden wir in einer ganz besonderen, sehr eindrucksvollen Andacht in das Thema eingestimmt, musikalisch umrahmt vom Singkreis und von der Orff-Gruppe der Johannes-Diakonie in Mosbach. Wir konnten eine ganze Reihe von Gästen begrüßen, unter ihnen auch Vertreter der Projekte „Kirche inklusiv“, die uns sehr eindrücklich von ihren Erfahrungen berichtet haben und uns durch die Projektpräsentationen einen Einblick in die Situation vor Ort geben konnten. Ein besonderer Gast war uns Pfarrer Rainer Schmidt, der uns in seinem Vortrag die Inklusion als Zukunftsthema von Kirche und Diakonie erläutert hat (siehe S. 5 ff).

Einen besonderen Dank an dieser Stelle auch noch einmal allen, die an der Vorbereitung beteiligt waren, besonders auch Herrn Stöbener. Nach Abschluss des Gesamtprojektes Inklusion werden wir – vermutlich im nächsten Frühjahr – von ihm einen Bericht entgegennehmen können.

Wir freuen uns, heute weitere Gäste bei uns zu haben. Ich bitte Sie sehr herzlich – so wie wir es sonst auch tun –, erst im Anschluss an die Begrüßung aller Gäste dann gerne in einen großen Applaus einzustimmen.

Ich begrüße sehr herzlich und an erster Stelle Herrn Dr. Martinus Luther, der in der heutigen Morgenandacht unser Gast war.

(Heiterkeit)

Wir danken Herrn Prälat Schächtele für diese Einführung in unseren Tag, ebenso auch Herrn Dr. Schneider-Harpprecht für die Andacht am gestrigen Morgen und dazu allen, die die Andachten musikalisch begleitet haben.

Ich begrüße Bischof **Dr. Markus Dröge** von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,

Herrn Dekan Reverend **Eyakwe** von der Presbyterianischen Kirche in Kamerun,

Herrn Dekan Wilfried **Braun**, der eigentlich hier sein müsste, aber auf der Autobahn feststeckt und irgendwann im Laufe des Vormittags zu uns kommen wird.

Anwesend aber ist Frau Rommi **Keller-Hilgert**, die Vertreterin der Synode der Evangelischen Kirche in der Pfalz,

ebenso Herr Superintendent Christian **Bereuther** von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden,

unsere EKD-Synodale **Justizrätin** Margit **Fleckenstein**,

die Direktorin der Evangelischen Hochschule Freiburg, Frau **Professor Dr. Renate Kirchhoff**,

und Frau Sarah **Banhardt** als Vertreterin der Landesjugendkammer.

Bereits am Sonntag, teilweise auch am gestrigen Tag, waren bei uns zu Gast

Dr. Alexander Hoff, Vorsitzender der Bezirkssynode Baden-Baden und Rastatt,

Gerhard **Kern**, kommissarischer leitender Militärdekan für Bayern und Baden-Württemberg,

Kirchenrat Volker **Steinbrecher**, der Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung,

und Herr Oberkirchenrat **Weitzberg**, Leiter des Oberrechnungsamtes der EKD.

Wir begrüßen herzlich in unserer Mitte die Theologiestudierenden Sofie Bürk und Mathias Gnädinger und die Studierenden der Evangelischen Hochschule Freiburg Simon Ranke und Patricia Vorderegger.

Wir können bei dieser Tagung keine Gäste aus dem Bereich der Lehrvikarinnen und Lehrvikare begrüßen, da die zeitüberschneidend mit unserer Tagung sich auf einer Studienfahrt befinden.

(Synodaler **Dr. Teufel**: Aha, wohin?)

Herr Dr. Teufel, Sie wundern sich sicher, wie man eine Studienfahrt unserer Tagung vorziehen kann.

(Heiterkeit)

Sehr herzlich begrüße ich unseren Pressesprecher Herrn Dr. Daniel Meier und die Chefin vom Dienst unseres Zentrums für Kommunikation Frau Doris Banzhaf. Unser Gruß gilt natürlich auch allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für ihr Interesse und ihre Berichterstattung.

Jetzt könnten wir applaudieren.

(Beifall)

Der Superintendent der Evangelisch-methodistischen Kirche in Baden Herr Carl Hecker, der Vorsitzende der Bezirkssynode Wertheim Ekkehard Hüneburg, der Vorsitzende des Chrischona-Gemeinschaftswerks Deutschland Inspektor Wieland Müller, die Präses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Sigrun Neuwerth und der Präses der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Dr. Ulrich Oelschläger sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert, begleiten diese aber mit herzlichen Segenswünschen.

Nun darf ich Herrn Bischof Dr. Dröge um sein **Grußwort** bitten.

Herr **Dr. Dröge**: Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Bruder Wermke, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder! Ich freue mich, dass ich auf Ihrer Landessynode zu Gast sein kann und überbringe Ihnen die herzlichen Grüße der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Manchmal höre ich, dass ja allein der Name unserer Kirche schon grußwortfüllend sei und man deshalb gleich nach der Vorstellung auch zum Schluss kommen müsse.

(Heiterkeit)

Aber ich kann heute genau an diesem langen Namen anknüpfen, um das Thema Ihrer Synode aufzugreifen: Inklusion. Berlin, Brandenburg und die schlesische Oberlausitz sind ganz unterschiedliche, spannungsvolle Bereiche: die Metropole Berlin und zum Teil entvölkerte Landstriche – zumindest nach EU-Maßstab – wie die Uckermark, wachsende Speckgürtelgemeinden um Berlin herum auf der einen und immer größer werdende Pfarrsprengel und Abwanderung auf der anderen Seite in Regionen von

Brandenburg, Traditionen aus West und Ost, die typische Frömmigkeit der schlesischen Oberlausitz und Berlin, das sich selbst gern als atheistisch bezeichnet, religiöse Traditionen der Sorben und Wenden, reformierte Gemeinden neben lutherischen und unierten. Spannungsreich, unterschiedlich, verschieden, bunt, und doch gehören alle zusammen in der einen Landeskirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – oder noch schöner auf Englisch: Berlin-Brandenburg-silesian upper Lusatia.

(Heiterkeit)

Das habe ich lange üben müssen, jetzt geht es mir flüssig über die Lippen.

Die drei namensgebenden Teile werden nicht zu einem integriert, sie werden auch nicht voneinander separiert, sondern unsere Kunst muss darin bestehen, sie inklusiv zusammenzuführen.

„Es ist normal, verschieden zu sein“. So hat es der frühere Bundespräsident Richard von Weizsäcker gesagt. Dieser Ausspruch aus dem Jahre 1993 ist damals zu einem Leitsatz der Anfänge der Integrationsbewegung geworden, aber sein Ausspruch gilt auch für das, was wir heute Inklusion nennen: Jeder Mensch ist verschieden und er bedarf einer besonderen Aufmerksamkeit. Nicht nur der Mensch mit einer diagnostizierbaren Besonderheit, sondern Alter, Geschlecht, sexuelle Neigung, Begabung, Behinderung, Kultur, Ethnie und Religion als persönliche Besonderheiten kommen würdigend in den Blick. Das Denken, in normal und unnormal zu unterscheiden, muss überwunden werden, denn: „Es ist normal, verschieden zu sein!“. Verschiedenheit muss nicht überwunden werden – das ginge ja auch nur unter Missachtung der Würde des Einzelnen –, sondern sie kann als Chance begriffen werden.

Inklusion ist die gelebte Erkenntnis, dass jeder Mensch einzigartig ist und die Gemeinschaft beleben und bereichern kann. Damit wird Inklusion Ausdruck der christlichen Überzeugung, dass jeder Mensch ein wertvolles Ebenbild Gottes ist und als solches das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe hat.

Inklusion ist die Teilhabe der Verschiedenen, aber in ihrer Würde Gleichen!

Dass diese Erkenntnis, liebe Schwestern und Brüder, aktuell auch angefochten ist, ist kein Geheimnis. Verschiedenheit wird von Teilen unserer Bevölkerung zunehmend als fremd erlebt und abgewehrt, als störend, als zum Teil verstörend. Das Eigene, das völkisch Heimelige, das Abgrenzende, das, was man verteidigen möchte gegen andere, soll wieder gesucht und gestärkt werden. So wird es verbreitet, nicht ohne Erfolg in unserer Gesellschaft. Man hat Sehnsucht nach einer Vergangenheit, die es nie gab. Denn noch nie waren die Menschen in unserem bunten Land gleichartig und gleichförmig. Und den Versuch, diese Gleichförmigkeit mit Ideologie und Macht zu erzwingen, sollten wir in unserem Land nicht wiederholen. Es liegt auf der Hand, dass solche Versuche, nur das Eigene zu suchen und das Fremde abzuwehren, Unfrieden in eine Welt bringen können, die es lernen muss, lokal und global mit Verschiedenheiten zu leben, weil sie immer enger zusammenrückt. Inklusion ist in den unterschiedlichsten Bereichen also eine bleibende Aufgabe für alle, die die Vision einer friedlichen und gerechten Welt aufrechterhalten möchten. Ich bin davon überzeugt, dass wir Christen erkennbar vorangehen sollten, wenn es darum geht, diese Vision aufrechtzuerhalten.

ten. Deshalb finde ich es sehr gut, dass Sie in Ihrer Kirche dieses Thema Inklusion zu Ihrem Thema gemacht haben und intensiv daran arbeiten.

Ich habe Ihnen erzählt von der spannungsreichen Einheit unserer Landeskirche. In allen unseren Reformbemühungen und Veränderungsprozessen wird für mich dabei immer deutlicher, dass auch dabei das Konzept der Inklusion leitend sein muss. Wenn wir Reformen auf den Weg bringen, dann suchen wir nicht mehr nach dem einem Masterplan, der für die ganze Kirche gelten kann, sondern wir suchen Konzepte und Strategien, wie wir Themen in die sehr, sehr unterschiedlichen Regionen unserer Kirche so hineinbringen können, dass die jeweiligen Stärken und Besonderheiten der Regionen unter ihren Bedingungen weitergebracht werden können. Es gibt nicht mehr das eine Konzept für alle Regionen. Nicht alle sind gleich, aber doch gemeinsam auf dem Weg.

All die vielen Aufgaben, die wir herausfordernd in unserer Kirche haben, kann ich hier nicht beschreiben. Ich möchte Ihnen dafür danken, dass wir durch Sie, liebe Schwestern und Brüder aus Baden, aus unserer Partnerkirche, sehr viel Solidarität erfahren. Durch Ihre Unterstützung können wir in unserer EKBO, wie wir zeitsparend sagen, sehr viele besondere Orte bewahren und weiterführen, zum Beispiel – ich nenne nur einige aktuelle Vorhaben – die St. Marien-Kirche in Zossen oder die Stadtpfarrkirche St. Marien in Wriezen. Aber auch Orte wie Lychen, Trebbin, Bad Belzig, Neuruppin und Senftenberg will ich nennen.

Überall helfen sie uns, unsere Gebäude, unsere Kirchen zu erhalten.

Und Sie schenken uns dazu auch noch sehr viel Know-how. Ich denke an die Einführung des neuen Rechnungswesens in der EKBO. Durch unmittelbare Begegnungen und Austausch zwischen Mitarbeitenden der Verwaltungsämter und auch auf landeskirchlicher Ebene helfen Sie uns. Unterlagen, Erfahrungen und Fachwissen wurden und werden zur Verfügung gestellt. Das hilft uns, die Einführung des neuen Rechnungswesens zu meistern. Dazu kommt Ihr Engagement bei der Entwicklung der Programmtechnik, die nun auch unserer Landeskirche zugute kommt. Wir müssen nicht alles noch einmal entwickeln und auf den Weg bringen.

Für all diese Unterstützung und für das unkomplizierte, geschwisterlich-herzliche Miteinander danken wir Ihnen herzlich. Die Partnerschaft zwischen unseren Landeskirchen ist auch ein Zeichen dafür, dass es normal ist, verschieden zu sein, und dabei im Austausch und Dialog voneinander zu lernen und zu erfahren, was es heißt, inkludiert zu sein in dem einen Leib Christi, in der Kirche Jesu Christi.

Das klingt dann doch etwas zu technisch. Schöner sagt es der Apostel Paulus im Kontext des Wochenspruchs, und damit möchte ich schließen: „Liebt einander wie Geschwister und seid herzlich zueinander. Einer komme dem andern mit Ehrerbietung zuvor. Seid nicht träge in dem, was ihr tun sollt. Seid brennend im Geist. Dient dem Herrn. Seid fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal, beharrlich im Gebet.“ (Römer 12,10-12)

Diesen Geist wünsche ich Ihnen nun auch für Ihre weiteren Beratungen. Ich danke Ihnen für Ihre Einladung und für Ihre Aufmerksamkeit. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Wir danken Ihnen sehr herzlich für das Grußwort unserer Partnerkirche. Das hat eine ganz besondere Bedeutung, denn auch nach dem Fall der Mauer ist die Verbindung dorthin in ganz anderem Sinne und Umfang wichtiger denn je, denn wir alle können voneinander lernen. Früher waren es ja die Patenschaften. Das hat so ein bisschen einen Geschmack von gutem Onkel. Aber eine echte Partnerschaft, die wir seit vielen Jahren schon erleben dürfen, bringt – so denke ich – beide Kirchen weiter.

Ich danke Ihnen auch, dass Sie unsere Inklusion, mit der wir uns gestern so beschäftigt haben, und die uns sicher noch weiter beschäftigen wird, noch einmal von einer ganz anderen Seite beleuchtet haben.

Herr Bischof Dr. Dröge wird uns nachher verlassen müssen. Er hat noch ein recht umfangreiches Programm in dieser Woche vor sich, und er sollte seinen Flieger in Frankfurt heute rechtzeitig erreichen, damit er all das bewältigen kann, was noch vor ihm steht, nicht in der EKBO, sondern weiter weg von uns, denn er ist auch für das Heilige Land zuständig als von der EKD dafür Ausersehener. Er wird dort einen Besuch machen. Nehmen Sie bitte unsere Grüße mit, zunächst in die EKBO bei passender Gelegenheit, und natürlich auch, wenn Sie Menschen treffen auf Ihrer Reise, die irgendeinen Bezug zu Baden haben, dann grüßen Sie sie recht herzlich. Vielen Dank.

Wir hören nun ein **Grußwort** von Reverend Eyakwe, das sich vor allem mit der Situation der Flüchtlinge in Kamerun beschäftigt. Er wird dieses Grußwort auf Englisch halten, denn das ist die Sprache, mit der man sich in Kamerun verständigt. Viele von uns können sicherlich dem Grußwort zumindest in großen Teilen folgen, Sie erhalten es aber auch in der deutschen Übersetzung ausgeteilt (englische Fassung hier nicht abgedruckt).

Herr **Eyakwe**: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Synodale, ich überbringe Ihnen Grüße vom Moderator der Presbyterianischen Kirche in Kamerun, Bischof Fonki Samuel Forba, und besondere Grüße aus dem Partnerschaftskomitee sowie von allen Christen des Kirchenbezirks Donga Mantung.

Es ist mir eine große Freude und Ehre, an Ihrer Synodalsitzung hier in Baden teilzunehmen. Wie gut ist es, mit Ihnen als Geschwister im Glauben zusammen sein zu können – so wie es in Psalm 133,1 heißt: Wie gut und angenehm es ist, wenn Brüder und Schwestern in Eintracht zusammenleben!

Ich bin Pfarrer Eyakwe Joseph Nangunda, Dekan des Kirchenbezirks Donga Mantung, den eine Direktpartnerschaft mit dem Kirchenbezirk Konstanz verbindet. Unser Kirchenbezirk befindet sich im nordwestlichen Teil des Landes und an der Grenze zur Republik Nigeria.

Deshalb engagieren wir uns schon seit vielen Jahren in der Betreuung von Flüchtlingen. Flüchtlinge brauchen unsere Hilfe und Aufmerksamkeit, weil sie sich die Situation, in der sie sich befinden, nicht ausgesucht haben. Menschen verlassen ihre Heimat und ihr Zuhause, wenn die Lebensbedingungen es erfordern. Der Moderator unserer Kirche, Fonki Samuel Forba, hat es einmal so ausgedrückt: „Jede und jeder war oder ist ein Flüchtling in der einen oder anderen Weise.“ Denn die meisten Menschen seien von woanders her eingewandert, um sich dort niederzulassen, wo sie jetzt wohnen. In diesem Sinn seien wir alle Flüchtlinge. Wenn wir dem zustimmen, dann wird deutlich, dass

die Menschen, die wir Flüchtlinge nennen, wirklich unsere Hilfe brauchen.

Wegen der Bürgerkriege in den Nachbarländern Nigeria und der Zentralafrikanischen Republik fliehen Menschen von dort nach Kamerun, das als ein Eldorado des Friedens inmitten einer chaotischen Region Afrikas betrachtet wurde. Doch dieses Bild eines friedlichen Kameruns ist durch den Aufstand von Boko Haram in Nigeria zerstört worden. Denn Boko Haram ist in den nördlichen Teil unseres Landes eingedrungen. Außerdem sind allein bis Januar 2016 rund 244.000 Menschen vor der Gewalt in der Zentralafrikanischen Republik nach Kamerun geflohen, wo sie in Flüchtlingslagern betreut werden.

2014 kamen etwa 44.000 Flüchtlinge aus Nigeria nach Kamerun. In Donga Mantung, wo ich herkomme, haben seit 2001, so die Erhebungen, rund 3.700 Flüchtlinge aus Nigeria Zuflucht gesucht. Sie konnten – dank der kamerunischen Regierung, die ihnen Land angeboten hat – in Sabon Gari und Ako angesiedelt werden. Die Vereinten Nationen stellten ihnen Mittel zur Verfügung, so dass sie Häuser bauen und sogar wieder ein Leben als Viehbauern beginnen konnten. Diese Menschen haben sich in die Gemeinschaft integriert, auch wenn sie darunter zu leiden haben, sich als Flüchtlinge in einem fremden Land Verdächtigungen, Diskriminierung und Stigmatisierungen ausgesetzt zu sehen.

Der erste Sonntag im September jeden Jahres wird in der Presbyterianischen Kirche in Kamerun als „Flüchtlingssonntag“ begangen. Die Kollekten, die die Gemeinden unserer Kirche an diesem Tag zusammentragen, sind für einen besonderen Fonds bestimmt, den „Fond für zwischenkirchliche Hilfe und Flüchtlinge“. Darüber hinaus gibt es Sonderkollekten für die Nothilfe für Opfer von Kriegen und Katastrophen.

Dies war zum Beispiel der Fall bei der Flutkatastrophe in Haiti. 2015 hat unsere Kirche einen Betrag von rd. 25.000 € für die Unterstützung der Boko-Haram-Opfer im Norden unseres Landes gesammelt. Der Moderator unserer Kirche hat die Opfer besucht und ihnen Nahrungsmittel und andere benötigte Hilfsgüter überbracht.

Die Presbyterianische Kirche in Kamerun betrachtet die Fürsorge für Flüchtlinge als integralen Teil ihrer Mission.

Im Blick auf diese Mission schließt sich Ihr aktuelles Synodenthema „Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in unserer Kirche“ unmittelbar an. Auch für dieses Thema gilt, was Martin Luther King Jr. einmal so ausgedrückt hat: „Jede Religion, die behauptet, den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen, ist eine saftlose und nutzlose Religion, wenn sie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Betroffenen außer Acht lässt.“

So lassen Sie uns als Kirchen weiter darum mühen, denen mit Liebe zu begegnen, die auf diese Liebe warten, seien es Menschen mit Behinderungen oder solche, die als Flüchtlinge eine neue Heimat suchen.

Ich wünsche Ihnen ertragreiche Beratungen auf dieser Synode. Möge Gott Sie alle segnen.

Danke.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Um mich mit meinem bescheidenen Englisch nicht zu blamieren, belasse ich es beim Deutschen und bitte um Übersetzung.

Wir danken Ihnen ganz herzlich für das Grußwort und auch für die Grüße Ihrer Kirche, und bitten Sie, die Grüße unserer Kirche mitzunehmen.

Immer wieder müssen wir erfahren, wie viel Not die Situation in Afrika mit sich bringt, durch die Uneinigkeit der Gruppen, die dort gegeneinander kämpfen, und die wenigen Länder, in denen es sich noch einigermaßen friedlich leben lässt. Wir wollen weiterhin alles tun, um die Bemühungen, die Flüchtlinge zu betreuen, zu unterstützen – in finanzieller Hinsicht wie auch mit unserem Gebet.

Ich danke Ihnen für die guten Wünsche für unsere Synode und wünsche Ihnen einen guten Aufenthalt hier in Baden und in Deutschland. Alles, alles Gute für Ihre Arbeit in Ihrem Heimatland und Gottes Segen.

(Beifall)

Eigentlich ist es bei uns üblich, dass wir nicht alle Grußworte am Stück hören. Wir haben ja noch etwas Zeit. Vielleicht kommt dann auch Herr Braun irgendwann durch den Nebel zu uns gefahren.

Daher würde ich gerne in der Tagungsordnung fortfahren, die Ihnen vorliegt, und zwar mit folgendem Hinweis: Sie finden unter Tagesordnungspunkt XII die Bestätigung der Wahl ins Vorsitzendenamt des Bildungs- und Diakonieausschusses. Diese Bestätigung ist nicht möglich, da eine Wahl in dieses Vorsitzendenamt nicht erfolgreich abgelaufen ist. Aber ich bitte Sie, diesen Punkt zu ersetzen – wenn Sie damit einverstanden sind – durch den beabsichtigten Wechsel von Synodalen aus den Ausschüssen, sprich: aus einem Ausschuss, dem sie bisher angehören, in einen anderen. Dies muss von der Synode bestätigt werden. Gibt es Einwände, diesen Tagesordnungspunkt entsprechend zu ersetzen? – Das ist nicht der Fall.

III

Änderungen in der Zusammensetzung der Synode

Präsident **Wermke**: Dann rufe ich jetzt Tagesordnungspunkt III zur Behandlung auf. Sie sehen, wir haben heute eine etwas andere Ordnung im Präsidium. Ich danke Frau Groß, dass sie für heute die Aufgabe des ersten Schriftführers übernommen hat.

Vizepräsidentin **Groß**: Seit unserer letzten Tagung im April 2016 haben sich in der Zusammensetzung unserer Synode folgende Veränderungen ergeben:

Die gewählte Synodale Dr. Cornelia Weber hat aufgrund des bevorstehenden Wechsels in den Evangelischen Oberkirchenrat zum 31. August 2016 ihr Amt niedergelegt. Im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim ist die Nachwahl für den 21. November geplant.

Der für den Stadtkirchenbezirk Heidelberg gewählte Synodale Dr. Winfried Klein hat aus beruflichen Gründen zum 1. Juni 2016 sein Amt niedergelegt. Nach dem Tod des gewählten Synodalen Udo Prinz zu Löwenstein muss im Stadtkirchenbezirk Heidelberg eine weitere Nachwahl erfolgen. Die Stadtsynode der Evangelischen Kirche in Heidelberg wird die Nachwahlen am 17. November durchführen.

IV

Nachruf

Präsident **Wermke**: Wie Ihnen allen bekannt, verstarb unser Bruder Udo Prinz zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg. Er wurde am 16. September dieses Jahres nach kurzer schwerer Krankheit im Alter von 59 Jahren heimgerufen.

Udo Prinz zu Löwenstein war seit 2008 Mitglied der Landessynode als gewählter Synodaler des Stadtkirchenbezirks Heidelberg. Von Anfang an war er Mitglied im Hauptausschuss.

Im Oktober 2014 wurde er von der 12. Landessynode zum ersten Schriftführer und damit in das Präsidium und den Ältestenrat gewählt. Er war in dieser Legislaturperiode Mitglied in der Bischofswahlkommission, in der Liturgischen Kommission und im Beirat für die Abteilung der Missionarischen Dienste sowie stellvertretendes Mitglied der EKD-Synode.

Prinz zu Löwenstein war Rechtsritter des Johanniterordens und seit Jahren Prädikant der Landeskirche. In Synode und Ausschuss war er ein angenehmer, engagierter Gesprächspartner, der gerne seine Ansicht zur Sache vortrug, ohne andere dominieren zu wollen. Sein Humor und vor allem seine sonore Stimme werden uns fehlen.

Prinz zu Löwenstein versah mit viel Übersicht sein Schriftführeramt. Im engeren Präsidium war er immer mit eigenen Überlegungen präsent und belebte und bereicherte unsere Synodenvorbereitungen wie auch die Treffen mit den Präsidien von Württemberg und der Pfalz. Er war loyal, er war besonnen und uns allen immer ein aufmerksamer Begleiter bei der Arbeit für die Landessynode.

An der Trauerfeier am 8. Oktober in der Heilig-Geist-Kirche in Heidelberg haben etliche Synodale und Vertreter der Landeskirche teilgenommen. Für die Landessynode sprach ich einen Nachruf. Wir wollen seiner in Stille gedenken.

(Die Synode erhebt sich und schweigt.)

Unsere Anteilnahme gilt seiner Frau und den Kindern und wir bitten Gott um Trost, Kraft und Zuversicht für sie.

Ich bitte den Herrn Landesbischof um ein Gebet.

(Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh spricht ein Gebet.)

V

Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Wir kommen zur Überprüfung der Anwesenheit.

Vizepräsidentin **Groß**: Für die gesamte Tagung sind die Synodalen Kroitzsch-Barber, Dr. Kunath, Reiner und Spuhler verhindert. Herr Reiner ist erkrankt. Wir werden im Laufe der Sitzung eine Genesungskarte in Umlauf geben.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert. Ich verlese nun die Namen zur Feststellung der Anwesenheit.

(Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch Namensaufruf.)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Ich stelle nach der Verlesung der Anwesenheit die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest. Ich bitte Sie, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen, die jetzt herumgegeben wird.

VI**Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI.

Vizepräsidentin **Groß**: Ihnen liegt das Verzeichnis der Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrates vor. Diesem Verzeichnis können Sie die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse entnehmen.

Zur Ordnungsziffer 05/08 hat der Ältestenrat als berichtstattenden Ausschuss den Rechtsausschuss festgelegt. Zu dieser Ordnungsziffer wird es nur bei Bedarf einen Bericht im Plenum geben.

Die Ordnungsziffer 05/11, Vorlage des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau zum Geschäftsbericht 2015 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung, wird ausschließlich vom Rechnungsprüfungsausschuss beraten, und die Ergebnisse sind dann in den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses eingearbeitet.

Präsident **Wermke**: Gibt es Fragen zu diesen Zuweisungen? – Das ist offensichtlich nicht der Fall. Damit stelle ich Ihr Einverständnis fest.

VII**Bekanntgaben**

Präsident **Wermke**: Bekanntzugeben ist:

Zunächst betrug die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst trotz etwas versteckter Kollekteabgabe-Möglichkeiten 1.451,33 Euro. Sie war bestimmt für die Evangelische Mission in Solidarität zur Unterstützung von zwei Programmen für Flüchtlingsfamilien in Syrien und im Libanon. Das ist die höchste Kollekte, die wir je gesammelt haben.

(Beifall)

Ganz herzlichen Dank dafür.

Der Rechtsausschuss entsendet die Synodale *Falk-Goerke* als Nachfolgerin von Herrn Dr. Klein in den Rechnungsprüfungsausschuss.

Frau Oberkirchenrätin *Dr. Weber* wurde durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung am 22. September 2016 mit Wirkung ab 1. November zur ständigen Vertreterin des Landesbischofs berufen. Frau Dr. Weber, für dieses Amt wünschen wir Ihnen noch einmal ganz besonders Gottes Segen und gutes Geleit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Groß**: Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden** durchgeführt.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz im Juni 2016 wurde von Präsident Wermke besucht, die Landesjugendsynode im Juni 2016 von unserem Mitsynodalen Heger, der Studientag „Jugend gefragt!“ im Juli 2016 vom Synodalen Peters. Übrigens: Die Ergänzungsstudie „Jugend gefragt!“ ist zwischenzeitlich erschienen und wird im Laufe der Tagung in den Fächern vorzufinden sein.

Die Kirchensynode der Evangelischen Landeskirche in Hessen und Nassau im Juni 2016 wurde von Präsident Wermke besucht, die Evangelische Landessynode in

Württemberg ebenso von ihm im Juli 2016. Sie hat in Heilbronn stattgefunden.

Präsident **Wermke**: Ja, so kommt man rum. Ich habe noch eine weitere Bekanntgabe für Sie. Im Vorraum vor der Kapelle haben Sie sicherlich schon deutsches Holz bemerkt. Dort ist ein Infostand zum „Baumhauscamp“ aufgebaut. Göran Schmidt, Gemeindediakon bei der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land, tätig in der Region Karlsbad-Waldbronn, führte mit seinem ehrenamtlichen Team zum vierten Mal ein Baumhauscamp, eine erlebnispädagogische Jugendfreizeit durch. In Kooperation mit dem CVJM-Landesverband Baden und mit der Unterstützung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau entstand dieses Jahr zum zweiten Mal ein Baumhaus im Stiftungswald. Rund 30 Jugendliche zwischen 14 und 19 Jahren und fast ebenso viele Betreuer bauten innerhalb von zehn bis zwölf Tagen ein vollständig bewohnbares Baumhaus. Während des Lagers war nicht nur das Bauen, sondern waren vor allem auch geistliche Inhalte sehr wichtig. So erleben die Jugendlichen in jedem Jahr – wie auch in diesem – ganz nebenbei, wie wertvolle christliche Gemeinschaft entsteht. Ganz bewusst wurde das Camp auch für Menschen mit Migrationshintergrund und Asylbewerber geöffnet. Dankenswerterweise übernahm die Evangelische Stiftung Pflege Schönau die Teilnehmerbeiträge von zwei jugendlichen Asylbewerbern aus Afghanistan und ermöglichte damit deren Teilnahme. Am Ende des Camps waren alle restlos begeistert und stolz auf das, was geschaffen worden war, was sie auch sicher sein können.

Wer nun neugierig geworden ist auf diese Art der Jugendarbeit, findet vor der Kapelle weitere Informationen und auch einen kleinen Film über das diesjährige Camp. Der Leiter des Baumhauscamps steht gerne vor und nach der Abendandacht heute für weitere Fragen und Gespräche zur Verfügung.

Hinweisen möchte ich Sie auf die Wanderausstellung „Hundert Jahre Evangelische Frauen in Baden“ vor den Seminarräumen 7 und 8.

Zur Infoveranstaltung zum Thema „Frauenarbeit“ morgen in der Mittagspause wird Ihnen nun Frau Heuck ein paar nähere Hinweise geben.

Synodale **Heuck**: Liebe Konsynodale, wie Sie dem Zeitplan entnehmen können, wird Kirchenrätin Frau Ruth-Klumbies morgen von den „Evangelischen Frauen in Baden“ berichten. Das freut mich sehr. Schließlich sind unter uns auch einige Bezirksbeauftragte für Frauenarbeit. Von mehreren Seiten wurde der Wunsch geäußert, gemeinsam zu überlegen, was wir heute unter Frauenarbeit verstehen bzw. von ihr erwarten. Wie können wir uns mit den „Evangelischen Frauen in Baden“ sinnvoll vernetzen? Mir persönlich war zum Beispiel im Vorfeld der letzten Synode wichtig zu wissen, wie die „Evangelischen Frauen in Baden“ zu der Thematik „Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“ stehen.

Für kommende Synoden rege ich hiermit ein regelmäßiges offenes Gespräch – beispielsweise abends in der Bar – an. Da Frau Ruth-Klumbies morgen anwesend ist, besteht auf dieser Synode die Möglichkeit zu einer Austauschrunde direkt mit ihr unter dem Thema: Was erwarten und wünschen wir uns von den „Evangelischen Frauen in Baden“ und umgekehrt! (siehe 2. Sitzung, TOP V)

Herzliche Einladung an alle interessierten Synodalen, morgen um 13:30 Uhr im Seminarraum 3. Ich hoffe auf rege Beteiligung. Vielen Dank!

(Beifall)

VIII

Glückwünsche

Präsident **Wermke**: Wir haben noch Glückwünsche auszusprechen. Wir benennen in der Regel die runden und halbrunden Geburtstage.

So wurde der Synodale Froese am 05.06.2016 70 Jahre alt,

der Synodale Dr. Beurer am 12.06.2016 50 Jahre,

die Synodale Frau Appel am 18.06.2016 55 Jahre,

die Synodale Prinzessin Stephanie von Baden am 27.06.2016 50 Jahre,

unser Synodaler Krebs am 30.06.2016 55 Jahre und schließlich

die Synodale Dr. von Hauff am 16.09.2016 65 Jahre.

Auch in den Reihen des Kollegiums sind Geburtstage zu vermerken. Frau Prälantin Dagmar Zobel hatte am 16.05.2016 ihren 60. Geburtstag, Frau Oberkirchenrätin Barbara Bauer am 01.08.2016 ebenfalls ihren 60. Geburtstag.

All diesen Genannten, aber auch allen anderen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche!

Unserem Konsynodalen Peters gratulieren wir zur Geburt seines Sohnes Aaron Hans. Ganz herzlichen Glückwunsch Ihnen und der ganzen Familie.

(Beifall)

25-jähriges Ordinationsjubiläum feiern aus dem Kreis der Landessynode in diesem Jahr die Synodalen Theo Breisacher und Thomas Lehmkuhler, aus dem Kollegium Frau Oberkirchenrätin Hinrichs. Auch Ihnen gratulieren wir sehr herzlich.

(Beifall)

II

Begrüßung / Grußworte

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Und nun bitte ich Frau Keller-Hilgert um ihr Grußwort.

Frau **Keller-Hilgert**: Sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode, meine sehr geehrten Damen und Herren! Aus der Pfalz darf ich Ihnen herzliche Grüße ausrichten von unserem Kirchenpräsidenten Christian Schad und vom Präsidium der Landessynode, dem ich als Beisitzerin angehöre. Ihrer Tagesordnung konnte ich entnehmen, dass Sie am Sonntag zwei Oberkirchenrätinnen eingeführt haben. Anfang September durften wir in der Pfalz die erste geistliche Oberkirchenrätin in der Geschichte der pfälzischen Landeskirche in ihr Amt einführen.

(Präsident **Wermke**: Hört! Hört!)

(Beifall)

Im Juni ist es uns immerhin beim zweiten Anlauf doch noch gelungen, eine Nachfolgerin für Oberkirchenrat Gottfried Müller zu wählen. Bis zum Schluss blieb es spannend, aber bei zuletzt vier Kandidaten war anscheinend auch für die skeptischsten Synodalen die Auswahl umfangreich und kompetent genug.

Im November werden wir uns mit dem Schwerpunktthema „Evangelische Kindertagesstätten – Religiöse Bildung, Werte und Familienorientierung“ beschäftigen. Das ist ein Thema, das immer aktuell ist, weil wir stetig prüfen müssen, ob wir noch die anstehenden Herausforderungen diskutieren oder der Entwicklung längst hinterherhinken. Auch Ihr Schwerpunktthema Inklusion muss immer wieder dieser Prüfung standhalten. Gestern Nachmittag konnte ich viele bereichernde Impulse zu diesem Thema sammeln, und ich freue mich auch heute als Gast an Ihren Überlegungen teilhaben zu dürfen.

Als Kirche sind wir immer gefordert, uns von einer exklusiven Gesellschaft hin zu einer offenen Gemeinschaft weiter zu entwickeln.

Ihren Beratungen und Entscheidungen wünsche ich, dass sie unter Gottes fördernder und fordernder Begleitung stehen. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank und natürlich auch Grüße zurück in die Pfalz. Es ist ja nicht so weit, und wir haben bereits ein Treffen der Präsidien von Pfalz und von Baden für Anfang nächsten Jahres terminiert. Wir freuen uns darauf und führen damit eine gute Tradition fort.

Ich bitte Herrn Superintendent Bereuther von der Evangelisch-lutherischen Kirche in Baden um sein **Grußwort**.

Herr **Bereuther**: Sehr verehrter Herr Präsident, verehrtes Präsidium, verehrter Herr Landesbischof, verehrte Oberkirchenrätinnen und -räte, verehrte hohe Synode!

Auch heute darf ich wieder der großen Schwester, der badischen Landeskirche, von der Evangelisch-lutherischen Kirche in Baden Grüße überbringen von deren kirchenleitenden Gremium Synodalausschuss und von der Synode.

Was kann ich noch erzählen, wenn ich alle halben Jahr hier stehe und Ihnen gerne Grüße der kleinen Schwester überbringe? Vorgestern Abend am Abendbrotstisch sagte jemand zu mir: Sie gehören ja praktisch auch zu uns – als ständiger Gast. Ich freue mich, dass das gute Miteinander unserer Kirchen inzwischen eine große Selbstverständlichkeit ist und das Fehlen der vollen Gemeinschaft kein Hinderungsgrund für das gute Miteinander. Ich bin überzeugt davon, dass wir auch weiterhin immer neue Möglichkeiten zur Zusammenarbeit finden.

Ich freue mich auch immer wieder, Vertreterinnen oder Vertreter der badischen Landeskirche am Rande der EKD-Synode zu treffen, da die Generalsynode der VELKD und die UEK-Vollversammlung beinahe zeitgleich am selben Ort stattfinden. Ich freue mich auf Begegnungen in drei Wochen in Magdeburg.

Was uns zusammen mit anderen Kirchen der VELKD und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes Kopfzerbrechen bereitet, ist das Verbindungsmodell der EKD, das ja wohl innerhalb der nächsten zwei Jahre verwirklicht wird. Für das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes wäre dann in der Herrenhäuser Straße 12 in Hannover kein Platz mehr.

Die Synode unserer Kirche findet am 11. und 12. November in Karlsruhe statt, zu der auch noch eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung an Sie, Herr Landesbischof, ergehen wird. Thematisch werden wir uns am Samstag dieser Synode mit dem Thema „Homosexualität“ beschäftigen, also ein Einstieg in das Thema noch ohne konkrete Zielausrichtung.

Der Pfarrkonvent hatte sich bereits vor vielen Jahren mit diesem Thema beschäftigt und dann nach einer längeren Pause das Thema wieder aufgenommen. Nun, dachten wir, sei es Zeit, das Thema einmal in die Synode zu bringen.

Ihrer Synode wünsche ich gutes Gelingen und den Beistand des Heiligen Geistes. Vielen Dank, dass ich bei Ihnen sein darf.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ich tu mich jetzt etwas schwer mit dem Begriff der kleinen Schwester – nicht, dass der große Bruder jetzt Sie plötzlich bei der Hand nimmt und irgendwohin führt, wo Sie vielleicht gar nicht wollen. Das wollen wir verhindern, so sehen wir diese Geschwisterschaft nicht.

(Herr **Bereuther**: Wir sind selbstständig!)

Wir sind gerne miteinander unterwegs. Herzlichen Dank für Ihr Grußwort und alles Gute und Gottes Segen auch für die Beratungen Ihrer Synode.

IX Wahl in den Stiftungsrat der Schulstiftung

Präsident **Wermke**: Im Tagungsordnungspunkt IX haben wir die Wahl in den Stiftungsrat der Schulstiftung zu bedenken.

Entsprechend § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a gehören dem Stiftungsrat der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden „zwei von der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden entsandte Mitglieder an“. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre und endet in diesem Jahr. Daher sind für die kommende Amtszeit (ab 1. Januar 2017) zwei Personen aus der Landessynode zu entsenden.

Der Wahlvorschlag des Ältestenrats nennt drei Kandidierende mit den gewünschten Kompetenzen aus den Bereichen Finanzen und Pädagogik. Es sind dies unser Synodaler Professor Dr. Daum, unsere Synodale Michel-Steinmann und die Synodale Wiegand.

Gibt es weitere Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich zunächst einmal die Wahlvorschlagsliste. In meinem Anschreiben war genannt, dass eine kurze Vorstellung vor der Synode vorgesehen ist. Ich bitte Sie, diese kurze Vorstellung auch wirklich kurz zu halten.

Wir beginnen in alphabetischer Reihenfolge mit Herrn Professor Dr. Daum.

Synodaler **Prof. Dr. Daum**: Lieber Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Zwei Minuten, zwei Stationen, in denen ich mit Bildung und Pädagogik sehr viel zu tun hatte, aktuell jetzt als Hochschullehrer und Studiengangleiter, der mit diesen Herausforderungen zu tun hat, wie man sinnvolle pädagogische Konzepte umsetzen kann, bei beschränkten Mitteln, die nun mal immer weniger zur Verfügung stehen. Die zweite Perspektive stammt von meiner Zeit bei der Stadt Mannheim, wo ich aus einer ganz anderen Perspektive mit

Bildung zu tun hatte, wo ich mich mit Fragen der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen auseinandersetzen musste, die die Schulträger den Schulen kommen lassen können, auch da in einem Spannungsverhältnis, was pädagogisch wünschenswert, sinnvoll und was auch finanzierbar ist, ebenfalls bei beschränkten finanziellen Mitteln. In diesem Spannungsfeld zu agieren, das war damals einer meiner Schwerpunkte meiner Tätigkeit.

Diese Erkenntnisse und Erfahrungen aus beiden Bereichen würde ich gerne, sofern Sie das möchten, in die Arbeit des Stiftungsrates einbringen und bitte deshalb um Ihre Unterstützung. Vielen Dank.

(Beifall)

Synodale **Michel-Steinmann**: Sehr geehrter Herr Präsident, hohes Präsidium, liebe Mitsynodalinnen und -synodale, mein Name ist Dorothee Michel-Steinmann. Mich kennt man langsam in der Synode, aber vielleicht nicht, was ich wirklich tue.

Ich bewerbe mich um die Mitgliedschaft im Stiftungsrat, weil mir die pädagogische und theologische Qualität in der Schule und in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern und auch in ihrer Weiterqualifizierung sehr, sehr wichtig ist. Darin liegt auch mein Fokus im Beruf.

Ich bin Oberstudienrätin und bilde Erzieherinnen und Erzieher an Fachschulen für Erzieher in staatlicher und privater Trägerschaft in Pädagogik und Psychologie aus. Am staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung in Karlsruhe bilde ich die Lehrkräfte, die an Fachschulen für Erzieher unterrichten sowie am sozialwissenschaftlichen Gymnasium Pädagogik und Psychologie haben, im Fach Didaktik, Pädagogik und Psychologie aus.

An der Uni in Schwäbisch-Gmünd bilde ich im Masterstudengang die Praxislehrkräfte für Fachschulen für Erzieher aus, habe an mehreren Ausbildungskonzeptionen für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern mitgearbeitet, sie mit erprobt und evaluiert. Daneben bin ich in der Fortbildung der Lehrkräfte tätig zu pädagogischen und psychologischen Themen, auch zu Themenkomplexen wie Inklusion oder Integration von Flüchtlingskindern in Gruppe und Gemeinschaft. Darüber hinaus bin ich in der Nachqualifizierung der Lehrkräfte an Fachschulen in privater Trägerschaft verschiedener Träger als Dozentin in Fachdidaktik tätig.

Mir ist besonders die hohe pädagogische Qualität in der Schule wichtig, von Grundschule über Fachschule bis zum Gymnasium.

In diesen geht es um die Persönlichkeitsbildung der zukünftigen mündigen Bürger, die unsere Gesellschaft einmal tragen werden, und dabei um die Vermittlung einer grundlegenden Haltung. Da wir wissen, dass Erzieherinnen und Lehrkräfte die ihnen anvertrauten Kinder grundlegend auch in ihrer Einstellung prägen, ist es hier besonders wichtig, auf Qualität zu achten.

Daher möchte ich mich sehr gerne im Stiftungsrat der Schulstiftung für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Qualität in evangelischen Schulen sowie in der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit meinem Fachwissen und meiner Erfahrung einsetzen.

Vielen Dank.

(Beifall)

Synodale **Wiegand**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Synodale! Mein Name ist Beate Wiegand. Ich bin verheiratet und habe drei Kinder.

Ich hatte die Chance, zwei Berufe zu erlernen. Meinen zuerst erlernten Beruf kennen manche. Ich erlernte in Pforzheim das Goldschmiedehandwerk, und ich arbeitete lange Zeit als Goldschmiedemeisterin in Betrieben und vor allen Dingen mehrere Jahrzehnte in meiner eigenen Werkstatt.

2005 begann ich mit meinem Studium zur musisch-technischen Fachlehrerin in Kirchheim/Teck. Im Anschluss daran arbeitete ich an einer Grund- und Hauptschule in Bietigheim-Bissingen, und seit mehreren Jahren bin ich im sonderpädagogischen Beratungs- und Bildungszentrum mit Schwerpunkt Lernen.

Seit 2005 bin ich Prädikantin im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt. 2014 habe ich die Weiterqualifikation für Schulseelsorge abgeschlossen.

In meinem schulischen Alltag werde ich mit vielen Themen konfrontiert – inklusive Beschulung, Kinder mit Migrationshintergrund, Arbeiten mit Wochenplan, Sprachförderung, Dokumentation der Lernentwicklung unserer Schülerschaft, schwierige Gespräche im Rahmen von „Runden Tischen“, Trauerfälle in der Schule, Aufbau von schulexternen Netzwerken und natürlich auch die Budgetierung des Schuletats.

Gerne würde ich meine Erfahrungen aus dem Schuldienst des Landes einbringen, um die evangelischen Schulen auf ihrem Weg der christlich-motivierten, nachhaltigen pädagogischen Arbeit zu begleiten.

In den vergangenen Jahren hatte ich schon die Gelegenheit, als Mitglied der synodalen Begleitgruppe beratend bei den Veränderungen der evangelischen Schulen dabei zu sein. Ich würde mich freuen, wenn Sie mir Ihr Vertrauen schenken und mich in den Stiftungsrat der Schulen wählen würden.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank für die Vorstellungen. Wir benötigen nun noch einen *Wahlausschuss*, dem neben Frau Kronenwett noch vier Synodale angehören. Dieser Wahlausschuss wird auch bei den noch anstehenden weiteren Wahlen tätig sein. Wir schlagen Ihnen folgende Synodale vor: Frau Falk-Goerke, Frau Weida, Herrn Ehmann und Herrn Peters. Gibt es dazu Fragen? – Dann gehe ich von Ihrem Einverständnis aus.

Wir können dann zur Wahl kommen. Nach der Bestimmung unserer Kirchenverfassung ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, also die absolute Mehrheit. Es sind insgesamt zwei Stimmen zu vergeben, natürlich nicht an eine Person. Sie können bis zu zwei Namen ankreuzen.

Ich eröffne den *Wahlgang* und bitte den Wahlausschuss, die Stimmzettel zu verteilen.

(Austeilung der Stimmzettel)

Haben alle einen Stimmzettel? – Das ist der Fall. Dann bitte ich die Stimmzettel einzusammeln.

(Einsammeln der Stimmzettel)

Sind alle Stimmzettel eingesammelt? – Dann schließe ich den Wahlgang und bitte, die Stimmzettel auszuzählen.

II Begrüßung / Grußworte

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Wir nehmen die Gelegenheit wahr, Herrn Dekan Braun (Vizepräsident der Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg) herzlich zu begrüßen, der gerade zu uns gekommen ist.

(Beifall)

Wir hören während der Auszählung das Grußwort von Herrn Braun.

Herr **Braun**: Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode! „Ihr seid meine Zeugen.“ Kurz und klar ist das Gotteswort aus Jesaja 43, das für heute im Herrnhuter Losungsbüchlein steht. Ich habe gerade gesehen, dass Sie dazu heute Morgen auch die Andacht hatten. Da steht: „Kein sollt, kein müsst, keine Bedingung, keine Einschränkung.“ Ursprünglich hineingesprochen in die Situation der babylonischen Gefangenschaft der Israeliten, umfasst dieses „Ihr“ seither mehr als 100 Generationen und ist durch Jesus von Nazareth und seinen Heiligen Geist auch auf uns gekommen.

„Ihr seid meine Zeugen.“ So wenig wir das oft für uns gelten lassen, weil wir erschrecken ob der eigenen Unzulänglichkeiten und Fehler, oder weil wir uns vereinnahmen lassen von anderen Mächten und Gewalten, so deutlich kann uns das manchmal durch einen anderen Menschen werden.

Vor zehn Tagen sind wir in Heidelberg zusammengekommen, um Abschied zu nehmen vom Mitglied Ihrer Synode und Ihres Präsidiums Udo Prinz zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg. Für mich spiegelte das, was dabei in Wort und Gesang zur Sprache kam, etwas von dieser unbedingten Zeugenschaft. Die Bitte „Jesu geh voran“ und das Bekenntnis „Christ ist erstanden“ waren der Rahmen für die Worte persönlicher Wertschätzung und freundschaftlicher Verbundenheit.

Ich bin Udo Prinz zu Löwenstein nur wenige Male begegnet, konnte aber doch vieles von dem, was gesagt wurde, nachempfinden und teilen.

Erlauben Sie mir heute, Ihnen, Herr Präsident, und dem Präsidium sowie der ganzen Synode meine Betroffenheit, meine Anteilnahme und mein Mitgefühl auszudrücken, persönlich und namens der Württembergischen Landessynode.

Der Zuspruch „Ihr seid meine Zeugen“ verbindet uns. Und er gibt uns Hoffnung über den Tod hinaus. Denn sollte Gott einen Menschen, den er nicht nur gemacht, sondern zu seinem Zeugen gemacht hat, je im Stich lassen? Christ ist erstanden von der Marter alle; des sollen wir alle froh sein, Christ will unser Trost sein. Kyrieleis.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Herr Braun, für Ihre Verbundenheit und für die Grüße Ihrer Synode.

Die Auszählung wird noch etwas dauern. Ich bitte Sie, dass wir Tagesordnungspunkt XII vorziehen.

XII Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse / Wechsel von Synodalen

Präsident **Wermke**: Es haben zwei Mitglieder unserer Synode gebeten, den Ausschuss wechseln zu dürfen, und um das Einverständnis der Synode dazu gebeten. Es sind dies

unser Konsynodaler Dr. Schalla, der vom Rechtsausschuss in den Bildungs- und Diakonieausschuss wechseln möchte, und unser Konsynodaler Schnebel, der den umgekehrten Weg gehen möchte.

Es ist üblich – Sie erinnern sich an den Beginn der Legislaturperiode –, dass die Zuteilung zu einem Ausschuss, wie es offiziell heißt, von der Synode bestätigt wird. Wenn also ein solcher Wechsel eintritt oder wenn während der Legislaturperiode jemand neu kommt, dann wird dies auch erbeten. So bitte ich Sie, diesen Wünschen zu entsprechen. Gibt es dazu Bedenken? – Dem ist nicht so. Dann danke ich für Ihre Zustimmung.

XIII

Bestätigung der Wahl ins Stellvertretendenamt des Rechtsausschusses

Präsident **Wermke**: Auch Tagesordnungspunkt XIII wird vermutlich recht schnell gehen.

Der Rechtsausschuss hat durch das Ausscheiden von Herrn Dr. Klein den stellvertretenden Vorsitzenden verloren. Man sollte vielleicht dazu sagen – gerade auch, weil Herr Braun gekommen ist –, dass Herr Dr. Klein beruflich zum Evangelischen Oberkirchenrat nach Württemberg gewechselt hat. Das ist der Grund für sein Ausscheiden. Wir haben deshalb auch hier zur Kenntnis zu nehmen, dass sich der Rechtsausschuss zwischenzeitlich bemüht hat, eine Stellvertretung für den Vorsitzenden zu benennen. Der Rechtsausschuss hat sich auf Herrn Krebs geeinigt. Auch dem hat die Synode zuzustimmen. Mit der Übernahme des Stellvertretendenamtes sind aber keine automatischen Ämterübernahmen verbunden, beispielsweise in den Landeskirchenrat oder zu anderen Stellen, sodass dieses über den Ausschuss hinaus in keiner Weise für Herrn Krebs belastend und auch für uns nicht noch einmal zu bedenken wäre.

Möchten Sie eine förmliche Abstimmung? – Das ist nicht der Fall. Dann kann ich Zustimmung feststellen. Ich wünsche Ihnen, Herr Krebs, in diesem Amt mit Ihrem Vorsitzenden zusammen ein gutes Miteinander, wovon ich überzeugt bin, und dem Ausschuss auch ein gutes weiteres Arbeiten.

(Beifall)

Dann nehmen wir jetzt doch den nächsten Tagesordnungspunkt der offiziellen Reihenfolge dran.

X

Einführung in den Bildungsgesamtplan 2016

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. Es ist ausgedrückt, dass dies Herr Pfarrer Dr. Hauser tun wird, der Leiter des Religionspädagogischen Instituts. Er tut es aber nicht allein, sondern zusammen mit dem für den Bereich verantwortlichen Oberkirchenrat, Herrn Professor Dr. Schneider-Harpprecht. Und es wird präsentiert, das heißt, wir hier vorne bemühen uns, einen Platz zu finden, an dem wir auch etwas mitbekommen.

(Das Präsidium begibt sich in die erste Reihe des Plenums.)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**: Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode! „Gut gebildet glauben“ – so lautet der Titel des Bildungsgesamtplans 2016 (siehe Anlage 6). Er ist provokant, will er doch sagen, dass Glauben Menschen-Bildung ist. Zum Bekenntnis gehört der Kopf,

der es versteht, das Herz, das lernt zu vertrauen, die Hand, die mutig wird zur Tat. Glauben und Bildung gehören zusammen. Das ist nicht elitär, auch wenn es sich vielleicht zuerst so anhört. Es erklärt sich vom Kern der Rechtfertigungslehre her und gilt für alle ohne Unterschied: Gott spricht den Menschen aus Gnade gerecht und befreit ihn dadurch zum Leben als mündiger Christ. Mündigkeit bedeutet: Wissen, was man glaubt. Es verstehen. Sprachfähig werden im Glauben. Argumente finden im Gespräch mit anderen. Sich zurechtfinden in der Pluralität der Religionen und Weltanschauungen, kompetent werden für den Dialog. Den eigenen Glauben vertreten können. Mündiges Christsein bedeutet auch: mit anderen gemeinsam den Glauben leben und seine eigene Position finden. Dazu gehört die Einübung in die vom Evangelium geprägte Kultur, in Gottesdienst, Gebet, Gesang, Musik der Kirche. Mündiges Christsein heißt zuerst: „Hier bin ich Mensch, hier darf ich's sein.“ Beziehungsfähig werden, als Persönlichkeit gebildet, die sich vom christlichen Glauben und seinen Werten leiten lässt und Verantwortung übernimmt für die Gemeinschaft. Es geht auch um Herzensbildung. Aus evangelischer Sicht gehören Glauben und Bildung zusammen. So ist es seit der Reformation. Mit dem Titel „Gut gebildet glauben“ nimmt der Bildungsgesamtplan dieses Selbstverständnis des Protestantismus auf.

Warum ein Bildungsgesamtplan? Das klingt ja ein bisschen nach Planwirtschaft. Die funktioniert nicht, auch nicht in der Kirche. Das wissen wir. Aber zielorientiertes Handeln, das macht Sinn. Unsere evangelische Kirche ist ein wichtiger Akteur in der Bildungsarbeit für Menschen in unterschiedlichen Lebensaltern und unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen: im Kindergarten, im Religionsunterricht in der öffentlichen Schule, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen, in der Ausbildung, in evangelischen Schulen, beruflichen Schulen der Diakonie, in der Erzieherausbildung, an den Hochschulen, im Studium der Theologie und Religionspädagogik, in Studiengängen im Sozialbereich an unserer Freiburger Hochschule. Früher nannte man dies „Gesamtkatechumenat“. Etwas bescheidener will ich sagen: Unsere evangelische Landeskirche engagiert sich in vielen Bereichen, um Menschen zu bilden, die den christlichen Glauben in der Gesellschaft leben und einbringen können. Für dieses Engagement gibt ein Bildungsplan Orientierung. Er entwickelt eine Konzeption von evangelischem Bildungshandeln, die ermöglicht, sich zu verständigen und in eine gemeinsame Richtung zu gehen. Er identifiziert aktuelle Herausforderungen. Er formuliert Ziele und Maßnahmen für einzelne Bildungsbereiche, mit denen wir diesen Herausforderungen begegnen wollen.

Ein erster Bildungsgesamtplan wurde 2009 mit dem Titel „Freiheit und Liebe“ von der Landessynode verabschiedet (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2009, Anl. 5, S. 64 ff.). Vieles, was in ihm dargelegt wurde, hat bis heute Gültigkeit: Grundlinien der Bildungskonzeption, die Beschreibung der Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die Beschreibung der verschiedenen Bildungsbereiche in unserer Landeskirche. Wir wollten das in dem Ihnen vorliegenden Text nicht wiederholen. Heute stehen wir vor neuen Herausforderungen, auf die es zu antworten gilt. Die meisten der Maßnahmen, die sich die Landeskirche und die kirchlichen Bildungsträger vorgenommen hatten, sind umgesetzt. Es bedarf einer neuen, geschärften Wahrnehmung der Situation und der Ausrichtung des Bildungshandelns in Kirche und Diakonie. Diese Aufgabe wollen die im Evangelischen Oberkirchenrat und bei den verschiedenen Bildungsträgern mit Bildung Befassten mit der vorliegenden Aktualisierung des Bildungsgesamtplans angehen. Die

Landessynode wird gebeten, den Bildungsgesamtplan zu beraten, sich dazu zu verhalten und Empfehlungen zu geben, die in die weitere Gestaltung einbezogen werden können. Für die Bereitschaft dazu und für alle konstruktiven Beiträge darf ich herzlich danken. Herzlich danke ich auch Herrn Dr. Hauser, der die Gruppe geführt hat, die den Bildungsgesamtplan erstellt hat, und dabei eine Kärnerarbeit geleistet hat. Er wird Sie jetzt in weitere Details einführen.

(Beifall)

Herr **Dr. Hauser**: Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Synodale, liebe Bildungshungrige! Die russische und die deutsche Sprache weisen innerhalb der europäischen Sprachen eine Besonderheit auf: Das Wort für „Bildung“ leitet sich unmittelbar aus der biblischen Schöpfungserzählung ab, wonach Gott den Mensch zu seinem Ebenbild bestimmt habe. Bildung wurde deshalb als von Anfang an und über Jahrhunderte hinweg und vor allem in der Reformation noch einmal geschärft als Ebenbildlichkeit Gottes bestimmt, als „In-Formatio“, als „Ein-Formung“ oder eben „Ein-Bildung“ verstanden. Unsere heutigen Worte „Information“ und „Einbildung“ haben damit eigentlich gar nichts mehr zu tun.

Bei dem Wort Bildung schwingt also mit, dass wir Menschen als Wesen, die mit dem Geiste Gottes begabt sind, bildungsfähig sind, vom Schöpfer dazu begabt. Mit dieser „Bildung“ verhält es sich nun sehr wunderbar, nämlich so, dass sie dem Menschen auf der einen Seite schon zugesprochen ist – du kannst das und du wirst das auch sein, du bist ein Mensch –, aber gleichzeitig ist es auf dem Lebensweg erst noch zu entfalten, zu gewinnen und zu gestalten. Worin besteht nun inhaltlich die Ebenbildlichkeit Gottes? Man könnte sie so ganz traditionell in der Sprach- und Denkfähigkeit suchen. Die biblische Tradition macht sie allerdings an der Beziehungsfähigkeit fest. Der Mensch ist ein Beziehungswesen. Er bezieht sich auf Gott, seine Mitmenschen, auf die Welt, auf die Gemeinschaft, auf das, was ihm anvertraut ist. Der Mensch darf das Wesen sein, das sich hilfreich auf Gott bezieht. Dazu ist so etwas wie eine innere Bildung des inneren Menschen nötig. Es ist so etwas wie eine Herzensbildung, eine Bildung des Geistes, des Denkens und Verstehens, des Handelns und des Wirkens. Der Bildungsbegriff ist also sehr umfassend. Er meint ein ganzes Leben. Dabei ist christlicher Glaube immer im Gespräch, in Auseinandersetzung und Aneignung von Fragen, die sich uns unmittelbar stellen. Denn der Mensch lebt in der von Gott anvertrauten Schöpfung, darf sie erkunden und vermessen, verstehen, aber auch lieben und vor allem wertschätzen.

Das Bildungskonzept, das dem Bildungsgesamtplan – neue Auflage 2016 – zugrunde liegt, versucht daher – ausgehend von diesen grundlegenden Einsichten wie Geistbegabung, Rechtfertigung und der Taufe – ihren Ort zuzuweisen, an den Einzelnen Herausforderungen zu benennen, die sich evangelischer Bildung heute stellen, indem sich das verwirklicht, was wir alle wollen und das Ziel der Kirche ist, uns zusammenzufinden, etwas zu sein zum Lobe Gottes.

Der Bildungsgesamtplan ist nicht als einsames Werk eines stillen Denkers in heimlicher Situation entstanden, sondern er ist ein Gemeinschaftswerk. Miteinander haben wir uns auf den Weg gemacht, haben Herausforderungen identifiziert. Diese sind ganz unterschiedlich ausgefallen, und wenn wir heute nachdenken, werden uns bestimmt noch zehn andere Herausforderungen einfallen. Nun denn, so ist es, man muss sich beschränken. Sonst macht man uferlos alles. Das ist ja eh unser Problem, dass wir uns auf das fokussieren, was wirklich Not tut. Deswegen die Herausforderungen, die wir im Augenblick benennen, das sind Herausforderungen, die

wir gemeinsam zu bewältigen haben, nicht als Seilschaften, aber wohl als miteinander verbundene Menschen, die zusammen auf dem Weg sind.

Der Aufbau des Papiers, das nun vor Ihnen liegt, ist relativ einfach. Wir haben theologische Grundlagen beschrieben. In einem zweiten Schritt wurden Herausforderungen identifiziert und in einem dritten Schritt, welche Ziele aufgrund der Herausforderungen dem Bildungsplan zugrunde gelegt werden müssen. Das Vierte ist, welche Maßnahmen müssen unter Umständen eingeleitet werden, die sich in den nächsten Jahren ergeben und die wir angehen müssen.

Ich habe nun versucht, im Folgenden die Herausforderungen zu beschreiben.

Die erste Herausforderung, die wir identifiziert haben, wird die Herausforderung im *öffentlichen Bildungswesen* sein. Im Bereich der formalen Bildung, die sich auf das staatliche Bildungssystem von der Grundschule bis zur Universität bezieht, unterliegen wir häufig staatlichen Vorgaben und Regelungen. Man ist ja nicht ein freier Herr aller Dinge und niemandem untertan, sondern im Gegenteil. Teilweise können wir sie mitgestalten, umgestalten, teilweise müssen wir auf Vorgaben des Staates reagieren. Konkret: Was bedeutet die Gestalt der Gemeinschaftsschule für den evangelischen Religionsunterricht? Welche Stellung haben Religionslehrkräfte in einer neuen Schulform? Was heißt es für die Kinder und Jugendarbeit, wenn Schülerinnen und Schüler den ganzen Tag in der Schule sind? Was heißt es für die Gemeindearbeit, dass Schule mehr und mehr zum bestimmenden Lebens und Lernort der Kinder wird?

Ziel muss sein: Die Plausibilität evangelischer Bildungsarbeit in Kirche und Schule in sich verändernden Formen, ihre religionspädagogische Ausrichtung und die personelle Ausstattung sind geklärt. Das ist eine Herausforderung.

Die nächste Herausforderung: *Pluralität und Säkularisierung*.

Unsere Gesellschaft wimmelt von Sinnentwürfen. Dabei gehen religiöse Begründungsfiguren nach und nach verloren. War in der Reformationszeit bei der Frage nach dem Umgang mit dem Geld noch das biblische Zinsverbot maßgebend, stehen heute zweckrationale Begründungen im Vordergrund. War die Frage nach Essen und Fasten eine ins kirchliche Leben eingebettete Frage, so denken wir heute bei Diät, vegan oder vegetarisch, nicht unmittelbar an Religion – vielleicht auch, aber nicht unmittelbar. Als evangelische Kirche müssen wir, was wir glauben, verständlich und einsichtig machen. Das ist uns vom Worte Gottes her geboten. Es versteht sich in dieser Hinsicht nur noch wenig bis gar nichts von selbst. Der Säkularisierungsdruck auf uns alle nimmt zu. Wir erleben ihn sehr leidvoll und in unterschiedlichster Hinsicht und sitzen miteinander in einem Boot. Das Christentum wird in unseren Breiten im Alltag überleben oder vielleicht gar nicht. Wie können wir dieser Herausforderung begegnen – im Alltag das wieder zu verorten, das wieder alltäglich zu machen?

Ziel muss sein: Pluralitätsfähigkeit als zentrale Kompetenz für evangelische Bildungsarbeit in Schule und Gemeinde ist etabliert. Wir sind in der Lage, mit pluralen Herausforderungen und säkularen Konzepten im Gespräch zu sein und uns mit ihnen auseinanderzusetzen und die Sache des Evangeliums deutlich zur Sprache zu bringen.

Eine dritte Herausforderung stellt sich uns: *Migration und Armut*. Bildung ist für alle der Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe. Das beginnt bereits bei den Aller kleinsten: Frühkindliche Bildungserfahrungen, z. B. in der Kita, haben

einen prägenden Einfluss auf einen gelingenden Schulstart, die Lesekompetenz ist in der Grundschule häufig entscheidend für die Übergangschancen zu weiterführenden Schulen. Fehlen sie, können die etwaigen Defizite in der Entwicklung wesentlich schwerer aufgeholt werden. Sind Menschen ärmer, haben sie in aller Regel einen schwierigeren Zugang zu Bildungsmöglichkeiten. Das ist keine wilde Behauptung von Sozialreformern, sondern das ist wissenschaftlich evaluiert. Was können wir tun, dass sich das ändert, damit jeder Mensch die Möglichkeiten hat, gebildet zu werden, seine Möglichkeiten zu entfalten, das, was Gott in ihm angelegt hat, zur Entfaltung zu bringen?

Eine Vielzahl von Maßnahmen wird hier wichtig sein: Familienarbeit, Ausbau von Familienzentren, Fortbildungen für Mitarbeitende im Bereich der religiösen Erziehung und der Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund.

Eines der Ziele muss sein: Der Orientierungsplan, der für die Kindergärten nicht verpflichtend ist, ist als Grundlage für die fachliche Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten etabliert.

Ich komme zur nächsten Herausforderung, *zum demografischen Wandel*.

Die Zusammensetzung und Altersstruktur der Bevölkerung in Baden-Württemberg wird sich in absehbarer Zeit deutlich verändern. Da ändern auch die 1,51 Geburten, die wir im Augenblick pro Kopf haben, nichts. Es wird langfristig dennoch zu einem Rückgang der Bevölkerung führen. Hier im Südwesten ist das noch ein bisschen abgedeckt. Wir haben nach wie vor hohe Zuzüge in Baden-Württemberg. Aber auch hier wird die Bevölkerung altern. Der Anteil der Kirchenmitglieder wird im Verhältnis dazu schneller abnehmen und noch älter sein als der Durchschnitt der Gesamtbevölkerung. Im Hinblick darauf wird auch der Bedarf an Bildungsangeboten für die ältere Generation zunehmen. Das wird Fakt sein. Gleichzeitig müssen aber auch gerade deswegen neue Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit geschaffen werden, um Kirche – vor allem in kleineren Gemeinden – noch erlebbar für junge Menschen zu machen.

Was bedeutet das für die Mitarbeitenden, die Ehren- wie die Hauptamtlichen, wenn der Pool, aus dem Menschen für die ehrenamtliche und für die hauptamtliche Arbeit gewonnen werden können, stetig schrumpft?

Ziel muss sein: Für den Religionsunterricht und die Jugendarbeit im Ehrenamt sind ausreichend Mitarbeitende zu gewinnen. Wir haben an den Pädagogischen Hochschulen und an den Universitäten die ersten Alarmzeichen der sinkenden Zahlen. Wir müssen wachsam sein, was das bedeutet.

Bereich *Familie*.

Weitere gravierende Herausforderungen ergeben sich aus der Zahl der Veränderungen, die sich innerhalb der Familie vollziehen – nicht nur, dass die Formen immer vielfältiger werden, das beobachten wir ja jeden Tag. Aber immer weniger junge Menschen wissen, wie christlicher Glaube im Alltag eigentlich funktioniert, weil zum Beispiel zuhause nicht mehr gemeinsam gebetet wird, man keinen gemeinsamen Ort mehr hat, an dem religiöse Tradition weitergegeben wird, man nicht mehr zusammen den Sonntagsgottesdienst besucht usw. Das hat sich dramatisch verändert. Dieses Wissen wird nicht mehr automatisch mitgegeben, sondern muss sekundär erworben werden. Was heißt das? Diese Herausforderungen für die immer mehr

differenzierte Gestalt von Familien? Wie müssen wir da Abschied nehmen von traditionellen Familienbildern, die wir vielleicht noch alle im Kopf haben?

Ziel muss sein: Durch christliche Bildungsarbeit in Kitas, Familienzentren und Schulen sind Zugänge zu religiösen Erfahrungen und Möglichkeiten zur Taufe eröffnet.

Inklusion – Ihr Schwerpunktthema.

Inklusion gilt und beginnt bei Kindertageseinrichtungen, bei der Kinder- und Jugendarbeit, und dort haben wir ein großes Potenzial, jungen Menschen die Erfahrungen zu vermitteln, dass Vielfalt in Gemeinschaft möglich ist und dass die Teilhabe ein gesamtgesellschaftlicher Gewinn ist. Dazu braucht es Zeit, personelle Ressourcen und die Möglichkeiten des Erfahrungsaustauschs. Deswegen muss dieser Bereich der Arbeit vorangetrieben werden. In der Schule passiert da schon ganz viel, und auch in Kindertagesstätten passiert schon sehr viel. Wir müssen diese Arbeit, die Gott sei Dank durch dieses Projekt Inklusion schon vorangetrieben wurde, nur noch weiter ausbauen. Neu eingeführte Ansätze inklusiver Arbeit sind weiter ausgebaut – so lautet das Ziel.

Friedensbildung.

Wie kann es gelingen, dass Menschen trotz ihrer Verschiedenartigkeit friedlich miteinander leben? Ich sage es mit einem Wort von Peter Sloterdijk, dem großen Karlsruher Philosophen, der meinte, es sei die größte Herausforderung, jeden Morgen auf die Straße zu gehen. Dort bewähre sich nämlich die Demokratie darin, dass man es aushalte, dass so viele Menschen, die anders sind als ich, da sind. Und ich ertrage sie jeden Tag.

In der Tat ist das eine Herausforderung der Demokratie, vor der wir auch als Kirche stehen. Wie können Menschen in ihrer Verschiedenheit friedlich miteinander leben? Was können wir als Kirche dafür tun? Das bezieht sich nicht nur, sondern auch auf den Terror in Krisengebieten und die Entwicklungen in der internationalen Rüstungsindustrie, es beginnt auch schon beim alltäglichen Umgang miteinander. Die Formen von Gewalt, die im Alltag erlebt werden, sind vielfältig und prägen unser Zusammenleben leider viel zu sehr. Mit Hilfe friedenspädagogischer Angebote und Programme soll die Gewaltfreiheit in den Beziehungen von Gruppen, Personen und Völkern gefördert werden, was wiederum der Grundstein für mehr soziale Gerechtigkeit und die Überwindung von Armut ist.

Ziel muss sein: Die friedenspädagogischen Teile des Beschlusses der Landessynode zur Friedensethik sind umgesetzt.

Ich komme zum achten und vorletzten Punkt: *Medien* in der evangelischen Bildungsarbeit.

Die digitale Welt bestimmt unsere Wahrnehmung, unsere Interaktion und unseren Alltag immer mehr. Dabei sind die Erfahrungen, die wir damit machen, durchaus ambivalent: Soziale Netzwerke bieten Raum und Möglichkeiten, auf der einen Seite Beziehungen zu knüpfen, relativ rasch Informationen auszutauschen, können aber auf der anderen Seite dazu benutzt werden, den Ruf von Menschen zu ruinieren und andere gründlich zugrunde zu richten. Wie gelingt es der Kirche, die Möglichkeiten der Medienrevolution zur Wahrnehmung unseres Auftrags zu nutzen und gleichzeitig ethische Standards zu entwickeln und durchzusetzen, die den Gebrauch der Medien gewissermaßen „domestizieren“?

Ziel muss sein: Die evangelische Kirche hat den digitalen Wandel und die epochalen Veränderungen im Rahmen ihrer kirchlichen Kommunikation aktiv mitgestaltet.

Die Kirche braucht das *Ehrenamt* – und das Ehrenamt braucht Bildung.

Die Anzahl der Ehrenamtlichen, die sich für Aufgaben engagieren, die sie für sinnvoll erachten, nimmt in unserer Gesellschaft weiterhin zu. Wir haben in unserer Gesellschaft – viele von Ihnen, um nicht zu sagen: alle, sitzen hier – nach wie vor eine starke Gruppe von Hochengagierten. Aber wenn man den einschlägigen Befragungen glaubt, werden sie in Zukunft ihr Engagement weniger an Aufgaben innerhalb der Kirche binden als vielmehr anderen sinnerfüllten Aufgaben zuwenden. Das ist ja auch nicht schlecht. Nichtsdestotrotz muss es uns ein Anliegen sein, dass sie sich auch und weiterhin bei der Kirche engagieren. Aufgrund der sich wandelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen muss davon ausgegangen werden, dass die ehrenamtlichen Biografien, die wir bisher kannten, die vom Grundsatz ausgehen „einmal engagiert – immer engagiert“, eher der Vergangenheit angehören werden. Was bedeutet das für die Gewinnung, Schulung und Weiterbildung von Ehrenamtlichen in unserer Kirche?

Ziel muss sein: Konzepte und Modelle der Ehrenamtsförderung, orientiert an Gaben, Motivationen und Bedürfnissen der Freiwilligen, sind entwickelt.

Liebe Synodale, liebe Bildungshungrige, lassen Sie uns gemeinsam nachdenken – und auch daran arbeiten und dann auch handeln –, wie wir Bildungsprozesse in unserer Kirche gestalten können, um unseren Auftrag als Kirche wahrnehmen zu können. Herzlichen Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank für diese Informationen – ein Thema, das uns weiter beschäftigen wird, wie es ja auch deutlich gesagt wurde.

Wir haben jetzt noch eine ganz kurze Ansage.

VII

Bekanntgaben

(Fortsetzung)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**: In Zusammenhang mit dem Thema Friedensbildung, das Sie auch hier als Herausforderung gesehen haben, finden Sie draußen den Karlsruher Aufruf an die EKD „Gewaltfrei für den Frieden“. Der soll der EKD-Synode im November dieses Jahres übergeben werden. Sie sind gebeten, ihn zur Kenntnis zu nehmen. Vielleicht wollen Sie ihn auch unterzeichnen. Er kommt aus der Arbeitsstelle Frieden und ist Teil unserer Friedensbildung.

IX

Wahl in den Stiftungsrat der Schulstiftung

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Ich kann Ihnen das *Ergebnis* der Wahl in den Stiftungsrat der Schulstiftung bekannt geben. Abgegebene Stimmzettel: 65, alle gültig. Erforderliche Stimmzahl im ersten Wahlgang: 33. Es entfielen auf

Herr Professor Dr. Daum	51 Stimmen,
Frau Michel-Steinmann	28 Stimmen,
Frau Wiegand	39 Stimmen.

Damit sind im ersten Wahlgang gewählt Herr Daum und Frau Wiegand in alphabetischer Reihenfolge. Ich danke allen Drei für die Bereitschaft zur Kandidatur und frage Sie, Herr Daum, ob Sie die Wahl annehmen.

(Synodaler **Prof. Dr. Daum**: Ja!)

Herzlichen Dank. Ich frage Frau Wiegand, ob auch sie die Wahl annimmt.

(Synodale **Wiegand**: Ich nehme sehr gerne an und danke für das Vertrauen.)

(Beifall)

XI

Aktueller Stand des neuen Intranets

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Wir lernen jetzt nicht nur Neues im Intranet kennen, sondern auch neue Menschen, die sich sicherlich noch kurz vorstellen werden. Auch hier erfolgt der Vortrag mit einer PowerPoint-Präsentation.

(Das Präsidium begibt sich wieder in die erste Reihe im Plenum.)

Herr **Geiss**: Lieber Herr Präsident, liebe Synodale, sehr geehrte Damen und Herren! Ich freue mich, heute hier zu sein, und darf Ihnen gemeinsam mit Frau Knopf und Herrn Luff den aktuellen Stand des neuen Intranets mitteilen. Zunächst aber möchte ich mich Ihnen kurz vorstellen. Mein Name ist Timo Geiss. Ich bin 31 Jahre alt und seit Juni dieses Jahres beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe für die Bereiche Organisation und IT zuständig. Zuvor habe ich angewandte Informatik studiert und war elf Jahre in der Evangelischen Diakonissenanstalt in Karlsruhe-Rüppurr zuletzt als Leitung für die Bereiche IT und Medizintechnik tätig.

Nun aber zu unserem eigentlichen Thema: Die Vernetzung unserer Landeskirche.

Vor mehr als zehn Jahren waren wir in Baden eine der ersten Landeskirchen, die sich um das Thema Vernetzung in dieser Größenordnung gekümmert haben (siehe Protokoll Nr. 1, Herbsttagung 2002, Anl. 1, S. 91 ff). Die damaligen Entscheidungen waren hochinnovativ und wegweisend. Das zeigt sich allein schon daran, dass wir viele der Anwendungen, die vor zehn Jahren entwickelt wurden, heute noch nutzen können. Heute aber, wo das Internet praktisch überall verfügbar und sogar Grundrecht ist, haben wir auch an ein Intranet ganz andere Erwartungen – Erwartungen, die man sich vor zehn Jahren noch nicht hätte erträumen können. Mobile Nutzung, eine intuitive einfache Bedienung, aber auch Datensicherheit sind ein paar Schlagwörter.

Frau Knopf und Herr Luff werden Ihnen nun zeigen, woher wir als Kirche kommen, was der digitale Wandel für uns bedeutet und wie wir uns mit dem neuen Intranet diesen Herausforderungen stellen möchten.

Herr **Luff**: Gerade im heutigen Zeitalter von Facebook, WhatsApp, Dropbox und Co. ist das Thema Vertraulichkeit sehr wichtig geworden. Die Kirche, ein Ort der Gemeinsamkeit, verbindet die Mitarbeitenden der Landeskirche miteinander. Das Fundament ist hier ganz klar das Ehrenamt. Aus diesem Grund wurde beim neuen Intranet ein besonderes Augenmerk auf diese Gruppe der Mitarbeitenden gelenkt, um diese miteinzubinden.

Der Wandel in der heutigen Zeit ist vor allem in der Zusammenarbeit der verschiedenen Arbeitsgruppen, Gremien und in der Jugendarbeit mehr und mehr spürbar.

Der digitale Wandel verknüpft analoge Räume und digitale Räume und lässt die Grenzen mehr und mehr verschwimmen. Die Arbeit in Sitzungen, Ältestenkreisen, Projektgruppen wird mehr und mehr in diese digitalen Räume verlagert. Hierfür werden heute schon innovative Werkzeuge wie Dropbox, Facebook, WhatsApp genutzt. Diese jedoch stellen keine einheitliche Plattform dar, und es bestehen erhebliche Datenschutzbedenken. Im neuen Intranet haben wir hierfür eigene, intern geschützte Räume geschaffen.

Frau **Knopf**: Darf ich vorstellen: meinekiba.net, das neue Intranet für die gesamte Landeskirche. meinekiba.net wandelt das Intranet von der reinen Informationsplattform zu einem digitalen Arbeitsplatz. Es verbindet frisches Design mit moderner Technik. Aktuelle Beiträge der Redaktion, die Tageslosung sowie ein Überblick über persönliche Benachrichtigungen und Meldungen begrüßen auf der Startseite. Die wichtigsten Funktionen wollen wir Ihnen kurz vorstellen.

Teamräume sind die digitalen Arbeitsräume unseres Intranets. Hier finden sich Teams zusammen, die in eigener Verantwortung ihren Bereich gestalten und verwalten können. Sie legen Dateien in einer Ordnerstruktur ab, wie zum Beispiel Protokolle, Berichte, Bilder. Alle im Team können diese nutzen und herunterladen. Über Änderungen und neue Beiträge können sie sich informieren lassen. Sie verwalten Ressourcen, wie zum Beispiel Gemeindehäuser, Technik jeglicher Art, Fahrzeuge, Schlüssel und vieles mehr. Zusätzlich bieten Teamräume eine Plattform für Diskussion, Meinungs- und Wissensaustausch.

Eine gute Suche, aber vor allem schnelles Finden sind entscheidend für den Nutzen eines Intranets. Wir alle kennen gängige Suchmaschinen im Internet und haben daher hohe Erwartungen an die Ergebnisse. Erleben Sie, wie einfach Informationen, Dokumente und Personen auch im Intranet gefunden werden und wie Sie mit Facetten- und Kriterien-suche sehr schnell und effizient zum Ziel kommen.

Das Internet ist längst mobil geworden, und ein Intranet muss es heute auch sein. Egal, ob auf dem Browser, am PC-Arbeitsplatz, am Notebook, am Smartphone oder am Tablet, im Büro oder zuhause, die Darstellung der Seiten passt sich an die jeweilige Display-Größe an, unabhängig von Betriebssystem und Browser.

Herr **Luff**: Gut zugänglich! meinekiba.net ist in allen Funktionen auf eine barrierefreie Bedienung durch die Endanwender ausgelegt. Die Redakteure werden bei der Erstellung von barrierefreien Inhalten unterstützt. Eine gute Strukturierung von Texten und Ergänzungen von Bildern mit beschreibendem Text sind nur einige Aspekte der Barrierefreiheit. Hier ein kurzer Ausblick auf die Vorteile des neuen Intranets.

meinekiba.net ist in der Serviceleistung des Evangelischen Oberkirchenrats enthalten. Es werden nicht überall einzelne Insellösungen geschaffen, sondern eine einheitliche Lösung für die gesamte Landeskirche. Und zu guter Letzt: die Daten liegen auf Servern in Baden.

(Beifall)

Das Projekt hat seit dem Start 2014 einige Phasen durchwandert. Einer intensiven Planungsphase folgte eine

Prototypphase, bei der wir zwei Systeme mit den Anforderungender Anwender getestet und auf Eignung geprüft haben.

Seit Oktober befinden wir uns in der Pilotphase. Mitarbeitende aus verschiedenen Arbeitsbereichen haben sich bereit erklärt, mit uns in den Praxistest zu gehen. Dabei wird das System einer noch intensiveren Prüfung unterzogen. Die Erfahrungen wird man in Weiterentwicklungen einfließen lassen, um die Einführung ab 2017 schrittweise durchführen zu können.

Als Pilotanwender stellen sich derzeit über 230 Haupt- und Ehrenamtliche in zehn Kirchengemeinden, zwei Verwaltungs- und Serviceämtern und fünf Projektgruppen im Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung. Die Zahl der Piloten wird bis Ende des Jahres noch weiter ansteigen.

Frau **Knopf**: Mit meinekiba.net ist eine neue Art der Zusammenarbeit möglich. Das Intranet spiegelt die Vielfalt kirchlichen Arbeitens und Engagements wider. Zum gemeinsamen Ziel, die Kirche in Baden weiter zu entwickeln. Dabei ist meinekiba.net nur der technische Rahmen. Erst durch Sie und uns alle wird es zum innovativen Arbeitsmittel. Machen Sie mit. Geben Sie dem Intranet durch Ihre Beiträge und Inhalte die Würze.

Wir laden Sie ein. Geben auch Sie Ihren Senf dazu und lassen Sie sich das neue Intranet mit badischem Zwetschgensenf auf der Zunge zergehen. Ein solches Gläschen wollen wir Ihnen nun gerne überreichen.

(Beifall)

An unserem Informationsstand im Foyer können Sie auch einen Blick ins neue Intranet werfen. Wir stehen heute dort bis 15:30 Uhr für Sie zur Verfügung. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank. Sie haben mit viel Würze vorgetragen und diese nicht nur herbeigetragen. Wir werden es mit Sicherheit ausprobieren und hoffen, dass alle, die das ausprobieren und ein Problem haben, dieses Ihnen auch mitteilen, damit Sie weiter daran arbeiten können.

Wir haben auf der Tagesordnung nun die erste Seite abgearbeitet, Sie dürfen sie umdrehen.

XIV Verschiedenes

Präsident **Wermke**: Hier darf ich einladen zur Gebetsgemeinschaft, die jeden Morgen um 7:30 Uhr in der Kapelle sich trifft.

Ich darf bekannt geben, dass im Anschluss an die Plenarsitzung eine kurze Pause sein wird und dann hier im Saal eine gemeinsame Sitzung der ständigen Ausschüsse stattfindet. Diese gemeinsame Ausschusssitzung ist nicht öffentlich.

XV Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsident **Wermke**: Ich schließe die Sitzung und bitte den Synodalen Krebs um das Schlussgebet.

(Der Synodale Krebs spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 11:23 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 19. Oktober 2016, 17 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Bekanntgaben

IV

Bestätigung der Wahl ins Vorsitzendenamt des Bildungs- und Diakoniausschusses

V

Einblick in das Jubiläumsjahr der Evangelischen Frauen in Baden und Ausblick auf die Zukunft der kirchlichen Frauenarbeit

Kirchenrätin Ruth-Klumbies

VI

Nachwahl in die EKD-Synode

VII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über

1. den Geschäftsbericht 2015 (OZ 05/11) und die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) und des Sondervermögens Gemeinderücklagenfonds (GRF) für die Jahre 2013 und 2014
3. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Jugend- und Tagungshäuser der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2013 und 2014
4. die Prüfung der Jahresabschlüsse des Förderungsfonds AFG III für die Jahre 2012 bis 2014
5. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftung GRATIA für die Jahre 2013 und 2014
6. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kinder- und Jugendstiftung für die Jahre 2012 bis 2014
7. die Personalprüfung/Nebentätigkeiten an der evangelischen Hochschule Freiburg
8. die Prüfung der ZGAST – Personalservice –
9. die Prüfung der Verwendungsnachweise der Schulstiftung für die Jahre 2011 bis 2014
10. die Prüfung des Jahresabschlusses der Versorgungstiftung für das Jahr 2014

Berichterstatter: Synodaler Wießner

VIII

Nachwahl in den Landeskirchenrat

IX

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016:
Entwurf Kirchliches Gesetz über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 05/04)

Berichterstatter: Synodaler Lohrer

X

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des ZAG-ARGG-EKD (OZ 05/05)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Teufel

XI

Nachwahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers

XII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze (OZ 05/01)

Berichterstatter: Synodaler Krebs

XIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 05/02)

Berichterstatter: Synodaler Hartmann

XIV

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2016:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 05/09)

Berichterstatter: Synodaler Utech

XV

Verschiedenes

XVI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Vizepräsident **Jammerthal**: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Konsynodale! Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 12. Landessynode und bitte den Konsynodalen Götz um das Eingangsgebet.

(Der Synodale Götz spricht das Eingangsgebet.)

Ich begrüße Sie ganz herzlich alle hier im Saal zu unserer zweiten Plenarsitzung. Ganz herzlichen Dank, Frau Prälatin Zobel, für die heutige Morgenandacht.

Wen wir heute leider nicht begrüßen können, ist unser Pressesprecher Dr. Meier. Er hat sich gestern den Fuß gebrochen und wurde heute operiert. Eine Genesungskarte ist schon in Umlauf gegeben, auf der Sie sich bitte eintragen mögen.

II Begrüßung / Grußworte

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir freuen uns, dass wir auch heute wieder Gäste unter uns begrüßen dürfen. Wie immer bitte ich Sie, den Beifall aufzusparen und ihn am Ende der Liste dann umso kräftiger zu spenden.

Wir begrüßen unter uns Herrn Domkapitular **Dr. Peter Birkhofer** vom Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg, Frau **Dr. Doris Hiller**, Predigerseminar Petersstift, Frau **Martina Kastner**, Vorsitzende des Diözesenrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg. Angekündigt wurde auch Schwester Heide-Rose **Weber**, Evangelische Brüder-Unität Bad Boll; ich sehe sie jedoch noch nicht unter uns. – Dann begrüßen wir nun die von mir genannten Gäste.

(Beifall)

Ich darf nun gleich Herrn Domkapitular Dr. Peter Birkhofer um sein **Grußwort** bitten.

Herr **Dr. Birkhofer**: Sehr geehrter, lieber Herr Landesbischof, liebe Synode, Schwestern und Brüder! Als ich heute Vormittag im Büro sagte, ich würde heute Nachmittag wieder nach Bad Herrenalb fahren, fragte eine Mitarbeiterin, ob ich mir hier nicht bald eine Wohnung oder wenigstens eine Ferienwohnung anmieten wolle. Denn wir hatten letzten Freitag und Samstag ja die ACK-Jahrestagung hier in Bad Herrenalb und sind dankbar, dass wir hier in Ihrem Hause Gast sein durften. Wir haben uns dabei versammelt und uns Gedanken gemacht zum Thema „Kirchen für gerechten Frieden“. Die ACK Baden-Württemberg hat einen Friedensappell herausgegeben, der hier auch ausliegt; Sie können ihn nachher mitnehmen. „Herr, mache uns zu Werkzeugen deines Friedens!“.

Die Kommission B hat dazu lange gearbeitet, und mir kam auch noch einmal das große Friedensgebet in Erinnerung, das im September in Assisi stattgefunden hat und zu dem Papst Franziskus die Vertreter der verschiedenen Religionen eingeladen hat – so, wie schon vor 30 Jahren, 1986, Papst Johannes Paul II. und dann später auch Papst Benedikt.

Papst Franziskus hat in beeindruckenden Worten bei diesem Treffen darauf hingewiesen: Die Welt ist im Krieg; die Welt leidet. Und er hat gesagt: Auf der einen Seite, gerade im Westen, gibt es die Angst vor Terror – wir erleben ja täglich in den Medien, was auch gerade mit dieser Angst alles

gemacht wird –, und auf der anderen Seite, etwa in Syrien, die Angst vor den Bomben, die immer wieder einschlagen. Er sagte, jeder, der für Frieden betet, muss sich für diese Kriege und Grausamkeiten, die Menschen ihren Schwestern und Brüdern antun, schämen – die Welt hat einen brennenden Durst nach Frieden. Im Grunde waren wir mit der ACK dann eigentlich mittendrin in diesem weltweiten Anliegen.

Der Berliner lutherische Bischof Markus Dröge hat als einer der Teilnehmer des Friedensgebets von Assisi in einem Abschlussinterview deutlich gesagt: „Was wir hier – in Assisi – sehen und erleben, ist die Aufgabe, die der christliche Glaube in einer globalisierten Welt hat: sich für die Schwächeren einzusetzen. Das werde ich nach Berlin mitnehmen und vor allen Dingen gegenüber Tendenzen zum Ausdruck bringen, die glauben, wir müssten das Christentum verteidigen, indem wir das Abendland abschotten. Hier von Assisi geht eine ganz andere Botschaft aus: Das Christentum hat heute die Aufgabe – ich möchte fast sagen: die Berufung –, den Frieden zwischen den Religionen herzustellen und das friedliche Zusammenleben der Kulturen voranzutreiben!“

Der Friede: ein „Faden der Hoffnung“, der die Erde mit dem Himmel verbindet. Stichworte bei diesen Überlegungen, gerade auch in Assisi, waren: Friede heißt Vergebung, Friede bedeutet Aufnahme und Bereitschaft zum Dialog, heißt Zusammenarbeit und auch Erziehung. So war es das Anliegen der verschiedenen Religionsführer, Brücken des Dialogs zu bauen, kreative Vermittler des Friedens zu sein – Handwerker des Friedens.

Am Ende des Treffens in Assisi stand ähnlich wie bei uns hier in der letzten Woche, am Ende unserer Jahrestagung, ein leidenschaftlicher Appell für den Frieden. Bei den Religionsführern hieß es dann: „Mit all den vielen Brüdern und Schwestern, die unter dem Krieg leiden, rufen wir aus voller Kraft: Nein zum Krieg! Der schmerzvolle Schrei so vieler Unschuldiger bleibt nicht ungehört! ... Wir flehen zu allen Verantwortlichen: Möge endlich eine neue Zeit anbrechen, in der die globalisierte Welt eine Familie von Völkern wird. Möge sich die Verantwortung konkretisieren, einen wahren Frieden aufzubauen.“ – Eine große Herausforderung. Und wir haben am vergangenen Samstag am Ende auch festgestellt: Wenn wir allein nur Appelle in die Welt hinausrufen, ist die Gefahr groß, dass diese Appelle verhallen. Wir müssen da zusammenhalten, in ökumenischer Verbundenheit.

Was diese ökumenische Verbundenheit angeht, so ist mir noch gut in Erinnerung, wie wir, der Herr Landesbischof und ich, vor wenigen Wochen in Heidelberg gerade auch über die Chancen und Herausforderungen des Reformationjubiläums nachgedacht haben, wie wir uns darüber ausgetauscht haben.

Am Ende unserer Tagung am vergangenen Samstag hatte ich auf eine Schriftstelle hingewiesen, und ich glaube, diese kann auch so etwas wie ein roter Faden für alle weiteren Überlegungen sein: Der Prophet Hosea weist im zweiten Kapitel darauf hin, wenn er im Auftrag Gottes dem Volk den neuen Bund anbietet, dass Gott dem Volk auf den Kopf hin zusagt: Ich traue dich mir an auf ewig. Ich traue dich mir an um den Brautpreis von Gerechtigkeit und Recht (vgl. Hos. 2, 21-22). – Ja, Gott traut sich uns an. Er traut uns auch etwas zu. Er traut uns Schritte aufeinander hin zu. Er setzt sein Vertrauen in uns; wir dürfen unser Vertrauen in ihn und ineinander setzen. Dann wird etwas von Recht und Gerechtigkeit in unserem Miteinander spürbar.

Dort, wo es uns gelingt, aus diesem Vertrauen zu leben, da können wir dann tatsächlich auch gemeinsam das Reformationsgedenken feiern. Wir haben hier darüber nachgedacht, was es heißt, in diesem Vertrauen Schritte zu gehen, wenn wir dann im Umfeld des Sonntags Reminisce unsere Erinnerungen in die Hand von Gottes Erbarmen hineinlegen – „Healing of Memories“. Wenn wir an Pfingsten Gott danken für alles Erreichte und dann am 31. Oktober abends uns an unser gemeinsames Fundament in der Taufe erinnern, die gemeinsame Sendung hinein in die Welt – das ist das, was uns prägen soll; das ist das, was uns immer wieder stärken darf; das ist das, was uns in unserem Engagement und Einsatz für den Frieden ermutigt, und das ist das, was uns im Grunde weitere ökumenische Schritte gehen lässt.

Bischof Dröge hat am Ende des Treffens in Assisi auf eine andere Frage geantwortet, nämlich auf die Frage, ob Assisi eine Art religiöses „Wir schaffen das“ sei. Er sagte: „Das kann man vielleicht sagen. Wir spüren hier die Kraft, die in unserem Glauben steckt, um etwas Wesentliches in unserer Welt beizutragen, nämlich etwas für den Frieden. Das ist dieselbe Kraft, mit der wir es auch in Deutschland schaffen müssen und schaffen werden, mit den Herausforderungen fertig zu werden.“ So weit Bischof Dröge. – Vielleicht kann tatsächlich die Tagung letzte Woche hier in Bad Herrenalb, die Begegnungen, die wir immer wieder haben – sei es in Heidelberg, Freiburg oder sonst wo, oder jetzt auch hier auf der Synode –, auch so etwas wie ein ökumenisches „Wir schaffen das!“ sein. Das wünsche ich mir, das wünsche ich Ihnen.

Mit den besten Wünschen und Grüßen von unserem Erzbischof darf ich der Synode Gottes reichen Segen, viel Heiligen Geist, gute Begegnungen und vor allem auch ein frohes und gesegnetes Miteinander wünschen. – Danke schön.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Herr Dr. Birkhofer, ganz herzlichen Dank für Ihr Grußwort. Gebet um und Einsatz für den Frieden, das ist wirklich etwas, was uns Christen vereint, was wir auch in unser Tagung noch mal als Thema hatten.

Wir haben gehört, Sie haben im Mai dieses Jahres Ihr silbernes Priesterjubiläum gefeiert. Dazu gratulieren wir Ihnen herzlich und wünschen Ihnen weiter Gottes Segen für Ihre Dienste.

(Beifall)

III Bekanntgaben

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt III – Bekanntgaben.

Der Strukturausschuss hat in seiner ersten Sitzung am 14. Juni 2016 Herrn Dr. Peter Kudella zum Vorsitzenden gewählt.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 22. September die Synodalen Groß, Heger und Kreß in den Stiftungsrat der Dachstiftung für die Dauer von drei Jahren berufen.

Eine Information: Die Pressemeldungen zur Herbsttagung sind im Intranet eingestellt und liegen auch auf den Tischen in der Nähe der Fächer. Sie haben es vielleicht schon gesehen; da liegen einige ausgedruckte Exemplare.

Im Glasgang ist ein Roll-up des Büros für Umwelt und Energie zur Aktion Klimafasten aufgebaut. Weitere Informationen finden Sie auf dem Flyer, der an gleicher Stelle ausliegt.

IV Bestätigung der Wahl ins Vorsitzendenamt des Bildungs- und Diakonieausschusses

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt IV. Nach dem Ausscheiden von Frau Dr. Weber hat der Bildungs- und Diakonieausschuss den Synodalen Dr. Thomas Schalla zum Vorsitzenden gewählt. Der Ausschussvorsitzende ist qua Amt Mitglied u. a. im Ältestenrat, im Landeskirchenrat, in der Bischofswahlkommission und im Ausschuss für Ausbildungsfragen.

Nach der Geschäftsordnung der Landessynode, § 16 Absatz 1, bedürfen die Wahlen ins Vorsitzendenamt und in das Amt des Stellvertreters in den ständigen Ausschüssen der Bestätigung durch die Landessynode. Die Bestätigung erfolgt nach den Grundsätzen einer Wahl. Dr. Schalla ist einigen von Ihnen bekannt, aber bevor wir wählen, frage ich: Ist eine Vorstellung gewünscht?

(Zurufe: Nein!)

Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann können wir bereits zur Wahl schreiten. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wir benötigen für den *Wahlausschuss* neben Frau Kronenwett noch vier Synodale. Dieser Wahlausschuss wird auch bei den heute noch anstehenden weiteren Wahlen tätig sein.

Unser Vorschlag ist, dass die Schriftführer diese Aufgabe übernehmen, also Herr Heger, Herr Peters, Frau Schlumberger-Maas und Frau Winkelmann-Klingsporn. Gibt es Einwände dagegen? – Dann haben wir unseren Wahlausschuss gebildet.

Ich eröffne den *Wahlgang* und bitte den Wahlausschuss, die Stimmzettel zu verteilen und anschließend wieder einzusammeln.

(Wahlhandlung)

II Begrüßung / Grußworte

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Jammerthal**: Währenddessen nutze ich die Gelegenheit, Schwester Heide-Rose **Weber** von der Evangelischen Brüder-Unität Bad Boll ganz herzlich bei uns zu begrüßen. Schön, dass Sie bei uns sind.

(Beifall)

Ich bitte nun die Wahlkommission um Auszählung der Stimmen und schlage vor, dass wir, um die Zeit bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses zu nutzen, nun ein schriftliches **Grußwort** von Pfarrer Ephraim **Kadala** von der Kirche der Geschwister in Nigeria zu hören. Pfarrer Kadala ist im Frühjahr auf unserer Synode gewesen und hat sich nun brieflich an uns gewandt. Frau Hinrichs wird diesen Brief jetzt vorlesen.

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Mit großer Freude und auch großer innerer Bewegung gebe ich diese Grüße aus Nigeria weiter, die mich heute Morgen per E-Mail erreicht haben.

Viele von Ihnen werden sich an Pfarrer Ephraim Kadala erinnern, der bei der letzten Landessynode im April unser Gast war. Er ist Koordinator der Friedensprojekte der Kirche der Geschwister in Nigeria, der EYN. Diese täuferische Kirche und die von ihr gegründete christlich-muslimische Friedensinitiative hatte im Mai dieses Jahres den Michael-Sattler-Friedenspreis der Mennoniten bekommen; einige Synodale aus Baden und Württemberg waren ja bei der Preisverleihung in Rottenburg dabei.

Bei ihrer Reise durch Deutschland und bei ihren Vorträgen in Kirchengemeinden und Moscheegemeinden und auch beim Badischen Ökumenetag haben die beiden Preisträger ihre Arbeit vorgestellt. Seither sind wir in Kontakt, unregelmäßig und soweit es die äußeren Bedingungen eben zulassen, mal über E-Mail, mal über Facebook. Sie können sich vorstellen, dass eine Kirche, die überwiegend in Flüchtlingslagern und in halbzerstörten Orten lebt, lange nicht so viele technische Möglichkeiten hat wie wir.

In den letzten Wochen kamen aber immer wieder Nachrichten, erst ganz besorgte Nachrichten, dann, am letzten Freitag, die Nachricht, dass 21 der von Boko Haram entführten Mädchen aus Chibok, die zu dieser Kirche gehören, nun durch Verhandlungen, an denen das Internationale Rote Kreuz entscheidend beteiligt war, freigelassen wurden.

Über die Mediathek der Tagesschau gibt es sogar ein Video von dem Begrüßungsfest, das die Kirche der Geschwister am Sonntag mit den freigelassenen jungen Frauen gefeiert hat, und für den Bruchteil einer Sekunde meine ich sogar, Ephraim Kadala in diesem Video erkannt zu haben.

Bruder Kadala schrieb heute Morgen in seiner Mail:

„Ich möchte euch wissen lassen, wie dankbar ich euch und eurer Kirche bin, dass ihr für uns und unsere Kirche betet. Wenn ich mich an unseren Besuch bei euch erinnere und an euer Mitgefühl für die Chibok-Mädchen, kann ich nicht aufhören, mich über Gottes Kraft, Gottes Geist zu freuen. Nun sind die 21 Mädchen freigelassen, und unsere Gebete wurden erhört. Bitte berichtet eurem Bischof und der ganzen Synode von unserer Dankbarkeit. Bitte sagt ihnen: Betet weiter für uns und die Familien der Mädchen, die noch vermisst werden.“

Er schreibt von der schwierigen Aufgabe, die er übernommen hat, Workshops zur Traumabearbeitung und Workshops zur Traumaresilienz mit den Mädchen und den Familien durchzuführen. Er lässt Sie alle herzlich grüßen und bittet die Synode und alle, die er kennengelernt hat, dass wir weiter für diese Arbeit beten und für die Kirche der Geschwister.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank, Frau Oberkirchenrätin Hinrichs. Sie erinnern sich sicher: ein beeindruckender Bericht, den er uns das letzte Mal gegeben hat, als er bei unserer Frühjahrssynode dabei gewesen ist; die Friedenskirche, die trotz der Bedrängnis durch Boko Haram am friedlichen Weg festhält und nicht den Weg der Gewalt geht. Ich denke, es ist wirklich so, wir sollten das beherzigen, dass wir immer wieder im Gebet an diese Kirche denken.

V

Einblick in das Jubiläumsjahr der Evangelischen Frauen in Baden und Ausblick auf die Zukunft der kirchlichen Frauenarbeit

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe Punkt V der Tagesordnung auf. Frau Kirchenrätin Anke Ruth-Klumbies, Leiterin der Geschäftsstelle der Evangelischen Frauen in Baden, ist bei uns und wird uns einen Einblick in das Jubiläumsjahr der Evangelischen Frauen in Baden und einen Ausblick auf die Zukunft der kirchlichen Frauenarbeit geben.

Frau **Ruth-Klumbies**: Sehr geehrter Herr Präsident Wermke, sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, verehrte Synodale! Nun soll ich Ihnen einen Einblick in das Jubiläumsjahr der Evangelischen Frauen in Baden geben und darüber hinaus einen Ausblick auf die Zukunft kirchlichen Fraueneingagements.

Lassen Sie mich beginnen mit einem Blick in die Vergangenheit: „Vergangenheit hört nicht auf. Sie überprüft uns in der Gegenwart.“ Dies schrieb Siegfried Lenz seinen Lesern und Leserinnen ins Buch des Gedächtnisses. Als 1916 in Baden der Grundstein für das bis heute wirksame kirchliche Fraueneingagement gelegt wurde, hatten die meist adligen Gründerinnen um Freifrau Marie von Marschall Kriegswitwen im Blick, Munitionsarbeiterinnen aus den Kriegsfabriken, Witwen, Familienfrauen, Prostituierte und Arbeiterinnen. Worum ging es ihnen damals? Es ging ihnen um Bildung, um finanzielle Unterstützung und um spirituelle Begleitung von Frauen in schwerer Lebenslage – ein weiblicher Dreiklang kirchlicher Frauenarbeit, der bis heute wirkt, und eine unglaublich starke Ehrenamtsgeschichte, die auch bis heute wirkt.

Bildung: Wagemutig gründete der Frauenverein damals, 1918, die Soziale Frauenschule – zwei Jahre nach der eigenen Gründung in Freiburg –, die heutige Evangelische Hochschule in Freiburg. Innovativ und zukunftsweisend wurde hier Frauen zum ersten Mal berufsqualifizierende Bildung und damit Teilnahme an der beruflichen Lebenswirklichkeit ermöglicht.

Zweiter Punkt: **Spiritualität**. Weitblickend wurde 1916 der Frauentag, der bis heute gefeiert wird, am dritten Sonntag im September gegründet. Mit überzeugendem Selbstbewusstsein forderten damals die ehrenamtlichen Damen der Frauenvereinigung beharrlich von – wie sie sagten – den Herren im Evangelischen Oberkirchenrat einen Tag allein für Frauen, einen Sonntag allein für Frauen. Gesagt, getan: Es sollte der zweite Advent werden. Der badische Frauentag ist gemeinsam mit dem altkatholischen Frauentag der älteste in Deutschland. Darauf dürfen wir wirklich stolz sein.

Der dritte Aspekt: **Diakonie**. Seelsorgerlich trösteten und finanziell unterstützten die Gründerinnen die ausgelaugten, vom Krieg gezeichneten Frauen mit Geld, mit guter Literatur und mit dem biblischen Wort. All dies war die Königinnenaufgabe der vielen Besuchs- und Reisedienste in der Frauenarbeit. Frauen wurden sage und schreibe von Haustür zu Haustür aufgesucht, um zu hören, wo sie der Schuh drückte. Schon lange bevor der Begriff der aufsuchenden Gemeindearbeit geprägt wurde, hat die Frauenarbeit diese gelebt. Ein breites Netzwerk weiblicher Unterstützungsformen hat sich seither entwickelt und herausgebildet. Die heutigen Diakonie- und Gemeindevereine sind Teil dieser Arbeit; die Gemeindehelferin ist hier zu verorten und auch die schon lange in Baden bestehende Mütterarbeit mit

eigenen Häusern, lange vor der Gründung des Müttergesungswerks.

Diese Pionierleistungen prägen trotz mancher umwälzender Veränderungen bis heute das Bild der evangelischen Frauen in Baden: Sie sind über sich selbst hinausgewachsen. Frauen sind immer wieder mutig über sich selbst hinausgewachsen, trotz großer Widerstände. Sie haben ihre Stimme erhoben, Missstände aufgedeckt, sind für Geschlechtergerechtigkeit eingetreten. Sie haben die weibliche Seite der Bibel entdeckt, und sie haben Gleichberechtigung beharrlich eingefordert. Daran soll das diesjährige Jubiläumsmotto zum 100-jährigen Bestehen erinnern: „Über mich hinaus“. Es soll die Stunde der Frauen werden.

Das haben wir gefeiert, ein ganzes Jahr lang. Lassen Sie mich einen Blick auf unsere Jubiläumsveranstaltungen in diesem Jubiläumsjahr werfen und Ihnen einen kurzen Einblick geben:

Den Auftakt der vielfältigen Jubiläumsveranstaltungen bildete der erste Badische FrauenPreacherSlam in der Peterskirche in Heidelberg. Am Vorabend des Valentinstags mit dem Thema „Himmliche Liebesgrüße“ präsentierten elf mutige Kandidatinnen aus der badischen Landeskirche – von der Studentin über die Prädikantin und die Gemeinmediakonin bis hin zur Pfarrerin und zur Professorin – in der mit über 300 Frauen und Männern vollbesetzten Peterskirche ihren Himmels-Slam. Es ist dies der erste FrauenPreacherSlam in Baden und der erste FrauenPreacherSlam in Deutschland – eine junge, fröhliche und neue Predigtart. Die Siegerin wird mit Punkten, mit Applaus und mit Lachen gekürt, ein Hörgenuss der besonderen Art.

Eine weitere Veranstaltung war die von über 500 Frauen besuchte ökumenische Veranstaltung „Frauen im Konzil: leidenschaftlich – politisch – heilig“ in Konstanz. Sie spannte den Bogen von den Frauen vor 600 Jahren, die damals als „Hübschlerinnen“ – sprich als Prostituierte –, Wirtsfrauen und Adlige eine Rolle spielten, bis zu den Frauen heute. Ein erstmals durchgeführtes Speed-Dating auf dieser Veranstaltung mit prominenten Frauen beteiligte Frauen daran, über die Zukunft von Kirche und Geschlechtergerechtigkeit nachzudenken. Speed-Dating-Gäste waren u. a. die Reformationsbotschafterin Margot Käßmann und die Vizepräsidentin des Bundestags, Claudia Roth. – Übrigens, sehr verehrte Damen und Herren, haben wir in Baden seit 2012 und bisher sehr erfolgreich acht Frauenmahl mit über 1.500 Teilnehmerinnen durchführen können – eine Erfolgsveranstaltung, die Kopf und Herz anspricht, die von Marburg ausgegangen ist und sich EKDweit etabliert hat.

Dies gilt auch für den ersten Badischen Frauensingtag, den wir in Freiburg durchgeführt haben, mit 140 gesangsfreudigen Frauen. Der Frauenanteil in Chören ist hoch. Zum ersten Mal nahm ein Frauensingtag in Baden bewusst die weibliche Stimme, die weibliche Chormusik und weibliche Komponistinnen in den Blick mit einem interaktiven Vortrag der Berliner Kirchenmusikdirektorin Dr. Martini und mit über zehn Workshops, die eine Spanne hatten von Atemtechnik bis zur Popkultur.

Als Nächstes haben wir eine Festschrift herausgebracht unter dem Titel „Erinnerungen und Perspektiven – Evangelische Frauen in Baden 1916 bis 2016“. Die Festschrift erinnert an die prägenden Zeiten und Persönlichkeiten des evangelischen Frauenengagements in der badischen Landeskirche. Sie soll einen Beitrag leisten zu einer nach-

haltigen weiblichen Erinnerungskultur. 17 interdisziplinäre Beiträge aus Theologie, Geschichtswissenschaft, Soziologie und Gender Studies gehen den Fragen nach Wandlungen und Kontinuitäten von Arbeitsfeldern des evangelischen Frauenengagements nach.

Mit der Präses der EKD-Synode, Dr. Irmgard Schwaetzer, wurde am Vorabend des großen Jubiläumstags die Festschrift präsentiert. Auch sie hat einen Beitrag in dieser Festschrift, nämlich zur Zukunft der Frauenarbeit, verfasst.

Ein kirchengeschichtliches Seminar an der Universität Heidelberg nahm zum ersten Mal die kirchliche Frauenarbeit und die Theologinnengeschichte in Baden unter der Leitung der beiden Professoren Eurich und Ehmann in den Blick. Besonders hat dieses Seminar erinnert an Elsbeth Oberbeck, die vor 100 Jahren als erste Frau in Baden, als erste Frau Deutschlands, ihr kirchlich-theologisches Examen ablegte. Die Studierenden der Theologie erfuhren, dass damit aber damals für Frauen eine weitere Berufsausbildung mit Ordination und Amt nicht möglich war, und sie erfuhren, dass Theologinnen, die bis 1957 eingeseget und ab 1958 nur dem Wort nach ordiniert, aber nicht mit der Ordination im Vollsinn ausgestattet waren, im eigentlichen Sinn bis heute nicht als ordiniert gelten. Die eigentliche Ordination wurde erst 1971 mit der Zulassung der Frauen zum vollen Pfarramt erreicht, mit dem berühmten Satz: „Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin.“

Bis jetzt, sehr verehrte Synodale, sind die Frauen, die bis 1971 eingeseget bzw. ab 1958 mit einem Extraformular ordiniert, aber nicht im Vollsinn ordiniert waren, immer noch nicht ordiniert. Den Blick für diese Zurücksetzung hat mir die über achtzigjährige Pfarrerin Hilde Bitz eröffnet. Was ich mir wünsche, wäre, dass es ein Kirchenwort des Bedauerns zu dieser Zurücksetzung der Theologinnen in der Vergangenheit geben würde. Es wäre ein großer Akt der Rehabilitation, wenn wir heute die Frauen, die bis 1958 eingeseget und von da an mit einem Extra-Frauenformular ordiniert wurden, rückwirkend gleichstellen würden mit der Ordination, die für Frauen und Männer, Pfarrerrinnen und Pfarrer, seit 1971 gilt. Denn Vergangenheit hört nicht auf; sie überprüft uns in der Gegenwart.

Dieser Überprüfung haben wir uns als Evangelische Frauen in Baden gestellt. Die Geschichte der evangelischen Frauen und der Theologinnen in Baden dokumentiert eine neu geschaltete Webseite www.frauengeschichte-baden.de. Hier finden sich Meilensteine, wichtige Persönlichkeiten, Arbeitsinhalte, Zeitzeuginnen, Bezirks- und Gemeindeaktivitäten.

In unseren zeitgeschichtlichen Recherchen sind wir immer wieder auf ein und dasselbe Phänomen gestoßen: Frauen haben in den zurückliegenden Jahrzehnten ihr Tun nicht dokumentiert oder nur gering dokumentiert, weil sie es nicht für archivierungswürdig gehalten haben. Dem möchten wir jetzt mit dieser Webseite entgegenwirken, ebenso wie auch mit der Wanderausstellung, die Sie unten vor den Räumen 6 und 7, da, wo der Bildungs- und Diakonieausschuss tagt, sehen können. Die Wanderausstellung zeigt in 13 Tafeln die Geschichte der kirchlichen Frauenarbeit. Sie wurde in Zusammenarbeit mit Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe konzipiert und kann ab sofort in Gemeinden und Bezirken ausgeliehen werden.

Mit einem fröhlichen, runden Frauen-Jubiläumfest haben dann am 8. Oktober zusammen mit dem Landesbischof die Jubiläumsfeierlichkeiten ihren glanzvollen Abschluss gefunden.

Diese vielen und, wie ich meine, sehr gelungenen Jubiläumsveranstaltungen können aber nicht über die Herausforderungen hinwegtäuschen, vor denen auch kirchliche Frauenarbeit steht. Die Herausforderungen, sehr verehrte Damen und Herren, einer geschlechtsspezifischen kirchlichen Frauenarbeit bleiben angesichts allgemeiner kirchlicher Transformationsprozesse genauso bestehen. Eine Organisation, wie sie die Evangelischen Frauen sind, kann aber nicht allein nur das Vergangene konservieren – sonst erstickt sie. Gesucht werden müssen Antworten in herausfordernder Zeit für und mit Frauen – und mit Männern –: für Frauen, die neue Rollenbilder leben und diesen ihr Gesicht geben, die damit die Institution Familie verändern, Frauen, die vor neuen Herausforderungen in einer digitalisierten Arbeitswelt stehen, Frauen, die ihr kirchliches Engagement in Einklang mit Beruf, Familie, Care-Arbeit und eigener Freizeit bringen müssen.

Die Zukunft des kirchlich-ehrenamtlichen Frauenengagements treibt die evangelische Frauenarbeit schon seit einigen Jahren um, und das nicht nur in Baden, sondern EKD-weit. Die Stichworte dazu sind auch Ihnen hinlänglich bekannt: das Verstehen und Einbinden von jungen Frauen, die Veränderung ehrenamtlichen Engagements von der Kontinuität zur punktuellen Projekthaftigkeit des Engagements, das Verhältnis von Arbeitsleben zum freiwilligen Engagement, das Entwickeln neuer Frauenformate für neue Kontaktflächen zwischen Kirche und Frauen – die längst das Selbstverständliche verloren haben.

Und doch: Auf allen Feldern ehrenamtlicher Tätigkeit in der Landeskirche, vom Besuchsdienst über diakonisch-ehrenamtliche Mitarbeit bis hin zur Kirchenmusik, weisen Frauen eine überaus hohe Repräsentanz auf. Insgesamt sind dies laut landeskirchlicher Statistik von 2014 69 %. In manchen Feldern wie dem Besuchsdienst sind Frauen sogar mit über 85 % präsent. Das heißt, Frauen leisten mit ihrem Engagement, ihrer Zeit, ihrer Kraft und auch ihrem Geld einen erheblichen Beitrag für das Leben und für das Gesicht der Kirche.

Das zeigt auch die beeindruckende Zahl von weit über 700 Frauenkreisen in Baden. An dieser Stelle möchte ich jedoch gleich ein „Noch“ hinzufügen: Noch ist diese Zahl beeindruckend. An manchen Orten ist die Frauenarbeit nämlich in die Jahre gekommen. Älter gewordene Frauenkreise suchen nach jüngeren Nachfolgerinnen, und die Suche ist meist ernüchternd oder bleibt sogar vergeblich. Mancherorts wird deshalb die Frauenkreisarbeit in den Ruhestand verabschiedet.

Daher, sehr geehrte Synodale: Wir müssen reden, nämlich darüber: Wie sieht in dieser Umbruchsituation die geschlechtsspezifische Arbeit in einer Pfarrgemeinde aus? Wir müssen reden über den Gender-Blick und die entsprechenden Veränderungsprozesse der Kirchengemeinden. Spielen diese eine Rolle? Wir müssen darüber reden, ob es heute noch eine weibliche Spiritualität gibt und wie wir diese leben. Wir müssen darüber reden, was Frauen brauchen, um ihre ehrenamtliche Führungsrolle in der Kirche und in der Diakonie gut wahrnehmen zu können.

Was soll also über das Jubiläumsjahr hinaus wirken, und wozu braucht es die Evangelischen Frauen in Baden zukünftig?

Lassen Sie mich zum Abschluss in aller Kürze zehn Punkte dazu nennen, was wir als Geschäftsstelle der Evangelischen Frauen in Baden tun wollen und wo Sie in den Bezirken und Gemeinden auch unsere Expertise und unser

Knowhow in der geschlechterspezifischen Arbeit einholen können:

- Wir wollen Angebote entwickeln, die verstärkt die Lebensverlaufsperspektive von Frauen in den Blick nehmen, und die Kontaktflächen von Frauen mit unterschiedlichen Lebenslagen und Kirche ausbauen. Hier haben wir schon sehr gute Erfahrungen gesammelt, etwa bei den Segensgottesdiensten für Schwangere.
- Wir wollen eine neue, interaktive Beteiligungskultur für Frauen fördern. Hier haben wir mit dem Frauen-PreacherSlam und dem Frauensingtag begeisterte Frauen, die sich eine Fortsetzung wünschen.
- Wir wollen die mediale Beteiligungs- und Kommunikationskultur ausbauen. Hier haben wir schon einige Freundinnen und Freunde auf unserer Facebook-Seite dazugewinnen können. Wir freuen uns über weitere.
- Wir wollen den sozialdiakonischen Schwerpunkt zu „Frauen und Flucht“ aufbauen und geschlechtersensible Angebote für Frauen mit Fluchterfahrung entwickeln. Hier wird es demnächst ein Gender-Modul in der ehrenamtlichen Fortbildungsreihe geben.
- Wir wollen zum ersten Mal zusammenarbeiten mit interessierten Männern im neuen Fernstudium „Geschlechterbewusste Theologie“, das ab November 2016 in Kooperation mit der Erwachsenenbildung starten wird.
- Wir wollen Neues wagen mit neuen Kooperationspartner/innen wie der Kirchenmusik, der Universität Heidelberg oder der Universitätsgemeinde Heidelberg.
- Wir wollen Qualifizierungsangebote für die geschlechterspezifische Arbeit vor Ort intensivieren und neue Fortbildungsangebote für Frauen in Führung installieren.
- Wir wollen sehr gerne bei Bedarf in Pfarrkonventen und Bezirkssynoden die geschlechtersensible Arbeit neu auf die Agenda setzen und verlorene Selbstverständlichkeiten in der gemeindlichen Frauenkreisarbeit bedenken.
- Wir wollen einen spirituellen Frauenpilgerweg durch Baden konzipieren.
- Wir wollen den ökumenischen und besonders den interreligiösen Frauendialog ausbauen und verlässliche Vereinbarungen in der Zusammenarbeit fixieren.

Gesellschaftliche und religiöse Veränderungsprozesse, sehr verehrte Synodale, fordern auch das kirchliche Frauenengagement heraus. Die bürgerliche wie auch die kirchliche Frauenbewegung hat eine friedliche Revolution der Geschlechterverhältnisse hervorgebracht mit einem großen Wandel der Geschlechterrollen. Diesen Wandel wollen wir als kirchlich engagierte Frauen aktiv mitgestalten. Denn wir wollen Kirche attraktiv und offen halten für Frauen aller Lebensalter und Lebensverhältnisse. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Frau Kirchenrätin Ruth-Klumbies. Es ist ja unheimlich spannend, zu sehen, wie sich die Arbeit von, für und mit Frauen in den 100 Jahren verändert hat. Das ist Sozialgeschichte ganz praktisch. Sie haben auch die Herausforderungen für die Zukunft und die augenblicklichen Veränderungsprozesse

skizziert; das sind ja Herausforderungen, die uns in vielen Teilen unseres kirchlichen Arbeitens bewegen.

Wir wünschen Ihnen gute Ideen, Weisheit und dabei viel Fröhlichkeit – so, wie es auch bei diesem Fest am 8. Oktober spürbar war, bei dem der Herr Landesbischof und ich als Vertreter einer verschwindenden Minderheit freundlich angenommen worden sind; ich glaube, acht Männer waren da.

IV

Bestätigung der Wahl ins Vorsitzendenamt des Bildungs- und Diakonieausschusses

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kehren noch einmal zurück zu Punkt IV. Ich darf Ihnen das *Ergebnis* der Wahl ins Vorsitzendenamt des Bildungs- und Diakonieausschusses bekannt geben: Zahl der abgegebenen Stimmzettel: 63. Gültige Stimmzettel: 63.

Ja-Stimmen: 51,
Nein-Stimmen: 7,
Enthaltungen: 5.

Damit ist Herr Dr. Schalla zum Vorsitzenden des Bildungs- und Diakonieausschusses gewählt. Ich frage Herrn Dr. Schalla: Nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler **Dr. Schalla**: Ja, und danke für das Vertrauen.)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir gratulieren ganz herzlich und wünschen Gottes Segen für diese wichtige Aufgabe.

(Beifall)

In der Zeit bis zur Wahl hat Frau Handtmann die Leitung und die Vorbereitung der Sitzungen sowie alle damit verbundenen Aufgaben übernommen. Ein ganz herzliches Dankeschön an die Synodale Handtmann für das große Engagement.

(Beifall)

(Synodale **Handtmann**: Danke.)

VI

Nachwahl in die EKD-Synode

Vizepräsident **Jammerthal**: Weil Sie jetzt so schön gewählt haben, dürfen Sie dies gleich noch mal tun. Ich rufe auf Punkt VI, Nachwahl in die EKD-Synode.

Die badische Landeskirche wird von fünf Mitgliedern in der EKD-Synode vertreten. Diese EKD-Synodalen sind zugleich Mitglieder der Vollkonferenz der UEK. Nach dem Ausscheiden von Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis aus der EKD-Synode ist ein ordentliches Mitglied nachzuwählen. Vorgesprochen sind die Synodalen Hartmut Lübben und Dorothea Schaupp sowie unser Prälat Professor Dr. Traugott Schächtele. Gibt es weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Wahlvorschlagsliste, und wir beginnen mit der Vorstellung der Kandidierenden. Nach dem Alphabet bitte ich zunächst den Synodalen Lübben um seine Vorstellung.

Synodaler **Lübben**: Sehr geehrtes Präsidium, verehrte Mitsynodale! Um Ihnen einen Einblick in meine Motivation, meine Kompetenzen und meine Person zu geben, möchte ich einige Schlaglichter auf meinen Lebensweg und Wirkungskreis aufzeigen:

Ich bin 1953 in Nonnenweier als badischer Ostfrieser geboren und in den Kindergarten neben dem Mutterhaus der Diakonissen gegangen. Nach dem Umzug meiner Familie nach Freiburg bin ich in der Christuskirche in der Freiburger Wiehre konfirmiert worden und habe meine religiöse Pubertät dort durchlebt – und ich danke der damaligen Jugendarbeit tiefgehend und lebenslang dafür.

Es folgte das Studium zu einem der ganz wenigen Gesamtschullehrer in Baden-Württemberg in dem kurzen Zeitfenster Mitte der Siebzigerjahre in den Fächern Musik und evangelische Theologie/Religionspädagogik. Danach Einstellung in Villingen-Schwenningen erst an der Realschule, dann sechzehn Jahre am Gymnasium. In den Neunzigerjahren im Zeichen des Aufbruchs in die Internet-technik vollzog sich die Abordnung an die BelWü-Koordination an der Universität Stuttgart von 1998 bis zu meinem selbstbestimmten Ende der Tätigkeit als Pionier der Vernetzung unserer Schulen mit einem tragfähigen und stabilen Internet.

Danach Rückkehr in den Schuldienst als virtueller Lehrer am Kinderdorf Tuttlingen, Mutpol, im virtuellen Klassenzimmer. Seit 2010 Lehrer an einer Brennpunktschule in Schramberg, wo ich zunehmend eine modellhafte VKL-Klasse aufgebaut habe, die ich mit großem Erfolg und innerer Befriedigung aktuell mit mehr als meinem halben Deputat unterrichte. Somit habe ich Erfahrungen in allen Schularten gewinnen können, die das Land anbietet.

Seit meiner Studienzeit bis zum heutigen Tag gründete und leitete ich verschiedene Schul- und Kirchenchöre. Singfähigkeit und Freude am Singen und Musizieren sind mir Herzensanliegen und Berufung.

Ich bin verheiratet und habe den Segen von vier sehr gelungenen Kindern und mittlerweile drei Enkelkinder. Wir hatten über zwei Jahrzehnte fünf Islandponys am Haus, die ich versorgt und ausgebildet habe – daher bis heute der Hang zur händischen Landwirtschaft.

Ich stehe hier vor Ihnen als gewählter Vertreter des Kirchenbezirks Villingen-Schwenningen seit Frühjahr 2014. Meine Kernkompetenzen sehe ich in der Kirchenmusik, der musischen und religiösen Bildung, der digitalen Welt, der Integration und der Sprache. Eines meiner Hobbys ist das Schreiben von Gedichten und Liedern.

Hier stehe ich – ich könnte auch anders – und bitte um Ihr Vertrauen. Gott helfe mir. Amen.

(Beifall – Vereinzelt Heiterkeit)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich bitte um die Vorstellung der Synodalen Schaupp.

Synodale **Schaupp**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich möchte zu meiner Person nichts mehr weiter sagen, sondern nur begründen, warum ich für die EKD-Synode kandidiere:

Meine erste Begegnung mit der EKD hatte ich am Anfang meiner Studienzeit, als die sogenannte „Ostdenkschrift“ veröffentlicht wurde und gut fünf Monate später die Synode der EKD zum Thema „Vertreibung und Versöhnung“ tagte. In meiner Heimat-Landeskirche Hessen-Nassau war ich zwar schon Diskussionen und Stellungnahmen gewöhnt, die in eine ähnliche Richtung gingen. Doch mit der EKD-Denkschrift erlebte ich, wie die evangelische Stimme auf einmal auf große Resonanz stieß und in Staat und Gesellschaft eine intensive Auseinandersetzung mit dem Verhältnis der

Deutschen zu ihren östlichen Nachbarn in Gang setzte. Spätere Denkschriften und Texte der EKD haben nicht mehr ebenso heftige Reaktionen ausgelöst; aber mir ist damals klar geworden, dass, zusätzlich zu der Arbeit in den einzelnen Landeskirchen, manche Situationen und Fragen eine gemeinsame Antwort der Kirchen in Deutschland erfordern. Gemeinsam finden die Kirchen leichter Gehör. Gemeinsames Reden und Handeln stärkt ihre Glaubwürdigkeit.

Ich bilde mir nicht ein, dass ich als einzelne Synodale große Dinge bewegen könnte; aber ich würde gerne zusammen mit den vier anderen Synodalen die badische Stimme in die EKD einbringen. Und ich würde gerne, sozusagen aus der Nähe, miterleben, wie die evangelischen Kirchen in Deutschland aktuell ihre Verantwortung wahrnehmen – nämlich nach innen und nach außen Orientierung zu geben, zu mahnen und an die Hoffnung zu erinnern, aus der wir leben, gegen die Angst, die an vielen Stellen geschürt wird.

Mit dem Schwerpunktthema der kommenden Synode nehmen die EKD-Kirchen eine der aktuellen Herausforderungen an. Das Thema lautet: „So wirst du leben“. Europa in Solidarität – Evangelische Impulse.

Ich freue mich, wenn Sie mich in die EKD-Synode entsenden, und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen für Ihre Vorstellung. – Nun bitten wir Herrn Prälat Professor Dr. Traugott Schächtele um seine Vorstellung.

Prälat **Prof. Dr. Schächtele**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder in der Synode! Ganz ausführlich vorstellen will ich mich nicht: Verheiratet mit einer Religionslehrerin, fünf erwachsene Kinder; nach beruflichen Tätigkeiten als Gemeindepfarrer, Dekan, Beauftragter für die Prädikantinnen und Prädikanten, Hochschullehrer an unserer Evangelischen Hochschule bin ich jetzt seit sechs Jahren gerne Prälat im Kirchenkreis Nordbaden und als solcher ja auch bei den Tagungen der Synode dabei.

Warum ich mich für die Mitgliedschaft in der EKD-Synode bewerbe? Grund dafür ist nicht, wie Sie womöglich vermuten, die mangelnde Auslastung als Prälat. Es hat zunächst einen ganz praktischen Grund: Frau Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis, um deren Nachfolge es hier ja geht, war nicht nur Mitglied in der EKD-Synode; sie war zugleich die Vertreterin unserer Landeskirche im Präsidium der UEK, der Union Evangelischer Kirchen. Dem Präsidium der UEK gehört je eine kirchenleitende Person aus den zwölf Mitgliedskirchen an.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hat mich im Frühsommer in der Nachfolge von Frau Dr. Teichmanis in das Präsidium entsandt. Das Präsidium ist zuständig für die Umsetzung der von der Vollkonferenz der UEK gefassten Beschlüsse und Vorgaben und bereitet die Tagungen der Vollkonferenz vor.

Mitglieder der Vollkonferenz der UEK sind neben den Mitgliedern der Kirchenkonferenz die Mitglieder der EKD-Synode. Die Tagung der Vollkonferenz findet ja auch immer im Vorfeld der EKD-Synode statt. Dieser Vollkonferenz der UEK gehöre ich aber bisher gar nicht an, da ich kein EKD-Synodaler bin. Die Mitgliedschaft in der Vollkonferenz und in der EKD-Synode mit der Mitgliedschaft im Präsidium, die

ich ja jetzt inne habe, zu verbinden, ist sicher naheliegend und sinnvoll. Es war gerade bei Frau Dr. Teichmanis ausdrücklich so gewollt und auch umgesetzt.

Diese Verbindung fortzuführen, um die badische Position im Präsidium gewissermaßen zu unterfüttern und politisch zu stärken, auch im Blick auf die zügige und erfolgreiche Umsetzung des Verbindungsmodells – das ist der sachliche Grund für meine Bewerbung.

In der Mitgliedschaft in der EKD-Synode sehe ich aber auch darüber hinaus eine wichtige und reizvolle Aufgabe – für unsere badische Landeskirche und für mich selber. Ich bin jetzt schon in der zweiten Legislaturperiode Stellvertreter unserer Altpäsidentin, Frau Fleckenstein. Deshalb habe ich auch immer alle Unterlagen der Synoden erhalten

(Zuruf von Frau Fleckenstein)

– da müssen Sie durch, Frau Fleckenstein – und habe mich dadurch mit all dem, was die EKD-Synode bisher beraten hat, immer auch auseinandersetzen können und meine, die Chancen, Risiken und Nebenwirkungen dieser Aufgabe einigermaßen zu kennen, so, dass es meine Lust und mein Interesse nicht ausgehebelt hat.

Aus dieser zum einen sachlichen und zum anderen durchaus persönlichen Motivation heraus bewerbe ich mich für den frei gewordenen fünften badischen Platz in der EKD-Synode und lege in Ihre Hände, was aus dieser Bewerbung wird. – So oder so: vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken dem Herrn Prälaten für die Vorstellung.

Wenn Sie nichts dagegen haben, bleibt der eben gebildete Wahlausschuss auch für diese Wahl im Amt. – Ich sehe keinen Widerspruch.

Wir kommen zur Wahl: Nach der Bestimmung unserer Kirchenverfassung ist im ersten *Wahlgang* gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Es ist eine Stimme durch Ankreuzen zu vergeben.

Ich bitte jetzt den Wahlausschuss – ich sehe, sie sind schon dabei –, die Wahlzettel zu verteilen. Sobald alle ihren Stimmzettel bekommen haben, bitte ich, zügig zu wählen, bevor die Stimmzettel dann wieder eingesammelt werden.

(Wahlhandlung)

Sind alle Stimmzettel abgegeben? – Dann schließe ich den Wahlgang und bitte, die Stimmzettel auszuzählen.

VII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über

- 1. den Geschäftsbericht 2015 (OZ 05/11) und die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründerstiftung Baden**
- 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) und des Sondervermögens Gemeinderücklagenfonds (GRF) für die Jahre 2013 und 2014**

3. **die Prüfung der Jahresabschlüsse der Jugend- und Tagungshäuser der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2013 und 2014**
4. **die Prüfung der Jahresabschlüsse des Förderungsfonds AFG III für die Jahre 2012 bis 2014**
5. **die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftung GRATIA für die Jahre 2013 und 2014**
6. **die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kinder- und Jugendstiftung für die Jahre 2012 bis 2014**
7. **die Personalprüfung/Nebentätigkeiten an der Evangelischen Hochschule Freiburg**
8. **die Prüfung der ZGAST – Personalservice –**
9. **die Prüfung der Verwendungsnachweise der Schulstiftung für die Jahre 2011 bis 2014**
10. **die Prüfung des Jahresabschlusses der Versorgungsstiftung für das Jahr 2014**

(hier nicht abgedruckt)

Vizepräsident **Jammerthal**: Während der Auszählung können wir schon den nächsten Tagesordnungspunkt behandeln. Ich rufe auf: Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über den Geschäftsbericht und die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden, die Prüfung der Jahresabschlüsse der KVA und des Sondervermögens GRF, die Prüfung der Jahresabschlüsse der Jugend- und Tagungshäuser der Evangelischen Landeskirche in Baden, die Prüfung der Jahresabschlüsse des AFG III, die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftung GRATIA, die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kinder- und Jugendstiftung, die Personalprüfung/Nebentätigkeiten an der Evangelischen Hochschule Freiburg, die Prüfung der ZGAST, die Prüfung der Verwendungsnachweise der Schulstiftung und die Prüfung des Jahresabschlusses der Versorgungsstiftung.

Der Synodale **Wießner** wird diesen Bericht übernehmen. Er hat angekündigt, vor Mitternacht fertig zu sein, auch wenn sich die Auflistung sehr lang angehört hat. Bitte, Herr Synodaler **Wießner**.

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Herr Vizepräsident, ich finde es sehr spannend, dass Sie noch vor dem Abendessen diesen Punkt aufrufen. Ich will versuchen, Sie nicht hungern zu lassen. Schon der Blick auf die Tagesordnung zeigt das Mammutprogramm, das sich der Rechnungsprüfungsausschuss vorgenommen hatte. Ohne die hervorragende Arbeit des Oberrechnungsamts der EKD wäre es nicht zu schaffen gewesen. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an Sie, Frau Metzger – Sie sind als Vertreterin des Rechnungsprüfungsausschusses ja noch anwesend.

(Beifall)

Ich kann Ihnen trotzdem versichern, dass die Mittagspausen bei unseren Sitzungen äußerst kurz ausgefallen sind. Deshalb auch ein ausdrückliches Dankeschön an die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses für ihre konzentrierte Arbeit.

Ich stelle Ihnen nun in aller Kürze die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen vor:

Evangelische Stiftung Pflege Schönau und Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden: Beide Stiftungen haben

einen Überschuss erzielt, die Stiftung Schönau 8,5 Millionen € und die Pfarrpfündestiftung 3,8 Millionen €. An die Landeskirche wurden insgesamt 9,3 Millionen € abgeführt. Von der Pflege Schönau waren es 6,4 Millionen € und von der Pfarrpfündestiftung 2,9 Millionen €. Dies war jeweils deutlich mehr als in den Jahren zuvor.

Als weise Entscheidung hat sich dabei die Anlage in Immobilienfonds herausgestellt. Diese sorgen dafür, dass trotz extremer Niedrigzinsen die Erträge aus Finanzanlagen immer noch deutlich steigen. Der Rechnungsprüfungsausschuss – aber, wie ich glaube, auch Sie, liebe Synodale – ist dankbar für diese Entscheidung. Darüber hinaus ist es sehr sinnvoll, dass diese Finanzanlagen in das Risikomanagementsystem der gesamten Landeskirche mit einbezogen werden.

Damit komme ich zu KVA und GRF: Der GRF hatte ursprünglich den Solidargedanken, dass Kirchengemeinden ihre überschüssige Liquidität in den GRF einbringen und andere Kirchengemeinden ihren Liquiditätsbedarf dort decken. Die Schere ist hier extrem auseinandergegangen. So bringen kirchliche Körperschaften inzwischen 270 Millionen Euro, in der Regel aus der Substanzerhaltungsrücklage, in den GRF ein. Die Ausleihungen aus dem GRF betragen nur noch 18 Millionen Euro. Die Kirchengemeinden nutzen den immer noch guten Garantiezins von 2,0 %, um ihre Liquidität wenigstens noch etwas verzinsen zu können.

Dabei muss natürlich darauf geachtet werden, dass nur Mittel von den Bereichen eingebracht werden, die dazu berechtigt sind. Hier hat in der Vergangenheit eine Bereinigung stattgefunden. Die Berechtigung wird inzwischen auch vom Rechnungsprüfungsamt überprüft. Der GRF konnte über den Garantiezinssatz hinaus noch einen kleinen Gewinn erwirtschaften. Dies zeigt die gute Bewirtschaftung der anvertrauten Mittel bei einem angemessenen Risiko. Immerhin geht es hier um Gesamtvolumen von 320 Millionen Euro.

Ich komme zum nächsten Punkt: Jugend- und Tagungshäuser. Damit sind folgende Häuser der Kirche gemeint: Haus der Kirche in Bad Herrenalb – also hier –, Schloss Beuggen, Jugendtagungsstätte in Neckarzimmern und Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen.

Seit Anfang dieses Jahres liegt die verwaltungstechnische Aufsicht für alle Häuser beim ABZ-Service. Damit wurde dem Wunsch der Landessynode zur Kompetenzbündelung in einem wesentlichen Schritt Rechnung getragen. Eine Reihe von Anregungen zur besseren Steuerung wurden vom ABZ-Service schon umgesetzt bzw. zugesagt. Eine beständige Optimierung der Tagungs- und Jugendhäuser ist auch notwendig; denn die Landeskirche bezuschusst z. B. jede Übernachtung mit 20 bis 25 Euro. Dies gilt auch für die Übernachtungen hier in Bad Herrenalb. Sie sehen daran, dass Sie, liebe Synodale, der Landeskirche noch mehr wert sind, als Sie bisher gedacht haben.

Ein besonderes Augenmerk in den Häusern wird künftig darauf gelegt, wer welche Steuerinformation benötigt. Es wird aber auch weiterhin z. B. darauf geachtet, dass Überstunden, Zeitzuschläge und Ähnliches nur in dem notwendigen Umfang anfallen werden.

Der nächste Punkt: der Förderungsfonds AFG III. Hier halte ich mich ganz kurz; denn das Gesetz zur Aufhebung des Förderungsfonds liegt ihnen vor (siehe Anlage 10

und 3. Sitzung, TOP V). Es gab hier Hinweise, um das Zuwendungsverfahren zu optimieren. In einem Fall mussten auch bereits ausgezahlte Mittel wegen fehlender Zuwendungsnachweise zurückgefordert werden.

Zur Stiftung GRATIA: Dies ist eine Verbrauchsstiftung, das heißt, das Stiftungskapital wird nach und nach aufgebraucht. Dies ist auch seit 2011 der Fall, sodass Ende 2014 noch gut 70.000 Euro an Stiftungskapital vorhanden sind. Hier gab es bei den Fördermaßnahmen den Hinweis, die Erfüllung des Stiftungszwecks noch transparenter zu dokumentieren.

Zur Kinder- und Jugendstiftung: Dies ist die kleinste Stiftung mit einem Stiftungsvermögen von 18.000 Euro. Mit den daraus resultierenden Zinserträgen von 31 Euro ließen sich keine großen Fördermaßnahmen verwirklichen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist daher dankbar, dass es im Jahr 2014 Spenden an die Kinder- und Jugendstiftung in Höhe von 13.000 Euro gab. Damit diese Mittel auch zeitnah verwendet werden können, sollten die Vergaberichtlinien überarbeitet werden. Dies ist inzwischen auch zugesagt.

Zur Nebentätigkeitsprüfung an der Evangelischen Hochschule Freiburg: Im Herbst 2012 wurden diese Nebentätigkeiten schon einmal überprüft. Die jetzige Prüfung warf im Wesentlichen den Blick auf die Umsetzung der damaligen Regelungen. Wir können bestätigen, dass die damaligen Anregungen entsprechend umgesetzt wurden. Die Kooperation der Hochschule mit dem Forschungs- und Innovationsverbund sollte aber noch genauer geregelt werden. Hier hat der Oberkirchenrat eine Umsetzung zugesagt.

ZGAST Personalservice: Die ZGAST wird ungefähr zur Hälfte für Körperschaften innerhalb der verfassten Kirche tätig. Die andere Hälfte betrifft Einrichtungen außerhalb der verfassten Kirche. Hier konnte nicht festgestellt werden, ob die Kosten richtig zugeordnet wurden. Um eine eventuelle Quersubventionierung zulasten der verfassten Kirche zu vermeiden, wurde vom Oberkirchenrat zugesagt, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung implementiert wird.

Darüber hinaus sind wir dankbar für die Leistungen der ZGAST. Nur zwei Zahlen unterstreichen dies: gut 450.000 abgerechnete Personalfälle pro Jahr und knapp 1 Milliarde Euro Zahlungen an die Mitarbeitenden, die Sozialversicherungsträger – und leider auch an die Finanzämter.

Verwendungsnachweise der Schulstiftung: Im Jahr 2014 wurden knapp 5,5 Millionen Euro von der Landeskirche an die Schulstiftung ausgezahlt. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung kann bestätigt werden. Es würde uns freuen, wenn die Neugründungen der Schulen in Karlsruhe und Freiburg noch an Schülerzahlen zulegen würden. Dankbar sind wir, dass die teilweise komplexe Personalsachbearbeitung zentralisiert worden ist bzw. werden soll.

Halten Sie durch; ich habe nur noch einen Punkt: Versorgungsstiftung. Bei der mit einem Bilanzvolumen von knapp 800 Millionen Euro größten Stiftung zieht das Oberrechnungsamt ein sehr positives Fazit. Dem schließt sich der Rechnungsprüfungsausschuss gerne an. Die Gelder sind sicher und ertragbringend angelegt, was in der derzeitigen Situation fast ein Widerspruch in sich ist. Wer bei der Tagessynode die Gelegenheit hatte, in das Risikomanagementsystem eingeführt zu werden (hier nicht abgedruckt), hat gesehen, wie viel Nachdenken, Knowhow und Arbeit nötig sind, um in der heutigen Zeit die Versorgung

der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Kirchenbeamten sicherzustellen. Dies ist wirklich gut gelungen, und deshalb an dieser Stelle ein ausdrückliches Dankeschön an alle Beteiligten – und Ihnen ein ausdrückliches Dankeschön für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal:** Wir danken Ihnen ganz herzlich, Synodaler Wießner, für diesen Bericht – der angesichts der vielen Punkte doch relativ kurz ausgefallen ist.

Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Ich sehe keine. Dann schließe ich die Aussprache wieder. Möchten Sie ein Schlusswort?

Synodaler **Wießner, Berichterstatter:** Ich füge nichts hinzu, damit wir rechtzeitig zum Abendessen kommen.

Vizepräsident **Jammerthal:** Dann ganz herzlichen Dank.

VI Nachwahl in die EKD-Synode

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Jammerthal:** Wir kommen noch einmal zu Punkt VI der Tagesordnung. Ich gebe Ihnen das *Ergebnis* der Wahlen in die EKD-Synode bekannt: Zahl der abgegebenen Stimmzettel: 64. Davon gültig: 64. Erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang: 33.

Auf den Synodalen Lübben entfallen	10 Stimmen,
auf Prälat Dr. Schächtele	25 und
auf die Synodale Schaupp	29 Stimmen.

Damit ist ein zweiter Wahlgang nötig. Im zweiten Wahlgang ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Hier ist also nur eine einfache Mehrheit erforderlich, jedoch muss mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht werden.

Nun frage ich: Synodaler Lübben, stehen Sie für einen zweiten Wahlgang zur Verfügung? – Synodale Schaupp? – Professor Schächtele? – Alle drei stehen zur Verfügung. Dann bitte ich, die Stimmzettel für den zweiten Wahlgang auszuteilen.

(Zuruf: Die müssen erst noch gedruckt werden!)

Wenn das so ist, dann schlage ich vor, da wir heute ohnehin am Wählen sind, den nächsten Tagesordnungspunkt vorzuziehen.

VIII Nachwahl in den Landeskirchenrat

Vizepräsident **Jammerthal:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII, Nachwahl in den Landeskirchenrat. Nach dem Ausscheiden von Herrn Dr. Klein aus der Synode ist gemäß Artikel 82 Absatz 4 Grundordnung in Verbindung mit § 12 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Landessynode die Nachwahl eines ordentlichen Mitglieds in den Landeskirchenrat erforderlich. Gemäß § 12 Absatz 2 schlägt der Ältestenrat für die Wahl vor den Synodalen Dr. Jochen Beurer, die Synodale Ruth Weida und den Synodalen Helmut Wießner.

Auf der Vorschlagsliste des Ältestenrats (hier nicht abgedruckt) haben Sie für diese Nachwahl noch einen weiteren Namen gefunden, und zwar den Synodalen Dr. Schalla.

Durch die Wahl zum Vorsitzenden des Bildungs- und Diakonieausschusses ist Herr *Dr. Schalla* gemäß § 82 Absatz 1 Nummer 4 Grundordnung *gesetztes Mitglied* im Landeskirchenrat. Die dadurch notwendig werdende Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Landeskirchenrat werden wir bei der kommenden Frühjahrstagung durchführen.

Gibt es weitere Wahlvorschläge aus der Mitte der Landessynode? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Wahlvorschlagsliste und bitte um Vorstellung, zunächst des Synodalen Dr. Beurer.

Synodaler **Dr. Beurer**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale! Sie mögen es kurz, hat man mir eingeschärft. Ich bin 50 Jahre und – wenigstens der Amtszeit nach – einer der jüngeren Synodalen, Mathematiker, verheiratet, vier Kinder von fünf, acht, elf und 14 Jahren, 44-facher Marathonläufer und erster Vorsitzender eines Kindergartenträgervereins.

Sie fragen, warum ich für den Landeskirchenrat kandidiere. Erstens – diesen Spaß muss ich mir an dieser Stelle erlauben, Herr Heidland. Sie sagen immer zu mir: „Iudex non calculat“. Darauf will ich antworten: Der Mathematicus kalkuliert auch nicht gerne, aber wenn er es muss, dann kann er's.

(Heiterkeit)

Noch wohler fühle ich mich allerdings in der Rolle des Kreativen, der neue Perspektiven eröffnet und originelle Lösungen findet. „Querdenker“ trifft es wohl ganz gut – in Ausnahmefällen vielleicht auch „Querkopf“.

Zweitens: Als Softwarearchitekt und Projektleiter gehöre ich einer synodalen Minderheit an, nämlich den in der sogenannten freien Wirtschaft Beschäftigten. Bei Europas größtem Softwarehersteller, der SAP in Walldorf, reden wir nicht nur von der vielzitierten Digitalisierung, wir ermöglichen und gestalten sie.

Diese Fähigkeiten und Kenntnisse möchte ich gerne in den Landeskirchenrat einbringen. Ich ende mit einem theologisch ebenso fehlerhaften wie logisch zweifelhaften Umkehrschluss eines bekannten Verses aus Römer 12: Ich möchte dienen, geben Sie mir das Amt! Vielen Dank.

(Beifall und Heiterkeit)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Synodaler Dr. Beurer. Dann bitte ich die Synodale Weida um ihre Vorstellung.

Synodale **Weida**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Mitsynodale, liebe Geschwister! Als stellvertretendes Mitglied konnte ich in den vergangenen zwei Jahren die Arbeit im Landeskirchenrat kennen- und schätzen lernen. Deshalb sage ich mit dem Motto des Reformationsjahres: Ich bin so frei und stelle mich der Wahl aufs Neue.

Die äußeren Rahmenbedingungen sind günstig: Nach fast 40 Jahren, in denen ich Mathematik, Physik und dank der Vocatio auch Religion am Gymnasium unterrichten durfte, wurde ich vor einem Jahr endgültig aus der Schule entlassen. Den Luxus, meine Zeit weitgehend selbst gestalten zu können, genieße ich sehr.

In meiner Kirchengemeinde engagiere ich mich als Älteste, leite einen Besuchsdienstkreis und einen Bibelgesprächskreis, und ich arbeite in der Nachbarschaftshilfe mit. Ich bin

eine Frau der Basis und möchte daran mitarbeiten, Basis und Leitungsebene in unserer Kirche zu vernetzen. Ich bin keine Theologin und bin finanziell nicht von der Kirche abhängig. Diese Kombination gibt es im Landeskirchenrat bisher kaum; dies wäre eine weitere Perspektive und Bereicherung – so, wie es auch mein Vorredner bereits sagte.

Eine weitere Erfahrung, die ich in meinem Leben gemacht habe, möchte ich gerne einbringen: Als älteste Tochter wuchs ich in einer guten, ihren pietistischen Glauben überzeugend lebenden Familie auf. Dankbar bin ich für die Liebe zum Wort Gottes, die Bibelkenntnis und die vielen stärkenden Lieder, die ich so ganz nebenbei auswendig gelernt habe. Im Laufe meines Lebens lernte ich Menschen kennen, schätzen und auch verstehen, die ihren Glauben überzeugt und überzeugend ganz anders gelebt haben. Darin kann ich unterdessen die Vielfalt und Kreativität unseres Schöpfergottes sehen, der Menschen mit so unterschiedlichen Gaben und Veranlagungen geschaffen hat und schafft. Diese Vielfalt und Weite wahrzunehmen, zu schätzen und fruchtbringend in unserer Kirche zu leben, daran möchte ich mitarbeiten, und deshalb bitte ich Sie um Ihre Stimme. – Danke.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Synodale Weida, für die Vorstellung. Der Dritte im Bunde ist der Synodale Wießner.

Synodaler **Wießner**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Schon wieder sehen Sie mich hier oben. Ich möchte einige kurze Blicke auf drei Bereiche meines Lebens werfen, aus denen Sie die Motivation für meine Kandidatur ersehen können.

Der erste Bereich: Familie. Ich bin verheiratet und habe vier Kinder – das ist offenbar vielfach üblich bei denen, die sich hier um ein Amt bewerben –; das heißt Jugendarbeit live bei uns zu Hause und auch ein ständiger Begründungszwang für kirchliches Handeln oder Nichthandeln. In der Regel ist damit bei uns in der Familie der Landessynodale angesprochen. Das verursacht mir vor vielen Beschlüssen, die wir fassen, immer wieder Überlegungen; das macht mich auch nachdenklich: Kann ich diese Beschlüsse dem normalen Gemeindeglied erklären, oder bewege ich mich inzwischen in Sphären, die absolut abgehoben sind?

Unterm Strich – das will ich Ihnen weitergeben – bekommt die Landessynode in meiner Familie eine hervorragende „Zwei plus“. Herzlichen Dank dafür an Sie alle, und ich sage nur: Weiter so! Dann geht es mir auch zu Hause besser.

Der zweite Bereich: Beruf. Ich darf eines von drei Dezernaten bei der Stadt Wertheim leiten. Zu diesem Dezernat gehört die Leitung von Eigenbetrieben, das Personal – die Stadt Wertheim hat ca. 400 Beschäftigte –, Organisation, Wirtschaftsförderung, Öffentlichkeitsarbeit usw. Deutlich wird dabei, dass sich kirchliches und kommunales Verwaltungshandeln kaum unterscheiden. Das macht es einfach, in die Themen hineinzukommen, und teilweise ist es sogar eine hervorragende Ergänzung für mich.

Ebenfalls zu meinem Dezernat gehört der Bereich, für den wir uns mit dem Siegel „Familienbewusste Kommune Plus“ haben zertifizieren lassen. Das geht von den Kitas über Vereine bis hin zur Seniorenarbeit. Hier erlebe ich Kirche als Gegenüber, als Erbringer von Dienstleistungen, und das gibt noch mal eine ganz andere Sicht auf das, was Kirche leistet.

Gut ist, dass ich beruflich relativ häufig in Karlsruhe zu tun habe; manche Sitzung lässt sich damit verbinden, und der weite Weg ist dann doch nicht ganz so weit.

Der dritte Bereich: Ehrenamt. Ich bin in der verbandlichen Jugendarbeit groß geworden – oder, besser gesagt, älter geworden; über 1,65 m habe ich es nicht hinaus geschafft. 16 Jahre Vorsitz der Bezirkssynode und seit 2014 hier in der Landessynode, und damit zusammenhängend auch Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses; das haben Sie vorhin ja gerade erlebt.

Eines ist geblieben bei meinem Ehrenamt: meine Leidenschaft dafür, das Evangelium unter die Leute zu bringen, und das in ganz vielfältigen Formen.

Eines sollte Ihnen klar sein, wenn Sie mich wählen: Sie geben Ihre Stimme einem ziemlichen Exoten im Landeskirchenrat: Ehrenamtlicher, und dann auch noch vom Land. Aber ich denke, auch diese Stimme sollte zu vernehmen sein. – Herzlichen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Synodaler Wießner.

VI

Nachwahl in die EKD-Synode

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen zurück zu Punkt VI, der Wahl zur EKD-Synode. Sind die Stimmzettel für den zweiten Wahlgang bereit? – Dann bitte ich darum, die Stimmzettel auszuteilen. Ich eröffne den zweiten *Wahlgang* und erinnere daran: Im zweiten Wahlgang ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei dies mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen ausmachen muss.

Ich bitte nun darum, zügig anzukreuzen und die Stimmzettel ebenso zügig wieder abzugeben.

(Wahlhandlung)

– Sind alle Stimmzettel abgegeben? – Dann schließe ich den zweiten Wahlgang und bitte um Auszählung der Stimmen.

IX

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 4)

Vizepräsident **Jammerthal**: Währenddessen kommen wir zu Punkt IX der Tagesordnung: Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. Juli 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Berichterstatter ist der Synodale Lohrer, und es gibt hierzu eine Tischvorlage, die gerade ausgeteilt wird (siehe Hauptantrag des Hauptausschusses).

Synodaler **Lohrer, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich zitiere den Konsynodalen Krüger bzw. seine Äußerungen auf der letzten Haupttagung im Frühjahr 2016, wo er im Bericht über das Grundlagenpapier über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden sagte: „Aus dem

Rechtsausschuss kommt die klare Empfehlung, Haftungs-, Versicherungs- und Kostenerstattungsfragen vielleicht doch in einem kleinen Gesetz zu regeln.“ Dieses Gesetz liegt uns nun zur Beschlussfassung vor.

Das Versprechen wurde eingehalten: Es ist ein kleines Gesetz, das Fragen zu Haftung, Versicherung und Kostenerstattung beantwortet. Es beantwortet Fragen für die Fälle, die nicht bereits durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt sind. Die Vorlage des Landeskirchenrats wurde in einzelnen Punkten in den Beratungen der ständigen Ausschüsse geändert. Ihnen wird das Gesetz in seiner überarbeiteten Fassung im vollständigen Wortlaut ausgeteilt. Sie müssen sich also nicht damit behelfen, dass ich Ihnen Streichungen und Hinzufügungen in eine der verschiedenen Tischvorlagen zu OZ 05/04 diktiere.

Vermutlich werde ich, wenn ich mit diesem Gesetz in der Tasche demnächst vor unserer Bezirkssynode berichte, mit der Äußerung konfrontiert wie: „Das ist ja alles logisch, alles normal.“ Aber ist es das wirklich? Ist es wirklich guter Brauch, mit ehrenamtlich Mitarbeitenden Umfang und Art ihres Engagements zu klären? Sind sich alle Beteiligten bewusst, dass zum Ehrenamt der Zuspruch in Form der angemessenen Begleitung, aber auch der Anspruch, sich für seine Aufgabe geeignet zurüsten zu lassen, gehört? Wissen Träger und Ehrenamtliche, dass es eine Haftungsbeschränkung gibt für das Handeln und Unterlassen der Ehrenamtlichen in ihrem Dienst? Nehmen wir die vielfältigen Beiträge der Ehrenamtlichen wahr, z. B. durch gottesdienstliche Würdigung? – Schön, wenn das so ist.

Ehrenamt wird nicht allein durch ein Gesetz möglich oder gar attraktiv; das Gesetz behindert das Ehrenamt aber auch nicht – so meine ganz persönliche Meinung. Hier haben wir nun in kompakter Form einen rechtlichen Rahmen – ausführlich genug, dass alles Notwendige geklärt ist, und schlank genug, dass man sogar einem Menschen, der frisch in ein Ehrenamt einsteigt, zumuten kann, das Gesetz mal zu lesen.

Eine Zumutung – nein, einen Zuspruch – möchte ich noch für die Gestaltung der Rechtsverordnung mitgeben. Wir möchten als Kirche auch durch unsere Regelungen Inklusion Wirklichkeit werden lassen. Das Gesetz nimmt dies in § 5 ausdrücklich auf. Auch in der Rechtsverordnung können sicherlich Regelungen getroffen werden, Menschen mit Beeinträchtigungen die Mitwirkung in verschiedenen Ehrenämtern zu erleichtern oder zu ermöglichen.

Die Beratungen zu diesem Gesetz in den Ausschüssen wirkten so auf mich, dass Vorbehalte, wie noch im Protokoll zur Frühjahrstagung genannt, weitgehend beseitigt sind. Es ist gut, ein solches Gesetz zu schaffen.

Wir haben nun das Grundlagenpapier (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2016, Anlage 13); wir haben – Ihre Zustimmung vorausgesetzt – ab dem 1. Januar 2017 ein Gesetz. Sicher wird es dem Oberkirchenrat gelingen, diese und weitere hilfreiche Informationen zu einer gut lesbaren Handreichung zum Ehrenamt zusammenzuführen. Herr Oberkirchenrat Dr. Kreplin hat entsprechende Impulse aus den Ausschussberatungen fleißig mitgeschrieben.

Ich mache mir eine Äußerung aus einem Ausschuss zu eigen: In diesem Gesetz sind viele der Bedingungen für eine gelingende Arbeit mit Ehrenamtlichen zusammengeführt – danke, Frau Handtman: klare Beauftragung, angemessene Beratung und Begleitung, ordentliche Einführung und wahrnehmende Verabschiedung.

Und nun der Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung des Hauptantrags des Hauptausschusses.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Hauptantrag des Hauptausschusses
Entwurf
Kirchliches Gesetz über das Ehrenamt
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Ehrenamtsgesetz – EAG)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Ehrenamt im Sinne dieses Gesetzes ist jede freiwillig erbrachte, nicht auf Entgelt ausgerichtete Arbeit im kirchlichen Auftrag.
- (2) Dieses Gesetz findet nur Anwendung, soweit nicht in anderen Kirchengesetzen oder in auf diesen beruhenden Rechtsverordnungen spezielle Regelungen enthalten sind.

§ 2
Beauftragung zu ehrenamtlicher Tätigkeit

- (1) Ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt insbesondere in den Pfarr- und Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Diensten und Werken und in der Landeskirche (Träger).
- (2) Aufgaben und Zuständigkeiten werden gemeinsam vom Träger mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden festgelegt.
- (3) Die Beauftragung erfolgt mündlich oder schriftlich durch den Träger. Soweit erforderlich können finanzielle, örtliche und zeitliche Rahmenbedingungen geregelt werden.
- (4) Ehrenamtlich Mitarbeitende, die ihr Amt kontinuierlich ausüben, sollen bei der ersten Beauftragung in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende in ihr Amt eingeführt werden. Bei Beendigung ihrer Tätigkeit sollen sie in einem Gottesdienst verabschiedet werden.

§ 3

Begleitung und Organisation des ehrenamtlichen Dienstes

- (1) Ehrenamtlich Mitarbeitende sollen beraten und in ihrer Tätigkeit unterstützt werden. Sie sollen angemessen eingearbeitet, kontinuierlich fachlich, geistlich und persönlich begleitet werden.
- (2) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben Anspruch auf Fortbildung. Sie sollen an für ihren Dienst geeigneten und erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.
- (3) Ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende sollen vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen arbeiten.

§ 4
Verpflichtung zur Verschwiegenheit
und erweitertes Führungszeugnis

- (1) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer ihrer Beauftragung hinaus (Artikel 111 Abs. 1 GO).
- (2) Soweit ehrenamtlich Mitarbeitende in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit beauftragt werden, haben sie, wenn dies nach Art und Umfang der Beauftragung angezeigt ist, vor der Beauftragung dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen.

§ 5
Finanzierung und Auslagenersatz

- (1) Ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Nach vorheriger Absprache können die ehrenamtlich Mitarbeitenden Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen geltend machen. Dazu gehören insbesondere: Telekommunikations- und Portokosten, Kosten für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Fahrtkosten, sowie

in besonderen Fällen die Kostenübernahme für Kinderbetreuung und Pflege betreuungsbedürftiger Angehöriger und Mehraufwand aufgrund einer Beeinträchtigung. Der Auslagenersatz kann nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorschriften pauschaliert werden. Für die Zahlung von Auslagenersatz sind die jeweiligen Rechtsträger zuständig. In ihren Haushalten sind die entsprechenden Mittel vorzusehen.

§ 6
Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten

- (1) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben einen Anspruch auf eine schriftliche Bestätigung ihrer Tätigkeit durch den Rechtsträger.
- (2) Bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst sollen im Ehrenamt und bei Fortbildungen im Ehrenamt erworbene Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden.

§ 7
Haftung

- (1) Soweit dem Rechtsträger durch ehrenamtlich Mitarbeitende bei deren ehrenamtlicher Tätigkeit ein Schaden entsteht, haften die ehrenamtlich Mitarbeitenden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Sind ehrenamtlich Mitarbeitende einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, so können sie von dem Rechtsträger die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Wird im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Rechtsberatung erforderlich, können die ehrenamtlich Mitarbeitenden sich über den Dienstweg an den Evangelischen Oberkirchenrat wenden. Wird darüber hinausgehender Rechtsschutz notwendig, können die Kosten auf Antrag vom Träger übernommen werden.

§ 8
Rechtsverordnung

In einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates werden nähere Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes getroffen, insbesondere zur konkreten Ausgestaltung der Begleitung und Organisation des ehrenamtlichen Dienstes, zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie zur Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Herr Lohrer, ganz herzlich für die Vorstellung des Gesetzes. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Nolte**: Ich will aus meinem Herzen keine Mördergrube machen: Ich bin dagegen. Ich habe es auch im Ausschuss gesagt: Zum einen freue ich mich als Jurist natürlich über Gesetze; zum anderen aber freue ich mich immer noch mehr, wenn wir sie nicht brauchen. Natürlich ist das Ehrenamt ganz wichtig. Aber das ist es sowieso, und ich finde, es ist auch konstitutionell und konstitutiv für unsere Kirche; das wird es nicht dadurch, dass wir das Ganze zum Gesetz erheben.

Die einzige Frage ist doch die der Haftung – haben wir da möglicherweise eine Lücke, oder haben wir keine? Im staatlichen Recht, wenn es um das Verhältnis von Bürgern untereinander geht, haben wir mittlerweile den § 31 b BGB, der bei Vereinsmitgliedern ganz klar diese Regelung, die wir jetzt auch hier vorfinden, schon vorsieht, dass also Vereinsmitglieder, wenn sie dem Verein oder Dritten einen

Schaden zufügen und unter 720 Euro für ihre Tätigkeit bekommen, ohnehin freigestellt sind.

Auf der anderen Seite sehe ich, dass wir hier eine mündliche oder schriftliche Beauftragung zum Ehrenamt brauchen, um überhaupt in diese Haftungsfreistellung zu kommen. Das halte ich deswegen für problematisch, weil doch vieles in unserer Kirche einfach so, aus innerem Antrieb heraus funktioniert und auch als Ehrenamt erbracht wird, und wir sollten jetzt bitte nicht schon wieder einen Formalismus mehr einführen, dass irgendein Berufener, sei es ein Hauptamtlicher oder ein Vorsitzender eines Kirchen- oder Ältestenkreises, Beauftragungen auszusprechen hat.

Ich halte das für eine Überregulierung und bin deswegen dagegen.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Dr. Weis**: Liebe Schwestern und Brüder, so wenig wie möglich, so viel wie nötig – dieses Prinzip sollte Maßgabe gerade auch bei innerkirchlicher Regulierung sein. Nicht alles, was man regeln kann, muss man auch immer regeln. Nach acht Jahren als Mitglied der Landessynode habe ich allerdings manchmal leider den Eindruck, dass wir einen zu starken Hang zur Bürokratisierung unserer Kirche haben. Der vorliegende Gesetzentwurf gehört für mich eindeutig in diese Kategorie.

Das Ehrenamt zählt seit Anbeginn zu den tragenden Säulen unserer Kirche. Ehrenamtliche engagieren sich zu Tausenden in der badischen Landeskirche, weil sie darin einen Sinn finden, weil unsere Kirche sie anspricht, und weil sie ihren Glauben aktiv und engagiert leben möchten. Was sie dafür erwarten, sind Anerkennung, Wertschätzung und Vertrauen. Ich bezweifle, dass sie eine gesetzliche Regelung wie die vorliegende für ihr Engagement erwarten.

Die Beratung in unserem Ausschuss hat vielmehr gezeigt, dass dieses Gesetz im Zweifelsfall viel mehr Fragen aufwerfen kann, als es sie beantwortet. Ehrenamtliches Engagement in unserer Kirche wird durch dieses Gesetz weder attraktiver, noch wird es gefördert.

Ich schließe mich daher meinem Vorredner, Herrn Nolte, an und schlage vor, diesen Gesetzentwurf abzulehnen. Meines Wissens hatten die zwölf Jünger Jesu auch kein Ehrenamtsgesetz.

Synodaler **Rufer**: Ich halte das Gesetz ebenso für unnötig, aber auch nicht für schädlich. Was ich aber auf jeden Fall streichen würde, sind in § 2, dritter Absatz, die Worte „mündlich oder schriftlich“. Das ist eine Einengung der Beauftragung, die uns, denke ich, nicht weiterbringt und nur Probleme schafft. Man könnte z. B. jemanden, der taub ist, mehr oder weniger nicht beauftragen, und jemand, der in Kenntnis des Pfarrers spontan einen Spüldienst oder einen Fahrdienst übernimmt, wäre von diesem Gesetz nicht umfasst.

Vizepräsident **Jammerthal**: Ist das ein Änderungsantrag, den Sie stellen möchten? – Den brauche ich dann schriftlich. Bringen Sie mir doch einfach die Tischvorlage und streichen Sie dort das, was Sie gestrichen haben wollen.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Ich möchte eine Lanze brechen für das Gesetz. In den Ausschussberatungen sind immer wieder Situationen aufgerufen worden, in denen es Konflikte gibt und denen dieses Gesetz Standards setzt,

die Ehrenamtlichen Rechte gewähren. Wenn wir dieses Gesetz nicht verabschieden, dann haben wir keine Rechtsgrundlage, um in solchen Situationen eingreifen zu können.

Synodaler **Lehmkuhler**: Meine Frage bezieht sich auf ein Argument von Dr. Nolte, der darauf hingewiesen hatte, wie das in Vereinen geregelt ist. Wir sind aber ja als Kirche kein Verein, und ich würde gerne wissen, ob diese Vereinsregelung überhaupt auf uns anwendbar wäre.

Vizepräsident **Jammerthal**: Da müssen wir den Herrn Tröger-Methling vom Rechtsreferat fragen.

Herr **Tröger-Methling**: Wir haben seinerzeit, als wir die Haftungsfreistellung im LWG geregelt haben, diese Frage geprüft und kamen zu dem Ergebnis, dass eine Körperschaft öffentlichen Rechts nicht mit einem eingetragenen Verein vergleichbar ist. Deswegen haben wir es auch im LWG für die Kirchenältesten geregelt, die die Haftungsfreistellung haben. Die anderen Ehrenamtlichen haben sie, sage ich jetzt mal spontan, nicht.

Dieses Argument fiel übrigens im Finanzausschuss nicht, sodass ich jetzt auch nicht die Gelegenheit hatte, dies noch mal näher nachzuprüfen. Aber ich bin mir da relativ sicher.

Synodale **Aldinger**: Nach fast 17 Jahren Mitgliedschaft im kirchlichen Ehrenamt halte ich es für durchaus hilfreich, manchmal auch etwas nachlesen zu können. So sehe ich dieses Gesetz mit seinen klaren Richtlinien als durchaus sinnvoll an und möchte es damit unterstützen.

(Beifall)

Synodale **Quincke**: Ich bin wahrlich auch keine Freundin von zu vielen Gesetzen und von Regelungen, die man vielleicht nicht treffen muss, weil man das, worum es geht, auch so beachten kann. Trotzdem halte ich dieses Gesetz für hilfreich, auch wenn ich als neue Synodale erst mal erstaunt war: Muss es für das Ehrenamt ein Gesetz geben? Das hat mich in der Tat auch erst mal überrascht. Trotzdem habe ich mich erinnert an bestimmte Konfliktsituationen, bei denen ich denke, da wäre ich froh gewesen, wenn ich dieses Gesetz gehabt hätte.

Ich erinnere mich z. B. an eine Kirchengemeinderätin, die sich sehr aktiv eingesetzt hat für die Haushaltsbelange und die sehr viele Arbeitsstunden dafür aufgewandt hat. Sie kam aus dem Württembergischen, und sie sagte: „Ja, dort gibt es die Kirchenpfleger. Eigentlich müsste ich dafür auch bezahlt werden.“ Ich habe ihr immer gesagt: Ehrenamt ist unentgeltlich. Wir schauen mal, was für einen Aufwand du hattest, und dann schauen wir, wie wir dir da entgegenkommen. – Aber da ist immer so eine gewisse Schieflage; darum bin ich, ehrlich gesagt, für die Klarheit des Gesetzes sehr dankbar und froh. Ich glaube nicht, dass es überreguliert, sondern, dass es einfach die Dinge beim Namen nennt.

Wofür ich bei diesem Gesetz sehr dankbar bin, ist tatsächlich die sehr deutliche Anregung, das Ganze auch gut einzusortieren, einzuordnen, durch die liturgische Begleitung, und damit das Ehrenamt ernst zu nehmen. Das passiert bei uns in der Kirche noch viel zu selbstverständlich, und da sehe ich einen guten Ansatz bei diesem Gesetz – über den man mit den Ehrenamtlichen auch ins Gespräch kommen muss und fragen kann: Was braucht ihr? Was findet ihr wichtig? Wie können wir das denn regeln, sodass es für euch in Ordnung ist und dass es auch für das Leitungsgremium in Ordnung ist?

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Ja, Herr Präsident Wermke.

Präsident **Wermke**: In § 4 Absatz 2 ist vermerkt, dass „ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit“ – dann folgt eine Abkürzung – „ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a“ – dann kommt mit „BZRG“ die nächste Abkürzung – „benötigen.“

Wir hier wissen, denke ich, alle, warum dies so ist. Das hat mit kirchlicher Gesetzgebung nichts zu tun. Wenn ich aber ein kirchliches Gesetz bekomme und darin eine Abkürzung habe und in dem Thema nicht drin bin, dann gehe ich davon aus, dass das auch ein kirchliches Gesetz ist, und dann stellt sich mir schon die Frage, warum denn ausgerechnet dort so etwas verlangt wird.

Wenn dieses Gesetz dann beschlossen würde – wir werden es sehen –, dann, denke ich, ist es dringend nötig, dass man diesen zweiten Absatz deutlich erklärt und klarmacht, dass aus ganz anderen Gründen diese Verpflichtung vorliegt.

Vizepräsident **Jammerthal**: Das ist jetzt kein Änderungsantrag, sondern einfach die Bitte, das dann auch an entsprechender Stelle zu vermerken. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Dann schließe ich die Aussprache. – Synodaler Lohrer, wollen Sie ein **Schlusswort** halten?

Synodaler **Lohrer, Berichterstatter**: Ich bitte um Verzeihung, wenn ich im Finanzausschuss die Stimmungslage nicht ganz richtig erfasst habe. Ich bin eigentlich davon ausgegangen, dass viele der hier genannten Beispiele, bei denen das Gesetz angeblich eine Erschwernis bedeutet, durch sachliche Klärung ausgeräumt waren, und bin etwas irritiert, dass etwas, was schon im Ausschuss geklärt war, hier erneut als Prüfanzeige kommt. – Aber es ist selbstverständlich auch Ihr gutes Recht, das hier noch mal zu äußern. Entschuldigung, wenn ich die Stimmungslage nicht richtig aufgefasst und wiedergegeben habe.

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank. – Dann kommen wir zur **Abstimmung** über den Gesetzentwurf.

(Zuruf)

Eigentlich war die Rednerliste schon geschlossen. – Dann eröffne ich die Rednerliste noch einmal.

Synodaler **Steinberg**: Ich möchte nur sagen: Dem Gesetzentwurf ist im Finanzausschuss mit acht zu sieben Stimmen zugestimmt worden. Dann bitte ich einfach, dass man auch Beiträge zulässt, die jetzt etwas anderes sagen. Also, diese Mehrheit war nicht vorhanden, dass man sagen kann: Es gibt nun nichts mehr dazu zu sagen.

(Vereinzelt Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Danke für die Klarstellung, Synodaler Steinberg. – Jetzt schließen wir die Rednerliste aber endgültig und kommen zur **Abstimmung**. Sie haben hoffentlich alle Ihre Stimmkarten – jedenfalls die, die abstimmen dürfen?

(Heiterkeit)

Es ist üblich, dass die Änderungsanträge zuerst abgestimmt werden. Wir haben einen Änderungsantrag des Synodalen Rufer betreffend § 2 Absatz 3. Der Änderungsantrag begehrt die Streichung der Worte „mündlich oder schriftlich“, sodass der Absatz 3 mit der begehrten Änderung wie folgt lauten würde:

Die Beauftragung erfolgt durch den Träger. Soweit erforderlich, können finanzielle, örtliche und zeitliche Rahmenbedingungen geregelt werden.

Wer stimmt diesem Änderungsantrag zu? Den bitte ich um ein Zeichen. – Das sind 24 Zustimmungen. – Wer stimmt dagegen? – 32 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 5 Enthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Dann kommen wir zu dem Gesetz. Es ist ein Paragrafengesetz; wir stimmen also über die einzelnen Paragraphen ab. Es geht um das Kirchliche Gesetz über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung des Hauptantrags des Hauptausschusses, wie er Ihnen als Tischvorlage vorliegt.

Ich stelle nun zur Abstimmung Paragraph 1: Wer kann dem zustimmen? – Das ist die deutliche Mehrheit.

Paragraph 2: Wer stimmt zu? – Auch das ist die deutliche Mehrheit.

Paragraph 3: Wer stimmt zu? – Das ist die breite Mehrheit.

Paragraph 4: Wer stimmt zu? – Auch dies die deutliche Mehrheit.

Paragraph 5: Wer stimmt zu? – Die deutliche Mehrheit.

Paragraph 6: Wer stimmt zu? – Die breite Mehrheit.

Paragraph 7: Wer stimmt zu? – Eine ganz deutliche Mehrheit.

Paragraph 8: Wer stimmt zu? – Eine überwältigende Mehrheit.

Paragraph 9: Wer stimmt zu? – Eine erschöpfende Mehrheit.

Nun stelle ich das Gesetz im Ganzen zur Abstimmung. Wer stimmt zu? – Das ist eine deutliche Mehrheit, die dieses Gesetz nun beschließt. – Herzlichen Dank.

VI Nachwahl in die EKD-Synode

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich gebe Ihnen nun das *Wahlergebnis* für die Wahl in die EKD-Synode – Punkt VI der Tagesordnung – bekannt: Im zweiten Wahlgang betrug die Zahl der abgegebenen Stimmen 63. Gültige Stimmzettel: 63. Erforderliche Stimmzahl: die einfache Mehrheit, mindestens aber ein Drittel der abgegebenen Stimmen, also 21.

Der Synodale Lübben erhielt	3 Stimmen,
Prälat Professor Schächtele	28 Stimmen,
die Synodale Schaupp	32 Stimmen.

Damit ist die Synodale Schaupp gewählt. – Frau Synodale Schaupp, ich frage Sie: Nehmen Sie die Wahl an?

(Synodale **Schaupp**: Ja, gerne,
und vielen Dank für das Vertrauen.)

Wir gratulieren ganz herzlich.

(Beifall)

VIII Nachwahl in den Landeskirchenrat

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen nun zu Punkt VIII der Tagesordnung. Ich bitte, die Stimmzettel für die Wahl zum Landeskirchenrat auszuteilen.

Der erste *Wahlgang* ist eröffnet. Wenn alle ihren Stimmzettel haben, bitte ich wieder, anzukreuzen und danach einzusammeln.

(Wahlhandlung)

Sind alle Stimmzettel abgegeben? Dann schließe ich den Wahlgang und bitte um Auszählung. Ich unterbreche die Sitzung bis um 20:30 Uhr. Wir werden die Sitzung nach der Abendandacht fortsetzen.

(Unterbrechung der Sitzung
von 19 Uhr bis 20:31 Uhr)

(Präsident Wermke übernimmt die Sitzungsleitung.)

Präsident **Wermke**: Die Sitzung wird fortgesetzt. Zu Punkt VIII – Nachwahl in den Landeskirchenrat – ist noch das *Wahlergebnis* bekannt zu geben: Abgegebene Stimmen: 64; alle Stimmzettel waren gültig. Erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang somit 33.

Es entfielen auf Herrn Dr. Beurer	14 Stimmen,
Frau Weida	16 Stimmen,
Herrn Wießner	34 Stimmen.

Damit hat Herr Wießner die nötige Mehrheit erzielt und ist damit gewählt. – Herr Wießner, ich frage Sie: Nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler **Wießner**: Herzlichen Dank für das Vertrauen, und Dank an die Wahlkommission, die während des Abendessens ausgezählt hat.)

(Beifall)

Dann freuen wir uns auf die Begegnung im Landeskirchenrat. Der nächste Termin ist für Sie der 17. November.

X

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des ZAG-ARGG-EKD

(Anlage 5)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt X. Herr Dr. Teufel wird uns den Bericht erstatten.

Synodaler **Dr. Teufel, Berichterstatter**: Guten Abend, sehr geehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Die Kürzel im Titel dieses Gesetz erwecken den Eindruck, dass dies ein „Zack-zack-Gesetz“ ist, ein „Ruck-zuck-Gesetz“; aber das ist es nicht; das wissen wir alle. Es geht um das kirchliche Arbeitsrecht.

Das Gesetz erfüllt einen Auftrag, den wir auf der Frühjahrssynode gegeben haben (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2016, S. 128 f), nämlich, dass die Frist noch etwas verlängert wird. Wir erhalten damit noch ein bisschen Zeit, um die endgültige Entscheidung über die Gestaltung des künftigen Arbeitsrechts zu finden. Die Verschiebung hat ausschließlich inhaltliche Gründe: Wir sind noch nicht so weit, aber der Evangelische Oberkirchenrat arbeitet mit Hochdruck daran. Die Synode wird sich wohl im nächsten Jahr endgültig mit dieser Sache befassen müssen.

Der Antrag des Rechtsausschusses lautet deshalb folgendermaßen:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des ZAG-ARGG-EKD in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. Juli 2016.

Danke schön.

Präsident **Wermke**: Auch Ihnen herzlichen Dank.

(Beifall)

Ich eröffne die Aussprache. – Diese scheint nicht notwendig. Dann wird vermutlich Herr Dr. Teufel auch kein Schlusswort wünschen. – Damit kommen wir bereits zur **Abstimmung**. Es handelt sich um ein Artikelgesetz – nehmen Sie es bitte zur Hand.

Wer Artikel 1 zustimmen kann, möge seine Karte sichtbar erheben. – Das ist die deutliche Mehrheit.

Wer kann Artikel 2 – Inkrafttreten – zustimmen? – Das ist ebenfalls eine deutliche Mehrheit.

Dann darf ich Sie bitten, über das Gesetz im Ganzen abzustimmen. Wer stimmt zu? – Vielen Dank. – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Nicht der Fall. Damit haben wir das Gesetz einstimmig beschlossen; herzlichen Dank.

Wenn wir in diesem Tempo weitermachen, kommen wir bald an die Bar.

XI

Nachwahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI, Nachwahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers. Durch den Tod von Prinz zu Löwenstein ist nun eine Nachwahl notwendig geworden, damit die Riege der Schriftführenden wieder vervollständigt wird.

Wir hatten in der Zwischentagung der Sitzung des Ältestenrats sowie in der Haupttagung der Sitzung des Ältestenrats noch mal sehr herzlich gebeten, doch in den Ausschüssen nachzufragen, ob sich jemand bereithalten würde, hier zu kandidieren. Wir haben nun eine Meldung; das ist Herr Dr. Achim Nolte aus dem Finanzausschuss. Gibt es weitere Meldungen? – Das habe ich mir so gedacht.

(Synodaler **Dr. Nolte**: Soll ich mich vorstellen?)

Wünschen Sie eine Vorstellung von Herrn Dr. Nolte?

(Zurufe: Nein!)

Herr Dr. Nolte, Sie müssen jetzt nicht traurig sein; das zeigt nur, dass alle Sie kennen.

Dann können wir bereits in die *Abstimmung* treten. Sie werden jetzt Wahlzettel bekommen, und auf diesen Wahlzetteln können Sie „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ ankreuzen. Sie kennen die Bestimmungen: Unsere Kirchenverfassung sagt, dass im ersten Wahlgang gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Ich bin stillschweigend davon ausgegangen, dass Sie einverstanden sind, dass der Wahlausschuss, der bisher tätig war, dies auch weiter tut, und hoffe, damit niemandem zuvorgekommen zu sein, der sich da vielleicht auch hätte melden wollen.

(Wahlhandlung)

Haben Sie alle Ihren Wahlzettel erhalten? – Das scheint der Fall. Dann bitte ich, mit dem Einsammeln zu beginnen. Wenn nun alle Stimmzettel eingesammelt sind, schließe ich den Wahlvorgang und bitte, auszuzählen.

Während der Auszählung hören wir eine Information von Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin; dies betrifft die Reformation und die Aktion „Ich bin so frei“.

Kurzbeitrag Oberkirchenrat Dr. Kreplin

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Wir gehen auf das Reformationsjubiläum zu; das steht gemeinsam mit der Württembergischen Landeskirche bei uns unter dem Motto: „Da ist Freiheit“ – „Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit“. Wir haben uns in der badischen Landeskirche eine Kampagne ausgedacht, um dieses Thema Reformationsjubiläum in die Öffentlichkeit hineinzutragen. Die Kampagne steht – Sie wissen das – unter dem Motto „Ich bin so frei“. Diese Kampagne hat verschiedene Elemente. Ein Element sind die Schals und T-Shirts, die es dazu gibt. Ein zweites Element sind sogenannte Testimonials: Menschen, die als Zeugen dafür eintreten, wozu sie der Glaube befreit, und auch, wovon sie der Glaube befreit. Sechs dieser Testimonials sind auf Plakaten draußen im Foyer ausgestellt: Menschen aus Baden, die auf ihre Weise sagen, wie der christliche Glaube sie befreit und wozu er sie befreit. Zu einigen dieser Plakate gibt es kleine Videoclips, die das noch mal verdeutlichen. Auf den Plakaten gibt es unten auch einen sogenannten QR-Code; von dem aus gelangen Sie direkt zum Videoclip. – Ich denke, ich zeige Ihnen jetzt einfach mal ein paar Videos.

(Ein kurzer Film wird gezeigt. – Beifall)

Sie merken, es gibt einige, und es wird in nächster Zeit noch einige mehr geben. Ich empfehle Ihnen einfach, diese Testimonials, sowohl als Plakate als auch in diesen Videoclips, einzusetzen und vielleicht auch selber ein Testimonial abzugeben, indem Sie in bestimmten Situationen so ein T-Shirt anziehen oder einen Schal umlegen. Die T-Shirts und die Schals kann man beim Bestellservice des Oberkirchenrats bestellen. Die Clips sind im Internet zu finden unter www.reformation-baden.de, und Sie können auch einfach auf die QR-Codes gehen. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Und wir sind so frei und danken Ihnen für die Information. – Ich darf Ihnen das *Ergebnis* der Wahl zum Schriftführer bekannt geben: 62 Stimmzettel wurden abgegeben; alle Stimmzettel waren gültig.

Es gab 60 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen. – Ein Traumergebnis, Herr Dr. Nolte.

(Beifall)

Ich frage Sie: Nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler **Dr. Nolte**: Gern nehme ich die Wahl an, danke.)

Dann darf ich Sie nach vorne bitten.

(Heiterkeit)

Nein, nicht, um sofort den Dienst anzutreten. Herr Dr. Nolte, Sie sind jetzt auch Mitglied im Präsidium und im Ältestenrat. Im Ältestenrat waren Sie aber bisher auch als aus der Mitte der Synode gewählter Vertreter. Da müssen wir dann nachwählen; aber im Frühjahr ist ja auch noch Zeit. Sie erhalten als Mitglied des Präsidiums folgende Urkunde:

„Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat in der Sitzung am 19. Oktober 2016 Herrn Dr. Achim Nolte gemäß § 10 der Geschäftsordnung der Landessynode in Verbindung mit § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode vom 22. April 2016 für die restliche Dauer der Amtsperiode der 12. Landessynode zum Mitglied des Präsidiums der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden (Schriftführer) gewählt. Hierüber wird diese Urkunde ausgestellt. – Bad Herrenalb, 19. Oktober 2016.“

Ich gratuliere Ihnen herzlich.

(Beifall – Zuruf: Das war jetzt schriftlich und mündlich!)

Synodaler **Dr. Nolte**: Ich hätte bei meiner kurzen Vorstellung eigentlich sagen wollen – wir sollen ja immer sagen, was uns für das jeweilige Amt besonders qualifiziert –: Ich kann lesen und schreiben.

(Heiterkeit)

XII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze

(Anlage 1)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII, wir hören den Bericht des Synodalen Krebs.

Synodaler **Krebs, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Es wird mal wieder etwas juristisch. Ich berichte über die Vorlage zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes und weiterer Gesetze. Es handelt sich teilweise um Regelungen, mit denen auf Bedürfnisse aus der Landeskirche reagiert wird; zu einem großen Teil handelt es sich aber nur um Klarstellungen oder redaktionelle Anpassungen. Ich stelle hier nur die fünf wichtigsten Regelungen vor.

Erstens: Umlaufbeschlüsse, Artikel 108 Grundordnung.

Die Möglichkeit, Beschlüsse im Umlaufverfahren treffen zu können, entspricht einem Bedürfnis aus der Praxis. Sie wird in Artikel 108 Grundordnung jetzt vorgesehen für solche Gremien, die nicht öffentlich tagen. Die Regelung gilt nicht für öffentlich tagende Gremien, weil ein Umlaufbeschluss ja keine Öffentlichkeit erhält. Deswegen können Umlaufbeschlüsse nur in Gremien gefasst werden, die nach dem Leitungs- und Wahlgesetz nicht öffentlich tagen. Die Regelung gilt also für Ortsältestenräte, Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte von Gemeinden, die nur aus einer Pfarrgemeinde bestehen, und für Bezirkskirchenräte. Sie gilt umgekehrt also nicht für Kirchengemeinderäte von Gemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und Bezirkssynoden, die ja öffentlich tagen.

Voraussetzung für einen Umlaufbeschluss ist, dass der Vorgang eilbedürftig ist. Der Beschluss ist gefasst, wenn

mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums zugestimmt haben und kein Mitglied eine mündliche Beschlussfassung beantragt hat. Das ist eine Entscheidung für eine formale Anknüpfung: Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder und kein Antrag auf eine Sitzung. Diese formale Anknüpfung ist nicht zwingend. In anderen Bereichen, z. B. Kommunen, Wohnungseigentümergeinschaften usw., wird teilweise auf inhaltliche Kriterien abgestellt, wie z. B. ob es sich um einen einfachen Vorgang handelt oder um einen Vorgang, der voraussichtlich nicht strittig ist oder der voraussichtlich keiner mündlichen Aussprache bedarf.

Über solche inhaltlichen Kriterien kann man aber immer streiten. Formale Kriterien sind demgegenüber in der Regel einfach festzustellen: Hat mehr als die Hälfte zugestimmt, und hat niemand eine Sitzung beantragt? Das ist eine klare Sache. Da wird auch niemand übergangen; denn jedes Mitglied des Gremiums kann ja eine mündliche Beschlussfassung beantragen, wenn es inhaltliche Bedenken gibt. Umgekehrt muss mehr als die Hälfte zustimmen, also inhaltlich überzeugt sein; einfaches Schweigen reicht nicht aus. Insoweit bedarf der Umlaufbeschluss der gleichen positiven Mehrheit wie im Fall der mündlichen Beschlussfassung.

Für den Landeskirchenrat gilt diese Regelung übrigens jetzt schon, wobei dort zusätzlich ein Quorum vorgesehen ist: Mindestens die Hälfte der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats müssen dem Antrag positiv zustimmen; das ist Artikel 84 der Grundordnung. Das ist insoweit eine kleine Veränderung zur bisherigen Regelung: Diese sah vor, dass mindestens sechs synodale Mitglieder des Landeskirchenrats zustimmen müssen. Im Einzelfall konnten das weniger als die Hälfte sein. Insoweit stärkt das neue Quorum das synodale Element.

Zweitens: Ausschüsse von Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat; das betrifft die §§ 41 und 48 des Leitungs- und Wahlgesetzes.

Bisher waren die Regelungen für beratende und beschließende Ausschüsse auf Bezirksebene und Ausschüsse auf Kirchengemeindeebene unterschiedlich. Der Entwurf schafft in den §§ 41 und 48 LWG jetzt einen regelungstechnischen Gleichlauf für beide Ebenen. Weiterhin wird das Verhältnis von Ausschüssen der Bezirkssynode einerseits und Ausschüssen des Bezirkskirchenrats andererseits geordnet und damit klarer.

Neu ist die Regelung, dass in den beschließenden Ausschüssen der Bezirkssynode mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder Mitglied der Bezirkssynode sein müssen und also maximal ein Drittel der Ausschussmitglieder von außerhalb der Synode kommen darf – und nur im Ausnahmefall übrigens auch von außerhalb des Kirchenbezirks.

Drittens: Ruhen des Ältestenamtes, § 6 Leitungs- und Wahlgesetz.

Es soll in § 6 LWG die Möglichkeit geschaffen werden, das Ältestenamt ruhen zu lassen, z. B. aus vorübergehenden gesundheitlichen Gründen. Damit soll vermieden werden, dass in einer solchen Situation möglicherweise ein Entlassungsverfahren stattfindet mit der Begründung, die Verpflichtungen aus dem Ältestenamt würden vernachlässigt. Allerdings ist das Ruhen auf sechs Monate begrenzt. Wird das Amt bis dahin nicht wieder aufgenommen, endet das Amt. Das schafft dann auch wiederum Klarheit.

Aufgrund von Verweisungen auf § 6 LWG gilt dies auf allen Ebenen, also auch für Kirchengemeinderäte, Bezirkssynodale und Landessynodale.

Viertens: Überparochiale Ausschüsse, § 32 c des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie Artikel 24 der Grundordnung.

Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte, Bezirkssynoden und Bezirkskirchenräte können für sich beratende und beschließende Ausschüsse bilden. Diese Möglichkeit, einen Ausschuss zu bilden, wird jetzt in Artikel 24 Grundordnung und § 32 c Leitungs- und Wahlgesetz auch für den Fall vorgesehen, dass Pfarrgemeinden oder Kirchengemeinden überparochial zusammenarbeiten. Eine solche überparochiale Zusammenarbeit kann durch einen Ausschuss begleitet werden, der durch einen gemeinsamen Beschluss der beteiligten Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte eingerichtet und besetzt wird.

In Stadtkirchenbezirken würde sich dies als Zusammenarbeit von Pfarrgemeinden unterhalb der Ebene des Stadtkirchenbezirks, also als Regionalisierung der Arbeit im Stadtkirchenbezirk darstellen.

Fünftens: Mitgliedschaft von Gemeindediakonen und Gemeindediakoninnen in Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten; das betrifft die §§ 10 und 20 Leitungs- und Wahlgesetz.

Bisher können Gemeindediakoninnen und -diakone auch dann, wenn sie in verschiedenen Gemeinden eingesetzt sind, nur Mitglied in einem Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat sein. Das hat sich als unpraktisch erwiesen und deckt sich im Übrigen auch nicht mit dem Verständnis der Grundordnung von der Tätigkeit der Gemeindediakoninnen und -diakone. Nach Artikel 98 Grundordnung nehmen die Gemeindediakoninnen und -diakone Leitungsaufgaben in der Gemeinde wahr. Dann sollten sie folgerichtig auch Mitglied im Leitungsgremium der Gemeinde sein. Die neue Regelung sieht daher vor, dass eine Mitgliedschaft in mehreren Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten möglich ist, konkret in den Gemeinden, in denen die Gemeindediakoninnen und -diakone eingesetzt sind.

Die Ausschüsse haben intensiv darüber beraten, ob hierdurch die Gefahr entsteht, dass die Gemeindediakoninnen und -diakone durch die Mitgliedschaft in mehreren Gremien zu viel Arbeitszeit in Gremien verlieren. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn Gemeindediakoninnen und -diakone in mehr als zwei Pfarr- oder Kirchengemeinden eingesetzt sind, wie es z. B. bei einem Auftrag auftreten kann, in mehr als zwei Gemeinden die Konfirmandenarbeit zu machen. Hierzu waren die Ausschüsse sich einig, dass dies vermieden werden soll. Konkret wurde überlegt, die Zahl der Gremien, in denen die Gemeindediakoninnen und -diakone Mitglied sein können, im Gesetz zu beschränken. Allerdings ist bereits in der Rechtsverordnung zum Gemeindediakonengesetz geregelt, dass Gemeindediakoninnen und -diakone in nicht mehr als zwei Gemeinden eingesetzt werden sollen. Damit ist diesem Anliegen Rechnung getragen. Es gibt noch „Altfälle“ mit mehr als zwei Einsatzorten, die in Zukunft aber wegfallen werden.

Sollen Gemeindediakoninnen und -diakone gleichwohl, z. B. für die Konfirmandenarbeit, in mehr als zwei Gemeinden eingesetzt werden, wird dies auch zukünftig möglich sein: Hierfür besteht zum einen die Möglichkeit, dass diese Gemeinden eine überparochiale Zusammenarbeit – mit

einem überparochialen Ausschuss, wie ich ihn soeben beschrieben habe – vereinbaren. Dann ist die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon in einer Gemeinde eingesetzt und in dem dortigen Gremium Mitglied. Weiterhin ist die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon Mitglied im überparochialen Ausschuss, falls dieser eingerichtet wurde. Sie bzw. er ist aber kein Mitglied in den Gremien der anderen Gemeinden, in denen sie bzw. er lediglich die Konfirmandenarbeit macht. In die dortigen Gremien kommt sie bzw. er lediglich bei Bedarf, nämlich wenn über die Konfirmandenarbeit verhandelt wird.

Zum anderen kann ein solcher Einsatz dergestalt erfolgen, dass die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon mit einem Teildeputat in einer Gemeinde eingesetzt ist und mit einem weiteren Teildeputat für die übergemeindliche Konfirmandenarbeit einen Bezirksauftrag erhält. Dann ist die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon auch nur Mitglied in dem Gremium in der Gemeinde ihres bzw. seines Einsatzorts.

Damit ist ein angemessener Ausgleich geschaffen zwischen den widerstreitenden Anliegen, einerseits in den Gemeinden, in denen man eingesetzt ist, Leitungsverantwortung zu übernehmen, und andererseits die Arbeitszeit in nicht zu vielen Gremien verbringen zu müssen.

Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Entwurf der Landeskirchenratsvorlage sind in die Ihnen vorliegende Tischvorlage eingearbeitet (siehe Hauptantrag des Rechtsausschusses). Die Ausschüsse, die die Vorlage behandelt haben, sind damit einverstanden.

Ich komme zum Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses.

Vielen Dank

(Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses
Entwurf
Kirchliches Gesetz
zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs-
und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze

Vom

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 172) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 15b wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren.“

2. In Artikel 29 wird Satz 2 gestrichen.

3. Artikel 62 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 62

(1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abweichen. Das Erprobungsgesetz kann vorsehen, dass zur Ausführung eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates erlassen wird. Das jeweilige Erprobungsgesetz sowie ausführende Regelungen treten spätestens nach Ablauf von sechs Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig, längstens um weitere drei Jahre möglich.

(2) Auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung Erprobungsregelungen für diese treffen, die von Vorschriften der Grundordnung oder anderer Gesetze abweichen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens drei Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, einmalig längstens um weitere drei Jahre verlängert werden. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet die Landessynode und den Landeskirchenrat über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen.“

4. In Artikel 73 Abs. 2 wird Nummer 8 wie folgt gefasst:

„8. die Gesetze der Landeskirche vollzieht sowie Staatskirchenverträge und zwischenkirchliche Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung unterzeichnet.“

5. In Artikel 78 Abs. 2 wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. den Kirchenbezirken die Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone im Rahmen der Haushaltsplanung zuzuweisen (landeskirchliche Stellenzuweisung) und die Befugnisse der Landeskirche als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen, einschließlich des Rechts, kirchliche Amtsbezeichnungen zu verleihen;“

6. In Artikel 82 Abs. 1 Satz 1 werden Nummern 5 bis 7 wie folgt gefasst:

„5. den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen,

6. den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates und

7. dem Mitglied der Theologischen Fakultät nach Artikel 87.“

7. Artikel 82 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates verhindert, nimmt das nach Artikel 79 Abs. 5 bestellte stellvertretende Mitglied an der Sitzung des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Für jedes synodale Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 ist eine Person als Stellvertretung zu wählen.“

8. In Artikel 83 Abs. 2 wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. er beschließt über den Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung;“

9. Artikel 86 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (Art. 108 Abs. 4) muss mindestens die Hälfte der synodalen Mitglieder dem Antrag zustimmen.“

10. In Artikel 108 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei kirchlichen Organen und Gremien, die nicht öffentlich tagen, können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihm zugestimmt und kein Mitglied eine mündliche Beschlussfassung beantragt hat.“

Artikel 2 Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz — LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 172), wird wie folgt geändert.

1. In § 6 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Das Kirchenältestenamt endet weiterhin, wenn die Person erklärt hat, das Ältestenamt vorübergehend ruhen zu lassen und nach sechs Monaten des Ruhens ihr Amt nicht wieder aufnimmt. Das Ruhen hat keinen Einfluss auf die gesetzliche Mitgliederzahl oder hierauf verweisende Vorschriften.“

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ältestenkreises sind

1. Die Kirchenältesten.

2. Kraft Amtes:

a) die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer oder

b) die Verwalterin bzw. der Verwalter der Gemeindepfarrstelle,

c) Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG).

3. Kraft Amtes die Gemeinmediakonin bzw. der Gemeinmediakon, sofern sie bzw. er in der Pfarrgemeinde eingesetzt ist.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerrinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.

3. In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Weitere stellvertretende Personen können gewählt werden; die Verantwortlichkeiten und die Reihenfolge der Vertretung sind festzulegen.“

4. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für den Kirchengemeinderat gelten die Regelungen für den Ältestenkreis sowie die §§ 23 bis 29 mit Ausnahme von § 23 Abs. 1 und 2, § 24 und § 26.“

5. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

“(1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören stimmrechtlich an:

1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen gewählt werden (§ 21 Abs. 1 bis 4).

2. Kirchenälteste und Personen, die der Kirchengemeinderat beruft (§ 21 Abs. 6 und 7).

3. Kraft Amtes:

a) die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder

b) die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen,

c) Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG).

4. Kraft Amtes die Gemeinmediakoninnen bzw. Gemeinmediakone, sofern sie in einer Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde oder der Kirchengemeinde eingesetzt sind.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerrinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.“

6. § 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Termine, die vorgesehene Tagesordnung und der Sitzungsort sind den Pfarrgemeinden bekannt zu geben, die in geeigneter Weise für eine Bekanntgabe an die Gemeindeglieder sorgen.“

7. Nach § 32b wird folgender § 32c eingefügt:

„§ 32c LWG Ausschuss bei überparochialer Zusammenarbeit

Soweit Pfarr- oder Kirchengemeinden einen Ausschuss im Rahmen einer Vereinbarung der überparochialen Zusammenarbeit einrichten, erfolgt die Einrichtung sowie die Besetzung des Ausschusses durch gemeinsamen Beschluss der beteiligten Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte. Soweit die Vereinbarung zur überparochialen Zusammenarbeit nichts anderes vorsieht, sind § 32a und § 32b wie folgt anzuwenden:

1. Befugnisse nach § 32a Abs. 3 und 4 sowie § 32b können nur von allen Ältestenkreisen bzw. Kirchengemeinderäten gemeinsam wahrgenommen werden.

2. § 32a Abs. 5 Satz 3 bezieht sich auf die Gesamtzahl der von den Pfarr- bzw. Kirchengemeinden bestimmten Ausschussmitglieder.

3. In Stadtkirchenbezirken kann die Besetzung der Ausschüsse im Zusammenwirken mit dem Stadtkirchenbezirk geregelt werden; dabei kann vorgesehen werden, dass § 32a Abs. 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 3 keine Anwendung finden.“

8. In § 37 Satz 1 wird Nummer 8 wie folgt gefasst:

„8. Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG).“

9. In § 37 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerrinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.“

10. § 40 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Termine, die vorgesehene Tagesordnung und der Sitzungsort sind den Pfarrgemeinden bekannt zu geben, die in geeigneter Weise für eine Bekanntgabe an die Gemeindeglieder sorgen. Entsprechendes gilt für die Beschlüsse der Bezirkssynode.“

11. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Ausschüsse der Bezirkssynode

(1) Die Bezirkssynode kann zur Vorbereitung von Entscheidungen sowie zur Begleitung bestimmter Einrichtungen und Arbeitsgebiete beratende Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

(2) Die Bezirkssynode kann durch Geschäftsordnung Aufgaben der Bezirkssynode auf einen beschließenden Ausschuss übertragen. Nicht übertragen werden dürfen Aufgaben nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 3, 9, 10 und 11 GO sowie, soweit es öffentliche Stellungnahmen betrifft, nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 4 GO. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Zahl der Mitglieder nach § 37 Satz 1 Nr. 5 bis 8 die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigt. Es können regionale Ausschüsse gebildet werden. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

(3) Regelungen zur Bildung von Ausschüssen der Bezirkssynode nach dem Diakoniegesezt bleiben unberührt.

(4) Personen, die der Bezirkssynode nicht angehören, können Mitglied eines Ausschusses werden. Sie müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamt haben; im Ausnahmefall können auch Personen entsandt werden, die nicht im Kirchenbezirk wohnen. Bei Ausschüssen nach Absatz 2 darf ihre Zahl ein Drittel der insgesamt in den Ausschuss entsandten Personen nicht übersteigen.

(5) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss der Bezirkssynode. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss kann durch Beschluss der Bezirkssynode widerrufen werden. Der Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist nicht zu begründen und ist nicht im Rechtsweg anfechtbar. Bei den Ausschüssen nach Absatz 2 kann die Geschäftsordnung bezüglich Besetzung und Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss abweichendes bestimmen.

(6) Ausschüsse nach Absatz 1 können durch Beschluss der Bezirkssynode aufgelöst werden. Bei Ausschüssen nach Absatz 2 ist hierfür die Geschäftsordnung zu ändern oder aufzuheben.“

12. Die Überschrift von § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Sitzungen und Ausschüsse des Bezirkskirchenrates“

13. § 48 Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(4) Der Bezirkskirchenrat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen sowie zur Begleitung bestimmter Einrichtungen und Arbeitsgebiete beratende Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können. § 41 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(5) Der Bezirkskirchenrat kann mit Zustimmung der Bezirkssynode beschließende Ausschüsse einsetzen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks. §§ 32a und b gelten entsprechend. Nicht übertragen werden können Aufgaben nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 bis 8, 11 und 14 GO. Soweit Ausschüsse des Stadtkirchenrates in einer gemeinsamen Geschäftsordnung nach § 40 Abs. 6 eingesetzt werden, trifft die Geschäftsordnung die für die Ausführung von §§ 32a und b erforderlichen Regelungen.

(6) Der Bezirkskirchenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. § 40 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.“

Artikel 3

Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz – RUG) vom 15. April 2000 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 107) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern in Dienstgruppen (Artikel 15a Abs. 4 GO) wird die maßgebende Gemeindegliederzahl anteilig berechnet. Bei Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakonen in Dienstgruppen kann eine von Absatz 1 abweichende Höhe des Deputats in der Dienstanweisung festgelegt werden.“

Artikel 4

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD - AG-PfDG.EKD) vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 23. April 2016 (GVBl. S. 130) wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 2 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. durch die Einführung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde, in einem Gemeindeverband oder im Kirchenbezirk, insbesondere durch die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (Artikel 15 Abs. 3 GO), durch die Zusammenlegung mehrerer Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde (Artikel 15 Abs. 1 GO) oder durch die Errichtung einer Dienstgruppe (Artikel 15a Abs. 4 GO) eine anderweitige Besetzung der Pfarrstelle erforderlich wird. Entsprechendes gilt, wenn in bereits bestehenden Arbeits- und Organisationsformen der genannten Art einzelne Mitarbeitende ausscheiden;“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Präsident **Wermke**: Auch Ihnen, Herr Krebs, herzlichen Dank. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Weis**: Ich habe nur eine kurze Rückfrage zu § 41 – Ausschüsse der Bezirkssynode. Da ist in Absatz 4 geregelt, dass im Ausnahmefall Personen entsandt werden sollen, die nicht im Kirchenbezirk wohnen, aber dann maximal ein Drittel. Die Frage ist: Ist es bewusst auf das Wohnen ausgerichtet, oder meint man nicht eigentlich eher Personen, die nicht einer Kirchengemeinde angehören, die im Kirchenbezirk liegt? Gerade in den Stadtkirchenbezirken gibt es auch Leute, die im Umland und damit in einem anderen Kirchenbezirk wohnen, aber sich haben umpfarrten lassen zu einer Gemeinde in der Stadt. Das könnte im Einzelfall Besetzungsprobleme geben.

Synodaler **Suchomsky**: Ich habe eine Nachfrage zu § 37. Dies betrifft die Mitgliedschaft von Gemeindediakoninnen und -diakonen in der Bezirkssynode. In der neuen Regelung ist dies die Ziffer 8, „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen“. Die alte Regelung hieß: „die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes“.

Nach meinem Verständnis würde das jetzt heißen, dass eine Gemeindediakonin, die z. B. im Gruppenamt ist, aber keine Pfarramtsverwaltung macht, nicht mehr in der Bezirkssynode ist. Kann das wirklich beabsichtigt sein? Ich habe das in der Erläuterung so gelesen, als sei das nur eine redaktionelle Änderung. Das finde ich aber hier nicht wieder.

Herr **Tröger-Methling**: Zunächst zu der letzten Frage: Den Begriff Gruppenamt gibt es in der Rechtsordnung nicht mehr, sondern er ist ersetzt durch die Person, die als Gemeindediakonin bzw. Gemeindediakon mit den Aufgaben der Pfarramtsverwaltung betraut ist. Das regelt § 5 Absatz 2 des Gemeindediakoninnen- und Gemeindediakonengesetzes. Insoweit ist das hier tatsächlich nur eine redaktionelle Nachführung der Veränderung, die durch die Abschaffung des Begriffs Gruppenamt und die Ersetzung durch den Begriff Dienstgruppe entstanden ist. Es ist keine inhaltliche Änderung, die an dieser Stelle vorgenommen wird.

Die vorherige Frage zu § 41: In der Tat ist es so, dass der Nachsatz sich auf den gesamten Absatz bezieht, also die Zahl von einem Drittel sich bezieht auf die Personen, die der Bezirkssynode nicht angehören, unabhängig davon, ob sie im Bezirk wohnen oder nicht im Bezirk wohnen.

Synodaler **Suchomsky**: Entschuldigung, aber es gibt ja auch Gemeindediakoninnen und -diakone in einer Dienstgruppe, und die werden hier meines Erachtens nicht genannt. – Wo werden die genannt, in welchem Absatz?

Herr **Tröger-Methling**: Bislang sind Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die nicht mit den Aufgaben der Verwaltung des Pfarramts betraut waren, nicht Mitglieder der Bezirkssynode gewesen. Früher waren diese Personen benannt als Gruppenämter. Das war dann der Begriff, mit dem sie die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode hatten. Auch künftig sind Personen, die nicht diese Verwaltungsaufgaben haben, nicht Mitglied der Bezirkssynode nach diesem Stand. Da ändert sich wirklich nichts.

Synodaler **Suchomsky**: Da habe ich andere Informationen, aber okay.

Herr **Tröger-Methling**: Die haben Sie aber nicht von mir.

(Heiterkeit)

Präsident **Wermke**: Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Dann frage ich Herrn Krebs, ob er ein Schlusswort wünscht. – Auch das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. In dieser Gesetzesvorlage ist die Grundordnung betroffen, also bedarf es einer Zweidrittelmehrheit nach § 59 Absatz 2 der Grundordnung. Gefordert ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Landessynode. Wir haben das natürlich vorher berechnet: Es müssten 55 Mitglieder der Landessynode anwesend sein. Vorhin, bei der Abstimmung, waren es 62. Ich habe auch niemanden flüchten sehen.

(Zuruf)

Eine Person ist gegangen. Dann sind wir noch 61. Diese Bedingung ist also erfüllt.

Dann bedarf es einer Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden. Haben Sie dazu Fragen? – Das ist nicht der Fall.

Das Ganze ist ein Artikelgesetz. Vielleicht verunsichert etwas, dass unter Artikel 1 ein Artikel 62 benannt wird. Der Artikel 62 ist der Artikel aus der Grundordnung, der hier in der Gesetzesvorlage in Artikel 1 eingebunden ist. Das heißt, der Artikel 1 der Vorlage besteht aus den Ziffern 1 bis 10 – damit es da keine Verwirrung gibt.

Dann bitte ich Sie, darüber zu befinden, ob Sie Artikel 1 wie vorgelegt in der Fassung des Rechtsausschusses zustimmen. – Das ist deutlich; vielen Dank.

Artikel 2 – Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes. Wer kann diesem Artikel zustimmen? – Das ist ebenso die Mehrheit, eine große, deutliche Mehrheit.

Wer kann Artikel 3 – Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes – zustimmen? – Das ist in etwa das gleiche Bild.

Artikel 4 – Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD: – Danke schön.

Und nun Artikel 5 – Inkrafttreten; ohne diesen Artikel macht das Gesetz auch wenig Sinn. – Danke.

Jetzt lasse ich über die Vorlage insgesamt einschließlich der Überschrift abstimmen. Wer ist dafür? – Herzlichen Dank. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer Enthaltung? – 1 Enthaltung. Damit ist die geforderte Zweidrittelmehrheit deutlich erreicht. Ich danke Ihnen herzlich.

XIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 2)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XIII. Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Es berichtet der Synodale Hartmann.

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft § 8 des Finanzausgleichsgesetzes, der die Betriebszuweisung für Kindertagesstätten regelt. Die momentane Fassung in § 8 FAG bezieht sich ausdrücklich auf die Haushaltsjahre 2016 und 2017. Diese Regelung soll grundlegend überarbeitet werden. Dies soll im Rahmen einer Überarbeitung des gesamten FAG geschehen, die erst für den Haushaltszeitraum 2020/2021 greifen wird – das heißt, wir müssen uns noch zwei Jahre lang auf die bisherige Regelung beziehen. Für den Zwischenzeitraum der Haushaltsjahre 2018/2019 wird daher die derzeit geltende Regelung ohne inhaltliche Änderung fortgeschrieben.

Ich komme zum Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage.

Danke.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank. Wird hierüber eine Aussprache gewünscht? – Demnach ist allen alles klar. Herr Hartmann setzt sich auch schon; damit entfällt das Schlusswort des Berichterstatters.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Sie haben die Vorlage; es wird Ihnen empfohlen, so zu beschließen, wie es vorgelegt wurde. Erhebt sich Widerspruch, wenn wir über dieses Gesetz im Ganzen abstimmen? – Das ist nicht der Fall.

Dann bitte ich Sie, falls Sie diesem Gesetzentwurf im Ganzen wie vorgelegt zustimmen wollen, dies anzuzeigen. – Ich suche immer noch nach einem Wort, das die vom Vizepräsidenten verwendeten Begriffe steigern könnte: Es ist eine traumhafte Mehrheit.

(Heiterkeit)

Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Nein. Herzlichen Dank.

XIV

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2016:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 9)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV, Berichterstatter ist der Synodale Utech. Bitte, Herr Berichterstatter.

Synodaler **Utech, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Änderung ist erforderlich geworden, weil § 2 b des Umsatzsteuergesetzes am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Die Neuregelung führt zu einer Veränderung der umsatzsteuerrechtlichen Betrachtung von Umsätzen der Kirchlichen Körperschaften.

Durch Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz kann die neu geplante gesetzliche Regelung für

die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 einwirken bewirken, dass die alte Rechtslage noch angewendet werden kann. Aus Gründen der Vereinfachung wird der Evangelische Oberkirchenrat diese Optionserklärung – Abgabefrist 31. Dezember 2016 – für die einzelnen kirchlichen Körperschaften abgeben und dadurch diesen einen erheblichen Verwaltungsaufwand ersparen.

Die vorliegende Gesetzesänderung ist dafür eine notwendige Voraussetzung. Die Möglichkeit der Sammeloptionserklärung ist mit dem Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg abgesprochen. Im November 2016 soll die zentrale Optionserklärung für alle kirchlichen Rechtsträger nach § 1 KVHG abgegeben werden. Zudem arbeitet derzeit eine Arbeitsgruppe im Evangelischen Oberkirchenrat an diesem Thema und wird rechtzeitig die entsprechenden Hilfestellungen für die kirchlichen Körperschaften zur Verfügung stellen, die nötig sind, um ab 2021 mit dem neuen Umsatzsteuerrecht umzugehen.

Der Rechtsausschuss und der Finanzausschuss haben nach ausführlicher Beratung jeweils einstimmig dafür gestimmt, der Landessynode den Erlass dieses Gesetzes anheimzustellen.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 22. September 2016.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ihnen ebenso herzlichen Dank. Wird Aussprache gewünscht? – Nein. Herr Utech, wollten Sie ein Schlusswort? – Nein.

Dann können wir bereits zur **Abstimmung** schreiten. Ich beabsichtige, auch dieses Gesetz im Ganzen abstimmen zu lassen. Gibt es Widerspruch? – Nein.

Sie haben die Vorlage des Landeskirchenrats in Ihren Akten: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Wer kann dem Gesetz nicht zustimmen?

(Heiterkeit)

Das ist niemand. Wer enthält sich? – Das ist ebenso niemand. Dann danke ich für die einstimmige Zustimmung.

XV

Verschiedenes

Präsident **Wermke**: Unter Tagesordnungspunkt XV – Verschiedenes – habe ich Ihnen mitzuteilen, dass bei einer Zusammenkunft der Schriftführer der Synodale Peters in Nachfolge von Prinz zu Löwenstein zum Ersten Schriftführer bestimmt wurde. Er hat sich für dieses Amt dankenswerterweise zur Verfügung gestellt.

(Beifall – Zuruf: Bravo!)

Eine zweite, sehr angenehme Information: Die Hausleitung bittet Sie darum, die Zimmer bis morgen um 9 Uhr zu räumen, damit geputzt werden kann. Angenehm finde ich daran, dass das Haus anschließend praktisch wieder voll belegt sein wird. Das tut den Finanzen gut.

Gibt es weitere Punkte, die Sie mitteilen wollen? – Frau NINGEL.

Synodale **NINGEL**: Der Schwerpunkttag Inklusion am Montag wurde im Bildungs- und Diakonieausschuss sehr positiv aufgenommen. Wir möchten noch mal ganz herzlich den Dank an alle Beteiligten sagen.

Verbunden werden soll dieser Dank seitens des Bildungs- und Diakonieausschusses mit der dringenden Bitte, zu prüfen, wie diese wichtige Arbeit langfristig abgesichert und dadurch verstetigt werden kann. – Danke.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. – Frau Groß hat sich gemeldet.

Synodale **GROß**: Ich danke Ihnen für Ihr – nicht nur mitternächtliches – Interesse an der neuen Lutherbibel. Auch wenn sich die Zahl der Exemplare am Büchertisch im Foyer sehr dezimiert hat, sollen Sie nicht ohne die neue Bibel sein. Zum einen gibt es die Möglichkeit, dass Sie sie bei mir bestellen. Es liegen Bestellzettel aus, und Sie bekommen sie zeitnah und portofrei zugeschickt. Zum anderen können Sie – und das sofort und noch heute Nacht; Sie müssen nur technisch ein bisschen was tun – die App für die neue Lutherbibel nutzen. Diese ist seit heute erhältlich, und zwar – ich antworte jetzt auf die meistgestellte Frage des heutigen Tages an mich – im App-Store für Apple-Nutzer und im Playstore für Android-Nutzer. Sie ist ein Jahr lang kostenfrei, und Sie müssen einfach nur – wer hätte es gedacht – das Stichwort „Lutherbibel“ eingeben.

Für Rückfragen steht sicher auch der Vorsitzende der Badischen Landesbibelgesellschaft, Herr Oberkirchenrat Werner, zur Verfügung, der mir geholfen hat, selber diese Technik zu verstehen.

(Zuruf: Schön nach unten scrollen!

Das kommt erst weiter unten! – Heiterkeit)

Präsident **Wermke**: Ich übersetze mal: Nach unten scrollen; erst weiter unten kommt diese Möglichkeit zum Tragen. – Herr EHMANN, eine Frage dazu?

Synodaler **EHMANN**: Gibt es das auch bei Amazon? Können Sie uns dazu noch etwas sagen?

Oberkirchenrat **WERNER**: Das mache ich gerne. – Die Produkte der Deutschen Bibelgesellschaft sind natürlich auch bei Amazon zu bestellen. Aber dann verdient die Deutsche Bibelgesellschaft nur ganz wenig daran. Sie hat einen eigenen Onlineshop, und der ist genauso gut; bestellen Sie, wenn Sie etwas bestellen möchten, doch bitte dort.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident **Wermke**: Die Antwort lässt keine weiteren Fragen offen. Gibt es zum Punkt Verschiedenes weitere Anmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

XVI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsident **Wermke**: Dann komme ich zur Beendigung der Sitzung. Nach dem Schlussgebet des Synodalen Kadel würde ich gerne mit Ihnen stehend Lied 488 singen; vielleicht können Sie dies schon mal richten. – Dann bitte ich Herrn Kadel um das Schlussgebet.

(Der Synodale Kadel spricht das Schlussgebet.)

(Die Synode erhebt sich und singt das Lied.)

(Ende der Sitzung: 21:32 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 20. Oktober 2016, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Bekanntgaben

IV

Berichte zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Projektanträge im Projektmanagement

- Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Projektanträge im Projektmanagement

Berichterstatter: Synodaler Steinberg

- Bericht des Hauptausschusses zu K 01/16: Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekt zur Mitgliederkommunikation (OZ 05/07 A)

Berichterstatter: Synodaler Krüger

- Bericht des Hauptausschusses zu K 02/16: „Früh übt sich...“ – Kirche und Handwerk gemeinsam für junge Ehrenamtliche (OZ 05/07 B)

Berichterstatter: Synodaler Haßler

- Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zu K 03/16: Jugendkirche als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung (OZ 05/07 C)

Berichterstatterin: Synodale Dr. von Hauff

- Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zu P 01/16: Netzwerk Familie im Kirchenbezirk (OZ 05/07 D)

Berichterstatterin: Synodale Michel-Steinmann

- Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zu P 02/16: Exemplarische landeskirchliche Konfirmandenarbeit (OZ 05/07 E)

Berichterstatterin: Synodale Wetterich

- Bericht des Hauptausschusses zu P 03/16: Werbung für theologische Berufe (OZ 05/07 F)

Berichterstatter: Synodaler Götz

- Bericht des Finanzausschusses zu P 04/16: Optimierung der Geschäftsprozesse im EOK (OZ 05/07 G)

Berichterstatter: Synodaler Prof. Dr. Birkhölzer

- Bericht des Finanzausschusses

- zum Zwischenbericht P 05/14: Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt) (OZ 05/07 H)

- zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land vom 06.07.2016, die Regelungen in § 7 Abs. 3 und 4 Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk zu überdenken (OZ 05/07 H.1)

- zum Projekterweiterungsantrag P 05/14: Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt) (OZ 05/07 I)

Berichterstatter: Synodaler Hartmann

V

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (OZ 05/10)

Berichterstatter: Synodaler Ehmann

VI

Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 2 „Personal“ des EOK (OZ 05/08)

VII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Entwurf Bildungsgesamtplan 2016 – ein Bericht zur Weiterentwicklung der Konzeption, Ziele und Maßnahmen der Bildungsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 05/06)

Berichterstatter: Synodaler Froese

VIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 05/03)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Schalla

IX

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Eingabe der Synodalen Handtmann, Dr. Nolte, Peters und Winkelmann-Klingsporn vom 16. Oktober 2016 zur Aktualisierung von Kapitel 1 des Diskussionsbeitrages zur Friedensethik „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“ (OZ 05/12)

Berichterstatterin: Synodale Handtmann

(Die Berichterstattung erfolgte durch den Synodalen Dr. Schalla)

X

Verschiedenes

XI

Schlusswort des Präsidenten

XII

Beendigung der Tagung / Schlussgebet des Landesbischofs

I**Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Vizepräsident **Jammerthal**: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Konsynodale! Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 12. Landessynode und bitte die Konsynodale Quincke um das Eingangsgebet.

(Die Synodale Quincke spricht das Eingangsgebet.)

II**Begrüßung**

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich begrüße Sie ganz herzlich hier im Saal zu unserer dritten Plenarsitzung.

Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin danke ich für die Morgendandacht heute.

Wir haben heute ein Geburtstagskind unter uns, nämlich Herrn Kirchenrat Dermann.

(Beifall)

Er freut sich jedes Jahr darauf, seinen Geburtstag mit uns feiern zu können, weil es etwas Besseres gar nicht gibt.

(Heiterkeit)

Die Synode gratuliert Ihnen ganz herzlich und wünscht Ihnen Gottes Segen im neuen Lebensjahr. Ich habe gesehen, Sie haben vorhin im Gesangbuch geblättert. Dürfen wir Ihnen ein Lied singen?

(Kirchenrat **Dermann**: Wenn es einmal passt, zwischendurch vielleicht, über Lied Nummer 317, Verse 1 und 3 würde ich mich freuen.)

Dann singen wir das gleich – Lied 317, 1 und 3 – und stehen dazu auf.

(Die Synode erhebt sich und singt das Lied.)

Als Belohnung für unseren Gesang hat Herr Dermann draußen hinter der Glaswand etwas Süßes für uns bereitgestellt. Nachdem wir uns durch die Projekte gearbeitet haben, dürfen wir uns dann doppelt dafür belohnen.

III**Bekanntgaben**

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt Bekanntgaben.

Frau Heuck hat ihr Amt in der Fachgruppe „Ökumene vor Ort“ niedergelegt. Da zwei weitere Synodale vertreten sind, ist eine Nachbesetzung nicht erforderlich.

Herr Dr. Kreplin möchte eine kurze Information zum Sachstand Deutscher Evangelischer Kirchentag in Baden geben.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Wir haben auf der vorletzten Tagung darüber beraten, ob es denkbar wäre, den Deutschen Evangelischen Kirchentag nach Baden einzuladen

(siehe Protokoll Nr. 2, Frühjahrstagung 2015, S. 62 f., Anl. 10). Ich möchte Ihnen kurz berichten, was seitdem passiert ist.

Wir haben Gespräche geführt mit dem Kirchentagsbüro und auch konkret mit der Stadt Mannheim und der Stadt Ludwigshafen sowie der pfälzischen Landeskirche und sind im Augenblick dabei auszuloten, ob ein Kirchentag in der Region Mannheim/Ludwigshafen unter Einladung der badischen und der pfälzischen Landeskirche technisch und logistisch denkbar wäre. Das ist eine Frage von Transportkapazitäten, von öffentlichem Verkehr, von Unterbringungen in Schulen, von Flächen für Eröffnungs- und Abschlussgottesdienste und so weiter. Das wird gegenwärtig ausgelotet. Wenn das Ergebnis wäre, dass ein Kirchentag in der Region denkbar ist, dann kämen wir hier noch einmal zur Synode mit der Frage: Wollen wir den Kirchentag einladen?

Es geht perspektivisch um einen Kirchentag im Jahr 2025 oder 2027. Bis dahin sind die Kirchentage schon verplant. Ich hoffe, dass wir bei der nächsten Synode mehr berichten können und auch Klarheit über die logistischen Voraussetzungen haben.

Das Zweite: Ich habe Ihnen Schals ausgeteilt. Ich würde mich freuen, wenn Sie die einen Moment lang umlegen würden, damit wir ein Bild machen können. Von hier vorne sieht das nämlich sehr eindrucksvoll aus.

(Heiterkeit – Die Synodalen legen ihre Schals um und werden fotografiert.)

Vielen Dank!

IV**Berichte zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016:****Projektanträge im Projektmanagement**

- **Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Projektanträge im Projektmanagement**
- **Bericht des Hauptausschusses zu K 01/16: Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekt zur Mitgliederkommunikation**
- **Bericht des Hauptausschusses zu K 02/16: „Früh übt sich...“ – Kirche und Handwerk gemeinsam für junge Ehrenamtliche**
- **Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zu K03/16: Jugendkirche als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung**
- **Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zu P 01/16: Netzwerk Familie im Kirchenbezirk**
- **Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zu P 02/16: Exemplarische Landeskirchliche Konfirmandenarbeit**
- **Bericht des Hauptausschusses zu P 03/16: Werbung für theologische Berufe**
- **Bericht des Finanzausschusses zu P 04/16: Optimierung der Geschäftsprozesse im EOK**
- **Bericht des Finanzausschusses**
 - **zum Zwischenbericht P 05/14: Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt)**

- **zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land vom 06.07.2016, die Regelungen in § 7 Abs. 3 und 4 Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk zu überdenken**
- **zum Projekterweiterungsantrag P 05/14: Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt)**

(Anlage 7)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV. Zunächst hören wir als allgemeine Einführung einen Bericht des Finanzausschusses zu dieser Vorlage. Berichterstatter ist der Synodale Steinberg.

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Projektanträge im Projektmanagement

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, wir haben heute über mehrere Projekte zu entscheiden. Wenige Vorbemerkungen zur Entstehung der Projektarbeit und einige – auch kritische – Anmerkungen, die in dem Zusammenhang über Projekte geäußert werden; dies, weil viele Synodale neu in der Synode sind:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2004/2005, die geprägt waren von Konsolidierungsmaßnahmen (Umfang 4,2 Millionen Euro), kam in der Synode der Wunsch auf, dass noch nicht verplante Mittel für weitere Maßnahmen vorhanden sein sollten. Dem folgte dann die Leitbilddiskussion und die Festlegung strategischer Ziele. Da sich in den Folgejahren die finanzielle Situation aufgrund der Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen verbesserte, war es möglich – ohne erneut Kürzungen im Haushalt vorzunehmen –, freie Mittel für Projekte und Kirchenkompassprojekte bereitzustellen. Projekte umfassen immer einen bestimmten Zeitraum (Anfang und Ende). Dies war und – ich hoffe – ist der Synode auch weiterhin wichtig, um bei gegebenenfalls erneut erforderlichen Konsolidierungsrunden nicht gerade begonnene Aufgaben wieder zu streichen; deshalb der Beschluss der Synode, neue Daueraufgaben nur bei Streichung anderer Daueraufgaben anzugehen (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2007, S. 86).

Grundsätzlich wird die Projektarbeit positiv bewertet, da sie mit einer guten Systematik Impulse setzt, Aktivitäten bei Dritten anregt und fördert sowie wichtige Hinweise für eine, wie auch immer geartete Weiterarbeit gibt. Es ist aber durchaus möglich, dass mit dem einen oder anderen Projekt das angestrebte Ziel nicht oder teilweise nicht erreicht wurde und wird. Für dieses Erkennen ist die Projektarbeit sicherlich vorteilhaft, zumal die Synode zu jedem Projekt einen Abschlussbericht erhält.

Es gibt aber auch kritische Stimmen zur Projektarbeit:

- der hohe Aufwand in der Vorbereitung des Projekts,
- die Bindung von Personalressourcen (Pfarrerinnen/Pfarrer und Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone), die im gemeindlichen Dienst fehlen,
- teilweise zusätzliche Arbeit in den Kirchenbezirken,

- einige Aufgaben in den Projekten seien Linienaufgaben.

Im Finanzausschuss hat sich nach der Beratung aller Projektanträge eine Diskussion angeschlossen, wie zum Beispiel mit Anregungen und gegebenenfalls besonderen Anliegen vor Vollzug des Projektes diese geprüft und in die Aufgabenstellung eingearbeitet werden.

Es wurden Wege diskutiert, zum Beispiel ein Projekt zur Überarbeitung zurückgeben mit der Bitte, es dann dem Landeskirchenrat zur synodalen Entscheidung vorzulegen, um keine Zeit zu verlieren, bei großen Veränderungen gegebenenfalls an die Synode zurückzugeben. Es muss auch möglich sein, ein Projekt ganz abzulehnen, obwohl das Thema als wichtig angesehen wird, eine Frage der Prioritätensetzung. Es wurde auch angeregt, mehr Projekte vorzulegen, um auswählen zu können. Dies ist sicherlich schwierig aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen. Wir werden uns sicherlich vor den nächsten Projektanträgen in allen Ausschüssen diesen Fragen zu stellen haben, um dem Evangelischen Oberkirchenrat frühzeitig Anregungen geben zu können.

Da in einigen Fällen Arbeiten aus den Projekten in die Linie übernommen wurden und werden, ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Überforderung der Mitarbeitenden kommt. Es stellt sich häufig die Raumfrage, allerdings müssten durch beendete Projekte auch wieder Räume frei werden.

Letztlich überwiegen die positiven Aspekte der Projektarbeit, insbesondere auch im Blick auf die demografische Entwicklung, verbunden mit der mittel- und längerfristigen Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen, aber auch im Hinblick auf Qualitätsstandards für kirchliche Arbeit.

Dem Landeskirchenrat lagen als kurze Projektskizze Vorhaben mit über 8 Millionen Euro zur Beurteilung vor. Die jetzt vorliegenden Projekte haben nicht immer eine bemerkenswerte Zustimmung der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates erhalten.

Als die Synode vor zweieinhalb Jahren die Beschlüsse zu verschiedenen Projekten fasste, baten wir den Evangelischen Oberkirchenrat, zunächst nur den finanziellen Rahmen mit etwa 75 v. H. in Anspruch zu nehmen (siehe Protokoll Nr. 12, Frühjahrstagung 2014, S. 72). Mit den jetzt vorliegenden Anträgen wird der bereitgestellte Betrag fast vollständig ausgeschöpft, so dass für neue, ganz dringende Projekte keine Mittel bereitstehen. Ob gegebenenfalls doch noch Mittel für weitere Projekte frei werden, wird die Beratung und Beschlussfassung über die Einzelprojekte ergeben. Aus Gesprächen weiß ich aber auch, dass manche Synodale sagen, sie können das eine oder andere Projekt trotz Bedenken nicht ablehnen, nachdem die Ausarbeitung des Antrags so viel Aufwand erfordert hat.

Ich danke Ihnen; dies als Anmerkung zu den nun folgenden Einzelberatungen.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Herzlichen Dank, Synodaler Steinberg, für diese allgemeinen Bemerkungen. Dazu gibt es keine Abstimmung. Aber ich eröffne die Aussprache. Möchte jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Ich nehme an, dass dann auch kein Schlusswort nötig ist.

Bericht des Hauptausschusses zu K 01/16: Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekt zur Mitgliederkommunikation

(Anlage 05/07 A)

Synodaler **Krüger, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte zu den Beratungen der Ausschüsse zum Projekt K 01/16 „Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekt zur Mitgliederkommunikation“.

Worum geht es bei diesem Antrag? Um Geld. Insgesamt 619.300 Euro sieht die Projektplanung vor. 120.000 Euro – und das sind immerhin knapp 20 % der Gesamtkosten – steuern die beteiligten Referate 1, 3 und 8 aus ihren Budgets als Beitrag zu den Sachkosten bei. 499.300 Euro sollen heute aus Kirchenkompassmitteln bewilligt werden.

Gleich drei Referate sind schon jetzt in der AG Mitgliederorientierung mit dem Thema befasst – und sie sind am Ende, nicht etwa am Ende ihrer Weisheit, aber am Ende dessen, was man „so nebenbei“ leisten kann. Sie sind – so könnte man frei nach Sokrates formulieren – zur Erkenntnis gekommen, nicht „dass“ sie nichts wissen, sondern „was“ sie nicht wissen, aber gerne wissen wollen.

Und was ist das? Ich versuche, die Frage mit meinen eigenen Worten und Bildern noch einmal zu erhellen. Noch zu Beginn meiner Dienstzeit – das liegt jetzt mehr als dreißig Jahre zurück – war Kirchenzugehörigkeit selbstverständlich. Man war entweder katholisch oder evangelisch, weil ja auch Eltern, Großeltern und Urgroßeltern katholisch oder evangelisch waren. Auf gut badisch würde man sagen: „Das gehört so.“ Es war Tradition. Heute ist das anders. Diese Form der Traditionslenkung greift immer weniger. Man muss nicht einer Kirche angehören – es geht auch ohne. Unsere Austrittszahlen belegen das seit langem. Spricht man mit Ausgetretenen, stellt sich oft heraus, dass sie sich mit ihrem Austritt keineswegs vom Glauben oder vom Christentum verabschieden wollten, sondern eben nur von einer Kirche, die ihnen schon immer fremd war oder ihnen zunehmend fremd geworden ist.

Es geht also für uns immer wieder darum, gute Gründe dafür zu liefern, evangelisch zu bleiben oder (wieder) evangelisch zu werden – und das geht nicht ohne adäquate Kommunikationsformen, die sich viel stärker als bisher am Bedarf und an den Interessen der verschiedensten Adressaten ausrichten müssen.

Im Antrag liest sich das so: „Die leitende Idee der AG Mitgliederorientierung ist, dass zur Stabilisierung der Mitgliedschaft und zur Verstärkung der adressorientierten Kommunikation mit allen Mitgliedern in verschiedenen kirchlichen Arbeitsfeldern dringend neue Wege erprobt werden müssen.“ Die Studien der vergangenen Jahre – sei es die Sinus-Studie „Evangelisch in Baden und Württemberg“ oder jetzt die neue 5. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung – belegen auf ihre Art diese Notwendigkeit.

Lässt man sich auf die so beschriebene Thematik ein, betritt man einen „Gemischtwarenladen“ mit einer Fülle von Angeboten und Möglichkeiten. Nicht alle sind gleichermaßen zielführend – und was im Sortiment ganz fehlt, sind fertige „Baukästen“ oder „Bausätze“, die exakt den eigenen Bedarf kennen und abbilden. Darauf reagiert nun der vorliegende Antrag. Er ist darauf ausgerichtet – um im Bild zu bleiben –, die Erarbeitung eines Einkaufszettels qualifiziert zu ermöglichen – und das ist nicht wenig! Es geht darum, sich über die eigenen Ziele zu verständigen, den hieraus

entstehenden Bedarf zu ermitteln und das Erworbene dann auch zu erproben. Erschwert wird das Ganze dadurch, dass sich die beschriebenen Schritte – Bedarfsermittlung, Erwerb und Erprobung – nicht ausschließlich nacheinander erledigen lassen, sondern mitunter Gleichzeitigkeit verlangen, was bei der Lektüre des Projektantrags die Multitaskingfähigkeit der Synodalen auf eine harte Probe stellt.

Drei Ziele werden im Antrag genannt und Schritte zu deren Erreichung beschrieben:

1. Prozesshafte und praxisbezogene Entwicklung einer Gesamtkonzeption zur Mitgliederorientierung.
2. Erarbeitung von Empfehlungen (für die Gesamtkonzeption und Erprobung von Maßnahmen zur Mitgliederkommunikation) auf der Basis einer 2016/2017 durchgeführten Erhebung von Motiven der Mitgliedschaft durch qualifizierte Interviews (Ein- und Austritte).
3. Erprobung und Evaluation von neuen Formen zentral verantworteter Kommunikation mit definierten Zielgruppen in Pilotkirchenbezirken.

In den Beratungen und Voten der Ausschüsse wurde die Sinnhaftigkeit dieses Projekts nicht – oder kaum – in Frage gestellt. Sie haben mit großer Mehrheit für den Antrag plädiert, geben allerdings die ein oder andere Zusatzaufgabe mit auf den Weg – gewissermaßen als Bedingung für die Zustimmung unterhalb der Antragsebene.

- Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Entwicklung der Gesamtkonzeption nicht vom grünen Tisch aus, sondern prozesshaft strukturiert sein soll. Experimentieren – und damit auch Fehler – müssen daher „erlaubt“ sein.
- Bei der Besetzung der Personalstelle sollen auch andere als theologische Berufsgruppen berücksichtigt werden – es schon das knappe Personal und begünstigt die Wahrnehmung von Außenperspektiven.
- Auch wenn Kommunikation zentral verantwortet wird, muss sie in der Fläche, also „vor Ort“ ankommen!
- Auf der Suche nach vorgängigen Erfahrungen sollte der Blick ins Ausland nicht fehlen.
- Wer Fragen stellt, etwa in Interviews, sollte dies mit Bedacht tun, sonst erzielt man mitunter Ergebnisse, die niemand haben möchte.
- Die Rolle des Zentrums für Kommunikation in diesem Projekt muss noch geklärt oder beschrieben werden.
- Die Einbeziehung der Pfarr- und Kirchengemeinden ist sehr erwünscht. Es ist – so wurde gesagt – beispielsweise nicht gut, wenn man in den Pfarrämtern nicht weiß, dass der Landesbischof einen Brief an Gemeindeglieder schreibt.
- Über all dem sollte aber nicht vergessen werden, dass gelingende Mitgliederorientierung die Einladung zum Glauben nicht ersetzt, sondern unterstützt!

In der Hoffnung auf diese Art des Gelingens steht der folgende Antrag zur Abstimmung:

Die Landessynode beschließt den unter OZ 05/07 A vorgelegten Projektantrag „Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekt zur Mitgliederkommunikation“.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ganz herzlichen Dank, Synodaler Krüger. Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Dann schließe ich die Aussprache. Schlusswort gewünscht?

(Synodaler **Krüger**: Ich habe genug gesprochen!)

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Sie haben den Antrag gehört. Wer kann ihm zustimmen, den bitte ich um ein Zeichen. – Vielen Dank, das ist – um den Präsidenten zu übertrumpfen mit seiner traumhaften Mehrheit – mehr als eine traumhafte Mehrheit.

(Heiterkeit)

Bericht des Hauptausschusses zu K 02/16: „Früh übt sich ...“ – Kirche und Handwerk gemeinsam für junge Ehrenamtliche

(Anlage 05/07 B)

Synodaler **Haßler, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, ich berichte für die ständigen Ausschüsse zur Vorlage K 02/16 (OZ 05/07 B) „Früh übt sich...“ – Kirche und Handwerk gemeinsam für junge Ehrenamtliche.

Die Vorlage greift ein Anliegen auf, das in den vergangenen Jahren etwas vernachlässigt wurde; nämlich der institutionalisierte Kontakt zu den Handwerkern und Handwerkskammern im Bereich unserer Landeskirche. Deshalb und auch weil es sich um eine auf Dauer angelegte Kooperation zwischen Kirche und Handwerk im ländlichen Raum handelt, die initiiert werden soll, ist das Bemühen zu begrüßen, auf kirchlicher Seite Kooperationsstrukturen aufzubauen.

Es kann nur in unserem Interesse sein, dass junge Menschen sich auch in Zukunft ehrenamtlich in unseren Kirchengemeinden engagieren, dass sie in Wohnortnähe einen ihnen angemessenen Ausbildungsplatz finden, dass der Landflucht entgegengewirkt wird und dass unsere Handwerksbetriebe motivierte und engagierte Auszubildende und Mitarbeitende finden.

Ob Aufwand und möglicher Ertrag des Weges, den das vorgelegte Projekt vorschlägt, allerdings in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, war im Hauptausschuss und im Finanzausschuss nicht unumstritten. Dennoch befürworten beide Ausschüsse das Projekt mehrheitlich. Aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss wurde große Zustimmung signalisiert und angeregt, bei Erfolg des Projekts die Idee auf Industriebetriebe und/oder diakonische Einrichtungen zu übertragen.

Die angestrebte Win-Win-Situation für Handwerker und Kirche im ländlichen Raum und die Wiederbelebung der Kooperation zwischen Handwerkskammern und Kirche sind dem Projekt zu wünschen.

Der Beschlussvorschlag des Hauptausschusses lautet daher:

Die Landessynode stimmt dem Projektantrag 05/07 B in der vorgelegten Form zu.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank, Synodaler Haßler, für diesen kurzen Bericht. Ich eröffne die Aussprache. – Dann schließe ich die Aussprache. Ich nehme an, ein Schlusswort wird nicht gewünscht.

(Synodaler **Haßler**: Der Worte sind genug gewechselt!)

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Wer kann dem Beschlussvorschlag des Hauptausschusses zustimmen? – Das ist die übergroße Mehrheit. Herzlichen Dank.

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zu K 03/16: Jugendkirche als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung

(Anlage 05/07 C)

Synodale **Dr. von Hauff, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, von 2010 bis 2014 wurde das Projekt „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ durchgeführt (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2009, Anl. 14, S. 86 ff./Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, Anl. 15, S. 60/Protokoll Nr. 2, Frühjahrstagung 2015, Anl. 5, S. 76 f). Dabei entstanden – neben der seit 2005 in Mannheim bestehenden – drei neue Jugendkirchen in den Bezirken Ortenau, Pforzheim und Wertheim. Alle drei beziehungsweise vier Jugendkirchen haben in unterschiedlichen Modellen nachhaltig Bestand. Zum Schlussbericht dieses Vorgängerprojekts wurde im Frühjahr 2015 vom Hauptausschuss angeregt, ein Folgeprojekt aufzulegen. Diese Anregung greift die vorliegende Projektplanung auf.

In einem Zeitraum von fünf Jahren sollen in drei Kirchenbezirken neue nachhaltig geplante Jugendkirchen entstehen. Sie sollen in den Regionen und Kooperationszonen Anlaufzentren für Kinder und Jugendliche sein. Die dabei entwickelten Formen der Verkündigung sollen in den Kirchenbezirken, Gemeinden und Jugendverbänden in das Netzwerk der dortigen Kinder- und Jugendarbeit eingebracht werden. Das Projekt soll zusammen mit Referat 8 durchgeführt werden. Von dort kommen dann auch zusätzliche Projektmittel.

Obwohl das Modell der Jugendkirchen und ihre räumlichen Bedarfe in das Konzept der Gebäudeoptimierung der teilnehmenden Kirchenbezirke einbezogen wird, soll es doch möglich sein, auch Jugendkirchen ohne Anbindung an ein konkretes Gebäude zu initiieren. Alle drei beratenden Ausschüsse begrüßen, dass mit diesem Projekt die Kinder- und Jugendarbeit im Besonderen in den Blick genommen wird.

Dem Hauptausschuss ist es ein Anliegen, eine Verbindung zur Konfirmandenarbeit und deren Projekten herzustellen. Weiter bittet der Hauptausschuss, bei der Ausschreibung darauf zu achten, dass die Gebäudeplanung dem inhaltlichen Anliegen und Konzept der Jugendkirche zu folgen hat. Der Hauptausschuss wünscht auch, dass die „Reichweite im Bezirk“ als Auswahlkriterium ein hohes Gewicht bekommt. Grundsätzlich wird dieses Projekt vom Hauptausschuss positiv bewertet.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat differenziert über das Projekt beraten. Begrüßt wird die Ausrichtung auf die Kinder- und Jugendarbeit. Gefragt wird, ob das Jugendkirchenprojekt nicht zu Lasten der sonstigen Kinder- und Jugendarbeit geht und Finanzmittel einseitig festgelegt werden, während Kirchenbezirke und Gemeinden, die nicht am Projekt teilnehmen, keine zusätzlichen Mittel zum Ausbau bestehender Arbeiten erhalten. Daraus geht die Bitte hervor, über der Projektarbeit die Linienarbeit im Kinder- und Jugendbereich nicht aus dem Blick zu verlieren. Mit dem Ziel, die Kinder- und Jugendarbeit zu stärken, stimmt der Bildungs- und Diakonieausschuss uneingeschränkt überein. Hinsichtlich des Weges, weitere Jugendkirchen zu initiieren, gehen die Meinungen im Bildungs- und Diakonieausschuss auseinander.

Mit der Bitte an die Antragsteller, die drei zuvor genannten Punkte in die weitere Projektplanung einzubeziehen, bitten der Hauptausschuss und der Bildungs- und Diakonieausschuss, dem Projektantrag zuzustimmen. Der Finanzausschuss bittet uneingeschränkt um Zustimmung zu diesem Projekt. Demzufolge bitten alle drei beratenden Ausschüsse die Landessynode, dem Projektantrag K 03/16: Jugendkirche als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung (OZ 05/07 C) zuzustimmen.

Vielen Dank für Ihr Zuhören.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Synodale Dr. von Hauff. Ich eröffne die Aussprache. Möchte jemand das Wort? – Noch sind Sie wortkarg heute. Dann schließe ich die Aussprache wieder und wir kommen zur **Abstimmung**.

Der Antrag müsste dann wohl lauten:

Die Landessynode stimmt dem Projektantrag K 03/16 zu.

Wer kann sich dafür aussprechen? – Das ist wieder eine übergroße Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist dem Projektantrag mehrheitlich zugestimmt.

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zu P 01/16: Netzwerk Familie im Kirchenbezirk

(Anlage 05/07 D)

Synodale **Michel-Steinmann, Berichterstatte**rin: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, das Projekt Netzwerk Familie im Kirchenbezirk verfolgt folgende Ziele: In drei bis vier unterschiedlich konzeptionell ausgerichteten Kirchenbezirken sollen Modelle für familienbezogene Arbeit koordiniert, strukturiert, gestärkt und profiliert werden. Hierbei sollen mit allen Beteiligten Konzepte entwickelt, erprobt, dokumentiert und evaluiert werden, die dann von anderen Gemeinden als Best-Practice-Modelle abgerufen und auf ihre Bedarfe angepasst umgesetzt werden können.

Auf landeskirchlicher Ebene wird eine Koordinationsstelle: „Fachgruppe Familie“ eingerichtet, die eine Kooperation zwischen dem Diakonischen Werk Baden und dem Evangelischen Oberkirchenrat zum Ziel hat und auf landeskirchlicher und bezirklicher Ebene arbeitet.

Eine begleitende Evaluation sichert und entwickelt die Qualität des Projekts „Netzwerk Familie“ im Kirchenbezirk.

Die familienbezogene Arbeit soll eine Antwort auf die Frage, wie wir Familien und Kirche wieder zusammen bringen können, geben.

In den Modellkirchenbezirken soll ein Netzwerk für und mit Familien eingerichtet werden. Die Teilhabe ist für Familien unterschiedlicher Milieus und Konstellationen offen. Es sollen Begegnungsräume geschaffen werden, die auch die Teilhabe und Integration von Flüchtlingsfamilien ermöglichen.

Zur Finanzierung sollen hierfür 25 % Deputat aus dem Referat 4 und 25 % aus dem Diakonischen Werk aus der Linie verlässlich eingebracht werden. Dazu kommen zweimal 0,75 % aus dem Projekt.

Mehrere Interessensbekundungen aus Kirchenbezirken liegen bereits vor.

Der Finanzausschuss stimmt dem Antrag zu und regt an, das Verhältnis zwischen der eingesetzten Kapazität an der Koordinationsstelle und der Kapazität in der Fläche im Verlauf des Projekts zu überprüfen und noch einmal darüber zu berichten.

Hierbei verweise ich auf den Bericht des Vorsitzenden des Finanzausschusses zu den Projektanträgen im Allgemeinen (siehe Seite 54).

Der Hauptausschuss sieht die Notwendigkeit, die Familienarbeit zu unterstützen, bittet aber, den Projektantrag zu überarbeiten, da er in der vorliegenden Fassung zu unspezifisch ist. Er schlägt vor, vor Ort nach Modellen Ausschau zu halten, in denen Entwicklungspotential vorhanden ist, welches es zu unterstützen gilt. Weiterhin gibt der Ausschuss zu bedenken, dass im Projektantrag zu viele Themen auf einmal aufgegriffen wurden.

Das in den Kirchenbezirken zur Projektbegleitung eingesetzte Personal sollte für unterschiedliche Berufsgruppen geöffnet werden. Die Deputate können auch Personen zugesprochen werden, die schon vor Ort qualifiziert arbeiten.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss stimmt dem Projektantrag mehrheitlich zu, bittet aber zu überprüfen, ob die Modelle in Kooperation mit der politischen Gemeinde und Ökumene vor Ort zu vernetzen sind.

Aus den Beratungen der Ausschüsse halten wir fest, dass grundsätzlich geklärt werden muss, wie mit Anregungen der Landessynode zu Projektanträgen zukünftig umgegangen werden soll.

Der Hauptausschuss stellt also folgenden Änderungsantrag: Der Projektantrag wird an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Überarbeitung zurückgegeben und soll der Landessynode erneut vorgelegt werden. Die im Bericht ausgeführten Aspekte sind einzuarbeiten.

Mit der Bitte, die im Bericht vorgetragenen Anregungen in die weitere Projektplanung miteinzubeziehen, stellt der Bildungs- und Diakonieausschuss folgenden Hauptantrag, dem sich der Finanzausschuss anschließt:

Die Landessynode stimmt dem Projektantrag 05/07 D zu.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank, Synodale Michel-Steinmann. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Kerksiek**: Wir haben im Hauptausschuss anhand dieses Projektantrages die Frage diskutiert, wie geschieht eigentlich Innovation und Entwicklung, und wie haben wir die Möglichkeit, Entwicklungen und Innovationen wirksam zu fördern und vielleicht an einigen Stellen zu beschleunigen. Dabei ist es vielleicht ein Weg, dass man Entwicklungen und Trends in der Fläche wahrnimmt, dann Modellbezirke identifiziert und im Evangelischen Oberkirchenrat eine entsprechende Planstelle einrichtet, die das Ganze irgendwie steuert, koordiniert und fachlich begleitet. Aber das ist nicht der einzige Weg.

Vielleicht ist es auch ein anderer Weg, ganz gezielt vor Ort einzelne Initiativen oder Projekte mit einer Anschubfinanzierung zu versehen, vielleicht verbunden mit der Verpflichtung, dieses Wissen dann zu transferieren und die Erfahrungen, die man gesammelt hat, im kirchlichen Raum

öffentlich zu machen und Hospitationen zu ermöglichen, um so eine breitere Aufstellung von Themen und Entwicklungen und Innovationsmodellen zu ermöglichen.

Ein anderer Weg ist vielleicht, eine Task Force zu bilden, um ganz gezielt vor Ort an einer Stelle etwas aufzubauen und zu implementieren und weiter in die Fläche zu bringen. Insofern wäre es mein ganz persönlicher Wunsch, bei der Gestaltung dieses Projektes noch einmal darüber nachzudenken, wie wir wirklich wirksam Innovation befördern und beschleunigen können.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank, Synodaler Kerksiek. Ich verstehe das als Anregung, aber nicht als Änderungsantrag.

(Synodaler **Kerksiek**: Ja, als Anregung!)

Danke schön. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodaler **Dr. Nolte**: Auch mein Beitrag ist kein Änderungsantrag, sondern eine Anregung für das, was schon Herr Steinberg in seiner Anmoderation bzw. in seinen einleitenden Worten gesagt hat.

Wir haben im Finanzausschuss überlegt, ob es denn so gut ist, dass wir in einer Phase die Projektanträge vorgelegt bekommen, in der schon klar ist, sie sind in die finanziellen Mittel eingepasst, die zur Verfügung stehen. Die Anregung war, über die wir dann beim nächsten Mal diskutieren sollten, ob es nicht auch gut wäre, einen Wettbewerb im positiven Sinne zu eröffnen und zu sagen, wir würden als Synode gerne innovativ die Projekte herausgreifen, die uns richtig gefallen, was nicht bedeuten muss, dass die anderen nicht gut sind, aber sie haben einfach nicht die Zustimmung bekommen. Insofern ist doch die Wahrnehmung die: Wir haben jetzt etwas vorgelegt bekommen, das niemanden weh tut, wo wir alles durchwinken – deshalb geht das auch so flott –, allerdings ist dieses Moment des Wettbewerbs doch sehr hilfreich.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Danke, Herr Dr. Nolte, für Ihren Beitrag. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Dann schließe ich die Aussprache.

Frau Michel-Steinmann, wünschen Sie ein Schlusswort? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Wir haben zwei Anträge, und ich stelle den Änderungsantrag des Hauptausschusses zuerst zur Abstimmung. Er lautet:

Der Projektantrag wird an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Überarbeitung zurückgegeben und soll der Landessynode erneut vorgelegt werden. Die im Bericht ausgeführten Aspekte sind einzuarbeiten.

Wer kann diesem Antrag zustimmen? – Das sieht nach einer deutlichen Mehrheit aus. Wer kann dem nicht zustimmen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 8 Enthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag angenommen. – Damit erübrigt sich auch der Hauptantrag.

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zu P 02/16: Exemplarische landeskirchliche Konfirmandenarbeit

(Anlage 05/07 E)

Synodale **Wetterich, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! In der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden sind wir in

unsere Landeskirche auf einem guten Weg, das kann man, wie ich meine, ohne Übertreibung sagen. Viel wurde in den letzten Jahren unternommen, um die Qualität der Arbeit zu verbessern:

- So finden jedes Jahr in fast allen Kirchenbezirken Fortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche durch den landeskirchlichen Beauftragten für die Konfirmandenarbeit, Stefan Kammerer, statt. Herr Kammerer bereitet hierfür stets ein neues Thema inhaltlich und methodisch ansprechend und abwechslungsreich auf. Die einzelnen Bausteine probiert er mit den Teilnehmenden selbst aus und übt sie ein. Am Ende bekommen alle ein umfangreiches Materialpaket ausgehändigt. Diese Fortbildungen sind nicht nur hilfreich und bieten einen echten Service, sie sind auch innovativ und machen richtig Spaß. Dafür sei Herrn Kammerer an dieser Stelle einmal ausdrücklich gedankt.

(Beifall)

- Durch die Einführung von Bezirksbeauftragungen für die Konfirmandenarbeit ist eine Struktur geschaffen, die den Austausch von Informationen und Erfahrungen auf und zwischen den verschiedenen Ebenen erleichtert.
- Im Predigerseminar wird der Konfirmandenarbeit inzwischen auch deutlich mehr Zeit eingeräumt. An insgesamt neun Tagen werden die jungen Pfarrerrinnen und Pfarrer gut vorbereitet auf den Konfirmandenunterricht. Sie bringen frischen Schwung mit und neue Ideen in die Gemeinden.
- Mit dem Konfi-Cup, dem Konfirmandenprogramm beim Youvent, Konficamps und der Konfinacht wurden landeskirchenweite Formate für Konfirmandinnen und Konfirmanden erprobt, die gut angenommen werden und besondere Highlights darstellen.
- Auf unserer letzten Tagung haben wir die neue „Lebensordnung Konfirmation“ verabschiedet. Zum 1. September ist auch eine „Ordnung der Konfirmandenarbeit in Baden“ in Kraft getreten, die Zuständigkeiten und Strukturen regelt. Mit beiden Dokumenten wurde auf die veränderten Rahmenbedingungen in der Konfirmandenarbeit reagiert.

Das alles zeigt: Wir sind auf einem guten Weg mit der Konfirmandenarbeit. Nun gilt es allerdings, nicht auf halber Strecke stehen zu bleiben. Wer A sagt, muss auch B sagen.

Sowohl die neue Lebensordnung Konfirmation als auch die Ordnung für Konfirmandenarbeit betonen, dass der Konfirmandenunterricht zwar primär ein Angebot der Pfarr- oder der Kirchengemeinde ist, Kirchenbezirk und Landeskirche aber eine Mitverantwortung tragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es darum geht, regionale Konzepte der Zusammenarbeit zu entwickeln, die auf den demografischen Wandel reagieren, neue Modelle des Unterrichtens auszuprobieren, den Konfirmanden das Erleben einer großen Gruppe zu ermöglichen oder Programme anzubieten, die eine Gemeinde allein nicht durchführen kann. Die Erfahrung zeigt, dass übergemeindliche Zusammenarbeit für Jugendliche durchaus spannend ist. Und es ist wichtig, dass sie auch immer wieder spüren: Wir sind viele und Kirche macht Spaß.

Die Nachfragen aus Gemeinden und Bezirken nach Beratung und Begleitung in der Konfirmandenarbeit sind deutlich gestiegen. Die Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit

wächst. Was jetzt an Unterstützung zusätzlich notwendig ist, überfordert darum die vorhandenen Kapazitäten in der Arbeitsstelle Konfirmandenarbeit. Es braucht dringend personelle Unterstützung.

Diese soll durch das Projekt „Exemplarische landeskirchliche Konfirmandenarbeit“ zur Verfügung gestellt werden. Es sieht vor, befristet auf fünf Jahre, eine Diakonin/einen Diakon anzustellen. Die Person soll zum einen den Gemeinden und Bezirken vor Ort helfen, passgenaue Konzepte für die Konfirmandenarbeit zu entwickeln. Zum anderen soll sie auch selbst unterschiedliche Formate durchführen, die von den Gemeinden in Anspruch genommen werden können, z. B. Konficamps in der Region oder auf landeskirchlicher Ebene.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss begrüßt dieses Projekt sehr. Nicht zuletzt deshalb, weil es den Gemeinden und den Konfirmandinnen und Konfirmanden vor Ort direkt zugutekommt. Es baut keine neuen Strukturen auf, sondern dockt an bereits vorhandene Strukturen an: In jeder Gemeinde gibt es Konfirmandenunterricht, in jedem Bezirk eine Konfirmandenbeauftragte oder einen Konfirmandenbeauftragten, vielerorts ist die Bezirksjugend bereits in die Konfirmandenarbeit mit eingebunden.

Alle vier Ausschüsse legen großen Wert darauf, dass im Projektverlauf die Kooperation zwischen Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit auch in Referat 4 besonders beachtet und verstärkt wird.

Der Hauptausschuss erinnert daran, dass die Konfirmandenzeit oft der Einstieg in die Jugendarbeit ist. Daher müssen beide Bereiche zusammengedacht werden.

Darüber hinaus bedauern Hauptausschuss, Finanzausschuss und Bildungs- und Diakonieausschuss, dass die Ausweitung der landeskirchlichen Konfirmandenarbeit lediglich als Projekt und damit zeitlich befristet erfolgt. Ihres Erachtens gehört dies in die Linienarbeit. Daher regen sie an zu prüfen, ob eine Verstetigung der Stelle möglich ist, etwa durch Umschichtungen oder durch Umwidmung einer Personalstelle aus dem Bereich der Jugendarbeit. Darauf bezieht sich der Begleitbeschluss, den ich noch vortragen werde.

Der Finanzausschuss hat im Projektantrag einen Hinweis auf Konfi 3 vermisst. Im Zuge der Verabschiedung der „Lebensordnung Konfirmation“ im April 2016 wurde der Evangelische Oberkirchenrat beauftragt zu prüfen, ob Konfi 3 nicht in die Linie überführt werden könne. Immerhin wurde Konfi 3 als Baustein der Konfirmandenarbeit in die Lebensordnung aufgenommen. Auf Nachfrage erhielt der Ausschuss nun die Antwort, dies sei nicht nötig, da Konfi 3 allen Gemeinden bekannt sei. Der Finanzausschuss stellt dies ausdrücklich in Frage.

Doch auch mit diesen Zusätzen und Anregungen sind sich alle vier Ausschüsse einig: Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden ist zentraler Bestandteil unseres kirchlichen Tuns. Daher liegt uns viel daran, die Gemeinden und alle, die in der Konfirmandenarbeit tätig sind, gut zuzurüsten.

Ich verlese nun den Beschlussvorschlag:

I. Die Landessynode beschließt das Projekt „Exemplarische landeskirchliche Konfirmandenarbeit“, wie im vorgelegten Projektantrag beschrieben.

II. Die Landessynode fasst folgenden Begleitbeschluss des Bildungs- und Diakonieausschusses, Hauptausschusses und Finanzausschusses:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, ob eine Verstetigung der Projektstelle möglich ist, etwa durch Umschichtungen oder durch Umwidmung einer Personalstelle aus dem Bereich der Jugendarbeit.

Danke schön.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Synodale Wetterich. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Ehmann**: Der Rechtsausschuss hat anhand dieses Projektes sich bei der Frage aufgehalten, wie sehr stellenrelevant die Projekte sind, wie viel Personal sie binden. Es sind, glaube ich, allein sechs oder sieben Diakonienstellen, die in den nächsten drei, vier, fünf Jahren gebunden wären – und das angesichts des Umstandes, dass auf der Ebene der Kirchenbezirke sehr viele Diakonienstellen unterbesetzt oder nicht besetzt sind. Gerade in unserem Kirchenbezirk sind es drei. Besonders schmerzhaft ist die fehlende Besetzung einer Seelsorgestelle und einer Kurseelsorgestelle im Bereich von Bad Schönborn und Mingolsheim. Wir bitten zu bedenken, wie viele Stellen wir jetzt im Rahmen dieser Projektdiskussion binden.

Vizepräsident **Jammerthal**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Dann schließe ich die Aussprache. Frau Wetterich, möchten Sie ein Schlusswort? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Ich wiederhole den Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt das Projekt „Exemplarische landeskirchliche Konfirmandenarbeit“, wie im vorgelegten Projektantrag im Antrag beschrieben.

Wer kann dem zustimmen? – Vielen Dank, das ist die überwältigende Mehrheit. Damit ist das Projekt beschlossen.

Wir kommen zum Begleitbeschluss:

Die Landessynode fasst folgenden Begleitbeschluss des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Hauptausschusses und des Finanzausschusses:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, ob eine Verstetigung der Projektstelle möglich ist, etwa durch Umschichtungen oder durch Umwidmung einer Personalstelle aus dem Bereich Jugendarbeit.

Wer kann dem zustimmen? – Auch das ist eine übergroße Mehrheit. Damit ist auch der Begleitbeschluss beschlossen.

Auszug aus der beschlossenen Fassung:

Die Landessynode hat am 20. Oktober 2016 folgendes beschlossen:

1. Die Landessynode beschließt die Projekte

[...]

– P 02/16: Exemplarische landeskirchliche Konfirmandenarbeit (OZ 05/07 E)

Hierzu wird folgender Begleitbeschluss gefasst:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, ob eine Verstetigung der Projektstelle möglich ist, etwa durch Umschichtungen oder durch Umwidmung einer Personalstelle aus dem Bereich der Jugendarbeit.

[...]

Bericht des Hauptausschusses zu P 03/16: Werbung für theologische Berufe

(Anlage 05/07 F)

Synodaler **Götz, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, wir alle wünschen uns mancherlei Veränderungen in unserer Kirche. Eine Veränderung, die wir uns aber sicher nicht wünschen wäre die, dass es immer weniger Möglichkeiten gibt, etwa dünner besiedelte Gebiete unserer Landeskirche mit dem Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. von Diakoninnen und Diakonen zu versorgen – schlichtweg deshalb, weil es immer weniger Menschen in diesen Berufen gibt. Würde doch darunter gerade auch die Kommunikation von Gemeindegliedern mit solchen Vertreterinnen und Vertretern unserer Kirche leiden, mithin auch die Kirchenbindung. Genau diese Situation droht aber, wenn es nicht gelingt, mehr junge Menschen dafür zu gewinnen, dass sie einen kirchlichen Beruf ergreifen.

Zudem erfordert der deutliche Rückgang der Studierenden eine breit aufgestellte Werbekampagne für solche kirchlichen Berufe. Sieht es derzeit doch folgendermaßen aus:

Sehr viele der Theologinnen und Theologen, die in unserer Kirche Dienst tun, kommen aus den Jahrgängen 1955 bis 1966. Sie werden in den nächsten Jahren das Ruhestandsalter erreichen. Wenn nicht gegengesteuert wird, so wird ab dem Jahr 2022 eine Lücke entstehen, die bis 2030/2031 auf etwa 200 Personen anwächst, damit also auch auf 200 nicht besetzbare Pfarrstellen.

Bei den Gemeinmediakoninnen und -diakonen sieht es ähnlich aus: Derzeit sind 370 Personen im Dienst unserer Landeskirche. In den letzten Jahren wurden jeweils fünf bis zehn Personen eingestellt. Durch die größere Zahl an Verrentungen müssten es aber ab 2018 fünfzehn Personen pro Jahr sein, die neu in den Dienst unserer Landeskirche treten.

Deutlich ist also: Es müssen mehr junge Menschen gewonnen werden, die sich für einen kirchlichen Beruf beziehungsweise für ein entsprechendes Studium entscheiden.

Dieses Problem besteht EKD-weit. Deshalb hat die EKD ein Rahmenkonzept für die Werbung für den Beruf einer Pfarrerin beziehungsweise eines Pfarrers und für den Beruf einer Diakonin beziehungsweise eines Diakons entwickelt. Dazu gehören beispielsweise Video-Clips mit jungen Menschen, die überzeugt und begeistert von ihrem kirchlichen Beruf berichten. Auf diese Initiative setzt das Projekt unserer Landeskirche auf.

Was soll sich nun in Baden konkret tun?

Zentral ist eine „face to face“-Kommunikation, wie sie auch die EKD in diesem Zusammenhang empfiehlt. Dahinter steht die Erkenntnis, dass junge Menschen am liebsten ein Gespräch mit anderen jungen Menschen führen, wenn es um die Frage der Berufswahl geht. Vor allem steht aber die Erkenntnis im Hintergrund, dass nichts junge Menschen mehr überzeugt als dies, dass andere junge Menschen ihnen begeistert von ihrem Beruf berichten. Ziel ist es deshalb, 75 % der evangelischen Jugendlichen, die durch ihren Schulabschluss für ein entsprechendes Studium in Frage kommen, auf diese Weise zu erreichen.

Wo und wie soll – und vor allem auch: kann – dies geschehen?

Dazu soll an allen relevanten Kontaktpunkten wie Schule, Bezirkskirchentagen, Jobmessen, Berufsinformationstagen,

Youvent usw. der Kontakt zu den jungen Menschen geknüpft werden – schon im Vorfeld von deren endgültiger Berufsentscheidung. Es sollen aber auch bereits hauptamtlich Mitarbeitende dazu motiviert werden, für kirchliche Berufe zu werben.

Landeskirchenweit sollen für den Projektzeitraum 2017/2018 beispielsweise durch den Erlass von jeweils drei Stunden Religionsunterricht insgesamt 2,4 Stellendeputate finanziert werden, um es auf diese Weise jungen Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrern und Diakoninnen beziehungsweise Diakonen zu ermöglichen, bei geeigneten Veranstaltungen präsent zu sein, auf denen junge Menschen Berufsorientierung suchen, aber auch, um etwa im Religionsunterricht der gymnasialen Oberstufe über kirchliche Berufe zu informieren und dafür zu werben, überhaupt, um als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Interessierte bereitzustehen und mit diesen dann gegebenenfalls auch in Kontakt zu bleiben. Sie sollen aber auch beispielsweise auf Pfarrkonventen von der Notwendigkeit überzeugen, für ein Theologiestudium oder für ein Studium an der Evangelischen Hochschule zu werben. Zu den Aufgaben zählen ferner die Erarbeitung von geeigneten Informationsmaterialien und die Präsenz in den sozialen Netzwerken.

Durch die Einrichtung und Finanzierung von zehn Stellen für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und von 20 Praktikumsplätzen in Kirchengemeinden sollen Interessierte die Möglichkeit erhalten, die Praxis eines kirchlichen Berufes ganz konkret kennenzulernen und sich davon zu überzeugen, dass sie einen solchen Beruf später einmal mit Freude ausüben werden.

Welche Kosten sind für dieses Projekt zu veranschlagen?

Zu den bereits genannten 2,4 Stellendeputaten kommt noch eine weitere Stelle für die Leitung und Vernetzung, für die Mitarbeit bei landeskirchlichen Veranstaltungen, konzeptionelle Arbeit, Evaluation, Begleitung von Studientagen usw. Gebraucht wird außerdem Geld für Werbe- und Sachmittel, sodass die veranschlagte Summe für das Projekt bei 863.150 Euro liegt.

Insgesamt soll damit erreicht werden, dass sich die Zahl derer, die sich für einen theologischen Beruf interessieren, um 20 % erhöht – und es also nicht in 15 Jahren weitgehend „pfarrerfreie“ und „diakoninnenfreie“ Regionen in unserer Landeskirche gibt.

Dem Projekt wurden im Hauptausschuss verschiedene Anregungen mit auf den Weg gegeben:

1. Es wurde darum gebeten, dass die Anstrengungen intensiviert werden, Menschen, die bereits in einem anderen Beruf tätig waren, auch noch im Alter von vielleicht deutlich über 40 Jahren einen Zugang zu einem theologischen Beruf zu ermöglichen. Hier konnte auf die Möglichkeit verwiesen werden, dass man inzwischen an den Universitäten Marburg und Heidelberg mit einem abgeschlossenen Masterstudiengang durch ein verkürztes theologisches Studium Zugang zum Pfarrberuf bekommt. Entsprechende Personen gibt es bereits im Lehrvikariat.
2. Gefragt wurde, ob sich die Präsenz auf Abi-Messen wirklich lohnt. Dem wurde entgegengehalten, dass es kaum einen niederschwelligeren Zugang für Interessierte gibt als dort. Zudem sei es grundsätzlich wichtig, dass Kirche hier präsent und sichtbar ist. Auch wurde von guten Erfahrungen berichtet.

3. Angemerkt wurde, dass drei zu erlernende alte Sprachen für ein Theologiestudium auf manche grundsätzlich Interessierte abschreckend wirken könnten. Allerdings wäre hier eine Änderung der Anforderungen nur EKD-weit möglich. Auch ist seitens des Ausbildungsreferates geplant, durch einen Ausbau der Unterstützungssysteme für das Erlernen der Sprachen – also beispielsweise Ferienkurse oder Tutorien – Hilfen zu schaffen.
4. In den Raum gestellt wurde die Frage, ob es wirklich gut sei, so allgemein zu werben, dass sich auch junge Menschen für das Studium eines kirchlichen Berufes entscheiden, die bisher keinerlei Bindung an die Kirche haben. Hier zeigt aber die Erfahrung, dass die Zugänge auch jetzt schon sehr unterschiedlich sind, was auch zu einer größeren, durchaus erwünschten Bandbreite bei der gesellschaftlichen Herkunft und Verortung führt. Auch sei es eine große Chance, wenn die Sicht von außen auf die Kirche in den späteren Beruf mit eingebracht werden kann.
5. Wichtig war es dem Hauptausschuss, dass im weiteren Verlauf des Projektes auch die bereits Studierenden und ebenso Schülerinnen und Schüler mit einbezogen werden, und zwar auch im Hinblick auf die konzeptionelle Ausgestaltung. Sicher wird es Sinn machen, beispielsweise Jugendliche selber zu befragen, wie, wann und wodurch sie sich angesprochen fühlen und was sie an einem Studium für einen kirchlichen Beruf reizt – oder eben auch eher davon abhält. Ergänzend dazu legt der Bildungs- und Diakoniausschuss Wert darauf, dass auch Religionslehrerinnen und Religionslehrer einbezogen werden, indem sie Erfahrungen und Anregungen einbringen.

Wichtig sei es auch, dass zu den Werbemaßnahmen Jugendliche selber befragt werden, um sicherzugehen, dass diese bei der Zielgruppe wirklich werbend wirken.
6. Als ärgerlich wurde die Konkurrenzsituation der Landeskirchen innerhalb der EKD empfunden, die teilweise massiv um bereits Studierende werben, bis dahin, dass die Kirche von Kurhessen-Waldeck monatliche Unterstützung von 500 Euro während des Studiums anbietet, wenn sich die betreffende Person verpflichtet, anschließend auch in der Kirche von Kurhessen-Waldeck zu arbeiten.

Zugleich zeigt dieses Beispiel, in welcher Notlage sich bereits jetzt manche Landeskirchen sehen.

Allerdings hat unsere Landeskirche nach wie vor Wandergewinne zu verzeichnen, was vermutlich auch mit der Attraktivität der Theologischen Fakultät in Heidelberg zusammenhängt, die viele Studierende anzieht, von denen manche letztendlich in Baden bleiben, auch wenn sie ursprünglich aus einer anderen Landeskirche kommen. Überhaupt scheinen beim Wechsel der Landeskirche weniger Werbe- oder gar Abwerbemaßnahmen eine Rolle zu spielen als vielmehr persönliche Motive wie etwa die Herkunft des Partners oder der Partnerin.
7. Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass eine erfolgreiche Werbung für einen kirchlichen Beruf immer auch von der Berufszufriedenheit und der Begeisterung derer abhängt, die diesen Beruf bereits ausüben und die so als Personen für das Maß an Attraktivität dieses Berufes stehen. Überlastete Pfarrerinnen und Pfarrer

und überlastete Diakoninnen und Diakone sind sicher kein Argument, einen entsprechenden Beruf zu ergreifen. Insofern ist das Projekt zur verstärkten Gewinnung von theologischem Nachwuchs eingebettet in die grundsätzliche Frage nach attraktiven Arbeitsbedingungen für theologisch Ausgebildete in unserer Landeskirche.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Grundsätzliche Notwendigkeit und konkrete inhaltliche Ausgestaltung des Projektes „Werbung für theologische Berufe“ überzeugten im Hauptausschuss. Wohlwollend wurde auch die große Offenheit für Ergänzungen und weiterführende Vorschläge und Anregungen zur Kenntnis genommen.

So gilt denen, die das Projekt konzipiert haben und weiterhin daran arbeiten, der Dank dafür, dass sie auf diesem Wege engagiert, verantwortlich und in vorausschauender Weise an einer guten Zukunft unserer Landeskirche arbeiten.

Einstimmig empfiehlt der Hauptausschuss der Synode, dem Projekt zuzustimmen.

Der Beschlussvorschlag des Hauptausschusses lautet damit:

Die Synode stimmt dem Projektantrag 05/07 F (Werbung für theologische Berufe) zu.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken herzlich, Synodaler Götz, für diesen Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Weis**: Ich nehme mit Freude zur Kenntnis, dass der Evangelische Oberkirchenrat das Problem des infolge der anstehenden Pensionierungswelle absehbaren Nachwuchsmangels adressiert hat und hier aktiv gegensteuern möchte. Bereits vor fünf Jahren – in der Herbstsynode 2011 – hatte ich eine offizielle Anfrage an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichtet, die genau auf diese Problemstellung hinwies. Die ausführliche Antwort von Oberkirchenrat Viktor können Sie im Protokoll der Herbsttagung 2011 auf Seite 205 bzw. auf Seite 59 nachlesen. Zusammengefasst lautete sie, es würden ausreichend Maßnahmen ergriffen, damit es in den 2020er Jahren nicht zu Personalengpässen kommt. Diese Aussage scheint im Rückblick zu optimistisch gewesen zu sein. Die Realität hat uns eingeholt. Deswegen begrüße ich die Absicht, das Werben für theologische Berufe deutlich zu verstärken, ganz außerordentlich. Ich befürchte allerdings, dass wir diesem wichtigen Ziel, wieder mehr Menschen für theologische Berufe zu begeistern, mit dem Projekt in seiner aktuell vorliegenden Form nicht spürbar näher kommen.

Ich stelle daher den Antrag, den Projektentwurf zur Überarbeitung zurückzuweisen und ihn in der Frühjahrsynode noch einmal vorgelegt zu bekommen. Der vorgelegte Projektantrag greift meiner Meinung nach deutlich zu kurz, um eine nachhaltige Wirkung zu entfalten. Die Vorschläge und Ansätze zielen auf punktuelle Berührungspunkte mit theologischen Berufsbildern. Dies reicht meines Erachtens bei der Entscheidung zur Berufsfindung und Berufswahl nicht aus. Mit immerhin knapp 900.000 Euro Projektvolumen können wir auf anderem Wege sicher mehr erreichen.

Wir sollten dagegen viel eher mehr Möglichkeiten schaffen, damit junge Menschen die entsprechenden Berufsbilder selbst erleben können, z. B. in Form von Orientierungspraktika – Stichwort BOGY – oder im Rahmen von Bufdi

und FSJ, um nur einige mögliche von vielen Vorschlägen zu nennen, die teilweise auch in unserem Ausschuss diskutiert worden sind. Außerdem haben wir weit über 1.000 Gemeindepfarrer, Gemeindediakone und Religionslehrer in unserer Landeskirche. Wenn all diese Menschen von ihrem Beruf begeistert sind und diese Begeisterung offensiv nach außen tragen, dann ist das die beste Werbung für diese Berufsbilder, die man sich wünschen kann, und sicher deutlich effektiver als jede andere Werbemaßnahme. Dieser Zusammenhang jedoch scheint mir im aktuellen Projektentwurf noch viel zu wenig beleuchtet zu werden.

Der vor uns liegenden gewaltigen Herausforderung der Nachwuchsgewinnung werden wir meines Erachtens mit der Schaffung von knapp vier Projektstellen und einem Werbemittelbudget von 100.000 Euro nicht gerecht. Ich würde mich daher sehr freuen, wenn Sie meinem Antrag, das Papier nochmals zu überarbeiten, zustimmen würden – nicht, weil ich gegen das Projekt an sich wäre, ganz im Gegenteil, sondern weil ich vielmehr glaube, dass wir hier deutlich zu kurz springen. Wir sollten dem Projektentwurf daher die Chance geben, das darin liegende Potential noch viel stärker zu entfalten.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir brauchen den Änderungsantrag noch schriftlich. Herr Peters kommt zu Ihnen. Wir haben eine weitere Wortmeldung.

Synodaler **Suchomsky**: Liebe Schwestern und Brüder, ich finde es auch total wichtig, dass wir da jetzt etwas machen, und ich bin insofern dankbar, glaube aber auch wie mein Vordränger, dass es noch Verbesserungspotential gibt. Ich glaube, dass man das auch in den laufenden Prozess einarbeiten kann. Ich möchte das, was Herr Götz gesagt hat, unterstreichen. Wir waren beispielsweise im Hauptausschuss nicht sehr begeistert davon, dass Studierende der Theologie auf das Personalreferat zugekommen sind und Ideen hatten, wie man diese Werbung noch verbessern könnte, dabei aber abgeprallt sind. Da muss in Zukunft noch gearbeitet werden, sodass am Weiterentwicklungskonzept auch Studierende und Jugendliche beteiligt werden.

Ich habe noch einen zweiten Punkt: Wir haben im Hauptausschuss sehr ausführlich über die Attraktivität theologischer Berufe beraten, zunächst erst einmal mit dem Schwerpunkt Pfarrerin und Pfarrer, aber es muss auch noch über Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone beraten werden.

Was ich im Moment vermisse, ist eine richtige Personalstrategie unserer Landeskirche. Wenn wir sagen, 490 Menschen weniger durch Ruhestandler und wir müssen uns auf 250 neue Stellen einrichten in diesem Zehnjahreszeitraum, dann müssen wir eine Antwort darauf finden. Die Werbemaßnahme kann nur ein Punkt davon sein. Wir brauchen auch ein Konzept für Quereinsteiger, wir brauchen ein Konzept, um die Attraktivität theologischer Berufe zu erhalten, auch unter schwierigen Bedingungen, und wir brauchen ein Nachdenken über Entlastungsmöglichkeiten, über das Verhältnis von Haupt- und Ehrenamt usw.

Ich weiß, dass es da Überlegungen im Personalreferat gibt, aber wir müssen da noch viel weiter kommen. Wir brauchen eine richtige Strategie. Im Hauptausschuss sind wir auch mit dran, und ich glaube, dass das für unsere ganze Landeskirche wichtig ist, da ganz stark dranzubleiben.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schalla**: Ich halte es für richtig, das eine zu tun und das andere nicht zu lassen. In den Ausschüssen ist klar geworden, dass das nur ein Teil eines großen Maßnahmenpaketes sein kann, um die Attraktivität des Pfarrerberufes und des Diakonenberufes und möglicherweise auch anderer Berufe in unserer Landeskirche zu erhöhen.

Das Personalreferat hat – zumindest im Diakonieausschuss – glaubhaft gemacht, dass das ein Teil ist, ein wichtiger Teil im Moment, aber nicht der einzige, und dass vieles andere im Moment, was gerade auch die strategische Planung angeht, die Herr Suchomsky angesprochen hat, in Arbeit ist.

Wir haben genauso dringlich gehört, dass es jetzt Zeit ist, etwas zu tun. Der Projektantrag nimmt dieses Motiv auf und wird am Ende dazu führen, dass die Diskussion, die strategisch im Personalreferat geführt werden muss, und die Diskussionen, die wir in unseren Kirchenbezirken und Gemeinden führen müssen, an Fahrt aufnehmen. Wenn wir das jetzt noch einmal verschieben, dann wird es noch einmal überarbeitet, dann haben wir es wieder hier, dann findet sicher jemand noch einen weiteren Punkt, der nicht aufgenommen ist. Ich glaube, damit kommen wir nicht weiter. Wir brauchen jetzt den ersten Aufschlag. Wir müssen diesen Impuls, den das Papier in die Synode bringt, auch in unsere Gemeinden und Kirchenbezirke mitnehmen. Da müssen wir als Hauptamtliche mit den Kolleginnen und Kollegen reden – und Sie als Ehrenamtliche –, warum es so schwierig ist, gut und einladend über den eigenen Beruf zu sprechen. Das wäre jetzt ein wichtiger Impuls. Ich glaube, das schließt überhaupt nicht aus, dass wir dieses Projekt jetzt in Gang setzen, und die Frage, ob das jetzt genau der richtige Titel ist oder ob man nicht doch noch ein kleines Stückchen etwas ändern müsste, kann man natürlich immer diskutieren, aber jetzt haben wir erst einmal etwas, mit dem wir in die Breite gehen können, und das sollten wir nun tun, damit es endlich losgeht.

(Beifall)

Synodaler **Peter**: Ich denke, wir sind uns alle einig, dass wir dieses Projekt in irgendeiner Weise tatsächlich brauchen, auch die Werbemaßnahmen, und dass wir dies als Linienaufgabe sehen sollten. Man kann sich darüber streiten, wie effektiv Werbemaßnahmen sind, auch die Forschung ist sich uneinig. Meine Haltung dazu ist: Wir sollten das auf jeden Fall nicht lassen, sondern tun – in der Weise, wie es schon vorgetragen wurde. Nichtsdestotrotz unterstütze ich den Änderungsantrag von Herrn Dr. Weis, weil ich einfach denke, dass es sich doch bei der wichtigen Fragestellung lohnt, noch einmal sehr genau zu schauen, wie so etwas tatsächlich in den Bezirken geschehen kann.

Ich habe besonders Bauchschmerzen mit den 2,4 Stellen, die da veranschlagt worden sind, je Kirchenbezirk 0,1 Stellen. Das ist für mich so ein bisschen aus der Brust geschossen, mit dem Gießkannenprinzip. Wir haben aber ganz unterschiedliche Bezirke, unterschiedliche Größen und unterschiedliche Strukturen. Das findet meiner Ansicht nach noch nicht genügend Berücksichtigung, auch nicht, dass man nicht nur junge Menschen ansprechen soll, sondern auch Personen, die sich auf dem zweiten Bildungsweg für ein Theologiestudium entscheiden möchten. Deshalb lohnt es sich, noch einmal eine Schleife zu drehen und das Projekt zurückzugeben und zu überarbeiten.

(Beifall)

Synodaler **Haßler**: Ich möchte den Impuls von Herrn Dr. Schalla aufgreifen, weil ich finde, es wird jetzt Zeit, wir müssen loslegen, und zum Zweiten, weil wir echt einen geilen Job haben. Es ist nach wie vor mein Traumberuf. Wir müssen einfach weitersagen, dass wir einen so tollen Beruf haben, und wir müssen auch die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass das so bleibt.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Kudella**: Wenn ich es richtig sehe, haben wir zwei Problemkreise vor uns, die man meines Erachtens trennen müsste. Wir haben im Ausschuss Berichte bekommen, dass von den Studierenden der Evangelischen Hochschule in Freiburg gerade mal etwa 30 % einen kirchlichen Dienst in Baden auch wirklich anstreben. Ich denke also, dass es zwei Dinge sind, sich auf der einen Seite mit einem Berufsbild und einem künftigen Arbeitgeber zu identifizieren und auf der anderen Seite ein Studium mit einer bestimmten wissenschaftlichen Ausrichtung und Perspektive anzustreben. In diesem Prozess fehlt mir hier die Beteiligung der Fakultäten, deren erstes Interesse es sein müsste, Studierende zu gewinnen, eine Entscheidung, die auch wesentlich früher in einer Lebensbiographie fallen kann als die für einen späteren Arbeitgeber. Hier müssen Kirche und Fakultät zusammenwirken.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank, ich nehme das als weiteren Hinweis. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Dann schließe ich die Aussprache.

Wir haben jetzt einen Änderungsantrag zur **Abstimmung** vorliegen, der Änderungsantrag des Synodalen Weis:

Das Projekt wird zur Überarbeitung an den Evangelischen Oberkirchenrat zurückgewiesen und in der Frühjahrssynode noch einmal vorgelegt.

Wer stimmt für diesen Änderungsantrag? – 18 Ja-Stimmen. Wer ist dagegen? – 34 Nein-Stimmen. Wer enthält sich? – 5 Enthaltungen.

Damit ist der Änderungsantrag zurückgewiesen.

Wir kommen zum Beschlussvorschlag des Hauptausschusses:

Die Synode stimmt dem Projektantrag 05/07 F (Werbung für theologische Berufe) zu.

Wer kann diesem Antrag zustimmen? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – 12 Enthaltungen.

Damit ist das Projekt beschlossen.

Bericht des Finanzausschusses zu P 04/16: Optimierung der Geschäftsprozesse im Evangelischen Oberkirchenrat

(Anlage 05/07 G)

Synodaler **Prof. Dr. Birkhölzer, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, ich denke, Sie kennen alle die Projektanträge und die Unterlagen.

Ziel des Projektes „Optimierung der Geschäftsprozesse im Evangelischen Oberkirchenrat“ ist die Erhöhung der Transparenz, Effektivität und Zielorientierung der Arbeit im Evangelischen Oberkirchenrat durch Klärung, Dokumentation

und Optimierung von Prozessen. Dies ist eine gleichzeitig notwendige und schwierige Aufgabe, wie viele von uns aus anderen Kontexten wissen.

Entsprechend bestand in den Ausschüssen im Wesentlichen Einigkeit über die grundsätzliche Notwendigkeit. Anfragen – auch kritische Anfragen – wurden gestellt, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Aufwände, der Abgrenzung zwischen Projekt und Linienaufgabe, der zu erreichenden Effizienzverbesserungen, der Durchsetzbarkeit von Veränderungen und der Balance zwischen internem und externem Blick.

Aus diesen Diskussionen ist der folgende Beschlussantrag des Finanzausschusses entstanden, der auch vom Rechtsausschuss sowie vom Bildungs- und Diakonieausschuss, das heißt von drei Ausschüssen, in denen dieses Thema behandelt wurde, mitgetragen wird:

Die Landessynode genehmigt das Projekt P 04/16 „Optimierung der Geschäftsprozesse im Evangelischen Oberkirchenrat“ und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, punktuell bei Bedarf externe Expertise einzuholen.

Ich bitte Sie, diesem Beschlussantrag zuzustimmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Herr Professor Dr. Birkhölzer, für diesen kurzen Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Kadel**: Eine Vorbemerkung, zwei Anmerkungen, kein Antrag.

Vorbemerkung: Es ist zuzustimmen, dass man Arbeit effektiver gestalten soll, wenn man spürt, dass dies notwendig ist, und dass man Hilfe in Anspruch nimmt, wenn man sieht, dass man Hilfe braucht. Selbsterkenntnis ist der erste Weg zur Besserung.

Anmerkung: Es wäre im Grunde genommen – und das war auch bei uns im Rechtsausschuss in der Diskussion – eigentlich Linienarbeit, dass dann, wenn man merkt, dass hier ein Bedarf ist, entsprechende Verschlinkungen von Verwaltungsprozessen durchgeführt werden. Jedes Industrieunternehmen, jede staatliche Behörde muss ständig ihre eigene Effektivität überprüfen.

Jetzt musste ich lernen, dass aufgrund der Personalsituation eine entsprechende Orga, wie man sie aus dem staatlichen Bereich kennt, nicht existiert. Da dieses Projekt, wenn es denn genehmigt würde, wiederum nur temporär ist und eine Überprüfung der Effizienz eigentlich permanent angesagt ist, wäre zu überprüfen, ob man nicht an der Stelle möglicherweise im Bereich des Evangelischen Oberkirchenrats eine Stabsstelle einrichtet.

Zweite Anmerkung: Das, was jetzt mit diesem Projekt gemacht werden soll, ist im Grunde genommen unternehmensberatende Tätigkeit. Hier war auch im Rechtsausschuss in der Diskussion, dass man sagte, man sollte zumindest prüfen, ob man Professionalität gänzlich einbindet und eventuell auch ein unternehmensberatendes Unternehmen bezieht, das möglicherweise das Ganze vielleicht schneller abwickeln könnte, als es im Projektrahmen vorgesehen ist. Dann könnte das Ganze im Finanzierungsspektrum bleiben. Es ist mir wohl bewusst und war auch in der Diskussion, dass ein professionelles Unternehmen möglicherweise den Kostenrahmen sprengen könnte.

Vor diesem Hintergrund meine ganz persönliche Bitte, zumindest zu prüfen, ob man hier Professionalität einkaufen kann und dabei im Rahmen des Finanzierungsvolumens bleibt. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste aus meiner Sicht unbedingt sichergestellt werden – und das ist meine Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat –, dass dann, wenn man eine entsprechenden Person einstellt, wie es im Projektantrag vorgesehen ist, auf jeden Fall Wert darauf gelegt wird, dass Fachlichkeit gegeben ist, sprich: dass es jemand ist, der in irgendeiner Form unternehmensberatende Erfahrung hat und bei der Durchführung des Projektes auf entsprechende Methodologie Wert gelegt wird.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Danke für Ihren Beitrag. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodale **Wiesner**: Liebe Schwestern und Brüder, unter dem Punkt „Projekt zur Optimierung der Geschäftsprozesse im Evangelischen Oberkirchenrat“ möchte ich als Mitglied des Finanzausschusses zu allen Projekten noch einmal das Wort ergreifen. Ich möchte an die einleitenden Worte von Herrn Steinberg erinnern und an unsere Diskussion zur Projektarbeit in der Landeskirche. Es ist keine Frage: Projekte sind zur Innovation eine gute Methode und ermöglichen einen verantwortlichen Umgang mit den uns anvertrauten Geldern.

Dennoch spürten wir während der Diskussion im Finanzausschuss immer wieder auch Unbehagen. Im Verlauf der Beratungen hatten wir immer wieder generelle Anfragen zur Genese der Projekte und zur Steuerung der Projektarbeit. Einige dieser Anfragen und Bedenken möchte ich hier noch einmal wiedergeben:

- Inwieweit ist die Innovation nicht auch Aufgabe der Linienarbeit? Ist es einzelnen Arbeitsbereichen zuzumuten, zu entscheiden, was man lassen kann, damit Ressourcen für Innovation frei werden?
- Ist es notwendig, Projektstellen im Oberkirchenrat zu konzentrieren, und wann macht es Sinn, die Projektstellen vor Ort einzurichten?
- Bei der Vielzahl der verschiedenen Projekte fällt es uns schwer, den Überblick zu behalten. Wie viele Projekte laufen eigentlich gerade? Wie viele Projektstellen sind geschaffen?
- Wenn es sich um Projekte handelt, die exemplarisch in den Kirchenbezirken und Gemeinden durchgeführt werden sollen, wie werden dann solche Modellorte ausgewählt?

Ich rege an, dass wir uns beim nächsten Tagestreffen mit den Prozessen in der Entwicklung von Projekten beschäftigen und die genannten Fragestellungen diskutieren. Vielleicht ist es ja auch möglich, einen Workflow für Projekte zu erarbeiten, wie Projekte in der Fläche wirken sollen und wie auch schon die Synode bei der Entwicklung einbezogen werden könnte.

Ich bitte die Synode, einen entsprechenden Begleitbeschluss unter Tagesordnungspunkt IV zu fassen:

Die Landessynode beschäftigt sich beim nächsten Tagestreffen mit der Projektarbeit der Landeskirche unter

besonderer Berücksichtigung der Zahl der vorhandenen Projekte und der Prozesse, die zu einem Projekt führen.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Auch das brauchen wir schriftlich. Herr Peters ist schon unterwegs.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Ich möchte anregen – ich habe den Antrag eben nur kurz gehört –, das ein bisschen auszuweiten. Ich glaube, die Fragestellung, die dahintersteckt, und das Unbehagen, das sich jetzt an den Projekten festmacht, bezieht sich im Grunde gar nicht nur auf Projekte, sondern auf zielorientiertes Arbeiten. Ich will es kurz begründen.

Die Debatte, die jetzt heute Morgen und in den letzten Tagen über die Projekte stattgefunden hat, müsste eigentlich bei jedem Haushaltsplan, bei jeder Beratung über Haushaltsmittel stattfinden. Noch nie sind Sie so tief in die Arbeitsbereiche eingestiegen und haben so klar formuliert, was Ihnen an der Art und Weise, wie wir das angehen, gut erscheint und was Ihnen bedenklich erscheint. Ich halte es für ausgezeichnet. Das liegt daran, dass Sie mit den Projektanträgen ein wesentlich ausgearbeiteteres Informationsmaterial haben, was Sie beim normalen Haushaltsgeschehen, bei der normalen Linienarbeit gar nicht haben.

Die Fragen, die Sie jetzt gestellt haben, beziehen sich meines Erachtens nicht in erster Linie auf Projekte, sondern auf zielorientiertes Arbeiten und wie die Synode da eingebunden werden kann. Von daher wäre mein Vorschlag, es ein bisschen auszuweiten und jetzt nicht einfach nur auf die Projekte zu beziehen. Natürlich können wir Ihnen die Zahlen liefern und natürlich kann man jeden Prozess verbessern, aber ich glaube, dass man damit ein Stück zu kurz greift. Wenn wir in der Pause eine Sekunde Zeit haben, fällt mir auch noch eine Formulierung dafür ein.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: So, wir kriegen jetzt den Begleitbeschluss, und bis der fertig ist, sage ich Ihnen noch einmal, wie der Hauptantrag des Finanzausschusses lautet:

Die Landessynode genehmigt das Projekt P 04/16 „Optimierung der Geschäftsprozesse im Evangelischen Oberkirchenrat“ und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, punktuell bei Bedarf externe Expertise einzuholen.

Wer kann diesem Antrag **zustimmen**? – Das ist eine deutliche Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – 1 Nein-Stimme. Enthaltungen? – 2 Enthaltungen.

Damit ist das Projekt beschlossen.

Jetzt kommen wir zum Begleitbeschluss. Sie lassen ihn so, wie Sie ihn uns vorgestellt haben, Frau Wiesner?

Synodale **Wiesner**: Frau Bauer hat in Aussicht gestellt, noch einen weitergehenden Antrag zu stellen.

Vizepräsident **Jammerthal**: Frau Bauer kann keinen Antrag stellen, da sie nicht Mitglied der Synode ist. Deshalb muss ihn jemand aufgreifen.

Synodale **Wiesner**: Nun, dann beantrage ich eine Pause, damit ich den Begleitbeschluss eventuell überarbeiten kann.

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir können den Punkt nach der Pause noch einmal aufrufen. Ich schlage Ihnen aber vor, damit wir nicht zu weit zurückgehen müssen, diesen Punkt

zu vertagen auf die Zeit nach der Pause und mit dem letzten Projektbericht weiterzumachen. Dann hätten wir die Projekte alle durch. Sind Sie damit einverstanden? (Fortsetzung siehe Seite 67f)

(Beifall)

Bericht des Finanzausschusses

– **zum Zwischenbericht P 05/14: Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt)**

(Anlage 05/07 H)

– **zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land vom 06.07.2016, die Regelungen in § 7 Abs. 3 und 4 Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk zu überdenken**

(Anlage 05/07 H.1)

– **zum Projekterweiterungsantrag P 05/14: Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt)**

(Anlage 05/07 I)

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter:** Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, wir haben in allen Ausschüssen über das Liegenschaftsprojekt beraten. Sie finden auf der Tischvorlage die Beschlussvorschläge dazu sowie zwei Begleitbeschlüsse, die auch in allen Ausschüssen beraten wurden.

Das Liegenschaftsprojekt wurde in der Frühjahrssynode 2014 beschlossen (siehe Protokoll Nr. 12, Frühjahrstagung 2014, S. 70 f, Anl. 16). Im Jahr 2017 soll es in den Pilotbezirken abgeschlossen sein.

Aus den Erfahrungen in den Prozessen in Kirchenbezirken und Gemeinden wird deutlich, dass das Projekt Fragen aufwirft, die unser grundsätzliches kirchliches Selbstverständnis berühren und tief verwurzelte handlungsleitende Muster und Bilder in Frage stellen. Die Diskussionen vor Ort sind emotional, bei unseren hochverbundenen Mitgliedern und Mitarbeitenden genauso wie in der Öffentlichkeit. Es ist überall spürbar, dass es um mehr geht als um die Einsparung von Kosten und Quadratmetern. Unsere Gebäude sind sichtbarer Ausdruck dafür, wie wir uns in der Welt verstehen und wie wir uns als Kirche im Miteinander von Gemeinden, Bezirken und übergemeindlichen Diensten und Werken verstehen. Grundsätzliche Entscheidungen, wie zum Beispiel der zurückhaltende Umgang mit unseren Kirchengebäuden einerseits gegenüber den Gemeindeflächen mit deutlichen Sparvorgaben andererseits sind ekklesiologische Grundsatzentscheidungen, die wir treffen.

Die Positionierung der Kirchenbezirke als Planungs- und Gestaltungsraum und die Regionalisierungsimpulse sind beträchtliche Interventionen in unserem kirchlichen Aufbau und unseren gewohnten Mustern der Zusammenarbeit.

Die Berichte aus den Pilotbezirken und aus den Gemeinden, die außerhalb des Projektes Erfahrungen mit Gebäudeoptimierungsprozessen gemacht haben, führen uns die Herausforderung und die große Belastung für alle Beteiligten in diesem Veränderungsprozess vor Augen.

Umso wichtiger ist, dass wir immer wieder an die Motive unseres Handelns erinnern:

1. Wir wollen zu einem Gebäudebestand kommen, den wir unterhalten und uns zukünftig leisten können.
2. Wir wollen ausreichend Ressourcen für unsere inhaltliche Arbeit und für unser Personal vorhalten können.
3. Wir wollen nicht auf Kosten zukünftiger Generationen leben.

Die Gebäudeoptimierung stößt konzeptionelle und ekklesiologische Überlegungen an, die uns als reformatorische Kirche weiterbringen. Es gibt in unserer Landeskirche einige Beispiele für gelungene Gebäudeoptimierungsprozesse, für zeitgemäße, ästhetisch ansprechende und funktional intelligente Kirchen und Gemeinderäume, die uns Mut machen.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, nachhaltig auf die theologische Reflexion in der Begleitung zu achten. Die ausgearbeiteten Masterpläne sollten dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt und dort wahrgenommen werden.

Die drei Pilotbezirke Adelsheim-Boxberg, Baden-Baden und Rastatt und Karlsruhe-Stadt liegen im Zeitplan des Projektes. Die Gebäudedaten sind vollständig für alle Gebäude erfasst, in der zentralen Datenbank „Fundus“ abgelegt und mit einer Bewertung des Zustandes des Gebäudes hinterlegt. Zusätzlich erhalten die Bezirke und Gemeinden einen Gebäudeatlas mit den aufbereiteten Gebäudedaten und demographischen Daten und Prognosen für die Planung. Die Beratungsprozesse sind angelaufen, die Prozessarchitektur ist implementiert und funktioniert.

Pilotbezirke und -gemeinden arbeiten an einem Masterplan, der die Gebäudesituation nach inhaltlichen und finanziellen Gesichtspunkten formatiert.

Ein entscheidender Faktor für das Gelingen der Prozesse sind die Unterstützungssysteme, die im Projekt vorgehalten und eingearbeitet werden. Da ist zuerst eine verlässliche und unumstößlich wasserdichte Datenbasis für die Ausgangsflächen und den baulichen Zustand aller Gebäude als Grundlage der Planungen.

Zweites Unterstützungssystem ist eine innovative architektonische Fachberatung, die uns einerseits als Kirche versteht, andererseits aber kreativ und innovativ Denk- und Optionsräume eröffnet. Das ist pro ki ba.

Drittens gibt es eine Prozessberatung, die die Perspektiven der ressourcenseitigen Vorgaben einerseits und der konzeptionell-ekklesiologischen Überlegungen andererseits zusammenführt und in einen fruchtbaren Dialog bringt. Das ist die Gemeinde- und Organisationsberatung unserer Landeskirche, unterstützt von anderen Beratungsinstituten.

Auf diese Unterstützungssysteme bezieht sich der Projekterweiterungsantrag P 05/14. Im bisherigen Verlauf der Pilotprojekte hat sich gezeigt, dass in der Projektkalkulation aus dem Jahre 2012 die Aufwände und Kosten der Datenerhebung für die Gebäude und der prozessbegleitenden Organisationsberatung unterschätzt wurden. So wurde die Datenerhebung für die Gebäude um die Daten der Kindergärten erweitert, um den mancherorts gegebenen gebäudlichen Verbindungen gerecht zu werden und in Zukunft auch intelligente Verbindungslösungen zu ermöglichen. Eine zweite Erweiterung besteht in der Untersuchungstiefe der Erhebung bezüglich des baulichen Zustandes und der Sanierungsprognose.

Die genannten Erweiterungen bedeuten eine bessere Datenbasis, kommen den Prozessen zugute und führen zu geringeren Aufwänden in den nachlaufenden Machbarkeitsstudien. Ursprünglich geplanten Kosten in Höhe von 3.799.044 Euro steht ein tatsächlicher Aufwand von 6.686.574 Euro gegenüber. Das sind Mehrkosten von 2.887.530 Euro.

Auch der Aufwand für die prozessbegleitende Organisationsberatung ist höher als ursprünglich kalkuliert. Der Kommunikationsaufwand ist immens. Umso wichtiger ist es, die entsprechende Unterstützung und Begleitung zur Verfügung zu stellen und ausreichend Beratungskapazitäten vorzuhalten.

Ursprünglich geplanten Kosten in Höhe von 949.761 Euro steht ein tatsächlicher Aufwand von 1.174.919 Euro gegenüber. Das sind Mehrkosten von 225.158 Euro. Mit diesen Projektmitteln wird eine zusätzliche halbe Projektstelle in der Organisationsberatung finanziert, die selbst Beratungen durchführt und weiteres nebenamtliches und ehrenamtliches Personal für die Organisationsberatung ausbildet.

In der Summe werden im Projekterweiterungsantrag 3.112.688 Euro beantragt. Die Gesamtkosten des Projektes erhöhen sich damit auf 7.861.493 Euro gegenüber ursprünglich bewilligten 4.748.805 Euro. Das ist viel, aber angesichts der Aufgaben und des gesamten Finanzvolumens im Bereich Liegenschaften relativiert sich diese Summe.

Den Beschlussvorschlag dazu finden Sie auf der Tischvorlage:

1. *Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht zur Kenntnis.*
2. *Die Landessynode stimmt dem Projekterweiterungsantrag zu (05/07 I).*

Zum Zwischenbericht des Liegenschaftsprojektes liegt eine Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land vor. Hier wird angeregt, die alleine aus der Gemeindegliederzahl errechneten Gemeindehausflächen aufgrund von besonderen Gemeindeprofilen erhöhen zu können. Im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land habe die Gemeindegliederzahl aufgrund des spezifischen Frömmigkeitsprofils einen höheren Bedarf an Gemeindehausflächen.

Wie in der Eingabe erbeten, wurde in allen Ausschüssen der betreffende § 7 Absatz 3 und 4 des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk überdacht. Dabei soll trotz der beschriebenen Problemanzeigen an den im betreffenden Gesetz getroffenen Regelungen festgehalten werden. In allen Ausschussberatungen ist bei allem Verständnis für die Problematik deutlich geworden, dass ein Ausscheren eines ganzen Kirchenbezirkes aus der Systematik der Zuweisung nicht vorstellbar und auch nicht darstellbar ist. Lebendigkeit und Intensität des Gemeindelebens bieten kein objektives und auch kein justitierichtiges Kriterium der Zuweisung.

Die Landessynode verweist aber auf die im Kirchenbaugesetz und der dazu gehörenden Durchführungsverordnung beschriebenen Möglichkeiten, in besonderen Fällen auf Antrag von den Flächenrichtwerten abzuweichen, wenn die besonderen Gründe durch Bezirkskirchenrat, Gebietsreferent und ein fachliches Votum von Referat 3 festgestellt werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die geplante Rechtsverordnung zur Feststellung des Baubedarfs nach § 24 DKBauG entsprechend zu gestalten.

Im Zusammenhang dieser Diskussion wurde auch die besondere, pauschalierte Bauzuweisung an die fünf Stadtkirchenbezirke erörtert. Das Referat 8 wird gebeten, die Möglichkeit einer Planung auf der Grundlage dieser pauschalen Zuweisung alternativ zur Flächenzuweisung zu prüfen. Die Stadtkirchenbezirke erhalten also ein Bündel Geld für die Gebäudeflächen. Es ist daran gedacht zu überprüfen, ob in diesem Fall die Flächenzuweisung alternativ nicht über die Quadratmeter, sondern über Euro gestaltet werden kann.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Landessynode weist die Eingabe 05/07 H.1 des Kirchenbezirkes Karlsruhe-Land zurück.

Nun zu den Zusatzbeschlüssen, die in den Ausschüssen beraten wurden und Zustimmung gefunden haben.

Der erste betrifft eine Prognose Stellenverteilung für Pfarrer und Pfarrerrinnen und Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen. Für die zukunftsorientierten Planungen der Gemeindegliederarbeit im Rahmen des Liegenschaftsprojektes fehlt eine Prognose über die zukünftige Stellenverteilung für Pfarrerrinnen und Pfarrer und Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Die Ausschüsse haben sich auf folgenden Zusatzantrag verständigt:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode für die Planungen im Liegenschaftsprojekt eine Prognose der Personalverteilung für bezirkliche Pfarrerrinnen und Pfarrer und Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone vorzulegen.

Der zweite Zusatzbeschluss betrifft eigene Flächen- bzw. Ressourcenzuweisung für die Kirchenbezirke: Im Liegenschaftsprojekt sind die Kirchenbezirke eigene Subjekte als Planungs- und Gestaltungsraum. Für ihre eigenen Interessen brauchen die Kirchenbezirke eine eigene Flächenzuweisung, zum Beispiel um im Planungsprozess mit den Gemeinden ausreichend große Gemeindehäuser für Bezirkssynoden und bezirkliche Großveranstaltungen zu garantieren oder bezirkliche Akzente zu setzen. Im bisherigen System ist eine Verschiebung zugunsten eines Standortes nur auf Kosten eines anderen Standortes möglich, was zu unleidlichen Konkurrenzsituationen führt und die faktischen Steuerungsmöglichkeiten stark einschränkt.

Finanzausschuss, Hauptausschuss und Rechtsausschuss haben sich auf folgenden Zusatzantrag verständigt:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, für die Kirchenbezirke eine eigene Flächenzuweisung bzw. eine entsprechende finanzielle Zuweisung einzurichten und der Landessynode eine entsprechende Regelung vorzulegen.

Zuletzt bleibt allen im Liegenschaftsprojekt engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen Bezirken und Gemeinden zu danken, die sich dieser herausfordernden Aufgabe stellen.

Danke schön.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Synodaler Hartmann. Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Heger**: Bei dem Bericht könnte jetzt der Eindruck entstanden sein, der Kirchenbezirk Karlsruhe-Land hätte einen Antrag gestellt, mit dem er exklusiv für sich eine Sonderregelung wünscht. Diesem Eindruck möchte ich nur widersprechen. Es ist richtig, dass wir beantragt haben, zu prüfen, ob das Kriterium der Gemeindegliederzahl das alleinige ist und bleiben soll, und haben beispielhaft genannt, warum wir einen solchen Antrag stellen. Wenn man einem solchen Antrag folgt und dadurch eine Veränderung herbeiführen würde, würde das aber für alle Kirchenbezirke gelten. Es war mir wichtig, das noch einmal zu betonen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Nolte**: Ich habe nur eine kurze Verständnisfrage zu dem Begleitbeschluss Ziffer 1. Da ist von bezirklichen Pfarrerinnen und Pfarrern die Rede. Sind damit schlicht alle Pfarrer in den Bezirken gemeint? Oder ist es so, dass auch Bezirksbeauftragte oder andere damit gemeint sind?

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: Nein, es sind die ganz normalen Pfarrerinnen und Pfarrer und Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone gemeint.

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank, Synodaler Hartmann, für die Klarstellung. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Ein Schlusswort wird nicht gewünscht. Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Ich nehme an, wir sollten in Abschnitten abstimmen.

Ich rufe also den ersten Teil des Beschlussvorschlages auf:

Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht zur Kenntnis.

Wer stimmt dem zu? – Eine größere Mehrheit kann es nicht geben.

(Heiterkeit)

Ist jemand dagegen?

(Heiterkeit)

Das sah ziemlich einstimmig aus.

Der zweite Teil des Beschlussvorschlages lautet:

Die Landessynode stimmt dem Projekterweiterungsantrag zu (05/07 I).

Wer stimmt zu? – Danke schön, das ist eine ganz breite Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 3 Enthaltungen.

Der dritte Teil lautet:

Die Landessynode weist die Eingabe 05/07 H.1 des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land zurück.

Wer stimmt dem zu? – Das ist eine sehr große Mehrheit. Wer ist dagegen? – 3 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 5 Enthaltungen.

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Nun geht es um die Begleitbeschlüsse. Der erste Begleitbeschluss lautet:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode für die Planungen im Liegenschaftsprojekt eine Prognose der Personalverteilung für bezirkliche Pfarrerinnen und Pfarrer und Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone vorzulegen.

Wer stimmt dem zu? – Wer ist dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung.

Damit ist dieser Begleitbeschluss angenommen.

Der zweite Begleitbeschluss lautet:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, für die Kirchenbezirke eine eigene Flächenzuweisung bzw. eine entsprechende finanzielle Zuweisung einzurichten und der Landessynode eine entsprechende Regelung vorzulegen.

Wer stimmt zu? – Danke schön, eine große Mehrheit. Gegenstimmen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? 3 Enthaltungen.

Damit ist auch der zweite Begleitbeschlussantrag angenommen.

Ich unterbreche die Sitzung für eine Pause bis 11:25 Uhr.

Auszug aus der beschlossenen Fassung:

Die Landessynode hat am 20. Oktober 2016 folgendes beschlossen: [...]

Zum Liegenschaftsprojekt werden folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht P 05/14: Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt) (OZ 05/07 H) zur Kenntnis.
- Die Landessynode stimmt dem Projekterweiterungsantrag P 05/14: Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt) (OZ 05/07 I) zu.
- Die Landessynode weist die Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land vom 06.07.2016, die Regelungen in § 7 Abs. 3 und 4 Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk zu überdenken (OZ 05/07 H.1), zurück.

Es werden folgende Begleitbeschlüsse gefasst:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode für die Planungen im Liegenschaftsprojekt eine Prognose der Personalverteilung für bezirkliche Pfarrerinnen und Pfarrer und Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone vorzulegen.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, für die Kirchenbezirke eine eigene Flächenzuweisung bzw. eine entsprechende finanzielle Zuweisung einzurichten und der Landessynode eine entsprechende Regelung vorzulegen.

(Unterbrechung der Sitzung von
11:13 Uhr bis 11:40 Uhr.)

(Präsident Wermke übernimmt die Sitzungsleitung.)

Bericht des Finanzausschusses zu P 04/16: Optimierung der Geschäftsprozesse im Evangelischen Oberkirchenrat

(Fortsetzung)
(Anlage 05/07 G)

Präsident **Wermke**: Ich darf noch einmal das Projekt 04/16: Optimierung der Geschäftsprozesse im Evangelischen Oberkirchenrat aufrufen. Dazu gibt es – das wurde ja in der Pause erarbeitet – einen Begleitbeschluss. Er war angekündigt und liegt jetzt vor. Er lautet:

Die Synode möchte sich stärker mit den Prozessen der Ressourcensteuerung insbesondere unter den Aspekten Zielorientierung, dem Verhältnis von zentraler und dezentraler Verantwortung, Innovationsfähigkeit bei dauerhaften wie bei befristet wahrgenommenen Aufgaben befassen. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, hierzu einen Prozessvorschlag zu entwickeln und der Landessynode darüber auf der nächsten Tagung zu berichten.

Der Begleitbeschluss ändert an unserem Beschluss natürlich nichts, ergänzt ihn aber, und wir werden dann, wenn wir ihm zustimmen, bei der nächsten Tagung darüber einen Bericht erhalten.

Synodaler **Breisacher**: Ich will das jetzt nicht verkomplizieren, aber die Synodale Wiesner hat den Antrag gestellt, dass wir auf einem Tagestreffen darüber reden. Dieser Antrag heißt jetzt, wir hören einen Bericht – und schweigen dann. Wie ist das gedacht?

Präsident **Wermke**: Der Antrag ist so abgestimmt.

Synodale **Wiesner**: Ich habe den Einwand von Frau Bauer aufgenommen. Es ist so, dass wir die Bedenken nicht nur bei den Projekten haben, sondern auch bei Haushaltsberatungen; ich erinnere an unsere erste Haushaltsberatung in dieser Synode. Eigentlich geht es wirklich um eine viel größere Sache. Es geht nicht nur einfach darum, beim Tagestreffen darüber zu sprechen, sondern es geht generell darum, wie wir unsere Gelder einsetzen und wie wir als Kirche innovativ sein können, auch in der Linienarbeit. Das ist ein sehr viel weiter gehender Antrag, das ist richtig. Ich bitte trotzdem, dass Sie alle diesem Antrag zustimmen.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Dann möchte ich Sie bitten, wer diesen Begleitbeschluss mittragen kann, möge doch bitte **zustimmend** die Karte erheben. – Vielen Dank, das war jetzt eine fulminante Mehrheit.

(Heiterkeit)

Ist jemand dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – 1 Enthaltung.

Auszug aus der beschlossenen Fassung:

Die Landessynode hat am 20. Oktober 2016 folgendes beschlossen:

1. Die Landessynode beschließt die Projekte

[...]

– P 04/16: Optimierung der Geschäftsprozesse im EOK (OZ 05/07 G)

Hierzu werden folgende Begleitbeschlüsse gefasst:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, punktuell bei Bedarf externe Expertise einzuholen.
2. Die Synode möchte sich stärker mit den Prozessen der Ressourcensteuerung insbesondere unter den Aspekten Zielorientierung, dem Verhältnis von zentraler und dezentraler Verantwortung, Innovationsfähigkeit bei dauerhaften wie bei befristet wahrgenommenen Aufgaben befassen. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, hierzu einen Prozessvorschlag zu entwickeln und der Landessynode darüber auf der nächsten Tagung zu berichten.

[...]

V

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“

(Anlage 10)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Es berichtet der Synodale Ehmann.

Synodaler **Ehmann, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, für die Förderung

von Arbeitslosen innerhalb unserer Landeskirche soll es ein neues Konzept geben.

Das bisherige Konzept ist dokumentiert im Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ aus dem Jahre 2001 (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2001, Anl. 13, S. 91 ff) und einer darauf fußenden Rechtsverordnung aus dem Jahre 2010. Danach gab es einen aufwändig besetzten Vergabeausschuss – aus unserer Mitte sind zwei Synodale in diesem Ausschuss vertreten – und fünf Töpfe von Fördermitteln:

Topf 1 für Theologinnen und Theologen (Spendenaufkommen rückläufig, ca. 50.000 Euro im Jahr, vor allem aus der Pfarrerinnen- und Pfarrerschaft, viele Spenden durch Ruheständler).

Topf 2 für Langzeitarbeitslose.

Topf 3 für Arbeitslosentreffs.

Topf 4 für Jugendliche, psychisch Kranke, Behinderte.

Topf 5 ohne Zweckbindung.

Das Spendenaufkommen der Töpfe 2 bis 5 beträgt etwa 200.000 Euro im Jahr (unter anderem durch Mittel der Diakonie, des Referates 5, Mittel des KDA).

Folgender Plan besteht, er liegt Ihnen vor (siehe Anlage 10): Die Fördermittel der Töpfe 2 bis 5 kommen vollständig in die Hand der Diakonie. Topf 1 kommt zur Stiftung „Kranke begleiten“. Die Mittel aus Topf 1 werden von einem eigenen Vergabeausschuss verwaltet.

Der Pfarrverein hat sich mit den bevorstehenden Plänen einverstanden erklärt.

Das neue Förderungskonzept hat zur Folge, dass das eingangs erwähnte Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ gegenstandslos ist und deshalb aufgehoben werden soll.

Der Rechtsausschuss weist darauf hin, dass die dazugehörige Rechtsverordnung über die Grundsätze der Verwendung der Mittel des Förderungsfonds nach Arbeitsplatzförderungsgesetz III vom 11. März 2010 durch den Verordnungsgeber dann noch aufzuheben wäre.

Der Finanzausschuss bittet um einen begleitenden Beschluss.

Ich verlese jetzt den Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses, dem sich die anderen ständigen Ausschüsse anschließen:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 22. September 2016.

Der Begleitbeschluss auf Antrag des Finanzausschusses lautet:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Frühjahrstagung 2019 über die Mittelverwendung und die Einnahmen der neu strukturierten Förderung zu berichten.

Danke sehr.

Präsident **Wermke**: Ebenso herzlichen Dank. Ich eröffne die Aussprache. – Ich schließe die Aussprache. Demnach ist auch ein Schlusswort sehr wahrscheinlich, sodass wir gleich zur Abstimmung kommen können. Ich danke

nebenbei ganz herzlich für eine Ausdruckshilfe im Blick auf die Möglichkeiten von Mehrheiten. Ich werde sie nutzen.

(Heiterkeit)

Wir haben das Gesetz vorliegen. Ich beabsichtige, es im Ganzen zur **Abstimmung** zu stellen. Gibt es dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Es geht um das Kirchliche Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ vom 20. Oktober 2016. Wer diesem Gesetz zustimmen kann, der möchte bitte dies deutlich dokumentieren. – Das ist eine grandiose Mehrheit.

(Heiterkeit)

Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Keine.

Herzlichen Dank.

Der Begleitbeschluss, den der Synodale Ehmann vorgelesen hat, wird ebenfalls zur Abstimmung gestellt, das heißt, wir erhalten dann auch Informationen, was in der Zwischenzeit mit den Geldern passiert.

Wer stimmt dem zu? – Danke. Das ist jetzt beeindruckend gewesen.

(Heiterkeit)

Gibt es Enthaltungen, Gegenstimmen? – Nein.

VI

Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 2 „Personal“ des Evangelischen Oberkirchenrats

(Anlage 8)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI. Der Bericht über den am 23. Juni 2016 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 2 „Personal“ des Evangelischen Oberkirchenrats wurde in den Ausschüssen beraten. Eine ausführliche Berichterstattung im Plenum ist zu dieser Ordnungsziffer nach Meinung aller Ausschüsse nicht notwendig.

Die Landessynode dankt allen Beteiligten für die Vorbereitung und Durchführung dieses eindrucksvollen Tages. Herr Dr. Augenstein, wenn Sie Herrn Strack vielleicht doch noch einmal sehen, dann richten Sie bitte ihm, aber natürlich auch allen im Referat Beteiligten unseren herzlichen Dank aus.

(Beifall)

VII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016:

Entwurf Bildungsgesamtplan 2016 – ein Bericht zur Weiterentwicklung der Konzeption, Ziele und Maßnahmen der Bildungsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 6)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Es berichtet der Synodale Froese.

Synodaler **Froese, Berichterstatter**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, die Vorlage nimmt Bezug auf den Bildungsgesamtplan, der nach einem intensiven Beratungsprozess auf der Herbstsynode 2009 unter dem Titel

„Freiheit und Liebe – Bildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ beschlossen wurde (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2013, Anl. 5, S. 64 ff). Es handelt sich heute also nicht um einen neuen Bildungsgesamtplan, sondern um eine Fortschreibung, die Entwicklungen der letzten Jahre und auch aktuelle Einflüsse berücksichtigt. Die Grundstruktur und die grundlegenden Aussagen von 2009 sind weiter aktuell. Es trifft sich wunderbar, dass wir auf unserer Synodaltagung, quasi am Beginn des Reformationsjubiläumjahres, das Thema Bildung so deutlich akzentuieren.

Alle Ausschüsse haben sich intensiv mit der Vorlage befasst.

Schon bei der Verabschiedung 2009 war klar, dass der Themenkomplex Bildungsgesamtplan eine solche Dynamik hat, dass eine regelmäßige Überprüfung angezeigt ist. Wir können heute feststellen, dass die damalige Landessynode mit der Verabschiedung des Bildungsgesamtplans einen Prozess auf den Weg gebracht hat, der in die Tiefe unserer Landeskirche wirkt.

Zu Beginn will ich dankbar darauf hinweisen, dass die der Vorlage beigelegte Zusammenstellung der 2009 benannten Maßnahmenplanungen einen eindrücklichen Überblick über die in den letzten Jahren umgesetzten Vorhaben vermittelt, ihren Stand der Zielerreichung darstellt, aber auch über Vorhaben informiert, die aus unterschiedlichen Gründen nicht umgesetzt wurden.

Aus dem weiten Feld kirchlicher Bildungsarbeit will ich uns nur einige wenige Stichworte erfolgreicher Maßnahmen in Erinnerung rufen:

- Der Kongress „Kirche und Bildung“ im Oktober 2012 mit 1.800 teilnehmenden Lehrkräften.
- Die Durchführung interkultureller Trainings und Seminare mit mehreren tausend Teilnehmern.
- Die Entwicklung und Umsetzung des Konzeptes „Basale Religionspädagogik für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen“.
- Mit den Gründungen neuer Schulen der Schulstiftung in Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg wurde das Engagement unserer Landeskirche in diesem wichtigen Feld ausgebaut.
- Mit den Jugendkirchen sind neue Formen von Kinder- und Jugendarbeit entstanden.
- Für Mitarbeiter in der Arbeit mit älteren Menschen wurden vielfältige Schulungen und Arbeitshilfen entwickelt.
- Aus dem intensiv gestalteten Jahr der Taufe 2011 sind Impulse entstanden, die fortwirken und langfristig in gemeindliche Arbeit eingebunden werden sollten.
- Mit dem Angebot KU 3 wurde im Rahmen des Projektes eine Konzeption entwickelt, die sich bei Drittklässlern eines guten Zuspruchs erfreut. Hier sollten Wege gesucht werden, dieses Angebot nachhaltig zu verstetigen.

Der Bildungsgesamtplan 2016 steht unter der Überschrift „Gut gebildet glauben“. Wie auch schon im ersten Bericht aus 2009 verdienen auch in der Fortschreibung die inhaltlichen Grundlegungen mit Darstellung der Veränderungen in der Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit. Aus dem Hauptausschuss kommt die Anregung, eine deutlichere

Akzentuierung des christologischen Bezugs bei der Herleitung des Bildungshandelns aus der Taufe aufzunehmen.

Jedes der unter der Ziffer 2 „Herausforderungen und Aufgaben“ dargestellten Stichworte hätte eine eigene ausführliche Reflektion verdient.

Der fortgeschriebene Bildungsgesamtplan zeigt deutlich die Weite und Vielfalt evangelischer Bildungsarbeit in Baden. Wenn es um evangelische Bildung geht, geht es natürlich auch um den Religionsunterricht an Schulen; aber es geht eben auch um viel mehr, alle Lebensphasen und Lebensbereiche sind dabei im Blick. Es geht um eine wichtige Grundaufgabe, ja, eine Querschnittsaufgabe von Kirche. Daraus folgt auch die Notwendigkeit, die Maßnahmen und Angebote für unterschiedliche Zielgruppen noch stärker zu vernetzen, die Bearbeitung über Referatsgrenzen aufeinander abzustimmen und die Verknüpfung mit der Bildungsplanung der EKD zu intensivieren, dies betrifft insbesondere die Arbeitsfelder Religionsunterricht, Schulen und Kindertagesstätten.

Die Fortschreibung berücksichtigt die in den letzten Jahren im Bildungsbereich, insbesondere im Schulwesen eingetretenen Änderungen, zum Beispiel durch den Ausbau der Gemeinschaftsschulen, aber auch inhaltliche Neuausrichtungen, wie sie sich zum Beispiel beim Thema „Inklusion“ ergeben, ebenso werden die aktuellen Ergebnisse zur demografischen Entwicklung und die Auswirkungen der Migrationsbewegung aufgenommen.

Für die Umsetzung der benannten Ziele und Maßnahmen nimmt der Bildungsgesamtplan 2016 einen Zeitraum von fünf Jahren – also bis 2021 – in den Blick. Das ist sicher ambitioniert.

Im Blick auf das Jubiläumsjahr 2021 wird zur Stärkung des evangelischen Profils angeregt, auf den verschiedenen Ebenen in der Landeskirche einen Diskurs zur Vermittlung „evangelischer Basics“ anzustoßen und entsprechende Angebote für unterschiedliche Zielgruppen zu entwickeln.

Aus der aktualisierten Zusammenstellung „Ziele und Maßnahmen“ möchte ich unser Augenmerk besonders auf einige wenige Arbeitsfelder lenken, ohne die anderen damit schmälern zu wollen.

Religionsunterricht: Hier handelt es sich um einen Auftrag von herausragender Bedeutung. Wir müssen uns aber damit auseinandersetzen, dass die Stimmen, die eine Abschaffung des Religionsunterrichts befürworten, zunehmen, und wir müssen deutlich machen, dass wir den Religionsunterricht für unverzichtbar halten und dass er, gerade weil es um die Vermittlung von Werten geht, seinen festen Platz im Bildungsangebot der Schule haben muss. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Entwicklungen und Veränderungen in der Gesellschaft schon früh in der Schule wahrnehmbar sind. Es wird mit Sorge beobachtet, dass es an einigen Orten insbesondere für Sonderschulen und berufsbildende Schulen zunehmend schwieriger wird, den Religionsunterricht sicherzustellen.

Zu den Inhalten des Religionsunterrichts gehört auch – bei Wahrung des evangelischen Profils und der Einbeziehung der Ökumene – die Vermittlung von Kenntnissen über andere Religionen und im Verfolg davon die Förderung des interreligiösen Dialogs und die Stärkung der Fähigkeit, miteinander friedlich zu leben. Interreligiöser Dialog sollte sich dabei nicht auf den christlich-muslimischen Dialog verengen. Ausgehend vom Wissen über die eigene Religion soll

die Fähigkeit zum Austausch und zur Begegnung mit anderen Religionen gestärkt werden.

Dem unter 3.1 genannten Maßnahmenvorschlag, dass sich die Landessynode einmal schwerpunktmäßig mit dem Thema Religionsunterricht befasst, wird ausdrücklich zugestimmt. Der Bildungs- und Diakonieausschuss regt die vorangehende Durchführung eines Studientages dazu an. Dabei wären neben den grundsätzlichen Fragen der Einbindung des Religionsunterrichts in Bildungspläne auch die Fragen von kompetenzorientierten Deputatsregelungen, die Gestaltung multireligiöser Feiern in Schulen, das Bezugsfeld Schule – Gemeinde usw. in den Blick zu nehmen.

Der Maßnahmenvorschlag, ein Konzept zur Gewinnung von Studierenden für das Studienfach Evangelische Theologie – besonders auch an Pädagogischen Hochschulen – zu gewinnen, sollte erweitert werden um die Bewerbung der Studiengänge für Religionspädagogik und Gemeindediakonie sowie um den Ausbau der Fort- und Weiterbildungsangebote. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf Quereinsteigsmöglichkeiten, auch für ältere Interessenten, gelegt werden.

Das vorhin beratene Projekt P 03/16 nimmt diesen Impuls schon auf (siehe S. 60ff und Anl. 05/07 F).

Ein wichtiger Ansatz zur Stärkung von Familien in prekären Situationen und zur Gewährleistung individueller Förderung von Kindern, insbesondere von Kindern Alleinerziehender und von Kindern aus Migrationsfamilien, sind Familienzentren. Diese können in ganz unterschiedlicher Form realisiert werden. In der Verfolgung dieses Ansatzes, der geeignet ist, der Verschärfung und Verfestigung der Armuts/Reichtumschere entgegenzuwirken, erscheint dem Bildungs- und Diakonieausschuss weiteres Bemühen angezeigt. Der Projektvorschlag P 01/16 nimmt diesen Impuls auf (siehe S. 57f und Anl. 05/07 D).

Die Entwicklungen im Medienbereich und der digitalen Bildung verlaufen so rasant, dass es deutlicher Anstrengungen bedarf, um die für einen erfolgreichen Umgang damit erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln und neue Arbeitsformen zu entwickeln. Gerade in diesem Feld kommt der Verknüpfung mit den Entwicklungen in der EKD eine besondere Bedeutung zu.

Unter Bezug auf die synodale Befassung mit dem Bildungsgesamtplan wird angeregt, auch auf den anderen Ebenen kirchlichen Lebens (z. B. Bezirks- und Stadtsynoden) eine Reflektion über Erreichtes, eingetretene Veränderungen und notwendige Anpassungen in Gang zu setzen.

Für den weiteren Umgang mit dem Bildungsgesamtplan gebe ich noch folgende zusätzliche Anregungen und Bitten aus den Ausschussberatungen weiter:

- In Fortsetzung des Inklusionsprojektes der Landeskirche wird darum gebeten, auf den verschiedenen kirchlichen Handlungsfeldern verstärkt inklusive Bildungsangebote zu entwickeln.
- In Verknüpfung mit dem friedensethischen Prozess in der Landeskirche werden Maßnahmen zur Friedensbildung und Stärkung der interreligiösen Kompetenz ausgebaut.
- Der digitale Wandel wird auf allen Ebenen kirchlicher Arbeit, so auch im Bildungsbereich, aktiv aufgenommen.
- Die Bildungsangebote für Ehrenamtliche werden qualitativ und quantitativ weiter ausgebaut.

- Im Blick auf die einzelnen Maßnahmenvorschläge wird angeregt, jeder einzelnen Maßnahme eine eindeutige Federführung zuzuordnen.

So weit die Darstellung der wesentlichen Beratungsergebnisse aus den Ausschüssen.

Ein herzlicher Dank gilt allen, die zu dem vorliegenden Bericht zur Weiterentwicklung des Bildungsgesamtplanes beigetragen haben, insbesondere Herrn Dr. Hauser vom Religionspädagogischen Institut unserer Landeskirche und den Mitgliedern der Steuerungsgruppe. Alle Verantwortlichen sollen sich bestärkt darin fühlen, die Umsetzung der unter Ziffer 3 des Berichtes benannten Ziele und Maßnahmen zu verfolgen.

Aus dem vorliegenden Bericht wird deutlich wahrnehmbar, wie viele Menschen, haupt- und ehrenamtlich, in unserer Landeskirche mit Bildungsangeboten zur Vermittlung des Wissens über den christlichen Glauben tätig sind. So sei abschließend ein herzliches Wort des Dankes an alle gerichtet, die tagaus, tagein in den vielfältigen kirchlichen Handlungsfeldern einen Beitrag dazu leisten, dass Menschen „gut gebildet glauben“ können und dadurch in unserer Kirche und unserem Glauben beheimatet werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ich denke, unser Beifall galt nicht nur dem Berichtersteller, sondern auch dem Dank, der zum Schluss an alle Beteiligten im ganzen Lande ausgesprochen wurde.

Sie haben gemerkt, es gibt hier keinen Beschlussvorschlag. Das hat damit zu tun, dass es sich um die Vorlage eines Berichtes zur Weiterentwicklung der Konzeption handelt. Der Landeskirchenrat hat uns diesen Bildungsgesamtplan zugeleitet, damit wir Stellung nehmen. Die Stellung besteht zunächst einmal aus der Stellungnahme des Berichterstellers, kann aber durchaus jetzt durch Beiträge aus dem Plenum in einer Art **Aussprache** natürlich noch erweitert werden und wird dann den entsprechenden Stellen zugeleitet. Deshalb frage ich: Wer wünscht das Wort?

Synodaler **Prof. Dr. Birkhölzer**: Ich muss meiner Rolle hier wieder einmal ein bisschen gerecht werden. Es geht mir um das Kapitel 2.8: Medien in der evangelischen Bildungsarbeit.

Ich begrüße ganz ausdrücklich und freue mich über das Ziel. Als evangelische Kirche gestalten wir den digitalen Wandel und die epochale Veränderung auf die Kirche und die Kommunikation aktiv mit. Ich finde es klasse, wenn die Evangelische Landeskirche in Baden sich jetzt an die Spitze der Digitalisierung stellt. Wenn ich mir dann die Maßnahmen anschau, finde ich sie aber etwas fade und kraftlos. Sie sind mit Abstand von allen Maßnahmen, die uns eingefallen sind, die am wenigsten effektiven. Es sind uns also nur drei Maßnahmen eingefallen: Entwicklung einer Medienethik, Urhebermedienrecht und Datenschutz, Beratungen in Social Media. Ich könnte mir da schon noch aktivere Dinge vorstellen, wie z. B. Nutzung.

(Heiterkeit)

Das sind also meine Anregungen, darüber noch einmal nachzudenken. Das soll jetzt nicht irgendwie negativ oder spöttisch herüberkommen, aber vielleicht können wir da einfach noch etwas mehr tun.

(Beifall)

Synodale **Wiesner**: Ich bin jetzt auch sehr beeindruckt von der umfassenden Darstellung von Bildung, Bildungsarten, Bildungsgeschehen in unserer Landeskirche. Ich denke, wir können auch wirklich guten Mutes sein, dass Bildung in der Landeskirche auf jeden Fall als Wesensmerkmal von Kirche wahrgenommen wird.

Beim Lesen des Gesamtplanes ist mir aufgefallen, dass viele Bildungsorte genannt sind, vor allem Familie, was ich richtig und gut finde. In der Familie geschieht Bildung, eben auch Glaubensbildung. Einen Ort habe ich vermisst, der scheint zwar immer wieder durch, aber er ist nicht explizit genannt worden. Das ist der Bildungsort Ortsgemeinde. Wo geschieht Bildung in der Ortsgemeinde? Das habe ich mich als Gemeindepfarrerin selbst gefragt. Es ist ein Thema, auf das wir noch einmal genau schauen müssen. Wie viel Platz bleibt im Alltag für Bildung in der Ortsgemeinde? Sei es jetzt bei der Besinnung im Kirchengemeinderat oder eben auch einmal durch ein eigenes Gemeindegemeinschaftsseminar. Wie viel Zeit haben wir dafür bei unserer Tätigkeit, wie viel Zeit nehmen wir uns dafür? Das könnte man vielleicht in die Beratungen hineinnehmen.

Synodaler **Dr. Weis**: Der uns vorliegende überarbeitete Bildungsgesamtplan ist sehr umfangreich. Man merkt ihm an, dass sehr viel Arbeit darin steckt. Dafür möchte ich mich bei allen Beteiligten, insbesondere bei Herrn Dr. Hauser, bedanken. Der ursprüngliche Plan enthielt eine Selbstverpflichtung zur fünfjährigen Revision. Aufgrund von externen Gründen abhängigen Faktoren hat sich das um sieben Jahre verzögert.

(Zuruf: Nein, um zwei!)

Entschuldigung, um zwei Jahre auf sieben Jahre!

Ich finde das gar nicht schlecht, rege aber an, dass man bei der nächsten Revision nicht unbedingt an diesem Fünfjahreszeitraum festhält, auch zur Entlastung der Beteiligten.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**: Bei diesem Vorschlag, den ich sehr gut verstehen kann, dürfte ich dann diese Arbeit an meinen Nachfolger bzw. meine Nachfolgerin weitergeben.

(Heiterkeit)

Präsident **Wermke**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Sind Sie bereit, diesen Gesamtplan so anzunehmen und vor allem die Berichte, sprich: den Bericht von Herrn Froese für die Ausschüsse, und die zusätzlichen Bemerkungen, die wir von verschiedenen Seiten im Plenum gehört haben, dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Weiterarbeit anzuempfehlen? Dazu bitte ich Sie in Form einer **Abstimmung**, dies kundzutun. – Das ist eine sehr erbauliche Mehrheit.

(Heiterkeit)

Vielen Dank. Wir brauchen auch nicht nach Gegenstimmen oder Enthaltungen zu fragen.

Wir planen, Folgendes zu tun: Wenn wir das Mittagessen erst um ca. 13 Uhr einnehmen – so Sie das aushalten –, könnten wir nach unseren Überlegungen vermutlich bis dorthin zum Ende kommen.

(Starker Beifall)

Das war eine fast atemberaubende Zustimmung.

(Heiterkeit)

VIII**Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlage 3)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Berichtersteller ist der Synodale Dr. Schalla.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, zunächst darf ich dem Rechtsausschuss noch einmal herzlich für das Vertrauen danken, dass ich diesen Bericht halten darf, obwohl ich ihm nicht mehr angehöre. Es ist ein Ausdruck des guten kollegialen Miteinanders zwischen den Ausschüssen, dass das geht. Vielen Dank.

„Angesichts der durchweg überzeugenden Entwicklung der Evangelischen Hochschule in Freiburg in der Vergangenheit spricht der Wissenschaftsrat eine Re-Akkreditierung für zehn Jahre aus.“

Die Stellungnahme des Wissenschaftsrats zum Re-Akkreditierungsverfahren ist eine glatte „Eins“ für unsere Evangelische Hochschule. Sie vermittelt danach nicht nur erwartungsgemäß theorie- und praxisbezogene Kompetenzen für den Beruf auch in unseren Gemeinden, sie hat darüber hinaus einen starken Schwerpunkt im Bereich der Forschung entwickelt.

Es ist immer hilfreich, wenn einem andere sagen, dass man gute Arbeit macht. Wir können uns als Vertreter der Landessynode im Kuratorium der Hochschule davon regelmäßig überzeugen. Aber die Stimme des Wissenschaftsrates ist ein wichtiges Signal von außen an die Landeskirche. Wir hören so aus berufenem Mund, dass wir im Konzert der unterschiedlichen wissenschaftlichen Akteure ein starkes Angebot in Freiburg haben.

Der vorliegende Entwurf des „Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden“ will eine starke Hochschule noch stärker machen.

In § 2 wird ein wichtiger Schwerpunkt im Bereich der Forschung ausdrücklich festgehalten. Die Evangelische Hochschule ist stark forschungsorientiert und ihre Leistungen werden vom Wissenschaftsrat hier besonders hoch eingeschätzt. Das schlägt sich unter anderem in einer Reihe profilierter Masterstudiengänge nieder, die das Lehrangebot der Evangelischen Hochschule ergänzen und erweitern. Unter den sechs Masterstudiengängen befinden sich immerhin zwei forschungsorientierte Studiengänge. Alle berechnen zur Promotion. Dieses neue Profil soll sich auch im Gesetzestext niederschlagen. Deshalb werden neben der weiterhin wichtigen Verbindung von Theorie und Praxis in der Lehre die forschungsbezogenen Kompetenzen grundsätzlich benannt.

Auch wenn derzeit das Promotionsrecht nur im Verbund mit anderen Hochschulen wahrgenommen werden kann, so weist das Forschungsprofil der Evangelischen Hochschule in Richtung weiterer Profilierungen im Forschungsbereich. Nutznießer sind die Studierenden. Intensive Forschungsarbeit hilft auch, die Praxis in Kirche und Gemeinden besser zu verstehen.

Die Änderungen in § 6 passen die Obliegenheiten des Evangelischen Oberkirchenrats an die gängige Praxis im

Wissenschaftsbetrieb an. Der Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen ist im Landesrecht als eine Zuständigkeit der Hochschulen festgelegt. An der Evangelischen Hochschule in Freiburg soll dies nun auch gelten. Sie bekommt damit einen Zuwachs an Regelungskompetenz, der inhaltlich ohnehin angemessen ist. Kann doch über die inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge niemand besser befinden als die Hochschule selbst. Die Selbstverwaltung der Hochschule wird so gestärkt. Gleichzeitig ist durch die Genehmigungsvorbehalte des Kuratoriums sichergestellt, dass die Landeskirche auch an der inhaltlichen Ausgestaltung der Evangelischen Hochschule weiterhin beteiligt ist.

Die vorgeschlagene Änderung in § 7 Absatz 3 räumt dem Evangelischen Oberkirchenrat die Möglichkeit ein, die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers an die Rektorin beziehungsweise den Rektor zu delegieren. Diese Regelung gab es schon einmal. Sie fiel aber im Zuge der Umgestaltung des Rektorats zu einem Drei-Personen-Organ weg. Aus heutiger Sicht macht es aber wenig Sinn, dass Urlaubsantrag oder Dienstreisen im Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt werden müssen. Hier ist die Nähe der Rektorin beziehungsweise des Rektors zu den Mitarbeitenden sachgerecht – und wird ja faktisch auch jetzt schon so gehandhabt.

Die Änderung in § 7 Absatz 4 ist keine Reduzierung der Beteiligungsrechte der Landeskirche. Wichtig ist die gegenseitige Information insbesondere bei Personalfragen, vor allem bei der Wahl des Rektors beziehungsweise der Rektorin selbst. Der regelmäßige Informationsaustausch zwischen Landeskirche und der Evangelischen Hochschule ist durch die Sitzungen des Kuratoriums sichergestellt. In besonders wichtigen Fragen ist die Landeskirche nach dem Entwurf durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats im Kuratorium jederzeit zur Teilnahme an Sitzungen des Senats berechtigt. Bislang waren sowohl das ganze Kuratorium als auch weitere Vertreterinnen und Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats zur Teilnahme an den Sitzungen des Senats berechtigt. Seit Menschengedenken ist diese Situation aber nicht eingetreten, und der Wissenschaftsrat regt deshalb an, die gute Praxis auch zum Gesetz zu machen. Wir würden dieser Empfehlung gerne folgen.

Der Artikel 2 schließlich stellt als Übergangsregelung sicher, dass die bisher als Rechtsverordnungen erlassenen Prüfungs- und Studienordnungen nach Inkrafttreten des nun vorliegenden Gesetzes als Satzungen der Hochschule betrachtet werden können. Dadurch wird möglich, dass die Evangelische Hochschule die inhaltlichen Anpassungen im Lehr- und Forschungsbetrieb auch zukünftig veränderten Notwendigkeiten anpassen kann.

Wir freuen uns über die ausgesprochen positive Weiterentwicklung der Evangelischen Hochschule in Freiburg. Wir wünschen der Rektorin und dem Lehrkörper Geduld und Augenmaß in der Ausgestaltung des Forschungs- und Lehrbetriebs und sind sicher, dass wir noch Großes von ihnen erwarten können. Unser Beitrag dazu kann heute die Zustimmung zum Gesetz sein. Darum bittet Sie der Rechtsausschuss sehr herzlich.

Der Hauptausschuss schließt sich diesem Votum an.

Ich verlese den Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische

Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. Juli 2016.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Auch Ihnen, Herr Dr. Schalla, herzlichen Dank. Ich eröffne die Aussprache. – Die wird offensichtlich nicht gewünscht. Schlusswort? – Es wurde alles Wichtige gesagt.

Dann rufe ich das Gesetz zur **Abstimmung** auf. Sie haben es vorliegen. Es ist ein Artikelgesetz.

Wenn Sie Artikel 1 zustimmen können, dann geben Sie bitte mit der Karte Meldung. – Vielen Dank, Mehrheit.

Artikel 2. – Vielen Dank, Mehrheit.

Jetzt noch einmal das gesamte Gesetz samt Überschrift, so wie Sie es vorliegen haben. – Das ist eine großartige Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? Keine.

Vielen Dank.

IX

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Eingabe der Synodalen Handtmann, Dr. Nolte, Peters und Winkelmann-Klingsporn vom 16. Oktober 2016 zur Aktualisierung von Kapitel 1 des Diskussionsbeitrages zur Friedensethik „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“

(Anlage 12)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Hier gibt es eine neue Tischvorlage. Sie wird soeben ausgeteilt. Es ist ein kleiner Fehler in der Tagesordnung, denn da heißt es, Berichterstatterin sei die Synodale Handtmann. Das geht nicht, da Frau Handtmann zu den Einbringern gehört, wie Sie nachlesen können. Es berichtet jetzt der Synodale Dr. Schalla, dieses Mal in seiner neuen Funktion im Bildungs- und Diakonieausschuss.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, ich bedanke mich auch hier für das Vertrauen, dass ich diesen Bericht hier einbringen darf. Eigentlich müssten die Synodale Caroline Handtmann und ich hier zusammen stehen und ihn halten. Jetzt tue ich es an ihrer statt.

2013 hat die Landessynode den friedensethischen Diskussionsbeitrag „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“ nach ausführlicher Vorarbeit und Diskussion auf vielen Ebenen unserer Landeskirche (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2013, Anl. 9, S. 112 ff) verabschiedet. Der damit verbundene Impuls für eine ethische Positionsbestimmung der Kirchen ist seitdem intensiv aufgegriffen und auch im Kontext der EKD breit nachgefragt worden.

Die politische Situation hat sich seitdem in vielen Bereichen der Welt bedrohlich verschlechtert. Kriege in der Ukraine oder in Syrien, der Terror des IS in vielen Regionen der Welt, die veränderte Rolle Russlands in den Konfliktzonen, Frieden ist immer weniger selbstverständlich.

Dass ein Krieg jemals gerecht sein soll, wenn er doch immer Leid, Zerstörung und Vernichtung bedeutet, muss bei allen Widerspruch wecken, die sich dem Leben verpflichtet fühlen. Aus diesem Grund ist und bleibt es richtig,

dass die Kirchen sich explizit von der Lehre vom gerechten Krieg verabschieden und sich der Entwicklung einer Lehre vom gerechten Frieden zuwenden.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat sich den Vorschlag der Steuerungsgruppe Friedensethik, der zu einer Eingabe einiger Konsynodaler wurde, zu eigen gemacht. Damit werden wichtige Stichworte zur gegenwärtigen politischen Weltlage aufgenommen und dem beschlossenen Positionspapier neu vorausgestellt.

Wir sind davon überzeugt, dass die Entwicklung des Friedens weiterhin dringlich unserer Aufmerksamkeit bedarf. Wir wollen unsere Kirche darin bestärken, im Engagement für den gerechten Frieden nicht nachzulassen.

Die Eingabe wurde in allen Ausschüssen beraten und hat dort in der redigierten aktuellen Fassung Zustimmung gefunden. Jetzt ist sie noch einmal redigiert worden, aber das sind in der Tat nur noch letzte redaktionelle Anpassungen gewesen. Diese Fassung haben Sie jetzt im Moment als Tischvorlage erhalten (siehe Hauptantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses). Die neue Fassung macht deutlich, dass die Auseinandersetzung um den Frieden unserer kontinuierlichen Weiterarbeit bedarf.

Ich bitte die Landessynode, sich die vorgeschlagene Aktualisierung zu eigen zu machen – oder, wie wir es im Grußwort von Domkapitular Birkhofer als Zitat von der ACK-Jahrestagung gehört haben: „Rufen wir aus voller Kraft: Nein zum Krieg! Möge endlich eine neue Zeit anbrechen!“

Ich verlese den Beschlussvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses:

Die Landessynode beschließt die Aktualisierung des Diskussionsbeitrages „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“ in der Fassung des Hauptantrags des Bildungs- und Diakonieausschusses.

Vielen Dank.

(Beifall)

Hauptantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses

Beschlussvorschlag zur Aktualisierung von Kapitel 1 des Diskussionsbeitrages zur Friedensethik „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“

Beschluss der 12. Landessynode vom 20.10.2016 (einzufügen vor dem bestehenden bleibenden Vorwort der 1. Auflage)

Einleitung

Am 24. Oktober 2013 fasste die 11. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden einen sehr weitreichenden friedensethischen Beschluss. Dieser Beschluss kam nach einem einjährigen intensiven Diskussionsprozess in der Landeskirche zustande. Dieser „badische Konsultationsprozess“ hat andere Landeskirchen angeregt, neu über friedensethische Fragestellungen nachzudenken und teilweise ähnliche Prozesse zu starten. Daher wird der unter dem Titel „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“ veröffentlichte Diskussionsbeitrag aus Baden weiterhin stark nachgefragt.

Aktuelle politische Entwicklungen

Seit 2014 hat sich das Sicherheitsgefühl vieler Deutscher verändert. Verschiedene Faktoren hatten und haben eine negative Wirkung. Da sind zunächst das Auftreten des sogenannten Islamischen Staates (IS) und die in seinem Namen auch in Europa durchgeführten Terroranschläge. Hinzu kommt, dass der IS auch Anhänger in Deutschland rekrutiert, die dann in Syrien kämpfen oder in Europa Terrorakte planen. Des Weiteren hat sich das Verhältnis zu Russland negativ entwickelt. Die Beziehung verschlechterte sich erstmals nach dem

UN-Beschluss zur Militärintervention in Libyen und der danach erfolgten Erweiterung des Auftrags durch die USA (2011). Dramatisch verschlechtert hat sich die Beziehung mit dem Regierungssturz in der Ukraine (2014) und der anschließenden völkerrechtswidrigen Annexion der Krim durch Russland. Vieles an diesen Entwicklungen erinnert an den „Kalten Krieg“, von dem wir glaubten, ihn hinter uns gelassen zu haben.

Auch die Entwicklungen in Zusammenhang mit der Terrorgruppe Boko Haram in Nigeria bereiten Sorgen. Der Krieg in Syrien hat dazu geführt, dass Hunderttausende von Menschen vor allem in die Nachbarländer wie auch nach Europa geflohen sind. Die große Anzahl von Flüchtlingen aus verschiedensten Ländern, die 2015 nach Deutschland kamen, führte zu einer Verunsicherung, andererseits zu einer großen Hilfsbereitschaft vieler Menschen in unserer Gesellschaft. In Deutschland ist in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme von extremistischer Gewalt festzustellen und auch die öffentlichen Äußerungen bei Versammlungen von Pegida und anderen rechtspopulistischen Organisationsformen zeigen, dass auch der innere Friede in Deutschland gefährdet ist.

Die Zahl der durch Terrorismus getöteten Menschen hat sich zwischen 2008 und 2016 vervierfacht und die Zahl der im Krieg Getöteten hat sich sogar verfünffacht (Global Peace Index 2016, S. 24)

Die militärischen Interventionen westlicher Bündnisse in den letzten 15 Jahren, teilweise unter Beteiligung der Bundeswehr konnten die menschenrechtliche Problematik nicht lösen und auch den Frieden nicht fördern (z. B. Afghanistan). Sie haben die Situation teilweise noch verschärft¹. Die Militärinterventionen im Irak 2003, Libyen 2011 und Syrien 2014 haben zu instabilen Staaten geführt, in welchen verschiedene Gruppen mit Gewalt um die Macht kämpfen. Dies hat sowohl zur Bildung des IS als auch zu seiner rasanten Ausbreitung 2014 beigetragen.

Militärische Interventionen können eventuell Machtverhältnisse verändern, aber führen nicht zu Friedensschlüssen und können auch langfristig kaum zur Verbesserung von Menschenrechten beitragen. So wurden zwar Saddam Hussein, Muammar al Gaddafi und Osama Bin Laden getötet und die Taliban von der Macht vertrieben, doch gelang es weder im Irak, in Afghanistan, noch in Libyen, stabile und friedliche Verhältnisse herzustellen. Im Fall des IS konnte es zwar gelingen, Städte von der Herrschaft des IS zu befreien, doch der IS weicht dann in andere Länder aus (wie z.B. Tunesien, Libyen und Afghanistan.). Außerdem wurden und werden bei diesen Militäreinsätzen viele Zivilisten getötet, weitere Menschen in die Arme fundamentalistischer Organisationen getrieben und zurück blieben zerstörte Städte.

Hinterfragt werden muss das Eigeninteresse der eingreifenden Nationen (Erdöl, Rohstoffe, Sicherung der eigenen Macht). Bei der Friedenskonvokation in Jamaika (2011) lehnten aus diesem Grund mehrere Vertreterinnen und Vertreter afrikanischer Staaten Militärinterventionen zum Schutz der Bevölkerung ab. Der Westen hat in den letzten Jahrzehnten massiv an Glaubwürdigkeit verloren, da er einerseits militärische Interventionen mit dem Schutz von Menschenrechten begründet und andererseits eng mit Diktatoren zusammenarbeitet, wie z. B. Saudi-Arabien und sie mit modernsten Waffen beliefert.

Hoffnung machten die gewaltfreien Bewegungen, die in Tunesien und Ägypten Veränderungen bewirkt haben, und der erfolgreiche gewaltfreie Widerstand der Frauen in Liberia um die Friedensnobelpreisträgerin Leymah Gbowee. Ebenso positiv scheint die von Christen und Muslimen in Nigeria ins Leben gerufene Initiative CAMPI (Christian and Muslim Peace-Initiative). Hier bauen Christen und Muslime zerstörte Dörfer gemeinsam wieder auf und setzen sich für ein friedliches Miteinander in den Kommunen und Schulen ein. Diese Beispiele zeigen, wie Veränderungen auf gewaltfreiem Wege herbeigeführt und diktatorische Regime gestürzt werden können.

Die Untersuchungen von US-amerikanischen Forscherinnen, die sämtliche Bürgerkriege und Aufstände zwischen 1900 und 2006 analysiert haben, zeigen, dass gewaltfreie Revolutionen weit erfolgreicher ihre Ziele erreichen als bewaffnete Revolutionen und weniger Menschenleben und Traumatisierungen beklagt werden müssen. Inzwischen haben die Forscherinnen auch alle Aufstände bis 2015 untersucht und nach wie vor sind die gewaltfreien doppelt so erfolgreich.

Leider haben sich die Hoffnungen auf die Demokratisierung des Nahen Ostens, die mit dem sog. „Arabischen Frühling“ verbunden waren, nicht erfüllt. Es gab in vielen anderen arabischen Ländern Menschen, die gewaltfrei demonstriert haben, und diese Bewegungen wurden mit Gewalt niedergeschlagen. In den USA gibt es inzwischen

verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen, die die verschiedenen Aufstände analysiert und somit die Bedingungen für erfolgreichen, gewaltfreien Widerstand weiter erforscht haben. Leider sind diese für das politische Handeln wichtigen Ergebnisse in Deutschland nicht verbreitet.

Der weltweite Waffenexport steigt seit 2005, nachdem er in den 90er Jahren rückläufig war. In Deutschland haben sich die Rüstungsexportgenehmigungen zwischen 2005 bis 2015 nahezu verdoppelt. Die Anzahl von Einzelgenehmigungen an Drittländer hat sich in diesem Zeitraum sogar mehr als verdoppelt (Rüstungsexportbericht 2015, S. 19). Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang auf strenge Kriterien für Genehmigungen hin, gleichzeitig zeigt sich aber, dass die sogenannte Endverbleibskontrolle nicht verhindert, dass Waffen weiter an Unrechtsregime verkauft werden. Doch es gibt in der Bundesregierung sogar Überlegungen, diese Kriterien zu lockern, um sie den Exportpraktiken der anderen europäischen Länder anzupassen. Der Friedensbeauftragte der EKD, Renke Brahm bezeichnete es als „Skandal, dass Deutschland mit diesen Exporten dazu beiträgt, dass Konflikte in der Welt entstehen, fortgeführt oder verschärft werden.“ (Pressemitteilung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. Juli 2016).

Nach einer Phase der berechtigten Hoffnung auf atomare Abrüstung modernisieren die Atomkräfte derzeit ihre Nuklearwaffen und immer mehr Länder bemühen sich ebenfalls, in den Besitz solcher Waffen zu kommen. Es gibt jedoch auch eine Gegenbewegung: So fordern derzeit rund 160 Staaten in der „Humanitären Initiative“ die Ächtung von Atomwaffen durch die UN. Deutschland ist unter Hinweis auf den NATO Vertrag bisher nicht bereit, sich diesen Staaten anzuschließen.

Das Weißbuch der Bundeswehr von 2016 beschreibt verschiedene Gefahrenfelder und Herausforderungen für die Sicherheit. Allerdings bleibt das Weißbuch unklar, wenn es darum geht, wie konkret auf die Herausforderungen geantwortet werden kann. Ein Hinweis auf zivile Konfliktbearbeitung findet sich in dem Weißbuch genauso wenig, wie Kriterien für Militär-Einsätze². Stattdessen wird eine Erhöhung der Militärausgaben als Ziel benannt.

- 1 Siehe unterschiedliche Einschätzungen zu Afghanistan in EKD Texte 116 Online: http://www.ekd.de/EKD-Texte/afghanistan_ekd-text_116.html
- 2 Vgl. Kritik des Friedensbeauftragten der EKD Renke Brahm und des Bischofs für die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr Sigurd Rink (Juli 2016). Online abrufbar: <http://www.ekd.de/EKD-Texte/105984.html>

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Ich eröffne die Aussprache. – In allen Ausschüssen wurde ja darüber beraten. Insofern versteht man, dass auch hier jetzt keine große Aussprache mehr gewünscht wird. Ich schliesse damit die Aussprache. Ein Schlusswort hat sich auch erledigt.

Sie haben den Hauptantrag in einer nochmals aus redaktionellen Gründen überarbeiteten Fassung erhalten. Er ist auch etwas übersichtlicher gegliedert, aber inhaltlich verändert sich überhaupt nichts. Deshalb bitte ich Sie, wenn Sie **zustimmen**, Ihre Karte sichtbar zu zeigen. – Das ist zumindest von hier vorne aus gesehen eine eindrucksvolle Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

Herzlichen Dank, damit ist das beschlossen.

Synodale **Baumann**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Ich möchte Sie darüber in Kenntnis setzen, worüber wir uns als EKD-Synodale verständigt haben: Wir beabsichtigen, auf der jetzt anstehenden EKD-Synode einen Antrag zu stellen. Einen Antrag, der die EKD bittet, ein klares friedensethisches Leitbild zur Überwindung des Krieges zu erarbeiten. Wir werden dann im Zuge dessen auch auf die gerade beschlossene Aktualisierung unseres

Friedens- und Diskussionspapiers verweisen und dieses wieder in den EKD-weiten Dialog einspeisen. Dazu ermutigt werden wir auch von allen, die den Karlsruher Aufruf „Gewaltfrei für den Frieden“ unterzeichnet haben. Wir werden auch unsere badischen Erfahrungen im Blick auf einen friedensethischen Prozess weitergeben, und wir hoffen sehr, dass die EKD dann beschließt, sich ebenfalls auf die Weiterentwicklung ihrer eigenen friedensethischen Position einzulassen.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Frau Baumann. Das war eines der ersten Male, dass wir im Vorfeld der EKD-Synode schon hörten, was dort eingebracht wird. In der Regel gibt es ja immer Nachberichte von den dortigen Tagungen.

X Verschiedenes

Präsident **Wermke**: Ich darf Ihnen unter Punkt „Verschiedenes“ mitteilen, dass die Berichte aus den Plenarsitzungen im Intranet unter „Treffpunkt“ zum Download bereitgestellt sind.

Ich darf Sie in Kenntnis setzen, dass die Studierenden noch ein Wort an uns richten möchten.

(Die vier Studierenden begeben sich nach vorne und reflektieren ihre Eindrücke von der Tagung mit einigen kurzen humorvollen Aussagen.)

Einen ganz herzlichen Dank. Wir werden uns anstrengen. Gibt es weitere Wortmeldungen unter „Verschiedenes“?

Synodaler **Krüger**: Ich werde mich anstrengen, mich kurz zu fassen. Es war vom Kirchentag in Baden die Rede. Es gibt aber vorher noch einen Kirchentag in Berlin mit Schlussgottesdienst in Wittenberg. Als ich vor drei Jahren die Idee zum ersten Mal gehört habe, habe ich mich dahingehend geäußert, diese Idee sei so schlecht, dass sie schon wieder gut sei. In der Tat, sie ist gut, und sie ist einmalig. Sie hat nur ein Problem für Menschen aus Baden, die nach Berlin fahren. Das geht ganz gut, doch wie sollen sie von Berlin nach Wittenberg und von Wittenberg nach Hause kommen? Das motiviert nicht zwingend. Deshalb hat sich der Landesausschuss überlegt, eine kleine Motivationshilfe zu geben. Der Landesausschuss bietet drei Sonderbuslinien für Alleinreisende und für kleine Gruppen an, die nach Berlin fahren und dort am Kirchentag teilnehmen wollen. Die dürfen dann in Berlin wieder in den Bus steigen, ihr Gepäck dort lassen, nach Wittenberg fahren, den Schlussgottesdienst mitfeiern, und werden dann komfortabel wieder am Ende des Schlussgottesdienstes nach Hause geschaukelt.

Bitte verbreiten Sie diese Idee, es ist ein einmaliges Ereignis. Der Sonderbus kostet 100 Euro. Das ist konkurrenzfähig. Sie finden alles Weitere im nächsten Pfarramtsversand, da kommt demnächst eine kleine Postkarte dazu, oder auf www.kirchentagbaden.de.

(Beifall)

Landesbischof **Prof. Dr. Cornelius-Bundschoh**: Ich möchte Ihnen gerne noch einen Hinweis von „Brot für die Welt“ und der Diakonie-Katastrophenhilfe weitergeben. Sie haben alle die Situation in Haiti und in Syrien zur Kenntnis genommen. Das sind zwei Schwerpunkte, wo die Diakonie-Katastrophenhilfe unterwegs ist. Die Diakonie-Katastrophenhilfe war in der Lage, nach dem Erdbeben in Haiti sehr

schnell zu helfen, weil die Strukturen, die dort existieren, nach Einschätzung der Diakonie-Katastrophenhilfe sehr gut sind. Es scheint sogar so zu sein, dass alle Neubauten, die man dort nach den letzten Beben getätigt hat, tatsächlich erdbebensicher seien, was wirklich ein großer Fortschritt wäre, auch langfristig betrachtet. Die Diakonie-Katastrophenhilfe konnte ihre Lager auch anderen Hilfsorganisationen, die dort waren, zur Verfügung stellen, so dass man sehr schnell helfen konnte. Wir haben in dem Bereich aber immer das Problem, wir brauchen eigene Spenden, weil dort viele Zuschüsse ausgehebelt werden.

Ich möchte Sie einfach bitten zu schauen, ob es irgendwo Möglichkeiten gibt, dass Sie noch mehr Kollektenspenden bekommen können, in Gemeindebriefen dazu aufrufen, denn sowohl in der Region Mossul, wo die Diakonie-Katastrophenhilfe in besonderer Weise aktiv ist, als auch anderswo werden wir mit noch mehr Leid rechnen müssen. Es bestehen enorme Bedarfe, und wenn Sie sich in dieser Sache in Ihren Gemeinden und Bezirken noch einmal auf den Weg machen würden, wäre ich Ihnen sehr dankbar.

(Beifall)

Synodale **Kienzler**: Liebes Präsidium, liebe Konsynodale, ich habe jetzt die würdevolle Aufgabe, hier zu stehen und nicht anders zu können, als dem Präsidium für die überaus voluminante Planung, Organisation und Durchführung dieser Landessynode zu danken. Wir alle wissen, wie viel Pensum, wie viel Arbeit und wie viele Termine dahinter stehen, und es lief wieder alles reibungslos ab, was zeigt, dass die Planung erstklassig war. Da gebührt unserem Präsidium Dank – mit allen Höhen und Tiefen, die dieses Jahr waren –, und ich glaube, ich schließe alle mit ein und möchte Ihnen einfach ein kleines Präsent überreichen.

(Sie überreicht unter dem Beifall der Synode dem Präsidenten Wermke sowie dem Vizepräsidenten Jammerthal und der Vizepräsidentin Groß je ein Präsent.)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank sage ich Ihnen im Namen von uns Dreien.

Gibt es weitere Meldungen zum Punkt „Verschiedenes“? – Das ist nicht der Fall.

XI Schlusswort des Präsidenten

Präsident **Wermke**: Liebe Schwestern und Brüder, meine sehr geehrten Damen und Herren, unsere Tagung neigt sich dem Ende zu, und dieses Mal eigentlich relativ früh. Trotzdem ist es Zeit zurückzublicken. Sie erinnern sich, wir hatten eine ganze Menge von Projektanträgen in den Ausschüssen zu beraten und hier im Plenum heute zu entscheiden.

Es wurden verschiedene Gesetze nach Ausschussberatung im Plenum auf den Weg gebracht. Vergleichen wir diese Tagung mit der Frühjahrstagung, so waren keine so spektakulären Beratungspunkte und Anträge zu beraten und zu entscheiden. Dennoch war Beeindruckendes, Berichtenswertes und auch Zukunftsweisendes dabei.

Wir erlebten einen sehr gelungenen Schwerpunkt Inklusion mit Menschen, die als selbst Betroffene wie etwa Pfarrer Rainer Schmidt uns die Probleme des gemeinsamen Weges und Handelns vor Augen führten, mit Projekt Darstellungen, die uns an der Arbeit teilnehmen ließen. Ein Eröffnungsgottesdienst mit der relativ neuen Jugendkantorei, einer beeindruckenden Dialogpredigt zweier neuer

Oberkirchenrätinnen, mit der Verabschiedung von Oberkirchenrat Strack und der Verpflichtung einer Synodalen eröffnete eindrucksvoll unsere Tagung.

Nun ist es wieder einmal an der Zeit, Dank zu sagen am Ende unserer Tagung. Dank ist richtig, wichtig und wertschätzend.

Danke Ihnen allen für allen Einsatz, für alles engagierte Mitarbeiten und Mitgestalten in den Ausschuss- und Plenarsitzungen.

Danke für die Übernahme besonderer Verantwortung, z. B. als Berichterstattende im Plenum oder in anderen Ausschüssen.

Danke für die Mitarbeit in besonderen Ausschüssen oder in Arbeitsgruppen, die etliche unserer Mittagspausen füllte.

Danke für die Bereitschaft, als Kandidierende für verschiedene Ämter sich zur Verfügung zu stellen.

Bei der Eröffnung der Tagung im Gottesdienst in der Klosterkirche habe ich die große Bedeutung unserer Synodalgemeinschaft und -gemeinde angesprochen, das geistliche Miteinander gibt uns Kraft und Rückbindung an den Herrn unserer Kirche.

Wir haben ganz unterschiedliche, aber immer beeindruckende Morgen- und Abendandachten erleben dürfen. Hier möchte ich – wie kann es anders sein – besonders auch die Andacht mit Martin Luther und die zur Einführung der neuen Lutherbibel Ausgabe benennen. Dank allen Beteiligten, besonders auch denen, die die musikalische Gestaltung übernommen hatten, und dabei seien auch unsere Gitarristen, Herr Breisacher – diesmal ganz allein an der Orgel, da Herr Meier leider ausfiel –, der Synodenchor und die Bläsergruppe bedacht, die uns heute Morgen kräftig geweckt hat.

Danke noch einmal für den eindrucksvollen Gottesdienst zu Beginn der Tagung.

Zurück zur eigentlichen Synodalarbeit: Die intensiven Vorbereitungen im Ältestenrat, die gekonnte Sitzungsleitung der Ausschussvorsitzenden und die sehr gute Zusammenarbeit im engeren Präsidium waren wieder eine gute Grundlage für die erfolgreiche Bearbeitung der Eingaben und Gesetzesvorlagen. Allen hieran Beteiligten gilt mein ganz herzlicher Dank, ebenso allen, die die Funktion der Protokollantin bzw. des Protokollanten übernommen haben.

Unser aller Dank gilt ebenso dem gesamten Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates für die fundierte Beratung, den Verantwortlichen aus den Referaten für die umfassenden Informationen.

Wie schwierig wäre die Arbeit des Präsidiums – und überhaupt hier während der Tagung – ohne die hervorragende Arbeit unseres Synodalbüros.

(Beifall)

Schon Tage vor Beginn unserer Synodentagung waren Frau Kronenwett und Frau Meister hier in Bad Herrenalb im Einsatz, waren während der Tagung Ansprechpartnerinnen für alle entstehenden Fragen. Herr Knobloch und Frau Wolf haben die Organisation tatkräftig unterstützt. Herzlichen Dank.

Herzlich danke ich auch den Damen im Schreibbüro, Frau Ludwig und Frau Schramm, und dem Schreibdienstteam im Evangelischen Oberkirchenrat, das vermutlich immer noch unter der Leitung von Frau Lehmann arbeitet. Dort werden die Niederschriften unserer Plenarsitzungen angefertigt. Grundlagen dafür sind die Ausarbeitungen unserer beiden Stenographen. Ihnen Herr Erhardt, und Ihrer Kollegin, die uns dankenswerterweise ausgeholfen und Herrn Lamprecht ersetzt hat, dafür besten Dank.

Wir danken Herrn Dr. Meier für seinen etwas kurzen, aber eindringlichen Einsatz, Frau Banzhaf und ihren Mitarbeitenden für die Pressearbeit, Herrn Holldack und seinem Team mit Hausmeister Rein und den Verantwortlichen in der Küche. Sie waren maßgeblich zum einen für den technischen Aufbau und Ablauf verantwortlich und zum anderen natürlich für unser aller Wohlbefinden, das wir dann doch noch einmal nachher kräftig genießen wollen. Wir haben uns wieder im Haus der Kirche sehr wohlgefühlt.

Ihnen allen, liebe Schwestern und Brüder, danke ich nochmals für die engagierte Mitarbeit und wünsche Ihnen nachher dann einen guten Nachhauseweg. Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien, aber auch Ihren Gemeinden Gottes gnädiges Geleit und seinen reichen Segen.

Wie immer wollen wir zum Abschluss das Lied Nr. 333 anstimmen und Gott danken für den guten Verlauf dieser Tagung.

(Die Synode erhebt sich und singt das Lied.)

Ich danke Ihnen für das gemeinsam gesungene Gotteslob.

XII Beendigung der Tagung / Schlussgebet des Landesbischofs

Präsident **Wermke**: Damit schließe ich die dritte Sitzung der fünften Tagung der 12. Landessynode und bitte Herrn Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh um das Schlussgebet.

(Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung 12:50 Uhr)

XIV
Anlagen

Anlage 1 Eingang 05/01**Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs-
und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze
Vom ...

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 172) wird wie folgt geändert:

- In Artikel 24 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Artikel 15b Abs. 2 gilt für benachbarte Kirchengemeinden entsprechend.“
- In Artikel 29 wird Satz 2 gestrichen.
- Artikel 62 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 62

(1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung und anderer Gesetze abweichen. Das Erprobungsgesetz kann vorsehen, dass zur Ausführung eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates erlassen wird. Das jeweilige Erprobungsgesetz sowie ausführende Regelungen treten spätestens nach Ablauf von sechs Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig, längstens um weitere drei Jahre möglich.

(2) Auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung Erprobungsregelungen für diese treffen, die von Vorschriften der Grundordnung und anderer Gesetze abweichen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens drei Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, längstens um weitere drei Jahre verlängert werden. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet die Landessynode und den Landeskirchenrat über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen.“

- In Artikel 73 Abs. 2 wird Nummer 8 wie folgt gefasst:
„8. die Gesetze der Landeskirche vollzieht sowie Staatskirchenverträge und zwischenkirchliche Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung unterzeichnet.“
- In Artikel 78 Abs. 2 wird Nummer 5 wie folgt gefasst:
„5. den Kirchenbezirken die Stellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone im Rahmen der Haushaltsplanung zuzuweisen (landeskirchliche Stellenzuweisung) und die Befugnisse der Landeskirche als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen, einschließlich des Rechts, kirchliche Amtszeichnungen zu verleihen;“
- Artikel 78 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Evangelische Oberkirchenrat vertritt die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten. Er schließt Verträge mit Ausnahme der Staatskirchenverträge und zwischenkirchlicher Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung ab. Die zur Vertretung befugten Mitglieder werden durch eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates namentlich bestimmt.“
- In Artikel 82 Abs. 1 Satz 1 werden Nummern 5 bis 7 wie folgt gefasst:

- „5. den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen,
6. den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates und
7. dem Mitglied der Theologischen Fakultät nach Artikel 87.“

- Artikel 82 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates verhindert, nimmt das nach Artikel 79 Abs. 5 bestellte stellvertretende Mitglied an der Sitzung des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Für jedes synodale Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 ist eine Person als Stellvertretung zu wählen.“
- In Artikel 83 Abs. 2 wird Nummer 4 wie folgt gefasst:
„4. er beschließt über den Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung;“
- Artikel 86 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (Art. 108 Abs. 4) müssen mindestens sechs synodale Mitglieder dem Antrag zustimmen.“
- In Artikel 108 Abs. 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:
„1. Die Organe kirchlicher Körperschaften können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. im schriftlichen Verfahren (Absatz 4) entschieden werden kann.“
- In Artikel 108 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei kirchlichen Organen und Gremien, die nicht öffentlich tagen, können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihm zugestimmt und kein Mitglied eine mündliche Beschlussfassung beantragt hat.“

Artikel 2
Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz — LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 172), wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Das Kirchenältestenam endet weiterhin, wenn die Person erklärt hat, das Ältestenam vorübergehend ruhen zu lassen und nach sechs Monaten des Ruhens ihr Amt nicht wieder aufnimmt. Das Ruhen hat keinen Einfluss auf die gesetzliche Mitgliederzahl oder hierauf verweisende Vorschriften.“
- § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ältestenkreises sind
1. Die Kirchenältesten.
2. Kraft Amtes:
a) die Gemeindepfarrerinnen bzw. der Gemeindepfarrer oder
b) die Verwalterin bzw. der Verwalter der Gemeindepfarrstelle,
c) Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, wenn sie damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG).
3. Kraft Amtes die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon, sofern sie bzw. er in der Pfarrgemeinde eingesetzt ist und kein Fall von Nummer 2 c) vorliegt.
Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.“
- In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Weitere stellvertretende Personen können gewählt werden; die Verantwortlichkeiten und die Reihenfolge der Vertretung sind festzulegen.“
- § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für den Kirchengemeinderat nach Absatz 1 gelten die Regelungen für den Ältestenkreis sowie die §§ 23 bis 29 mit Ausnahme von § 23 Abs. 1 und 2, § 24 und § 26.“
- § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen gewählt werden (§ 21 Abs. 1 bis 4).
2. Kirchenälteste und Personen, die der Kirchengemeinderat beruft (§ 21 Abs. 6 und 7).
3. Kraft Amtes:
 - a) die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder
 - b) die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen,
 - c) Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, wenn sie damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG).
4. Kraft Amtes die Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, sofern sie in einer Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde oder der Kirchengemeinde eingesetzt sind und kein Fall von Nummer 3 c) vorliegt.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerrinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht."

6. § 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Termine, die vorgesehene Tagesordnung und der Sitzungsort sind den Pfarrgemeinden bekannt zu geben, die in geeigneter Weise für eine Bekanntgabe an die Gemeindeglieder sorgen.“

7. Nach § 32b wird folgender § 32c eingefügt:

„§ 32c LWG

Ausschuss bei überparochialer Zusammenarbeit

Soweit Pfarr- oder Kirchengemeinden einen Ausschuss im Rahmen einer Vereinbarung der überparochialen Zusammenarbeit (Artikel 15b Abs. 2 GO) einrichten, erfolgt die Einrichtung sowie die Besetzung des Ausschusses durch gemeinsamen Beschluss der beteiligten Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte. Soweit die Vereinbarung zur überparochialen Zusammenarbeit nichts anderes vorsieht, sind § 32a und § 32b wie folgt anzuwenden:

1. Befugnisse nach § 32a Abs. 3 und 4 sowie § 32b können nur von allen Ältestenkreisen bzw. Kirchengemeinderäten gemeinsam wahrgenommen werden.
2. § 32a Abs. 5 Satz 3 bezieht sich auf die Gesamtzahl der von den Pfarr- bzw. Kirchengemeinden bestimmten Ausschussmitglieder.
3. In Stadtkirchenbezirken kann die Besetzung der Ausschüsse im Zusammenwirken mit dem Stadtkirchenbezirk geregelt werden; dabei kann vorgesehen werden, dass § 32a Abs. 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 3 keine Anwendung finden.“

8. In § 37 Satz 1 wird Nummer 8 wie folgt gefasst:

„8. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, wenn sie damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG).“

9. In § 37 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerrinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.“

10. § 40 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Termine, die vorgesehene Tagesordnung und der Sitzungsort sind den Pfarrgemeinden bekannt zu geben, die in geeigneter Weise für eine Bekanntgabe an die Gemeindeglieder sorgen.“

11. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Ausschüsse der Bezirkssynode

(1) Die Bezirkssynode kann zur Vorbereitung von Entscheidungen sowie zur Begleitung bestimmter Einrichtungen und Arbeitsgebiete beratende Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

(2) Die Bezirkssynode kann durch Geschäftsordnung Aufgaben der Bezirkssynode auf einen beschließenden Ausschuss übertragen. Nicht übertragen werden dürfen Aufgaben nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 3, 9, 10 und 11 GO sowie, soweit es öffentliche Stellungnahmen betrifft, nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 4 GO. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Zahl der Mitglieder nach § 37 Satz 1 Nr. 5 bis 8 die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigt. Es können regionale Ausschüsse gebildet werden. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

(3) Regelungen zur Bildung von Ausschüssen der Bezirkssynode nach dem Diakoniegengesetz bleiben unberührt.

(4) Der Beschluss nach Absatz 1 oder die Geschäftsordnung nach Absatz 2 können vorsehen, dass Personen, die der Bezirkssynode nicht angehören, Mitglied eines Ausschusses werden. Die Personen müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamts haben; im Ausnahmefall können auch Personen entsandt werden, die nicht im Kirchenbezirk wohnen. Bei Ausschüssen nach Absatz 2 darf ihre Zahl ein Drittel der insgesamt in den Ausschuss entsandten Personen nicht übersteigen.

(5) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss der Bezirkssynode. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss kann durch Beschluss der Bezirkssynode widerrufen werden. Der Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist nicht zu begründen und ist nicht im Rechtsweg anfechtbar. Bei den Ausschüssen nach Absatz 2 kann die Geschäftsordnung bezüglich Besetzung und Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss abweichendes bestimmen.

(6) Ausschüsse nach Absatz 1 können durch Beschluss der Bezirkssynode aufgelöst werden. Bei Ausschüssen nach Absatz 2 ist hierfür die Geschäftsordnung zu ändern oder aufzuheben.“

12. Die Überschrift von § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Sitzungen und Ausschüsse des Bezirkskirchenrates“

13. § 48 Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(4) Der Bezirkskirchenrat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen sowie zur Begleitung bestimmter Einrichtungen und Arbeitsgebiete beratende Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können. § 41 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(5) Der Bezirkskirchenrat kann mit Zustimmung der Bezirkssynode beschließende Ausschüsse einsetzen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks. §§ 32a und b gelten entsprechend. Nicht übertragen werden können Aufgaben nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 bis 8, 11 und 14 GO. Soweit Ausschüsse des Stadtkirchenrates in einer gemeinsamen Geschäftsordnung nach § 40 Abs. 6 eingesetzt werden, ist Satz 3 nur anzuwenden, soweit die gemeinsame Geschäftsordnung dies vorsieht.

(6) Der Bezirkskirchenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. § 40 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.“

Artikel 3

Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz – RUG) vom 15. April 2000 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 107) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern in Dienstgruppen (Artikel 15a Abs. 4 GO) wird die maßgebende Gemeindegliederzahl anteilig berechnet. Bei Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakonen in Dienstgruppen kann eine von Absatz 1 abweichende Höhe des Deputats in der Dienstanzweisung festgelegt werden.“

Artikel 4

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD – AG-PfDG.EKD) vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 23. April 2016 (GVBl. S. 130) wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 2 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. durch die Einführung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde, in einem Gemeindeverband oder im Kirchenbezirk, insbesondere durch die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (Artikel 15 Abs. 3 GO), durch die Zusammenlegung mehrerer Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde (Artikel 15 Abs. 1 GO) oder durch die Errichtung einer Dienstgruppe (Artikel 15a Abs. 4 GO) eine anderweitige Besetzung der Pfarrstelle erforderlich wird. Entsprechendes gilt, wenn in bereits bestehenden Arbeits- und Organisationsformen der genannten Art einzelne Mitarbeitende ausscheiden;“

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der erste Teil von Änderungsvorhaben der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes vorgelegt, welcher mit der Überarbeitung der für die Kirchenwahlen relevanten Regelungen im Herbst 2017 abgeschlossen werden soll. In diesem Entwurf finden sich Regelungen, die bereits frühzeitig in Kraft treten sollten, wie zum Beispiel die Regelung zu den Ausschüssen bei Dienstgruppen sowie auf der Ebene des Kirchenbezirks.

Die Regelungen sind in einer thematischen Synopse nach dem Sachzusammenhang dargestellt (Systematische Synopse).

Folgende Themenbereiche werden mit diesem Änderungsgesetz angesprochen:

1. Ausschüsse bei Dienstgruppen
2. Ausschüsse der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates
3. Normverweise zwischen Ältestenkreis und Kirchengemeinderat
4. Mehrere stellvertretende Personen im Vorsitz des Ältestenkreises
5. Ruhen des Ältestenamtes
6. Begriff „Gruppenamt“ (soweit nicht Wahlregelungen betroffen sind) und Mitgliedschaft der Gemeindediakoninnen und -diakone in Ältestenkreisen
7. Einladung zur Bezirkssynode und zum Kirchengemeinderat
8. Umlaufbeschlüsse
9. Erprobungsgesetze und -verordnungen
10. Landeskirchliche Stellenzuweisung
11. Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen
12. Mitglieder des Landeskirchenrates

Änderung der Grundordnung

1. Art. 24 Abs. 6

Es wird mit dieser Einfügung klargestellt, dass eine überparochiale Zusammenarbeit auch von benachbarten Kirchengemeinden vereinbart werden kann.

2. Art. 29 Satz 2

Die Norm befasst sich mit der öffentlichen Einladung zur Kirchengemeinderatssitzung. Sie gehört in den Normzusammenhang des LWG und wird in § 24 LWG überführt.

3. Art. 62

In Artikel 62 geht es um die Schaffung vorübergehender Regelungen, die die Erprobung von Arbeits- und Organisationsformen ermöglichen. Dabei wird in Artikel 62 sowohl eine gesetzliche Regelung, als auch eine Regelung durch Rechtsverordnung angesprochen, ohne dass deren Verhältnis in der bisherigen Fassung von Artikel 62 klar bestimmt ist. Daher wird Artikel 62 nun klarer strukturiert.

Absatz 1

verdeutlicht, dass eine Abweichung der Erprobungsregelung sich auf die gesamte kirchliche Rechtsordnung und nicht nur auf Vorschriften der Grundordnung beziehen kann. Weiterhin stellt Absatz 1 klar, dass im Erprobungsgesetz selbst vorgesehen werden kann, dass zur Ausführung dieses Gesetzes eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates erlassen werden kann. Die Regelung in Absatz 3 Satz 4, dass für diese Rechtsverordnung die gleichen Fristen gelten, wie in Absatz 1, wird in Absatz 1 übernommen.

Absatz 2

fasst die bisherigen Absätze 2 und 3 zusammen und zeigt durch eine Umstellung deutlicher, dass es weiterhin auf Initiative der dort genannten Körperschaften für diese Körperschaften Erprobungsregelungen geschaffen werden können. Von dieser Regelung wurde beispielsweise bzgl. der Zusammensetzung der Bezirkssynode Villingen Gebrauch gemacht. Diese Rechtsverordnung wird ohne Beteiligung des Gesetzgebers erlassen, weshalb hier die bislang in Absatz 3 geregelte Mehrheit erforderlich ist, die – da eine gesonderte gesetzliche Ermächtigung im Erprobungsgesetz vorliegt – für die ausführende Rechtsverordnung nach Absatz 1 nicht nötig ist. Die bisher in Absatz 4 Satz 2 stehende

Regelung, nach welcher die Landessynode eine Rechtsverordnung außer Kraft setzen kann, kann sich nur auf die Rechtsverordnung nach Absatz 2 beziehen, weshalb diese Regelung in Absatz 2 übernommen wird. Für die einmalige Verlängerung einer solchen Rechtsverordnung ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung jedoch künftig keine gesonderte Zustimmung der Landessynode mehr erforderlich.

Absatz 3

übernimmt die bisher in Absatz 4 Satz 1 geregelten Unterrichtspflichtigen gegenüber der Landessynode und dem Landeskirchenrat.

4. Art. 73 Abs. 2 Nr. 8

Siehe Begründung zu Art. 78 Abs. 3.

5. Art. 78 Abs. 2 Nr. 5

Mit dem Erprobungsgesetz zur Bezirksstellenplanung werden den Kirchenbezirken weitreichende Planungsbefugnisse für die Pfarr- und Gemeindediakonenstellen zugewiesen. Unstreitig bewegt sich der Planungshorizont der Kirchenbezirke dabei im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung, die bereits bisher durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt. Einer Anregung aus den Beratungen zum Erprobungsgesetz zur Bezirksstellenplanung folgend wird diese Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats nun in Art. 78 GO festgehalten und zugleich der Begriff der landeskirchlichen Stellenzuweisung definiert.

6. Art. 78 Abs. 3

In der Praxis werden zahlreiche Vereinbarungen zwischen den Kirchen der EKD, mit dem Kirchenamt der EKD sowie mit dem Staat abgeschlossen, die dem einfachen Verwaltungsvollzug zuzurechnen sind (z.B. bei Personalwechselfällen, zur Versorgungslastenteilung, zu Personalkostenteilungen in Einzelfällen, zur Regelung einer staatlichen Personalausweisung etc.). In solchen Fällen des Verwaltungsvollzuges wurden die Vereinbarungen bislang stets durch den Evangelischen Oberkirchenrat abgeschlossen. Der Wortlaut der Regelung in Art. 73 Abs. 2 Nr. 8 GO entspricht dem nicht, wobei es im Sinn dieser Norm um die repräsentative Funktion des Bischofsamtes geht, welche zum Beispiel bei dem Abschluss des Evangelischen Kirchenvertrages mit dem Land Baden-Württemberg zum Tragen kam (Winter, Kommentar GO, Fn. 59 zu Art. 73). Nun wird systematisch klargestellt, dass der Abschluss von Verträgen in den Zuständigkeitsbereich des Evangelischen Oberkirchenrates fällt und lediglich Staatskirchenverträge und zwischenkirchliche Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung hiervon ausgenommen sind.

7. Art. 82 Abs. 1

Nach Art. 87 Nr. 2 wird eine Mitglied der Theologischen Fakultät in die Landessynode berufen, welche auch Mitglied des Landeskirchenrates ist (vgl. auch § 53 Abs. 1 LWG). Daher sollte diese Person auch bei Art. 82 als Mitglied des LKR benannt werden.

8. Art. 82 Abs. 2

In der Praxis wurde in der Vergangenheit für die Präsidentin bzw. den Präsident der Landessynode keine Vertretung gewählt, weil die Person im 1. Stellvertretendenamt nach Art. 82 Abs. 1 Nr. 3 GO auch Mitglied des Landeskirchenrates ist und als solches die Vertretung wahrnimmt, was in § 2 GeschOLKR geregelt ist. Da mit der bisherigen Formulierung der Beriff des „synodalen Mitglieds“ undeutlich wird, wird der Wortlaut von Art. 82 Abs. 2 Satz 2 der tatsächlichen Rechtslage angepasst.

9. Art. 83 Abs. 2 Nr. 4

Siehe Begründung zu Art. 78 Abs. 3.

10. Art. 86 Abs. 3

Die schriftliche Abstimmung wird nunmehr in Art. 108 Abs. 4 geregelt (siehe Begründung zu Art. 108 Abs. 4). Dabei ist die bisherige erforderliche Zustimmung von mindestens sechs synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates in Art. 86 Abs. 3 fortgeführt worden.

11. Art. 108 Abs. 1 Nr. 1

Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich mit der Rechtsfrage zu befassen, ob die allgemeinen Regelungen zur Beschlussfähigkeit eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ausschließen (BVerwGE 88, 159; s.u. zu Art. 108 Abs. 4). Zur Klarstellung wird daher in Absatz 1 Nr. 1 auf das schriftliche Verfahren hingewiesen.

12. Art. 108 Abs. 4

Immer wieder gibt es Anfragen hinsichtlich der Möglichkeit von Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren, was zeigt, dass für eine entsprechende rechtliche Regelung ein Bedürfnis vorliegt. Art. 108 Abs. 4 schafft eine solche Regelung.

Die im staatlichen Bereich geltenden Voraussetzungen für Entscheidungen im Umlaufverfahren sind sehr unterschiedlich. Im Wohnungseigentumsrecht kommt eine Umlaufentscheidung in Betracht, wenn alle Wohnungseigentümer dem Beschluss zustimmen (§ 23 Abs. 3 WEG). Im Gesellschaftsrecht ist es hinreichend, dass alle Gesellschafter sich mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären (§ 48 Abs. 2 GmbHG).

Die Geschäftsordnung der Bundesregierung lässt eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren zu, wenn eine mündliche Beratung der Angelegenheit nicht erforderlich ist (§ 20 Abs. 1 GOBReg).

Für die kommunalen Gemeinderäte gilt, dass schriftlich über „Gegenstände einfacher Art“ abgestimmt werden kann. Der Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht (§ 37 Abs. 1 GemO-BW).

In der Rechtsprechung werden unterschiedliche Voraussetzungen für eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren konturiert. Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 11.10.1994, 1 BvR 337/92, BVerfGE 91, 148ff), hat sich mit der Regelung in § 20 GOBReg zu befassen. Zugrunde lag eine Entscheidung der Bundesregierung über den Erlass einer Rechtsverordnung im schriftlichen Verfahren. Das BVerfG hält die Umlaufentscheidung für möglich. Diese setze aber voraus, dass die Entscheidung dem Kollegialorgan als Urheber materiell zugerechnet werden kann (BVerfGE 91, 148, 166). Dies verlange weder, dass alle Organmitglieder an der Entscheidung teilnehmen, noch dass der Beschluss einstimmig gefasst wird. Jedoch müssten sämtliche Organmitglieder von der Entscheidung und ihrem Gegenstand in Kenntnis gesetzt werden und Gelegenheit haben, an der Entscheidung mitzuwirken. Es müssen sich so viele Mitglieder an der Entscheidung beteiligen, dass von einem Handeln des Organs gesprochen werden könne, wofür die Zahl der Beschlussfähigkeit genügt (BVerfGE 91, 148, 166, 168). Das BVerfG hat jedoch festgestellt, dass es für die materielle Zurechnung der Entscheidung nicht genügt, vorzusehen, dass kein Mitglied der Entscheidung widerspricht (BVerfGE 91, 148, 171 ff).

Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 25.04.1991, 7 C 11/90, BVerwGE 88, 159) hatte sich mit einer schriftlichen Beschlussfassung eines Gerichtspräsidiums über die Heranziehung ehrenamtlicher Richter zu befassen. Es hat ausgeführt, dass demokratische Grundsätze der Willensbildung Umlaufentscheidungen in geeigneten Fällen, „z.B. bei eilbedürftigen und nicht umstrittenen Entscheidungen“ nicht ausschließen. Dies solle im allgemeinen voraussetzen, dass alle mitwirkungsberechtigten und nicht durch Krankheit, Urlaub oder ähnliches verhinderten Mitglieder des Präsidiums mit einem Umlaufverfahren einverstanden seien. Wünsche auch nur ein Mitglied die Beratung des Beschlussesgegenstandes, so würde dies regelmäßig – mit Ausnahme des rechtsmissbräuchlichen Bestehens auf eine Beratung – die Diskussionsbedürftigkeit der Angelegenheit zeigen mit der Folge, dass eine Sitzung stattzufinden habe (BVerwG-juris-Rz 13). Da im konkreten Fall das Einverständnis aller mitwirkungsberechtigten Personen vorlag, konnte das Bundesverwaltungsgericht die Frage im Ergebnis offen lassen.

In der Regelung aufgenommen ist von diesen Aspekten der Gedanke, dass das Verfahren eines Umlaufbeschlusses von allen Organmitgliedern getragen wird, es also im konkreten Fall ausscheidet, wenn eine Person widerspricht. Darüber hinaus gehende Zulässigkeitsvoraussetzungen zu regeln, wie etwa „nicht umstrittene Entscheidung“ oder „einfache Angelegenheit“ bürdet der Person im Vorsitzendenamt eine Einschätzung auf, die in Eilfällen nicht immer einfach getroffen werden kann. Im Hinblick darauf, dass jedes Mitglied eine mündliche Beratung der Angelegenheit dadurch erzwingen kann, dass es dem Umlaufverfahren widerspricht, ist es auch nicht notwendig, solche Zulässigkeitsvoraussetzungen zu regeln.

Bei Organen, die öffentlich tagen, so bei Synoden oder bei dem Kirchengemeinderat in einer Gemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 24 Abs. 1 Satz 1 LWG), kommt eine schriftliche Beschlussfassung nicht in Betracht. Hinzuweisen ist darauf, dass der Kirchengemeinderat einer Gemeinde mit nur einer Pfarrgemeinde (Art. 26 Abs. 1 GO) gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 iVm. § 13 Abs. 3 Satz 1 LWG nicht öffentlich tagt und daher auch unter die Regelung fällt.

Aus der Systematik des Art. 108, der zwischen Wahlen und Beschlüssen unterscheidet, ergibt sich, dass eine Wahl nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden kann.

Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

1. § 6 Abs. 1 S. 3 (neu)

Insbesondere bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Kirchenältesten besteht das praktische Bedürfnis, das Amt für eine vorübergehende Zeit ruhen zu lassen. Das LWG sieht eine entsprechende

Möglichkeit nicht vor, so dass sich in diesen Fällen eine Unklarheit im Hinblick auf § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 LWG ergibt, wonach bei einer Vernachlässigung der Verpflichtungen des Ältestenamtes eine Entlassung möglich ist.

Mit der Regelung in Satz 3 ist ein vorübergehendes Ruhen der Verpflichtungen möglich, wobei klargestellt wird, dass das Ruhen des Amtes die gesetzliche Mitgliederzahl und darauf verweisende Vorschriften (z.B. hinsichtlich der Beschlussfähigkeit oder der Auflösung des Ältestenkreises wegen mangelnder Besetzung) unberührt lässt. Sollte sich das Ruhen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten hinaus erstrecken, führt dies zu einem Ende des Amtes kraft Gesetzes. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, bei langfristiger Nichtwahrnehmung des Ältestenamtes die Vorschriften zur Entlassung anwenden zu müssen.

2. § 10 Abs. 1

Die Begriffe „Gruppenamt“ und „Gruppenpfarramt“ sind durch die Änderung der Grundordnung vom Frühjahr 2014 überholt (vgl. Protokoll Landessynode Frühjahr 2014, S. 89ff, 173ff). Seinerzeit wurde auf eine erneute Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes im Hinblick auf die gerade erfolgten Kirchenwahlen verzichtet. Nunmehr sollen die Vorschriften, soweit sie nicht unmittelbar die Kirchenwahlen betreffen (wie dies bei § 7 Abs. 2 und 34 Abs. 3 der Fall ist) redaktionell angepasst werden.

Weiterhin wurde für die Mitgliedschaft in einem Ältestenkreis bzw. dem Kirchengemeinderat bislang darauf abgestellt, ob die Person für die Pfarrgemeinde tätig ist und dort auch ihren Dienstsitz hat. Damit sind Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die in mehreren Pfarrgemeinden eingesetzt sind, im Gegensatz zu den Pfarrerinnen und Pfarrern, die für mehrere Gemeinden zuständig sind, nur Mitglied im Ältestenkreis einer einzigen Pfarrgemeinde. Diese Praxis hat sich als beschwerlich für die betroffenen Personen und Ältestenkreise erwiesen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn Gemeinden im Rahmen einer überparochialen Zusammenarbeit Vereinbarungen miteinander schließen und somit eine Dienstgruppe entsteht, in welcher die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon mitwirkt.

Deshalb wird nunmehr darauf abgestellt, ob die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone nach ihrer Einsatzverfügung der Pfarrgemeinde zugeordnet ist. Parallel zu diesem Vorhaben wurde am 7. Juni 2016 die Rechtsverordnung zum Gemeindediakoninnen und diakonen-gesetz geändert und die Einsatzverfügung für diesen Personenkreis näher geregelt. Vorgesehen ist hierbei der Regelfall, dass die Personen in nicht mehr als höchstens zwei Gemeinden eingesetzt werden.

Da es eine Stellenteilung nur bei Pfarrerinnen und Pfarrern gibt (§ 19 AG-PfDG.EKD), wurde Satz 3 ergänzend redaktionell angepasst.

3. § 12 Abs. 2 Satz 4

Für den Kirchengemeinderat sieht § 23 Abs. 1 die Möglichkeit vor, mehrere Personen in das Stellvertretendenamt zu wählen. Bei Kirchengemeinden, die nicht in mehrere Pfarrgemeinden unterteilt sind, sowie bei Ältestenkreisen gibt es diese Möglichkeit nicht, weil § 19 Abs. 2 nicht auf § 23 Abs. 2 verweist und § 12 keine eigenständige Regelung vorhält. Im Zuge von Strukturänderungen sind jedoch auch sehr große Kirchengemeinden denkbar, die nicht mehr in Pfarrgemeinden unterteilt sind (z.B. Kehl mit ca. 7.000 Gemeindegliedern). Auch bestehen in den Stadtkirchenbezirken teilweise sehr große Pfarrgemeinden. In diesen Fällen ist es sinnvoll, die Möglichkeit zu eröffnen, mehrere Personen in das Stellvertretendenamt zu wählen. Zugleich sollen die Verantwortlichkeiten und die Reihenfolge der Vertretung der Gemeinde nach Außen festgelegt werden.

4. § 19 Abs. 2

§ 19 Abs. 2 betrifft den Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde, die nur eine Pfarrgemeinde hat. Für diesen werden die Regelungen des Ältestenkreises für anwendbar erklärt sowie einige Regelungen, die für alle Kirchengemeinderäte gelten.

Der Verweis auf § 23 Abs. 3 bis 9 ist dabei insofern unnötig, als dieser Verweis sich bereits aus § 12 Abs. 3 Satz 3 ergibt; da es bei diesen Regelungen um die Regelungen zum Vorsitzendenamt geht, ist der Normverweis in § 12 LWG sinnvoll untergebracht. Abgesehen davon ist die Auflistung in § 19 Abs. 2 Satz 2 unübersichtlich. Schließlich fehlt eine Einbeziehung von § 23 Absätzen 11 und 12. Daher wird nun auf den gesamten Normenkatalog verwiesen, der für den Kirchengemeinderat gilt und dabei die Ausnahmen konkret benannt.

5. § 20 Abs. 1

Siehe Begründung zu § 10 Abs. 1.

6. § 24 Abs. 1 Satz 2

Die Änderung reagiert auf eine Eingabe von Herrn Peter Jensch vom 11.10.2014 (Stellungnahme des EOK vom 26.02.2015), in welcher darauf hingewiesen wurde, dass öffentliche Kirchengemeinderatssitzungen nach Art. 29 GO in anderer Weise bekannt gemacht werden, als öffentliche Tagungen der Bezirkssynode. Nunmehr wird Art. 29 Satz 2 GO in § 24 Satz 2 LWG übernommen. Die gleiche Regelung wird für die Bezirkssynode in § 42 Abs. 2 LWG übernommen.

7. § 32c (neu)

Nach Artikel 15b Abs. 2 GO können Pfarr- und Kirchengemeinden eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Diese Regelung wurde durch die Dienstgruppen-RVO näher dahin ausgestaltet, dass die Vereinbarung einer überparochialen Zusammenarbeit zu einer überparochialen Dienstgruppe führt. § 5 Dienstgruppen-RVO sieht vor, dass diese Dienstgruppe durch einen gemeinsamen Ausschuss nach §§ 32a und b LWG begleitet werden kann und auf diesen Ausschuss Entscheidungskompetenzen der Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte übertragen werden können. Damit wird neben der Bildung der Dienstgruppe zugleich eine geregelte Entscheidungsstruktur der gemeindlichen Zusammenarbeit konstituiert. Im Gegensatz zu der früheren Regelung der überparochialen Zusammenarbeit, die praktisch nicht angewendet wurde, wird diese Verbindung von Dienstgruppe und gemeindlicher Zusammenarbeit inzwischen intensiv nachgefragt. Im Bereich der Stadtkirchenbezirke gewinnt diese Form der überparochialen Zusammenarbeit die Funktion einer Regionalisierung. Voraussetzung für diese Möglichkeit ist es jedoch, dass die einzelnen zusammenarbeitenden Gemeinden Entscheidungsbefugnisse auf dieses gemeinsam zu bildende Gremium übertragen können und auch hinsichtlich der Besetzung dieses Gremiums – ggf. in Zusammenarbeit mit dem Stadtkirchenbezirk – bestimmte Regelungen vereinbaren können. Hierzu passen die in § 32a und § 32b vorgesehenen Regelungen insofern nicht, als die einzelnen delegierenden Ältestenkreise stets die Besetzung des Ausschusses frei ändern können (§ 32a Abs. 4 LWG), den Ausschuss jederzeit auflösen können (§ 32a Abs. 3 LWG) und sämtliche Entscheidungen des Ausschusses jederzeit an sich ziehen können (§ 32b LWG).

Für den Fall einer Bildung eines gemeinsamen Ausschusses mehrerer Kirchen- oder Pfarrgemeinden im Rahmen einer überparochialen Zusammenarbeit werden daher in § 32c LWG Abweichungen von § 32a und b LWG ermöglicht.

Satz 1 stellt klar, dass die Einrichtung sowie die Besetzung des Ausschusses durch einen gemeinsamen Beschluss der beteiligten Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte erfolgt.

Satz 2 sieht vor, dass die Regelungen von § 32a und § 32b mit den nachfolgenden Modifikationen anzuwenden sind, soweit nicht die Gemeinden bei der Vereinbarung der überparochialen Zusammenarbeit anderes vereinbaren. Damit werden die gesetzlichen Regelungen disjunktiv gestellt.

Satz 2 Nr. 1 sieht vor, dass die Befugnisse zum Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss, der Auflösung eines Ausschusses sowie die Letztverantwortung für die Entscheidungsgegenstände bei sämtlichen Gemeinden gemeinsam angesiedelt sind und nur durch gemeinsamen Beschluss wahrgenommen werden können. Dies erfordert eine Einigkeit hinsichtlich des Vorgehens. Kann sich diesbezüglich eine Gemeinde mit ihrem Begehren nicht durchsetzen, so bleibt ihr die Möglichkeit, die überparochiale Zusammenarbeit zu kündigen.

Satz 2 Nr. 2 stellt klar, dass es für die Zahl der Entscheidungsträger, die den Kirchengemeinderäten oder Ältestenkreisen angehören müssen, auf die Gesamtsumme abzustellen ist und nicht auf den jeweils einzelnen Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat.

Satz 2 Nr. 3 ermöglicht es, in Stadtkirchenbezirken die Besetzung der Ausschüsse im Zusammenspiel mit dem Stadtkirchenbezirk zu regeln, was eine Verzahnung der zu bildenden Ausschüsse mit bestehenden Gremien des Stadtkirchenbezirks ermöglicht. Hierfür kann in einem weiteren Maße von den Grundregelungen der Ausschussbesetzung abgewichen werden.

8. § 37 Satz 1 Nr. 8

Redaktionelle Anpassung. Vergleiche auch Begründung zu § 10 Abs. 1.

9. § 37 Satz 2

Redaktionelle Anpassung. Vergleiche auch Begründung zu § 10 Abs. 1.

10. § 40 Abs. 2 Satz 1

Siehe Begründung zu § 24 Abs. 1 Satz 2.

11. § 41

Mit den §§ 41 und 48 LWG werden die Regelungen zur Ausschussbildung auf der Ebene des Kirchenbezirkes überarbeitet. Die rechtssystematisch problematischen Regelungen, nach welchen die Bezirkssynode ihren Ausschüssen Aufgaben des Bezirkskirchenrates zuweist (§ 41 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4 LWG) werden bereinigt und § 48 um eine Vorschrift zur Bildung von beschließenden Ausschüssen des Bezirkskirchenrates ergänzt. Dass bislang aufgrund der Einsetzung eines beschließenden Ausschusses des Bezirkskirchenrates durch Geschäftsordnung der Bezirkssynode die Regelungen zur Besetzung, zum Widerruf der Besetzung sowie der übergeordneten Verantwortung nach § 32b nicht anwendbar waren, wurde der Leitungsverantwortung des Bezirkskirchenrates nicht gerecht.

Weiter werden nun die Grundregelungen aus §§ 32a und 32b LWG zur Ausschussbildung auf der Ebene der Ältestenkreise auf die bezirkliche Ebene übertragen, soweit dies angemessen ist. Nicht übertragen werden kann der Rechtsgedanke des § 32b LWG soweit beschließende Ausschüsse auf Bezirksebene durch Geschäftsordnung konstituiert werden (§ 41 Abs. 2 und 4).

Die Überschrift wird neu gefasst.

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Einsetzung beratender Ausschüsse. Daneben ist die Regelung im bisherigen Absatz 3, die hinsichtlich des Anwendungsbereiches undeutlich ist, nicht erforderlich. Absatz 1 wurde um einen Satz ergänzt um deutlich zu machen, dass die nach Absatz 1 eingesetzten Ausschüsse auch die Angelegenheiten, die der bisherige Absatz 3 nennt, übernehmen können. Der bisherige Absatz 3 entfällt.

Absatz 2

Die Bildung von beratenden Ausschüssen, auch von regionalen beratenden Ausschüssen, ist ohne weiteres nach Absatz 1 möglich, so dass es einer Nennung in Absatz 2 nicht bedarf. Lediglich zur Klarstellung wird noch der Begriff der regionalen Ausschüsse genannt.

Die Eingrenzungen, die Absatz 2 für beschließende Ausschüsse vorsieht, sind für beratende Ausschüsse nicht erforderlich. Für die Aufgaben des Bezirkskirchenrates kann Seitens des Bezirkskirchenrates ein entsprechender Ausschuss eingesetzt werden (vgl. § 48 Abs. 4).

Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung des Absatzes 4, letzter Satz. Die Regelung aus Absatz 4 findet sich nun in § 48 Abs. 5.

Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung aus Absatz 5 und weitet sie als generelle Regelung aus. In der Praxis, insbesondere bei der Bildung von regionalen Ausschüssen, hat sich die Notwendigkeit gezeigt, auch Personen in den Ausschüssen zu berücksichtigen, die selbst nicht Mitglied der Bezirkssynode sind. Nach § 32a Abs. 5 LWG ist dies auf Gemeindeebene auch bei beschließenden Ausschüssen ohne weiteres möglich, soweit die Anzahl der Personen, die nicht dem bildenden Gremium angehören, in der Mehrheit bleibt. Da die Bezirkssynode auf einen erheblich größeren Personenbestand zurückgreifen kann, als die Kirchengemeinde, scheint es angemessen, die Anzahl der Personen, die als nicht synodale Mitglieder dem Ausschuss angehören dürfen, auf ein Drittel zu begrenzen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt den Rechtsgedanken des § 32a Abs. 4 LWG, wonach die Besetzung der Ausschüsse durch Beschluss erfolgt und die Besetzung stets widerrufbar ist, ohne das hiergegen ein Rechtsmittel erhoben werden kann. Für beschließenden Ausschüsse nach Absatz 2 kann die Geschäftsordnung hiervon abweichende Regelungen vorsehen, insbesondere eine Besetzung durch Wahlverfahren (Art. 108 GO) regeln.

Zu Absatz 6

Absatz 6 zeigt unter Übernahme der Regelung § 32a Abs. 3 LWG auf, wie eingerichtete Ausschüsse wieder beendet werden können. Soweit Ausschüsse durch Geschäftsordnung eingerichtet wurden, bedarf es hierfür einer Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung.

12. Überschrift zu § 48

Die Überschrift wird angepasst.

13. § 48 Abs. 4 bis 6

§ 48 regelt die Ausschussbildung des Bezirks- bzw. Stadtkirchenrates. Vergleiche die Begründung zu § 41.

Absatz 4

Absatz 4 wird um die Regelungen der Besetzung von Ausschüssen (§ 41 Abs. 5) sowie der Auflösung von Ausschüssen (§ 41 Abs. 6) ergänzt.

Absatz 5

Nach der bisherigen Regelung in § 41 Abs. 4 wurden Ausschüsse des Bezirkskirchenrates durch die Bezirkssynode eingesetzt. Diese Regelung ist systemfremd. Daher wird nunmehr die bisherige Regelung des § 41 Abs. 4 in § 48 Abs. 5 überführt und weitgehend auf die Regelungen zur Ausschussbildung nach §§ 32a und b verwiesen. Die Verantwortung der Bezirkssynode wird dadurch gewahrt, dass diese der Einrichtung des Ausschusses und der Übertragung der Zuständigkeit auf einen Ausschuss zustimmen muss.

Sollte die Regelung des Ausschusses bei Stadtkirchenbezirken in der gemeinsamen Geschäftsordnung nach § 40 Abs. 6 LWG getroffen werden, ist in der gemeinsamen Geschäftsordnung zu regeln, inwieweit §§ 32a und b LWG Anwendung finden.

Absatz 6

übernimmt den bisherigen Absatz 5.

Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes

§ 14 Abs. 6

Ohne inhaltliche Änderung erfolgt eine Anpassung an den Wegfall der Begriffe „Gruppenpfarramt“ und „Gruppenamt“.

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

§ 22 Abs. 2 Nr. 2

Ohne inhaltliche Änderung erfolgt eine Anpassung an den Wegfall der Begriffe „Gruppenpfarramt“ und „Gruppenamt“.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2016 abgedruckt.)

Systematische Synopse

Bearbeitete Themen:

1. Ausschüsse bei Dienstgruppen
2. Ausschüsse der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates
3. Normverweise zwischen Ältestenkreis und Kirchengemeinderat
4. Mehrere stellvertretende Personen im Vorsitz des Ältestenkreises
5. Ruhen des Ältestenamtes
6. Begriff „Gruppenamt“ (soweit nicht Wahlregelungen betroffen sind) und Mitgliedschaft der Gemeindediakoninnen und -diakone in Ältestenkreisen

7. Einladung zur Bezirkssynode und zum Kirchengemeinderat
8. Umlaufbeschlüsse
9. Erprobungsgesetze und -verordnungen
10. Landeskirchliche Stellenzuweisung
11. Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen
12. Mitglieder des Landeskirchenrates

Zu ändernde Norm	Thema in der systematischen Synopse
Art. 24 Abs. 6 GO	Thema 1: Dienstgruppen
Art. 29 GO	Thema 7: Einladung
Art. 62 GO	Thema 9: Erprobung
Art. 73 GO	Thema 11: Vertretung Landeskirche
Art. 78 Abs. 2 GO	Thema 10: Stellenzuweisung
Art. 78 Abs. 3 GO	Thema 11: Vertretung Landeskirche
Art. 82 GO	Thema 12: Landeskirchenrat
Art. 83 GO	Thema 11: Vertretung Landeskirche
Art. 86 GO	Thema 8: Umlaufbeschlüsse
Art. 108 GO	Thema 8: Umlaufbeschlüsse
§ 6 LWG	Thema 5: Ruhen Ältestenamts
§ 10 LWG	Thema 6: „Gruppenamt“
§ 12 LWG	Thema 4: Stellvertretender Vorsitz ÄK
§ 19 LWG	Thema 3: Normverweise
§ 20 LWG	Thema 6: „Gruppenamt“
§ 24 LWG	Thema 7: Einladung
§ 32c LWG	Thema 1: Dienstgruppen
§ 37 LWG	Thema 6: „Gruppenamt“
§ 40 LWG	Thema 7: Einladung
§ 41 LWG	Thema 2: Ausschüsse Bezirk
§ 48 LWG	Thema 2: Ausschüsse Bezirk
§ 14 RUG	Thema 6: Gruppenamt
§ 22 AG-PfDG.EKD	Thema 6: Gruppenamt

Thema 1: Ausschüsse bei Dienstgruppen

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	./.	Art. 24 Abs. 6 GO (6) Artikel 15 b Abs. 2 gilt für benachbarte Kirchengemeinden entsprechend.
02		§ 32c LWG Ausschuss bei überparochialer Zusammenarbeit Soweit Pfarr- oder Kirchengemeinden einen Ausschuss im Rahmen einer Vereinbarung der überparochialen Zusammenarbeit (Art. 15b Abs. 2 GO) einrichten, erfolgt die Einrichtung sowie die Besetzung des Ausschusses durch gemeinsamen Beschluss der beteiligten Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte. Soweit die Vereinbarung zur überparochialen Zusammenarbeit nichts anderes vorsieht, sind § 32a und § 32b wie folgt anzuwenden: 1. Befugnisse nach § 32a Abs. 3 und 4 sowie § 32b können nur von allen Ältestenkreisen bzw. Kirchengemeinderäten gemeinsam wahrgenommen werden. 2. § 32a Abs. 5 Satz 3 bezieht sich auf die Gesamtzahl der von den Pfarr- bzw. Kirchengemeinden bestimmten Ausschussmitglieder. 3. In Stadtkirchenbezirken kann die Besetzung der Ausschüsse im Zusammenwirken mit dem Stadtkirchenbezirk geregelt werden; dabei kann vorgesehen werden, dass § 32 a Abs. 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 3 keine Anwendung finden.

Thema 2: Ausschüsse der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	Überschrift § 41 LWG Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation	Überschrift § 41 LWG Ausschüsse der Bezirkssynode Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation
02	§ 41 Abs. 1 LWG (1) Die Bezirkssynode kann zur Vorbereitung von Entscheidungen beratende Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.	§ 41 Abs. 1 LWG (1) Die Bezirkssynode kann zur Vorbereitung von Entscheidungen sowie zur Begleitung bestimmter Einrichtungen und Arbeitsgebiete beratende Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.
03	§ 41 Abs. 2 LWG (2) Sind Regionen eingerichtet, kann die Bezirkssynode durch Geschäftsordnung Aufgaben der Bezirkssynode auf einen regionalen beratenden oder beschließenden Ausschuss übertragen. Nicht übertragen werden dürfen Aufgaben nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 3, 9, 10 und 11 GO sowie, soweit es öffentliche Stellungnahmen betrifft, nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 4 GO. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Zahl der Mitglieder nach § 37 Nr. 5 bis 8 die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung. Dem Ausschuss können unter den Voraussetzungen von Absatz 4 auch Aufgaben des Bezirkskirchenrates zur Wahrnehmung übertragen werden.	§ 41 Abs. 2 LWG (2) Sind Regionen eingerichtet, kann die Die Bezirkssynode kann durch Geschäftsordnung Aufgaben der Bezirkssynode auf einen regionalen beratenden oder beschließenden Ausschuss übertragen. Nicht übertragen werden dürfen Aufgaben nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 3, 9, 10 und 11 GO sowie, soweit es öffentliche Stellungnahmen betrifft, nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 4 GO. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Zahl der Mitglieder nach § 37 Nr. 5 bis 8 die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigt. Es können regionale Ausschüsse gebildet werden. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung. Dem Ausschuss können unter den Voraussetzungen von Absatz 4 auch Aufgaben des Bezirkskirchenrates zur Wahrnehmung übertragen werden.
04	§ 41 Abs. 3 LWG (3) Die Bezirkssynode kann zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete sowie zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise, Ausschüsse, Planungs- und Dienstgruppen bestellen oder bestimmte Synodale berufen. In diese Gremien können weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden, die der Bezirkssynode nicht angehören.	§ 41 Abs. 3 LWG (3) Die Bezirkssynode kann zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete sowie zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise, Ausschüsse, Planungs- und Dienstgruppen bestellen oder bestimmte Synodale berufen. In diese Gremien können weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden, die der Bezirkssynode nicht angehören.
05	§ 41 Abs. 4 LWG (4) Die Bezirkssynode kann beschließende Ausschüsse bilden und diesen durch Geschäftsordnung Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates mit dessen Zustimmung übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks. Nicht übertragen werden können Aufgaben nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 bis 8, 11 und 14 GO. Regelungen zur Bildung von Ausschüssen der Bezirkssynode nach dem Diakoniegengesetz bleiben unberührt.	§ 41 Abs. 3 LWG (4) (3) Die Bezirkssynode kann beschließende Ausschüsse bilden und diesen durch Geschäftsordnung Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates mit dessen Zustimmung übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks. Nicht übertragen werden können Aufgaben nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 bis 8, 11 und 14 GO. Regelungen zur Bildung von Ausschüssen der Bezirkssynode nach dem Diakoniegengesetz bleiben unberührt. [Siehe unten Rz. 11]
06	§ 41 Abs. 5 LWG (5) Werden Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich von Kirchengemeinden oder anderen Kirchenbezirken wahrgenommen, können einem solchen Ausschuss auch Mitglieder der Kirchengemeinderäte bzw. der Bezirkskirchenräte oder Bezirkssynoden dieser Kirchengemeinden und Kirchenbezirke angehören.	§ 41 Abs. 4 LWG (5) (4) Werden Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich von Kirchengemeinden oder anderen Kirchenbezirken wahrgenommen, können einem solchen Ausschuss auch Mitglieder der Kirchengemeinderäte bzw. der Bezirkskirchenräte oder Bezirkssynoden dieser Kirchengemeinden und Kirchenbezirke angehören. Der Beschluss nach Absatz 1 oder die Geschäftsordnung nach Absatz 2 können vorsehen, dass Personen, die der Bezirkssynode nicht angehören, Mitglied eines Ausschusses werden. Die Personen müssen die Befähigung zum Kirchenältestenam haben; im Ausnahmefall können auch Personen entsandt werden, die nicht im Kirchenbezirk wohnen. Bei Ausschüssen nach Absatz 2 darf ihre Zahl ein Drittel der insgesamt in den Ausschuss entsandten Personen nicht übersteigen.
07		§ 41 Abs. 5 LWG (5) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss der Bezirkssynode. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss kann durch Beschluss der Bezirkssynode widerrufen werden. Der Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist nicht zu begründen und ist nicht im Rechtsweg anfechtbar. Bei den Ausschüssen nach Absatz 2 kann die Geschäftsordnung bezüglich Besetzung und Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss abweichendes bestimmen.

08		§ 41 Abs. 6 LWG (6) Ausschüsse nach Absatz 1 können durch Beschluss der Bezirkssynode aufgelöst werden. Bei Ausschüssen nach Absatz 2 ist hierfür die Geschäftsordnung zu ändern oder aufzuheben.
09	Überschrift § 48 LWG Sitzungen des Bezirkskirchenrates Ausschüsse	Überschrift § 48 LWG Sitzungen und Ausschüsse des Bezirkskirchenrates Ausschüsse
10	§ 48 Abs. 4 LWG (4) Zur Vorbereitung von Entscheidungen kann der Bezirkskirchenrat Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.	§ 48 Abs. 4 LWG (4) Der Bezirkskirchenrat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen sowie zur Begleitung bestimmter Einrichtungen und Arbeitsgebiete kann der Bezirkskirchenrat beratende Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können. § 41 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.
11	§ 41 Abs. 4 LWG (4) Die Bezirkssynode kann beschließende Ausschüsse bilden und diesen durch Geschäftsordnung Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates mit dessen Zustimmung übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks. Nicht übertragen werden können Aufgaben nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 bis 8, 11 und 14 GO. Regelungen zur Bildung von Ausschüssen der Bezirkssynode nach dem Diakoniegesetz bleiben unberührt.	§ 48 Abs. 5 LWG (5) Der Bezirkskirchenrat kann mit Zustimmung der Bezirkssynode beschließende Ausschüsse einsetzen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks. §§ 32a und b gelten entsprechend. Nicht übertragen werden können Aufgaben nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 bis 8, 11 und 14 GO. Soweit Ausschüsse des Stadtkirchenrates in einer gemeinsamen Geschäftsordnung nach § 40 Abs. 6 eingesetzt werden, ist Satz 3 nur anzuwenden, soweit die gemeinsame Geschäftsordnung dies vorsieht.
12	§ 48 Abs. 5 LWG (5) Der Bezirkskirchenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. § 40 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.	§ 48 Abs. 5 6 LWG (5) (6) Der Bezirkskirchenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. § 40 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

Thema 3: Normverweise zwischen Ältestenkreis und Kirchengemeinderat

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	§ 19 Abs. 2 LWG (2) „Für den Kirchengemeinderat nach Absatz 1 gelten die Regelungen für den Ältestenkreis. „Darüber hinaus gelten § 23 Abs. 3 bis 9 sowie die §§ 25, 27, 28 und 29 entsprechend.“	§ 19 Abs. 2 LWG (2) Für den Kirchengemeinderat nach Absatz 1 gelten die Regelungen für den Ältestenkreis sowie die §§ 23 bis 29 mit Ausnahme von § 23 Abs. 1 und 2, § 24 und § 26.

Thema 4: Mehrere stellvertretende Personen im Vorsitz des Ältestenkreises

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	§ 12 Abs. 2 LWG (2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so ist eine Person nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in das Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.	§ 12 Abs. 2 LWG (2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so ist eine Person nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in das Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen. Weitere stellvertretende Personen können gewählt werden; die Verantwortlichkeiten und die Reihenfolge der Vertretung sind festzulegen.

Thema 5: Ruhen des Ältestenamtes

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01		§ 6 Abs. 1 S. 3 LWG Das Kirchenältestenamte endet weiterhin, wenn die Person erklärt hat, das Ältestenamte vorübergehend ruhen zu lassen und nach sechs Monaten des Ruhens ihr Amt nicht wieder aufnimmt. Das Ruhen hat keinen Einfluss auf die gesetzliche Mitgliederzahl oder hierauf verweisende Vorschriften.

**Thema 6: Begriff „Gruppenamt“ (soweit nicht Wahlregelungen betroffen sind)
und Mitgliedschaft der Gemeindediakoninnen und -diakone in Ältestenkreisen**

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	<p>§ 10 Abs. 1 LWG (1) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ältestenkreises sind 1. die Kirchenältesten, 2. kraft Amtes: a) die Gemeindepfarrerinnen bzw. der Gemeindepfarrer oder b) die Verwalterinnen bzw. der Verwalter der Gemeindepfarrstelle, c) die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes.</p> <p>3. kraft Amtes die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon, sofern sie bzw. er für die Pfarrgemeinde tätig ist und in der Pfarrgemeinde ihren bzw. seinen Dienstsitz hat, soweit sie nicht Mitglied eines Gruppenamtes sind.</p> <p>Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstrecht.</p>	<p>§ 10 Abs. 1 LWG (1) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ältestenkreises sind 1. Die Kirchenältesten. 2. Kraft Amtes: a) die Gemeindepfarrerinnen bzw. der Gemeindepfarrer oder b) die Verwalterin bzw. der Verwalter der Gemeindepfarrstelle, c) die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, wenn sie damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG).</p> <p>3. Kraft Amtes die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon, sofern sie bzw. er in der Pfarrgemeinde eingesetzt ist, für die Pfarrgemeinde tätig ist und in der Pfarrgemeinde ihren bzw. seinen Dienstsitz hat, und kein Fall von Nummer 2 c) vorliegt. sie nicht Mitglied eines Gruppenamtes sind.</p> <p>Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.</p>
02	<p>§ 20 Abs. 1 LWG (1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören stimmberechtigt an: 1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen gewählt werden (§ 21 Abs. 1 bis 4), 2. Kirchenälteste und Personen, die der Kirchengemeinderat beruft (§ 21 Abs. 6 und 7), 3. kraft Amtes: a) die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder b) die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen, c) die nichttheologischen Mitglieder der Gruppenämter,</p> <p>4. kraft Amtes die Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, sofern sie für die Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde tätig sind und in einer Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde ihren Dienstsitz haben, soweit sie nicht Mitglied eines Gruppenamtes sind.</p> <p>Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstrecht.</p>	<p>§ 20 Abs. 1 LWG (1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören stimmberechtigt an: 1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen gewählt werden (§ 21 Abs. 1 bis 4). 2. Kirchenälteste und Personen, die der Kirchengemeinderat beruft (§ 21 Abs. 6 und 7). 3. Kraft Amtes: a) die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder b) die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen, c) die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, wenn sie damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG).</p> <p>4. Kraft Amtes die Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, sofern sie in einer für die Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde oder der Kirchengemeinde eingesetzt tätig sind und in einer Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde ihren Dienstsitz haben, soweit und kein Fall von Nummer 3 c) vorliegt. sie nicht Mitglied eines Gruppenamtes sind.</p> <p>Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.</p>
03	<p>§ 37 S. 1 Nr. 8 LWG Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an: 1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirks sind, 2. die Dekanin bzw. der Dekan, 3. die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter, 4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan, 5. die Bezirksdiakoniepfarrerinnen bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer, 6. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, 7. die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen und 8. die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes.</p>	<p>§ 37 S. 1 Nr. 8 LWG Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an: 1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirks sind, 2. die Dekanin bzw. der Dekan, 3. die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter, 4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan, 5. die Bezirksdiakoniepfarrerinnen bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer, 6. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, 7. die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen und 8. die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes. 8. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, wenn sie damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG).</p>
04	<p>§ 37 S. 2 LWG Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.</p>	<p>§ 37 S. 2 LWG Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem den Bestimmungen des Pfarrdienstrecht. s bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.</p>

05	<p>§ 14 Abs. 6 RUG (6) Bei Gruppenpfarrämtern wird die maßgebende Gemeindegliederzahl anteilig berechnet. Bei Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakonen im Gruppenamt kann eine von Absatz 1 abweichende Höhe des Deputats in der Dienstanzweisung festgelegt werden.</p>	<p>§ 14 Abs. 6 RUG (6) Bei Gruppenpfarrämtern Pfarrerinnen und Pfarrern in Dienstgruppen (Artikel 15a Abs. 4 GO) wird die maßgebende Gemeindegliederzahl anteilig berechnet. Bei Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakonen im Gruppenamt in Dienstgruppen kann eine von Absatz 1 abweichende Höhe des Deputats in der Dienstanzweisung festgelegt werden.</p>
06	<p>§ 22 Abs. 2 Nr. 2 AG-PfDG.EKD 2. durch die Einführung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde, in einem Gemeindeverband oder im Kirchenbezirk, insbesondere durch die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (Art. 15 Abs. 3 GO), durch die Zusammenlegung mehrerer Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde (Art. 15 Abs. 1 GO) oder durch die Errichtung eines Gruppenpfarramtes oder Gruppenamtes eine anderweitige Besetzung der Pfarrstelle erforderlich wird. Entsprechendes gilt, wenn in bereits bestehenden Arbeits- und Organisationsformen der genannten Art einzelne Mitarbeitende ausscheiden;</p>	<p>§ 22 Abs. 2 Nr. 2 AG-PfDG.EKD 2. durch die Einführung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde, in einem Gemeindeverband oder im Kirchenbezirk, insbesondere durch die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (Artikel 15 Abs. 3 GO), durch die Zusammenlegung mehrerer Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde (Artikel 15 Abs. 1 GO) oder durch die Errichtung einer Dienstgruppe (Artikel 15a Abs. 4 GO) eines Gruppenpfarramtes oder Gruppenamtes eine anderweitige Besetzung der Pfarrstelle erforderlich wird. Entsprechendes gilt, wenn in bereits bestehenden Arbeits- und Organisationsformen der genannten Art einzelne Mitarbeitende ausscheiden;</p>

Thema 7: Einladung zur Bezirkssynode und zum Kirchengemeinderat

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	<p>Art. 29 GO Die Sitzungen des Kirchengemeinderates von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind öffentlich. Die Termine und die vorgesehene Tagesordnung sind den Pfarrgemeinden bekannt zu geben, die in geeigneter Weise für eine Bekanntgabe an die Gemeindeglieder sorgen.</p>	<p>Art. 29 GO Die Sitzungen des Kirchengemeinderates von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind öffentlich. Die Termine und die vorgesehene Tagesordnung sind den Pfarrgemeinden bekannt zu geben, die in geeigneter Weise für eine Bekanntgabe an die Gemeindeglieder sorgen.</p>
02	<p>§ 24 Abs. 1 Satz 2 LWG Der Termin ist der Gemeinde bekannt zu geben.</p>	<p>§ 24 Abs. 1 Satz 2 LWG Die Termine, die vorgesehene Tagesordnung und der Sitzungsort sind den Pfarrgemeinden bekannt zu geben, die in geeigneter Weise für eine Bekanntgabe an die Gemeindeglieder sorgen.</p>
03	<p>§ 40 Abs. 2 LWG (2) Ort und Zeit sowie die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind den Gemeinden rechtzeitig bekannt zu geben. Entsprechendes gilt für die Beschlüsse der Bezirkssynode.</p>	<p>§ 40 Abs. 2 LWG (2) Ort und Zeit sowie die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind den Gemeinden rechtzeitig bekannt zu geben. Die Termine, die vorgesehene Tagesordnung und der Sitzungsort sind den Pfarrgemeinden bekannt zu geben, die in geeigneter Weise für eine Bekanntgabe an die Gemeindeglieder sorgen. Entsprechendes gilt für die Beschlüsse der Bezirkssynode.</p>

Thema 8: Umlaufbeschlüsse

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	<p>Art. 86 Abs. 3 GO (3) Die Person im Vorsitzendenamt des Landeskirchenrates kann über einen schriftlich begründeten Antrag, wenn Eile nottut und die alsbaldige Einberufung einer Sitzung des Landeskirchenrates wegen der Bedeutung der Sache nicht notwendig erscheint, schriftlich abstimmen lassen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte, darunter mindestens sechs synodale Mitglieder, zugestimmt hat und nicht wenigstens zwei Mitglieder binnen einer Woche mündliche Beschlussfassung verlangt haben.</p>	<p>Art. 86 Abs. 3 GO (3) Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (Art. 108 Abs. 4) müssen mindestens sechs synodale Mitglieder dem Antrag zustimmen.</p>
02	<p>Art. 108 Abs. 1 Nr. 1 GO 1. Die Organe kirchlicher Körperschaften können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>Art. 108 Abs. 1 Nr. 1 GO 1. Die Organe kirchlicher Körperschaften können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. im schriftlichen Verfahren (Absatz 4) entschieden werden kann.</p>
03		<p>Art. 108 Abs. 4 GO (4) Bei kirchlichen Organen und Gremien, die nicht öffentlich tagen, können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihm zugestimmt und kein Mitglied eine mündliche Beschlussfassung beantragt hat.</p>

Thema 9: Erprobungsgesetze und -verordnungen

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	<p>Artikel 62 GO (1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abweichen. Das jeweilige Erprobungsgesetz tritt spätestens nach Ablauf von sechs Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig, längstens um weitere drei Jahre möglich.</p> <p>(2) Auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung vergleichbare Erprobungsregelungen für Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke treffen.</p> <p>(3) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens drei Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, mit Zustimmung der Landessynode einmalig, längstens um weitere drei Jahre verlängert werden. Diese Zustimmung bedarf der verfassungsändernden Mehrheit. Soweit die Rechtsverordnung zur Ausführung eines Erprobungsgesetzes dient, gelten auch für diese die Fristen des Absatzes 1.</p> <p>(4) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet den Landeskirchenrat und die Landessynode über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen.</p>	<p>Artikel 62 GO (1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung und anderer Gesetze abweichen. Das Erprobungsgesetz kann vorsehen, dass zur Ausführung eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates erlassen wird. Das jeweilige Erprobungsgesetz sowie ausführende Regelungen treten spätestens nach Ablauf von sechs Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig, längstens um weitere drei Jahre möglich.</p> <p>(2) Auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke kann der Landeskirchenrat für diese durch Rechtsverordnung vergleichbare Erprobungsregelungen für Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke treffen, die von Vorschriften der Grundordnung und anderer Gesetze abweichen.</p> <p>(3) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens drei Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, mit Zustimmung der Landessynode einmalig, längstens um weitere drei Jahre verlängert werden. Diese Zustimmung bedarf der verfassungsändernden Mehrheit. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen.</p> <p>Soweit die Rechtsverordnung zur Ausführung eines Erprobungsgesetzes dient, gelten auch für diese die Fristen des Absatzes 1.</p> <p>(4) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet den Landeskirchenrat und die Landessynode über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen.</p>

Thema 10: Landeskirchliche Stellenzuweisung

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	<p>Art. 78 Abs. 2 Nr. 5 GO (2) Die Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates sind insbesondere: 5. die Befugnisse der Landeskirche als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen, einschließlich des Rechts, kirchliche Amtsbezeichnungen zu verleihen;</p>	<p>Art. 78 Abs. 2 Nr. 5 GO (2) Die Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates sind insbesondere: 5. den Kirchenbezirken die Stellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone im Rahmen der Haushaltsplanung zuzuweisen (landeskirchliche Stellenzuweisung) und die Befugnisse der Landeskirche als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen, einschließlich des Rechts, kirchliche Amtsbezeichnungen zu verleihen;</p>

Thema 11: Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	<p>Art. 73 Abs. 2 Nr. 8 GO (2) Der Dienst an der Leitung wird insbesondere dadurch erfüllt, dass die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof:</p> <p>8. die Gesetze der Landeskirche vollzieht und Verträge mit dem Staat und zwischenkirchliche Vereinbarungen unterzeichnet.</p>	<p>Art. 73 Abs. 2 Nr. 8 GO (2) Der Dienst an der Leitung wird insbesondere dadurch erfüllt, dass die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof:</p> <p>8. die Gesetze der Landeskirche vollzieht und Verträge mit dem Staat und zwischenkirchliche Vereinbarungen unterzeichnet sowie Staatskirchenverträge und zwischenkirchliche Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung unterzeichnet.</p>
02	<p>Art. 83 Abs. 2 Nr. 4 GO (2) In voller Besetzung hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben: 4. er beschließt über den Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen;</p>	<p>Art. 83 Abs. 2 Nr. 4 GO (2) In voller Besetzung hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben: 4. er beschließt über den Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung;</p>

03	<p>Art. 78 Abs. 3 GO (3) Der Evangelische Oberkirchenrat vertritt die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten. Die zur Vertretung befugten Mitglieder werden durch eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates namentlich bestimmt.</p>	<p>Art. 78 Abs. 3 GO (3) Der Evangelische Oberkirchenrat vertritt die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten. Er schließt Verträge mit Ausnahme der Staatskirchenverträge und zwischenkirchlicher Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung ab. Die zur Vertretung befugten Mitglieder werden durch eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates namentlich bestimmt.</p>
----	---	---

Thema 12: Mitglieder des Landeskirchenrates

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	<p>Art. 82 Abs. 1 GO (1) Der Landeskirchenrat besteht aus 1. der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof, 2. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode, 3. der ersten stellvertretenden Person der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Landessynode, 4. den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode, 5. den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen und 6. den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Zahl der Mitglieder Nummer 3 bis 5 steht im Verhältnis 3 zu 2 zur Zahl der Mitglieder nach Nummer 6.</p>	<p>Art. 82 Abs. 1 GO (1) Der Landeskirchenrat besteht aus 1. der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof, 2. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode, 3. der ersten stellvertretenden Person der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Landessynode, 4. den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode, 5. den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen, 6. den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates und 7. dem Mitglied der Theologischen Fakultät nach Artikel 87. Die Zahl der Mitglieder Nummer 3 bis 5 steht im Verhältnis 3 zu 2 zur Zahl der Mitglieder nach Nummer 6.</p>
02	<p>Art. 82 Abs. 2 GO (2) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates verhindert, nimmt das nach Artikel 79 Abs. 5 bestellte stellvertretende Mitglied an der Sitzung des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Für jedes synodale Mitglied ist eine Person als Stellvertretung zu wählen.</p>	<p>Art. 82 Abs. 2 GO (2) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates verhindert, nimmt das nach Artikel 79 Abs. 5 bestellte stellvertretende Mitglied an der Sitzung des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Für jedes synodale Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 ist eine Person als Stellvertretung zu wählen.</p>

zu Eingang 05/01

Schreiben von Präsident Axel Wermke vom 10. Oktober 2016 an die Mitglieder der Landessynode zur Kenntnisnahme

Der Rechtsausschuss hat sich mit dem Gesetz befasst und gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit Ref. 6 einige Änderungen vorgenommen. Diese sind in der systematischen, also der nach Themen und nicht nach Paragraphen geordneten Synopse in einer 3. Spalte beschrieben. Die ergänzende Synopse umfasst nur die Änderungen, also nicht das gesamte Gesetz. Die vollständige systematische Synopse ist unter der OZ 05/01 am Ende zu finden.

gez. Axel Wermke

Systematische Synopse

Bearbeitete Themen:

1. Ausschüsse bei Dienstgruppen

2. Ausschüsse der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates
3. Normverweise zwischen Ältestenkreis und Kirchengemeinderat
4. Mehrere stellvertretende Personen im Vorsitz des Ältestenkreises
5. Ruhen des Ältestenamtes
6. Begriff „Gruppenamt“ (soweit nicht Wahlregelungen betroffen sind) und Mitgliedschaft der Gemeindediakoninnen und -diakone in Ältestenkreisen
7. Einladung zur Bezirkssynode und zum Kirchengemeinderat
8. Umlaufbeschlüsse
9. Erprobungsgesetze und -verordnungen
10. Landeskirchliche Stellenzuweisung
11. Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen
12. Mitglieder des Landeskirchenrates

Thema 1: Ausschüsse bei Dienstgruppen

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
01			<p>Art. 15b Abs. 2 GO (2) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Kirchen-gemeinderat und dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren.</p>
02	./.	<p>Art. 24 Abs. 6 GO (6) Artikel 15 b Abs. 2 gilt für benachbarte Kirchen-gemeinden entsprechend.</p>	<p>entfällt</p>
		<p>§ 32c LWG Ausschuss bei überparochialer Zusammenarbeit Soweit Pfarr- oder Kirchengemeinden einen Ausschuss im Rahmen einer Vereinbarung der überparochialen Zusammenarbeit (Art. 15b Abs. 2 GO) einrichten, erfolgt die Einrichtung sowie die Besetzung des Ausschusses durch gemeinsamen Beschluss der beteiligten Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte. Soweit die Vereinbarung zur überparochialen Zusammenarbeit nichts anderes vorsieht, sind § 32a und § 32b wie folgt anzuwenden: 1. Befugnisse nach § 32a Abs. 3 und 4 sowie § 32b können nur von allen Ältestenkreisen bzw. Kirchengemeinderäten gemeinsam wahrgenommen werden. 2. § 32a Abs. 5 Satz 3 bezieht sich auf die Gesamtzahl der von den Pfarr- bzw. Kirchengemeinden bestimmten Ausschussmitglieder. 3. In Stadtkirchenbezirken kann die Besetzung der Ausschüsse im Zusammenwirken mit dem Stadtkirchenbezirk geregelt werden; dabei kann vorgesehen werden, dass § 32 a Abs. 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 3 keine Anwendung finden.</p>	<p>§ 32c LWG Ausschuss bei überparochialer Zusammenarbeit Soweit Pfarr- oder Kirchengemeinden einen Ausschuss im Rahmen einer Vereinbarung der überparochialen Zusammenarbeit (Art. 15b Abs. 2 GO) einrichten, erfolgt die Einrichtung sowie die Besetzung des Ausschusses durch gemeinsamen Beschluss der beteiligten Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte. Soweit die Vereinbarung zur überparochialen Zusammenarbeit nichts anderes vorsieht, sind § 32a und § 32b wie folgt anzuwenden: 1. Befugnisse nach § 32a Abs. 3 und 4 sowie § 32b können nur von allen Ältestenkreisen bzw. Kirchengemeinderäten gemeinsam wahrgenommen werden. 2. § 32a Abs. 5 Satz 3 bezieht sich auf die Gesamtzahl der von den Pfarr- bzw. Kirchengemeinden bestimmten Ausschussmitgliedern. 3. In Stadtkirchenbezirken kann die Besetzung der Ausschüsse im Zusammenwirken mit dem Stadtkirchenbezirk geregelt werden; dabei kann vorgesehen werden, dass § 32 a Abs. 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 3 keine Anwendung finden.</p>

Thema 2: Ausschüsse der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
06	<p>§ 41 Abs. 5 LWG (5) Werden Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich von Kirchengemeinden oder anderen Kirchenbezirken wahrgenommen, können einem solchen Ausschuss auch Mitglieder der Kirchengemeinderäte bzw. der Bezirkskirchenräte oder Bezirkssynoden dieser Kirchengemeinden dieser Kirchengemeinden und Kirchenbezirke angehören.</p>	<p>§ 41 Abs. 4 LWG (4) Werden Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich von Kirchengemeinden oder anderen Kirchenbezirken wahrgenommen, können einem solchen Ausschuss auch Mitglieder der Kirchengemeinderäte bzw. der Bezirkskirchenräte oder Bezirkssynoden dieser Kirchengemeinden und Kirchenbezirke angehören. Der Beschluss nach Absatz 1 oder die Geschäftsordnung nach Absatz 2 können vorsehen, dass Personen, die der Bezirkssynode nicht angehören, Mitglied eines Ausschusses werden. Die Personen müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamts haben; im Ausnahmefall können auch Personen entsandt werden, die nicht im Kirchenbezirk wohnen. Bei Ausschüssen nach Absatz 2 darf ihre Zahl ein Drittel der insgesamt in den Ausschuss entsandten Personen nicht übersteigen.</p>	<p>§ 41 Abs. 4 LWG (4) Der Beschluss nach Absatz 1 oder die Geschäftsordnung nach Absatz 2 können vorsehen, dass Personen, die der Bezirkssynode nicht angehören, können Mitglied eines Ausschusses werden. Die Personen Sie müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamts haben; im Ausnahmefall können auch Personen entsandt werden, die nicht im Kirchenbezirk wohnen. Bei Ausschüssen nach Absatz 2 darf ihre Zahl ein Drittel der insgesamt in den Ausschuss entsandten Personen nicht übersteigen.</p>
11	<p>§ 41 Abs. 4 LWG (4) Die Bezirkssynode kann beschließende Ausschüsse bilden und diesen durch Geschäftsordnung Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates mit dessen Zustimmung übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks. §§ 32a und b gelten entsprechend. Nicht übertragen werden können Aufgaben nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 bis 8, 11 und 14 GO. Regelungen zur Bildung von Ausschüssen der Bezirkssynode nach dem Diakoniesgesetz bleiben unberührt.</p>	<p>§ 48 Abs. 5 LWG (5) Der Bezirkskirchenrat kann mit Zustimmung der Bezirkssynode beschließende Ausschüsse einsetzen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks. §§ 32a und b gelten entsprechend. Nicht übertragen werden können Aufgaben nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 bis 8, 11 und 14 GO. Soweit Ausschüsse des Stadtkirchenrates in einer gemeinsamen Geschäftsordnung nach § 40 Abs. 6 eingesetzt werden, trifft die Geschäftsordnung die für die Ausführung von § 32a und b erforderlichen Regelungen. Ist Satz 3 nur anzuwenden, soweit die gemeinsame Geschäftsordnung dies vorsieht.</p>	<p>§ 48 Abs. 5 LWG (5) Der Bezirkskirchenrat kann mit Zustimmung der Bezirkssynode beschließende Ausschüsse einsetzen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks. §§ 32a und b gelten entsprechend. Nicht übertragen werden können Aufgaben nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 bis 8, 11 und 14 GO. Soweit Ausschüsse des Stadtkirchenrates in einer gemeinsamen Geschäftsordnung nach § 40 Abs. 6 eingesetzt werden, trifft die Geschäftsordnung die für die Ausführung von § 32a und b erforderlichen Regelungen. Ist Satz 3 nur anzuwenden, soweit die gemeinsame Geschäftsordnung dies vorsieht.</p>

Thema 3: Normverweise zwischen Ältestenkreis und Kirchengemeinderat

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
01	<p>§ 19 Abs. 2 (2) Für den Kirchengemeinderat nach Absatz 1 gelten die Regelungen für den Ältestenkreis. Darüber hinaus gelten § 23 Abs. 3 bis 9 sowie die §§ 25, 27, 28 und 29 entsprechend.</p>	<p>§ 19 Abs. 2 (2) Für den Kirchengemeinderat nach Absatz 1 gelten die Regelungen für den Ältestenkreis sowie die §§ 23 bis 29 mit Ausnahme von § 23 Abs. 1 und 2, § 24 und § 26.</p>	<p>§ 19 Abs. 2 (2) Für den Kirchengemeinderat nach Absatz 1 gelten die Regelungen für den Ältestenkreis sowie die §§ 23 bis 29 mit Ausnahme von § 23 Abs. 1 und 2, § 24 und § 26.</p>

Thema 4: Mehrere stellvertretende Personen im Vorsitz des Ältestenkreises

Keine Änderungsvorschläge durch den Rechtsausschuss.

Thema 5: Ruhen des Ältestenamtes

Keine Änderungsvorschläge durch den Rechtsausschuss.

Thema 6: Begriff „Gruppenamt“ (soweit nicht Wahlregelungen betroffen sind) und Mitgliedschaft der Gemeindediakoninnen und -diakone in Ältestenkreisen

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
01	<p>§ 10 Abs. 1 LWG</p> <p>(1) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ältestenkreises sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kirchenältesten, 2. kraft Amtes: a) die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer oder die Verwalterin bzw. der Verwalter der Gemeindepfarrstelle, b) die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes. <p>3. kraft Amtes die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon, sofern sie bzw. er für die Pfarrgemeinde tätig ist und in der Pfarrgemeinde ihren bzw. seinen Dienstort hat, soweit sie nicht Mitglied eines Gruppenamtes sind.</p> <p>Bei Stellteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstrecht.</p>	<p>§ 10 Abs. 1 LWG</p> <p>(1) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ältestenkreises sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kirchenältesten, 2. Kraft Amtes: a) die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer oder die Verwalterin bzw. der Verwalter der Gemeindepfarrstelle, c) die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes. <p>Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, wenn sie damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG).</p> <p>3. Kraft Amtes die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon, sofern sie bzw. er in der Pfarrgemeinde eingesetzt ist, für die Pfarrgemeinde tätig ist und in der Pfarrgemeinde ihren bzw. seinen Dienstort hat, und kein Fall von Nummer 2 c) vorliegt, sie nicht Mitglied eines Gruppenamtes sind.</p> <p>Bei Stellteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.</p>	<p>§ 10 Abs. 1 LWG</p> <p>(1) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ältestenkreises sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kirchenältesten, 2. Kraft Amtes: a) die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer oder die Verwalterin bzw. der Verwalter der Gemeindepfarrstelle, c) Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die damit beauftragt sind wenn sie damit beauftragt sind; Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG). 3. Kraft Amtes die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon, sofern sie bzw. er in der Pfarrgemeinde eingesetzt ist und kein Fall von Nummer 2 c) vorliegt <p>Bei Stellteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.</p>
02	<p>§ 20 Abs. 1 LWG</p> <p>(1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören stimmberechtigt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen gewählt werden (§ 21 Abs. 1 bis 4), 2. Kirchenälteste und Personen, die der Kirchengemeinderat beruft (§ 21 Abs. 6 und 7), 3. Kraft Amtes: a) die Gemeindepfarrinnen bzw. Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder b) die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen, c) die nichttheologischen Mitglieder der Gruppenämter, <p>4. kraft Amtes die Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, sofern sie für die Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde tätig sind und in einer Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde ihren Dienstort haben, soweit sie nicht Mitglied eines Gruppenamtes sind.</p> <p>Bei Stellteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstrecht.</p>	<p>§ 20 Abs. 1 LWG</p> <p>(1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören stimmberechtigt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen gewählt werden (§ 21 Abs. 1 bis 4), 2. Kirchenälteste und Personen, die der Kirchengemeinderat beruft (§ 21 Abs. 6 und 7), 3. Kraft Amtes: a) die Gemeindepfarrinnen bzw. Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder b) die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen, c) die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, wenn sie damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG). 4. Kraft Amtes die Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, sofern sie in einer für die Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde oder der Kirchengemeinde eingesetzt tätig sind und in einer Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde ihren Dienstort haben, soweit und kein Fall von Nummer 3 c) vorliegt, sie nicht Mitglied eines Gruppenamtes sind. <p>Bei Stellteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.</p>	<p>§ 20 Abs. 1 LWG</p> <p>(1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören stimmberechtigt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen gewählt werden (§ 21 Abs. 1 bis 4), 2. Kirchenälteste und Personen, die der Kirchengemeinderat beruft (§ 21 Abs. 6 und 7), 3. Kraft Amtes: a) die Gemeindepfarrinnen bzw. Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder b) die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen, c) Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die damit beauftragt sind wenn sie damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG). 4. Kraft Amtes die Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, sofern sie in einer Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde oder der Kirchengemeinde eingesetzt sind soweit und kein Fall von Nummer 3 c) vorliegt. <p>Bei Stellteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.</p>

03	<p>§ 37 S. 1 Nr. 8 LWG Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an: 1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirks sind, 2. die Dekanin bzw. der Dekan, 3. die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter, 4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan, 5. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer, 6. die Gemeindepfarrinnen und Gemeindepfarrer, 7. die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen und 8. die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes.</p>	<p>§ 37 S. 1 Nr. 8 LWG Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an: 1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirks sind, 2. die Dekanin bzw. der Dekan, 3. die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter, 4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan, 5. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer, 6. die Gemeindepfarrinnen und Gemeindepfarrer, 7. die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen und 8. die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes: 8. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, wenn sie damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG).</p>	<p>§ 37 S. 1 Nr. 8 LWG Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an: 1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirks sind, 2. die Dekanin bzw. der Dekan, 3. die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter, 4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan, 5. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer, 6. die Gemeindepfarrinnen und Gemeindepfarrer, 7. die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen und 8. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die damit beauftragt sind wenn sie damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG).</p>
----	--	---	--

Thema 7: Einladung zur Bezirkssynode und zum Kirchengemeinderat

Keine Änderungsvorschläge durch den Rechtsausschuss.

Thema 8: Umlaufbeschlüsse

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
01	<p>Art. 86 Abs. 3 GO (3) Die Person im Vorsitzendenamt des Landeskirchenrates kann über einen schriftlich begründeten Antrag, wenn Eile nottut und die alsbaldige Einberufung einer Sitzung des Landeskirchenrates wegen der Bedeutung der Sache nicht notwendig erscheint, schriftlich abstimmen lassen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte, darunter mindestens sechs synodale Mitglieder, zugestimmt hat und nicht wenigstens zwei Mitglieder binnen einer Woche mündliche Beschlussfassung verlangt haben.</p>	<p>Art. 86 Abs. 3 GO (3) Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (Art. 108 Abs. 4) müssen mindestens sechs synodale Mitglieder dem Antrag zustimmen.</p>	<p>Art. 86 Abs. 3 GO (3) Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (Art. 108 Abs. 4) muss mindestens die Hälfte der synodalen Mitglieder dem Antrag zustimmen.</p>
02	<p>Art. 108 Abs. 1 Nr. 1 GO 1. Die Organe kirchlicher Körperschaften können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>Art. 108 Abs. 1 Nr. 1 GO 1. Die Organe kirchlicher Körperschaften können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. im schriftlichen Verfahren (Absatz 4) entschieden werden kann.</p>	<p>Art. 108 Abs. 1 Nr. 1 GO 1. Die Organe kirchlicher Körperschaften können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. im schriftlichen Verfahren (Absatz 4) entschieden werden kann.</p>

Thema 9: Erprobungsgesetze und -verordnungen

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
01	<p>Artikel 62 GO (1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abweichen. Das jeweilige Erprobungsgesetz tritt spätestens nach Ablauf von sechs Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig, längstens um weitere drei Jahre möglich.</p> <p>(2) Auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung vergleichbare Erprobungsregelungen für Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke treffen.</p> <p>(3) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens drei Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, mit Zustimmung der Landessynode einmalig, längstens um weitere drei Jahre verlängert werden. Diese Zustimmung bedarf der verfassungsändernden Mehrheit. Soweit die Rechtsverordnung zur Ausführung eines Erprobungsgesetzes dient, gelten auch für diese die Fristen des Absatzes 1.</p> <p>(4) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet den Landeskirchenrat und die Landessynode über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen.</p>	<p>Artikel 62 GO (1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung und anderer Gesetze abweichen. Das Erprobungsgesetz kann vorsehen, dass zur Ausführung eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates erlassen wird. Das jeweilige Erprobungsgesetz sowie ausführende Regelungen treten mit spätestens nach Ablauf von sechs Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig, längstens um weitere drei Jahre möglich.</p> <p>(2) Auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke kann der Landeskirchenrat für diese durch Rechtsverordnung vergleichbare Erprobungsregelungen für Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke treffen, die von Vorschriften der Grundordnung und anderer Gesetze abweichen.</p> <p>(3) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens drei Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, mit Zustimmung der Landessynode einmalig, längstens um weitere drei Jahre verlängert werden. Diese Zustimmung bedarf der verfassungsändernden Mehrheit. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen. Soweit die Rechtsverordnung zur Ausführung eines Erprobungsgesetzes dient, gelten auch für diese die Fristen des Absatzes 1.</p> <p>(4) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet die Landessynode und den Landeskirchenrat über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen.</p>	<p>Artikel 62 GO (1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung und anderer Gesetze abweichen. Das Erprobungsgesetz kann vorsehen, dass zur Ausführung eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates erlassen wird. Das jeweilige Erprobungsgesetz sowie ausführende Regelungen treten spätestens nach Ablauf von sechs Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig, längstens um weitere drei Jahre möglich.</p> <p>(2) Auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke kann der Landeskirchenrat für diese durch Rechtsverordnung Erprobungsregelungen treffen, die von Vorschriften der Grundordnung und anderer Gesetze abweichen.</p> <p>(3) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens drei Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, einmalig, längstens um weitere drei Jahre verlängert werden. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen.</p> <p>(3) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet die Landessynode und den Landeskirchenrat über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen.</p>

Thema 10: Landeskirchliche Stellenzuweisung

Keine Änderungsvorschläge durch den Rechtsausschuss.

Thema 11: Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen

Rz. 03	<p>Alte Fassung</p> <p>Art. 78 Abs. 3 GO (3) Der Evangelische Oberkirchenrat vertritt die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten. Die zur Vertretung befugten Mitglieder werden durch eine Rechtsver- ordnung des Evangelischen Oberkirchenrates namentlich be- stimmt.</p>	<p>Neue Fassung</p> <p>Art. 78 Abs. 3 GO (3) Der Evangelische Oberkirchenrat vertritt die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten. Er schließt Verträge mit Ausnahme der Staatskirchenverträge und zwischenkirchlicher Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung ab. Die zur Vertretung befugten Mitglieder wer- den durch eine Rechtsverordnung des Evangelischen Ober- kirchenrates namentlich bestimmt.</p>	<p>Änderungsvorschläge Rechtsausschuss</p> <p>Art. 78 Abs. 3 GO (3) Der Evangelische Oberkirchenrat vertritt die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten. Er schließt Verträge mit Ausnahme der Staatskirchenverträge und zwi- schenkirchlicher Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeu- tung ab. Die zur Vertretung befugten Mitglieder werden durch eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates namentlich bestimmt.</p>
-----------	---	---	--

Thema 12: Mitglieder des Landeskirchenrates

Keine Änderungsvorschläge durch den Rechtsausschuss.

Anlage 2 Eingang 05/02

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirch-
lichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzaus-
gleich der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über den innerkirchlichen Finanzausgleich der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird die Formulierung „Für die Haushaltsjahre 2016 und 2017“ durch die Formulierung:
„Für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019“
ersetzt.
2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „zum 1. März 2015“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Stichtag der Datenübermittlung ist für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 der 1. März 2015; für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 der 1. März 2017.“
3. In § 8 Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Sofern für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 ab dem 2. März 2015, bzw. für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 ab dem 2. März 2017, Gruppenschließungen im Laufe oder zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen, führt dies zu einer Verminderung der Betriebszuweisung nach Absätzen 1 und 2 für das der Schließung folgende Haushaltsjahr.“
4. In § 8 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Für Gruppen, die im Zeitraum 2. März 2015 bis einschließlich 1. März 2017 geschlossen oder abgegeben werden, gelten Absätze 1 und 5 entsprechend. Handelt es sich dabei um Gruppen, für die nach Absatz 1 oder Absatz 5 Punkte übertragen wurden, ist auf die Zahl der übertragenen Punkte abzustellen.“
5. In § 8 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:

§ 8 FAG betrifft die Betriebszuweisung für Kindertagesstätten.

1. Allgemein

Hintergrund der Regelung ist die Überlegung, eine dauerhafte Neu-
fassung von § 8 FAG in eine Novelle des gesamten FAG einzubinden,
die derzeit durch eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des FAG er-
arbeitet wird und die zum Doppelhaushaus 2020/2021 in Kraft treten
soll. Dabei sollen auch noch ausstehende Regulierungen zur Steue-
rung des Arbeitsfeldes der Kindertageseinrichtungen aufgenommen
werden, für welche detaillierte Abstimmungen noch vorzunehmen
sind.

Aufgrund der bisherigen zeitlich begrenzten Fassung des § 8 FAG
besteht jedoch für den Doppelhaushalt 2018/2019 derzeit keine
Rechtsgrundlage für die Betriebszuweisung.

Um für Träger und die mitfinanzierenden Kommunen Rechtssicherheit im Blick auf die zu erwartenden Zuweisungen zu schaffen, besteht dringender Bedarf, die zurzeit geltende Fassung des § 8 FAG auf die Haushaltsjahre 2018 und 2019 zu verlängern. Wegen der im März liegenden Stichtage und im Blick auf vorlaufende technische Planungen ist es notwendig, die Rechtsänderung schon im Herbst 2016 zu veranlassen.

2. Zu den Regelungen

Mit diesem Gesetz wird der Geltungszeitraum von § 8 FAG, welcher bislang auf die Haushaltsjahre 2016 und 2017 beschränkt war, auf die Haushaltsjahre 2018 und 2019 ausgedehnt. Dies geschieht, indem in Satz 1 die Formulierung „2016 und 2017“ durch die Formulierung „2016 bis 2019“ ersetzt wird. Weiterhin werden für den Haushaltszeitraum 2018/2019 die Stichtage in Absätzen 3 und 4 entsprechend angepasst.

Die Regelungen in Absatz 1 und Absatz 5, nach welchen Punkte auf neue Gruppen übertragen werden können, wenn Gruppen geschlossen oder abgegeben werden, wird in Absatz 6-neu auf den Haushaltszeitraum 2018/2019 ausgedehnt. Da dies eine Gruppe betreffen kann, die aufgrund dieser Regelungen früher Punkte zugewiesen bekam und folglich im Jahr 2014 noch nicht bestand, stellt Satz 2 klar, dass in diesem Fall auf die seinerzeit übertragenen Punkte abzustellen ist.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2016 abgedruckt.)

Anlage 3 Eingang 05/03

Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. Juli 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Evangelische Hochschule
der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des EH-G

Das Kirchliche Gesetz über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G) vom 24. April 2010 (GVBl. S. 111), geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 126), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschule vermittelt in ihren Studiengängen theorie-, praxis- und forschungsbezogene Kompetenzen, die zu selbstständiger beruflicher und forschender Tätigkeit befähigen.“

2. In § 6 wird

- a) Nummer 3 aufgehoben,
- b) Nummer 4 zu Nummer 3.

3. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers mit Ausnahme statusrechtlicher Entscheidungen der Rektorin bzw. dem Rektor übertragen; im Übrigen kann er seine aufsichtlichen Befugnisse ganz oder teilweise durch Satzung einem Kuratorium übertragen.“

4. § 7 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats im Kuratorium kann an den Sitzungen des Senats beratend teilnehmen.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Satzungsrecht

(1) Die Hochschule hat das Recht, zu inneren, hochschulinternen Angelegenheiten, die keine Zuständigkeit der Landeskirche betreffen, Regelungen durch Satzungen zu treffen, insbesondere Studien- und Prüfungsordnungen als Satzungen zu erlassen.

(2) Die Satzungen der Hochschule bedürfen der Genehmigung durch das Kuratorium und werden vom Evangelischen Oberkirchen-

rat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekannt gemacht.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Die nach der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung des EH-G als Rechtsverordnungen erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen gelten ab dem 1. Januar 2017 als Satzungen der Hochschule fort.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung

I. Zu Artikel 1

1. Änderung von § 2

Die Neuformulierung trägt der Entwicklung der Hochschule Rechnung, insbesondere der Tatsache, dass es an der Hochschule nicht nur berufsqualifizierende Bachelorstudiengänge gibt, sondern auch Masterstudiengänge (Master of Arts), deren Absolventinnen und Absolventen die Voraussetzungen für eine anschließende Promotion erworben haben. Dieses Merkmal der Hochschule, das typisch für Hochschulen für Angewandte Wissenschaften ist, bedarf der Abbildung im EH-G, um dort kein verkürztes Profil der Hochschule darzustellen.

Die Neufassung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Promotion. Promotionen führt die Hochschule im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen durch.

2. Änderung von § 6

Nach Landesrecht erlassen die Hochschulen Prüfungsordnungen als Satzungen in eigener Zuständigkeit (§ 32 Abs. 3 Satz 1 LHG). Dies fällt nicht (mehr) in die Kompetenz des Wissenschaftsministeriums.

Auch die Studien- und Prüfungsordnungen für die Evangelische Hochschule Ludwigsburg – das württembergische Pendant zur EH Freiburg – erlässt diese selbst und nicht die württembergische Landeskirche als Trägerin der Hochschule (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg).

Eine entsprechende Regelung ist auch für die EH Freiburg angemessen. Die bisherige Erlasskompetenz des Evangelischen Oberkirchenrats in Bezug auf die Studien- und Prüfungsordnungen kann entfallen, was die Selbstverwaltung der Hochschule stärkt und die kirchenleitenden Aufgaben entlastet.

Durch Änderung von § 10 Abs. 1 EH-G (s. u.) stellt der Gesetzentwurf klar, dass Studien- und Prüfungsordnungen Hochschulsatzungen sind. Diese unterliegen wie alle Hochschulsatzungen der Genehmigungspflicht seitens des Kuratoriums. Das stellt die Solidität der Ordnungen, auch in juristischer Hinsicht, sicher, zumal dem Kuratorium satzungsgemäß ein rechtskundiger Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats angehört (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Satzung für das Kuratorium der Evangelischen Hochschule Freiburg).

3. Änderung von § 7 Abs. 3

Die Aufnahme einer Regelung, wonach der Evangelische Oberkirchenrat seine gesetzlich bestehende Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 EH-G), also über die an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, der Rektorin bzw. dem Rektor übertragen kann, entspricht der bisher geübten Praxis und ist sachgerecht. Zur Dienstaufsicht gehören etwa Genehmigungen von Dienstreisen, Urlaubsregelungen, Vertretungsregelungen im Falle der Krankheit etc. Es ist nicht sachgerecht, dass dies der Evangelische Oberkirchenrat selbst bearbeitet.

Im Übrigen entspricht die entworfene Regelung dem Landesrecht. Nach § 11 Abs. 5 LHG liegt die Dienstaufsicht über die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Landesuniversitäten beim Wissenschaftsminister. Er kann „bestimmte Befugnisse ... allgemein oder im Einzelfall auf die Rektorin oder die Rektor übertragen“.

Die Übertragung dienstaufsichtlicher Befugnisse entspricht zudem der früheren Rechtslage. § 17 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung der Hochschule in der bis zum Jahr 2013 geltenden Fassung legte Folgendes fest:

„Die Rektorin bzw. der Rektor leitet ... die Fachhochschule; sie bzw. er ... führt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Lehrenden ...“.

Diese Regelung entfiel – ohne sachlichen Grund – bei Änderung von § 17 anlässlich der Einführung des Rektorats als eines Drei-Personen-Organs.

Der Gesetzentwurf sieht die Übertragung nur an die Person der Rektorin bzw. des Rektors und damit nicht an das Rektorat als Ganzes vor, und zwar in Analogie zu § 6 Nr. 1 EH-G:

„Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegen

1. die Vertretung der Hochschule ... im rechtlichen Verkehr, soweit er sie nicht der Rektorin bzw. dem Rektor überträgt.“

Es ist korrekt, in diesem Zusammenhang von Dienstaufsicht zu sprechen. Fachaufsicht ist deshalb nicht erwähnt, weil die Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer grundsätzlich teilhaben an der Wissenschaftsfreiheit, wie dies auch das EH-G feststellt: „Die Hochschule ist in Lehre und Forschung frei“ (§ 4 Satz 1 EH-G).

4. Änderung von § 7 Abs. 4

Diese Änderung folgt einer Anregung des Wissenschaftsrates. Mit Bescheid vom 24. Oktober 2014 hat der Wissenschaftsrat die Reakkreditierung der EH Freiburg vorgenommen. In diesem Bescheid wird aber auf Folgendes aufmerksam gemacht:

„Derzeit werden einige schriftlich fixierte Rechte der Trägerin nicht wahrgenommen, wie z. B. das Recht der Kuratoriumsmitglieder, an Sitzungen des Rektorats, des Senats sowie der Fachbereichsräte teilzunehmen. Um die bereits gelebte gute Praxis institutionell abzusichern und damit auch die akademische Freiheit der Hochschule zu stärken, sollten entsprechende Rechte der Trägerin auch formal aus den Ordnungen beseitigt werden“ (Seite 13).

Der Wissenschaftsrat bezieht sich damit auf § 7 Abs. 4 EH-G in der geltenden Fassung:

„Der Evangelische Oberkirchenrat ist von der Hochschule über alle wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats und Mitglieder des Kuratoriums können an den Sitzungen der Organe (§ 9) und der Fachbereiche der Hochschule beratend teilnehmen.“

Organe der Hochschule sind gemäß § 9 EH-G der Senat und das Rektorat. Daher weist der Wissenschaftsrat zu Recht darauf hin, dass nach geltendem Recht Mitglieder des Kuratoriums (und des Evangelischen Oberkirchenrats) an den Sitzungen des Senates, des Rektorates und der Fachbereiche der Hochschule beratend teilnehmen können. Ebenfalls sachlich richtig ist der Hinweis des Wissenschaftsrates, dass von diesem Recht kaum Gebrauch gemacht wird.

Hierfür gibt es im Grundsatz auch keinen Bedarf, da an den Sitzungen des Kuratoriums die Mitglieder des Rektorates beratend teilnehmen (§ 1 Abs. 4 Satzung für das Kuratorium) und somit der Informations- und Meinungsaustausch des Kuratoriums mit dem Rektorat gewährleistet ist. Bedarf kann entstehen, wenn ein Dissens zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat bzw. dem Kuratorium auf der einen Seite und der Hochschule auf der anderen Seite durch ein Gespräch mit dem zuständigen Hochschulorgan bearbeitet und gelöst werden sollte. Hierfür erscheint die im Gesetzentwurf – durch Bezugnahme auf die Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EH-G – vorgesehene Teilnahmemöglichkeit nur einer Person (im Regelfall nur der bzw. des Vorsitzenden des Kuratoriums) und nur im Senat der Hochschule als angemessen und ausreichend. Einer weitergehenden Regelung bedarf es nicht.

Zwar wird mit dieser gegenüber dem Ist-Stand stark reduzierten Regelung dem Anliegen des Wissenschaftsrates nicht vollständig entsprochen, da er forderte, die „Rechte der Trägerin ... zu beseitigen“. Eine Reduzierung der Teilnahmemöglichkeit auf Null wird aber der Tatsache nicht gerecht, dass es sich um eine Hochschule

a) in kirchlicher Trägerschaft und

b) als rechtlich unselbstständige Einrichtung

handelt, bei der Einwirkungsmöglichkeiten der Kirche gegeben sein müssen, und dies nicht nur institutionell im Wege der Aufsicht, sondern auch persönlich durch einen Repräsentanten, der nicht darauf angewiesen sein sollte, dass ihm die Teilnahme an einer Senatssitzung durch die Hochschule gewährt wird.

Auch § 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Satz 2 Landeshochschulgesetz garantiert die – letztlich aus der Selbstverwaltungsgarantie der Kirche (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV) resultierenden – Trägerrechte in Begrenzung der inneren Wissenschaftsfreiheit, das heißt der akademischen Selbstverwaltung der kirchlichen Hochschulen. § 70 Abs. 2 bestimmt:

„Kirchlichen ... Bildungseinrichtungen kann die staatliche Anerkennung als Hochschule erteilt werden, wenn ...

7. die innere Wissenschaftsfreiheit hinreichend gesichert ist; ...

Nr. 7 findet bei kirchlichen Hochschulen Anwendung, soweit verfassungsmäßig gewährleistete Rechte der Kirchen nicht entgegenstehen.“

Dies bedeutet, dass es den Kirchen unbenommen ist, inwieweit sie ihre eigenen Hochschulen ihrem Selbstverständnis entsprechend konfessionell ausrichten und diese Ausrichtung im Einzelnen, etwa durch Gestaltungs- oder Mitwirkungsrechte der Kirche als Trägerin der Hochschule, gestalten.

5. Neufassung von § 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 6, die im Wesentlichen redaktioneller Art ist. Neu ist, dass das Satzungsrecht auch den Beschluss von Studien- und Prüfungsordnungen einschließt.

II. Zu Artikel 2

Es bedarf einer Übergangsregelung, damit die bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen durch die EH Freiburg geändert und dem Bedarf entsprechend weiter entwickelt werden können. Ohne eine Übergangsregelung wäre dies der EH Freiburg verwehrt, da die bestehenden Ordnungen als Rechtsverordnungen des Evangelischen Oberkirchenrats erlassen wurden, die nicht durch Hochschulsatzung geändert werden können.

III. Beteiligungsverfahren

Die Rektorin, der Senat und das Kuratorium der Hochschule haben zum Gesetzentwurf positiv votiert.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2016 abgedruckt.)

(Auszug aus der Stellungnahme zur Reakkreditierung der Evangelischen Hochschule Freiburg (Wissenschaftsrat Drs. 4178-14, Greifswald 24.10.2014, S. 12/13) hier nicht abgedruckt.)

Anlage 4 Eingang 05/04

Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Entwurf

Kirchliches Gesetz
über das Ehrenamt
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Ehrenamtsgesetz – EAG)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Ehrenamt im Sinne dieses Gesetzes ist jede freiwillig erbrachte, nicht auf Entgelt ausgerichtete Arbeit im kirchlichen Auftrag.

(2) Dieses Gesetz findet nur Anwendung, soweit nicht in anderen Kirchengesetzen oder in auf diesen beruhenden Rechtsverordnungen spezielle Regelungen enthalten sind.

§ 2

Beauftragung zu ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt insbesondere in den Pfarr- und Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Diensten und Werken und in der Landeskirche (Träger).

(2) Aufgaben und Zuständigkeiten werden gemeinsam vom Träger mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden festgelegt.

(3) Die Beauftragung kann mündlich oder schriftlich durch den Träger erfolgen. Soweit erforderlich können finanzielle, örtliche und zeitliche Rahmenbedingungen geregelt werden.

(4) Ehrenamtlich Mitarbeitende, die ihr Amt kontinuierlich ausüben, sollen bei der ersten Beauftragung in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende in ihr Amt eingeführt werden. Bei Beendigung ihrer Tätigkeit sollen sie in einem Gottesdienst verabschiedet werden.

§ 3**Begleitung und Organisation des ehrenamtlichen Dienstes**

- (1) Ehrenamtlich Mitarbeitende werden beraten und in ihrer Tätigkeit unterstützt. Sie sollen angemessen eingearbeitet, kontinuierlich fachlich, geistlich und persönlich begleitet werden.
- (2) Ehrenamtlich Mitarbeitende sollen an für ihren Dienst geeigneten und erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.
- (3) Ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende sollen vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen arbeiten.

§ 4**Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

- (1) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer ihrer Beauftragung hinaus (Artikel 111 Abs. 1 GO).
- (2) Soweit ehrenamtlich Mitarbeitende in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit beauftragt werden, legen sie vor der Beauftragung dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vor.

§ 5**Finanzierung und Auslagenersatz**

- (1) Ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Nach vorheriger Absprache kann den ehrenamtlich Mitarbeitenden Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen gewährt werden. Dazu gehören insbesondere: Telekommunikations- und Portokosten, Kosten für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Fahrtkosten, sowie in besonderen Fällen die Kostenübernahme für Kinderbetreuung und Pflege betreuungsbedürftiger Angehöriger. Der Auslagenersatz kann nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorschriften pauschaliert werden. Für die Zahlung von Auslagenersatz sind die jeweiligen Rechtsträger zuständig. In ihren Haushalten sind die entsprechenden Mittel vorzusehen.

§ 6**Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten**

- (1) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben einen Anspruch auf eine schriftliche Bestätigung ihrer Tätigkeit durch den Rechtsträger.
- (2) Bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst sollen im Ehrenamt und bei Fortbildungen im Ehrenamt erworbene Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden.

§ 7**Haftung**

- (1) Soweit dem Rechtsträger durch die nach § 2 beauftragten ehrenamtlich Mitarbeitenden bei deren ehrenamtlicher Tätigkeit ein Schaden entsteht, haften die ehrenamtlich Mitarbeitenden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Sind die nach § 2 beauftragten ehrenamtlich Mitarbeitenden einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, so können sie von dem Rechtsträger die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Wird im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Rechtsberatung erforderlich, können die ehrenamtlich Mitarbeitenden sich über den Dienstweg an den Evangelischen Oberkirchenrat wenden. Wird darüber hinausgehender Rechtsschutz notwendig, können die Kosten auf Antrag vom Rechtsträger übernommen werden.

§ 8**Rechtsverordnung**

In einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates werden nähere Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes getroffen, insbesondere zur konkreten Ausgestaltung der Begleitung und Organisation des ehrenamtlichen Dienstes sowie zur Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden.

§ 9**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:**Allgemeines**

In der Evangelischen Landeskirche in Baden sind mehr als 55.000 Menschen ehrenamtlich engagiert. Mehr als 5.000 Personen sind beruflich bei der Landeskirche, den Kirchenbezirken, Gemeinden, Diensten und Werken in Vollzeit oder Teilzeit beschäftigt. Ohne das große Engagement all dieser Menschen gäbe es keine Evangelische Kirche in Baden. Die Kirche lebt vom Miteinander ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeit. Basis sowohl der beruflichen wie auch der ehrenamtlichen Mitarbeit ist das Priestertum aller Getauften. Gerade weil beruflich ausgeübtes Amt und Ehrenamt ihren Ursprung im allgemeinen Priestertum haben und es keinen höheren Stand als den des Getauften gibt, sind beide Formen der Mitarbeit in der Kirche theologisch gleich wertvoll. „Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.“ (vgl. Barmer Theologische Erklärung 4).

Dass die verschiedenen Ämter und Dienste theologisch gleich wertvoll sind, bedeutet jedoch nicht gleiche Zuständigkeiten, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Rechte, Pflichten und Begrenzungen. Je nach Auftrag sind diese anders definiert bzw. zu bestimmen. Die kirchlichen Ordnungen achten darauf, dass es eine gute Balance zwischen beiden Gruppen gibt.

Seit Anfang der Kirche ist dieses komplexe Miteinander der verschiedenen Ämter und Dienste auch Anlass zu Konflikten und Auseinandersetzungen. Deshalb bedarf es u.a. auch des vorliegenden Gesetzes, das mithilfe die Zuständigkeiten, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Rechte, Pflichten und Begrenzungen der beiden Gruppen abzugrenzen.

Auf der Frühjahrstagung 2016 der Landessynode wurde das Grundlagenpapier Ehrenamt, aus dem der vorstehende Text in Teilen entnommen ist, beraten, u.a. mit der Frage, ob ein Ehrenamtsgesetz erlassen werden soll. Mit einem Gesetz zum Ehrenamt können verschiedene Zielrichtungen verfolgt werden. Zum einen kann damit eine umfassende Würdigung des Ehrenamtes erfolgen. Zum anderen ist es möglich, durch ein Ehrenamtsgesetz nur die notwendigen rechtlichen Regelungen zu treffen und die Würdigung des Ehrenamtes einem separaten Papier vorzubehalten. Der Rechtsausschuss hat „die klare Empfehlung“ abgegeben, „Haftungs-, Versicherungs- und Kostenerstattungsfragen in einem kleinen Gesetz zu regeln“. Dieser Empfehlung zur Regelung der notwendigen Fragen folgt der vorliegende Gesetzentwurf.

Im Einzelnen:**§ 1**

In § 1 wird der Begriff Ehrenamt definiert und geregelt, dass speziellere Gesetze wie z.B. Prädikantengesetz oder Seelsorgegesetz nicht durch den vorliegenden Entwurf tangiert werden.

§ 2

§ 2 benennt die wesentlichen Einsatzfelder von ehrenamtlich Mitarbeitenden und definiert in Absatz 1 den Begriff des Trägers. Es wird vorgesehen, dass die Festlegung der Aufgaben in Absprache der ehrenamtlich Mitarbeitenden mit den hauptamtlich Mitarbeitenden erfolgen soll. Weiterhin werden Vorgaben für den Umfang und die Form der Beauftragung vorgesehen. Vielfach wachsen ehrenamtlich Mitarbeitende in Aufgaben hinein und übernehmen Dienste von unterschiedlicher Verbindlichkeit und Beanspruchung. Daraus entsteht für die jeweils zuständigen Verantwortlichen und Leitungsorgane die Verpflichtung, Aufgaben, Zuständigkeiten und Rechte sowie finanzielle, örtliche und zeitliche Rahmenbedingungen klar zu regeln. Schließlich wird die gottesdienstliche Einführung und Verabschiedung vorgesehen.

§ 3

§ 3 regelt die kontinuierliche Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden. Näheres soll in der Rechtsverordnung nach § 8 geregelt werden.

§ 4

Absatz 1 enthält einen Verweis auf die Regelung zur Verschwiegenheit in Art. 111 Abs. 1 GO. Hintergrund ist, dass ehrenamtlich Mitarbeitende, die wenig oder überhaupt nicht mit der Grundordnung arbeiten, diese Verpflichtung an dieser Stelle wahrnehmen können. „Wie auch Art. 111 Abs. 1 GO normiert § 4 keine absolute Pflicht zur Verschwiegenheit im Sinne des strengen Beichtgeheimnisses, sondern nur, wenn die Weitergabe von bekannt gewordenen Angelegenheiten, »ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind«. Ihrer »Natur nach« vertraulich sind aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes in jedem Falle Informationen, die einen personenbezogenen

Inhalt haben. Nicht betroffen sind Mitteilungen im dienstlichen Verkehr und Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, es sei denn, ein Vorbehalt ist ausdrücklich angeordnet worden.“ (vgl. Winter Kommentierung zur Grundordnung)

Absatz 2 regelt die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG, welche zwischenzeitlich in allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit obligatorisch ist.

§ 5

§ 5 Abs. 1 enthält den Grundsatz der Unentgeltlichkeit. Die Rechtsträger haben aber dennoch die Möglichkeit im Einzelfall eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

§ 5 Abs. 2 regelt die Möglichkeit Auslagenersatz zu vereinbaren. Ein Anspruch auf Auslagenersatz besteht bereits jetzt, soweit man die Ausübung des Ehrenamts im kirchlichen Auftrag nach den Auftragsvorschriften des BGB beurteilt. Diese sehen in § 670 BG einen Anspruch auf Aufwandsersatz vor.

§ 6

§ 6 Abs. 1 regelt die Verpflichtung des Trägers auf Verlangen der Ehrenamtlichen eine schriftliche Bestätigung der Tätigkeit auszustellen. Dies hat keinen qualitativen Zeugnischarakter.

§ 6 Abs. 2 beinhaltet die Möglichkeit, bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst Verdienste im Ehrenamt und entsprechend erworbene Kompetenzen zu berücksichtigen.

§ 7

§ 7 enthält eine Haftungsbegrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für die ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Gewählte ehrenamtlich Mitarbeitende (Kirchenälteste, Kirchengemeinderäte, Bezirkskirchenräte) können sich gegenüber der Kirchengemeinde oder dem Kirchenbezirk auf eine Begrenzung der Haftung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden berufen (§§ 14 b, 31 a und 48 a LWG). Diese Regelung wurde in das Ehrenamtsgesetz übernommen. Sie erstreckt sich, um eine klare Zuordnung des Handelns der Person zur Körperschaft zu treffen, nur auf die nach § 2 beauftragten Personen.

Auch für den Fall, dass ein Dritter ehrenamtlich Mitarbeitende in Anspruch nimmt, aber auch den Rechtsträger in Anspruch nehmen könnte, ist eine Haftungsbeschränkung sinnvoll, da es aus der Sicht der ehrenamtlich Mitarbeitenden zufällig ist, ob der Schaden beim Rechtsträger oder bei einem Dritten eintritt.

§ 8

Hier wird eine einheitliche Kompetenz für den Erlass einer Rechtsverordnung aufgenommen. Die Materien, bei denen jetzt schon vorgesehen ist, dass diese in einer Rechtsverordnung näher geregelt werden sollen, werden explizit genannt.

§ 9

§ 9 regelt das Inkrafttreten.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2016 abgedruckt.)

Anlage 5 Eingang 05/05

Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des ZAG-ARGG-EKD

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des ZAG-ARGG-EKD

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des ZAG-ARGG-EKD

Das kirchliche Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Zustimmungsgesetz und Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD – ZAG-ARGG-EKD) vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 22. Oktober 2014 (GVBl. 1/2015, S. 2), wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Artikel 2 tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Zeitpunkt in Kraft (Artikel 3 § 2 Abs. 2 Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD) und Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420)) und ist befristet bis zum 31. Dezember 2018.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:

In Wahrnehmung ihres kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV gestaltet die Evangelische Landeskirche in Baden die arbeitsrechtlichen Bedingungen der privat-rechtlich angestellten Mitarbeitenden selbst und hat deren Festlegung gem. Art. 61 Abs. 2 GO durch Gesetz einer Kommission übertragen. Die Kommission ist paritätisch besetzt mit Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite. Diesen sog. „Dritten Weg“ der Arbeitsrechtsgestaltung erachtet das Bundesarbeitsgericht mit Blick auf das Spannungsverhältnis zum Grundrecht der Koalitionsfreiheit auf Seiten der Gewerkschaften gem. Art. 9 Abs. 3 GG seit dem 20. November 2012 nur unter den kumulativen Voraussetzungen für zulässig, dass die Gewerkschaften das „kirchliche“ Recht aktiv mitgestalten dürfen, die getroffenen Regelungen als Mindestarbeitsbedingungen allen kirchlichen Arbeitsverträgen zugrunde liegen und dass diese überdies für alle kirchlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber unmittelbar verbindlich sind.

Als Konsequenz aus dieser Rechtsprechung hat die EKD auf ihrer 11. Synode am 13. November 2011 mit dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD – ein neues Rahmengesetz für gliedkirchliche Arbeitsrechtsregelungsgesetze erlassen. Dieses Gesetz lässt die Arbeitsrechtsgestaltung sowohl auf dem Dritten Weg unter angemessener gewerkschaftlicher Beteiligung als auch durch den Abschluss kirchengemäßer Tarifverträge zu. Bei einem kirchengemäßen Tarifvertrag vereinbaren die Vertragsparteien vorab einen Verzicht auf die koalitionsrechtlichen Kampfmittel wie Streik und Aussperrung und einigen sich stattdessen auf ein Schlichtungsverfahren.

Mit Beschluss vom 11. April 2014 hat die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden dem Rahmengesetz der EKD zugestimmt. Damit verfolgte sie ausweislich ihres Begleitbeschlusses den Zweck, die Urteile des Bundesarbeitsgerichts möglichst rasch umzusetzen. Zugleich würdigte sie die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission, die über 30 Jahre lang die Aufgabe, im Rahmen der Ordnungen der Landeskirche arbeitsrechtliche Regelungen zu beschließen, in hervorragender Art und Weise erledigt hat. In einem Ausführungsgesetz zum ARGG-EKD lässt sie die Gestaltung der Arbeitsbedingungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Landeskirche in Baden daher bis zum 30. Juni 2017 weiterhin ausschließlich auf dem Dritten Weg zu.

Nach einem intensiven Studientag der Landessynode am 21. November 2015 unter der Themenstellung „Wie geht es weiter mit dem kirchlichen Arbeitsrecht?“ waren die Synodalen nach Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats zur Weichenstellung des Kirchlichen Arbeitsrechts im April diesen Jahres aufgerufen, den Dritten Weg der Arbeitsrechtsgestaltung über den 30. Juni 2017 hinaus zu bestätigen und ferner zu entscheiden, ob die Festlegung der Arbeitsbedingungen für die privat-rechtlich Angestellten wie im Recht der EKD optional auch durch den Abschluss kirchengemäßer Tarifverträge erfolgen kann. Letzteres vor allem vor dem Hintergrund, dass die Landeskirche nur als Partei eines Tarifvertrages einen durch Rechtsverordnung für allgemeinverbindlich erklärten Flächentarifvertrag Soziales aktiv mitgestalten kann. Diese Form der Festlegung trägerübergreifender einheitlicher Bedingungen in der Sozialbranche ist zwar wünschenswert, aktuell aber noch sehr ungewiss. Zudem kämpft die Nordkirche, die schon lange den Weg der Arbeitsrechtsgestaltung durch den Abschluss

kirchengemäßer Tarifverträge beschreibt, aktuell mit einer enormen Zersplitterung „ihres“ Arbeitsrechts und bemüht sich um den Weg „zurück“ zur Einheit. Angesichts dieser Entwicklungen wollte die Synode im April 2016 noch keine endgültige Entscheidung treffen und bat den Evangelischen Oberkirchenrat stattdessen mit Beschluss vom 22. April 2016, zur Herbsttagung 2016 einen Gesetzentwurf zur Verlängerung der Befristung des Kirchlichen Gesetzes zur Zustimmung und Ausführung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie – ZAG-ARGG-EKD – bis zum 31. Dezember 2018 vorzulegen.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2016 abgedruckt.)

Anlage 6 Eingang 05/06

Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Entwurf Bildungsgesamtplan 2016 – ein Bericht zur Weiterentwicklung der Konzeption, Ziele und Maßnahmen der Bildungsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Der Landeskirchenrat leitet den Bildungsgesamtplan 2016 an die Landessynode zur Stellungnahme weiter.

Erläuterungen:

Am 21. Oktober 2009 hat die Landessynode den Bildungsgesamtplan der Evangelischen Landeskirche in Baden mit dem Titel „Freiheit und Liebe – Bildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ beschlossen. (Verhandlungen der Landessynode, 3. 18.–22. Oktober 2009, S. 64–67, und Anlage 5, S. 135 f.) Der „Bildungsgesamtplan klärt Auftrag und Ziel evangelischer Bildungsarbeit ... , stellt die vielfältigen Aktivitäten in ihrem Bezug zu ihren Adressaten dar ... und gibt Empfehlungen für die künftige Bildungsarbeit angesichts erkennbarer Herausforderungen.“ (135). Der Bildungsgesamtplan 2009 vereinigte Elemente einer Bildungskonzeption, eines Bildungsberichts und eines Bildungsplanes. Der Bildungsgesamtplan war eine zentrale Maßnahme zur Umsetzung des 2007 von der Landessynode beschlossenen Bildungszieles: „Zur Vertiefung des Wissens für den christlichen Glauben, richtet die Evangelische Landeskirche in Baden ihr Bildungsangebot neu aus“.

Im Bildungsgesamtplan 2009 wurde eine Reihe von Maßnahmen des Evangelischen Oberkirchenrates für den Zeitraum von 2010 bis 2020 geplant. Ein Großteil dieser Maßnahmen wurde realisiert. Teilweise wurden die Maßnahmenplanungen verändert. Einige Maßnahmen wurden nicht durchgeführt, da sie sich als nicht realisierbar erwiesen oder ihre Realisierung nicht plausibel erschien. Über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen gibt eine Tabelle im Anhang des Bildungsgesamtplans 2016 Auskunft. Soll ein zielorientiertes und strategisches Bildungshandeln der Landeskirche fortgesetzt werden, so erweist sich eine Fortschreibung des Katalogs der Ziele und Maßnahmen des Bildungsgesamtplanes als notwendig. Diese Fortschreibung sollte, so die Selbstverpflichtung im Bildungsgesamtplan 2009, alle fünf Jahre stattfinden. Dieser Zeitraum hat sich um zwei Jahre verschoben. Grund dafür ist die hohe Arbeitsbelastung vieler verantwortlicher Akteure durch die Erstellung und Einführung neuer Bildungspläne im Land Baden-Württemberg seit 2013.

Der vorliegende Bildungsgesamtplan 2016 will den Text von 2009 nicht ersetzen. Es handelt sich um eine Fortschreibung des Bildungsgesamtplans, die sich auf die Bildungskonzeption, sowie die Herausforderungen, Ziele und Maßnahmen beschränkt. In den letzten Jahren hat sich die Bildungslandschaft an einer Reihe von Stellen tiefgreifend verändert. Diese Veränderungen betreffen das Schulwesen, mit der Einführung der Gemeinschaftsschule, neuen Bildungsplänen, der Verankerung der Ganztageschule im Schulgesetz. Ein Querschnittsthema für alle Bildungsbereiche ist die Inklusion. Der Bereich der Medienpädagogik hat sich rasant weiterentwickelt. Prognosen zum demographischen Wandel wurden durch Migrationsbewegungen, insbesondere durch den Zustrom von Flüchtlingen, revidiert. Das hat Auswirkungen auf die Planungen auch für den Personaleinsatz im Religionsunterricht. Die Landessynode hat mit ihrem Beschluss zur Friedensethik wichtige Impulse für eine Schwerpunktsetzung bei der Friedenspädagogik gegeben.

Der veränderten Ausgangslage im Bildungsbereich und den damit verbundenen Herausforderungen trägt der Bildungsgesamtplan 2016

Rechnung. Die Bildungskonzeption wird unter der Überschrift „Gut gebildet glauben“ fortgeschrieben. Die Herausforderungen werden aktualisiert, Ziele und Maßnahmen für den Zeitraum bis 2021 beschrieben. Damit wird eine zielorientierte und systematische Weiterentwicklung des Bildungshandelns der Evangelischen Landeskirche in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat ermöglicht.

Nicht fortgeschrieben wurde die Bildungsberichterstattung zu den Aktivitäten an verschiedenen Orten evangelischer Bildungsarbeit. Einzelne Bereiche werden durch die im Aufbau begriffene Bildungsberichterstattung der EKD abgedeckt. Die geplante EKD-Bildungsberichterstattung umfasst eine Studie zum Religionsunterricht, an der die Evangelische Landeskirche in Baden beteiligt ist, Studien zu evangelischen Kindertageseinrichtungen, Kindergottesdienst, evangelischen Erwachsenenbildung, evangelischen Schulen. In diesen Studien auf EKD-Ebene werden grundlegende Trends, Herausforderungen und Probleme sowie Lösungsansätze beschrieben, deren Relevanz für die Bildungsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden dann überprüft werden kann. Die Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche wird durch die Studie „Jugend zählt“ (2014) und die von der Landessynode in Auftrag gegebene nachfolgende Studie „Jugend fragt“ (erscheint Oktober 2016), umfassend statistisch erfasst, die am Lehrstuhl von Professor Dr. Friedrich Schweitzer, Universität Tübingen, erstellt wurde. Sehr gut dokumentiert ist die Konfirmandenarbeit. Zwei große empirische Konfirmandenstudien (2007 und 2015), die auch Einzelauswertungen für die badische Landeskirche umfassen, wurden in der Landessynode, in Bezirkssynoden und Pfarrkonventen vorgestellt und diskutiert. Sie wurden in der Neufassung der Lebensordnung Konfirmation verarbeitet. Angesichts der vorliegenden oder geplanten Einzelstudien erschien es sinnvoll, die Bildungsberichterstattung für die Landeskirche zurückzustellen und die Ergebnisse der Evangelischen Bildungsberichterstattung auf EKD-Ebene abzuwarten.

Der vorliegende Entwurf des Bildungsgesamtplans 2016 wurde von der Steuerungsgruppe unter der Leitung des Direktors des Religionspädagogischen Instituts (RPI) Dr. Uwe Hauser erstellt. Der Steuerungsgruppe gehörten Vertreterinnen und Vertreter der Referate 2, 3, 4, 5 und des Diakonischen Werkes Baden an. Der Text wurde gemeinschaftlich erstellt, die Schlussfassung nochmals mit den Vertreterinnen und Vertretern der für Bildungsarbeit zuständigen Fachabteilungen im Oberkirchenrat und im DW abgestimmt.

Gut gebildet glauben

Bildungsgesamtplan 2016 - ein Bericht zur Weiterentwicklung der Konzeption, Ziele und Maßnahmen der Bildungsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Stand 12.07.2016

Inhalt

Die Verbindung zwischen dem Bildungsgesamtplan 2009 und 2016

1. Theologische Reflexionen und Bildungszusammenhänge
2. Herausforderungen und Aufgaben
 - 2.1 Veränderungen im öffentlichen Bildungswesen
 - 2.2 Pluralismus und Säkularität
 - 2.3 Migration und Armut
 - 2.4 Demographische Entwicklung und Entwicklung der Mitarbeiterschaft
 - 2.5 Familie
 - 2.6 Inklusion
 - 2.7 Friedensbildung
 - 2.8 Medien in der evangelischen Bildungsarbeit
 - 2.9 Ehrenamt braucht Bildung
3. Ziele und Maßnahmen
 - 3.1 Veränderungen im öffentlichen Bildungswesen
 - 3.2 Pluralismus und Säkularität
 - 3.3 Migration und Armut
 - 3.4 Demographische Entwicklung und Entwicklung der Mitarbeiterschaft
 - 3.5 Familie (frühkindliche Bildung, generationenübergreifende Bildung)
 - 3.6 Inklusion
 - 3.7 Friedensbildung
 - 3.8 Medien in der evangelischen Bildungsarbeit
 - 3.9 Ehrenamt braucht Bildung
- 4.0 Maßnahmen des Bildungsgesamtplans 2009 und ihre Durchführung

Die Verbindung zwischen dem Bildungsgesamtplan 2009 und 2016

Der Bildungsgesamtplan 2009 geht zurück auf eine Initiative der Badischen Landessynode, die sich im Jahr 2007 das Ziel gesetzt hatte, zur Vertiefung des Wissens über den christlichen Glauben das Bildungsangebot der Landeskirche und ihrer Diakonie neu auszurichten. Erklärtes Ziel des Bildungsgesamtplans 2009 war es, „Auftrag und Ziel evangelischer Bildungsarbeit zu klären“¹. Über die Darstellung der Bildungszusammenhänge (A) wurden die Lebenswelten beschrieben, in denen Menschen in unserer Landeskirche leben (B). Dies führte zur Frage, vor welchen Herausforderungen die Landeskirche stehe (C). Daraufhin wurden die Handlungsfelder evangelischer Bildungsarbeit (D) beschrieben und Handlungsstrategien entwickelt, um die Herausforderungen möglichst angemessen zu beantworten (E).

Der vorgelegte Bildungsgesamtplan 2016 versteht sich nicht als Neuaufgabe, sondern als Fortschreibung des bisherigen.

Für den nun vorgelegten Bildungsgesamtplan wurden daher mehrere Grundentscheidungen getroffen:

1. Der Abstand von sieben Jahren zwischen Bildungsgesamtplan 2009 und seiner Fortschreibung 2016 ist zu kurz, als dass die Beschreibung der Lebenswirklichkeit (B) einer grundlegenden Überarbeitung bedürftig hätte.
2. Die Handlungsfelder evangelischer Bildungsarbeit (D) sind im Bildungsgesamtplan ausführlich und grundlegend beschrieben. Sie mussten nicht wiederholt werden.
3. Es sollten nicht alle Handlungsfelder kirchlicher Bildungsarbeit im Sinne einer aufzählenden Beschreibung dargestellt, sondern ihre zentralen Herausforderungen und Aufgaben in den Blick genommen und die dafür notwendigen Maßnahmen definiert werden.

Nach sechs Jahren sind wesentliche Ziele des Bildungsgesamtplanes abgearbeitet. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich verändert und neue Herausforderungen sind deutlich erkennbar. Im Eingangsteil des Bildungsgesamtplans werden der evangelische Bildungsbegriff neu justiert, die Herausforderungen aufgegriffen und mit Zielen und konkreten Maßnahmen hinterlegt. Die Erreichung der Maßnahmen, die im Bildungsgesamtplan 2009 vorgestellt wurden², werden am Ende des Bildungsgesamtplanes 2016 tabellarisch dargestellt.

1. Theologische Reflexionen und Bildungszusammenhänge

Gemäß biblischer Tradition ist der Mensch ein Wesen aus Gottes Hand. Von ihm gewollt, und zu seinem Gegenüber, seinem Ebenbild, erschaffen und bestimmt (1. Mose 1,27). Uneinigkeit herrscht allerdings über die Frage, worin die Ebenbildlichkeit des Menschen besteht: Ist es die Sprach- und Denkfähigkeit, die es ihm ermöglicht, Geistiges zu verarbeiten und zu durchdringen? Oder ist es der Besitz einer wie auch immer gearteten „Seele“?

Die Antwort fällt in evangelischem Verständnis nicht ontologisch sondern vielmehr relational aus: Der Mensch ist ein beziehungsreiches Wesen, das von Gott mit der Möglichkeit ausgestattet wurde, sich auf ihn, seinen Nächsten und die Welt zu beziehen³. Der Mensch muss es nicht mit sich selbst und seinesgleichen allein aushalten. Er ist an Gott, den Nächsten und die Welt gewiesen und darf diese Beziehungen im Laufe seines Lebens immer reicher entfalten. Das ist der Weg, den der Mensch gehen kann und soll. Der Mensch ist nicht auf sich selbst zurückgeworfen. Er ist eingebettet in die (beziehungs)reiche Welt des Geschaffenen, die er erkunden und durchdringen kann, „bauen und bewahren“ soll.

Dieser Auftrag an den Menschen zu Welterkundung und -durchdringung will angenommen und verwirklicht werden⁴. Bildung ist einer der

Schritte, in denen sich dieser Auftrag vollzieht. Dabei geht es nicht nur darum, eine komplexe äußere Wirklichkeit zu erschließen und sich anzueignen oder gar als fremdes Gegenüber distanzierend zum eigenen Ich zu setzen. Vielmehr geht es um das Auffinden und Einordnen der eigenen Person, des Nächsten, ja der ganzen Schöpfung in den hochdynamischen Kosmos⁵, die Welt des Geschaffenen – und sein Bezogensein auf Gott. Aber nicht allein der Objektbezug bildet den Menschen. Vielmehr ist es auch die Aufgabe, sein Inneres, in der Sprache der Bibel, sein Herz, zu bilden.

In gestalteten Bildungsprozessen und der persönlichen Aneignung wird dieser Weg beschritten.

Bildung ist eine Aufgabe, die in der Kirche zu Hause ist. Sie ereignet sich in den Vollzügen kirchlichen Handelns und Lebens: in der Bezeugung und der Verkündigung des Evangeliums, der Feier des Gottesdienstes mit anderen, im Eröffnen von Ermöglichungs- und Lernräumen, im Dienst an den Menschen, an die wir gewiesen sind, sowie in der Aufgabe, unser Leben so zu gestalten, dass die Gemeinschaft mit allen Menschen und der uns anvertrauten Schöpfung zu einem dem Glauben an den dreieinigen Gott entsprechenden Ausdruck kommt.

Ausgangspunkt auf diesem Weg ist das Menschenbild, wie wir es in der biblischen Tradition finden und in der Person Jesu Christi als verwirklichte Möglichkeit erkennen können. Das Streben des Menschen nach dem Guten, nach Gerechtigkeit, nach Glück, nach dem gelingenden Leben und zugleich sein Unvermögen und die Vergeblichkeit seines Tuns, sein Scheitern, gehören zu den Grunderfahrungen menschlicher Existenz. Der Mensch weiß letztlich um die Begrenztheit seiner Möglichkeiten. Ein Bildungsverständnis aus evangelischer Perspektive weiß um diese Größe menschlicher Möglichkeiten und um ihr fortwährendes Scheitern. „Wollen habe ich wohl, aber das Gute vollbringen kann ich nicht“ (Römer 7,18), schreibt Paulus über sich. Perfektion wird letztlich nicht erreichbar sein, der Christenmensch befindet sich daher auf dem Weg der „täglichen Buße“. Auch die Bildung unterliegt dem paulinischen Wort, „dass wir jetzt durch einen Spiegel ein dunkles Bild sehen, dann aber von Angesicht zu Angesicht“ (1. Kor. 13,12). Paulus rechnet aber damit, dass Gottes Angesicht trotz allem den Menschen zugewandt bleibt. Streben wie Scheitern ist Ausdruck der von Gott geschenkten Möglichkeit, das Leben nach Gottes Bild zu gestalten. Der „neue Mensch“ orientiert sich nicht mehr an dem, was vergeht und nur diesem Zeitalter angehört. Der Mensch ist vielmehr ausgerichtet auf die kommende Welt Gottes. Dieses neue Leben wird durch die Taufe geschenkt und ist täglich neu zu gewinnen.

Bildung aus evangelischer Perspektive nimmt diese Lage des Menschen auf, indem sie ihm Zugänge eröffnet zu dem, was Menschsein vertieft und intensiviert.

Bildung als Prozess von Erinnerung und Aneignung

Evangelische Kirche trägt Verantwortung für das Bildungsgeschehen, das von ihr ausgeht. Dazu gehört sowohl das Bekanntwerden mit dem christlichen Glauben als auch die Möglichkeit, über andere Personen und ihre Haltung im Dialog Zugänge zu den Gestalten des christlichen Glaubens zu gewinnen. Das Ziel muss daher die Befähigung zu persönlicher Aneignung und Auseinandersetzung mit „Bildungsinhalten“ sein, damit sie zu eigenen „Bildungsgehalten“ werden können⁶.

Bildungsorte und Lernwelten

Bildung findet in formellen und informellen Bezügen statt und bezieht sich auf alle Generationen. Neben der Schulbildung sind Erwachsenen- und Familienbildung wichtige Felder der Bildung.

1 Freiheit und Liebe. Bildungsgesamtplan der Evangelischen Landeskirche in Baden, Karlsruhe 2009, S.3.

2 Ebd. S.91-93.

3 Claus Westermann, Theologie des Alten Testaments in Grundzügen, Grundrisse zum Alten Testament, Band 6, Göttingen 1978, S.81ff. B. Janowski, Die lebendige Statue Gottes, in M. Witte (Hrsg.), Gott und Mensch im Dialog, FS O. Kaiser, BZAW 345/1, 2004, 183-214.

4 J. Baumert (Deutschland im internationalen Bildungsvergleich. In: N. Killius, u. a. (Hrsg.), Die Zukunft der Bildung. Frankfurt a.M., 2002), versucht eine Grundstruktur der Allgemeinbildung vorzulegen. Er beschreibt sie als Modi der „Weltbegegnung“ die entweder als „kognitiv-instrumentelle Modellierung der Welt“, „ästhetisch-expressive Begegnung und Gestaltung“, „normativ-evaluative

Auseinandersetzung mit Wirtschaft und Gesellschaft“ oder als „Probleme konstitutiver Rationalität“ thematisierender Gestalt auftreten kann. Bildung aus evangelischer Perspektive wird dabei unzulässig auf „Probleme konstitutiver Rationalität“ beschränkt und damit verkürzt.

5 Die Schöpfung als geordneten Prozess zu denken scheint mir der im Augenblick angemessenste Weg aus den klassischen theologischen Problemen Schöpfung und Evolution, Allmacht und Theodizee, Monolatrie und Pluralismus zu entkommen. Roland Faber: *Gott als Poet der Welt. Anliegen und Perspektiven der Prozess-theologie*. Darmstadt 2003.

6 W. Klafki Didaktische Analyse als Kern der Unterrichtsvorbereitung, Weinheim 1958, S.251-284, hier S.283.

Bildung und Lernen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen findet an den unterschiedlichsten Orten statt, da sich Bildungsprozesse nicht zeitlich, räumlich oder sozial eingrenzen lassen⁷.

Die Familie nimmt eine zentrale Stellung im Bildungsbereich ein, hat sie doch eine Doppelfunktion: sie ist Bildungsort und Lernwelt zugleich. Sie stellt den ersten Erfahrungs- und Lernraum der Kinder dar und bestimmt durch ihre Orientierung, Motivation und Hilfestellung den Erfolg der Bildungsmaßnahmen maßgeblich mit. Bildung und Erziehung sind somit das Ergebnis eines Zusammenspiels zwischen Familie einerseits und den verschiedenen Bildungseinrichtungen andererseits.

Die Bildungswelt Familie ist von den Bildungsorten, in denen sich Kinder und Jugendliche bewegen, zu unterscheiden. Bildungsorte sind lokalisiert- und abgrenzbare Orte und Institutionen, die eine explizite Bildungsfunktion und damit eine Angebotsstruktur haben und sich durch eine zumindest minimal geplante, zielgerichtete Organisation ausrichten.

Lernwelten sind weder zeitlich noch örtlich klar eingrenzbare und haben keinen Bildungsauftrag - dennoch findet auch hier Bildung, gewissermaßen nebenher, statt⁸. Unter die Lernwelten fallen beispielsweise die Gruppe der Gleichaltrigen (Peergroup [und/oder] Clique) wie auch die Medien.

In der Bildungswelt Familie ist die Gestaltung von Familientraditionen eine wichtige Grundlage für die Aneignung und Entfaltung eigener Religiosität und des eigenen Glaubens. Die Gesamtheit aller Bildungsorte, Lernwelten und die Bildungswelt „Familie“ stellen ein komplexes Bildungsarrangement dar, das ohne Bezug aufeinander unvollständig bleibt. Dabei spielen generationenübergreifende informelle Bildungszusammenhänge eine wichtige Rolle innerhalb von Familien und sozialen Kontexten.

Der Bildungsort Familie kann mit dem Bildungsort Kirche verschränkt werden. Kinder stellen Fragen zur Welt, die sie umgibt. Sie haben ein Recht auf Auseinandersetzung mit dem Überlieferten und Vorfindbaren. Dazu gehören Sprache und Musik, Bildende Kunst, die Geschichte ihrer Kirche sowie die die Gesellschaft prägende und verändernde Kraft des christlichen Glaubens. Die Aneignung von Fähigkeiten, die Deutung und Anwendung des Erworbenen sowie die Entwicklung von eigenen Haltungen, Einstellungen, Normen und Werten findet in einer persönlichen Art des Wahrnehmens, Deutens, Urteilens, Kommunizierens und Handelns statt. Die breiten bildungswissenschaftlichen Diskussionen und Untersuchungen zu diesem Aspekt von Bildung stellen die Individualität der Aneignungsprozesse ebenso wie ihre Beziehungsabhängigkeit und die Bedeutung sozialen Lernens und der formalen, nonformalen und informellen Bildungsprozesse in Gruppen heraus. Das stellt große Anforderungen an die Gestaltung von erfolgreichen Bildungsprozessen in Gemeinde, Schule und außerschulischen Bildungsorten.

Mit der Taufe stellt sich die Frage nach der Bildungsgerechtigkeit⁹. Denn in der Taufe werden die von Menschen gesehene Unterschiede vor Gott aufgehoben. So bedeutet die Erkenntnis der Unmittelbarkeit des Einzelnen vor Gott einen Blick auf den ganzen Menschen, auf Mädchen und Jungen, auf Frauen und Männer und zieht Konsequenzen für das menschliche Zusammenleben nach sich.

Bildungsgerechtigkeit hat das Ziel, dem Einzelnen in jedem Lebensalter eine „verantwortliche Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaft-

lichen Leben zu erlauben“¹⁰. Zwar können diese Bemühungen immer nur vorläufig sein, aber die Tendenz zur Ermöglichung des Zugangs zu allen Chancen und dem Abbau von Benachteiligungen ist ein Ziel evangelisch verantworteter Bildungsarbeit. Wie können also Umstände und Zusammenhänge hergestellt werden, die es Menschen erlauben, ihre Fähigkeiten umfänglich zu entfalten? Welchen Beitrag kann die evangelische Bildungsarbeit dabei leisten? Sie setzt allgemein zugängliche und auf Chancengleichheit beruhende Bildungsangebote voraus. Sie unterstützt ausdrücklich die Pluralität von Bildungszugängen – unabhängig von Herkunft und sozialem Stand, von Geschlecht und Behinderung, von kultureller Identität und Religion.

Feste Zuschreibungen im Zusammenleben von Frauen und Männern sind einer Pluralisierung von Lebensformen gewichen. Bildungsprozesse tragen zur Prägung von Geschlecht durch Rahmenbedingungen, Themen und nicht zuletzt durch die Lerngruppe bei. Daraus ergibt sich die Reflexion von Bildung und Geschlecht als Auftrag evangelisch verantworteter Bildungsprozesse. Evangelische Bildungsarbeit leistet einen Beitrag zur Entwicklung einer geschlechtergerechten und partizipatorischen Kirche und Gesellschaft. Frauen und Männer werden befähigt, sich am öffentlichen und kirchlichen Diskurs zu beteiligen und sich kritisch mit geschlechtsspezifischen sozialen Rollen auseinanderzusetzen.

Die Frage nach der angemessenen Verhältnisbestimmung von Naturwissenschaft und Glaube durchzieht die Geschichte des Christentums. Zur Bildungsverantwortung der Kirche gehören der Diskurs und die kritische Auseinandersetzung mit den Fachwissenschaften, was eine grundlegende Offenheit für die Kultur der Gegenwart voraussetzt.

Bildung aus evangelischer Perspektive hat die Begegnung mit dem Nächsten, insbesondere von verschiedenen Generationen zur Voraussetzung. Sie geschieht in Gemeinschaft an verschiedenen Bildungsorten und bringt das Wort Gottes als Angebot ins Gespräch. Sie ermuntert zur persönlichen Auseinandersetzung mit dem verkündigten Wort Gottes und unterstützt die Suche nach eigenem Glauben wie das Aneignen der Glaubensüberlieferung.

Bildung aus evangelischer Perspektive – als Begegnung und Dialog

Bildung aus evangelischer Perspektive ist als Prozess zu verstehen, in dem Gott mit dem Menschen ins Gespräch kommt. Die im Evangelium geschilderten offenen Situationen laden zum Gespräch ein. Es wird Raum zur Auslegung der eigenen Lebenserfahrung eröffnet. Der Frage nach Gott, dem Bedürfnis nach Gemeinschaft, der Suche nach Sinn und Bewältigung des Lebens kann hier Ausdruck verliehen werden. Menschen werden dabei in ihrer Sinnsuche wie in der Vertiefung ihrer Gottesbeziehung begleitet. Die Auseinandersetzung mit neuen Lebensentwürfen, fremden Gedankengängen, mit Fragen und ungewissen Antworten, mit anderen Weltbildern oder Glaubensüberzeugungen geschieht in Achtung vor der Suche des Anderen. Sie fordert dazu heraus, sich auf das Leben, auf die Begegnung mit anderen Menschen und mit Gott einzulassen. Gelingen kann dies nur durch eine dem Einzelnen zugewandte Haltung.

Kirchliches Bildungshandeln will dabei die Sprachfähigkeit fördern, sowie die Reflexion und Artikulation des eigenen Glaubens stärken. Das Anrecht auf Achtung umfasst den ökumenischen Dialog mit Menschen anderer Kirchen und Gemeinschaften sowie den interreligiösen und interkulturellen Dialog, die Begegnung mit Menschen ohne religiöses Bekenntnis und mit Menschen aus verschiedenen sozialen Milieus und Kulturen. Bildung aus evangelischer Perspektive ist ausdrücklich auf Dialog hin angelegt und basiert auf dem Anrecht des Menschen auf wechselseitige Achtung. Angesichts einer höheren Komplexität und Pluralität kommt dieser Form von Gespräch über den eigenen Glauben mit anderen über den Glauben immer größere Bedeutung zu.

Die Inklusive Dimension

Inklusiv ist ein Bildungsangebot dann zu nennen, wenn es ausnahmslos allen Menschen Zugänge ermöglicht. Voraussetzungen dafür sind die Achtung der Würde jedes Einzelnen unabhängig von Behinderungen oder sozialen Einschränkungen, von Herkunft und Sozialisation, die gleiche Wertschätzung von Kindern und Jugendlichen, von Frauen und Männern, die Partizipation aller Beteiligten am Bildungsprozess, die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen. Eine inklusive Haltung beachtet deren Vielfalt, Verschie-

7 Mit der Unterscheidung in Bildungsorte und Lernwelten unternimmt der 12. Kinder- und Jugendbericht den Versuch einer systematisierenden Klärung.

8 Zu den wesentlichen Bildungsorten zählt der Zwölfte Kinder- und Jugendbericht (am leichtesten auffindbar unter: (<http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/kjb/data/haupt.html>)) die Schule sowie die außerschulische Jugendbildung und Schnittfelder zwischen diesen beiden. Unter Bildungsorten sind außerdem Betriebe, Hochschulen, kommerzielle Bildungsangebote wie Nachhilfeschoolen und andere zu fassen.

9 An diesem Punkt besteht eine große Nähe zur Bildungsverständnis der Bildungsberichterstattung der Kultusministerkonferenz von 2012, S.2: „Indem die Bildungseinrichtungen gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit fördern, wirken sie systematischer Benachteiligung aufgrund der sozialen Herkunft, des Geschlechts, der nationalen oder ethnischen Zugehörigkeit entgegen“: http://www.bildungsbericht.de/daten/2012/bb_2012.pdf.

10 Kirchenamt der evangelischen Kirche in Deutschland/Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz 1997, S. 46.

denheit und Begabungen. Unterschiede zwischen den Menschen werden als Bereicherung für die Gemeinschaft wahrgenommen, ein weitgehend barrierefreier Zugang zu Bildungsarten und Bildungsgelegenheiten, zu Lern- und Austauschprozessen wird ermöglicht.

Die gesellschaftliche Dimension

Bildungsprozesse führen Menschen entlang ihres Lebenslaufs in die Auseinandersetzung mit sich und ihrer Umwelt. Sie zielen auf Aneignung durch eigenständiges Verstehen und verantwortliches Handeln in den unterschiedlichen Lebenssituationen. Bildung aus evangelischer Perspektive nimmt diese Impulse wahr und stellt Anknüpfungspunkte für das Verstehen und Gestalten gesellschaftlicher Prozesse bereit. Die gesellschaftliche Dimension kirchlichen Bildungshandelns lässt sich demnach aus der Lebenswelt der Menschen sowie vom Anspruch einer Bildung aus evangelischer Perspektive, die auf Selbstgestaltung und Weltgestaltung zielt, herleiten.

Bildung aus evangelischer Perspektive unterstützt eine politisch-demokratische, grundwerteorientierte, interkulturelle wie interreligiöse Bildung und bleibt dabei auf die Kooperationen all jener, die das Gelingen einer Gemeinschaft und das friedliche und tolerante Zusammenleben in der Gesellschaft fördern und gestalten wollen, angewiesen.

Zusammenfassung

Bildung aus evangelischer Perspektive hat ihren Ursprung in der rechtfertigenden Verkündigung vom gekreuzigten und auferstandenen Christus. Gott hat sich den Menschen in Jesus Christus ein für alle Mal zugewandt. Der Mensch ist bestimmt, Gottes Ebenbild, das er in Jesus Christus erkennt, werdend zu sein. Bildung aus evangelischer Perspektive ermutigt dazu, Erfahrungswissen und Glaubenswissen zusammenzuhalten. Religiöse Bildung befähigt Menschen, ihren Glauben zu leben und ihn entdeckend zu vertiefen. Sie ereignet sich im Spannungsfeld von Überlieferung und Aneignung, in Begegnung und Gespräch, Verkündigung und Seelsorge und in der Beteiligung an Projekten zur Lebens- und Weltgestaltung.

2. Herausforderungen und Aufgaben

2.1 Veränderungen im öffentlichen Bildungswesen

Vom Lern- zum Lebensort

Öffentliche Bildungsorte entwickeln sich von Lern- zu Lebensorten. Der flächendeckende Ausbau von Krippen, die Ganztagschule in offener oder gebundener Form oder die Gemeinschaftsschule sind berechtete Beispiele für diese Tendenz. Die Sozialisation verlagert sich aus der Familie in die öffentlichen Einrichtungen. Für die Kirche stellt sich damit die Frage, wie sie als Partnerin an diesem Prozess partizipieren, religiöse Sozialisationsprozesse initiieren und unterstützen kann. Als Kirche, die an das Wohl und Heil des Menschen gewiesen ist, müssen zunächst die Bedürfnisse von Kindern- und Jugendlichen in den Blick genommen werden.

In der *Gemeinschaftsschule* werden verschiedene Bildungsstandards angeboten. Sie soll anhand individueller Lern- und Förderpläne für alle Schülerinnen und Schüler, die individuellen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler stärken. Die Gemeinschaftsschule versteht sich dabei als inklusive Schule. Sie arbeitet in Lerngruppen. Es gibt nur verbale „Lernstandsberichte“. Auch ein „Sitzbleiben“ im herkömmlichen Sinne gibt es nicht mehr. Noten werden erst wieder mit Klasse 9 und 10 erteilt, wenn die jeweiligen Bildungsabschlüsse, die zum Besuch weiterführender Schulen berechtigen, dokumentiert werden müssen¹¹.

Die Lehrkraft ist primär für die Gestaltung eines optimalen Lernarrangements zuständig, das den Schülerinnen und Schülern hilft, sich eigenständig die geforderten Bildungsinhalte anzueignen. Gleichzeitig soll sie auch die individuelle Förderung der Schüler und Schülerinnen vorantreiben und sie durch ein hohes Maß an zeitlicher Zuwendung stärken. Individuelle Lernpläne, die auf die Lernenden zugeschnitten sind, sollen sie in ihren individuellen Schwächen und Stärken wahrnehmen, Lernerfolge ermöglichen und den Kompetenzzuwachs transparent machen. Dies stellt hohe Anforderungen an die Lehrkraft, die in diesem System zum Lernbegleitenden wird.

Die Gemeinschaftsschule mit ihrem Ziel, jeden auf den Weg der Bildung mitzunehmen und einen Schulabschluss zu ermöglichen, bietet

Möglichkeiten gerade für bildungsferne Schichten. Längeres gemeinsames Lernen, Lernen ohne Notendruck und mit individualisierten Lernplänen eröffnet Chancen gerade für Schülerinnen und Schüler, die bisher eher am Rande standen.

Diese Schulart stellt das Fach Evangelische Religionslehre und die anderen nur zweistündig erteilten Fächer vor große Herausforderungen. Denn wie soll in einer Schulart, die auf eine intensive Begleitung von Schülerinnen und Schülern ausgerichtet ist, diese Form von Begleitung im Rahmen von zwei Stunden möglich sein? Es besteht die Gefahr, dass die kirchliche Lehrkraft, die an einer Gemeinschaftsschule mit ihrem intensiven ganztägigen Schulbetrieb unterrichtet, weit über ihr Stundendeputat hinaus gefordert wird, um innerhalb der Schulentwicklung mithalten zu können. Da die individuellen und gemeinsamen Lernzeiten in den meisten Fällen vormittags stattfinden, besteht die Gefahr, dass der RU wie alle anderen „kleinen Fächer“ tendenziell am Nachmittag stattfindet¹².

Der massive Ausbau von Ganztagschulen, die zeitliche Verkürzung und Verdichtung der Schulzeit, sowie die weitgehende Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen mit hohem Leistungsdruck und zeitlicher Vereinnahmung führen vermehrt dazu, dass die Bildungsorte *Konfirmandenarbeit und Kinder- und Jugendarbeit* sich in ihren Arbeitsformen umstellen müssen. Zum einen wird es schwieriger, unter der Woche regelmäßige Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche durchzuführen, weil sie sehr spät aus der Schule kommen und in der dann noch zur Verfügung stehenden Zeit anderen Tätigkeiten nachgehen. Zum anderen stehen trotz grundsätzlich vorhandener Bereitschaft weniger ehrenamtlich Mitarbeitende zur Verfügung, weil sie entweder selber noch die Schule besuchen oder als Studenten und Studentinnen keine verlässliche Übernahme von ehrenamtlichen Aufgaben garantieren können. Das gilt inzwischen sogar für die Semesterferien und wirkt sich auf das Angebot von Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche aus.

Der Prozess der Öffnung der Schulen insbesondere bei den Ganztageschulen hat in den letzten Jahren verstärkt zu *Kooperationen zwischen Gemeinden, der Kinder- und Jugendarbeit* und den Schulen geführt. Dafür werden in der Jugendarbeit Ehrenamtliche als Schülermentorinnen und -mentoren ausgebildet. In den bisherigen Kooperationen zwischen Gemeinde/Jugendarbeit und Schule hat sich gezeigt, dass diese zumeist nur mit hauptberuflicher Unterstützung realisiert werden können. Auch hier sind Konzepte nötig, die die Altersgruppe der sogenannten „aktiven Älteren“ einbinden. Bei der Neuorientierung in der nachberuflichen Phase werden häufig neue Betätigungsfelder gesucht.

Die wachsende weltanschauliche und religiöse Pluralität der Gesellschaft ist eine Herausforderung für pädagogisches Handeln in Schule und Gemeinde. Die Plausibilität des Evangelischen Religionsunterrichts und die Relevanz christlicher Inhalte müssen gegenüber den Schülerinnen und Schülern, anderen Lehrkräften, den Schulbehörden und der Elternschaft immer wieder neu dargestellt werden.

Kirchengemeinden und Jugendverbände müssen die Formate der Kinder- und Jugendarbeit neu und anders gestalten als bisher. Grundlegend für gelingende Übergänge zu Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sind positive persönliche Beziehungen, Menschen, die Brücken zwischen Jugendarbeit und Schule bauen können. Es braucht attraktive Angebote zu Zeiten, zu denen sie wahrgenommen werden können und es braucht sie an Orten, die für Kinder und Jugendliche erreichbar sind.

Innerkirchlich wird das Pflichtdeputat am Religionsunterricht von Pfarrerrinnen und Pfarrern, Gemeindediakoninnen und -diakonen in Frage gestellt. Religionsunterricht ist kirchliche Präsenz an einem öffentlichen Bildungsort, der immer zentraler wird. Ein Rückzug aus der Schule und eine freiwillige Begrenzung auf die Kerngemeinde führen zwangsläufig auch zu einem Verlust vieler Begegnungsmöglichkeiten. So kann auch Kirchenfernen Kontakt mit dem christlichen Glauben eröffnet werden. Ebenso bietet die Bildungsarbeit in den Gemeinden Möglichkeiten, die Bedeutung der evangelischen Sicht des christlichen Glaubens in der Öffentlichkeit darzustellen. Die didaktische Ausrichtung des RU und der gemeindepädagogischen Arbeit rückt darum die Pluralitätsfähigkeit in den Mittelpunkt. Sie trägt damit dem

11 Viele Gemeinschaftsschulen präferieren ein System, das es ermöglicht die Verbalbeurteilungen jederzeit in Noten umzuwandeln. Vgl. U. Hauser (Hg.) u. a., Religionsunterricht an den Gemeinschaftsschulen, Karlsruhe 2015.

12 Die folgenden Gedanken beziehen sich auf Freiheit, Gerechtigkeit und Verantwortung – Perspektiven der Evangelischen Landeskirchen für die aktuelle Bildungs- und Schulpolitik in Baden-Württemberg, Karlsruhe/Stuttgart, 2008 und Gerechte Teilhabe – Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität. Eine Denkschrift zur Armut in Deutschland, Gütersloh 2006.

Rechnung, dass der Anteil der Konfessionslosen im Religionsunterricht mittlerweile auf ein Drittel angestiegen ist.

Die Bedeutung von Bildung im Lebenslauf von Erwachsenen hat in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit enorm zugenommen. Mit dem Memorandum Lebenslanges Lernen (2000) hat die Europäische Kommission Lebenslanges Lernen zum Leitmotiv der Weiterbildung gemacht. Ziel der Lissabon-Strategie ist es, die EU zum „wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen“¹³. Gegen diese Ökonomisierung von Bildung und die eindeutige Präferenz von beruflicher Bildung stellt die kirchliche Weiterbildung bewusst den Menschen als Geschöpf Gottes in den Mittelpunkt des Bildungsgeschehens und zielt auf der Grundlage eines christlichen Menschenbilds auf Persönlichkeitsbildung, Haltungsziele, ethische und soziale Kompetenzen.

In Deutschland ist auf Bundes- wie auf Länderebene der Bildungsstand der Bevölkerung ein wichtiges Thema geworden wie die PIACC-Studie und die Hamburger Level-One-Studie zeigen¹⁴. Angeregt durch die Enquetekommission im Landtag „Fit für ein Leben in der Wissensgesellschaft“ wurde 2011 das Bündnis Lebenslanges Lernen zwischen der Landesregierung und wichtigen Weiterbildungsakteuren wie der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung bzw. der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden geschlossen¹⁵. Über Arbeitsgruppen auf Landesebene, Projekte und Vernetzung der Akteure werden neue Formate entwickelt, um den Bildungsstand der erwachsenen Bevölkerung im Land zu verbessern, Integration und Inklusion sowie neue Formen des Lernens zu fördern, neue Zielgruppen (z. B. Bildungsferne oder Analphabeten) zu erreichen. Im Dezember 2015 wurde ein Weiterbildungspakt geschlossen, der die Ziele des Bündnisses weiterführt und finanziell sichert.

2.2 Pluralismus und Säkularität

Die Pluralisierung der Gesellschaft vollzieht sich mit zunehmender Geschwindigkeit. Befördert wird dies durch eine wachsende Zuwanderung von Migranten, durch die zunehmende globale Vernetzung im Internet, globale Wirtschaftsbeziehungen und den Tourismus. Der gesellschaftliche Pluralismus zeigt sich in unterschiedlichen ethischen Werthaltungen, Religionen und Weltanschauungen, kulturell geprägten sozialen Lebensstilen und Lebensformen. Er ist verbunden mit einer Individualisierung der Lebensgestaltung. Religion und Weltanschauung sind persönliche Optionen geworden. Ob jemand sich als Christ, evangelisch, katholisch, als Buddhist oder Muslim versteht, ist seine Wahl und Entscheidung. Viele mischen in ihrem persönlichen Glauben Elemente unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen. Man hält z. B. viel von Jesus, sieht in Gott eine höhere Macht und glaubt an die Wiedergeburt¹⁶. Die Menschen erkennen darin nichts Widersprüchliches oder mit dem kirchlichen Bekenntnis Unvereinbares. Sie verstehen dies als Ausdruck ihres Rechts auf einen persönlichen Glauben.

Die Pluralisierung kann auch als Ausdruck einer zunehmenden Säkularisierung der deutschen Gesellschaft betrachtet werden. Der prognostizierte Rückgang der christlichen Religion und eine Zunahme nichtreligiöser rationalen Denkens vollziehen sich eher auf dem Weg einer religiös-weltanschaulichen Pluralisierung und durch den Trend zur Individualisierung. Die massiven Kirchenaustritte der letzten Jahre zeigen, dass die Integrationskraft der Kirchen schwindet. Die kirchliche Lehre hat an Plausibilität verloren. Viele brauchen nicht unbedingt die Kirche, um religiös zu sein. Die Zahl der Evangelischen mit hoher Kirchenbindung nimmt zwar prozentual zu¹⁷, die absolute Zahl der Kirchenmitglieder und derer, die aus Tradition oder Konvention mit der

Kirche verbunden sind, gehen deutlich zurück. Für in Bezug auf Kirche indifferente oder eher kritische Erwachsene gewinnen offene Bildungsangebote an Bedeutung als Kontaktstellen und Eingangstüren.

Der Verlust der Kraft der christlichen Religion, für alle einen Gesamtzusammenhang darstellen zu können, hat dazu geführt, dass einzelne Bereiche der Gesellschaft ihren Bezug zu Religion und Glauben verloren haben und ihrer eigenen Logik folgen (z. B. Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Gesundheit, Sport, Erziehung, Verwaltung). Für viele sind christliche Religion und modernes wissenschaftliches Denken kaum vereinbar. Ein aggressiver naturwissenschaftlicher Atheismus (z. B. Richard Dawkins) verschafft sich in den Medien populäre Aufmerksamkeit. Die Bildungsarbeit in Kirche und Schule ist herausgefordert, die Relevanz des christlichen Glaubens im religiös-weltanschaulich pluralen Umfeld öffentlich und auch medienwirksam plausibel zu machen.

Der Glaube eines Menschen wird stark durch die Erziehung beeinflusst. „Die religiös Erzogenen in Westdeutschland glauben im Vergleich zu denen, die keine religiöse Erziehung hatten, mehr als doppelt so häufig an Gott und empfinden die Religion mehr als dreimal so häufig als wichtig in ihrem Leben“¹⁸. In Ostdeutschland liegen diese Werte noch höher. Zugleich verliert die Religion für viele, insbesondere für junge Menschen, an Bedeutung. „Je jünger die Menschen, desto weniger wichtig ist ihnen Religion im Leben“¹⁹. Die Zahl der religiös Erzogenen nimmt ab, ebenso auch die Bindung an Kirchen und religiöse Institutionen und deren Bedeutung für die Wertevermittlung.

Daraus ergibt sich, dass die religiöse Erziehung im Kindes- und Jugendalter eine zentrale Herausforderung für Kirche und Gesellschaft ist. Da sich religiöse Wertevermittlung stark im privaten Umfeld der Familie vollzieht, gilt es, Familien bei der religiösen Erziehung zu unterstützen. Die Verknüpfung christlicher Erziehung in Kindergarten, Gemeinde und Schule mit der religiösen Erziehung in der Familie ist von entscheidender Bedeutung. Der kirchlichen Jugendarbeit kommt dabei ein besonderer Stellenwert zu. Die religiöse Erziehung ist für die Gesellschaft wichtig, weil sie den Einzelnen die Option des persönlichen Glaubens und religiösen Lebens erleichtert und Grundlagen schafft für das friedliche Zusammenleben mit Menschen aus anderen Religionen und Weltanschauungen. Sie fördert die kirchliche Bindung und den christlichen Beitrag zum toleranten Zusammenleben verschiedener Religionen und Kulturen.

Ein großer Teil der Bürgerinnen und Bürger (ca. 85%) ist offen gegenüber anderen Religionen und eine Mehrheit (60%) erkennt in der religiösen Vielfalt eine Bereicherung, aber auch ein Konfliktpotential²⁰. Mehr als die Hälfte ist jedoch skeptisch gegenüber dem Islam und sieht ihn als eine Bedrohung. Die religiös motivierten Konflikte insbesondere im Nahen Osten und in der islamischen Welt haben die Skepsis gegenüber Religion und Glauben in der Gesellschaft gesteigert. Kirche und Gesellschaft sind herausgefordert, das Konfliktpotential durch die religiöse Vielfalt ernst zu nehmen und durch ihre Bildungsarbeit zum interreligiösen Dialog und zur interreligiösen Verständigung beizutragen.

Der Umgang mit religiös-weltanschaulicher Pluralität in Kirche, Schule und Diakonie bedarf orientierender Begründungen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat sich mehrfach dazu geäußert²¹. Er bejaht die religiöse Vielfalt als „Normfall der Gesellschaft“²². Er erkennt in der Existenz anderer Religionen „die vielfältige Zuwendung Gottes zu den Menschen“²³.

Drei zentrale Argumente für die Bejahung des Pluralismus werden angeführt:

- Religionsfreiheit: Für das evangelische Christentum ist die Erkenntnis grundlegend, „dass Menschen nicht über das verfügen, was bzw. woran sie glauben, sondern dass ihnen der Glaube durch das zuteil wird, was ihnen als glaubwürdig begegnet“²⁴. Persönliche

13 Europäischer Rat 2000.

14 PIACC ist eine internationale Studie zur Untersuchung von Alltagsfertigkeiten Erwachsener. Näheres unter <http://www.gesis.org/piaac/piaac-home/>.

Bei „level one“ handelt es sich um eine Studie, die versucht, den Grad des Analphabetismus in der Gesellschaft festzustellen. Näheres unter <http://blogs.epb.uni-hamburg.de/leo/>.

15 <http://www.kultusportal-bw.de, Lde/773605>

16 Genau 23%. Siehe Religionsmonitor 2013. Verstehen was verbindet. Religion und Zusammenhalt in Deutschland. Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick, S. 3. Zu finden unter: http://bertelmannstiftung.de/fileadmin/files/BS/Publikationen/Infomaterialien/Religionsmonitor_2013.pdf.

17 Evangelische Kirche in Deutschland, Engagement und Indifferenz. Kirchenmitgliedschaft als soziale Praxis, V. EKD-Erhebung

über Kirchenmitgliedschaft, Hannover 2014, S. 17. Zu finden unter: <https://www.ekd.de/EKD-Texte/kmu5.html>.

18 Religionsmonitor, S. 9

19 Ebd., S.9.

20 Ebd., S. 4.

21 Rat der EKD, Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive. Ein Grundagentext des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2015, S.19.

22 Ebd., S. 16.

23 Ebd., S.16.

24 Rat der EKD, Das rechte Wort zur rechten Zeit. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Öffent-

Glaubensgewissheit setzt die Religionsfreiheit voraus. Der religiös-weltanschauliche Pluralismus ist eine Konsequenz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die als Menschenrecht auch unabhängig von der jeweiligen religiös-weltanschaulichen Begründung gilt. Im besten Fall finden die Religionen in inhaltlichen Übereinstimmungen ihren eigenen Zugang zur Religionsfreiheit²⁵.

- Gottebenbildlichkeit, Menschenwürde und Subjektwerdung: Die jedem Menschen als Subjekt geschenkte Menschenwürde erkennt ihn an als einzigartiges Subjekt, das frei ist, sich mit seinen Gaben und Möglichkeiten zu entwickeln und sich auch von allen gesellschaftlichen Rollen zu distanzieren²⁶.
- Gottessuche und Wahrheitsfrage: „Wo immer Menschen sich der Wahrheit stellen, gilt ihnen die Verheißung, dass Gottes Geist weht, wo er will... Darum anerkennen die evangelische Kirche, dass auch in anderen Formen der Religion überzeugende Ausdrucksformen humanen Selbstverständnisses, authentische Formen der Spiritualität und verantwortliche Gestaltungen ethischer Überzeugungen zu finden sind“²⁷. Die Wahrheitssuche der Menschen als Gottes Ebenbilder in anderen Religionen und Weltanschauungen wird anerkannt im Vertrauen auf ein Wirken des Geistes Gottes auch jenseits der Grenzen des christlichen Glaubens. Christen anerkennen die Begrenztheit der eigenen Wahrheitseinsicht und die Möglichkeit anderer Perspektiven auf die Wahrheit. Die christliche Überzeugung, dass die Wahrheit in Kreuz und Auferstehung Jesu von Nazareth gewiss wird, wird dadurch nicht in Frage gestellt²⁸. Der christliche Glaube und die Religionen bleiben im Streit um die Wahrheit der Wahrheitsfrage verpflichtet. Es ist offen und man sollte es nicht von vorneherein ausschließen, ob sich erweisen wird, dass sie alle auf ihre Weise an der Wahrheit Gottes teilhaben.

Aus der Bejahung des Pluralismus ergibt sich die Herausforderung für kirchliche Bildungsarbeit, einen Schwerpunkt bei interreligiöser und interkultureller Bildung zu legen.

Pluralitätsfähigkeit wird darum von der Evangelischen Kirche als ein wichtiges Bildungsziel für die Gesellschaft und die Kirche angesehen. Ein konstruktiver Umgang mit der religiös-weltanschaulichen Pluralität bedarf eigener Bildungsanstrengungen. Das legen schon die beobachtbaren „Reaktionen und Verarbeitungsweisen von Vielfalt“ wie „der resignative Rückzug ins Private“, „ein Relativismus, der die Unterschiede einebnet und damit zu entschärfen sucht, bis hin zu aggressiven Formen der Selbstbehauptung durch Abwertung anderer“²⁹ nahe. Damit Menschen religiös-weltanschaulich pluralitätsfähig werden können, brauchen sie religiöse Orientierung. Es geht ihr darum:

- die Grundlagen des christlichen Glaubens in evangelischer Perspektive zu verstehen,
- andere religiös-weltanschauliche Sichtweisen kennenzulernen,
- ein eigenes Urteil zu bilden und
- ein von Respekt und Toleranz geprägtes Verhalten in interkulturellen und interreligiösen Begegnungen zu entwickeln.

Der deutsche Verfassungsstaat hat den Grundsatz der Religionsfreiheit „in religionsfreundlicher Verbundenheit und Offenheit ausgestaltet“³⁰. Daraus leitet sich der im Grundgesetz als ordentliches Unterfach verankerte Religionsunterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ (Art 7. Abs. 3 GG), die Förderung kirchlicher Bildungsarbeit und der Arbeit von Diakonie und Caritas ab. Das ist angesichts zunehmender Tendenzen einer Befürwortung der strikten Trennung von Staat und Religion im Sinne des Laizismus, die durch religiösen Fundamentalismus und Gewalt befördert wird, nicht unumstritten. Die religiöse Neutralität des Staates wird von Verantwortungsträgern zunehmend im Sinne des Laizismus ausgelegt und Religion als Privatsache betrachtet. Es ist eine herausfordernde Bildungsaufgabe, der Öffentlichkeit und den gesellschaftlichen Verantwortungsträgern deutlich zu machen, dass ein friedliches Miteinander

lichkeitsauftrag der Kirche, Gütersloh 2008, S. 44; vgl. Rat der EKD, Religiöse Orientierung gewinnen, S.23.

25 Rat der EKD, Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt, S. 25.

26 Rat der EKD, Religiöse Orientierung gewinnen, S. 69.

27 Rat der EKD, Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt, S. 30.

28 https://www.ekd.de/EKD-Texte/pluralitaetsfaehigkeit_als_bildungsziel.html.

29 Rat der EKD, Religiöse Orientierung gewinnen. Evangelischer Religionsunterricht als Beitrag zu einer pluralitätsfähigen Schule. Eine Denkschrift des Rates der EKD, Gütersloh 2014, S. 57.

30 Ebd., S. 42.

in religiös-weltanschaulicher Vielfalt am besten gedeiht, wenn weiterhin ein förderndes Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften besteht, wie es im deutschen Grundgesetz angelegt ist.

2.3 Migration und Armut

Kinder aus bildungsfernen und einkommensschwachen Elternhäusern sowie insbesondere Kinder mit Migrationshintergrund besuchen seltener und kürzer eine Kindertagesstätte als Kinder ohne Migrationshintergrund. Zu den Faktoren, die sich auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten auswirken, zählen die Erwerbstätigkeit und der Bildungsabschluss der Eltern sowie die Anzahl der in der Familie zu betreuenden Kinder. Hinzu kommen Informationsdefizite über Betreuungsoptionen, sprachliche Barrieren und die interkulturelle Offenheit auf Seiten der Betreuungseinrichtungen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen vor Ort – insofern ist der nach wie vor bestehende regionale Mangel an Kita-Plätzen für unter Dreijährige und jüngere Kindergartenkinder mitursächlich für niedrigere Betreuungsquoten. Da Kinder erwerbstätiger Eltern bei der Platzvergabe den Vorzug erhalten, bleibt Kindern von erwerbslosen Eltern (hier sind Familien mit Migrationshintergrund überrepräsentiert) der Zugang zu Betreuungseinrichtungen oftmals verwehrt.

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung für jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr im August 2013 ist die Betreuungsquote der unter Dreijährigen gestiegen. Erschwerend für den alltagsnahen Spracherwerb wirkt aber, dass jedes dritte Kind mit einem oder zwei nicht deutsch sprechenden Elternteilen in einer Kita betreut werden, in dem die Deutsch sprechenden gleichaltrigen Kinder in der Minderheit sind³¹.

Frühkindliche Betreuungs- und Bildungserfahrungen haben einen prägenden Einfluss auf einen gelingenden Schulstart, die Lesekompetenz am Ende der Grundschulzeit und die Übergangschancen zu einer Schule mit der Möglichkeit einen qualifizierten Bildungsabschluss zu erwerben. Der erreichte Schulabschluss bestimmt die Möglichkeiten eine Ausbildungsstelle zu bekommen sowie die Position am Arbeitsmarkt. Dies legt häufig die Dauer der Arbeitslosigkeitszeiten, des damit verbundenen relativ niedrigen Einkommens sowie das Einkommen im Alter fest.

Der Bildungsstand eines Menschen beeinflusst seine Reaktionsmöglichkeiten in schwierigen Lebensabschnitten. Auch das Gesundheitsverhalten eines Menschen, sein bürgerschaftliches Engagement und seine soziale Vernetzung werden vom erreichten Bildungsgrad mitbestimmt.

Beim Übergang in die Schule werden Kinder aus Familien mit niedrigem sozioökonomischem Status und Kinder mit Migrationshintergrund häufiger wegen Sprach- und Sprechstörungen, psychomotorischen Störungen sowie intellektuellen Entwicklungsstörungen von der Einschulung zurückgestellt. Verspätet eingeschulte Kinder holen auch im Verlauf der Grundschulzeit ihre Defizite zumeist nicht auf.

Es gelingt Deutschland im internationalen Vergleich weniger gut, Kinder in ihren aktuellen Klassenverbänden zu fördern, etwa durch ein Co-Teaching an den Grundschulen, während diese Möglichkeit in Schweden, England und den Niederlanden doppelt so häufig besteht. Umgekehrt begünstigen ein guter Bildungsgrad der Eltern, ihre Bildungserwartung und ihr Unterstützungspotenzial den Erfolg von Kindern in der Grundschule sowie den späteren Übergang auf ein Gymnasium³².

Die Ergebnisse PISA 2000 und 2009 zeigen, dass sich die Anteile der 15-Jährigen mit sehr schwachen Lesekompetenzen seit PISA 2000 etwa halbiert haben. Außerdem konnten sich Jugendliche mit Migrationshintergrund im Lesen signifikant und substanzial verbessern. Allerdings verfügten im Jahr 2009 noch immer dreimal so viele Jugendliche über nur schwache Lesekompetenzen, deren Eltern un- und angelernte Arbeiterinnen und Arbeiter sind, im Vergleich zu Jugendlichen mit Eltern der obersten sozialen Gruppe. Im Jahr 2000 waren es noch viermal so viele. Insgesamt meistert knapp jeder fünfte Jugendliche nur sehr basale Leseanforderungen einfach strukturierter Texte zu vertrauten Themen (Kompetenzstufe I) und ist damit nicht

31 Themenheft. Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in Baden-Württemberg (2013) hrsg. vom Landesinstitut für Schulentwicklung Baden-Württemberg.

32 Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (deutsch – Kurzfassung), Berlin 2013, S. XIIIff.

ausreichend auf eine Ausbildungs- und Berufslaufbahn in der Wissenschaftsgesellschaft vorbereitet³³.

Das deutsche Bildungssystem steht weiterhin vor der Aufgabe, die soziale Durchlässigkeit zu erhöhen und Bildungsaufstiege zu ermöglichen. Dafür sind insbesondere der Ausbau der Kinderbetreuung und die quantitative und qualitative Weiterentwicklung des Ganztagschulangebotens notwendig. Insbesondere bei innerfamiliär selten geförderten Kindern erweist sich die langjährige Nutzung der Kinderbetreuung als ergänzendes Bildungsangebot, das das Kompetenzniveau der Kinder deutlich anheben kann. Ein dauerhafter und regelmäßiger Besuch qualitativ hochwertiger Angebote einer Ganztagschule wirkt sich positiv auf die Entwicklung des Sozialverhaltens, der Lernmotivation und der schulischen Leistungen aus. Darüber hinaus spielt die Zusammensetzung der Schülerschaft mit und ohne Migrationshintergrund in den Grundschulklassen eine Rolle.

Doch nicht nur die formale, d. h. die vorschulische und schulische, Bildung wird von der Herkunft und dem sozioökonomischen Hintergrund beeinflusst. Schon das Freizeitverhalten von Kindern vor dem Schuleintritt ist deutlich von den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Eltern geprägt. Kinder aus benachteiligten Familien nehmen deutlich seltener an außerhäuslichen Aktivitäten teil als Kinder aus Familien, die besser gestellt sind.

Auch das Freizeitverhalten von Sechs- bis Elfjährigen variiert zwischen einseitig orientiertem Medienkonsum und vielseitigen Freizeitaktivitäten und Interessen deutlich, dies sowohl nach sozialer Herkunft als auch nach dem verfügbaren Einkommen. Die Analysen zeigen, dass sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche am ehesten schulische Angebote der Freizeitgestaltung in Anspruch nehmen, soweit sie kostenfrei sind.

Die beiden Erweiterungen der Europäischen Union 2004 und 2007 waren das Ergebnis historischer Reformprozesse in diesen Ländern. In der Folge entzündete sich eine Auseinandersetzung um die Freizugigkeitsrechte der Bürger dieser Länder. Immer wieder war von einer »Armutsmigration in die deutschen Sozialsysteme« in den Medien die Rede. Rechtsextreme und rechtspopulistische Parteien und Bewegungen instrumentalisieren diese Behauptung, um Ängste zu schüren. Die Probleme konzentrieren sich in den eher strukturschwachen Kommunen³⁴:

- Hohe Arbeitslosigkeit: Die Arbeitslosenquoten liegen deutlich über dem bundesdeutschen Durchschnitt
- Hoher SGB-II-Leistungsbezug: die Zahl derer, die aus SGB-II Leistungen beziehen, ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen
- Ein hoher Anteil der weder einer Erwerbstätigkeit nachgeht noch Leistungen aus SGB-II beziehen

Die sozialen und ökonomischen Probleme, die mit dem Begriff der „Armutszuwanderung“ verbunden sind, konzentrieren sich vor allem in dieser Gruppe³⁵. Hieraus allerdings ein Bedrohungsszenario abzuleiten, geht an der Sache vorbei. Vielmehr muss immer wieder deutlich gemacht werden:

Die sichtbare Armut in einigen deutschen Kommunen ist Ausdruck und Folge der ökonomischen und sozialen Ungleichheiten innerhalb der Europäischen Union. Die mit den ökonomischen und sozialen Ungleichheiten verbundenen Herausforderungen müssen ernst genom-

men und angegangen werden. Hierzu müssen die betroffenen Kommunen, die Länder, der Bund und die Europäische Kommission zusammenwirken und gemeinsam mit der Zivilgesellschaft schnellstmöglich ein Handlungskonzept erarbeiten und umsetzen. So steht kirchliche Erwachsenenbildung vor der Aufgabe, sozial eher benachteiligte Menschen im Blick zu haben, Themen wie Altersarmut öffentlich zu diskutieren, Menschen sehr unterschiedlicher sozialer Herkunft und mit verschiedenen Bildungsbiografien miteinander ins Gespräch zu bringen und leicht zugängliche Bildungsangebote bereit zu stellen.

2.4 Demographische Entwicklung und Entwicklung der Mitarbeiterschaft

Die demographische Entwicklung in Deutschland wird in den kommenden Jahren durch folgende bekannte Tendenzen gekennzeichnet sein: Es findet trotz Migration eine Verringerung der Bevölkerung statt. Bis 2040 wird die Gesamtbevölkerung aufgrund der demographischen Entwicklung voraussichtlich um 10% schrumpfen. Die Bevölkerung wird gleichzeitig älter. Der Anteil der über 65-Jährigen und Älteren wird bis zum Jahr 2025 von 20,6% (2010) voraussichtlich auf 25,6% ansteigen. Das gilt auch für den Anteil von Personen mit Migrationshintergrund, was zur Folge haben wird, dass die ältere Generation sprachlich, kulturell und religiös vielfältiger wird. Im prognostizierten Zeitraum geht der Anteil der unter 20-Jährigen an der Gesamtbevölkerung stark zurück.

Bezogen auf die Gesamtentwicklung ist für die Mitgliederstruktur der Evangelischen Kirche in Deutschland zu sagen: Die Kirche altert schneller als die durchschnittliche Bevölkerung und die evangelische Bevölkerung ist im Durchschnitt deutlich älter als der Durchschnitt der Gesamtbevölkerung.

Im Hinblick auf die nachfolgenden Generationen ist festzustellen, dass die Anzahl der evangelischen Kinder sowohl absolut (geringere Geburtenrate, Taufaufschub) und relativ (immer mehr Kinder mit Migrationshintergrund und anderer Religionszugehörigkeit) sinkt. Zwar ist der Anteil der Kinder, die am evangelischen und katholischen Religionsunterricht teilnehmen in den letzten zehn Jahren weitgehend stabil geblieben (ca. 33%), aber gleichzeitig ist auch der Anteil der Kinder deutlich angewachsen, die keiner Konfession angehören und als Konfessionslose am Religionsunterricht teilnehmen. In kleineren Schulen des ländlichen Raumes kommt es bereits jetzt aufgrund der Gruppengröße dazu, dass keine evangelischen oder katholischen Religionsgruppen mehr zustande kommen sondern konfessionell kooperativer Religionsunterricht hier zur Standardform des Unterrichts wird. Diese Entwicklung wird sich kurz- oder mittelfristig auch auf die Situation an der Gemeinschaftsschule auswirken. Auch dort kommt es vermehrt zur Bildung von konfessionell kooperativen Religionsgruppen. Dass der Anteil der Eltern, die ihre Kinder nicht mehr am Religionsunterricht teilnehmen lassen ansteigt, wirkt sich ebenfalls negativ auf die Bildung von konfessionellen Religionsgruppen an den Schulen aus. Die Veränderungen in der Schule haben auch Auswirkungen auf die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit. Diese ist mit ihrer außerschulischen Jugendbildung ein wichtiger Bestandteil des Bildungswesens. In Bezug auf den ansteigenden Anteil der älteren Bevölkerung steigt auch der Bedarf an adäquaten Bildungsangeboten für die Menschen in der zweiten Lebenshälfte. Dieses wird individuell und gesellschaftlich nicht nur zahlenmäßig ständig zunehmen, sondern sich auch immer weiter ausdifferenzieren. Daher ist eine Vielfalt von Bildungsangeboten notwendig, etwa bei biographischen Übergängen wie dem Beginn des Ruhestands oder für Anpassungsprozesse an eine veränderte Lebenslage im höheren Alter.

Bezogen auf den Religionsunterricht sowie für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist die Analyse demographischer Daten notwendig, um z.B. den Personalbedarf für diese Arbeitsbereiche einschätzen zu können, strukturelle Veränderungen zu planen und die Herausforderung der Mitarbeitergewinnung anzugehen.

Das Zahlenmaterial, das seitens des Landesamtes für Statistik für solche Berechnungen dem Kultusministerium, Regierungspräsidien und auch den Landeskirchen zur Verfügung gestellt wird, erwies sich in den vergangenen Jahren als wenig belastbar. Selbst neues Zahlenmaterial für die Schülerzahlenberechnungen von Herbst 2014 konnte noch nicht die enormen Flüchtlingszuzüge miteinberechnen, die seit Herbst 2014 auch in Baden-Württemberg zu verzeichnen sind. Diese haben zur Folge, dass viele Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter nun in unseren Schulen unterrichtet werden. Deren Zuzug hat zwar nur geringe Auswirkungen auf den konfessionellen RU, dennoch werden auch neue Religionsklassen vor allem an Beruflichen Schulen gebildet und staatliche wie kirchliche Lehrkräfte dort eingesetzt. Zumindest ein Teil dieser Kinder und Jugendlichen soll auch mit Angeboten kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit erreicht werden, die dazu beitragen will, dass junge Flüchtlinge besser in unsere Gesellschaft

33 Der Zugang zum christlichen Glauben in evangelischer Prägung ist in hohem Maße an die Verstehens- und Lesefähigkeit gekoppelt. Nicht ohne Grund empfahlen die Reformatoren die Ausweitung des Schulwesens, um elementare Kulturtechniken möglichst breiten Bevölkerungsgruppen zugänglich zu machen und damit wichtige Voraussetzungen für den Zugang zu Glauben und zur Bibel zu ermöglichen.

34 <http://www.diakonie-hessen.de/aktuell/nachrichten/details/article/der-mythos-der-armutsmigration.html>. Die Anzahl der Flüchtlinge, die in den in Bildungseinrichtungen in Baden-Württemberg ankommen werden, ist nur schwer abschätzbar. Legt man den sogenannten Königsteiner Schlüssel zugrunde, so ist in Baden-Württemberg bei einer Million Flüchtlinge 2015 mit rund 120.000 Personen zu rechnen. Davon werden ca. 80.000 in Württemberg und 40.000 in Baden untergebracht werden. Bei einem Anteil von rund 30% unter 21 Jahren dürfte es sich alles in allem um 12.000 Personen handeln, von denen wiederum rund 3000 möglicherweise in Kitas und etwa 9000 in Schulen untergebracht werden müssen.

35 Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB [Hrsg.]: Zuwanderungsmonitor Bulgarien und Rumänien – Juni 2014

integriert werden können. Ein weiteres Ziel ist es, dass viele von ihnen, sei es durch den Religionsunterricht und oder durch Angebote kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit, religiös sprachfähig werden und lernen, in einer multireligiös und multikulturell geprägten Gesellschaft ihren Weg zu finden und mit Angehörigen anderer Religionen friedlich zusammen zu leben.

Wie oben schon dargelegt, ist das zur Verfügung stehende Zahlenmaterial aus dem Jahr 2014 inzwischen bereits wieder obsolet, dennoch lassen sich sowohl für den Religionsunterricht wie auch für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit einige Trends ablesen. Im Folgenden werden diese für die Entwicklungen im evangelischen Religionsunterricht und die Entwicklungen in der Kinder- und Jugendarbeit getrennt dargestellt, weil jeweils unterschiedliches Zahlenmaterial zur Verfügung steht.

Deutlich wurde in den vergangenen Jahren, dass die Zahl ev. Schüler in höherem Maße abnimmt (ca. 1,5% – 2% jährlich) als die Zahl der Teilnehmer im ev. Religionsunterricht. Diese sinkt weniger stark, um ca. 0,7%-1% jährlich. Immer mehr konfessionslose Schüler nehmen am Religionsunterricht teil und ebenso Schüler, die anderen Religionen angehören. Ihre Zahl stieg inzwischen für bestimmte Schultypen (Grundschulen, Werkrealschulen, Berufliche Schulen) bereits auf über 30% an. In der Mehrzahl handelt es sich um Muslime. Würde in Zukunft flächendeckend islamischer Religionsunterricht sunnitischer Prägung angeboten, würde der Bedarf an Religionsstunden an beruflichen Schulen und im Bereich der Sekundarstufe I deutlich zurückgehen. Dies könnte in ca. 8–10 Jahren der Fall sein, wenn ausreichend qualifizierte islamische Religionslehrkräfte zur Verfügung stehen und der Staat bereit ist, entsprechende Finanzmittel dafür einzusetzen.

Seitens des Staates hat man sich in den vergangenen Jahren darum bemüht, staatliche Lehrkräfte für den Religionsunterricht an allen Schultypen verstärkt einzusetzen. Im Bereich der Sekundarstufe I ist dies gelungen und auch an den weiterführenden Schulen nimmt die Zahl staatlicher Religionslehrkräfte deutlich zu. Die Zahl gymnasialer Lehrkräfte, die an den Seminarstandorten Heidelberg und Freiburg ausgebildet werden, ist ungebrochen hoch. Viele gut ausgebildete, junge und häufig auch der Kirche sehr verbundene Lehrkräfte stehen jetzt zum Einsatz an den Schulen zur Verfügung. Berufsschullehrkräfte mit einer Fächerkombination mit evangelischem Religionsunterricht als Zweit- oder Drittfach kommen ebenfalls in höherer Anzahl zum Einsatz, vor allem im Bereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe/Nordbaden. Das ist eine erfreuliche Entwicklung, die den Einsatz der Kirchen im Bereich des Religionsunterrichts immer mehr entlastet. Eine solche Entlastung für die Kirchen ist in Zukunft wichtig, da die kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht im Bereich der Pfarrer/Pfarrerinnen einen Altersdurchschnitt von ca. 55 Jahren aufweisen und auch die angestellten kirchlichen Lehrkräfte durchschnittlich über 45 Jahre alt sind. Es wird ab dem Übergang ins zweite Jahrzehnt dieses Jahrtausends ruhestandsbedingt zum Ausscheiden von über 30% unserer Lehrkräfte an weiterführenden Schulen kommen. Deutlich ist auch, dass etliche kirchliche Lehrkräfte teilweise unter Verzicht auf die vollen Renten- und Pensionsbezüge vorzeitig in den Ruhestand treten, was die Ruhestandszahlen schon zu einem früheren Zeitpunkt anhebt.

Gleichzeitig entsteht im Bereich des kirchlichen Personals, das für den Einsatz in Gemeinden, in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit und in den Schulen zur Verfügung steht, eine Konkurrenzsituation. Weil die Lage im Hinblick auf die Altersschichtung von Gemeindepfarrern und Gemeindediakoninnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Frauenarbeit oder Erwachsenenbildung nicht anders ist, speist sich doch der überwiegende Personalanteil im Religionsunterricht aus eben diesen Personengruppen, geht es darum, zu prognostizieren, wie viel Personal wir für die verschiedenen Bildungsaufgaben unserer Landeskirche brauchen und wieviel in Zukunft überhaupt noch zur Verfügung stehen kann. Es muss spätestens dann eine Schwerpunktsetzung erfolgen und entschieden werden, wieviel Personal noch für den Religionsunterricht freigestellt werden kann, damit auch die anderen Arbeitsbereiche abgedeckt werden können. So lange die Zahlen der Pfarramtsstudierenden und Studierenden des Faches Religionspädagogik für die Gemeinde nicht deutlich ansteigen, wird in Zukunft auch bei sinkendem Bedarf von Religionsstunden an den Schulen eine gleichbleibend hohe kirchliche Versorgung des Religionsunterrichts nicht mehr möglich sein. Noch nicht abzuschätzen ist, inwieweit die hohe Anzahl zu beschulender Migrantenkinder mehr staatliches Lehrpersonal aus dem Religionsunterricht abziehen wird, weil man diese Lehrkräfte vermehrt in anderen Fächern einsetzen muss.

In den vergangenen zwei Jahren wurde aufgrund der aufgezeigten Personalproblematik im Bereich des Religionsunterrichts auch ver-

sucht, junges Personal aus dem staatlichen Bereich zur Besetzung von freien Stellen an Gymnasien und Beruflichen Schulen in räumlich weniger attraktiven Regionen zu gewinnen. Befristet wurden staatliche Referendare mit gutem bis sehr gutem Abschluss in den kirchlichen Dienst übernommen, um langfristige Krankheitsvertretungen abzuf puffern oder Stellen zu besetzen, auf die keine Bewerbungen aus dem Pool der Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerinnen eingingen. Einen Teil solchen Personals weiterhin anzuwerben und vorzuhalten ist auch von Bedeutung, wo es um die Besetzung von Status-Quo-Religionslehrerstellen geht, die den Landeskirchen in Baden-Württemberg durch den Staat nach wie vor zur Verfügung gestellt werden. Unsere Landeskirche verfügt über 70 solcher Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Masterabsolventen für den Religionsunterricht an beruflichen Schulen und staatliche ausgebildete Religionslehrkräfte im Kirchendienst. Es gelingt nicht mehr automatisch, Pfarrerinnen und Pfarrer, die gerne Landesbeamte werden wollen, auf solche Stellen überzuleiten. Die Ansprüche in Bezug auf die Lehrproben sind enorm gewachsen und nicht alle Kandidaten schaffen die Überleitung. Von daher wird auch versucht, staatlich ausgebildetes Personal, das mindestens zwei Jahre im Kirchendienst steht, auf diese Stellen überzuleiten. Auch damit wird gewährleistet, dass der Staat sukzessive mehr Versorgungsanteil am Religionsunterricht an weiterführenden Schulen übernimmt.

Die Frage der Erhebung des Bedarfs an Lehrkräften für den RU ist auch mit politischen Implikationen verbunden. Verdeutlicht werden kann dies am Beispiel des RU an beruflichen Schulen. Wenn Bildungsverantwortliche des Staates ein Interesse an konfessionellem Religionsunterricht haben, fördern sie diesen, helfen bei der Finanzierung von Forschungsinstituten (vgl. EIBOR) und treten bei den verantwortlichen Repräsentanten von Regierungspräsidien, bei Schulämtern und Schulleitungen dafür ein, dass ausreichend Religionsunterricht angeboten oder dass der vorhandene Bestand gestützt wird. Tun sie dies nicht und bevorzugen stattdessen z.B. einen flächendeckenden Ethikunterricht oder Konzepte wie Religionskunde, dann geht dadurch auch der Bedarf an Religionsunterricht zurück, weil Schulleitungen dann versuchen, ihren Bedarf an Religionsunterrichtsstunden abzusenken. Es gibt Schulleitungen Beruflicher Schulen, die ganze Klassen zum Austritt aus dem Religionsunterricht ermutigen. Andere machen sich vor Handwerkskammern für den Religionsunterricht stark oder bitten gezielt um Mithilfe von Religionslehrkräften z.B. in Flüchtlingsklassen.

Viele Schulleitungen stehen dem Religionsunterricht inzwischen kritisch gegenüber, nicht nur weil dieser schulorganisatorisch in der Verbindung mit Ethik stets eine organisatorische und stundenplantechnische Herausforderung darstellt. Sie fragen an, warum man einen solchen Aufwand für ein Fach betreiben muss, das von immer weniger getauften Schülern besucht wird. Manche vertreten dabei dezidiert atheistische Auffassungen und nehmen Einfluss darauf, dass religiöse Äußerungen im schulischen Raum durch Schulgottesdienste, Projektarbeit und anderes eingeschränkt werden. Daher kann es langfristig auch durch Abwehrhaltung gegen den Religionsunterricht zu einem weiteren Rückgang kommen. Letztendlich hängt der Religionsunterricht aber an der Zahl der getauften Kinder, die ihn besuchen. Für sie ist er in erster Linie da und sein Erhalt wird dann fraglich werden, wenn die Zahl der ungetauften Teilnehmer am Religionsunterricht die der Getauften in den kommenden Jahren übersteigen sollte.

Es müssen künftig alle Anstrengungen unternommen werden, um die Taufzahlen zu erhöhen und auch die Eltern der ungetauften Kinder, die kirchliche Kindertageseinrichtungen besuchen, für die Taufe und die Teilnahme am Religionsunterricht beim Übergang in die Grundschule zu interessieren. Hierzu können und müssen deutliche Anstrengungen in Zukunft unternommen werden.

Es ist die dramatisch zurückgehende Zahl der nicht getauften Kinder, die auch die Kinder- und Jugendarbeit in besonderem Maße betrifft. In der Studie „Jugend zählt“ wird darauf hingewiesen (S. 67), dass der Rückgang evangelischer Kinder bezogen auf die Altersgruppe der 6-8 Jährigen sich in einem Bezugszeitraum von 7 Jahren bis 2013 um 26% verringert hat. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass Taufen im Konfirmandenalter zunehmen und die Konfirmandenzeit der biographische Abschnitt ist, zu dem sich die Zahl Evangelischer mit Abstand am deutlichsten erhöht.

Die Kinder- und Jugendarbeit will daher eine Schwerpunktbildung kirchlichen Engagements zugunsten der nachwachsenden Generation erreichen. Schulnahe Kinder- und Jugendarbeit soll stark ausgebaut werden, vor allem auch im ländlichen Raum. Es ist zu erkennen, dass dort, wo Schulen kirchliche Angebote zur Betreuung von Schülern

oder zur Projektarbeit mit Schülern in der unterrichtsfreien Nachmittagszeit erhalten, auch die Akzeptanz gegenüber der Kirche wieder wächst. Kirche stellt sich den Eltern gegenüber nun als eine Institution dar, die ihren Kindern eine Heimat bietet, und von daher auch etwas für die Eltern/Familie unternimmt.

Um die Arbeit zukunftsweisend auszurichten, müssen Strukturen jetzt schon so angepasst werden, dass auch bei kleinen und räumlich weit auseinanderliegenden Gemeinden eine konzentrierte Kinder- und Jugendarbeit in regionalen Zentren angeboten werden kann, die flexibel auf diese Umstände reagiert. Das kostet mehr Geld, als derzeit für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung steht. Moderne Konfirmandenarbeit ist ein weiterer Baustein, gegen den Trend zu arbeiten und Jugendliche anzusprechen. Auch hierfür müssen neue Strukturen geschaffen werden und mehr gut ausgebildete Mitarbeitende für diesen Bereich zum Einsatz gebracht werden.

Der Arbeitsbereich Seniorenbildung bedarf struktureller Veränderungen. Die Seniorenkreise in den Gemeinden altern mit ihren Leiterinnen und Leitern. Neue Kreise werden nicht gegründet. Eine große Zahl der Jungen Alten ist zum Engagement bereit, steht aber der Kirchengemeinde nicht mehr so nah. Mit ihnen muss nach neuen Beteiligungsformen gesucht und diese eingerichtet werden. Dazu braucht es qualifizierte Hauptamtliche und entsprechende Fort- und Weiterbildungen³⁶.

Der Bedarf an geeignetem Personal, das in den verschiedenen Arbeitsfeldern künftig dringend benötigt wird, stellt sich als ein Kernproblem heraus, das dringend nach Lösungen fragt.

Neben der gezielten Mitarbeiterwerbung für kirchliche Berufe muss das Berufsfeld Kinder- Jugendarbeit auch geöffnet werden für Sozialpädagoginnen und andere Berufsgruppen. Es sollte überlegt werden, ob Fachkräfte mit besonderer Verantwortung künftig besser vergütet werden, damit die Attraktivität dieser Berufe steigt und mehr leistungsbereites Personal gewonnen werden kann.

Zu einer guten Personalpolitik gehört ein auf die Mitarbeitenden zugeschnittenes Fort- und Weiterbildungskonzept. Bildungsangebote sind hier gefragt, die gerade in Hinblick auf die älter werdende Belegschaft deren Themen aufgreifen, und sich an einer lebenszyklusbezogenen Personalförderung orientieren.

2.5 Familie

Jeder Mensch ist Teil einer Familie oder dadurch geprägt: als Tochter oder Sohn, als Bruder oder Schwester, als Mutter oder Vater, als Ehefrau oder Ehemann, als Lebenspartner oder -partnerin oder als familiäre Bezugsperson. Für Einzelne wie auch für Kirche und Gesellschaft hat Familie im weiten Sinn große Bedeutung. Ihre Funktionen sind für alle unerlässlich und wirken sich essentiell aus auf Gegenwart und Zukunft. Die private Alltagsarbeit in Familie und Partnerschaft sowie die Erziehung und Pflege der Kinder und Alten bilden als Sorge für andere, als soziale Hilfeleistung und gesellschaftliche Solidarität die unverzichtbare Grundlage gesellschaftlichen Reichtums und Zusammenhalts. Familie und Partnerschaft ist die wichtigste Bezugsgröße für Zufriedenheit und allgemeines Wohlergehen, also für Glück³⁷.

Jesus bezeichnet das Doppelgebot der Liebe als wichtigstes Gebot. Es soll die Grundlage sein für alles ethische Verhalten: Die Liebe zu Gott ist die Basis für das Zusammenleben mit anderen Menschen und das Verhältnis der Menschen zu sich selbst. Jesus propagiert ein Miteinander, das von dieser Liebe getragen und durchdrungen ist und lebt dieses auch. Liebe wird zur wichtigsten zwischenmenschlichen Größe. Wird dies zur Grundlage und zum Vorbild für ein evangelisches Ehe- und Familienverständnis, zeigt sich das in der Qualität der gelebten Beziehungen: sie sind von Liebe, Verlässlichkeit und Gerechtigkeit, Treue und gegenseitiger Wertschätzung gekennzeichnet. Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und Verantwortung sind darum maßgeblich für die Ehe und für andere Lebensformen, die Menschen wählen.

Die beiden wichtigsten gesellschaftlichen Funktionen von Familie sind die Fürsorge (Care) und die Bildung (Erziehung). Familien sind Orte, in denen Kinder gedeihlich und umsorgt heranwachsen können. In Familien werden Menschen am Ende ihres Lebens gepflegt. Kranke erfahren Beistand und Zuspruch. Familie ist der Ort der alltäglichen Erholung für Leib, Seele und Geist.

Familie ist der Lebensraum, in dem Geborgenheit und Vertrauen erlebt werden können als Grundlage für die Persönlichkeitsbildung, als Übungsstätte für Beziehung und Kommunikation, für soziales Lernen und gesellschaftliche Solidarität.

Von Anfang an ist Familie der Ort für Erziehung und Lernen, für die Entwicklung der Persönlichkeit, aber auch für das Lernen an Vorbildern. Gelebter Glaube, Wertebildung, religiöses Lernen vollzieht sich am wirkungsvollsten in Familien, wie auch Spracherwerb und kulturelle Bildung.

Das Verhältnis zum eigenen Körper, Essverhalten und Bewegung werden stark von der häuslichen Umgebung geprägt. Auch die Balance zwischen Arbeit und Leben wird vorgelebt und weitergegeben.

Die sehr hohen Erwartungen von Familie an sich selbst wie auch die von Schule und Gesellschaft sind kaum zu erfüllen. Es ist eine große Herausforderung, zwischen „Autonomie und Angewiesenheit“³⁸ aller ihrer Mitglieder, eine Balance zu finden.

Zudem ist es immer schwieriger, Familienleben zu organisieren. Familie wird zur Herstellungsleistung. Kochen und gemeinsame Mahlzeiten, inhaltliche Gespräche und gemeinsames Feiern sind keine Selbstverständlichkeit mehr, sondern werden zum Balanceakt zwischen den Ansprüchen von Wirtschaft und Beruf, Schule, Sport und außerschulischem Lernen und dem Medien- und Freizeitverhalten der Einzelnen. Die Schwierigkeiten, die Eltern miteinander und mit ihren Kindern haben, nimmt quer durch die Milieus hindurch zu. Deshalb brauchen Familien heute verstärkt Aufmerksamkeit und Unterstützung.

Kirche will jungen Menschen Mut zur Familie machen. Erfahrungen zeigen, dass Familien sehr dankbar sind, wenn ihre alltäglichen Leistungen gewürdigt werden und sie Unterstützung finden durch Angebote zu Orientierung, Austausch und Gemeinschaft in einer Gemeinde.

Es scheint: Kinder sind in diesem Land wohlbehütet. Ihnen wird ein hohes Maß an Aufmerksamkeit zuteil. Das ist die eine Betrachtungsweise.

Auf der anderen Seite geraten immer mehr Familien in Armut. Die Erziehungsberatungsstellen haben lange Wartelisten. Die Zahl der Inobhutnahmen durch die Jugendämter ist sprunghaft gestiegen. Die Inanspruchnahme von Hilfen aller Art zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen wächst drastisch. Das zeigt: Eltern haben häufig zu wenig auch materielle Möglichkeiten, ihre Kinder angemessen zu fördern. Und sie fühlen sich in der Erziehung überfordert.

Die Gestalt von Familie hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Die Vielfalt des Familienlebens nimmt zu. Nach wie vor sind die meisten Familien Ehepaare mit Kindern. Der Anteil der Patchwork-Konstellationen, der Alleinerziehenden und der Familien auf der Basis von nicht-ehehlichen Lebensgemeinschaften nimmt jedoch stetig zu. Eine weitere Familienform, die stark in der Öffentlichkeit diskutiert wird, sind Familien auf der Basis von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften.

Trotz der Vielfältigkeit von Familienleben und den neuen Rollenverständnissen von Frauen und Männern tragen Frauen nach wie vor die Hauptlast der Haus- und Sorgearbeit.

Fast jede dritte Familie hat heute einen Migrationshintergrund. Bildungsinstitutionen und Kirchen sind herausgefordert, sich darauf einzustellen. Interreligiöser Dialog und interkulturelle Kompetenz gewinnen an Bedeutung.

Durch die gestiegene Lebenserwartung erleben viele Kinder heute Großeltern auf beiden Familienseiten und häufig sogar Urgroßeltern. Die wachsende Mobilität hat zur Folge, dass Familienverbände oft an vielen Orten verstreut sind. Die Kommunikation hat sich laut Umfragen dadurch nicht verschlechtert, sondern ist zum Teil intensiver und entspannter geworden. Eine direkte Unterstützung bei Kindererziehung und Pflege wird dadurch erschwert.

36 Vergleiche die Ziele und Maßnahmen in „Leben in Fülle und Würde. Kirche kompetent fürs Alter“ Konzeption für die Arbeit mit älteren Menschen der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie vom 21. Oktober 2013.

37 14. Kinder- und Jugendbericht, Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Bericht der Sachverständigenkommission an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit der Stellungnahme der Bundesregierung, 2013, S. 156.

38 Vgl. Titel der Orientierungshilfe des Rates der EKD: Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken, Gütersloh 2013.

Auch die Weitergabe kultureller und christlicher Traditionen ist schwieriger geworden. Viele Eltern sind unsicher im Umgang mit ihren Kindern und müssen ihre Rollen erst klären und finden. In Konflikt- und Entscheidungssituationen fühlen sie sich alleingelassen oder überfordert. Sie sind sehr dankbar für die Möglichkeit zu Gemeinschaft und Austausch mit anderen Familien oder den Kontakt zu Älteren. Dies gilt besonders für Ein-Eltern-Familien.

Die subjektive Bedeutung von Familie für junge Menschen heute ist nicht gesunken, sondern noch gestiegen³⁹. Beruf und Familie miteinander zu verbinden ist eines der wichtigsten Ziele junger Menschen und auch der arbeitenden Bevölkerung sowohl von Männern als auch von Frauen. Zeit für Familie und gemeinsame Familienzeit ist zu einem Thema der Familienpolitik geworden.

Es ist eine große Herausforderung für die Evangelische Kirche, diese veränderte Familienlandschaft wahrzunehmen und in einer großen Breite in Gemeinden und kirchlichen Gremien zu diskutieren, wie sich Kirche auf diese Veränderungen einstellen kann. Dabei ist das evangelische Familienverständnis, das in der Ehe eine gute Gabe Gottes sieht, in seiner Offenheit eine Chance, sich für die gelebten Formen von Familie zu öffnen und diese in ihren Grundfunktionen zu unterstützen. Als Orientierungsgröße dient das Wohl der Kinder und aller Familienmitglieder in einer an Gerechtigkeit orientierten Familie, die in verlässlicher Partnerschaft verantwortlich gelebt wird.

Immer weniger Menschen leben in Gemeinschaft mit Kindern. Ihr Anteil an der Bevölkerung schrumpft. Für Kirche hat dies eine doppelte Konsequenz: Zum einen besteht die Gefahr, dass die Anliegen und Interessen von Familien in der Politik an Bedeutung verlieren. Sie brauchen Bündnispartner. Kirchengemeinden sind in ihrem Selbstverständnis und mit ihren Angeboten auf Familie hin angelegt. Die Diakonie begleitet Eltern, Kinder und Familien in schwierigen Lebensphasen mit einer Fülle ausdifferenzierter Leistungen. Beide haben einen tiefen Einblick in die Lebenswirklichkeit von Familien. Beide haben Gewicht und Einfluss, um deren Anliegen und Interessen im öffentlichen Raum nachdrücklich zu unterstützen.

Zum anderen eröffnet sich für Kirche die Möglichkeit, mit der wachsenden Zahl von Menschen, die nicht in Gemeinschaft mit Kindern leben, ebenfalls Raum zu bieten. Für diesen Personenkreis sind Kirchengemeinden mit ihrem auf Familien hin angelegten Selbstverständnis eher eine Hürde, die den Kontakt erschwert. Hier müssen neue Formen kirchlicher (Bildungs-)Arbeit entwickelt und erprobt werden.

Nach den Ergebnissen der Fünften Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung wird der christliche Glaube vor allem in den Familien tradiert. Zu beobachten ist ein Verlust an religiöser Sozialisation in den Familien. Die Zahl der Taufen geht deutlich zurück. Durch religiöse Bildungsarbeit mit Eltern in Kitas, Familienzentren, Gemeinden und Schulen sollen Eltern zur religiösen Erziehung befähigt und in der Weitergabe des Glaubens unterstützt werden. In diesem Rahmen soll verstärkt für die Taufe geworben werden und flexible Gelegenheiten zur Taufe geschaffen werden. Tauffeste sollen als niedrigschwellige Möglichkeit der Taufe verstärkt gefördert werden. So können auch Menschen zur Taufe ihrer Kinder ermutigt werden, die nicht dem klassischen Idealbild von Familie entsprechen können oder wollen.

2.6 Inklusion

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention, die von der UN-Versammlung 2006 verabschiedet wurde und der die Bundesrepublik Deutschland 2009 beigetreten ist, wurde ein grundlegendender gesellschaftlicher „Paradigmenwechsel“ vollzogen nicht nur für den Umgang mit Menschen mit Behinderung, sondern mit Minderheiten, Benachteiligten und Fremden generell. Die Behindertenrechtskonvention fordert die Umsetzung der allgemeinen Menschenrechte speziell für Menschen mit Behinderung. Es geht um deren Anerkennung „als gleichberechtigte und gleichwertige Bürgerinnen und Bürger der Gesellschaft“⁴⁰. Im Mittelpunkt steht die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben, die Achtung ihrer „Würde und Autonomie“, der „Respekt vor der Unterschiedlichkeit“.⁴¹

Diese Sicht der Inklusion weitete sich von der Beschränkung auf Menschen mit Behinderung hin zu einem gesellschaftlichen Leitbegriff.

In einem weiten Sinne ist Inklusion „zum Leitbild eines umfassenden gesellschaftlichen Wandels geworden. Separierungen sollen überwunden, Teilhabe für alle gleichberechtigt ermöglicht, Vielfalt wertgeschätzt werden. Niemanden als „anderen“ oder „Fremden“ auszugrenzen, etwa weil er oder sie einen anderen ethnischen oder kulturellen Hintergrund hat, zu einer religiösen oder sexuellen Minderheit gehört oder eben mit einer Behinderung lebt – das ist das zentrale Lebensprinzip einer vielfältigen Gemeinschaft“.⁴²

Der Rat der EKD hat sich in einer Orientierungshilfe zur Umsetzung von Inklusion in Kirche und Gesellschaft 2014 dieses weite Verständnis von Inklusion zu eigen gemacht, konzentriert sich jedoch auf Schritte zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. Auch die Evangelische Landeskirche in Baden schließt sich in den „Eckpunkten Inklusion“ (2015) der Vision einer „inkluisiven Gesellschaft“ an, in der Inklusion verstanden wird als „Kunst des selbstverständlichen Zusammenlebens von verschiedenen Menschen, die gleichwertig und gleichberechtigt miteinander wohnen, arbeiten, spielen, beten und feiern“.⁴³ Die Eckpunkte Inklusion begründen dies theologisch von den durch die Landessynode hervorgehobenen biblischen Leitmotiven für das zielgerichtete Handeln der Landeskirche her. Von ihnen ausgehend erschließen sich unterschiedliche Aspekte von Inklusion: In der Kirche als „Haus der lebendigen Steine“ (1. Petr. 2,5) ist Raum für Menschen in ihrer Verschiedenheit. Christen als „Salz der Erde“ (Mt. 5,13) vollziehen nach dem Vorbild Jesu einen „Perspektivwechsel“ zu den Ausgegrenzten. Im „Leib Christi“ (Römer 12,1) werden alle Glieder gebraucht, auch die Schwächeren. Als „wanderndes Gottesvolk“ (Hebr. 4,9) nimmt die christliche Gemeinde die Zukunft des Reiches Gottes in ihrem Handeln vorweg. Die Kirche steht vor der Herausforderung, systematisch Maßnahmen zur Inklusion für verschiedene Handlungsbereiche zu entwickeln.

Die Herausforderung für den Bildungsbereich ist sehr groß, geht es doch um eine grundlegende Neuausrichtung der Bildungssysteme Kindertageseinrichtung, Schule und Erwachsenenbildung mit dem Ziel der Inklusion. Das Land Baden-Württemberg hat mit der Änderung des Schulgesetzes (2015) erste Schritte getan. Die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule wurde aufgegeben. Die Eltern werden im Rahmen der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs umfassend beraten und sollen selbst entscheiden, ob ihr Kind eine allgemeinbildende Schule besucht oder eine Sonderschule. Eine Bildungswegekommferenz sucht nach Möglichkeiten der Umsetzung des Elternwunsches. An allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der gymnasialen Oberstufe wird der zieldifferente Unterricht eingeführt. Sonderschulen werden zu sonderpädagogischen Förderzentren, deren Lehrkräfte Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen begleiten und auch in Außenklassen unterrichten. Sonderpädagogische Förderzentren können auch Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung aufnehmen. Im Einzelnen gibt es hier noch ein hohes Regelungsbedarf und erhebliche Unsicherheiten.

Aufgrund der Tatsache, dass kirchliche und diakonische Träger eine große Zahl von Sonderschulen betreiben, sind sie vom Umbau des Schulsystems besonders betroffen. Sie stehen vor dem Problem, dass sie die Förderschulen in den letzten Jahrzehnten besonders ausgebaut haben, um dem Bildungsanspruch von Menschen mit Behinderung gerecht zu werden und ihnen einen geschützten Raum des Lernens zu bieten. Damit haben sie aber auch die Eingliederung in die Gesellschaft und die Teilhabe an Bildung behindert. Nachweislich erreichen mehr Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen qualifizierten Schulabschluss, wenn sie eine allgemeinbildende Schule besuchen. Es gilt daher auch für die kirchlichen Träger, die an den Sonderschulen entwickelte sonderpädagogische Kompetenz in inklusiven allgemeinbildenden Schulen einzubringen und ihre eigenen Schulen umzuwandeln bzw. für inklusiven Unterricht zu öffnen. Hier stellt sich die besondere Aufgabe, die Kooperation von staatlichen Schulen und den Privatschulen evangelischer Träger rechtlich, organisatorisch und finanziell zu regeln.

Mit dem Ausbau eines flächendeckenden Netzes von inklusiven Schulen mit zieldifferenzierten, individualisierten Bildungsplänen ergeben sich Herausforderungen im Blick auf die „Unterrichtskultur“ („verbindliche Qualitätsstandards für inklusiven Unterricht“), die räumliche und sächliche Ausstattung, die Lehrerversorgung, Ressourcen

39 14. Kinder- und Jugendbericht des BMFSFJ, S. 292.

40 Rat der EKD, Es ist normal, verschieden zu sein. Inklusion leben in Kirche und Gesellschaft. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2014, 19.

41 Ebd., S. 19.

42 Ebd., S. 17.

43 Eckpunkte Inklusion der Evangelischen Landeskirche in Baden S. 3, <https://www.ekiba.de/html/media/dl.html?i=60200>.

für Diagnostik und Inklusionsberatung, die Pflege von inklusiver Schulkultur („Schulseelsorge“) wie auch für die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.

An Schulen in evangelischer Trägerschaft richten sich besondere Erwartungen. Mit ihnen „verbindet sich der Anspruch, evangelisches Bildungsverständnis in besonderer Weise deutlich zu machen.“⁴⁴ So sollen sie inklusive Bildung modellhaft realisieren und neue Formen der Inklusion exemplarisch erproben, um auf mehr Bildungsgerechtigkeit hinzuwirken. Notwendig ist eine vollständige Gleichbehandlung von Schulen in evangelischer Trägerschaft mit staatlichen Schulen. Sie ist eine zentrale bildungspolitische Aufgabe für Kirche und Gesellschaft.

Dies trifft in gleichem Maße auch für die evangelischen Kindertageseinrichtungen zu. Es gilt, diese flächendeckend zu inklusiven Bildungseinrichtungen weiterzuentwickeln, die Erzieherinnen und Erzieher entsprechend aus- und fortzubilden und die auskömmliche Finanzierung von Seiten der Kommunen sicherzustellen.

Aus der gemeinsamen Verantwortung von Kirche und Staat für den Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach resultiert die Herausforderung, von Seiten der Kirche besondere Verantwortung für die Qualität des Unterrichts, für die Fort- und Weiterbildung, für die Begleitung und Beratung der Lehrkräfte in Sachen Inklusion zu übernehmen.

Konfirmandenarbeit eröffnet über Schul-, Milieu- und Sozialgrenzen hinweg die Begegnung von Jugendlichen miteinander und mit dem christlichen Glauben. Sie bietet gute Möglichkeiten, Inklusion zu lernen und zu leben. Eine inklusive Konfirmandenarbeit ist herausgefordert, gemeinsame Konfirmationen von Jugendlichen mit und ohne Behinderung in der Ortsgemeinde zu stärken. Sie fördert die Gemeinschaft der Verschiedenen, das Aushalten von Unterschieden und die wechselseitige Anerkennung. Es gilt, hierfür Kompetenzen und unterstützende Netzwerke aufzubauen.

Dies gilt in gleichem Maße auch für die Kinder- und Jugendarbeit. Sie verfolgt Inklusion im umfassenden Sinne als eines der zentralen Themen. Die Öffnung für Vielfalt und die Barrierefreiheit werden für sie zu wichtigen Zielen. Es gilt, Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichsten sozialen Milieus zusammenzuführen und ihnen die Erfahrung zu erschließen, dass „Vielfalt in Gemeinschaft und Teilhabe“⁴⁵ ein Gewinn für alle sind. Inklusion in der Jugendarbeit braucht Zeit, Ressourcen und Orte des Erfahrungsaustauschs.

Auch für die Erwachsenenbildung und speziell die kirchliche Arbeit mit Frauen und Männern stellt sich die Aufgabe, den evangelischen Bildungsauftrag über Sozial- und Milieugrenzen hinweg zu realisieren und dabei auch eher bildungsferne Zielgruppen anzusprechen. Sie kann und soll das Bewusstsein und das Nachdenken über Inklusion in Kirche und Gesellschaft wachhalten, Denk- und Handlungsanstöße geben. Der pädagogische Diversity-Ansatz eröffnet dazu den Zugang. Ihm geht es darum, Diskriminierungen und Ausschlussmechanismen im Bildungsbereich abzubauen und den Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit zur Begegnung und Kooperation auf Augenhöhe zu verhelfen. Dazu gehört es, die Relativität der eigenen Biographie und Identität wahrzunehmen. Durch inklusive Bildungsangebote (z. B. Sprachkurse und kulturelle Bildung für Flüchtlinge, interkulturelle/interreligiöse Begegnungen, Seniorenakademie, Bildungsangebote im Altersheim oder mit Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen etc.), die Menschen aus der Mitte und dem Rand der Gesellschaft ansprechen, leistet die Bildungsarbeit mit Erwachsenen einen wichtigen Beitrag zur Inklusion.

2.7 Friedensbildung

Frieden zu schaffen ohne Gewaltanwendung ist eine der zentralen Herausforderungen für die Gesellschaft heute. Krieg, Terror und Gewalt greifen weltweit um sich. Sie zerstören das Leben unzähliger Menschen, zerreißen Familien, treiben Millionen in die Flucht. Ihre Folgen sind Armut, Hunger, Obdachlosigkeit, körperliche und seelische Verletzungen und Traumata, Verstümmelung, Vergewaltigung, Missbrauch und Versklavung als Kindersoldaten. Nach Angaben der UNO waren 2015 mehr als 60 Millionen Menschen auf der Flucht. Hunderttausende leben in Flüchtlingscamps, oft ohne Zugang zu lebenswichtigen Ressourcen. Sie haben keine Bildungschancen. Bildung jedoch ist der Schlüssel zu einem friedlichen Miteinander.

Die Expansion von Rüstungsprogrammen vieler Länder, die Rüstungsindustrie, der weltweite Waffenhandel, insbesondere illegale

Waffenexporte in Krisengebiete sind zentrale Grundlagen für Krieg und Gewalt. Das Geschäft mit dem Krieg wird befördert durch ein ideologisches Sicherheitsdenken nach dem Grundsatz: Mit der Androhung und dem Einsatz von Waffengewalt kann Sicherheit geschaffen werden. Den Frieden mit Mitteln der gewaltfreien Konfliktlösung zu fördern und zu erreichen, erscheint nach dieser Sicherheitslogik aussichtslos. Vom Standpunkt des christlichen Glaubens her gilt es, umzudenken, Wege der gewaltfreien Konfliktbearbeitung zu suchen und zu verstehen, wie sie zum Erfolg führen können. Friedensbildung zielt auf Alternativen zur Logik der Gewalt. Sie erfordert neue Denkwege, Kompetenzen zur Analyse der politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge, ethisches Urteilsvermögen und die Ermutigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement für den Frieden.

Unfrieden und Gewalt sind auch prägend im Alltag von vielen Kindern und Jugendlichen in Familie, Schule und Kindergarten. Immer wieder erleben sie, wie Konflikte mit verbaler oder physischer Gewalt „gelöst“ werden und der Stärkere sich durchsetzt. Durch Programme für Streitschlichter, Schülermentoren, die Förderung des sozialen Miteinanders bemühen sich die Schulen, gewaltfreie Konfliktlösungen zu lernen und ein friedliches Miteinander einzuüben. Es ist notwendig, dass Friedensbildung als Leitperspektive in den Bildungsplänen von Kindergarten und Schule verankert wird, die in allen Fächern verfolgt wird, nicht nur im Religionsunterricht.

„Selig sind die Friedensstifter“ (Mt 5,9) – Jesus ruft seine Nachfolgerinnen und Nachfolger auf, sich für ein gesellschaftliches Miteinander ohne Gewalt einzusetzen. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat sich mit dem Beschluss der Landessynode zur Friedensethik auf den Weg begeben, eine Kirche des gerechten Friedens zu werden. Der Einsatz für Frieden und Versöhnung wird als Kern des kirchlichen Zeugnisses benannt, für das sich die Kirche auf allen Ebenen einsetzen soll. Gefördert werden soll die Gewaltfreiheit in den Beziehungen von Personen, Gruppen und Völkern. Die Zusammenhänge von Frieden mit sozialer Gerechtigkeit, Überwindung der Armut und der Bewahrung der Schöpfung fordern zu einem nachhaltigen Lebensstil heraus, so wie sie auch von den Vereinten Nationen in den neuen SDGs (Sustainable Development Goals) vereinbart wurden.

Daraus ergeben sich konkrete friedenspädagogische Aufgaben:

- Ausbildung von Multiplikatoren zur zivilen Konfliktbearbeitung, wie z.B. Mediatoren, Friedensfachkräfte, Begleiter von Bürgerdialogen u.a.
- Die Entwicklung von friedenspädagogischen Angeboten und die Fortführung der bestehenden Programme („Jugendliche werden Friedensstifter“ und „Freiwilliger Ökumenischer Friedensdienst“ (FÖF), Streitschlichter an Schulen)
- Die Aufnahme von aktiver gewaltfreier Konfliktbearbeitung und Methoden der Friedensarbeit als verbindliche Inhalte in die Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Bekanntmachung des Zivilen Friedensdienstes und Ziviler Konfliktbearbeitung als Alternative zu militärischem Denken und Handeln

Die Vorgaben des friedensethischen Beschlusses der Landessynode sind für die kirchliche Bildungsplanung verbindlich.

2.8 Medien in der evangelischen Bildungsarbeit

Evangelischer Glaube verdankte von Anfang an seine Verbreitung und die Möglichkeiten zur religiösen Bildung der Menschen der Nutzung der jeweils fortschrittlichsten Medien. Ohne die Weiterentwicklung der Druckkunst durch Johannes Gutenberg wäre vermutlich vieles im kleinen Kreis der theologischen Insider an der Universität in Wittenberg stecken geblieben.

Was damals der Buchdruck war, sind heute die Massenmedien allgemein, vor allem aber die digital vernetzten Medien. Unser Leben findet zunehmend in einer vollständig vernetzten Welt statt und das betrifft eben nicht nur allerlei Wearables oder vielerlei Haus- oder Automobiltechnik, mit denen wir zunehmend umgeben sind. Vielmehr ermöglicht digitale und Medienkompetenz den Zugang zu Informationen und Bildung überhaupt und ist somit eine wesentliche Voraussetzung für gesellschaftliche, politische und berufliche Teilhabe. Medienbildung als Reaktion auf diese gesellschaftlichen Veränderungs- und Wandlungsprozesse bildet daher einen wichtigen Faktor auch in der evangelischen Bildungsarbeit.

„Heute sind die Bildungseinrichtungen wie auch der Einzelne gefordert, Kompetenzen neu zu bestimmen und einzuüben. Das bedeutet, einen an die vernetzte Wirklichkeit angepassten Umgang mit Wissen und Bildung zu finden. Dazu gehört, immer neu Antwort auf die Frage zu suchen, wie aus den milliardenfachen Informationen im Netz jene Bildung wird, die erst ermöglicht, sich im scheinbar grenzenlosen

⁴⁴ Rat der EKD, Es ist normal, verschieden zu sein, a.a.O. 116.

⁴⁵ S. 175.

Verfügungswissen zu orientieren. Zur Bildung unter digitalen Bedingungen gehört der kompetente Umgang mit den modernen Kommunikationstechnologien. Es ist neu zu beschreiben, was es heißt, Texte, Bilder und Zeichen zu verstehen, zu deuten und sich in der Vielfalt der Sinnstiftungsangebote und Bewertungen zurechtzufinden⁴⁶

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zählen zu den sogenannten „digital natives“, die in die digitale Welt hineingeboren wurden, selbstverständlich darin aufwachsen und den Umgang mit ihr wie selbstverständlich beherrschen:

„Für Kinder und Jugendliche gehören moderne Informations- und Kommunikationsgeräte inzwischen zum Alltag. Schon im Alter von 6 bis 7 Jahren nutzt ein Fünftel (20 Prozent) ein Smartphone. Während die Jüngeren naturgemäß in der Regel die Geräte ihrer Eltern nutzen, korrespondiert die Nutzung ab dem Alter von zehn Jahren mit dem Besitz der Geräte. Unter den 12- bis 13-Jährigen gehört die Smartphone-Nutzung mit einem Anteil von 85 Prozent zum Standard“⁴⁷

Digital Immigrants, Personen also, die vor 1980 geboren wurden, sind noch nicht mit modernen Technologien aufgewachsen und tasten sich daher erst im Erwachsenenalter an sie heran. Durch den demografischen Wandel und die weltweite Medienentwicklung ist Medienkompetenzförderung somit nicht nur ein Handlungsfeld der Jugendbildung und der Jugendarbeit, sondern auch die Bereiche der frühkindlichen Förderung, der Eltern- und Familienbildung und der Bildung von Älteren sind hier von Bedeutung. Medienkompetenz ist in allen Altersgruppen zu vermitteln und zu fördern.

So heißt es in der „Kundgebung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland“ auf ihrer 7. Tagung zur „Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft“ folgerichtig:

„In der digitalen Gesellschaft gilt, dass Bildung und insbesondere Medien- und Digitalkompetenzen den Zugang und die Nutzungsmöglichkeiten des Internets bestimmen. Medienethische Bildung und Wissen über Wirkung und Wirkweisen von Bildern und Texten helfen Menschen, positive und negative Folgen der eigenen Kommunikation wahrzunehmen und zu gestalten. Ein besseres Verständnis von Digitalisierung, Daten und Netzwerken liefert Grundlagen für Freiheit und Teilhabe. Die evangelische Kirche hat die Aufgabe, digitale Bildungsprozesse aus christlicher Perspektive neu zu denken. Evangelische Kirche tritt grundsätzlich dafür ein, dass Teilhabe für alle möglich wird, unabhängig von Alter, Herkunft, Wohnort und Einkommen.“⁴⁸

Die neuen Kommunikationsformen können körperliche Einschränkungen kompensieren und eröffnen Teilhabe für Personen mit Einschränkungen.

Da sich der Bereich der digitalen Medien ständig verändert und fortentwickelt, ist es nötig, auch die eigene Bildungsarbeit im Blick darauf immer wieder neu zu definieren und weiter zu entwickeln.

Die Bayerische Landeskirche hat darum z.B. eine Projektstelle zum Einsatz von Social Media in der Kirche eingerichtet, in deren neuestem Bericht zu lesen ist:

„Kirche denkt immer noch zu sehr in Papier. Gemeindebriefe, Zeitungsartikel und Prospekte sind nach wie vor Publikationsmöglichkeiten erster Wahl, Internet „kommt dann dazu“. Noch fataler ist die Papierorientierung bei Terminen: Hier werden viele Ereignisse nur auf Papier veröffentlicht, was die leichte Weiterverbreitung im Netz unmöglich macht und Vernetzung verhindert. Ziel muss der durchgehende Einsatz von Termindatenbanken und Kollaborations-Plattformen sein. Inhalte müssen möglichst aktuell im Netz veröffentlicht werden und leicht zugänglich sein. Wo das schon möglich ist, wurden in der Projektstelle

gute Erfahrungen in deren Weiterverbreitung über die Sozialen Medien gemacht.“⁴⁹

Analoge Formen von Verkündigung und Gemeinde lassen sich zukünftig in einem hohen Maß über den dort anwesenden Teilnehmerkreis hinaus öffnen und digital teilen. Der Raum religiöser Kommunikation und Bildung wird dadurch erheblich erweitert. Dies muss eingeebnet werden und es muss vor allem auch für die dazu notwendigen technischen Einrichtungen vor Ort gesorgt werden.

Die wichtigsten Forderungen und Empfehlungen für den Bildungsbereich sind bereits in der Kundgebung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 7. Tagung zur „Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft“ aufgeführt und sollten übernommen und landeskirchlich umgesetzt werden.

2.9 Ehrenamt braucht Bildung

Veränderungen

Die Einbettung kirchlicher Bildung in Bezug auf das ehrenamtliche Engagement orientiert sich an den Haltungen und Erwartungen der Ehrenamtlichen selbst, an den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und schließlich an den politischen Vorgaben. In allen drei Bereichen haben in den vergangenen Jahren prägnante Veränderungen die Voraussetzungen für Planen und Handeln kirchlicher Arbeit verändert. Für die zukünftige Entwicklung spielt Bildung hier eine zentrale Rolle.

Setzt man den Fokus auf die Ehrenamtlichen selbst, so hat der 4. Freiwilligensurvey 2014 der Bundesregierung aufgezeigt, dass sich eine Haltungsänderung in der Motivation in Bezug auf gestaltungsorientierte und entwicklungsorientierte Gründe ergeben⁵⁰. Die Zunahme der Bedeutung von Möglichkeiten der Partizipation und Mitgestaltung zur Ausübung eines Ehrenamtes zeichnet sich zunehmend deutlich ab. Sie ist Kennzeichen einer neu entstehenden und sich weiter entwickelnden Engagementkultur, die sich aktuell beispielhaft in der Arbeit mit Flüchtlingen abzeichnet. Es wird eine nachlassende Bindung von engagierten Menschen an die Organisation Kirche sichtbar. Gleichzeitig wenden sich viele Engagierte anderen sinnorientierten Aufgaben zu.

Die Haltungsänderung von Engagierten in Bezug auf eine eigene Interessenorientierung wird beim Thema Fortbildung deutlich. So äußern etwa 70% der erwerbstätigen Engagierten, dass die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nützlich für ihre berufliche Tätigkeit sind⁵¹. Bei den Engagierten, die sich noch im schulischen Kontext oder in Ausbildungen befinden, liegt die Zahl bei 85%. Damit bieten Qualifizierungschancen einen Anreiz für die Übernahme oder Fortführung einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Gleichzeitig zeigt die hohe Anzahl von Freiwilligen an Weiterbildungen (40,5%), dass hier Bildung als Schlüssel für Gewinnung und Bindung von engagierten Menschen fungieren kann.

Durch den demografischen Wandel und bildungspolitische Weichenstellungen hat sich die Situation des klassischen kirchlichen Ehrenamtes verändert. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlich Mitarbeitenden setzte in den vergangenen Jahrzehnten über die Engagementfelder im Kinder- und Jugendbereich an. Von hier aus zeichnete eine klassische Ehrenamtsbiografie ihren Beginn und setzte sich auf anderen kirchlichen und gesellschaftlichen Feldern fort. Je früher das Hineinwachsen in ein ehrenamtliches Engagement erfolgt, umso nachhaltiger verankert sich diese Haltung als Prinzip in der jeweiligen Biografie, einmal engagiert – immer engagiert. Obwohl die jungen Menschen mit einem Anteil von 46,9% eines Jahrgangs insgesamt immer noch die am stärksten engagierte Gruppe darstellen⁵², werden die Bedingungen für die Gewinnung und Bindung von Ehrenamtlichen immer schwieriger. Neben dem demografisch begründeten zahlenmäßigen Rückgang von jungen Menschen haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für diese Zielgruppe deutlich verändert. Die schulischen Bedingungen mit den Anforderungen von Ganztagschulen und der Verkürzung der Schulzeit mit G8 in Baden-Württemberg und eine erhöhte Leistungsorientierung in Studium und Beruf bedingen deutliche Einschränkungen in der Möglichkeit zum freiwilligen Engagement in Kirche und Gesellschaft. So nimmt sowohl die

46 „Das Netz als sozialer Raum: Kommunikation und Gemeinschaft im digitalen Zeitalter“ <http://www.medienkonzil.de/files/Impulspapier-Medienkonzil.pdf>

47 Jung und vernetzt. Kinder und Jugendliche in der digitalen Gesellschaft. Hrsg. BITKOM – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., Berlin zu finden unter: <https://www.bitkom.org/Publikationen/2014/Studien/Jung-und-ernetzt-Kinder-und-Jugendliche-in-der-digitalen-Gesellschaft/BITKOM-Studie-Jung-und-ernetzt-2014.pdf>.

48 Kundgebung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 7. Tagung zur „Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft“. Zu finden unter: http://www.ekd.de/synode2014/schwerpunktthema/beschluss_kundgebung.html.

49 Projektstelle Social Media – ein Zwischenstand, zu finden unter: <http://elkb2punkt0.bplaced.net/wordpress/projektstelle-social-media-zwischenstand/>.

50 Freiwilliges Engagement in Deutschland – Zentrale Ergebnisse des Deutschen Freiwilligensurveys 2014, S. 418.

51 Ebd., S. 366.

52 Ebd., S. 93.

wöchentlich für ehrenamtliches Engagement aufgewandte Zeit⁵³ als auch die mittlere „Verweildauer“ von Jugendlichen und jungen Menschen im kirchlichen Ehrenamt ab. Sie endet meist nach Ende der Schulzeit durch die in Hochschule, Ausbildung und Beruf geforderte und gewachsene Mobilität. Die Veränderungen und Anforderungen im Bereich der Hochschulen beenden das vorherige ehrenamtliche Engagement oft sehr abrupt. Verstärkt hat sich der Trend, dass sich immer Jüngere, häufig in Verbindung mit der Konfirmandenzeit, engagieren wollen. Diese sind zu jung um eigenverantwortliche Leitungsfunktionen auszuüben und benötigen gleichzeitig Engagementbereiche die sich an ihren Interessen und Möglichkeiten orientieren. Diese Entwicklungen stellen große Herausforderungen für die Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung in Quantität und Qualität dar.

Auch wenn parallel zu den beschriebenen Entwicklungen bei jungen Menschen die Bereitschaft von Älteren zum Engagement signifikant zunimmt, bleibt die Frage der Mitgliederbindung über eine konstante lebensbegleitende kirchliche Bildung offen. Die Wege, die Personen im Ehrenamt zurücklegen, werden sich zukünftig weniger linear entwickeln, sondern sich bruchstückhaft zeigen und komplexer entwickeln.

Betrachtet man die Entwicklung des Ehrenamts in den vergangenen 5 Jahren nach der Verortung in Organisationsformen, so zeigt sich ein Trend des sinkenden Anteils in Verbänden und Vereinen bei gleichzeitiger Zunahme von individuell organisiertem Engagement. Auch wenn der Gesamtanteil der Verortung des Engagements nach wie vor bei ca. 50% liegt, stellt sich hier für die Evangelische Landeskirche die Frage der Zukunftsorientierung. So resümiert der Freiwilligen survey: „Trotz sinkender Mitgliederzahlen in der evangelischen und katholischen Kirche hat das Engagement in Kirche und Religion zwischen 1999 und 2014 in Deutschland zugenommen; im Vergleich zu anderen Engagementbereichen fällt der Anstieg jedoch eher moderat aus“⁵⁴.

Die politischen Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche haben sich mit der Verabschiedung des Bildungszeitgesetzes zum 1.7.2015 in Baden-Württemberg verbessert. Damit kann der Anspruch eingelöst werden, bezahlte Bildungszeit für die Qualifizierung des ehrenamtlichen Engagements in Anspruch zu nehmen. Die Umsetzung des Gesetzes hat aber derzeit noch erhebliche Mängel. In der Praxis wird sich zeigen, welchen Stellenwert das ehrenamtliche Engagement im Rahmen der beruflichen Bildungskontexte hat. Für die kirchlichen Fortbildungsangebote eröffnen sich ggf. neue Möglichkeiten, im Rahmen dieses Gesetzes qualifizierte mehrtägige Fortbildungsangebote für Berufstätige anzubieten.

Die Verhandlungen zu den konkreten Bestimmungen der Verordnung zum Bildungszeitgesetz haben gezeigt, dass eine politische Vertretung der kirchlichen Interessen nicht gebündelt vorgetragen werden konnte. Für eine ökumenische Abstimmung der Interessen in Baden-Württemberg fehlen die entsprechenden Voraussetzungen und Strukturen. Während auf kommunaler und landespolitischer Ebene das freiwillige Engagement einen selbstverständlichen Teil der Entwicklungspolitik bildet, fehlen auf kirchlicher Ebene vergleichbare Prozesse.

3. Ziele und Maßnahmen⁵⁵

3.1 Veränderungen im öffentlichen Bildungswesen

Ziele:

- Die Plausibilität evangelischer Bildungsarbeit in Kirche und Schule, ihre religionspädagogische Ausrichtung und personelle Ausstattung sind geklärt,
- Kooperationen von Gemeinden und Jugendverbänden mit Schulen in allen Kirchenbezirken,
- Langfristiger Ausbau und Differenzierung der Weiterbildung gemäß der Ziele des „Bündnis Lebenslanges Lernen“ (2012) und des Weiterbildungs pakts (2015) mit dem Kultusministerium (vgl. 2.1) zu den Schwerpunktthemen Digitalisierung und ländlicher Raum.

Maßnahmen:

- Eine Landessynode beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Religionsunterricht,
- Symposium „Religiöse Bildung als Aufgabe des Gemeindedienstes“,

- Beratung der Handelnden in den Kirchenbezirken in den Bereichen der schulnahen gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit,
- Infoveranstaltungen zur Kooperation von Schule und Gemeinde und den Rahmenbedingungen im Ganztags schulbereich in den Kirchenbezirken, in denen noch keine Kooperation besteht, durch die bezirklichen Kinder- und Jugendwerke mit Unterstützung evangelischen Schülerinnen- und Schülerarbeit (esb),
- Ansprechen von jungen Erwachsenen durch digitale Bildungsangebote,
- Stärkung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen im ländlichen Raum.

3.2 Pluralismus und Säkularität

Ziele:

Pluralitätsfähigkeit als zentrale Kompetenz für evangelische Bildungsarbeit in Schule und Gemeinde ist etabliert.

Maßnahmen:

- Modelle interreligiösen Lernens im RU werden entwickelt und standardisiert,
- Modelle multireligiöser Feiern an der Schule werden entwickelt und erprobt,
- Führerschein Religionen für Jugendliche und Erwachsene. Koordination und Bündelung von Maßnahmen interkultureller und interreligiöser Bildungsarbeit im EOK,
- Interreligiöse Begegnungen und Partnerschaften sowie Fortbildungen wie „Christen und Muslime in Baden“ auf Gemeinde- und Bezirksebene,
- Erwachsenenbildnerische Angebote wie Kurse zum Glauben, Theologie- und Anthropologiekurse, Kulturführerschein Reformation heute,
- Kooperation von Jugendarbeit und Akademie im jugendpolitischen Projekt Diversity als kirchliches Angebot im säkularen Raum.

3.3 Migration und Armut

Ziele:

- Der Orientierungsplan ist eine Grundlage für die fachliche Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten,
- die Attraktivität von Berufen wird im Bereich Erziehung erhöht,
- die Anzahl von pädagogischen Fachkräften insbesondere solchen mit Migrationshintergrund wird erhöht,
- am Gemeinwesen orientierte Bildungsprojekte werden gefördert,
- Stärkung der interkulturellen u. interreligiösen Kompetenz von Kindern und Jugendlichen,
- Förderung des Bildungserfolges von benachteiligten Gruppen,
- Integration von Quereinsteigern ins Bildungssystem, Förderung des Bildungserfolges.

Maßnahmen:

- Gründung runder Tische in Stadtteilen strukturschwacher Gemeinden zur Koordinierung von Maßnahmen,
- der Spracherwerb in Kindertagesstätten sollte zum durchfinanzierten Bestandteil der Linienarbeit werden,
- am Gemeinwesen orientierte Gemeindeaufbaumodelle werden entwickelt, die diakonische Aspekte berücksichtigen,
- außerschulische Möglichkeiten zur Alphabetisierung von Analphabeten in Gemeinden schaffen,
- Qualifizierung Ehrenamtlicher zur Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund,
- Durchführung von Fachtagen zum Thema Migration in Kooperation mit benachbarten Landeskirchen.

3.4 Demographische Entwicklung und Entwicklung der Mitarbeiterschaft

Ziele:

- Entwicklung angepasster Konzepte für Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen Raum,
- Mitarbeitergewinnung für Religionsunterricht und Jugendarbeit,
- Zulassung auch anderer pädagogischer Abschlüsse in unsere kirchlichen Arbeitsfelder (gegebenenfalls mit religionspädagogischer Nachqualifizierung),
- Lebenszyklusbezogene Personalförderung der älter werdenden Mitarbeiterschaft,
- Flächendeckender Aufbau der Bildungsarbeit mit SeniorInnen.

53 Ebd., S. 338.

54 Ebd., S. 131.

55 Die Federführung beziehungsweise Zuständigkeit für die jeweiligen Maßnahmen muss in einem weiterführenden Verfahrensschritt festgelegt werden.

Maßnahmen:

- Förderung von Konzeptionsregionen und Kooperationen durch Beratung und Begleitung und Unterstützung innovativer Modelle,
- Erarbeitung eines Werbekonzepts (in Zusammenarbeit mit den Vertreter/innen der Pädagogischen Hochschulen) mit dem Ziel, mehr Studierende für das Studienfach Ev. Theologie an den Pädagogischen Hochschulen zu gewinnen,
- Ausdifferenzierung der kirchlichen Bildungsarbeit mit älteren Menschen,
- Initiierung und Unterstützung selbstorganisierter Altenarbeit in Kooperation mit kommunalen Einrichtungen,
- Bereitstellen von Bildungsangeboten in verschiedenen Lebenslagen und biografischen Umbruchsituationen.

3.5 Familie (frühkindliche Bildung, generationenübergreifende Bildung)*Ziele:*

- Durch christliche Bildungsarbeit in Kitas, Familienzentren und Schulen Zugang zu religiösen Erfahrungen und Möglichkeiten zur Taufe eröffnen,
- Aufbau von familienfreundlichen Gemeinden,
- Stärkung von christlichem Leben und christlicher Sprachfähigkeit in den Familien durch Anregungen für die spirituelle Praxis im Alltag.

Maßnahmen:

- Fortbildungsangebote für Elternarbeit im Bereich religiöse Erziehung in Gemeinde und Schule,
- Biographisch orientierte Kurse zum Glauben für Kita-Eltern und KonfirmandInnen-Eltern,
- Taufe als Querschnittsthema im Religionsunterricht – Materialerstellung und Fortbildung, Tauffeste und andere Modelle von Taufvorbereitung und Taufe in Verbindung mit Kitas und Familienzentren,
- Projekt „Netzwerk Familienarbeit“ im Kirchenbezirk,
- Begegnungs- und Lernräume für Familien mit Kindern und zwischen den Generationen schaffen (u.a. Beteiligung Älterer, Vorlese- und Erzählprojekte, Patenprojekte für Flüchtlingskinder).

3.6 Inklusion*Ziele:*

- Die Herausforderungen und Aufgaben von Inklusion im Bildungsbereich sollten im Rahmen eines Aktionsplans gebündelt werden,
- Neu eingeführte Ansätze inklusiver Arbeit (Projekt Diversity-Management, InRuKa – Inklusiver Religionsunterricht und Konfirmandenarbeit, Fortbildungen zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen) sollten weiter ausgebaut werden,
- Bestehende Angebote sollten evaluiert werden,
- Inklusion soll in evangelischen Kindertageseinrichtungen und evangelischen Schulen weiterentwickelt werden.

Maßnahmen:

- Erstellung eines Aktionsplans Inklusion im Bildungsbereich,
- Fortbildung von InklusionsberaterInnen für RU und Gemeindepädagogik,
- Evaluation der Angebote von „INRUKA“ und „INTAKT“,
- Dokumentation Best Practice Beispiele von Inklusion in evangelischen Kitas, Schulen und im evangelischen Religionsunterricht,
- Politikberatung zur Gleichbehandlung der Evangelischen Schulen und Kitas in Sachen Inklusion durch Gremienarbeit (z. B. Interko, Evangelisches Schulwerk, Arbeitsgemeinschaft freier Schulen (AGFS)),
- Bildungsangebote, die Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft auf Augenhöhe miteinander in Kontakt bringen (Projekt „Perspektivwechsel“),
- Fachtag der Evangelischen Erwachsenenbildung in Kooperation mit einer Kommune vor Ort zum Thema „Inklusion“, 2017.

3.7 Friedensbildung*Ziele:*

- Umsetzung der friedenspädagogischen Teile des Beschlusses der Landessynode zur Friedensethik.

Maßnahmen:

- Einrichtung eines Instituts für Friedens- und Menschenrechtspädagogik an der EH-Freiburg,
- Fachtag zum Thema „Friedenserziehung“ mit den Arbeitsbereichen Religionsunterricht und Erwachsenenbildung,
- zwei Fachtagungen mit Christen, Juden und Muslimen sowie ein ganzjähriger Prozess mit verschiedenen Dialoggruppen zu Gewalt- und Friedenspotentialen in den Religionen und Umsetzung interreligiöser Konvivenz,
- Die Ausbildung von Multiplikatoren zur zivilen Konfliktbearbeitung (Mediatoren, Friedensfachkräfte, Begleitung von Bürgerdialogen),
- Die Entwicklung von friedenspädagogischen Angeboten und die Fortführung der bestehenden Programme „Jugendliche werden Friedensstifter“ und „Freiwilliger ökumenischer Friedensdienst“ (FöF), Streitschlichter an Schulen,
- Die Aufnahme von aktiver gewaltfreier Konfliktbearbeitung und Methoden der Friedensarbeit als verbindliche Inhalte in die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Einladen von Friedensfachkräften an Schulen, Gemeinden und zu Veranstaltungen, um den Zivilen Friedensdienst und die Zivile Konfliktbearbeitung als Alternative zu militärischem Handeln bekannt zu machen.

3.8 Medien in der evangelischen Bildungsarbeit*Ziele:*

- Als evangelische Kirche gestalten wir den digitalen Wandel und die epochalen Veränderungen auf die kirchliche Kommunikation aktiv mit,
- Kompetenz zum Umgang mit digitalen Medien von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie evangelischen Religionslehrkräften ist zu fördern und zu entwickeln,
- Die aufgeworfenen theologischen Fragen werden bearbeitet,
- Innerkirchliche und externe Expertinnen und Experten, bestehende Projekte, Initiativen und Institutionen in Bezug auf die digitale Gesellschaft werden vernetzt,
- Die Träger kirchlicher und diakonischer Arbeit nutzen die inklusiven Chancen der Digitalisierung.

Maßnahmen:

- Entwicklung einer evangelischen Medienethik mit Standards für die Landeskirche,
- Fortbildung in Urheber- und Medienrecht; Datenschutz; Jugendmedienschutz,
- Flächendeckende Beratung der Gemeinden für den Einsatz von Social Media.

3.9 Ehrenamt braucht Bildung*Ziele:*

- Entwicklung von Konzepten und Modellen der Ehrenamtsförderung orientiert an Gaben, Motivationen und Bedürfnissen der Freiwilligen,
- Qualitativer und quantitativer Ausbau der Bildungsangebote für Ehrenamtliche in allen Arbeitsfeldern unter den Aspekten von Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung,
- Verbesserung der gesellschaftspolitischen und bildungspolitischen Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement durch ökumenisch abgestimmte kirchliche Positionierungen.

Maßnahmen:

- Anpassung der Fortbildungsangebote an veränderte Rahmenbedingungen und Weiterentwicklung der Fortbildungsangebote zu einem Ehrenamts-Bildungskonzept mit Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung in den Arbeitsfeldern,
- EA früh gewinnen, beteiligen, qualifizieren (Konfirmandenarbeit, Kindergottesdienst, Kinder- und Jugendarbeit),
- Fortbildungskonzept für ehrenamtliche Leitungspersonen auf Gemeinde- und Bezirksebene,
- Politische Vertretung klären und stärken,
- Entwicklung von Fortbildungsformaten, die die Möglichkeiten des Bildungszeitgesetzes nutzen.

4.0 Maßnahmen des Bildungsgesamtplans 2009 und ihre Durchführung

Maßnahme	Umsetzung
1. Evangelische Bildungsarbeit sowohl in der Kirche als auch in der Bildungsöffentlichkeit vorzustellen und ihre Bedeutung aufzuzeigen	
1.1. Den Bildungsgesamtplan in allen Kirchenbezirken vorstellen, die Bedeutung von Bildung für Kirche, ihre Gemeinden und ihre Diakonie gemeinsam reflektieren und regionale Vereinbarungen treffen.	Der Bildungsgesamtplan wurde in allen Kirchenbezirken vorgestellt, eine gemeinsame Reflektion fand statt. Teilweise wurden regionale Vereinbarungen getroffen.
1.2. In allen Bezirken alle zwei Jahre einen Runden Tisch „Evangelische Bildungsarbeit“ durchführen.	Die Schuldekane/innen haben in den meisten Fällen Runde Tische Bildung eingeführt, die sich regelmäßig treffen.
1.3. 2012 einen Kongress „Kirche und Bildung“ mit Bezug zur Feier des 450-jährigen Jubiläums des Heidelberger Katechismus durchführen.	Kongresszentrum 10/2012 mit 1800 Lehrkräften in der Stadthalle Karlsruhe zum Thema „Suchet der Schule Bestes“.
2. Den Beitrag des evangelischen Christentums für persönliches, gesellschaftliches, kulturelles und globales Leben erfahrbar machen	
2.1. Ausbau der Familienbildung vor allem durch Familienzentren unter Einbezug von Kooperationsstrukturen.	Projekt Netzwerk Familienarbeit im Kirchenbezirk in Planung.
2.2. Angebote einer evangelischen Bildungsarbeit für Partner, Ehepaare und Familien im Lebenslauf weiterentwickeln.	Läuft in unterschiedlicher Intensität in den Bezirks- und Regionalstellen der Evangelischen Erwachsenenbildung in Baden.
2.3. Aufbau regionaler Verbände zu den Themen „Lebenskunst“ sowie zu „Bedingungen des Zusammenlebens“ (Ökologie, Wirtschaft, Politik, Recht) in Kooperation mit anderen Bildungsakteuren (wie z. B. Theater, Museen, literarischen Zirkeln), in denen säkulare und religiöse Perspektiven ins Gespräch kommen; Initiativen des konziliaren Prozesses umsetzen.	Regionale Kooperationen mit anderen Bildungsakteuren (z.B. Theater, Schauburg, Tollhaus, Museen) sind aufgebaut, vielfältige Anregungen zu Veranstaltungen zum Themengebiet auf der Seite „Abenteurer im Wort“ und Workshops auf Bezirksebene. Profilierte milieuspezifische Angebote und Kooperationen zu gesellschaftsrelevanten Themen. Förderung fachlicher, methodischer, sozialer und politischer Kompetenzen (auch berufsbezogen) durch Veranstaltungen.
2.4. Stärkung ökumenischer Bildungsarbeit	
2.5. Verstärkung interkultureller und interreligiöser Bildung durch Fortbildung von Erziehenden, Lehrenden und Gruppenleitern sowie durch Austausch, Begegnung und Teilhabe an ökumenischen Beratungsprozessen, durch Partnerschaften, den Ausbau freiwilliger Friedensdienste, Auslandsstudien.	Interkulturelle Trainings mit insgesamt circa 3.585 Personen (Modul 1 und 2 und Workshops; Veranstaltungen) wurden durchgeführt, außerdem ca. 30 interreligiöse Seminare und Veranstaltungen sowie ein einjähriger Grundkurs zu Judentum und Islam.
2.6. Entwicklung und Implementierung eines Konzeptes „Basale Religionspädagogik“ für Kinder in Kindertageseinrichtungen unter drei Jahren.	Die Entwicklung und Implementierung des Konzeptes ist erfolgt (vgl. Arbeitshilfe „Religion von Anfang an“) und ist kontinuierlicher Bestandteil der Fortbildungen des Bildungshauses Diakonie. Regelmäßige Fortbildungen zur Umsetzung dieses Auftrages „Religionspädagogik mit den Kleinsten“ sowie „In der Krippe biblische Geschichten erzählen“.
2.7. Christliches Medienangebot für Jugendliche, junge Erwachsene z.B. Internetarbeit.	Gründung eines Medienportals unter dem EKD-weiten Dach medienzentralen.de. Hier können für RU-Lehrkräfte Impuls-Kurzfilme, Dokumentationen und Spielfilme heruntergeladen werden. Das Portal wird vom RPI betrieben. Seit 2012 Projekt Evangelisch2017 mit rund 500 regelmäßigen Nutzern.
2.8. Zu unterschiedlichen Lebenssituationen entwickeln Erwachsene entsprechende Formen der Bildungsarbeit mit Älteren.	Erarbeitung der Konzeption „Leben in Fülle und Würde“; Kirche kompetent fürs Alter. Referatsübergreifende Umsetzung der Konzeption unter der Leitung des Fachteams „Alter und demografischer Wandel“ in Nord- und Südbaden.
3. Der Gesellschaft mit den vielfältigen Angeboten dienen	
3.1. Gründung von drei weiteren evangelischen Schulen	Nachdem 2008 und 2009 neue Evangelische Grundschulen in Heidelberg und Karlsruhe gegründet wurden, entstand in Freiburg 2011 eine Realschule, der 2015 eine Gemeinschaftsschule angeschlossen wurde (nun: Montessori-Schulhaus). Auch die Evangelische Grundschule Karlsruhe wurde um eine Gemeinschaftsschule erweitert (nun: Jakobusschule). Schloss Gaienhofen, die Evangelische Schule am Bodensee, wurde um einen Realschulzweig erweitert.
3.2. Aufbau eines Badischen Schulwerkes in Zusammenarbeit mit Württemberg.	Im Januar 2010 wurde das Evangelische Schulwerk Baden gegründet, das auf Grund eines Kooperationsvertrages mit dem Evangelischen Schulwerk Württemberg gemeinsam auftritt und aktiv ist. Die Geschäftsstelle ist in Stuttgart. Über die Rechtsform wird derzeit verhandelt.

3.3. Das schulpolitische Papier und die Stellungnahme der Synode bekannt machen und erläutern.	Das schulpolitische Papier Freiheit, Gerechtigkeit – Verantwortung wurde am 28.03.2009 in der Landessynode verhandelt und verabschiedet.
3.4. Weitersicherung des Religionsunterrichts an Beruflichen Schulen	Der Religionsunterricht an Beruflichen Schulen wird derzeit in Baden-Württemberg staatlicherseits insofern hinterfragt, als der Anteil konfessionsloser Schülerinnen und Schüler längst über 30% der Schülerschaft ausmacht. Die Unterrichtsversorgung mit qualifizierten Lehrkräften wird von den Regierungspräsidien gewünscht und auch betrieben. Derzeit wechseln viele gymnasial ausgebildete Lehrkräfte auch in den BRU. Wenn der Masterstudiengang BRU an der Evangelischen Hochschule Freiburg erneut aufgelegt wird, können Masterabsolventen auch an Beruflichen Schulen dazu beitragen, die Lehrerversorgung zu sichern. In den kommenden Jahren werden für Berufliche Schulen neue, kompetenzorientierte Lehrpläne zu entwickeln sein.
3.5. Vernetzung diakonischer Bildung in der Region mit anderen Bereichen evangelischer Bildungsarbeit angesichts zunehmender Armut	
3.6. Entwicklung von Initiativen zum Aufbau gemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit	Im Rahmen des Zukunftsprozesses innerhalb der Evangelischen Jugend „Jugend stärken – Partizipation fördern“ sind u.a. die Themen „flächendeckende Jugendarbeit“ und „neue Zielgruppen gewinnen“ in allen Kirchenbezirken thematisiert worden. Daraus entstanden zahlreiche Initiativen, die nicht zentral erfasst sind.
3.7. Einrichtung von mindestens einem Modell einer schulnahen Jugendarbeit in allen Kirchenbezirken	Daneben sind auch im Kirchenkompassprojekt „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ (2010 – 2014) neue Formen von gemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit entstanden, sowie durch das Jugendkompassprojekt in ca. zehn Bezirken solche Initiativen gestartet worden.
3.8. Entwicklung und Vermittlung von Formen einer Spiritualität im Alter sowie in der Pflege	„Spiritualität“ ist fester Bestandteil der regelmäßigen Fortbildungen und Fachtage. „Rituale für leidvolle Lebenssituationen“ in Zusammenarbeit mit Diakonischem Werk Baden für Mitarbeitende in der Pflege. Biografisches Arbeiten zu Glaubens- und Lebensfragen („Glaubensschätze heben“) für Mitarbeitende in der Seniorenarbeit (EEB); Bereitstellung monatlicher geistlicher Impulse und Gestaltungsentwürfe für Seniorennachmittage an 900 Multiplikatoren/innen (EEB); Theologischer Salon zur Spiritualität im Alter (EEB Odenwald-Tauber); Glaubenskurs für Hochbetagte (AMD).
4. Mitglieder für Kirche und ihre Gemeinden gewinnen und pflegen	
4.1 Initiative für Taufe und für religiöse Erziehung in der Familie	Während des Jahres der Taufe (2011) wurde eine Reihe von großen Tauffesten durchgeführt, zu deren Vorbereitung Taufelternseminare entwickelt und durchgeführt wurden. Außerdem wurden Werbematerialien entwickelt, um Familien zur Taufe ihrer Kinder einzuladen. Die Materialien sind unter www.gug.ekiba.de dokumentiert und zur Nutzung aufbereitet.
4.2 Entscheidungshilfen für Konfirmationen geben z. B. im RU über Konfirmation informieren	Die Erstellung und Verteilung einer Arbeitshilfe inklusive DVD „Geld oder Glaube“ (2011) an die Religionslehrkräfte über die Schuldekanate.
4.3. Erwachsen glauben	In Aufnahme der Kampagne „erwachsen glauben“ der EKD wurden von 2011 bis 2016 in verschiedenen Regionen der Landeskirche intensiv beworbene Kampagnen durchgeführt, bei denen eine Vielzahl von Kursen zum Glauben veranstaltet und evaluiert wurden. Zur Vorbereitung und Durchführung von solchen Kursen wurde Materialien erarbeitet und werden kontinuierlich Fortbildungen angeboten. Das Ziel, Kurse zum Glauben zu einem Regelangebot evangelischer Kirche zu machen, wurde in einigen Kirchenbezirken bereits erreicht, in anderen Regionen ist die Landeskirche noch auf dem Weg dorthin.
4.4 Ausweitung von Bildungsangeboten in der Tourismusarbeit u. a. durch Erschließung des Kirchenraums sowie Fremdsprache und ökumenische Gastfreundschaft für Touristen anderer Sprache und Herkunft	Im Rahmen des Projektes Tourismusarbeit wurden von 2012–2015 an drei Standorten Angebote für Touristen entwickelt und durchgeführt, die auch starke Bildungsanteile haben (z.B. offene Radwegekirchen im Taubertal, Spirituelle Pilgerwanderungen, Geo-Caching zu Psalmen im Schwarzwald). Außerdem entstand eine in hoher Auflage gedruckte Broschüre zu „Spuren der Reformation in Baden-Württemberg“. Die regelmäßige Gestaltung fremdsprachiger Gottesdienste ließ sich bisher noch nicht umsetzen.
4.5 Verantwortungseliten gewinnen und protestantisch profilieren	Das landeskirchliche Projekt Verantwortungseliten wurde nach Startschwierigkeiten nicht weitergeführt. Impulse aus dem Projekt werden durch die jugendpolitischen Referent/innen/stellen in der Schülerarbeit und der Akademie fortgeführt.

4.6 Modelle entwickeln und ausprobieren, wie neue Milieus gewonnen werden können	Diese Fragestellung wurde und wird vor allem umgesetzt durch folgende Maßnahmen: – milieusensible Kurse zum Glauben veranstalten – Reflexion und Aufnahme von Impulsen aus der Bewegung Fresh-Expression – Handbücher zur milieusensiblen Gestaltung von Kasualien (bisher erschienen: Taufe, Bestattung)
4.7 Aufbau eines Netzwerkes christliche Popmusik	
5. Zur Mitarbeit in der Kirche und ihren Gemeinden befähigen	
5.1. Entwicklung und Implementierung einer Konzeption für die Mitarbeit in Gemeinde, und Diakonie sowie für die Gewinnung von Mitarbeitenden in verschiedenen Handlungsfeldern evangelischer Bildungsarbeit	
5.2. Einführung von Bezirksbeauftragten für Konfirmandenarbeit (KA)	Stand 2016 gibt es in 14 Kirchenbezirken Bezirksbeauftragte für Konfirmandenarbeit; obligatorische Einführung des Bezirksamtes durch die Ordnung der Konfirmandenarbeit (Gesetz, geplant 2016)
5.3. Aufbau und Einführung von KU 3 mit Kinder zwischen 10 und 13; ehrenamtlicher Mitarbeit von Eltern einschließlich qualifizierender Maßnahmen	Entwickelt und durchgeführt von Gemeindiakonin U. Mickel. In 40 Gemeinden KU3. Materialien und Konzeption liegen vor. Projekt endet 09/2016
5.4. Entwicklung eines Modells „Evangelische Kinder zwischen 10 und 13 Ministrantinnen und Ministranten“	Weiterentwickelt in der Friedensgemeinde Karlsruhe
6. Qualität sichern und weiterentwickeln	
6.1. Alle 5 Jahre Fortschreibung des vorliegenden Bildungsberichtes (Teil D) und Beteiligung am Bildungsbericht der EKD zu den Schwerpunkten Religionsunterricht, Evangelische Schulen und Kindertageseinrichtungen.	Der vorliegende Bericht stellt diese Fortschreibung dar.
7. Die Strukturen evangelischer Bildungsarbeit den Erfordernissen der Zeit anpassen	
7.1. Koordination der Bildungsarbeit der Landeskirche im Referat für Bildung und Erziehung in Zusammenarbeit mit dem Kollegium	
7.2. Neuordnung der Handlungsfelder Akademie und Erwachsenenbildung durch eine profilierte Ausrichtung der Evangelischen Akademie an Themen und Fragestellungen gesellschaftlicher Leitmilieus und Aufbau einer Abteilung Erwachsenen- und Familienbildung	Strukturelle Veränderungen der Akademie und Neuausrichtung der Themenbereiche, (Gesellschaft; Politik; Recht; Neue Medien; Kultur; Weltanschauungen; KDL; KDA; Geistliches Leben; Spiritualität; Jugendpolitische Bildung; Diversity).
7.3. Vernetzung und Zusammenführung der Fort- und Weiterbildungsarbeit von Kirche und Diakonie unter besonderer Berücksichtigung der Fortbildung Ehrenamtlicher	

Anlage 7 Eingang 05/07

Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Projektanträge im Projektmanagement

A Projekt K 01/16: Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekt zur Mitgliederkommunikation

B Projekt K 02/16: „Früh übt sich ...“ – Kirche und Handwerk gemeinsam für junge Ehrenamtliche

C Projekt K 03/16: Jugendkirche als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung

D Projekt P 01/16: Netzwerk Familie im Kirchenbezirk

E Projekt P 02/16: Exemplarische landeskirchliche Konfirmandenarbeit

F Projekt P 03/16: Werbung für theologische Berufe

G Projekt P 04/16: Optimierung der Geschäftsprozesse im EOK

H Zwischenbericht Projekt P 05/14: Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt)

I Projekt P 05/14 Projekterweiterungsantrag: Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt)

J Zusammenstellung der Projektanträge

1. Der Landeskirchenrat legt der Landessynode die Projektanträge A bis G zur Genehmigung vor.
2. Der Landeskirchenrat legt der Landessynode den Projektzwischenbericht P 05/14 Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt) zur Kenntnisnahme vor. (Anlage H)
3. Der Landeskirchenrat legt der Landessynode die Mittelerweiterung in dem Projekt P 05/14 Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt, Anlage I) für den Anteil Kosten Liegenschaften in Höhe von 2.887.530 EUR zur Genehmigung vor. Die Deckung erfolgt durch eine überplanmäßige Ausgabe durch Entnahme aus dem Kirchengemeindlichen Treuhandvermögen (HH-Stelle 91.6410). (Anlage I)

Erläuterungen zu 2. und 3.

In der Frühjahrstagung 2014 traf die Landessynode die Entscheidung über eine strategische Ausrichtung der Liegenschaften in den Kirchenbezirken und den Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden. Im Rahmen des „Liegenschaftsprojekts“ sollte zunächst in drei Pilotkirchenbezirken der Gebäudebestand analysiert und in jedem Kirchenbezirk ein Gebäudemasterplan erstellt werden.

Das „Kirchliche Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk“, welches in der Frühjahrssynode 2015 durch die Landessynode beschlossen wurde, fordert zur Herbstsynode 2016 einen Zwischenbericht sowie ein Konzept zur Einbeziehung der weiteren Kirchenbezirke in das Liegenschaftsprojekt.

In den drei Pilotbezirken (Adelsheim-Boxberg, Baden-Baden / Rastatt und Karlsruhe) konnte die Ressourcensteuerung im Rahmen des Liegenschaftsprojektes erprobt werden. Die Datenerhebung und -analyse ist in diesen Bezirken abgeschlossen. Neben rein gebäudebezogenen Daten wurden u.a. der Instandhaltungszustand sowie demographische und regionale Rahmendaten erhoben. Die Übergabe an den Bezirkskirchenrat bzw. Stadtkirchenrat ist erfolgt. Die Aufgabe der bezirklichen Leitungsgremien ist nun, diese Daten zu nutzen, um einen Gebäudemasterplan für den Kirchenbezirk zu erstellen und zu verabschieden. Die rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen sind mit den Leitungsverantwortlichen kommuniziert. Unterstützt werden sie dabei auf fachlicher Seite durch Referat 8 und prozessual durch die Organisationsberatung Ref. 1. Die Gebäudemasterpläne der Pilotbezirke werden im ersten Quartal 2017 vorliegen.

Durch das Erprobungsgesetz ist der Zeitraum des Projektes bis Ende 2020 festgesetzt. Dies hat zur Folge, dass bereits vor Abschluss und Auswertung der Pilotphase die Vorbereitungen für die Hauptphase stattfinden müssen. Bereits zum Zeitpunkt des Projektantrages stand fest, dass Pilotphase und Hauptphase nicht sauber getrennt werden können, da Projektmitarbeitende nur für die Gesamtlaufzeit des Projektes zu gewinnen waren.

In der Pilotphase zeigte sich, dass die kalkulierten Kosten für den Bereich „Liegenschaften“ nicht ausreichen, um die im Projektantrag festgelegten Ziele zu erreichen. Im Bereich Organisationsberatung konnten nicht genügend Beratende gewonnen werden, sodass auch hier nachkalkuliert werden musste.

Ausführliche Erläuterungen sind im Zwischenbericht dargestellt. Die neue Kalkulation ist im Projekterweiterungsantrag erläutert.

Im ursprünglichen Projektantrag wurden die Kosten für die Organisationsberatung aus Projektmitteln und die Kosten für den Bereich Liegenschaften aus der Treuhandrücklage finanziert.

Für die Finanzierung der Projekterweiterung wird angeregt, weitere Mittel für den Projektteil Organisationsberatung ebenfalls aus Projektmitteln in Höhe 225.158 EUR und für den Projektteil Liegenschaften Mittel aus der Treuhandrücklage der Kirchengemeinden in Höhe von 2.887.530 EUR heranzuziehen.

Zu der Entwicklung der Treuhandmittel der Kirchengemeinden ist zu ergänzen, dass die ebenfalls im Referat 8 angesiedelten Projekte „HAPT“, „Wir bauen Kirche“ und „Energetisches Pfarrhausanierungsprogramm“, die aus der Treuhandrücklage finanziert werden, nach Auskunft der Projektverantwortlichen weniger Mittel in Anspruch nehmen werden als kalkuliert. In Summe werden mindestens 2,04 Mio. EUR unverbrauchte Mittel übrig bleiben.

Die Wahrnehmung zeitlich befristeter Aufgaben erfolgt im EOK in der Organisationsform des Projektmanagements. Projekte werden von der Initialidee über den Antrag an die Landessynode, die Umsetzung der vorgenommenen Schritte und die Überprüfung der Ergebnisse bei Zwischen- oder Abschlussberichten an die Landessynode nach einem im Projekthandbuch (hier nicht abgedruckt) beschriebenen, transparenten Verfahren entwickelt und durchgeführt.

Anlage 7, Anlage A

Projektantrag

Projekt K 01/16: Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation

1. Projektübersicht

→ siehe Anlage Nr. 1

1.1 Ziel bzw. Ziele des Projekts:

Ziele des referatsübergreifenden Projektes:

Ziel 1: Prozesshafte und praxisbezogene Entwicklung einer Gesamtkonzeption zur Mitgliederorientierung.

Ziel 2: Erarbeitung von Empfehlungen (für die Gesamtkonzeption und Erprobung von Maßnahmen zur Mitgliederkommunikation) auf der Basis einer 2016/2017 durchgeführten Erhebung von Motiven der Mitgliedschaft durch qualifizierte Interviews (Ein- und Austritte).

Ziel 3: Erprobung und Evaluation von neuen Formen zentral verantworteter Kommunikation mit definierten Zielgruppen in Pilotkirchenbezirken.

Die Gesamtkonzeption, die drei Teilprojekte und alle Einzelmaßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele sollen dazu beitragen, Kontakte zu Mitgliedern aufzubauen und zu stärken, Mitgliedschaft zu stabilisieren und Austrittszahlen zu senken. Die als Pilotprojekte zu erprobenden neuen

Kommunikationsmaßnahmen der Landeskirche sollen die klassischen, eher parochial oder bezirklich verantworteten Kommunikationsformen (z.B. durch Gemeindebriefe) ergänzen. Es geht dabei um die Herstellung eines direkten Kontaktes zwischen der Landeskirche und ihren Kirchenmitgliedern. Die in der Evaluation als erfolgreich bezeichneten Maßnahmen sowie die im Teilprojekt „Motive der Mitgliedschaft“ erarbeiteten Empfehlungen sollen in die Gesamtkonzeption Mitgliederorientierung einfließen.

1.2 Erläuterungen:

Fragestellungen zur Mitgliederorientierung

Mitgliederorientierung meint eine Haltung der Zuwendung zu allen Kirchenmitgliedern, die sich durch wahrnehmende Offenheit und Respekt vor unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten und Glaubensvorstellungen auszeichnet. Die Unterscheidung zwischen „Kerngemeinde“ und „Kirchendistanzierten“ wird relativiert und es kommt die Mehrheit der Kirchenmitglieder in den Blick, die bisher kaum oder wenig am Leben der Kirche teilnehmen.

Aus dieser Perspektive sind die Angebote und Kommunikationsformen der Landeskirche, der Kirchenbezirke und der Gemeinden (selbst) kritisch zu befragen:

Wie kommt „Kirche“ bei ihren Mitgliedern an? Wie entsteht ein Zugehörigkeitsgefühl von Kirchenmitgliedern zur Badischen Landeskirche? Welche Motive, in der Kirche zu bleiben, auszutreten oder neu einzutreten gibt es gegenwärtig? Wie können diejenigen Kirchenmitglieder angesprochen werden, die weder durch persönliche Kontakte noch durch Angebote der Gemeinden oder Bezirke eine innere Beziehung zur Kirche und ihrer Botschaft entwickelt haben?

Wie kann darüber hinaus ein neuer Kontakt zu den Menschen gelingen, die „ehemalige Mitglieder“ oder „noch keine Mitglieder“ der Kirche sind? Welche Formen der zentral verantworteten Kommunikation können die lokalen oder regionalen Kommunikationsinstrumente (z.B. Gemeindebriefe) ergänzen? Welche Zielgruppen können durch welche Maßnahmen der Mitgliederkommunikation neu erreicht werden und wie kann die innere Bindung an die Kirche gestärkt werden? Welche Rolle spielt dabei eine milieusensible, ausdifferenzierte Kommunikation und eine an den unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten orientierte kirchliche Arbeit, besonders bei der Gestaltung von Kasualien? Diese komplexen Fragestellungen werden in einigen anderen Kirchen in einem eigenen Arbeitsbereich „Mitgliederorientierung“ gebündelt.

Die leitenden Ideen des referatsübergreifenden Projektes

In der badischen Landeskirche gibt es (noch) keinen eigenen Fachbereich Mitgliederorientierung. Aber auf Anregung des Fachbereichs Fundraising hat sich eine referatsübergreifende „Arbeitsgruppe Mitgliederorientierung“ gebildet. Sie legt als ersten Schritt das Projekt „Gesamtkonzeption Mitgliederorientierung und Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation“ vor.

Weitere zur Zeit noch im Planungsstadium stehende Projekte, (z.B. zur Qualitätsverbesserung von Kasualien unter Federführung von Referat 3), die teils mit, teils ohne zusätzlichen Mittelbedarf durchgeführt werden können, werden sich sinnvollerweise auch auf (Zwischen-) Ergebnisse des hier vorgelegten Projektes beziehen und umgekehrt.

Die leitende Idee der AG Mitgliederorientierung ist, dass zur Stabilisierung der Mitgliedschaft und zur Verstärkung einer adressatenorientierten Kommunikation mit allen Mitgliedern in verschiedenen kirchlichen Arbeitsfeldern dringend neue Wege erprobt werden müssen. Zu dieser Erkenntnis führen die jüngsten Studien zur Kirchenmitgliedschaft, wie die Sinus-Studie „Evangelisch in Baden und Württemberg“, die 5. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung und andere Untersuchungen aus dem religionssoziologischen Feld. Diese Studien belegen die hohe Differenziertheit der Kirchenmitglieder, deren unterschiedliche Erwartungen und Distanzen zu Fragen des Glaubens und zu kirchlichen Angeboten. Es ist festzustellen, dass es eine hohe Austrittsneigung gerade unter den großen und wachsenden Gruppen, die durch traditionelle und parochiale Formen der kirchlichen Arbeit nicht oder wenig erreicht werden, gibt („säkulares Driften“). Angesichts der seit 2014 konstant hohen Kirchenaustrittszahlen und der demografischen Entwicklung, die insgesamt die finanziellen Grundlagen der kirchlichen Arbeit stark gefährden, ist zu fragen, wie die Bindekräfte der Kirche zu allen Mitgliedern langfristig gestärkt werden können. Gerade zu den austritts-geneigten Gruppen von Kirchenmitgliedern gibt es in der Gemeinde in aller Regel wenig Kontakt.

Hier setzt das Projekt „Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation“ an. Eine Gesamtkonzeption Mitgliederorientierung für die Evangelische Landeskirche in Baden soll nicht „am grünen Tisch“ entwickelt werden, sondern in

einem koordinierten Prozess von Praxis-Erprobung und Auswertung von mehreren Einzelmaßnahmen in verschiedenen Teilprojekten. Voraussetzung dafür ist eine Referats- und Ebenen- übergreifende Arbeitsweise, die viele Mitarbeitende beteiligt.

Prozesshafte Entwicklung der Gesamtkonzeption Mitgliederorientierung

Für die praxisnahe Entwicklung eines Gesamtkonzeptes zur Mitgliederorientierung soll mehrstufig vorgegangen werden. In der ersten Projektphase soll die Projektstelle Modelle, Projekte, Initiativen oder Konzepte zur Mitgliederorientierung und zur Mitgliederkommunikation aus anderen Landeskirchen sichten und für die EKIBA kompatibel und fruchtbar machen.

Gleichzeitig sollen im Teilprojekt „Motive der Mitgliedschaft“ Empfehlungen erarbeitet werden, aufgrund der religionswissenschaftlichen Auswertung von qualifizierten Interviews von Ein- und Ausgetretenen. Diese Interviews werden zurzeit (im Jahr 2016) mit Unterstützung des Fachbereichs Religionswissenschaft der Universität Heidelberg durchgeführt. Auf der Basis der Empfehlungen und der Anregungen und Erfahrungen aus anderen Landeskirchen soll dann zum Abschluss der ersten Projektphase ein erster Entwurf der Gesamtkonzeption erarbeitet werden.

In der zweiten Projektphase sollen dann neue Formen einer zentral verantworteten direkten Mitgliederkommunikation erprobt und ausgewertet werden. Die Ergebnisse der Evaluation der Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation fließen dann in die (das Projekt abschließende) Vorlage der Gesamtkonzeption Mitgliederorientierung ein. Diese wird gleichermaßen die parochialen wie die ergänzenden überparochialen Kommunikationsinstrumente und Kontaktangebote im Blick haben und die gewonnenen Beobachtungen und Entwicklungen reflektieren und systematisieren.

Struktur des Projekts und Aufgaben der Projektstelle

Die Inhaberin/der Inhaber der Projektstelle hat als Projektleitung konzeptionelle und theologisch verantwortete Grundlagenarbeit sowie koordinierende Aufgaben zu leisten. Entscheidend für das Gelingen des Projektes ist die Kooperation zwischen den Verantwortlichen im EOK und mit den beteiligten Pilotkirchenbezirken.

Die Projektstelle soll mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer mit Zusatzqualifikation im Bereich Organisationsentwicklung besetzt werden. Sie wird im Referat 1 im Fachbereich Grundsatzplanung verortet. Pfarrer Matthias Hantke übernimmt die Begleitung der Projektleitung und die Dienstaufsicht, Oberkirchenrätin Karen Hinrichs die Fachaufsicht.

Die Teilprojektleitungen sind in verschiedenen Referaten verankert. Beauftragt werden als Teilprojektleiter:

- für „Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation“ der Leiter des Zentrums für Kommunikation, Dr. Daniel Meier (Referat 1)
- für weitere Maßnahmen im Bereich Mitgliederpflege /Fundraising der Landeskirchliche Fundraisingbeauftragte, Dr. Torsten Sternberg (Referat 8)
- für die Erarbeitung von Empfehlungen aufgrund der religionswissenschaftlich ausgewerteten Interviews zu Motiven der Mitgliedschaft sowie ergänzenden sozial- und kulturwissenschaftlichen Analysen Studienleiter Dr. Gernot Meier (Referat 3)

Die bereits bestehende referatsübergreifende AG Mitgliederorientierung, in der alle Teilprojektleitungen und die Abteilung Missionarische Dienste mitwirken, soll als Projektbeirat fungieren und wird durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende aus verschiedenen Bereichen ergänzt. Darüber hinaus sollen bei Bedarf weitere fachkundige Personen aus der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit bzw. aus dem Bereich Fundraising beratend mitwirken. Eine Steuerungsgruppe wird aus der Projektleitung, den Teilprojektleitungen, den Referenten 1,3 und 8 und Pfarrer Hantke gebildet. Sie ist verantwortlich für das Einspeisen der Erkenntnisse aus allen Projekten zur Mitgliederorientierung in die entstehende Gesamtkonzeption.

Grundmodelle einer landeskirchlichen Mitgliederkommunikation

Ein wichtiges Element eines Gesamtkonzeptes zur Mitgliederorientierung ist die Erarbeitung eines milieusensiblen Kommunikationskonzeptes. Dazu können relevante Erfahrungen aus anderen Landeskirchen aufgenommen und für die Planung der Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation fruchtbar gemacht werden. Grundsätzlich lassen sich bei den zentral verantworteten Projekten zur Mitgliederkommunikation in anderen Kirche zwei Grundmodelle erkennen:

1. Themenorientierte Direktkommunikation. So verschickt z. B. die EKHN zwei Mal im Jahr an alle Mitglieder eine immer wieder

unterschiedlich gestaltete „Mitgliederpost“ zu säkularen oder allgemein menschlichen Themen (Glück, Dankbarkeit, Alter, Segen...). In Text und Gestaltung sind besonders die Zielgruppen im Blick, die durch parochiale Angebote kaum erreicht werden. Besonders positive Reaktionen werden dann verzeichnet, wenn die Themen der Mitgliederpost in regionalen Veranstaltungen aufgenommen und vertieft werden (z.B. auf den Webseiten der beteiligten Kirchenbezirke).

2. Individuelle Direktkommunikation. Die Bayerische Landeskirche und verschiedene Diözesen haben gute Erfahrungen mit persönlichen Schreiben des (Landes-) Bischofs zu biografischen Anlässen (z. B. Begrüßungsschreiben an Neuzugezogene, Glückwünsche zum 15. bis 25. Geburtstag und zu runden Geburtstagen). Diese Maßnahmen werden z.T. in Kombination mit Besuchsdiensten und anderen Initiativen vor Ort durchgeführt.

Bei beiden Modellen ergab sich nach den bisherigen Erfahrungen ein durchschnittlicher Sachmittel-Bedarf von rund 1 Euro pro qualifiziertem Kontakt (für Agenturkosten, Druck-Kosten, Postkosten).

Für die Projekthauptphase von 3 Jahren werden durchschnittlich 100 000 Kontakte pro Jahr angestrebt, so ergeben sich 300 000 Euro Sachmittelkosten für die Kommunikations-Einzelmaßnahmen in den Pilotkirchenbezirken. Davon übernehmen die Referate 1,3 und 8 jeweils 40.000 Euro aus ihren Innovationsmitteln, also insgesamt 120 000 Euro. Erfahrungen aus anderen Landeskirchen belegen, dass eine niedrigere Investition in solche kommunikativen Maßnahmen keinen erkennbaren Effekt bewirkt.

1.3 Messgrößen:

Zu Ziel 1: Bis zum Projektende (März 2021) liegt eine „Gesamtkonzeption Mitgliederorientierung“ vor, in die Ergebnisse der Teilprojekte eingeflossen sind.

Zu Ziel 2: Bis Ende 2017 liegen Empfehlungen aufgrund der religionswissenschaftlichen Auswertung der 2016 durchgeführten qualifizierten Interviews (Ein- und Austritte) vor.

Zu Ziel 3: In drei Pilotkirchenbezirken werden drei Jahre lang neue Formen der direkten landeskirchlichen Kommunikation mit definierten Zielgruppen erprobt und evaluiert. Insgesamt sollen pro Jahr 100 000 qualifizierte Kontakte hergestellt werden. Eine Umfrage evaluiert die Steigerung des Zugehörigkeitsgefühls der Kirchenmitglieder in den beteiligten Bezirken.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Interne Kommunikation)

Das federführende Referat 1 ist zugleich für die interne Kommunikation und eine stimmige Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Projekt verantwortlich. Die Referate 3 und 8 unterstützen die interne wie die externe Kommunikation.

1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung):

Die in der Auswertung der Teilprojekte erarbeiteten Empfehlungen werden in die Entwicklung der Gesamtkonzeption Mitgliederorientierung einfließen. Die Implementierung ggf. dauerhafter Maßnahmen in verschiedenen kirchlichen Arbeitsfeldern kann erst nach entsprechenden Beschlüssen zur Umsetzung der Gesamtkonzeption erfolgen und ist nicht Gegenstand des Projektes.

1.6 Zielfoto

Die Landessynode beschließt im Herbst 2021 die sukzessive Umsetzung der in der Gesamtkonzeption Mitgliederorientierung entwickelten und in den Pilotkirchenbezirken erfolgreich erprobten Maßnahmen. Die EKD zeichnet im Jahr 2022 die Gesamtkonzeption Mitgliederorientierung der EKIBA mit einem Innovationspreis aus.

2. Projektstrukturplan

→ siehe Anlage Nr. 2

3. Projektphasenplan

→ siehe Anlage Nr. 3

4. Art des Projektes

Kirchenkompassprojekt:

Das referatsübergreifende Projekt ist ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung von Schwerpunktziel 6: „In unserem Land nimmt die Vielfalt der Lebenswelten zu. Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt wahr und bedenkt, wie sie von Menschen, die keinen Bezug zur Kirche haben, gesehen und erlebt wird, und überprüft ihre Angebote.“

Kirchenkompass-Projekt (→ Ziffer 5, 7, 8 und 9 ausfüllen)

5. Finanzierung

5.1 Begründung zum Finanzierungsweg

(ggf. Warum ist eine Finanzierung aus dem Haushalt nicht möglich? / Können Drittmittel eingeworben werden?)

- Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?
- Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?
- In welchem Umfang werden vorhandenen Ressourcen (Personal/ Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?
- Welche Räume und Raumkapazitäten werden benötigt?

Die Aufgaben der Projektstelle können mit den bisher vorhandenen Personal-Ressourcen nicht erbracht werden. Für die Steuerung und Umsetzung ist eine 50%-Pfarrstelle für 4 Jahre erforderlich. An Sachmittelkosten für das Teilprojekt „Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation“ werden insgesamt 300.000 Euro angesetzt. Davon werden aus Mitteln der Referate 1, 3 und 8 Sachkosten in Höhe von 120.000 Euro übernommen. Die Gesamtkosten des Projektes liegen bei ca. 619.300 Euro (davon ca. 252.000 Euro Personalkosten).

Somit werden für dieses Projekt 499.300 Euro aus Kirchenkompassprojektmitteln beantragt.

Zusätzlicher Raumbedarf für die Projektmitarbeitenden besteht nicht, denn der Arbeitsplatz für die Projektleitung kann in den Räumen des ZfK eingerichtet werden. Die Sachbearbeitung soll durch Aufstockung eines vorhandenen Stellendeputates erfolgen.

5.2 Die Nachhaltigkeit

- wie wird die Nachhaltigkeit inhaltlich gesichert?
- Welche organisatorischen Konsequenzen ergeben sich aus der Nachhaltigkeit?
- Welche Kosten sind zu erwarten, und wie werden sie gedeckt?

Die Umsetzung der in der Gesamtkonzeption empfohlenen Maßnahmen sichert die inhaltliche Nachhaltigkeit, gehört aber nicht selbst zum Projekt. Sofern die in den Pilotkirchenbezirken erfolgreich erprobten Maßnahmen später auch in anderen Kirchenbezirken umgesetzt werden, sind auch diese von nachhaltiger Wirkung.

5.3 Finanzierungsplan

→ siehe Anlage Nr. 4 und Anlage Nr. 5

6. Projektmittel-Projekte

- Nachhaltige Wirkungen und Evangelisches Profil
(Mitgliedergewinnung bzw. Stabilisierung der Mitgliedschaft / Stärkung der Zukunftsfähigkeit unserer Kirche unter geistlichen und organisatorischen Aspekten / Projektantrag soll Kriterien der Evaluation enthalten)
- Strukturelle Verbesserungen
(schlankere Strukturen und Optimierung von Ablaufprozessen / Projekte müssen exemplarisch und ggf. auf andere Handlungsfelder übertragbar sein / kein Fortschreiben des Bisherigen / keine Finanzierung laufender Aufgaben und bestehender Stellen)
- Senkung der laufenden Kosten und/oder Verbesserung der Einnahmen

7. Kirchenkompass-Projekte

7.1 Zuordnung zu den Schwerpunktzielen der Landessynode

Das Projekt unterstützt folgende Schwerpunktziele:

- Die Selbstverständlichkeit, mit der christlicher Glaube gelebt und kommuniziert wird, nimmt ab.*

Die Evangelische Landeskirche in Baden unterstützt und entwickelt attraktive Angebote, Glauben zu erfahren, zu teilen und zu leben.

Menschen, die durch traditionelle und parochiale Formen der kirchlichen Arbeit nicht oder wenig erreicht werden, sind bei der Entwicklung

einer Gesamtkonzeption Mitgliederorientierung im Blick und sollen durch die Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation besonders angesprochen werden.

6. In unserem Land nimmt die Vielfalt der Lebenswelten zu.

Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt wahr und bedenkt, wie sie von Menschen, die keinen Bezug zur Kirche haben, gesehen und erlebt wird, und überprüft ihre Angebote.

Studien zur Kirchenmitgliedschaft, wie die Sinus-Studie „Evangelisch in Baden und Württemberg“ und die 5. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung belegen die hohe Differenziertheit der Kirchenmitglieder, die unterschiedlichen Erwartungen und Distanzen zu Fragen des Glaubens und zu kirchlichen Angeboten. In Ergänzung zu den bisherigen (überwiegend parochialen) Angeboten sollen neue Formen direkter landeskirchlicher Kommunikation erprobt werden und die Erfahrungen in der Gesamtkonzeption berücksichtigt werden.

7.2 Leitfragen für die Prüfung von Kirchenkompassmaßnahmen

[Zu den Leitfragen im Einzelnen vgl. Beschluss des Kollegium vom 03.04.2007 sowie die näheren Erläuterungen zu den Leitfragen in der dortigen Vorlage]

- Leuchtet die Maßnahme unmittelbar (auch in der Öffentlichkeit) als Konsequenz der Leitbilder und der Strategischen Ziele ein? (Evidenzkriterium)

Das Projekt unterstützt erkennbar die o. g. Schwerpunktziele 1 und 6.

- Welche Bereiche des kirchlichen Handelns betrifft die Maßnahme und welche Bedeutung haben diese? (Relevanzkriterium)

Das Projekt greift eine Querschnittsaufgabe auf, die viele Bereiche des kirchlichen Handelns betrifft. Es zielt auf eine Stärkung der Mitgliederbindung und der Zugehörigkeit aller Kirchenmitglieder.

- Beteiligt die Maßnahme viele? (Reichweitenkriterium)

Zunächst sind definierte Zielgruppen in den Pilotkirchenbezirken beteiligt. Bei Umsetzung der Gesamtkonzeption Mitgliederorientierung sind verschiedene kirchliche Arbeitsfelder und alle Kirchenbezirke beteiligt.

- Verspricht die Maßnahme aufgrund empirischer Daten (SWOT-Analyse, Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen usw.) oder anderer begründeter Überlegungen Erfolg? (Plausibilitätskriterium)

Die Auswertung der relevanten Ergebnisse der Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen ist integraler Bestandteil des Projekts, ebenso die Übernahme erfolgreich erprobter Konzepte zur Mitgliederorientierung und Maßnahmen zur Mitgliederkommunikation aus anderen Landeskirchen.

- Leuchtet die Gesamtheit der Maßnahmen auch öffentlich als stimmiges Konzept ein? (Kohärenzkriterium)

Durch die Erprobung der Kommunikationsmaßnahmen in der Praxis (Pilotkirchenbezirke) wird die Gesamtkonzeption zur Mitgliederorientierung stimmig.

8. Sonstige Bemerkungen

Eine praxisbezogene Gesamtkonzeption Mitgliederorientierung wird die Sichtweise auf zahlreiche Felder kirchlicher Arbeit verändern und eine Querschnittsaufgabe für kirchliches Handeln beschreiben. Sie wird weitere Maßnahmen und Projekte anregen, um die Bindung der Kirchenmitglieder dauerhaft zu stärken und muss selbst stetig weiterentwickelt werden.

Wenn die Teilprojekte zur Mitgliederkommunikation in den Pilotkirchenbezirken erfolgreich sind, können sie modifiziert und auf andere Kirchenbezirke bzw. Zielgruppen ausgeweitet werden. Die Maßnahmen finanzieren sich durch die vermiedenen Austritte mittelfristig selbst.

9. Unterzeichnung Projektleitung/Initiator/für die Initiativgruppe

Karlsruhe, den ...

gez. K. Hinrichs

Anlage 7, Anlage A, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Beteiligte Referate: 1,3,8 Federführend: Ref.1 1. Juli 2016	<h2>Projektübersicht</h2>	Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation (4/2017 – 3/2021)
--	---------------------------	--

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
<ul style="list-style-type: none"> Ziel 1: Prozesshafte und praxisbezogene Entwicklung einer Gesamtkonzeption Mitgliederorientierung Ziel 2: Erarbeitung von Empfehlungen auf der Basis einer 2016/2017 durchgeführten Erhebung von Motiven der Mitgliedschaft durch qualifizierte Interviews Ziel 3: Erprobung und Evaluation von neuen Formen zentral verantworteter Kommunikation mit definierten Zielgruppen in drei Pilotkirchenbezirken

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<p>Zu Ziel 1: Bis März 2021 liegt eine „Gesamtkonzeption Mitgliederkommunikation“ vor.</p> <p>Zu Ziel 2: Bis Ende 2017 liegen Empfehlungen aufgrund der religionswissenschaftlichen Auswertung der 2016 durchgeführten qualifizierten Interviews (Ein- und Austritte) vor.</p> <p>Zu Ziel 3: In den Pilotkirchenbezirken werden durch neue Formen der direkten landeskirchlichen Kommunikation mit definierten Zielgruppen insg. 300.000 Menschen erreicht. Eine Umfrage evaluiert die Steigerung des Zugehörigkeitsgefühls der Kirchenmitglieder in den beteiligten Bezirken.</p>

Erläuterungen
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
Die Gesamtkonzeption, die Teilprojekte und alle Einzelmaßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele sollen dazu beitragen, Kontakte zu Mitgliedern aufzubauen und zu stärken, Mitgliedschaft zu stabilisieren und Austrittszahlen zu senken.

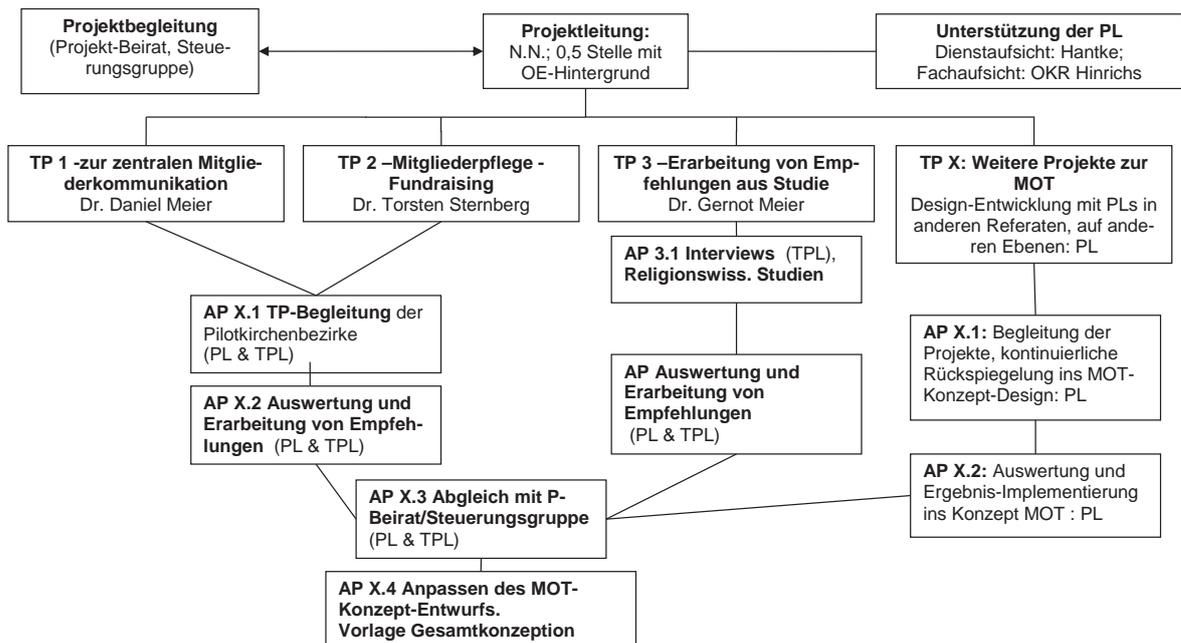
Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?
Die Landessynode beschließt die sukzessive Umsetzung der in der Gesamtkonzeption entwickelten und in den Pilotkirchenbezirken erfolgreich erprobten Maßnahmen. Die EKD zeichnet im Jahr 2022 die Gesamtkonzeption Mitgliederorientierung mit einem Innovationspreis aus.

Sach-Verw. und Inv. Kosten: ca. 367.300 €, davon 120.000 € aus Mitteln der Referate 1, 3 und 8	Personalkosten: ca. 252.000 € beantragte Kirchenkompassmittel: 499.300 €
--	--

Projektbeginn: April 2017	Projektende: Ende März 2021
------------------------------	--------------------------------

Anlage 7, Anlage A, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 1 Beteiligte Referate: 3, 8 Datum des Synoden Beschlusses	<h2>Projektstrukturplan</h2>	Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekte Mitgliederkommunikation Weitere Beschlüsse: Datum:
---	------------------------------	---



Anlage 7, Anlage A, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 1 Beteiligte Referate: 3, 8 Datum des Synoden Beschlusses		Projektphasenplan		Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekte Mitgliederkommunikation	
				Weitere Beschlüsse: Datum:	
Phase 1		Phase 2		Phase 3	
Entwicklung eines Entwurfes „Gesamtkonzeption Mitgliederorientierung“, Vorbereitung TP1 & 2 (April 17 – April 18)		Planung, Durchführung und Zwischen- Auswertungen der Teilprojekte zur Mitgliederkommunikation (Teilprojekte 1 & 2) (Mai 18 – Mai 20)		Evaluation aller Maßnahmen und (Teil)Projekte und Einarbeitung der Ergebnisse in die Gesamtkonzeption Mitgliederorientierung. (Juni 20 – März 21)	
- Wahrnehmen von Untersuchungen und Forschungsergebnissen, Auswertung der Interviews zu Motiven der Mitgliedschaft (Ein- und Austritte, TP3) - Erarbeitung von Empfehlungen - Wahrnehmen und Kompatibilitätsprüfung von Projekten, Modellen, Initiativen in anderen Landeskirchen, ggf. Anpassung - Erstellung eines ersten Entwurfs für eine Gesamtkonzeption Mitgliederorientierung - Analyse von Voraussetzungen zur Durchführung der Pilotprojekte, Auswahl der Pilotkirchenbezirke, dabei: konkrete Zeitplanung, Differenzierung der Kontakt-Ebenen (zentral, bezirklich, gemeindlich), - Vorbereitung der Kommunikationsstrukturen und des Rahmens (Strukturen, Daten, Informations-Fluss, Rückmeldungs-Struktur, Vernetzung)	APK, Kollegium	Durchführung/Begleitung der Teilprojekte in Pilotbezirken/-gemeinden, z.B. themenorientierte und individuelle Direktkommunikation, qualitative jährliche Kontakte zu allen Gemeindegliedern, Fundraising-Teilprojekte usw. dabei: - kontinuierliche Auswertungs-Arbeit, Rückfluss der Ergebnisse in die Gesamt-Konzept-Entwicklung - regelmäßige Abstimmung mit Beirat/Steuerungsgruppe - begleitende Kommunikation, ggf. Nachstufen bei Teilprojekten - Erarbeitung von Empfehlungen für weitere Projekte - Aufbau notwendiger Strukturen für die erfolgreiche Umsetzung der Gesamtkonzeption MOT und ggf. das Weiterführen/Ergänzen der Teilprojekte, auch über die Laufzeit hinaus, besonders im Blick auf die Kommunikation zwischen den Ebenen: EOK-Bezirke-Gemeinde	APK, Kollegium	- restliche qualitative Auswertungen der Auswirkungen der Teilprojekte und anderer Projekte zur MOT durch Rückmeldungen und Vergleiche konkrete Zahlen/Statistik, Öffentlichkeitswirksamkeit, Nachhaltigkeit - Analyse der Arbeits-Verlagerung in Gemeinden/Bezirken durch den zusätzlichen Schwerpunkt; Rückbindung an Stellenausschreibungen, Fortbildungen von HA und EA, Dienststörungen - dabei: Reflexion der Selbstwahrnehmung von Kirchengemeinden und Bezirken - Fertigstellung des Gesamtkonzepts MOT; bereits erprobte und bewährte Maßnahmen werden in die Linienarbeit überführt	APK, Kollegium, LKR, Landessynode
Ergebnis: Empfehlungen aus TP 1 sind in Entwurf des Gesamtkonzepts eingearbeitet. Kosten: €165.400	30.04.2018	Ergebnis: Teilprojekte und Einzelmaßnahmen sind durchgeführt Kosten: €317.000	30.05.2020	Ergebnis: Gesamtkonzept liegt vor, alle TP sind evaluiert; Schlussbericht mit Empfehlungen für weitere MOT-Projekte liegen vor Kosten: €16.900	31.03.2021

Anlage 7, Anlage A, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 1 Datum des Beschlusses:		Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung - Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation					Finanzierungsplan		genehm. Mittel Summe Euro
		SB.GLD.Obj	Plan 2017 01.04. Euro	Plan 2018 Euro	Plan 2019 Euro	Plan 2020 Euro	Plan 2021 neu: 31.03. Euro	Stand: 04.07.2016	
I. Personalkosten									
1.1 Projektleitung; Pfr. 0,5 Dep. A 14			38.600	53.000	54.600	56.200	14.500	216.900	
1.2 Sekretariat, Sachbearbeitung; 0,15 Dep. EG 3-9			6.200	8.500	8.800	9.100	2.400	35.000	
1.3								0	
Summen - Personalkosten			44.800	61.500	63.400	65.300	16.900	251.900	
I.a Allgemeine Verwaltungskosten									
1.a.1 PV (inkl ZGAST), IT, ID			1.400	1.900	2.000	500		5.800	
1.a.2 Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)								0	
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz			400	400	400	400		1.600	
Summen - AVL			1.800	2.300	2.400	900	0	7.400	
II. Sachkosten									
2.1 Raumkosten (bei Fremdanmietung; nicht Deckungsfähig mit Sachkosten) Büro im Ref. 1 vorhanden				0	0	0		0	
2.2 Sachkosten für Pilotprojekte zur Mitgl. Kommunikation in 3 KiBez.			50.000	100.000	100.000	50.000		300.000	
2.3 Zentrale Sachkosten (Gesch.Aufw., Koord.Treffen, Reisekosten, u.a.)			10.000	10.000	10.000	10.000		40.000	
2.4 Evaluation					15.000			15.000	
2.5								0	
2.6								0	
2.7								0	
2.8								0	
2.9								0	
2.10								0	
2.11								0	
2.12								0	
Summen - Sachkosten			60.000	110.000	125.000	60.000	0	355.000	
III. Investitionskosten									
3.1 Büroausstattung (1 AP)			2.500	0	0	0	0	2.500	
3.2 EDV-Ausstattung (1AP)			2.500					2.500	
Summen - Investitionskosten			5.000	0	0	0	0	5.000	
Summe Gesamtkosten			111.600	173.800	190.800	126.200	16.900	619.300	
IV. abzl. Einnahmen									
4.1 Aus Innovations-Mitteln Ref. 1			40.000					40.000	
4.2 Aus Innovations-Mitteln Ref. 3			40.000					40.000	
4.3 Aus Innovations-Mitteln Ref. 8			40.000					40.000	
Summen - Einnahmen			120.000	0	0	0	0	120.000	
Projektmitteleinsatz	1960		-8.400	173.800	190.800	126.200	16.900	499.300	

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe und Deputatsumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

Anlage 7, Anlage B

Projektantrag

Projekt K02/16: „Früh übt sich ...“ – Kirche und Handwerk gemeinsam für junge Ehrenamtliche

1. Projektübersicht

→ siehe Anlage Nr. 1

1.1 Ziel bzw. Ziele des Projekts:

Durch das Projekt wurde eine auf Dauer angelegte Kooperation zwischen Kirche und Handwerk im ländlichen Raum aufgebaut: Junge ehrenamtliche Mitarbeitende der Ev. Landeskirche in Baden werden im Rahmen ihrer Ausbildung von den Handwerksbetrieben in einem festgelegten Umfang für die kirchliche Arbeit freigestellt.

1.2 Erläuterungen:

Das Projekt basiert auf einer Win-Win-Win-Situation:

- Durch das Projekt erhalten junge Ehrenamtliche in der Kirche die Möglichkeit, ihr kirchliches Engagement mit Unterstützung ihres Arbeitgebers in einem erweiterten Umfang auszuüben.
- Das Handwerk gewinnt junge Mitarbeitende, die örtlich gebunden sind und Erfahrungen aus der ehrenamtlichen Arbeit in der Kirche mitbringen.
- Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie die kirchlichen Verbände im ländlichen Raum können ihre ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Jugendbereich länger halten und gewinnen mehr Freiraum für Fortbildungen und Veranstaltungen.

Dazu wird jungen ehrenamtlichen Mitarbeitenden im ländlichen Raum eine Ausbildung (oder ein duales Studium) bei Handwerksbetrieben angeboten, die bereit sind, die Mitarbeitenden in einem festgelegten Umfang für die kirchliche Arbeit freizustellen (z. B. für Fortbildungen, Freizeiten oder auch die regelmäßige Gruppenarbeit an einem festen Nachmittag in der Woche).

Die geplante Projektstelle soll die Kooperationsstrukturen auf der kirchlichen Seite aufbauen, das Angebot unter kirchliche engagierten Jugendlichen bekannt machen und die Arbeit im Projekt durch Begleitseminare unterstützen. Das Handwerk bringt seinerseits die entsprechenden Ressourcen zur Gewinnung von Ausbildungsbetrieben und zur passgenauen Vermittlung der jungen Mitarbeitenden in entsprechende Betriebe ein.

Wenn zugrunde gelegt wird, dass die Jugendmitarbeitenden wöchentlich 4 Stunden zusätzlich in der Kirche ehrenamtlich tätig sind, ergeben sich in der Ausbauphase des Projekts rund 12.000 Stunden/Jahr zusätzlichen ehrenamtlichen Engagements in der kirchlichen Jugendarbeit.

Vorbild für dieses Projekt ist ein Projekt zwischen der Handwerkskammer Schwaben und Sportvereinen in Bayern, die eine vergleichbare Kooperation im Bereich des Nachwuchssports anbieten. Warum sollte nicht auch in der Kirche auf Interesse stoßen, was im Sport funktioniert?

1.3 Messgrößen:

- Im Verlauf des Projekts sind mindestens 75 junge ehrenamtliche kirchliche Mitarbeitende in Kooperationsbetriebe vermittelt worden.
- Über die Handwerkskammern und -innungen hat das Projekt jährlich 12.000 Handwerksbetriebe mit Informationen zur kirchlichen Jugendarbeit erreicht. Mindestens 40 Kooperationsbetriebe aus dem Handwerk haben sich an dem Projekt beteiligt.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Interne Kommunikation)

- Informationsmaterialien für Gemeinden, Schulen, Auszubildende und Ausbildungsbetriebe wurden erstellt und vertrieben.
- In den Verbandsmedien des Handwerks (Zielgruppe: Ausbildungsbetriebe), in innerkirchlichen Publikationen und über die sozialen Netzwerke (Zielgruppe Auszubildende aus der kirchlichen Jugendarbeit) wurde für das Kooperationsmodell geworben.
- Die Projektstelle hat sich aktiv an regionalen Ausbildungsmessen beteiligt.

1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung):

Evaluierung:

- Die quantitativen Ergebnisse des Projekts werden über die Anzahl der beteiligten Jugendmitarbeitenden, die Anzahl der Ausbildungsbetriebe und die Anzahl der zusätzlich ermöglichten Stunden ehrenamtlicher Arbeit in der Kirche fortlaufend erhoben.
- Die qualitativen Ergebnisse des Projekts werden fortlaufend im Rahmen der Begleitseminare erhoben und in den Jahresberichten sowie im Schlussbericht zusammengefasst.

Implementierung:

Nach dem Ende der Projektphase kann die Kooperation mit deutlich geringerem Aufwand fortgeführt werden.

- Im Rahmen des Projekts wurde ein festes Netz von kooperierenden Handwerksbetrieben, Handwerkskammern und kirchlichen Stellen aufgebaut, das als Trägerstruktur für die Fortführung der Zusammenarbeit dient.
- Über die Beteiligung der jungen Mitarbeitenden an der Gestaltung der Begleitseminare und der Werbung für nachfolgende Auszubildende ist eine ehrenamtliche Trägerstruktur entstanden, die das Projekt auf kirchlicher Seite weiter begleiten wird.
- Die Kooperation kann dauerhaft durch Kostenbeiträge der beteiligten Betriebe und Zuschüsse zur Bildungsarbeit aus Landesmitteln finanziert werden. Die Projektstelle entfällt dann, da die aufgebauten Strukturen im Rahmen der landeskirchlichen Arbeit mit verringertem Aufwand weitergeführt werden können.

1.6 Zielfoto

Am Ende des Projekts steht ein eingespieltes Kooperationsmodell zwischen Kirche und Handwerk im ländlichen Raum, in dessen Rahmen jährlich mind. 30 junge Mitarbeitende aus der Kirche eine Ausbildung (oder ein duales Studium) im Handwerk machen, während der sie in einem festgelegten Umfang für die ehrenamtliche Arbeit in der Kirche freigestellt werden.

2. Projektstrukturplan

→ siehe Anlage Nr. 2

3. Projektphasenplan

→ siehe Anlage Nr. 3

4. Art des Projektes

- Sonstige Landeskirchliches Projekt allgemein (→ Ziffer 5, 8 und 9 ausfüllen)
- Projektmittel-Projekt (→ Ziffer 5, 6, 8 und 9 ausfüllen)
- Kirchenkompass-Projekt (→ Ziffer 5, 7, 8 und 9 ausfüllen)

5. Finanzierung

5.1 Begründung zum Finanzierungsweg

Für die Einführung dieses Kooperationsmodells sind erhebliche Ressourcen für das Personal, die Öffentlichkeitsarbeit und die Etablierung der Kooperationsstrukturen notwendig, die im Rahmen des derzeitigen Haushalts von den beteiligten Fachbereichen nicht aufgebracht werden können. Personalaufwand und Sachkosten werden zwischen den Projektpartnern geteilt. Der Beitrag der Handwerkskammern und -innungen erfolgt dabei über die Bereitstellung eigener (Personal-)Ressourcen.

a) Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?

338.300 € für zwei befristete Projektstellen (2 x 50%, EG 11), 4 Jahre.

58.900 € für 25 % Dep. für Sekr./Sachbearbeitung: insg. 397.200 € Personalkosten

31.450 € allg. Verwaltungskosten

14.600 € Sachkosten je Jahr (Raumkosten, Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit, ...)

20.000 € für Bildungsarbeit je Jahr (Begleitseminare, Aufbau der Strukturen, die das Projekt weitertragen sollen). 5.000 € Investitionskosten

= Gesamtkosten: 572.050 €. 50% der Projektkosten werden vom Handwerk und aus Fördermitteln des Landes eingebracht.

Beantragt werden deshalb aus kirchlichen Mitteln 50% der Gesamtkosten = 286.050 €

b) Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?

In der Fortführung des Kooperationsmodells fallen jährlich Folgekosten für die Bewerbung des Projekts und die Begleitseminare an, die über Beiträge der beteiligten Betriebe und Kammern und Landeszuschüsse gedeckt werden sollen.

c) In welchem Umfang werden vorhandenen Ressourcen (Personal/ Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?

Personal der beteiligten Referate wird für die Vorbereitung des Projekts (Aufbau der Kooperation mit den beteiligten Handwerkskammern, Personalsuche etc.) und die Mitarbeit in der Steuerungsgruppe benötigt. Außerdem soll die Projektstelle in die

Personalstrukturen von Ref. 3 eingebunden werden, so dass ein zusätzlicher Aufwand für die Dienstaufsicht und die Unterstützung der Projektstelle entsteht. Ein Einsatz von Sachmitteln ist nicht vorgesehen. Nach dem Ende des Projekts sollte die Organisation der Begleitseminare durch die beteiligten Referate übernommen werden.

d) Welche Räume und Raumkapazitäten werden benötigt?

Büro Räume für die Projektstelle und das Sekretariat (voraussichtlich außerhalb des EOK im ländlichen Raum der Landeskirche, z. B. im Bildungshaus Neckarelz).

5.2 Die Nachhaltigkeit

a) wie wird die Nachhaltigkeit inhaltlich gesichert?

Im Rahmen des Projekts werden Kooperationsstrukturen aufgebaut, die das Kooperationsmodell eigenständig weiterführen.

b) Welche organisatorischen Konsequenzen ergeben sich aus der Nachhaltigkeit?

Einbindung der Nachfolgestrukturen in die kontinuierliche Arbeit der beteiligten Fachbereiche KDA, KDL und EKJB. Fortführung der Kooperationssteuerung und organisatorische Unterstützung bei der Durchführung der Werbemaßnahmen und der Begleitseminare.

c) Welche Kosten sind zu erwarten, und wie werden sie gedeckt?

Für die Unterstützung der Kooperationsstrukturen nach Ende des Projekts werden 10% der jährlichen Personalkosten veranschlagt. Das sind 10.000 €/Jahr. Die Sachkosten werden auch zukünftig in gleichbleibender Höhe anfallen. Diese Kosten können nach der Etablierung des Projekts durch einen Eigenbeitrag der beteiligten Ausbildungsbetriebe und aus Fördermitteln finanziert werden. Der Eigenbeitrag der beteiligten Betriebe liegt dann bei 300 € pro Betrieb.

5.3 Finanzierungsplan

→ siehe Anlage Nr. 4

6. Projektmittel-Projekte

→ entfällt, da Kirchenkompass-Projekt

7. Kirchenkompass-Projekte

7.1 Zuordnung zu den Schwerpunktzielen der Landessynode

Zu Ziel 1: Die Selbstverständlichkeit, mit der christlicher Glaube gelebt und kommuniziert wird, nimmt ab. Die Evangelische Landeskirche in Baden unterstützt und entwickelt attraktive Angebote, Glauben zu erfahren, zu teilen und zu leben.

Das Projekt ermöglicht jungen ehrenamtlichen Mitarbeitenden eine deutliche Erweiterung ihres kirchlichen Engagements und bietet ihnen weitreichende Möglichkeiten zur Qualifizierung. Die Freistellung verschafft ihnen neue Möglichkeiten, ihren Glauben zu leben und sich im Rahmen ihres Ehrenamts fortzubilden. Darüber hinaus erreicht das Projekt über die Medienarbeit flächendeckend alle Handwerksbetriebe in Baden und wird dort als eine Kirche wahrgenommen, in der sich junge Menschen ehrenamtlich für ihren Glauben engagieren.

Zu Ziel 6: In unserem Land nimmt die Vielfalt der Lebenswelten zu. Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt wahr und bedenkt, wie sie von Menschen, die keinen Bezug zur Kirche haben, gesehen und erlebt wird, und überprüft ihre Angebote.

Die Landeskirche hat sich im Rahmen der Sparmaßnahmen in den vergangenen Jahren aus der Zusammenarbeit mit dem Handwerk weitestgehend zurückgezogen. Mit diesem Projekt werden neue, verlässliche Kooperationsstrukturen mit den Handwerksbetrieben und ihren Kammern aufgebaut. Die Landeskirche gewinnt dadurch an Präsenz in einem wichtigen Wirtschafts- und Lebensbereich.

Zu Ziel 8: Der demografische Wandel stellt die Kirchen vor neue Herausforderungen. Die Evangelische Landeskirche in Baden entwickelt auf der Ebene der Landeskirche, der Bezirke und der Gemeinden Konzepte zur Bewältigung der Veränderungen.

Durch das Projekt wird die kirchliche Arbeit im ländlichen Raum gestärkt und die Abwanderung von jungen Menschen aus den ländlichen

Gemeinden verringert, indem ihnen eine attraktive Verknüpfung von Ehrenamt und Beruf geboten wird.

7.2 Leitfragen für die Prüfung von Kirchenkompassmaßnahmen

[Zu den Leitfragen im Einzelnen vgl. Beschluss des Kollegium vom 03.04.2007 sowie die näheren Erläuterungen zu den Leitfragen in der dortigen Vorlage]

A. Leuchtet die Maßnahme unmittelbar (auch in der Öffentlichkeit) als Konsequenz der Leitbilder und der Strategischen Ziele ein? (Evidenzkriterium)

Die Maßnahme bietet jungen Mitarbeitenden in der Kirche erweiterte Möglichkeiten, ihr Ehrenamt wahrzunehmen. Es stärkt die Zusammenarbeit von Kirche und Handwerk im ländlichen Raum messbar und nachhaltig. Die Maßnahme eröffnet den Kirchengemeinden, -bezirken und kirchlichen Verbänden erhebliche zusätzliche Ressourcen in der Kinder- und Jugendarbeit.

B. Welche Bereiche des kirchlichen Handelns betrifft die Maßnahme und welche Bedeutung haben diese? (Relevanzkriterium)

Die Maßnahmen betrifft die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit. Sie schafft den Gemeinden und Kirchenbezirken erweiterte Handlungsmöglichkeiten. Sie erneuert die Kooperation der Kirche mit dem Handwerk und stärkt damit die Verankerung der Kirche in der Arbeitswelt und im ländlichen Raum.

C. Beteiligt die Maßnahme viele? (Reichweitenkriterium)

Die Maßnahme erreicht über die beteiligten Jugendmitarbeitenden eine hohe Anzahl von Menschen in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, die von der Erweiterung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit profitieren. In der Summe ist damit eine erhebliche Ausweitung der ehrenamtlichen Arbeit in der Kirche verbunden.

Die Maßnahme erreicht über die Informationen und die Beteiligung an Ausbildungsmessen der Schulen Jugendliche, die sich noch nicht in der kirchlichen Jugendarbeit engagieren, aber vielleicht durch das Kooperationsmodell für die kirchliche Arbeit gewonnen werden können.

Mit den beteiligten Handwerksbetrieben werden intensive Kooperationsbeziehungen aufgebaut. Die Maßnahme erreicht darüber hinaus mit den Projektinformationen sämtliche Handwerksbetriebe und ihre Einrichtungen und Verbände in Baden.

Die Maßnahme erreicht ein gesellschaftliches Milieu, in dem Kirche ansonsten nur noch wenig präsent ist.

D. Verspricht die Maßnahme aufgrund empirischer Daten (SWOT-Analyse, Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen usw.) oder anderer begründeter Überlegungen Erfolg? (Plausibilitätskriterium)

Die Konzeption des Projekts wurde auf der Grundlage der Anzahl der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der kirchlichen Jugendarbeit, der Anzahl der Auszubildenden im badischen Handwerk und der Anzahl der Handwerksbetriebe in den evangelisch geprägten Regionen des ländlichen Raums in Baden erstellt.

Am 19. Mai 2016 wurde in einem Workshop der beteiligten Fachbereiche KDA, KDL und EKJB ein differenzierter Projektzeitplan (Anlage 5) erarbeitet, der mit Vertretern der Handwerkskammern und einzelner Handwerksbetriebe auf seine Umsetzbarkeit überprüft wurde.

E. Leuchtet die Gesamtheit der Maßnahme auch öffentlich als stimmiges Konzept ein? (Kohärenzkriterium)

Nach Rückmeldung der beteiligten Handwerkskammern ist das Konzept sowohl kohärent als auch aussichtsreich.

8. Sonstige Bemerkungen

Die Maßnahme basiert auf einem bestehenden Kooperationskonzept zwischen der Handwerkskammer Schwaben und bayerischen Sportvereinen, das auf der Grundlage von 1Thess 5,21 evaluiert wurde („Prüfet alles, und das Gute behaltet!“)

9. Unterzeichnung Projektleitung/Initiator/Initiativgruppe

Karlsruhe, den 4. Juli 2016

gez. Dr. Dieter Heidtmann, KDA

Anlage 7, Anlage B, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 3 Datum des Synodenbeschlusses:	Projektübersicht	Name (Zeitraum)
		„Früh übt sich ...“ - Kirche und Handwerk gemeinsam für junge Ehrenamtliche (1.3.2017-28.2.2021)

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
<ol style="list-style-type: none"> 1.1. Durch das Projekt haben junge Ehrenamtliche in der Kirche die Möglichkeit erhalten, ihr kirchliches Engagement mit Unterstützung ihres Arbeitgebers in einem erweiterten Umfang auszuüben. 1.2. Durch die Zusammenarbeit im Jugendbereich sind feste Kooperationsbeziehungen mit den Handwerkern vor Ort, den beruflichen Schulen, den Handwerkskammern und -verbänden entstanden. Damit wird die gesellschaftliche Anerkennung des jugendlichen Engagements in der Kirche gestärkt. 1.3. Durch das Projekt haben junge Ehrenamtliche Zugang zu kirchlichen Fortbildungen erhalten, an denen sie sonst aufgrund ihrer Arbeitszeit nicht hätten teilnehmen können.
Erläuterungen
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
Das Projekt schafft einen Kooperationsrahmen, in dem junge Menschen die Möglichkeit erhalten, Berufsausbildung und ehrenamtliches kirchliches Engagement besser miteinander zu verbinden. Die Evangelische Landeskirche in Baden gewinnt dadurch zusätzliche ehrenamtliche Ressourcen in der Jugendarbeit der Gemeinden und Kirchenbezirke. Die kirchliche Arbeit im ländlichen Raum wird gestärkt, weil die jungen Mitarbeitenden länger in der Region gehalten werden. Die gesellschaftliche Verankerung der Kirche wird gestärkt, indem die Zusammenarbeit mit dem Handwerk auf der Grundlage eines konkreten Projekts wiederbelebt wird.

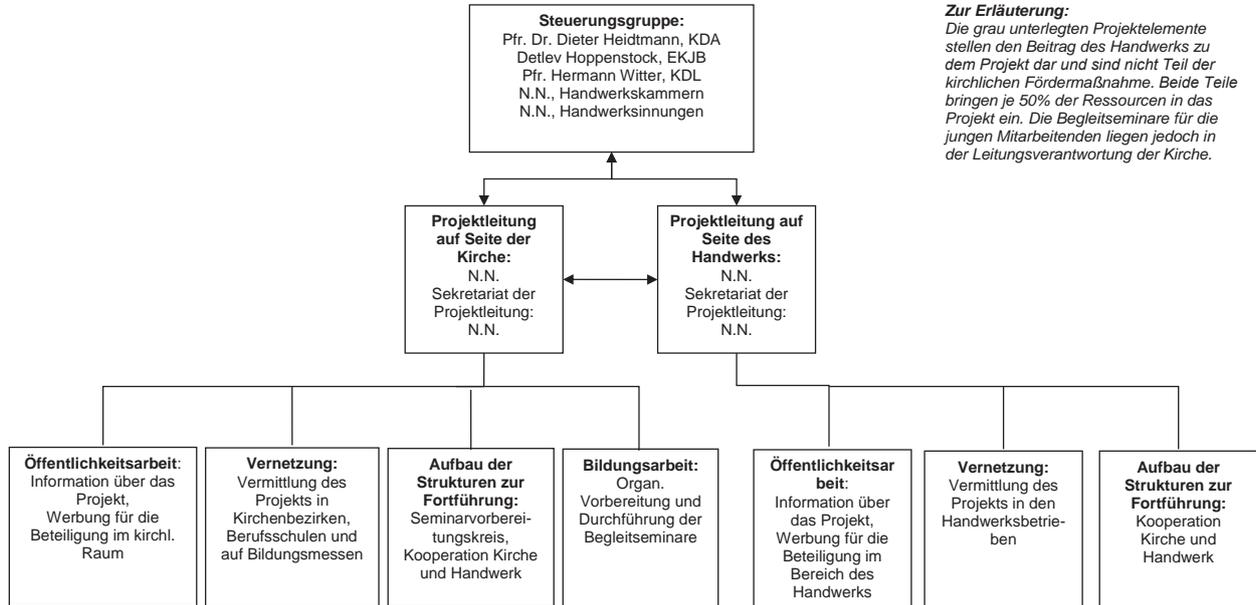
Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
1. Messgrößen <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Im Verlauf des Projekts sind mindestens 75 junge ehrenamtliche kirchliche Mitarbeitende in Kooperationsbetriebe vermittelt worden. 1.2. Über die Handwerkskammern und -innungen hat das Projekt jährlich 12.000 Handwerksbetriebe mit Informationen zur kirchlichen Jugendarbeit erreicht. Mindestens 40 Kooperationsbetriebe aus dem Handwerk haben sich an dem Projekt beteiligt. 1.3. Mindestens 75 junge Ehrenamtliche haben an zusätzlichen kirchlichen Fortbildungen teilgenommen.
Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?
Am Ende des Projekts steht ein eingespieltes Kooperationsmodell zwischen Kirche und Handwerk im ländlichen Raum, in dessen Rahmen jährlich rund 30 junge Mitarbeitende aus der Kirche eine Ausbildung (oder ein duales Studium) im Handwerk machen, während der sie in einem festgelegten Umfang für die ehrenamtliche Arbeit in der Kirche freigestellt werden.

Sach-Verw. u. Inv. Kosten (Euro): 31.450 € <i>allg. Verwaltungskosten</i> , 138.400 € <i>Sachkosten inkl. der Kosten für die Bildungsarbeit</i> 5.000 <i>Investitionskosten</i> = 174.850 € Kostenanteil der Kirche (50%): 87.450 €	Personalkosten (Euro): 338.300 € <i>für eine befristeten Projektstelle (100%, EG 11), 4 Jahre und 58.900 € für 25 % Dep. für Schr./Sachbearbeitung: insg. 397.200 € Personalkosten. Kostenanteil der Kirche (50%) = 198.600 €</i>
---	--

Projektbeginn: 1.3.2017	Projektende: 28.2.2021
----------------------------	---------------------------

Anlage 7, Anlage B, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 3 Datum des Synodenbeschlusses:	Projektstrukturplan	„Früh übt sich ...“ - Kirche und Handwerk gemeinsam für junge Ehrenamtliche (1.3.2017-28.2.2021)
		Weitere Beschlüsse: Datum:



Zur Erläuterung:
 Die grau unterlegten Projektelemente stellen den Beitrag des Handwerks zu dem Projekt dar und sind nicht Teil der kirchlichen Fördermaßnahme. Beide Teile bringen je 50% der Ressourcen in das Projekt ein. Die Begleitseminare für die jungen Mitarbeitenden liegen jedoch in der Leitungsverantwortung der Kirche.

Anlage 7, Anlage B, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 3 Genehmigungsdatum	Projektphasenplan	„Früh übt sich ...“ - Kirche und Handwerk gemeinsam für junge Ehrenamtliche (1.3.2017-28.2.2021)
		Weitere Beschlüsse: Datum:

Phase 1	Phase 2	Phase 3	Schlussbericht APK, Kollegium, LKR, Synode 04 2021
Vorbereitung (Okt 2016-März 2017)	Durchführung (März 2017- März 2021)	Auswertung und Vertiefung (Juli 2019-Ende Februar 2021)	
Zum 1. März 2017 sind die Steuerungsgruppe und alle Personalstellen kompetent besetzt und die Arbeitsplätze stehen zur Verfügung. Mit allen wichtigen Kooperationspartnern wurden Vereinbarungen getroffen. Ansprechpartner in den Partnerorganisationen sind identifiziert und eingebunden. Die Informationsmaterialien für die Projektwerbung wurden vorbereitet.	Junge ehrenamtliche Mitarbeitende in der Kirche und Ausbildungsbetriebe werden für die Beteiligung am Projekt geworben. Die Kammern vermitteln die Jugendlichen in die Ausbildungsbetriebe. Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit wurden erstellt. Zum 1.9.2017 sind ca. 15 Jugendliche aus der kirchlichen Arbeit in einen kooperierenden Ausbildungsbetrieb vermittelt. In den Folgejahren sind bis zum 1.9. jeweils ca. 30 neue junge Mitarbeitende in kooperierende Ausbildungsbetriebe vermittelt. Alle Teilnehmenden am Projekt haben bei Ausbildungsantritt eine unterschriebene Kooperationsvereinbarung. Die Auszubildenden werden im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung in einem festgelegten Umfang für die ehrenamtliche Arbeit in der Kirche freigestellt und nehmen dieses Ehrenamt wahr.	Auswertung: Auf der Grundlage der Berichte der Auszubildenden, der Ausbildungsbetriebe und der kirchlichen Stellen wurden jeweils Jahresberichte und der Schlussbericht für Kollegium, LKR und Synode fristgerecht erstellt. Die Ergebnisse der Auswertungen fließen fortlaufend in die Gestaltung des Projekts ein. Vertiefung: Bis zum 31.7.2019 wurde die Grundsatzentscheidung über die Fortführung der Kooperation gefällt. Im Falle einer positiven Entscheidung liegen verlässliche Finanzzusagen für die Weiterarbeit vor. Die ehrenamtlichen Strukturen zur Unterstützung der Begleitseminare wurden aufgebaut.	

	Die Auszubildenden, ihre Ausbilder und die kirchlichen Stellen haben jeweils an den Begleitseminaren teilgenommen. Eine Seminarvorbereitungsgruppe hat die Vorbereitung und Durchführung der Seminare übernommen. Die Umsetzung des Projekts wird jeweils durch Berichte der Auszubildenden und die gemeinsame Auswertung mit den Handwerksbetrieben und den kirchlichen Stellen dokumentiert.	In den Handwerkskammern ist die Gewinnung von Ausbildungsbetrieben für das Projekt fest etabliert und kann mit geringem Aufwand fortgeführt werden. Eine feste Gruppe von Ausbildungsbetrieben unterstützt das Projekt kontinuierlich durch die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und einen finanziellen Unkostenbeitrag. Im kirchlichen Bereich sind die Werbung für die Gewinnung von Mitarbeitenden für das Projekt fest etabliert und können mit geringem Aufwand fortgeführt werden. Die Arbeit der Projektstelle wurde in bestehende Strukturen integriert.
Ergebnis: Die Projektstrukturen sind etabliert und die Personalstellen besetzt.	Ergebnis: Im Verlauf von 3 Jahren haben mind. 75 ehrenamtliche Mitarbeitende an dem Kooperationsprojekt teilgenommen.	Ergebnis: Die Kooperation kann nach dem Ende des Projekts im Rahmen der etablierten Strukturen mit geringem Aufwand fortgeführt werden.
Kosten (nur Anteil d. Kirche): 2.500 € Investitionskosten	Kosten (nur Anteil d. Kirche): 81.950 € Sachmittel 189.700 € Personalkosten	Kosten (nur Anteil der Kirche) 3.000 € Sachmittel (Evaluation) 8.900 € Personalkosten

(Synodenberichte: Gemäß Vereinbarung werden bei Projekten mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren nur ein Schlussbericht und bei Projekten mit einer Laufzeit ab 4 Jahren und mehr, alle zwei Jahre ein Zwischenbericht und ein Schlussbericht am Ende der Laufzeit jeweils zur Frühjahrstagung der Synode vorgelegt. Folgende Gremien sind vorab einzuschalten: spätestens Januar - APK, Februar Kollegium und Landeskirchenrat)
Synodenberichte: 04. Jahr 04. Jahr 04. Jahr

Anlage 7, Anlage B, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 3 Datum des Beschlusses:		Früh übt sich - Kirche und Handwerk Leiter KDA Baden Heidtmann					Finanzierungsplan Stand: 03.06.2016		genehm. Mittel
	SB.GLD.Obj Grp.	Plan 2017 1.3. Euro	Plan 2018 Euro	Plan 2019 Euro	Plan 2020 Euro	Plan 2021 28.2. Euro	Summe Euro		
I. Personalkosten									
1.1	Projektstelle; Gem.Diak. O. ä.; EG 11; 1.0 Dep	66.500	82.600	85.500	88.500	15.200	338.300		
1.2	Sekretariat; EG 3-9; 0.25 Dep.	11.600	14.400	14.900	15.400	2.600	58.900		
1.3							0		
Summen - Personalkosten		78.100	97.000	100.400	103.900	17.800	397.200		
I.a Allgemeine Verwaltungskosten									
1.a.1	PV (inkl. ZGAST), IT, ID	3.600	4.500	4.700	4.900	800	18.500		
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)	2.700	2.700	2.700	2.700	200	11.000		
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	350	400	400	400	400	1.950		
Summen - AVL		6.650	7.600	7.800	8.000	1.400	31.450		
II. Sachkosten									
2.1	Raumkosten (bei Fremdanmietung; nicht Deckungsfähig mit Sachkosten)	1.500	1.900	2.000	2.100	400	7.900		
2.2	Reisekosten	2.500	2.500	2.500	2.500	500	10.500		
2.3	Öffentl. Arbeit (Broschüren, Flyer, u.a.)	7.000	7.000	7.000	7.000		28.000		
2.4	Geschäftsaufwand	1.500	1.500	1.500	1.000	500	6.000		
2.5	Bildungsarbeit (Begleitseminare)	20.000	20.000	20.000	20.000		80.000		
2.6	Evaluation	1.500	1.000	1.000	1.500	1.000	6.000		
2.7							0		
2.8							0		
2.9							0		
2.10							0		
2.11							0		
2.12							0		
2.13							0		
Summen - Sachkosten		34.000	33.900	34.000	34.100	2.400	138.400		
III. Investitionskosten									
3.1	EDV 1 AP	2.500	0	0	0	0	2.500		
3.2	Büroausstattung	2.500					2.500		
Summen - Investitionskosten		5.000	0	0	0	0	5.000		
Summe Gesamtkosten		123.750	138.500	142.200	146.000	21.600	572.050		
IV. abzl. Einnahmen									
4.1	Finanzierung durch Kooperationspartner		0	0	286.000	0	286.000		
4.2							0		
Summen - Einnahmen		0	0	0	286.000	0	286.000		
Projektmitteleinsatz		1960	123.750	138.500	142.200	-140.000	21.600	286.050	

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe und Deputatsumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

Anlage 7, Anlage C**Projektantrag**

Projekt K 03/16: Jugendkirche als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung

1. Projektübersicht

→ siehe Anlage Nr. 1

1.1 Ziel bzw. Ziele des Projekts:

- 1) In drei Kirchenbezirken gibt es neue Jugendkirchen, die nachhaltig geplant und aufgestellt sind.
- 2) Die räumlichen Bedarfe der Kinder- und Jugendarbeit und das Modell der Jugendkirche sind in das Konzept der Gebäudeoptimierung in den teilnehmenden Kirchenbezirken einbezogen und einkalkuliert.
- 3) Jugendkirchen sind in Regionen oder Kooperationszonen Anlaufzentren für Kinder und Jugendliche. Die hier entwickelten und gelebten Formen der Verkündigung in unterschiedlichen Formen der Kinder- und Jugendarbeit werden in das Netzwerk der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk, den Gemeinden und den Jugendverbänden eingebracht.
- 4) Kinder- und Jugendarbeit und ihre Relevanz innerhalb der kirchlichen Arbeit ist in Gemeinden und dem Kirchenbezirk bewusst, und die Zusammenarbeit von Kirchenbezirk und bezirklicher Kinder- und Jugendarbeit ist gestärkt.

1.2 Erläuterungen:

Das Projekt „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ wurde von 2010 bis 2014 als Kirchenkompassprojekt durchgeführt. Es entstanden drei neue Jugendkirchen neben der seit 2005 in Mannheim bestehenden (Ortenau, Pforzheim, Wertheim), die in ganz unterschiedlichen Modellen von Jugendkirchen nachhaltig weiterhin Bestand haben. Raumkonzepte sind mit dem Jugendkirchenmodell verbunden, jedoch ist nicht immer der Raum das zentrale Moment im Konzept. Hier ist auch der Spielraum, durch mobile und vernetzte Modelle von Jugendkirchenarbeit neue Wege im Umgang mit Räumen zu gehen.

Im Hauptausschuss der Landessynode wurde zum Schlussbericht des Projektes im Frühjahr 2015 angeregt, angesichts des sehr erfolgreichen Projektes ein Folgeprojekt durchzuführen.

Im Blick auf die derzeitigen Herausforderungen, sich auf allen kirchlichen Ebenen zukunftsorientiert gut aufzustellen, stellt die Vielfalt der Modelle und Möglichkeiten der inhaltlichen Profilierung von Jugendkirchen eine Chance dar, die in Strukturprozessen in Kirchenbezirken genutzt werden kann. Gebäude müssen optimiert und profiliert werden. Jugendkirchen (als Raumkonzept oder als mobiles Konzept mit verschiedenen Raumanbindungen) sprechen Jugendliche mit jugendgemäßen Gestaltungsformen besonders an, und leben von Formen der Beteiligung junger Menschen an ihrer Planung Ausgestaltung. Die Perspektive der jungen Generation und der Kinder- und Jugendarbeit ist Ausgangspunkt von solchen Jugendkirchenkonzepten. Dadurch können sie zu einem wichtigen Baustein der Zukunftsorientierung und der Mitgliederbindung unserer Landeskirche werden.

Die im Projekt von 2010 bis 2014 entstandenen Jugendkirchenmodelle und die theoretische Arbeit im Projekt können als Grundlage dienen, um in der aktuellen Situation passende Modelle von Kinder- und Jugendarbeit in den Strukturveränderungen der Kirchenbezirke zu etablieren. So können die Erfahrungen des vergangenen Projekts fruchtbar gemacht werden. Für die teilnehmenden Kirchenbezirke aber sind es neue Prozesse, die zudem mit bezirklichen Entwicklungsprozessen verknüpft sind. Innerhalb der Gebäudeoptimierungsprozesse werden aktuelle Herausforderungen und dadurch an vielen Orten neu entstehende Strukturen neue Fragen der inhaltlichen Konzepte gerade für Kinder- und Jugendarbeit aufwerfen.

Dieses Projekt soll in drei Kirchenbezirken Antworten darauf erschließen, wie Räume und Ressourcen für die o.g. Aufgaben zur Verfügung gestellt werden können. Die Entwicklung dieser Konzepte wird dann wiederum für andere Kirchenbezirke Beispiel sein. Interessierte Kirchenbezirke können sich in der ersten Phase des Projektes von Januar bis September 2017 für die Teilnahme bewerben.

Das Projekt bietet eine Anschubfinanzierung und inhaltliche Begleitung. Die nachhaltige Planung und Fortsetzung der neuen Jugendkirchen muss durch die Kirchenbezirke sichergestellt werden.

Die beteiligten Kirchenbezirke erhalten auf Antrag nach Bedarf Mittel aus dem Sachfonds und aus dem Baufonds des Projektes, um ihr Konzept der Jugendkirche zu starten, wenn sie die nachhaltige Sicherung der Jugendkirche nach Ablauf des Projektzeitraums durch kirchenbezirkliche

Mittel sicherstellen. Die Vergabe der Mittel wird durch eine Begleitgruppe des Projektes entschieden. Ihr gehören die LandesjugendpfarrerIn, ein/e Vertreter/In aus Referat 8, ein Mitglied der Landessynode, sowie ein Mitglied des Vorstandes der Evangelischen Jugend an.

Für die beiden Fonds werden Richtlinien entwickelt, nach denen die Vergabe erfolgt.

Der Projektzeitraum umfasst fünf Jahre.

Kinder- und Jugendarbeit ist eine der Kernaufgaben der Kirchen- und Pfarrgemeinden. Viele Gemeinden unserer Landeskirche schaffen es nicht mehr, diese Aufgabe wahrzunehmen. Angesichts von Strukturveränderungen ist die Anbindung von Kinder- und Jugendarbeit an vielen Orten neu zu definieren. Hier bieten Kooperationsregionen oder regionale Zusammenarbeit neue Chancen, Kinder- und Jugendarbeit aus gemeindlicher Sicht in speziellen Zentren unter Einbeziehung bestehender Strukturen zu konzentrieren, und aus bezirklicher Sicht verschiedene solcher Zentren mit der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit zu vernetzen und diese Vernetzung in ihre Konzeption zu integrieren.

Ziel ist es, Gemeinden dadurch zu helfen, eine attraktive Heimat für Kinder und Jugendliche zu sein.

1.3 Messgrößen:

- 1) Im Jahr 2019 sind drei neue Jugendkirchen in drei Kirchenbezirken Badens gestartet. Ihre Finanzierung und ihr Unterhalt sind gesichert.
- 2) In den Gebäudeoptimierungsprozessen der beteiligten Kirchenbezirke sind die Jugendkirchen Teil des Gebäudemasterplans.
- 3) In den Bezirksvertretungen ist die Jugendkirche mit ihrem Konzept mindestens einmal jährlich Thema. Es bestehen strukturelle Verbindungen zwischen bezirklicher Kinder- und Jugendarbeit und der Arbeit der Jugendkirche.
- 4a) Die Jugendkirche und ihre Konzeption sind mindestens zweimal im Projektzeitraum Thema der Bezirks- oder Stadtsynode. Die Intervalle der weiteren Berichterstattung sind verabredet.
- 4b) In der Bezirksvisitation ist der Besuch der Jugendkirche gemeinsam mit dem der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk Teil des Visitationsgeschehens.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Interne Kommunikation)

A) Öffentlichkeitsarbeit des Projektes

- In der ersten Phase wird die interne Öffentlichkeit zur Werbung für die Teilnahme am Projekt genutzt (Konvent der Bezirksjugendreferent/innen, Dekanskonferenz, etc.)
- Ein Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit des Projektes wird in Abstimmung mit dem Zentrum für Kommunikation erstellt und beinhaltet regelmäßige Berichte und Hinweise über die Entwicklung der Konzeptionen und der Jugendkirchen in den beteiligten Kirchenbezirken. Das geschieht in den Sozialen Medien, im Rundfunk, über Internetauftritte der Landeskirche und der Evangelischen Jugend in Baden und über das Leitmedium für Multiplikator/innen in der Kinder- und Jugendarbeit PRO.
- Der Start der Jugendkirchen im Projekt wird in enger Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Kommunikation durch Pressearbeit begleitet.
- Innerhalb des Auftrites der ejuba.de (Evangelischen Jugend in Baden) sind die bestehenden Jugendkirchen bereits dargestellt und vernetzt. Hier werden weitere Jugendkirchen integriert, und neue Konzepte und Modelle, die im Projekt entstehen, vorgestellt.

B) Öffentlichkeitsarbeit der beteiligten Jugendkirchen

Die beteiligten Kirchenbezirke entwickeln innerhalb ihres Konzeptes Jugendkirche ein Konzept für deren Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenbezirk.

Geeignete Werbematerialien werden erstellt (Name, Logo, Flyer, Internetauftritt, Facebookgruppe etc.)

1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung):

- Das Projekt Jugendkirchenarbeit als Teil in Gebäudeoptimierungsprozessen wird kontinuierlich sowohl auf der Seite der Gebäudeoptimierung als auch auf der inhaltlichen Seite evaluiert.
- Die Evaluierung auf der Ebene der gebäudlichen Rahmenbedingungen muss anhand der Gebäudemasterpläne der Kirchenbezirke und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Rücklagen für die Konzepte der jeweiligen Jugendkirchenarbeit in den Kirchenbezirken stattfinden.
- Die Auswertung zur Attraktivität für Jugendliche und zur Beteiligung und Profilierung als Lebenswelt-orientiertes Angebot von Kirche

soll mit Hilfe der in der Evangelischen Jugend etablierten Formen der Qualitätsentwicklung überprüft werden. Fragebögen werden im System „EvaSys“ zu Angeboten der Jugendkirchen und zum Prozess in der Begleitgruppe entwickelt und über den Zeitraum des Projektes eingesetzt.

- Insbesondere das fünfte Jahr des Projektzeitraums dient der Evaluation der Jugendkirchen im Hinblick auf ihre nachhaltige Implementierung innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchenbezirke und der gebäudlichen Planung. So werden im abschließenden Jahr diese Fragebögen evaluiert, und die Ergebnisse im Netzwerk der Jugendkirchen bzw. im Abschlussbericht des Projektes veröffentlicht und genutzt.
- Einmal jährlich findet eine Auswertungstagung auf landeskirchlicher Ebene statt. Sie dient dem Austausch und der konzeptionellen Weiterarbeit derer, die Verantwortung in den Jugendkirchen tragen.

1.6 Zielfoto

Ein Treffen des badischen Jugendkirchennetzwerkes im Jahre 2022:

Eine Delegation ist mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden und dem Bezirksjugendreferenten angereist. Sie berichten von einem starken Netzwerk „Jugendkirche“, das ohne einen festen Ort und mit mobilen Angeboten jedes Jahr in einer anderen Kirche des Bezirkes für vier Monaten ihre Jugendkirche aufbaut. Sie kommen gerade von einer musikalisch umrahmten Nacht der Kunst, in der Jugendliche ihre Bilder zu Flüchtlingsgeschichten der Bibel mit Geflohenen aus dem Sudan besprochen haben.

Eine zweite Gruppe kommt aus einem Bezirk, in dem eine Kirche in Kooperation mit der Gemeinde zur Jugendkirche umgebaut wurde. Jugendkirchenarbeit findet neben der Gemeindegemeinschaft in der Kirche statt, und beides bereichert sich gegenseitig. Das letzte Gemeindefest hatte einen eigenen Jugendprogrammabereich, an dem Jugendliche aus dem Stadtteil, aber auch über die Gemeindegrenzen hinaus teilgenommen haben. Auch manche Erwachsene haben sich in die Angebote „verirrt“.

Insgesamt sind sieben Jugendkirchen bei dem Treffen vertreten, und alle erzählen von unterschiedlichen Formaten und Veranstaltungen, an denen Jugendliche die Jugendkirchenarbeit gestalten. Sie tauschen sich über die technischen Ausstattungen ihrer Jugendkirchenarbeit aus und teilen Anregungen zu Jugendgottesdienstmodellen, in denen Jugendliche selbst in Vorbereitung und Durchführung – auch der Predigteile – integriert sind.

2. Projektstrukturplan

→ siehe Anlage Nr. 2

3. Projektphasenplan

→ siehe Anlage Nr. 3

4. Art des Projektes

- Sonstige Landeskirchliches Projekt allgemein (→ Ziffer 5, 8 und 9 ausfüllen)
- Projektmittel-Projekt (→ Ziffer 5, 6, 8 und 9 ausfüllen)
- Kirchenkompass-Projekt (→ Ziffer 5, 7, 8 und 9 ausfüllen)

5. Finanzierung

5.1 Begründung zum Finanzierungsweg

(ggf. Warum ist eine Finanzierung aus dem Haushalt nicht möglich? / Können Drittmittel eingeworben werden?)

Die Überarbeitung der Konzeption von Kinder- und Jugendarbeit in einem Kirchenbezirk, die sich an sich verändernde Rahmenbedingungen von Strukturen anpasst und die alle Ebenen und Angebotsformen inklusive eines neuen Angebotes einer Jugendkirche integriert, ist ein großer Aufwand, der im laufenden Betrieb nicht zu leisten ist.

Das Projekt bietet hier Begleitung und Anschubfinanzierung an.

Eine Mitfinanzierung des Projektes ist durch die Bereitstellung eines Baufonds aus Baumitteln von Referat 8 zur Verfügung gestellt.

a) Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?

Die zusätzlichen Kosten entstehen durch die Einrichtung einer neuen „Marke“ Jugendkirche: Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Rahmenbedingungen räumlicher Art bei einem festen Raumkonzept bzw. Rahmenbedingungen für mobile Angebote bei einem mobilen Konzept. Die meisten Mittel werden dabei im Zeitraum der Durchführung des Projektes anfallen: von Oktober 2017 bis Dezember 2020.

Im Jahr 2021 werden vor allem Evaluierungskosten und Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, die die nachhaltige Wirkung des Projektes für weitere Jugendkirchen bzw. ein Netzwerk Jugendkirchen in Baden sicherstellt, zu erwarten sein.

b) Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?

Für die weitere Unterhaltung und die weitere Arbeit der Jugendkirchen fallen Folgekosten an. Diese müssen von den Kirchenbezirken auch nach dem Projektzeitraum sichergestellt werden.

Die Kosten für Koordinierung der Jugendkirchen und ein Netzwerk „Jugendkirchen in Baden“ werden nach dem Projekt vom Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden getragen.

c) In welchem Umfang werden vorhandenen Ressourcen (Personal/ Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?

Die Projektleitung wird im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden von der Landesjugendpfarrerin wahrgenommen.

Ein geringer Anteil von Personalkosten wird für die Sachbearbeitung und Verwaltung benötigt, er ist im Finanzierungsplan enthalten.

Beteiligte Personen vor Ort und Zuständige in Referat 8 werden innerhalb ihres Dienstauftrages in die Konzeptionsentwicklung und -umsetzung einbezogen.

d) Welche Räume und Raumkapazitäten werden benötigt?

Die Raumbedarfe hängen sehr vom jeweiligen Konzept ab, das individuell passend zum Kirchenbezirk, zu den Strukturveränderungen und den personellen und örtlichen Gegebenheiten entwickelt wird.

Für die Raumkonzepte von Jugendkirchen stehen im Projekt Baufondsmittel zur Verfügung, die helfen können, Rahmenbedingungen anzupassen (eventuelle Umbauten oder technische Ausstattungen). Diese werden für das Projekt von Referat 8 aus Bauhaushaltsmitteln zur Verfügung gestellt.

5.2 Die Nachhaltigkeit

a) wie wird die Nachhaltigkeit inhaltlich gesichert?

Es wird in den beteiligten Kirchenbezirken eine Verhältnisbestimmung mit festen Anknüpfungspunkten der Jugendkirche zu den bestehenden Strukturen von Evangelischer Jugend und Kirchenbezirk konzeptionell festgelegt. Durch die Anknüpfungspunkte und Beteiligung der Jugendkirche auf organisatorischer und struktureller Ebene in der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenbezirkes wird die nachhaltige Arbeit gesichert. Auf Landesebene dienen Strukturen der Vernetzung von Jugendkirchen dem Wissenstransfer.

b) Welche organisatorischen Konsequenzen ergeben sich aus der Nachhaltigkeit?

Das Konzept einer Jugendkirche als Raumkonzept oder Vernetzungskonzept muss im Kirchenbezirk sowohl von der Kinder- und Jugendarbeit als auch von den Verantwortlichen im Kirchenbezirk gewollt und unterstützt werden.

Deshalb muss zur Bewerbung ein Antrag vom Bezirks- oder Stadtkirchenrat vorliegen, der im Einvernehmen mit der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirk erstellt ist und die großen Rahmenbedingungen für ein Konzept enthält. Der Kirchenbezirk muss sicherstellen, dass die Jugendkirche auch nach dem Projektzeitraum weiterhin Bestand hat, und dass dafür die Rahmenbedingungen weiterhin zur Verfügung stehen.

c) Welche Kosten sind zu erwarten, und wie werden sie gedeckt?

Die Kosten für die Jugendkirchen werden in den Kirchenbezirken in ihren Haushalten eingeplant.

Die Kosten für landeskirchliche Vernetzungsstrukturen werden im Haushalt des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden bereitgestellt.

5.3 Finanzierungsplan

→ siehe Anlage Nr. 4

7. Kirchenkompass-Projekte

7.1 Zuordnung zu den Schwerpunktzielen der Landessynode

1. *Die Selbstverständlichkeit, mit der christlicher Glaube gelebt und kommuniziert wird, nimmt ab. Die Evangelische Landeskirche in Baden unterstützt und entwickelt attraktive Angebote, Glauben zu erfahren, zu teilen und zu leben.*

Das Konzept Jugendkirche in seinen vielfältigen Ausprägungen hat immer zur Grundlage, dass Jugendliche in der Planung und Ausgestaltung der Jugendkirche stark beteiligt werden. Es ist ein zutiefst partizipatorischer Ansatz von Kinder- und Jugendarbeit, der hier zugrunde liegt. So wird sichergestellt, dass Kirche an diesen Orten selbst erfährt, was für Kinder und Jugendliche attraktiv ist. Formen von Spiritualität, geistlichem Leben und Gemeinschaft werden in jugendgemäßen Formen und mit neuen Medien ausgedrückt.

6. *In unserem Land nimmt die Vielfalt der Lebenswelten zu. Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt wahr und bedenkt, wie sie von Menschen, die keinen Bezug zur Kirche haben, gesehen und erlebt wird, und überprüft ihre Angebote.*

Die Arbeit mit Jugendkirchenmodellen setzt an der Lebenswelt von Jugendlichen an, und versucht, mit ihnen gemeinsam kirchliche Angebote zu entwickeln, die in der heutigen Zeit das Evangelium verständlich machen. Das wird auch von Eltern und der Öffentlichkeit wahrgenommen, und strahlt als relevantes Angebot von Kirche nach außen.

7. *Die Bedeutung des sorgsam Umgangs mit der Schöpfung ist allgemein erkannt. Die Evangelische Landeskirche in Baden lebt ihre Verantwortung für die Schöpfung im Interesse künftiger Generationen nachhaltig und ressourcenschonend.*

Der Beitrag der Gebäudeoptimierung für unsere Landeskirche soll nachhaltig zukünftigen Generationen Ressourcen sichern. Durch das Projekt der Jugendkirchen als Teil im Gebäudeoptimierungsprozess wird die junge Generation an dieser Aufgabe beteiligt.

9. *Die ehrenamtliche Mitarbeit ist für die Kirche unverzichtbar. Die Evangelische Landeskirche in Baden lebt eine Kultur der Wertschätzung und entwickelt sie weiter. Sie weitet die Angebote zur geistlichen Stärkung und zur Qualifizierung für Ehrenamtliche aus.*

Weiterbildungskonzepte für ehrenamtlich Mitarbeitende sind im Projekt integriert. Wie Jugendkirche als geistliches Angebot und partizipatorisch entwickeltes Angebot aufgebaut wird, wird im Netzwerk Jugendkirche und in bundesweiter Vernetzung mit anderen Jugendkirchen immer wieder thematisiert und weiter entwickelt.

7.2 Leitfragen für die Prüfung von Kirchenkompassmaßnahmen

[Zu den Leitfragen im Einzelnen vgl. Beschluss des Kollegium vom 03.04.2007 sowie die näheren Erläuterungen zu den Leitfragen in der dortigen Vorlage]

A. Leuchtet die Maßnahme unmittelbar (auch in der Öffentlichkeit) als Konsequenz der Leitbilder und der Strategischen Ziele ein? (Evidenzkriterium)

Die Erfahrung zeigt, dass Jugendkirchen als besondere Projekte und attraktive Orte von Jugendlichen und von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Sie sind damit herausgehobene Angebote für Kinder und Jugendliche. Ein strategisches Ziel der Evangelischen Landeskirche in Baden ist es, die Ressourcen in den nächsten Jahren so zu sortieren, dass sie nachhaltig gesichert und sinnvoll genutzt werden. Das Modell Jugendkirche kann hilfreich

sein, um solche nachhaltige Sicherung und sinnvolle Nutzung von Ressourcen sicher zu stellen.

B. Welche Bereiche des kirchlichen Handelns betrifft die Maßnahme und welche Bedeutung haben diese? (Relevanzkriterium)

Jugendkirchen sind Zielgruppenangebote kirchlicher Verkündigung. Kinder- und Jugendarbeit ist als Zielgruppenangebot allerdings Kernaufgabe von Gemeinde. Hier für die Zukunft beispielhaft attraktive Angebote weiter zu entwickeln, ist unbedingt relevant und hilft den Gemeinden, ihrer Aufgabe gerecht zu werden.

C. Beteiligt die Maßnahme viele? (Reichweitenkriterium)

Die Maßnahme beteiligt viele haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in den beteiligten Kirchenbezirken. Sie beteiligt die Entscheidungsstrukturen der Kirchenbezirke in ihrer strukturellen Planung für die nächsten Jahre.

D. Verspricht die Maßnahme aufgrund empirischer Daten (SWOT-Analyse, Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen usw.) oder anderer begründeter Überlegungen Erfolg? (Plausibilitätskriterium)

Jugendstudien stellen nach wie vor das religiöse Interesse von Kindern und Jugendlichen fest. Allerdings haben sich die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren – auch und gerade in digitalen Zusammenhängen – massiv verändert. Jugendkirchen können hier die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen in ihre Arbeit integrieren, und sie zum Ausgangspunkt ihrer Angebote machen.

E. Leuchtet die Gesamtheit der Maßnahme auch öffentlich als stimmiges Konzept ein? (Kohärenzkriterium)

Das Projekt Jugendkirchen, das von 2010 bis 2014 durchgeführt wurde, hat mit erfolgreichen Ergebnissen überzeugt. Für die neuen Herausforderungen der nachhaltigen Ressourcensteuerung in den Kirchenbezirken stellen sich neue Fragen, die inhaltlich profiliert beantwortet werden müssen. Das Konzept der Jugendkirche hier erneut ins Spiel zu bringen und an diese Strukturveränderungen anzupassen und mit ihren Möglichkeiten zu denken, ist erneut ein beispielhaftes erfolgversprechendes Anliegen.

8. Sonstige Bemerkungen

9. Unterzeichnung Projektleitung/Initiator/Initiativgruppe

Karlsruhe, den 27. 6. 2016

gez. U. Bruinings

Anlage 7, Anlage C, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 4 27. 6. 2016	Projektübersicht	Jugendkirchenarbeit als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung (Jan 2017 – Dez 2021)
--	-------------------------	--

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
<p>1) In drei Kirchenbezirken gibt es neue Jugendkirchen, die nachhaltig geplant und aufgestellt sind.</p> <p>2) Die räumlichen Bedarfe der Kinder- und Jugendarbeit und das Modell der Jugendkirche sind in das Konzept der Gebäudeoptimierung in den teilnehmenden Kirchenbezirken einbezogen und einkalkuliert.</p> <p>3) Jugendkirchen sind in Regionen oder Kooperationszonen Anlaufzentren für Kinder und Jugendliche. Die hier entwickelten und gelebten Formen der Verkündigung in unterschiedlichen Formen der Kinder- und Jugendarbeit werden in das Netzwerk der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk, den Gemeinden und den Jugendverbänden eingebracht.</p> <p>4) Kinder- und Jugendarbeit und ihre Relevanz innerhalb der kirchlichen Arbeit ist in Gemeinden und dem Kirchenbezirk bewusst, und die Zusammenarbeit von Kirchenbezirk und bezirklicher Kinder- und Jugendarbeit ist gestärkt.</p>

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<p>1) Im Jahr 2019 sind drei neue Jugendkirchen in drei Kirchenbezirken Badens gestartet. Ihre Finanzierung und ihr Unterhalt sind gesichert.</p> <p>2) In den Gebäudeoptimierungsprozessen der beteiligten Kirchenbezirke sind die Jugendkirchen Teil des Gebäudemasterplans.</p> <p>3) In den Bezirksvertretungen ist die Jugendkirche mit ihrem Konzept mindestens einmal jährlich Thema. Es bestehen strukturelle Verbindungen zwischen bezirklicher Kinder- und Jugendarbeit und der Arbeit der Jugendkirche.</p> <p>4a) Die Jugendkirche und ihre Konzeption sind mindestens zweimal im Projektzeitraum Thema der Bezirks- oder Synode. Die Intervalle der weiteren Berichterstattung sind verabredet.</p> <p>4b) In der Bezirksvisitation ist der Besuch der Jugendkirche gemeinsam mit dem der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk Teil des Visitationsgeschehens.</p>

Erläuterungen
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Das vielgestaltige Modell der Jugendkirchenarbeit kann in den Herausforderungen der derzeitigen Strukturveränderungen mit den Gebäudeoptimierungsprozessen in den Kirchenbezirken genutzt werden. Das Projekt setzt solch einen Prozess beispielhaft in drei Kirchenbezirken um. ✓ Beteiligungsstrukturen und jugendgemäße Formen von Verkündigung in Jugendkirchen dienen der Milieuorientierung und der Mitgliederbindung unserer Kirche. ✓ Die im Projekt erprobten Modelle helfen Gemeinden und Kirchenbezirken, eine ihrer Kernaufgaben zu erfüllen: Angebote für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen.

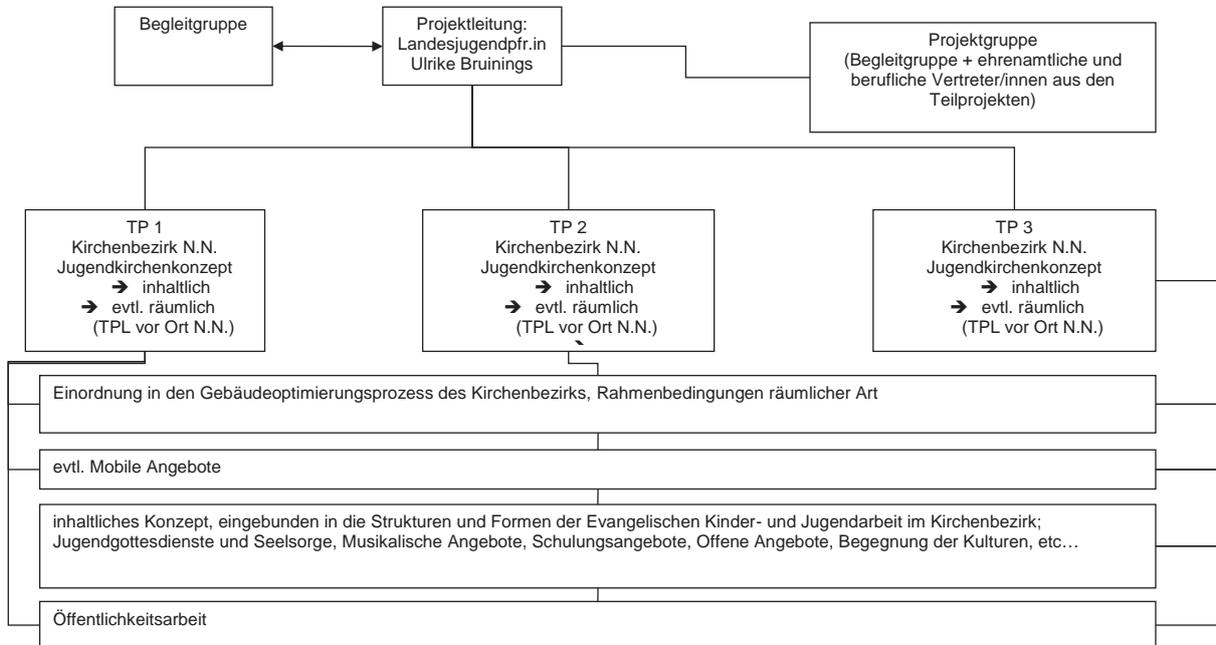
Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?
<p>Ein Treffen des badischen Jugendkirchennetzwerkes im Jahre 2022: Eine Delegation ist mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden und dem Bezirksjugendreferenten angereist. Sie berichten von einem starken Netzwerk „Jugendkirche“, das ohne einen festen Ort und mit mobilen Angeboten jedes Jahr in einer anderen Kirche des Bezirkes für vier Monaten ihre Jugendkirche aufbaut. Sie kommen gerade von einer musikalisch umrahmten Nacht der Kunst, in der Jugendliche ihre Bilder zu Flüchtlingsgeschichten der Bibel mit Geflohenen aus dem Sudan besprochen haben.</p> <p>Eine zweite Gruppe kommt aus einem Bezirk, in dem eine Kirche in Kooperation mit der Gemeinde zur Jugendkirche umgebaut wurde. Jugendkirchenarbeit findet neben der Gemeindefest gleichberechtigt in der Kirche statt, und beides bereichert sich gegenseitig. Das letzte Gemeindefest hatte einen eigenen Jugendprogrammbereich, an dem Jugendliche aus dem Stadtteil, aber auch über die Gemeindegrenzen hinaus teilgenommen haben. Auch manche Erwachsene haben sich in die Angebote „verirrt“.</p> <p>Insgesamt sind sieben Jugendkirchen bei dem Treffen vertreten, und nach der Einstiegsrunde mit unterschiedlichen Formaten und Veranstaltungen, an denen Jugendliche die Jugendkirchenarbeit gestalten, tauschen sie sich bei diesem Treffen über die technischen Ausstattungen ihrer Jugendkirchenarbeit aus und teilen Anregungen zu Jugendgottesdienstmodellen, in denen Jugendliche selbst in Vorbereitung und Durchführung – auch der Predigteile – integriert sind.</p>

Sach-Verw. und Inv. Kosten Euro):		Personalkosten (Euro): 30.000,- Euro für Verwaltungsstelle
Allg. Verw.kosten	6.050,-	
Sachkosten	31.000,-	
Baumittel-Fonds	225.000,-	
(wird von Ref. 8 eingebracht)		
Sachmittel-Fonds	200.000,-	

Projektbeginn: 01.01.17	Projektende: 31.12.21
---------------------------------------	-------------------------------------

Anlage 7, Anlage C, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 4 Datum des Synoden Beschlusses	<h2>Projektstrukturplan</h2>	Jugendkirchenarbeit als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung
		Weitere Beschlüsse: Datum: 27. 6. 16



Anlage 7, Anlage C, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 4 Datum des Synoden Beschlusses	<h2>Projektphasenplan</h2>		Jugendkirchenarbeit als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung	
			Weitere Beschlüsse: Datum: 27. 6. 16	
Phase 1	Phase 2	Zwischenbericht APK, Kollegium, LKR, Landessynode April 2019	Phase 3	Schlussbericht APK, Kollegium, LKR, Landessynode April 2022
Vorbereitung/ Planung (Januar 17 – Sept 2017)	Durchführung (Okt 17 – Dez 2020)		Auswertung & Vertiefung (Jan – Dez 2021)	
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Begleitgruppe wird eingesetzt und schreibt das Projekt für die Kirchenbezirke zur Bewerbung aus ✓ Kirchenbezirke bewerben sich, die Begleitgruppe wählt drei teilnehmende Kirchenbezirke aus ✓ Begleitgruppe erarbeitet Vergaberichtlinien für die Fondsgelder ✓ Projektstrukturen werden eingerichtet, ein erstes Treffen der Projektgruppe mit den beteiligten Kirchenbezirken findet statt 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rahmenbedingungen bezüglich der Gebäude werden vor Ort geklärt ✓ Jugendkirchen entwickeln ihr jeweils passendes inhaltliches und strukturelles Konzept ✓ spätestens 2019 starten die drei neuen Jugendkirchen ihr Programm ✓ Veranstaltungen zur Vernetzung finden im Kirchenbezirk statt ✓ begleitende Evaluation ✓ Treffen der Projektgruppe, jährliche Auswertungstagung im EKJB 		<ul style="list-style-type: none"> ✓ abschließende Evaluation bezüglich der Gebäudenachhaltigkeit und der jugendgemäßen Formen der Verkündigung ✓ Abschließendes Forum „Jugendkirchen in Baden“ ✓ Dokumentation zu Modellen und Möglichkeiten von Jugendkirchen in Strukturprozessen ✓ Einspeisung der Erfahrungen in den fachlichen Kontext der bundesweiten Vernetzung von Jugendkirchen 	
Ergebnis: Die Begleitgruppe für das Projekt ist etabliert, sie hat ihre Arbeit aufgenommen und drei geeignete Kirchenbezirke aus den Bewerbungen für das Projekt ausgewählt. Kosten: 7.000,- €	Ergebnis: Die Jugendkirchen haben ihre Arbeit begonnen und entwickeln sich als Angebot innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenbezirkes. Kosten: 466.250,- €		Ergebnis: Die Jugendkirchen führen ihre Arbeit innerhalb des Konzeptes für Kinder- und Jugendarbeit und vernetzt in den Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk fort. Die Erfahrungen aus dem Projekt sind dokumentiert und können geteilt werden. Kosten: 18.800,- €	

		Finanzierungsplan						genehm. Mittel Summe Euro
		Plan 2017 1.1. Euro	Plan 2018 Euro	Plan 2019 Euro	Plan 2020 Euro	Plan 2021 31.12. Euro	Stand: 14.07.2016	
SB.G.LD.Obj		Grp.						
I. Personalkosten								
1.1	Sekr. u. Verwaltung; 0,1 Dep.; EG 3-9		5.600	5.800	6.000	6.200	6.400	30.000
1.2								0
1.3								0
1.4								0
Summen - Personalkosten			5.600	5.800	6.000	6.200	6.400	30.000
I.a Allgemeine Verwaltungskosten								
1.a.1	PV (inkl. ZGAST) IT, ID		300	300	300	300	300	1.500
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)		400	300	500	500	900	2.600
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz		350	400	400	400	400	1.950
Summen - AVL			1.050	1.000	1.200	1.200	1.600	6.050
II. Sachkosten								
2.1	Workshops, Arbeitstreffen inkl. Reisekosten		500	500	500	500	500	2.500
2.2	Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Internetplattform)		1.000				1.000	2.000
2.3	Arbeitsmaterial, Leihgebühr Instrumente		800	800	800	800	800	4.000
2.4	Fortbildungen inkl. Reisekosten		0	2.000	2.000	2.000	2.000	8.000
2.5	Evaluation		2.000	0	2.000	2.000	6.000	12.000
2.6	Sonstiges		500	500	500	500	500	2.500
2.7	Bau-Fondsmittel für bezirkliche Projekte		15.000	45.000	165.000			225.000
2.8	Sachmittel-Fondsmittel für bezirkliche Projekte		15.000	45.000	140.000			200.000
2.9								0
2.10								0
2.11								0
2.12								0
2.13								0
Summen - Sachkosten			34.800	93.800	310.800	5.800	10.800	456.000
III. Investitionskosten								
3.1								0
3.2								0
Summen - Investitionskosten			0	0	0	0	0	0
Summe Gesamtkosten			41.450	100.600	318.000	13.200	18.800	492.050
IV. abzl. Einnahmen								
4.1	Gegenfinanzierung Bau-Fondsmittel (Pos.2.7) durch Ref. 8 - Bauminer		15.000	45.000	165.000			225.000
4.2								0
Summen - Einnahmen			15.000	45.000	165.000	0	0	225.000
Projektmittelausatz		1960	26.450	55.600	153.000	13.200	18.800	267.050

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

Anlage 7, Anlage D**Projektantrag**

Projekt P 01/16: Netzwerk Familie im Kirchenbezirk

1. Projektübersicht

→ siehe Anlage Nr. 1

1.1 Ziel bzw. Ziele des Projekts:

1. In den Modellkirchenbezirken ist ein Netzwerk für und von Familien eingerichtet. Die Teilhabe von Angeboten der familienbezogenen Arbeit in den Modellkirchenbezirken ist für alle Familien in all ihren Formen möglich. Die familienbezogene Arbeit ist generationenübergreifend, interkulturell sowie für bildungsungewohnte und Familien in prekären Lebenssituationen attraktiv.
2. Angesichts der großen Zahl von geflüchteten Familien sind Begegnungsräume, die Integration ermöglichen, geschaffen.
3. In vier Modellkirchenbezirken, die konzeptionell unterschiedlich ausgerichtet sind, wird die familienbezogene Arbeit koordiniert, strukturiert, gestärkt und profiliert.
4. In allen vier Modellkirchenbezirken ist mindestens eine Einrichtung als familienbewusstes Unternehmen zertifiziert.
5. Die Einrichtung der Koordinationsstelle auf landeskirchlicher Ebene ist eine erfolgreiche und zukunftsweisende Kooperation zwischen EOK und DWB und wird über das Projekt hinaus aus der Linienarbeit weitergeführt.
6. Eine begleitende Evaluation sichert und entwickelt die Qualität des Projekts Netzwerk Familie im Kirchenbezirk weiter und ermöglicht allen Kirchenbezirken und Kirchengemeinden über die Modellstandorte hinaus eine Partizipation.
7. Die familienbezogene Arbeit im Modellkirchenbezirk dient der Unterstützung der Glaubensvermittlung und dem Gemeindeaufbau in den Gemeinden.

1.2 Erläuterungen:

Der Einsatz für das Gelingen und Glücken von Familien gehört zum Kernauftrag christlicher Kirchen.

Die Familie ist der Ort zur Weitergabe des Glaubens. Das Projekt möchte Familien als verlässliche Gemeinschaften darin stärken, so wie es die Orientierungshilfe der EKD zu Familie von 2013 ausdrücklich formuliert. Das vorliegende Projekt setzt die Gemeinsame Erklärung der Kirchen anlässlich des ökumenischen Studientages zur Zukunft der Familie von 2008 fort. Die Einrichtung einer Fachstelle Familie soll als Vernetzungs- und Koordinierungsstelle auf Landesebene (EOK und DWB), wie auch auf Kirchenbezirksebene arbeiten. Für diese Stelle bringen die Ev. Frauen in Baden und das Diakonische Werk Baden je 25 % Deputat aus der Linienarbeit ein (50 % Projektantrag – 25% Ev. Frauen in Baden – 25% DWB). Ziel ist es, Netzwerke als Unterstützungsplattform für die familienbezogene Arbeit in den vier Modellkirchenbezirken zu installieren. Familien finden im Kirchenbezirk geeignete Räume und Angebote für Kompetenzerweiterung, Begegnung, Bildung, Beratung und christliche Wertevermittlung und erleben Kirche als sorgende und solidarische Gemeinschaft. Den Pfarrgemeinden dient die verstärkte Einbindung von Familien dem Gemeindeaufbau. Die Angebote sind an den Bedarfen der Familien orientiert und bieten Möglichkeiten der Partizipation und des freiwilligen Engagements.

Familien brauchen die Unterstützung und Lobby von Kirche und Gesellschaft

Die Studie „Kinder- und Jugendhilfe im demografischen Wandel“ des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg von 2015 fasst als zentrales Ergebnis zusammen, dass im Hinblick auf die unumkehrbaren Umbrüche im Altersaufbau der demografischen Entwicklung insbesondere im derzeitigen „kritischen Jahrzehnt“, Familien mehr denn je auf Unterstützung und Förderung durch eine breite Lobby angewiesen sind.

Auf EKD-Ebene zeigt sich die Dringlichkeit der Handlungserfordernisse und die Ernsthaftigkeit, mit der dieser Sachverhalt in konkreter kirchlicher Handeln umgesetzt wird, in der Intensivierung der familienbezogenen Arbeit verschiedener Landeskirchen, z.B. der Ev. Kirche in Hessen-Nassau. Gemeinsam ist den verschiedenen Konzepten das kooperierende, vernetzte Arbeiten zwischen Diakonie, Familienzentren, Gemeinden und Bezirksarbeit, das Entwickeln von Qualitätsstandards und die Anschlussfähigkeit von niedrigschwelligem Angebot und weiterführender Hilfe.

In der Ev. Landeskirche in Baden soll mit der Schaffung eines Netzwerks Familie im Kirchenbezirk der Stellenwert familienbezogener

Arbeit für das kirchliche Handeln unterstrichen und als Beitrag für eine sorgende und solidarische Kirche in der Gesellschaft verstanden werden. Dezentrale Angebote von familienbezogener Arbeit unterschiedlicher Träger im Kirchenbezirk sollen miteinander vernetzt werden. Zentren für Familien in den Bezirken sollen weiter ausgebaut werden. Die Fachstelle Familie im EOK koordiniert und initiiert Runde Tische, führt Workshops durch und hilft bei der Entwicklung von Familienkonzepten im Kirchenbezirk.

Modellstandorte in den Kirchenbezirken

Insgesamt sollen vier Modellstandorte eingerichtet werden. Diese erhalten jeweils eine 50% Personalstelle aus landeskirchlichen Projektmitteln sowie Sachmittel für einzelne Familienangebote im Bezirk. Möglich ist eine Personal-Anbindung an schon bestehende Stellen, wie beispielsweise Familienzentren, Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung, Kindertageseinrichtungen, Mehrgenerationenhäuser und Kirchengemeinden. Die Koordination auf Kirchenbezirksebene nimmt den Sozialraum als Gestaltungsebene in den Blick und stellt Familien in den Mittelpunkt gemeindlichen Handelns.

Vielfalt der Kirchenbezirke

Die jeweiligen Konzepte der familienbezogenen Arbeit in den Modellprojekten werden nach Qualitätsstandards der Fachstelle für Familie gemeinsam mit den Projektträgern vor Ort entwickelt. Die Vielfalt der Konzepte und Schwerpunktsetzungen im Kirchenbezirk ist beabsichtigt. Sie orientiert sich an den Bedarfen der Familien vor Ort und spiegelt die unterschiedlichen Bedingungen der familienbezogenen Arbeit im KB. Dabei sollen sowohl die Voraussetzungen der städtischen Kirchenbezirke (viele Alleinerziehende) als auch die ländlichen Kirchenbezirke (wie attraktiv ist die Region für Familien?) besondere Berücksichtigung erfahren. Darüber hinaus sollen neue Familien, die sich bisher noch nicht einer Kirchengemeinde verbunden fühlen, angesprochen werden. Eine Koordinierungsstelle im KB zeigt Perspektiven auf und nimmt alle Familien im Kirchenbezirk in den Blick: Familien mit Fluchterfahrungen, bildungsungewohnte Familien, unterstützungsbedürftige Familien etc.

Kriterien für die Vergabe der Projektgelder

1. Beschluss des Bezirkskirchenrats / Bezirkssynode, sich konzeptionell auf den Weg zu einem familienfreundlichen KB zu machen.
2. Einrichtung eines Runden Tisches zur Vernetzung bezirklicher familienbezogener Arbeit und zur Konzeptentwicklung.
3. Der Runde Tisch Familie wird nach Ablauf des Projektzeitraums verantwortlich übernommen und weitergeführt.
4. Die Vergabe der Mittel wird durch die Steuerungsgruppe Familie im EOK verantwortet und ist nach Abschluss der Projektphase nachzuweisen.

Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sind Orte für Familien.

Die vorliegende Projektskizze trägt dem kirchlich-theologischen Handeln und den gesellschaftspolitischen Implikationen Rechnung und unterstützt Modellkirchenbezirke und -gemeinden, Orte für Familien zu sein. Die Runden Tische entwickeln Angebote und neben internen Mitgliedern und Fachleuten, umfasst der Runde Tisch auch externe einzelne Familienpersonen. Die Projektkoordinator_innen leiten die Runden Tische und arbeiten in der Lenkungsgruppe im EOK mit.

Der fachliche Austausch und die Qualitätsstandards der familienbezogenen Arbeit werden systematisiert.

- In den vier Modellkirchenbezirken sind die vorhandenen Angebote gesichtet, bewertet, sowie fehlende Angebote erhoben.
- Der fachliche Austausch, die Entwicklung von Konzepten sowie die Qualitätsstandards der Familienbildung/familienbezogenen Arbeit sind systematisiert.
- Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen sowie Fortbildungsmaßnahmen, die die Synergieeffekte der verschiedenen Akteure nutzt.
- Das Projekt stärkt den Zugang von Familien zur Kirchengemeinde, beispielsweise durch das Projekt „Großeltern – eine intergenerative Begegnung“
- Eine diakonische, inklusive, intergenerative sowie interkulturelle Familienbildung nutzt den Sozialraum, stärkt die Alltagskompetenzen und fördert Angebote zur religiösen Bildung und Erziehungskompetenz (Sprachcafé für Migrationsfamilien. Väterwochenenden, Entwicklung von Elternbriefen, Angebote für Alleinerziehende).
- Die Fachperson der Koordinierungsstelle wird zu Entwicklungsaufgaben von Gemeinden und bezirklichen Gremien nachgefragt.

Fachstelle Familie – Modell des gemeinsamen Handelns von EOK und DWB

Die Veränderung der zukünftigen Zusammenarbeit von DWB und EOK soll strukturell sichtbar werden. Die „Versäulung“ der Arbeitsbereiche Familie soll zugunsten einer Netzwerkstruktur aufgehoben werden, um gute, praxis- und lebensnahe familienbezogene Arbeit zu gestalten. Vergleichbar mit der Familienpastoral der Erzdiözese Freiburg, wird damit der Arbeitsbereich Familie fokussiert, gebündelt und sichtbar gemacht.

Zusammenarbeit auf Augenhöhe

Die Projektentwicklung und -durchführung wird in enger Kooperation von DWB und EOK verantwortet und soll mit einem 50 % Deputat, das jeweils zu 25 % aus deren Personalressourcen gespeist wird, die Umsetzung des Projektes entwickeln und bis März 2017 an den Start bringen.

Ab April 2017 wird eine Steuerungsstelle von 100 % zur Projektkoordination auf landeskirchlicher Ebene eingerichtet, die jeweils mit 50 % beim EOK (Evangelische Frauen in Baden) und DWB ressortiert. Auch für die Projektkoordination speisen DWB und Evangelische Frauen jeweils 25 % aus ihrer Linienarbeit ein. Die Fachstelle Familie nutzt die Begleitstrukturen der Ev. Arbeitsgemeinschaft Familie (eaf Baden), der Fachgruppe Familie im EOK und der Abteilung FamilieArbeitSoziales im DWB zur Beratung und Steuerung. Die Fachstelle Familie ist eng mit der eaf Baden verbunden.

Ziel ist der Aufbau einer Struktur, die die Zusammenarbeit auf Augenhöhe von DW Baden und EOK beispielhaft widerspiegelt. Ein gemeinsames Büro im EOK soll dies nach außen signalisieren.

Die Fachstelle Familie ist serviceorientiert ausgerichtet. Die Projektplanung richtet sich nach den Bedarfen der Modellkirchenbezirke, die von Anfang an in den Projektplanungsprozess einbezogen sind.

- Aufbau einer Netzwerkstruktur und eines Runden Tisches Familie in den Kirchenbezirken.
- Initiierung einer projektbegleitenden Evaluation.
- Entwicklung eines Rahmenkonzepts für das Projekt.
- Fort- und Weiterbildung für die Akteure vor Ort verabreden und durchführen.
- Qualitätsstandards für die Modellkirchenbezirke entwickeln.
- Entwicklung und Bereitstellung eines Leitfadens mit Best Practice Modellen für alle Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Projektende.
- Das Projekt in der eaf-Geschäftsführung und bundesweit auf Tagungen vertreten
- Kontakt zur Steuerungsgruppe halten und in der Fachgruppe Familie berichten

1.3 Messgrößen:

1. In allen vier Modellkirchenbezirken ist ein Zentrum für Familien mit unterschiedlicher Anbindung entstanden.
2. In jedem Modellkirchenbezirk ist mindestens ein Begegnungsformat, beispielsweise ein Sprachencafé, geschaffen für Menschen mit und ohne Fluchterfahrung.
- 3a. Bis Dezember 2017 sind vier Koordinationsstellen im Modellkirchenbezirk besetzt und jeweils ein Runder Tisch Familie eingerichtet.
- 3b. In allen vier Modellkirchenbezirken liegt ein Konzept der vernetzten familienbezogenen Arbeit vor.
- 3c. In allen vier Modellkirchenbezirken gibt es sowohl eine Angebotsübersicht mit allen Angeboten als auch einen Flyer mit Finanzierungshilfen (Fonds, Stiftungen) für Familien bei Freizeiten und Gesundheitsmaßnahmen.
4. In allen vier Modellkirchenbezirken ist im Rahmen des Projekts familyNet des Landesfamilienrates Baden-Württemberg eine Einrichtung (Kita, Kirchengemeindeamt, etc.) im Kirchenbezirk mit dem Gütesiegel „Familienbewusstes Unternehmen“ ausgezeichnet.
- 5a. Ab April 2017 ist die Stelle der Projektkoordination im EOK / DWB eingerichtet. Ein innovatives Modell der Zusammenarbeit von EOK und DWB ist mit der Fachstelle Familie im EOK eingerichtet.
- 5b. Ein Rahmenkonzept der familienbezogenen Arbeit in der Badischen Landeskirche ist entwickelt.
- 5c. Die Fachstelle als Servicestelle für weitere KB geht mit 50% Deputat (25% Ev. Frauen, 25% DWB) über den Projektzeitraum hinaus weiter.

6. Im Dezember 2020 liegen die Ergebnisse der Evaluation vor.

7. In jedem Modellkirchenbezirk gibt es in mindestens zwei Gemeinden ein neues Angebot für Familien.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Interne Kommunikation)

Das Öffentlichkeitskonzept für das Gesamtprojekt wird in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Kommunikation entwickelt: Ansprache der jeweiligen Zielgruppe, Stärkung der Bekanntheit des kirchlichen Angebots, Vernetzung mit anderen Anbietern. Auf der Homepage www.familiennetz-baden.de, die mit Ekiba verlinkt ist, wird die Arbeit des Gesamtprojekts veröffentlicht und Materialien werden bereitgestellt.

Das Familiennetzwerk im KB erarbeitet mit den Öffentlichkeitsbeauftragten der Kirchenbezirke bedarfsgerechte Flyer, Plakate, Homepageseiten. Der Start des Projekts wird durch Pressearbeit begleitet.

Regelmäßig wird über das Projekt im in den landeskirchlichen Medien und in KB-Publikationen berichtet. Das Projekt wird innerhalb der eaf sowie in anderen Landeskirchen bundesweit vorgestellt.

1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung):

Eine begleitende externe Evaluation durch die Evangelische Hochschule Freiburg bzw. durch Familienforschung Baden-Württemberg sichert in allen Phasen des Projekts die Qualität und die Implementierung des Projekts. Sie macht den Mehrwert für Familien im Hinblick auf Vernetzung und passgenaue Unterstützungsangebote sichtbar. Die Ergebnisse werden so aufbereitet, dass über die Modellstandorte hinaus alle Kirchenbezirke und Kirchengemeinden der Badischen Landeskirche an den Ergebnissen partizipieren können. Jährlich findet im Projektzeitraum eine Auswertungsveranstaltung zu den Ergebnissen des Projekts Netzwerk Familie im Kirchenbezirk statt. Sie dient dem Austausch, der Evaluation und der konzeptionellen Weiterarbeit für die Kirchenbezirke. Nach der Projektphase können weitere KB mit deutlich geringerem Aufwand ohne weitere Personalressource die Arbeit fortsetzen. Durch die aufgebauten Strukturen auf landeskirchlicher Ebene kann die Kooperationsarbeit zwischen DWB und EOK mit verringertem Aufwand dauerhaft weitergeführt werden. Die Fachstelle wird von EFiBa / Ref. 4 und DWB mit je 25% Deputat gesichert.

1.6 Zielfoto

Familie D. aus Syrien, die alleinerziehende Mutter Frau A. sowie die Familie C. mit ihren fünf Kindern sind in ihrer Kirchengemeinde jetzt richtig angekommen.

Frau A. ist in der Arbeitsgruppe Familie auf Kirchenbezirksebene engagiert, die sich derzeit mit der Frage nach günstigem Wohnraum für Familien beschäftigt. Herr D. lädt zu Kochabenden ein, wo viel Austausch stattfindet und auch ein von ihm organisiertes interreligiöses Frühstück hat viele Gemeindeglieder erreicht hat. Frau D. ist glücklich, dass sie in der Eltern-Kind Gruppe endlich Kontakt zu anderen Müttern und Vätern hat und auch die kleine Zahira freut sich über ihre Spielkameraden. Alle sagen: Hier finden wir (fast) alles, was wir zu einem guten Leben brauchen: Begegnung, Hilfe und Unterstützung in vielen Lebenslagen. Auch wenn sie bisher eher kirchenfern waren, machen sie jetzt begeistert mit!

SWR 3 sendet einen Beitrag über die Familienprojekte in der Badischen Landeskirche und in den Visitationsberichten wird die Profilierung des Kirchenbezirks lobend hervorgehoben.

2. Projektstrukturplan

→ siehe Anlage Nr. 2

3. Projektphasenplan

→ siehe Anlage Nr. 3

4. Art des Projektes

Sonstige Landeskirchliches Projekt allgemein (→ Ziffer 5, 8 und 9 ausfüllen)

Projektmittel-Projekt (→ Ziffer 5, 6, 8 und 9 ausfüllen)

Kirchenkompass-Projekt (→ Ziffer 5, 7, 8 und 9 ausfüllen)

5. Finanzierung

5.1 Begründung zum Finanzierungsweg

(ggf. Warum ist eine Finanzierung aus dem Haushalt nicht möglich? / Können Drittmittel eingeworben werden?)

Für die vernetzende Arbeit auf EOK und Kirchenbezirksebene stehen keine Mittel – auch keine Drittmittel – zur Verfügung. Das Projekt möchte das Arbeitsfeld Familie durch einen zeitlich befristeten finanziellen Personalmehrbedarf von 50 % Deputat etablieren, um dann auf dem erreichten Niveau die familienbezogene Arbeit im Rahmen der Linienarbeit fortzuführen.

a) Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?

Die Kalkulation der zusätzlichen Kosten ist im Finanzierungsplan dargestellt. Sach- und Personalmittel.

b) Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?

Es fallen keine Folgekosten an, da die je 25 % Deputatstelle in EOK / DWB in der Linienarbeit weitergeführt werden. Die Folgekosten für das Netzwerk Familie im KB werden von den Kirchenbezirken nach Ablauf des Projektzeitraums übernommen.

c) In welchem Umfang werden vorhandenen Ressourcen (Personal/ Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?

d) Welche Räume und Raumkapazitäten werden benötigt?

Ein Arbeitsplatz für zwei Fachkräfte „Fachstelle Familie im EOK / DWB“ kann voraussichtlich bei den Ev. Frauen in Baden belegt werden.

5.2 Die Nachhaltigkeit

a) wie wird die Nachhaltigkeit inhaltlich gesichert?

b) Welche organisatorischen Konsequenzen ergeben sich aus der Nachhaltigkeit?

c) Welche Kosten sind zu erwarten, und wie werden sie gedeckt?

Die Nachhaltigkeit wird auf Fachstellenebene (DWB und EOK) als Koordinationsstelle weiter durch die Linienarbeit von DWB und Evangelische Frauen in Baden zu je 25 % Deputat über die Projektlaufzeit hinaus gesichert.

Die Modellkirchenbezirke sorgen dafür, dass die begonnene familienbezogene Arbeit und die Arbeitsstruktur verbindlich weitergeführt werden. Best Practice Modelle sind übertragbar auf weitere KB.

Nachhaltige Wirkung:

- Das Projekt unterstützt durch eine engere Bindung von Familien an Gemeinden den Gemeindeaufbau
- Das Projekt stellt sicher, dass durch die Arbeit mit Familien im KB eine bedeutender Zugang zu unterschiedlichen Familien gewährleistet wird (Milieubezogen, intergenerativ)
- Das Projekt macht Kinder und Familien mit dem christlichen Glauben vertraut durch Teilnahme an verschiedenen Familienangeboten

5.3 Finanzierungsplan

→ siehe Anlage Nr. 4 und Anlage Nr. 5

7. Kirchenkompass-Projekte7.1 Zuordnung zu den Schwerpunktzielen der Landessynode

1. *Die Selbstverständlichkeit, mit der christlicher Glaube gelebt und kommuniziert wird, nimmt ab. Die Evangelische Landeskirche in Baden unterstützt und entwickelt attraktive Angebote, Glauben zu erfahren, zu teilen und zu leben.*

Familie ist die wichtigste Instanz zur Weitergabe des Glaubens, christlicher Traditionen und Werte. Das Projekt erschließt allen Familien den Zugang zu den vielfältigen Veranstaltungen und Leistungen von Kirche und Diakonie. Das Projekt Netzwerk Familie im Kirchenbezirk koordiniert und entwickelt dafür Angebote für Familien weiter

2. *Prekäre Lebenssituationen nehmen zu. Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt die seelischen und materiellen Nöte der Menschen wahr. Sie verbessert Teilhabemöglichkeiten, indem sie ihre diakonische Arbeit verstärkt vernetzt und gemeinwesenorientiert gestaltet. Sie widerspricht damit Überzeugungen und Prakti-*

ken, die Würde und Wert der Menschen auf Leistung und Erfolg reduzieren.

Das Projekt nimmt insbesondere bildungsungewohnte Familien, Familien mit Fluchterfahrung und Migration und Familien mit einem besonderen Hilfebedarf in den Blick und entwickelt niedrigschwellige Angebote zur Teilhabe von Familien in Kirche und Gesellschaft (wie z.B. Tauffeste mit anschließendem kostenlosem Mittagessen).

7.2 Leitfragen für die Prüfung von Kirchenkompassmaßnahmen

[Zu den Leitfragen im Einzelnen vgl. Beschluss des Kollegium vom 03.04.2007 sowie die näheren Erläuterungen zu den Leitfragen in der dortigen Vorlage]

A. Leuchtet die Maßnahme unmittelbar (auch in der Öffentlichkeit) als Konsequenz der Leitbilder und der Strategischen Ziele ein? (Evidenzkriterium)

Familienbezogene Arbeit gehört zur Kernauftrag christlicher Kirchen. In der Evang. Landeskirche in Baden soll mit der Schaffung eines Netzwerks Familie im Kirchenbezirk der Stellenwert familienbezogener Arbeit für das kirchliche Handeln unterstrichen und als Beitrag für eine sorgende und solidarische Kirche in der Gesellschaft verstanden werden.

B. Welche Bereiche des kirchlichen Handelns betrifft die Maßnahme und welche Bedeutung haben diese? (Relevanzkriterium)

Das Projekt entfaltet vier Wirkungsbereiche: auf EOK-/DWB-Ebene, auf Kirchenbezirksebene und Gemeindeebene und bei den Familien. Auf EOK-Ebene wird durch die Fachstelle Familie die familienbezogene Arbeit gebündelt, intensiviert und fachlich durch die Zusammenarbeit zwischen EOK und DWB neu ausgerichtet. Auf Kirchenbezirksebene werden Qualitätsstandards der familienbezogenen Arbeit eingeführt und die Arbeit vernetzt. Die Familien stehen in den Kirchengemeinden im Mittelpunkt kirchlichen Handelns.

C. Beteiligt die Maßnahme viele? (Reichweitenkriterium)

Die Maßnahme beteiligt alle Akteure und Akteurinnen, Ehrenamtliche wie Hauptamtliche, der familienbezogenen Arbeit vor Ort. Die Maßnahme etabliert eine gelingende Zusammenarbeit von EOK und DWB.

D. Verspricht die Maßnahme aufgrund empirischer Daten (SWOT-Analyse, Kirchen-mitgliedschaftsuntersuchungen usw.) oder anderer begründeter Überlegungen Erfolg? (Plausibilitätskriterium)

Sowohl die Orientierungshilfe „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit: Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken“ von 2013 als auch die Studie „Kinder- und Jugendhilfe im demografischen Wandel“ des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg von 2015 zeigen nachdrücklich den kirchlichen und gesellschaftlichen Handlungsbedarf in Bezug auf Familien. Ebenso melden DW-Geschäftsführende als auch Dekane und Dekaninnen Handlungsbedarfe an.

E. Leuchtet die Gesamtheit der Maßnahme auch öffentlich als stimmiges Konzept ein? (Kohärenzkriterium)

Die Notwendigkeit, die Arbeit mit und für Familien fachlich zu intensivieren, ist ein breiter Konsens in Kirche und Gesellschaft. Mit dem Projekt wird der Stellenwert von Familien in der Kirche gestärkt und als Beitrag für eine sorgende Kirche in der Gesellschaft wahrgenommen.

8. Sonstige Bemerkungen**9. Unterzeichnung Projektleitung/Initiator/Initiativgruppe**

Karlsruhe, den 27.06.2016

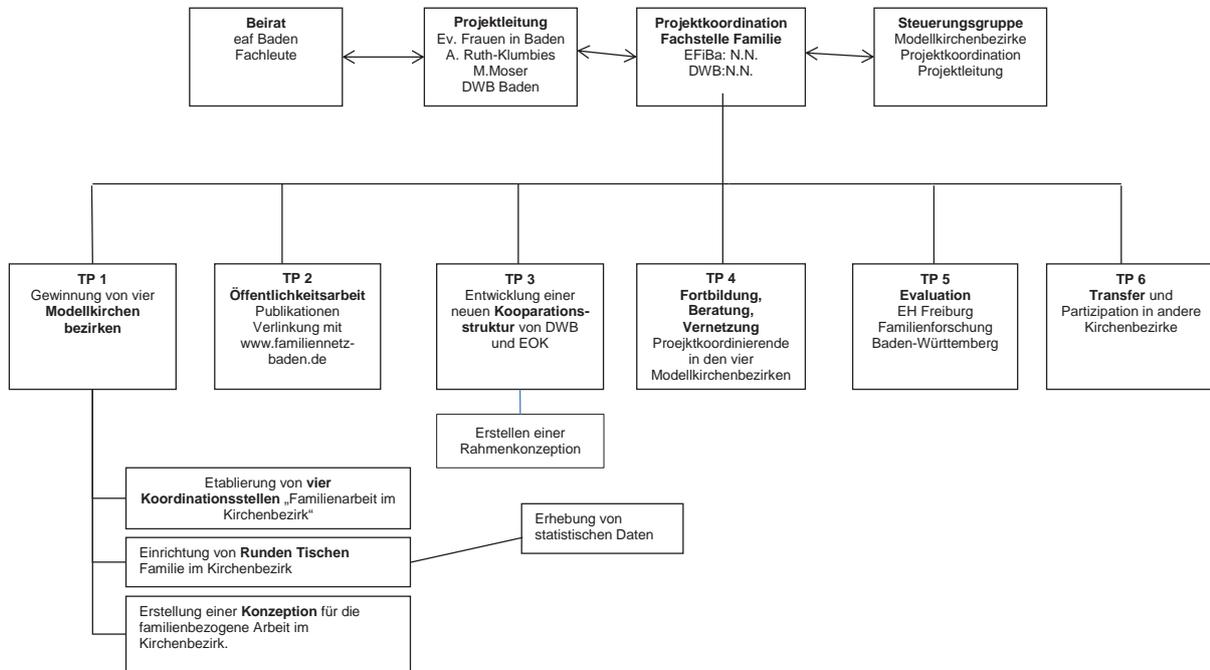
gez. A. Ruth-Klumbies

Anlage 7, Anlage D, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat eaf Baden, EOK Referate 4/5, DWB-Vorstandsbereich 2000: Antragsdatum	Projektübersicht	„Netzwerk Familie im Kirchenbezirk“ 2017-2020	
Ziele des Projektes		Messgrößen	
Was will dieses Projekt erreichen?		Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?	
<p>1. In den Modellkirchenbezirken ist ein Netzwerk für und von Familien eingerichtet. Die Teilhabe von Angeboten der familienbezogenen Arbeit in den Modellkirchenbezirken ist für alle Familien in all ihren Formen möglich. Die familienbezogene Arbeit ist generationenübergreifend, interkulturell, inklusiv und für bildungsungewohnte und Familien in prekären Lebenssituationen attraktiv.</p> <p>2. Angesichts der großen Zahl von geflüchteten Familien sind Begegnungsräume, die Integration ermöglichen, geschaffen.</p> <p>3. In vier Modellkirchenbezirken, die konzeptionell unterschiedlich ausgerichtet sind, wird die familienbezogene Arbeit koordiniert, strukturiert, gestärkt und profiliert.</p> <p>4. In allen vier Modellkirchenbezirken ist mindestens eine Einrichtung als familienbewusstes Unternehmen zertifiziert.</p> <p>5. Die Einrichtung der Koordinationsstelle auf landeskirchlicher Ebene ist eine erfolgreiche und zukunftsweisende Kooperation zwischen EOK und DWB und wird über das Projekt hinaus aus der Linienarbeit weitergeführt.</p> <p>6. Eine begleitende Evaluation sichert und entwickelt die Qualität des Projekts Netzwerk Familie im Kirchenbezirk weiter. Diese Ergebnisse werden so aufbereitet, dass über die Modellstandorte hinaus alle Kirchenbezirke und Kirchengemeinden der Badischen Landeskirche an den Ergebnissen partizipieren können.</p> <p>7. Die familienbezogene Arbeit im Modellkirchenbezirk dient der Unterstützung der Glaubensvermittlung und dem Gemeindeaufbau in den Gemeinden.</p>		<p>1. In allen vier Modellkirchenbezirken ist ein Zentrum für Familien mit unterschiedlicher Anbindung entstanden.</p> <p>2. In jedem Modellkirchenbezirk ist mindestens ein Begegnungsformat für Menschen mit und ohne Fluchterfahrung, z.B. ein Sprachencafé, geschaffen.</p> <p>3a. Bis Dezember 2017 sind vier Koordinationsstellen im Modellkirchenbezirk besetzt und jeweils ein Runder Tisch Familie eingerichtet.</p> <p>3b. In allen vier Modellkirchenbezirken liegt ein Konzept der vernetzten familienbezogenen Arbeit vor.</p> <p>3c. In allen vier Modellkirchenbezirken gibt es sowohl eine Angebotsübersicht mit allen Angeboten als auch einen Flyer mit Finanzierungshilfen (Fonds, Stiftungen) für Familien bei Freizeiten und Gesundheitsmaßnahmen.</p> <p>4. In allen vier Modellkirchenbezirken ist im Rahmen des Projekts familyNet des Landesfamilienrats Baden-Württemberg eine Einrichtung (Kita, DW, Dekanat, Kirchengemeindeamt) im Kirchenbezirk mit dem Gütesiegel „Familienbewusstes Unternehmen“ ausgezeichnet.</p> <p>5a. Ab April 2017 ist die Stelle der Projektkoordination im EOK / DWB eingerichtet. Ein innovatives Modell der Zusammenarbeit von EOK und DWB ist mit Fachstelle Familie im EOK eingerichtet.</p> <p>5b. Ein Rahmenkonzept der familienbezogenen Arbeit in der Badischen Landeskirche ist entwickelt.</p> <p>5c. Die Fachstelle als Servicestelle für weitere KB geht mit 50% Deputat (25% Evang. Frauen, 25% DWB) über den Projektzeitraum weiter.</p> <p>6. Im Dezember 2020 liegen die Ergebnisse der Evaluation vor.</p> <p>7. In jedem Modellkirchenbezirk gibt es in mindestens zwei Gemeinden ein neues Angebot für Familien.</p>	
Erläuterungen		Zielfoto	
<p>Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?</p> <p>Der vorliegende Projektantrag trägt dem kirchlich-theologischen Handeln und den gesellschaftspolitischen Implikationen Rechnung. Das Projekt nutzt die internen kirchlichen Strukturen, um ein Gesamtkonzept von familienbezogener Arbeit als Querschnittsthema im Kirchenbezirk zu etablieren. Das Projekt unterstützt und befähigt Kirchenbezirke und -gemeinden Orte für Familien zu sein, in denen sie Unterstützung, Förderung und lebensphasenbezogene Angebote erfahren. Das Projekt hat eine innovative Kraft. Die Veränderung der zukünftigen Zusammenarbeit von DWB und EOK wird strukturell sichtbar. So ist das Projekt ein Modell des gemeinsamen Handelns für zentrale Themen von Kirche und Gesellschaft. Eine Netzwerkstruktur gestaltet eine gute, praxis- und lebensnahe familienbezogene Arbeit. Die Kirchenbezirke sind in der familienbezogenen Arbeit gestärkt, beraten, weiterentwickelt und nachhaltig gesichert. Die Projektplanung richtet sich nach den Bedarfen der Kirchenbezirke. Vergleichbar mit der Familienpastoral der Erzdiözese Freiburg ist damit der Arbeitsbereich Familie fokussiert, gebündelt und sichtbar gemacht. Drei Kirchenbezirke haben bereits ihr großes Interesse bekundet.</p>		<p>Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?</p> <p>Familie D. aus Syrien, die alleinerziehende Mutter Frau A.. sowie die Familie C. mit ihren fünf Kindern sind in ihrer Kirchengemeinde jetzt richtig angekommen.</p> <p>Frau A. ist in der Arbeitsgruppe Familie auf Kirchenbezirksebene engagiert, die sich derzeit mit der Frage nach günstigem Wohnraum für Familien beschäftigt. Herr D. lädt zu Kochabenden ein, wo viel Austausch stattfindet und auch ein von ihm organisiertes interreligiöses Frühstück hat viele Gemeindeglieder erreicht. Frau D.. ist glücklich, dass sie in der Eltern-Kind Gruppe endlich Kontakt zu anderen Müttern und Vätern hat und auch die kleine Zahira freut sich über ihre neuen Spielkameraden. Alle sagen: Hier finden wir (fast) alles, was wir zu einem guten Leben brauchen: Begegnung, Hilfe und Unterstützung in vielen Lebenslagen. Auch wenn sie bisher eher kirchenfern waren, machen sie jetzt begeistert mit!</p> <p>SWR 3 sendet einen Beitrag über die Familienprojekte in der Badischen Landeskirche.</p>	
Sach-Verw. und Inv. Kosten (Euro): 116.300 Euro	Personalkosten (Euro): 566.900 Euro	Projektbeginn: 01.04. 2017	31.12. 2020

Anlage 7, Anlage D, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Baden, EOK Referate 4/5, DWB-Vorstandsbereich 2000: Datum des Synoden Beschlusses	Projektstrukturplan	„Netzwerk Familie im Kirchenbezirk“ 2017-2020
		Weitere Beschlüsse: Datum:



Anlage 7, Anlage D, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Baden, EOK Referate 4/5, DWB-Vorstandsbereich 2000: Datum des Synoden Beschlusses	Projektphasenplan		„Netzwerk Familie im Kirchenbezirk“ 2017-2020	
			Weitere Beschlüsse: Datum:	
Phase 1 April 2017 – Dezember 2017	Phase 2 Januar 2018 – Juni 2020	Phase 3 Juli 2020 – Dezember 2020		
Konzeption und Vorbereitung	Umsetzung in den Modellstandorten	Vertiefung		
Gewinnung von vier Modellstandorten Besetzung von vier Personalstellen für hauptamtlichen Mitarbeitenden auf Kirchenbezirksebene für familienbezogene Arbeit Einsetzung einer Steuerungsgruppe Einrichtung eines Runden Tisches Familie Begleitende Öffentlichkeitsarbeit	Erhebung der Bedarfe und Entwicklung einer entsprechenden Konzeption. Fortbildungen, Begleitung, Beratung für KoordinatorInnen Entwicklung von Modellangeboten	Evaluation Vorstellung der Ergebnisse mit Handlungsempfehlungen im Rahmen einer Fachtagung Auszeichnung einer Einrichtung als familienfreundliche Organisation pro Kirchenbezirk. Darstellung der Handlungsempfehlungen in einer Handreichung für die familienbezogene Arbeit in den Kirchenbezirken Vorstellung der Ergebnisse auf der Landessynode		
Ergebnis: Kosten: 83.400 €	Ergebnis: Kosten: 500.900 €	Ergebnis: Kosten: 98.900 €		

(Synodenberichte: Gemäß Vereinbarung werden bei Projekten mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren nur ein Schlussbericht und bei Projekten mit einer Laufzeit ab 4 Jahren und mehr, alle zwei Jahre ein Zwischenbericht und ein Schlussbericht am Ende der Laufzeit jeweils zur Frühjahrstagung der Synode vorgelegt. Folgende Gremien sind vorab einzuschalten: spätestens Januar – APK, Februar Kollegium und Landeskirchenrat)
Synodenberichte: 04. Jahr 04. Jahr 04. Jahr

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: Datum des Beschlusses:		Netzwerk Familie im Kirchenbezirk 4 Verantwortlich: Frau Ruth-Klumbies				Finanzierungsplan Stand: 13.7.2016		genehm. Mittel
SB.G.L.D.Obj	Grp.	Plan 2017 1.4. Euro	Plan 2018 Euro	Plan 2019 Euro	Plan 2020 31.12. Euro	Summe Euro		
I. Personalkosten								
1.1	Projektkoordinator; Gem. Diak.; 0,5 Dep.; EG 11; ab 1.4.	29.900	41.100	42.300	43.800	157.100		
1.2	Sekretariat und Verwaltung; 0,10 Dep.; EG 3-9; ab 1.4.2017	4.200	5.700	5.900	6.100	21.900		
1.3	Projektkoord./Modellkirchen; Gem. Diak.; 2,0; 75 Dep.; EG 10; ab 1.10.2017	27.100	112.200	116.100	120.200	375.600		
1.4	ZiK-Dienstleistungen; 0,05 Dep.; EG 10; ab 1.4.2017	900	3.700	3.800	3.900	12.300		
Summen - Personalkosten		62.100	162.700	168.100	174.000	566.900		
I.a Allgemeine Verwaltungskosten								
1.a.1	PV (inkl. ZGAST), IT, ID	1.400	1.800	1.900	2.000	7.100		
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)	700	1.000	1.000	700	3.400		
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	400	400	400	400	1.600		
Summen - AVL		2.500	3.200	3.300	3.100	12.100		
II. Sachkosten								
2.1	Raumkosten (bei Fremdanmietung; nicht Deckungsfähig mit Sachkosten)					0		
2.2	Reisekosten	3.500	3.500	3.500	3.500	14.000		
2.3	Tagungskosten, FWB	4.100	4.100	4.100	4.100	16.400		
2.4	Geschäftsaufwand	1.200	1.200	1.200	1.200	4.800		
2.5	Druck- und Gestaltungskosten für Flyer, Plakate		3.500	3.500		7.000		
2.6	Fondsmitel für KiBez. (Maßnahmen und Veranstaltungen)		40.000			40.000		
2.7	Evaluation				12.000	12.000		
2.8								
Summen - Sachkosten		8.800	52.300	12.300	20.800	94.200		
III. Investitionskosten								
3.1	EDV-Ausstattung (2 AP)	5.000	0	0	0	5.000		
3.2	Büroausstattung (2 AP)	5.000				5.000		
Summen - Investitionskosten		10.000	0	0	0	10.000		
Summe Gesamtkosten		83.400	218.200	183.700	197.900	683.200		
IV. abzi. Einnahmen								
4.1						0		
4.2						0		
Summen - Einnahmen		0	0	0	0	0		
Projektmiteilsatz		83.400	218.200	183.700	197.900	683.200		

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

Anmerkungen:

Zusätzlich zu den unter Pos. I "Personalkosten" ausgewiesenen Kosten werden von der Abteilung Evang. Frauen in Baden und dem DW Baden je eine 25 %- Stelle für das Projekt zur Verfügung gestellt.

Anlage 7, Anlage E

Projektantrag

Projekt P 02/16: Exemplarische landeskirchliche Konfirmandenarbeit

1. Projektübersicht

→ siehe Anlage Nr. 1

1.1 Ziel bzw. Ziele des Projekts:

Konzeptionelle Weiterentwicklung der Konfirmandenarbeit hinsichtlich regionaler und landesweiter Organisationsformen als Reaktion auf den Bedarf von Kirchenbezirken und Gemeindeverbänden nach überparochialer Konfirmandenarbeit (Gründe dafür s. 1.2) und als Reaktion auf die Nachfrage von Gemeinden nach KonfiCamps und ähnlichen Veranstaltungen, die in gemeindlichem Rahmen nicht organisiert werden können und das Erlebnis der „großen Zahl“ und „großer Formen“ in der Konfirmandenarbeit ermöglichen.

Durchführung „großer“, also überparochialer und überregionaler Formen verschiedener Art und durch die Erprobung regionalisierter Konfirmandenarbeit.

1.2 Erläuterungen:

Die Konfirmandenarbeit in der ev. Landeskirche in Baden steht vor strukturellen Herausforderungen:

1. Herausforderung: Konfizeit und Konfirmation als selbstverständliche Stationen der Jugendzeit und als „wichtigstes Fest im Leben (m)eines Kindes“ (exemplar. Antwort aus der Elternbefragung der Bundesweiten Studie Konfirmandenarbeit von 2009) angesichts des demografischen Wandels (Konfirmandenzahlen 1980: 22.000 / 2000: 13.500 / 2020: 9.000), der abnehmenden religiösen Sozialisation, des Taufaufschubs im Kindesalter und der enger werdenden Zeitfenster (Ganztagesschule) sichern.
2. Herausforderung: Die Konfirmation als große parochiale Kasualie angesichts der absehbaren Personalknappheit in den Gemeinden, der zunehmenden Vakanzen, der Notwendigkeit regionalisierter Arbeit und der Beanspruchung von Haupt- und Ehrenamtlichen stärken.
3. Herausforderung: Die flächendeckende Akzeptanz der Konfirmandenzeit (100 % Beteiligung relativ zur Zahl der 14 Jahre zuvor Getauften) außerkirchlich für die öffentliche Wahrnehmung von Kirche nutzbar machen und innerkirchlich zur Imagepflege bei Familien/ Eltern, zum Gemeindeaufbau und der Verknüpfung zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen heranziehen.

Als Mittel, auf diese strukturellen Herausforderungen zu reagieren, bieten sich flexible Formate an, die die parochiale Konfirmandenarbeit ergänzen und in bestimmten Situationen (Vakanzen, individuelle Sonderfälle) teilweise ersetzen. Diese vermitteln das Erlebnis von Gemeinschaft in der „großen Zahl“, sind öffentlichkeitswirksam, verknüpfen den Konfi mit bezirklicher und landeskirchlicher Jugendarbeit, machen exemplarische gute inhaltliche Konfirmandenarbeit und ergänzen das Angebot einer Pfarrgemeinde mit Formen, Methoden, Erlebnissen und Begegnungen, die auf Gemeindeebene nicht darstellbar sind.

Solche regionalen, landesweiten oder landeskirchenübergreifenden Formate sind KonfiCamps, KonfiCup, KonfiNacht oder andere Formen, die erst noch zu entwickeln und exemplarisch durchzuführen sind. Gerade im Blick auf die Kooperation von Gemeinden (Regionalisierung) ist die Konfirmandenarbeit ein idealer Ansatzpunkt. Ebenso leisten solche Formen, die in Kooperation mit denen, die vor Ort im Konfi tätig sind, erarbeitet und durchgeführt werden, einen Beitrag zur Aus- und Fortbildung der Ehrenamtlichen (Konfi-Teamer). Durch eine mögliche Verknüpfung des Projekts mit der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Gemeindediakoninnen und -diakone können auch diejenigen Personen erreicht werden, für die eine landeskirchliche Unterstützung ihrer Konfirmandenarbeit besonders wichtig ist. Im Rahmen der Kooperation des RPI mit dem ptz Stuttgart ist auch ein Rahmen gegeben, in dem Großveranstaltungen auf landeskirchenübergreifender Basis erprobt werden können.

Es ist wünschenswert, dass die Landeskirche solche Formen etabliert, wo es sie noch nicht gibt, die Qualität und Vernetzung dieser Arbeit sichert (im Zusammenwirken mit der Kommission für Konfirmation, den Bezirksbeauftragten für KA und dem EKJB), in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Bezirken sachgemäße Formen regionalisierter Konfirmandenarbeit entwickelt und nach Kräften dafür sorgt, dass badische Konfis von ihrer Konfizeit begeistert sind (und dass die Öffentlichkeit dies erfährt). Die Konfirmandenzeit ist entscheidend für die weitere Bindung der Jugendlichen an ihre Kirche. Es liegt daher im

Interesse der Landeskirche, die Weiterentwicklung der Konfirmandenarbeit nicht dem Zufall zu überlassen und sie auch nicht alleine den Pfarrgemeinden aufzubürden.

Durch die Verbesserung der Konfirmandenarbeit werden die Kriterien für Projektmitel-Projekte (Projekthandbuch, S. 9) (Stabilisierung der Kirchenmitgliedschaft, Stärkung der kirchl. Zukunftsfähigkeit, strukturelle Verbesserungen eines kirchl. Handlungsfeldes) erfüllt. Durch den potentiell effektiveren Personaleinsatz bei regionalisierter Konfirmandenarbeit kann zudem eine Senkung der (Personal-)Kosten erreicht werden.

1.3 Messgrößen:

Es wurden am Projektende insgesamt achtzehn verschiedene überparochiale und überregionale Konfi-Formate durchgeführt. Darunter fallen im Besonderen:

- die jährliche Durchführung des landeskirchlichen KonfiCups
- die Initiierung, Begleitung und Dokumentation dreier verschiedener Projekte zur regionalisierten Konfirmandenarbeit, die nach ihrer Erprobung von den beteiligten Regionen/Gemeindeverbänden weitergeführt werden können.

Außerdem führt das Projekt zur Klärung der Struktur, in der die Landeskirche zukünftig Konfirmandenarbeit anbieten wird, um die Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit überparochialer Konfi-Formate zu sichern: Welche Träger (z.B. EKJB, weitere Träger ev. Jugendarbeit) müssen in welcher Weise eingebunden werden, um den Bedarf und die Nachfrage zu decken? Wie muss sich die Struktur kirchlicher Arbeit mit Jugendlichen ändern, um der wachsenden Bedeutung der Konfirmandenzeit und der abnehmenden Bedeutung klassischer Jugendarbeit gerecht zu werden? Durch welche Mittel und in welchem Umfang kann die Landeskirche nachhaltige Arbeit mit Jugendlichen in den Gemeinden fördern und unterstützen? Diese Fragen sind im Moment offen – das Projekt wird dazu beitragen, sinnvolle Antworten zu finden und zu formulieren.

Mit den o.a. Maßnahmen wurden im Laufe des Projekts mindestens 2.000 badische Konfirmandinnen und Konfirmanden direkt und 15.000 Konfis indirekt (z.B. über die vom Landesturnier abgeleiteten bezirklichen KonfiCup-Turniere oder regionale Maßnahmen, die im Projekt initiiert oder mit angestoßen wurden und in Eigenregie der Gemeinden und Regionen weitergeführt werden) erreicht.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Interne Kommunikation)

- Bekanntmachung innerhalb der Landeskirche durch die einschlägigen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Zielgruppenversand, Flyer, Mailings, Homepage des RPI)
- Öffentliche Berichterstattung über die durchgeführten Maßnahmen, zum einen in der Regionalpresse, zum anderen über die social media (z.B. www.facebook.com/Konfi.Baden)
- Benutzung der vorbereiteten Logos der Konfirmandenarbeit; ggf. Schaffung neuer Logos und Formate
- Dokumentation der Formen und Konzepte in den Publikationen des RPI zur weiteren Verwendung in Gemeinden und Bezirken innerhalb und außerhalb der Landeskirche
- Etablierung einer informellen Struktur für Austausch und Weiterentwicklung der erprobten Formate (Fachtag)
- Kommunikation der Formen und Konzepte in der Aus- und Fortbildung von PfarrerInnen und GemeindediakonInnen sowie in der Fachöffentlichkeit der EKD (z.B. ALPIKA-KA).

1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung):

Ausgangslage:

- Durch die erneuerte Aus- und Fortbildung in der Konfirmandenarbeit und durch erste Ansätze überparochialer bzw. landeskirchlicher Veranstaltungen, die sich direkt an Konfirmandinnen und Konfirmanden richten, sind Notwendigkeit und hinreichende Erfolgsaussicht für das beschriebene Projekt ersichtlich geworden.
- Mit der im Aufbau befindlichen Struktur der Konfi-Bezirksbeauftragten steht in vielen Regionen der Landeskirche nun eine Struktur zur Verfügung, die als Bindeglied zwischen Landeskirche und Gemeinden regionale Arbeit unterfüttern und stützen kann.
- Die neue Lebensordnung Konfirmation (06/2016) und die in Vorbereitung befindliche Ordnung der Konfirmandenarbeit der Ev. Landeskirche in Baden haben zudem den rechtlichen, inhaltlichen und organisatorischen Rahmen für regionalisierte Konfirmandenarbeit und eine aktive Rolle der Landeskirche bezüglich von Veranstaltungen für Konfirmandinnen und Konfirmanden neu geschaffen.

Implementierung:

Das vorgeschlagene Projekt soll dieses angedachte und vorbereitete Handlungsfeld exemplarisch füllen. Die Ergebnisse des Projekts sollen dazu führen, dass einerseits die regionalisierte Arbeit in Bezirken und Gemeindeverbänden weitgehend selbstständig weitergeführt werden kann, und dass andererseits die Reichweite und Effizienz aktiver landeskirchlicher Konfirmandenarbeit ausgelotet werden kann (s. dazu auch 5.2.)

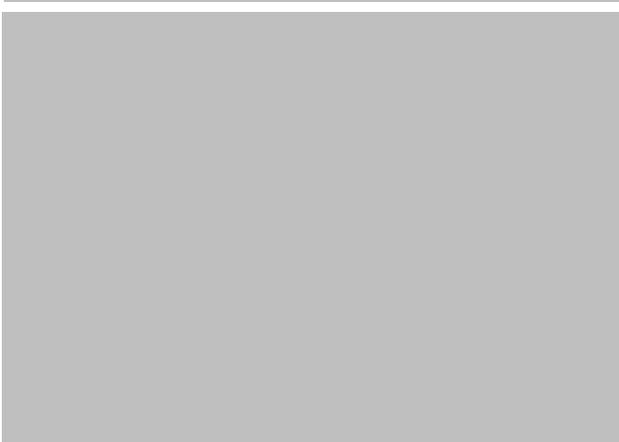
Evaluation:

- zwei Evaluationszeitpunkte: Nach drei Jahren und zum Projektende
- Evaluation mit eigenen Kräften; Beteiligung der Kommission für Konfirmation (in der Landessynodale, Ref. 4, EKJB, Konfi-Bezirksbeauftragte vertreten sind).
- exemplarische Evaluation verschiedener Veranstaltungsformen durch Projektdurchführende und beteiligte Verantwortliche der Zielgruppen (z.B. Gemeindepfarrer, Bezirksbeauftragte, Jugendwerke, ...)
- Evaluation durch Erfassung quantitativer Daten und Befragung der Projektbeteiligten.

1.6 Zielfoto

Zielfoto ist die exemplarisch gelungene Zusammenarbeit einer Region in der Konfirmandenarbeit oder die exemplarisch gelungene landeskirchliche Konfi-Veranstaltung, die mit effektivem Einsatz kirchlicher Ressourcen den beteiligten Konfirmandinnen und Konfirmanden zu einem Erlebnis von Kirche verholfen hat, das die parochiale Konfirmandenarbeit nicht bieten kann.

Anders formuliert: Das Projekt ist dann gelungen, wenn jedes Jahr Jugendliche in Form und Inhalt begeisternde Konfi-Veranstaltungen erlebt haben, Pfarrerinnen und Pfarrer (und Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone) diese Veranstaltungen als schwungvolle Bereicherung ihrer Arbeit erlebt haben, Eltern in zufriedene Gesichter ihrer Kinder blicken und selbst (z.B. im KonfiCup) Konfi miterlebt und mitgestaltet haben und die Landeskirche bewiesen hat, dass sie Konfirmandenarbeit als landeskirchliches Arbeitsfeld öffentlichkeitswirksam, mit eigener inhaltlicher Linie, besser als die Konkurrenz in Gestalt anderer, nicht landeskirchlicher Träger und mit Mehrwert für die Jugendlichen bespielen kann.



Diese Fotos zeigen Hauptamtliche, Teamer und Konfis aus sechs verschiedenen Gemeinden auf einem gemeins. KonfiCamp.

2. Projektstrukturplan

→ siehe Anlage Nr. 2

3. Projektphasenplan

→ siehe Anlage Nr. 3

4. Art des Projektes

- Sonstige Landeskirchliches Projekt allgemein (→ Ziffer 5, 8 und 9 ausfüllen)
- Projektmittel-Projekt (→ Ziffer 5, 6, 8 und 9 ausfüllen)
- Kirchenkompass-Projekt (→ Ziffer 5, 7, 8 und 9 ausfüllen)

5. Finanzierung**5.1 Begründung zum Finanzierungsweg**

(ggf. Warum ist eine Finanzierung aus dem Haushalt nicht möglich? / Können Drittmittel eingeworben werden?)

- a) Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?
- b) Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?
- c) In welchem Umfang werden vorhandenen Ressourcen (Personal/ Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?
- d) Welche Räume und Raumkapazitäten werden benötigt?
 - a) Personal- Controlling- und Sachkosten lt. Finanzierungsplan
 - b) nein
 - c) Personalanteil der/s Landeskirchl. Beauftragten für Konfirmandenarbeit für Projektbegleitung: 8 Wochenstunden
 - d) 1 Büroraum für Projektstelle und Sekretariatsanteil; 1 Lagerraum für Materialien; 1 Parkplatz für Kfz

Zur Erläuterung:

Außer dem Personaleinsatz der/s Landeskirchlichen Beauftragten für Konfirmandenarbeit und dem Einsatz der vorhandenen Materialien und Technik können aus der Linienarbeit keine Mittel bereitgestellt werden. Kosten entstehen also nicht nur für die Personalstelle des Projekts, sondern auch für die Durchführung der geplanten Veranstaltungen (zusätzlich zu Teilnehmerkosten, die zumindest anteilig von den beteiligten Gemeinden oder Bezirken bestritten werden müssen). Dies sind Mieten für Plätze, Räume, Häuser und Hallen, anteilige Fahrtkosten für KonfirmandInnen, Verpflegung, Materialkosten, Referenten- und Honorarkosten (z.B. für Musiker, die ein KonfiCamp begleiten), Fahrt-, Transport- und Unterbringungskosten für Projektleitende und Teamer sowie Schulungs- und Ausbildungskosten im Vorfeld der Veranstaltungen. Erfahrungsgemäß liegen diese Kosten z.B. bei einem KonfiCamp mit 100 – 150 Teilnehmenden in einer Höhe von ca. 10.000 Euro. Die jährlich eingeplante Summe der Veranstaltungsfinanzierung entspricht der Zahl der geplanten Veranstaltungen.

Die Anschaffung eines Kfz (ein gebrauchter Lieferwagen wäre ausreichend) ist sinnvoll, weil mit der Projektstelle viele Fahrten verbunden sind, auf denen jeweils größere Materialmengen zu bewegen sind. Durch die Anbringung des Konfi-Logos (in Baden erfunden, inzwischen auch in Württemberg und der Pfalz gebräuchlich) kann eine zusätzliche Werbewirkung erzielt werden.

Erfahrungsgemäß ist es schon im bisher notwendigen Umfang nicht möglich, im EOK Material für die Konfirmandenarbeit zu lagern. Da die hierfür benutzten privaten Räume des landeskirchlichen Beauftragten für zusätzliche Projektmaterialien nicht ausreichen, sind Mittel für Lagerraummierte eingestellt.

Da das Projekt organisationsaufwendig ist, stets die Organisation mehrerer größerer Veranstaltungen parallel läuft und die Konfirmandenarbeit im RPI lediglich über einen Sekretariatsanteil von 25% verfügt, ist eine eigene Sekretariatsstelle (25%) samt den erforderlichen Investitionskosten in den Projektplan aufgenommen.

5.2 Die Nachhaltigkeit

- a) wie wird die Nachhaltigkeit inhaltlich gesichert?
- b) Welche organisatorischen Konsequenzen ergeben sich aus der Nachhaltigkeit?
- c) Welche Kosten sind zu erwarten, und wie werden sie gedeckt?
- a) Regionalisierte Veranstaltungen werden in Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen der beteiligten Träger (Gemeinden, Jugendwerke) vorbereitet und durchgeführt. Die Inhalte und Formen der Veranstaltungen werden dokumentiert und dadurch reproduzierbar. Dadurch entsteht ein inhaltlicher und organisatorischer Kompetenzgewinn, der eine selbstständige Weiterführung erfolgreicher Angebote gewährleistet. Bei erfolgreichem Abschluss des Projekts kann also damit gerechnet werden, dass die begonnenen Veranstaltungen selbstständig weitergehen und weitere Veranstaltungen nach gleichem Muster in der Aus- und Fortbildung von

Haupt- und Ehrenamtlichen integriert und mit dem dokumentierten Material eigenständig initiiert werden können.

- b) Landeskirchliche Veranstaltungen werden durch das Projekt etabliert und verstetigt, so dass sie am Ende des Projekts zum selbstverständlichen Portfolio landeskirchlicher Konfirmandenarbeit geworden sind.
- c) Entsteht weiterer oder bleibender Bedarf an landeskirchlichen Ressourcen (z.B. für die Weiterführung überbezirklicher, genuin landeskirchlicher Angebote im Sinne der Ordnung der Konfirmandenarbeit), werden im Rahmen des Projekts die bestehenden Strukturen in der Jugend- und Konfirmandenarbeit so abgestimmt und korreliert, dass der o.a. Bedarf weiterhin gedeckt werden kann.
- d) Entsprechendes gilt für die Kooperation mit den freien Trägern und Verbänden kirchlicher Jugendarbeit.
- e) Nach Projektende sind entstehende Kosten für die Weiterführung von Formaten und Veranstaltungen von den verantwortlichen Trägern selbst aufzubringen.

5.3 Finanzierungsplan

→ siehe Anlage Nr. 4 und Anlage Nr. 5

6. Projektmittel-Projekte

- a) Nachhaltige Wirkungen und Evangelisches Profil

(Mitgliedergewinnung bzw. Stabilisierung der Mitgliedschaft / Stärkung der Zukunftsfähigkeit unserer Kirche unter geistlichen und organisatorischen Aspekten / Projektantrag soll Kriterien der Evaluation enthalten)

Die Konfirmandenarbeit ist erwiesenermaßen der nachhaltigste Weg, Bindung an die Kirche bei den Jugendlichen und ihren Eltern zu bewirken und zu festigen. Die Verbesserung dieser Arbeit ist der

einfachste Weg, die Zukunftsfähigkeit der Kirche zu sichern und das Image der Kirche bei Jugendlichen, Eltern und Öffentlichkeit zu pflegen.

- b) Strukturelle Verbesserungen

(schlankere Strukturen und Optimierung von Ablaufprozessen / Projekte müssen exemplarisch und ggf. auf andere Handlungsfelder übertragbar sein / kein Fortschreiben des Bisherigen / keine Finanzierung laufender Aufgaben und bestehender Stellen)

Das Projekt dient der Erprobung und Etablierung neuer Formen angesichts neuer Herausforderungen (siehe 1.2.). Bei erfolgreicher Durchführung entstehen Synergien v.a. mit anderen Trägern kirchenbezirklicher und landeskirchlicher Arbeit mit Jugendlichen (Jugendwerke, ggf. Verbände).

- c) Senkung der laufenden Kosten und/oder Verbesserung der Einnahmen

Angesichts zurückgehender Zahlen von Hauptamtlichen in den Gemeinden eröffnet das Projekt Wege zu einem effizienteren Einsatz von Personal durch die Bündelung von Kräften und Kompetenzen in einer regionalisierten Arbeit.

7. Kirchenkompass-Projekte

8. Sonstige Bemerkungen

9. Unterzeichnung Projektleitung/Initiator/Initiativgruppe

Karlsruhe, den 27.06.2016

gez. Stefan Kammerer

Landeskirchlicher Beauftragter für die Konfirmandenarbeit

Anlage 7, Anlage E, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 4 Antragsdatum	<h2 style="margin: 0;">Projektübersicht</h2>	Exemplarische landeskirchliche Konfirmandenarbeit (2017-2021)
---	--	---

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
<ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionelle Weiterentwicklung der Konfirmandenarbeit durch Durchführung "großer", also überparochialer und überregionaler Formen verschiedener Art und durch die Erprobung und Etablierung regionalisierter Konfirmandenarbeit.

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<p><i>Es wurden am Projektende insgesamt achtzehn verschiedene überparochiale und überregionale Konfi-Formate durchgeführt. Darunter fallen im Besonderen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - die jährliche Durchführung des landeskirchlichen KonfiCups - die Initiierung, Begleitung und Dokumentation dreier verschiedener Projekte zur regionalisierten Konfirmandenarbeit, die nach ihrer Erprobung von den beteiligten Regionen/Gemeindeverbänden weitergeführt werden können. <p><i>Mit den o.a. Maßnahmen wurden im Laufe des Projekts mind. 2000 badische Konfirmandinnen und Konfirmanden erreicht.</i></p>

Erläuterungen
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
Durch die Verbesserung der Konfirmandenarbeit werden die Kriterien für Projektmittel-Projekte (Projekthandbuch, S. 9) (Stabilisierung der Kirchenmitgliedschaft, Stärkung der kirchl. Zukunftsfähigkeit, strukturelle Verbesserungen eines kirchl. Handlungsfeldes) erfüllt. Durch den potentiell effektiveren Personaleinsatz bei regionalisierter Konfirmandenarbeit kann zudem eine Senkung der (Personal-)Kosten erreicht werden.

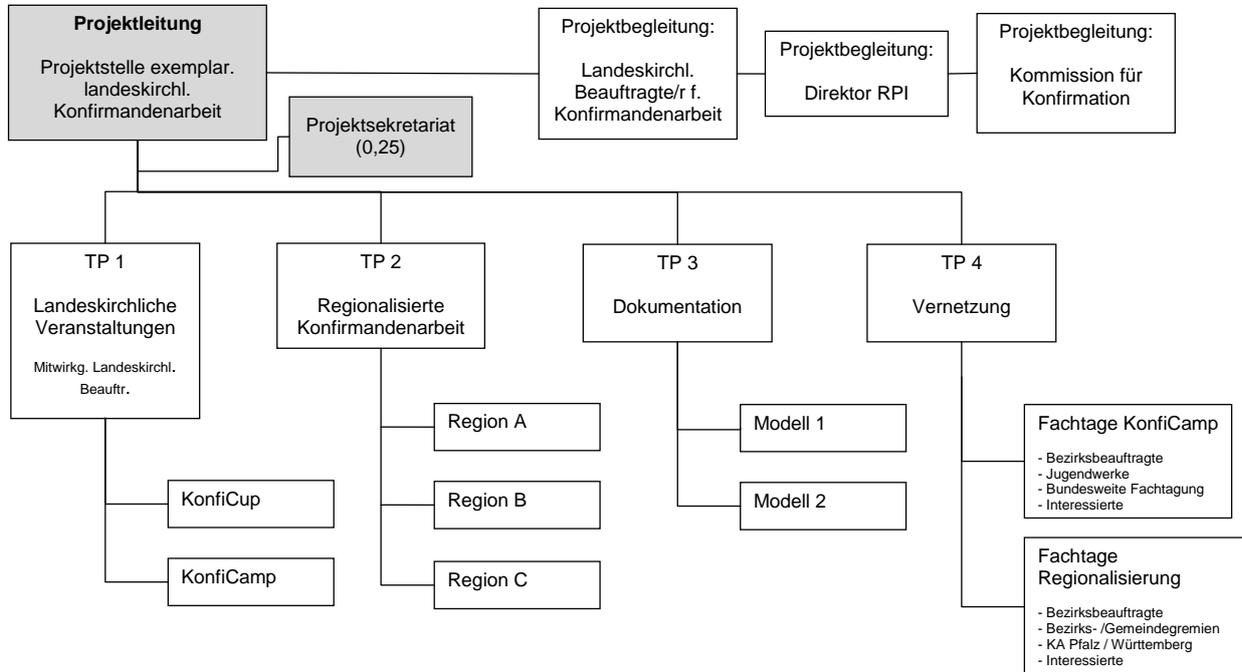
Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?
Zielfoto ist die exemplarisch gelungene Zusammenarbeit einer Region in der Konfirmandenarbeit oder die exemplarisch gelungene landeskirchliche Konfi-Veranstaltung, die mit effektivem Einsatz kirchlicher Ressourcen den beteiligten Konfirmandinnen und Konfirmanden zu einem Erlebnis von Kirche verholfen hat, das die parochiale Konfirmandenarbeit nicht bieten kann.

Sach-Verw. und Inv. Kosten Euro): 197.500 €	Personalkosten (Euro): 502.500 €
---	----------------------------------

Projektbeginn: 01.01.2017	Projektende: 31.12.2021
---------------------------	-------------------------

Anlage 7, Anlage E, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 4 Datum des Synoden Beschlusses	Projektstrukturplan	Exemplarische landeskirchliche Konfirmandenarbeit
	Weitere Beschlüsse: Datum:	



Anlage 7, Anlage E, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 4 Datum des Synoden Beschlusses	Projektphasenplan	Exemplarische landeskirchliche Konfirmandenarbeit
	Weitere Beschlüsse: Datum:	

Phase 1 - 2017 Einarbeitung, Aufbau, Planung	Phase 2 - 2018 Durchführung		Phase 2 - 2019 Durchführung	Phase 2 - 2020 Durchführung		Phase 3 - 2021 Abschluss	
<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung Arbeitsstelle - Durchführung KonfiCup - Kontaktaufnahme/Vorbereitung v. Maßnahmen mit ausgew. Regionen (Stadt/Land) - Durchführung KonfiCamp / Mitwirkung KonfiCamp Wittenberg Bericht in der Kommission für Konfirmation	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung KonfiCup - Durchführung KonfiNacht - Kontaktaufnahme/Vorbereitung v. Maßnahmen mit ausgew. Regionen (Stadt/Land) - Regionalisierte Schulung für Ehrenamtliche - Durchführung KonfiCamp - Durchführung regionalisiertes Konfi-Format (A) Komm. für Konfirmation	Meilenstein Planung und erste Durchführungen APK, Kollegium, LKR, LS 104/2019	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung KonfiCup - Kontaktaufnahme/Vorbereitung v. Maßnahmen mit ausgew. Regionen (Stadt/Land) - Regionalisierte Schulung für Ehrenamtliche - Durchführung KonfiCamp - Durchführung regionalisiertes Konfi-Format (A) - Durchführung regionalisiertes Konfi-Format (B) - Vorbereitung Dokumentation Komm. für Konfirmation	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung KonfiCup - Durchführung KonfiNacht - Kontaktaufnahme/Vorbereitung v. Maßnahmen mit ausgew. Regionen (Stadt/Land) - Regionalisierte Schulung für Ehrenamtliche - Durchführung KonfiCamp - Durchführung regionalisiertes Konfi-Format (C) - Durchführung regionalisiertes Konfi-Format (B) - Vorbereitung Dokumentation Komm. für Konfirmation	Evaluation - 2 Fachtage	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung KonfiCup - Regionalisierte Schulung für Ehrenamtliche - Durchführung KonfiCamp - Durchführung regionalisiertes Konfi-Format (C) - Erstellung Dokumentation Komm. für Konfirmation	Abschlussbericht APK, Kollegium, LS 04/2022
Ergebnis: Erste Veranstaltungen durchgeführt bzw. geplant, erste Kooperationsbezirke bestimmt, Abstimmung mit Projektteiligen geleistet Kosten: 136.600 €	Ergebnis: Erste regionalisierte Konfi-Form (A) zusätzlich zu den and. Verant. durchgeführt; Schulungsformat entwickelt Kosten: 145.900 €		Ergebnis: Zusätzl. zweite Koop.-Region (B) etabliert; Dokumentation begonnen Kosten: 149.500 €	Ergebnis: Erste Koop.-Region (A) arbeitet selbstst. weiter; dritte Koop.-Region (C) etabliert Kosten: 153.200 €		Ergebnis: Dritte Koop.-Region (C) arbeitet selbstst. weiter; Dokumentation der erarbeiteten Konfi-Formate abgeschlossen Kosten: 157.000 €	

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: Datum des Beschlusses:		Exemplarische landeski. KU-Arbeit						Finanzierungsplan	
		Verantwortlich: Herr Kammerer						Stand: 14.7.2016	
SB.GLD.Obj		Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	genehm. Mittel		
Grp.		1.1. Euro	Euro	Euro	Euro	31.12. Euro	Summe	Euro	
I. Personalkosten									
1.1	Gem. Diakonin; EG 11; 1,0 Dep. 5 Jahre	79.800	82.600	85.500	88.500	91.600		428.000	
1.2	Sekretariat; EG 3-9; 0,25 Dep.	13.900	14.400	14.900	15.400	15.900		74.500	
1.3								0	
	Summen - Personalkosten	93.700	97.000	100.400	103.900	107.500		502.500	
I.a Allgemeine Verwaltungskosten									
1.a.1	PV (inkl. ZGAST), IT, ID	3.700	3.800	3.900	4.000	4.100		19.500	
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)	2.500	3.300	3.300	3.300	3.300		15.700	
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	400	400	400	400	400		2.000	
	Summen - AVL	6.600	7.500	7.600	7.700	7.800		37.200	
II. Sachkosten									
2.1	Raumkosten	1.800	1.900	2.000	2.100	2.200		10.000	
2.2	Veranstaltungsförderung	15.000	35.000	35.000	35.000	35.000		155.000	
2.3	Lageraumiete, Tagungskosten, Bürobedarf	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000		15.000	
2.4	KFZ-Kosten (incl. Anschaffung)	11.000	1.000	1.000	1.000	1.000		15.000	
2.5	Referatenkosten für Veranstaltungen	500	500	500	500	500		2.500	
2.6								0	
2.7								0	
2.8								0	
2.9								0	
2.10								0	
2.11								0	
2.12								0	
2.13								0	
	Summen - Sachkosten	31.300	41.400	41.500	41.600	41.700		197.500	
III. Investitionskosten									
3.1	EDV-Ausstattung (1AP)	2.500	0	0	0	0		2.500	
3.2	Büroausstattung (1 AP)	2.500						2.500	
	Summen - Investitionskosten	5.000	0	0	0	0		5.000	
	Summe Gesamtkosten	136.600	145.900	149.500	153.200	157.000		742.200	
IV. abzl. Einnahmen									
4.1		0	0	0	0	0		0	
4.2								0	
	Summen - Einnahmen	0	0	0	0	0		0	
	Projektmittelersatz	136.600	145.900	149.500	153.200	157.000		742.200	
	1960								

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

Anlage 7, Anlage E, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 4 Datum des Synodenbeschlusses:		Projekt- Stellenbeschreibung Exemplar. landeskirchl. KA		Projektname Datum: weiterer Beschlüsse	
Stelle lt. Finanzierungsplan					
Projektleitung (N.N)					
TP	Tätigkeit	Geschätzter Zeitanteil in %	Geschätzter Zeitaufwand	Stunden	
		%			
1	Landeskirchliche Veranstaltungen KonfiCup / KonfiCamp / KonfiNacht	25%	1.950		
2	Regionalisierte Konfirmandenarbeit Vorbereitung, Planung, Schulungen, Durchführung	50%	3.900		
3	Dokumentation Publikation erfolgreicher Formate für "Nachahmer"	10%	780		
4	Vernetzung Kontaktpflege zu Personen, Gremien und Institutionen zum Austausch und zur Sicherung der Qualität und Nachhaltigkeit	10%	780		
	Sonstiges Administration, Besprechungen, Projektverwaltung, ...	5%	390		
	Summen		7.800		

Anlage 7, Anlage F

Projektantrag

Projekt P 03/16: Werbung für die theologischen Berufe

1. Projektübersicht

→ siehe Anlage Nr. 1

1.1 Ziel bzw. Ziele des Projekts:

- Die Zahl derer, die eine theologische Ausbildung begonnen haben und sich für theologische Berufe interessieren, hat sich um 20% erhöht.
- Die Werbung für die theologischen Berufe ist durch gezielte Ansprache von Abiturientinnen und Abiturienten verstärkt, damit diese sich für ein Studium der Evang. Theologie bzw. Religionspädagogik entscheiden.
- Junge Mitarbeitenden (z.B. Pfarrerinnen / Pfarrer im Probedienst, GemeindediakonInnen, Religionslehrer und -lehrerinnen) sind für die dafür nötige Kommunikationsleistung geschult.
- Die Sozialen Netzwerke werden als Werbepattform und zur Kommunikation mit der Zielgruppe genutzt.
- Geeignete Informations- und Werbematerialien sind erarbeitet.
- Die Berufsfelder der theologischen Berufe sind in der Gesellschaft präsent.

1.2 Erläuterungen:

Die Werbung für theologische Berufe wird angesichts der in den nächsten 15 Jahren hohen zu erwartenden Pensionierungszahlen immer wichtiger. Um die Versorgung der Gemeinden mit genügend beruflich Tätigen sicher zu stellen, muss die Landeskirche in einer Zeit zurückgehender SchülerInnen-Zahlen bei gleichzeitig deutlich steigendem Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeitende erheblich mehr Anstrengungen unternehmen, um die beiden theologischen Berufe als besonders erstrebenswert zu kommunizieren und sich als attraktive Arbeitgeberin darzustellen. Dabei steht die Landeskirche in Konkurrenz zu anderen EKD-Mitgliedskirchen, die ebenfalls massiv ihre Werbung verstärken. Die Evang. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck beispielsweise hat jüngst beschlossen, Theologiestudierende während ihres Studiums mit monatlich 500,- Euro zu unterstützen, wenn diese sich verpflichten, im Anschluss an das Studium in den Dienst dieser Landeskirche zu treten.

Wie bereits jetzt z.B. die Zahl der Theologiestudierenden im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden zeigt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die gleiche Anzahl von Personen wie bisher auch in den kommenden 10 Jahren gewonnen werden kann. Daher benötigt die Landeskirche für die Werbung für die theologischen Berufe und die damit verbundene Kommunikationsleistung junge Mitarbeitende, die authentisch und überzeugend von ihren beruflichen Erfahrungen berichten und mit der Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler ins

Gespräch kommen. In den zurückliegenden Jahren wurde deutlich, dass diese Zielgruppe nicht mehr ausreichend über die vorhandenen Strukturen erreicht werden kann.

Vorarbeiten für das Projekt, in der Studierende und Schüler/innen eigens hinsichtlich der Attraktivität der theologischen Berufe und der Formen von Werbung befragt wurden, liegen vor in der am 07.05.2015 veröffentlichten und von der Evang. Landeskirche in Baden mitfinanzierten Vorstudie der Agentur Scholz und Friends und dem Strategiepapier der EKD zur Mitarbeitergewinnung. Die dort enthaltenen Empfehlungen, Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe und damit im Vorfeld der künftigen Berufsentscheidung anzusprechen, werden von dem Projekt „Werbung für die theologischen Berufe“ aufgenommen (vgl. dazu Pfarrer für die Zukunft. Eine strategische Plattform für die Arbeitgebermarke Evangelische Kirche, hg. von der EKD). Folgende Leitpunkte hält die EKD-Vorstudie fest: 1. Die Entscheidung für die theologischen Berufe fällt meist schon zu Schulzeiten. 2. Um für die theologischen Berufe zu werben, bedarf es der Ermutigung durch Testimonials und des persönlichen Vorbildes. 3. Werbung sollte dort stattfinden, wo „man gut an junge Leute rankommt“. Es geht also darum, alle relevanten Kontaktpunkte (Schule, Kirchentage, Jobmessen, Berufsinformationstage) zu bespielen. 4. Wichtig ist zudem, Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone zu „Markenbotschaftern“ zu machen. Dazu ist es unabdingbar, dass diese die Notwendigkeit des eigenen Einsatzes erkennen.

Anknüpfend an diese Erkenntnisse der EKD-Vorstudie sollen im Rahmen des Projektes geschulte junge Pfarrerinnen / Pfarrer / Probedienstler, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie – in Absprache mit Ref. 4 – Religionslehrerinnen und Religionslehrer eingesetzt und in einem zu bestimmenden Deputatsumfang freigestellt werden. Zur Aufgabe dieser Mitarbeitenden gehört es u.a., in den Pfarr- und GemeindediakonInnenkonventen das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Nachwuchsgewinnung innerhalb der Landeskirche zu verstärken.

Außerdem müssen geeignete Veranstaltungen, z.B. Berufsorientierungstage an den gymnasialen Schulen, als Plattform genutzt werden. Ziel des Projektes ist es, die Zielgruppe durch Veranstaltungen in einer Face to Face-Kommunikation auf die beiden theologischen Berufsbilder anzusprechen und Interesse zu wecken. Die Sozialen Netzwerke sollen als weitere Möglichkeit der Kommunikation mit der Zielgruppe erschlossen werden. Eine enge Betreuung und Beratung der InteressentInnen ist dabei unabdingbar.

Durch die im Projekt Mitarbeitenden werden zudem geeignete Unterrichts- und Informationsmaterialien erarbeitet. Attraktive Give-Aways tragen zur Nachhaltigkeit bei. Außerdem sollen Möglichkeiten entwickelt werden, die Berufsbilder in Gemeinden durch Praktika und durch ein Freiwilliges Soziales Jahr zu verdichten.

Da das Studium der Theologie mindestens 6 Jahre dauert, das Studium an der EH mindestens 3,5 Jahre, muss bereits ab 2017 verstärkt für beide Berufe gewonnen werden, um den in den 2020er Jahren zu erwartenden Personalmangel ausgleichen zu können. Das Projekt ist auf zunächst zwei Jahre angelegt, um in dieser Zeit Arbeitsformen zu erproben und auszuwerten.

1.3 Messgrößen:

- Die Zahl derer, die eine theologische Ausbildung begonnen haben und sich für theologische Berufe interessieren, hat sich um 20% erhöht.
- Die Wirksamkeit der Kampagne wird am Schluss des Projektes durch eine Befragung der Studierenden erhoben.
- In 300 Informationsveranstaltungen pro Jahr in Schulen, Konfirmandengruppen, Pfarrkonventen etc. werden ca. 6000 Personen erreicht.
- Durch die Teilnahme an 20 Eventtagen pro Jahr wie Youvent, Bezirkskirchentagen, dem Tag der Engagierten sowie Berufsinformationstagen werden 2000 Personen angesprochen.
- In Kooperation mit einer Werbeagentur wird eine Marketingstrategie entwickelt und ein Maßnahmenkatalog erstellt.
- Die Präsenz in den sozialen Netzwerken, z.B. Facebook, wird verstärkt.
- Die Homepage „Himmlische Berufe“ wird weiterentwickelt, Video-clips werden angefertigt.
- Jährlich werden in Zusammenarbeit mit Ref. 5 10 Plätze im freiwilligen sozialen Jahr und 20 Praktikumsplätze in Gemeinden bereitgehalten. Ziel ist es, jährlich ca. 500 Jugendliche zu interessieren und mit ihnen Beratungsgespräche zu führen.

Wichtig für die Erarbeitung der Schwerpunkte der Werbekampagne ist die Berücksichtigung der im Rahmen der Kommunikationsstrategie der EKD durchgeführten Pre-Tests sowie die Kooperation mit Ref. 1, insbesondere dem ZfK.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Interne Kommunikation)

Die Maßnahme ist insgesamt Öffentlichkeitsarbeit zur Mitarbeitergewinnung, die gerade auch die interne Kommunikation innerhalb der Landeskirche einschließt, insofern binnenkirchlich die Notwendigkeit der Nachwuchswerbung verdeutlicht wird. In Zusammenarbeit mit dem ZfK werden die Kirchenbezirke und Gemeinde sowie die Religionslehrerinnen und -lehrer auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, Referenten aus dem Pool der Mitarbeitenden für die Unterstützung von Informationsveranstaltungen abzurufen. Eine Liste der regionalen Verortung der Mitarbeitenden erleichtert die Kontaktaufnahme. Einzelmaßnahmen des Projekts werden durch die Pressearbeit des ZfK auch nach außen kommuniziert. Durch eine Vernetzung des Projekts mit der Nachwuchskampagne der EKD wird eine breitere Öffentlichkeit erreicht.

1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung):

Das Projekt wird nach 1,5 Jahren insgesamt ausgewertet. Dazu wird die EH Freiburg angefragt. Das Projekt trägt dazu bei, die Notwendigkeit der Gewinnung von Mitarbeitenden in den theologischen Berufen als Daueraufgabe zu begreifen und immer neu potentiell dafür geeignete Personen in den Blick zu nehmen und anzusprechen.

1.6 Zielfoto

Studentin Michaela Müller äußert sich, dass sie froh ist, durch die Werbekampagne der Evang. Landeskirche in Baden auf die theologischen Berufe aufmerksam geworden zu sein, und freut sich auf ihr Theologiestudium und den späteren Einsatz in der Gemeinde.

2. Projektstrukturplan

→ siehe Anlage Nr. 2

3. Projektphasenplan

→ siehe Anlage Nr. 3

4. Art des Projektes

- Sonstige Landeskirchliches Projekt allgemein (→ Ziffer 5, 8 und 9 ausfüllen)
- Projektmittel-Projekt (→ Ziffer 5, 6, 8 und 9 ausfüllen)
- Kirchenkompass-Projekt (→ Ziffer 5, 7, 8 und 9 ausfüllen)

5. Finanzierung

5.1 Begründung zum Finanzierungsweg

a) Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?

Personalkosten:	681.400 €
Allgemeine Verwaltungskosten:	9450 €
Sachkosten:	157.300 €
Investitionskosten:	15000 €
Gesamtkosten:	863.150 €

Das Projekt kann mit den vorhandenen Stellenkapazitäten nicht durchgeführt werden, zumal aus Gründen der zeitlichen Ressourcen Projektmitarbeitende in räumlicher Nähe zu den Kirchenbezirken unabdingbar sind. Drittmittel können nicht eingeworben werden.

b) Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?

Für dieses Projekt: Keine, es sei denn, es werden Folgeprojekte generiert..

c) In welchem Umfang werden vorhandenen Ressourcen (Personal/ Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?

Fachliche Beratung und Begleitung durch Ref. 2, Abt. Theologische Ausbildung und Personaleinsatz, und nach Absprache durch Ref. 1, ZfK

d) Welche Räume und Raumkapazitäten werden benötigt?

1 Raum für die Projektkoordination und Projektentwicklung, 1 Raum für Sekretariat, jeweils im EOK

5.2 Die Nachhaltigkeit

a) wie wird die Nachhaltigkeit inhaltlich gesichert?

b) Welche organisatorischen Konsequenzen ergeben sich aus der Nachhaltigkeit?

c) Welche Kosten sind zu erwarten, und wie werden sie gedeckt?

Durch die Installation vor Mitarbeitenden vor Ort entsteht eine Langzeitwirkung bezüglich der Notwendigkeit von Werbung für die theologischen

Berufe. Durch diese Personen erhalten die Werbemaßnahmen gleichsam ein Gesicht. Durch die Auswertung des Projekts kommen weitere Werbestrategien und -maßnahmen in den Blick, die zu einer Verdichtung der Maßnahme insgesamt führen.

5.3 Finanzierungsplan

→ siehe Anlage Nr. 4 und Anlage Nr. 5

6. Projektmittel-Projekte

a) Nachhaltige Wirkungen und Evangelisches Profil

Wie die jüngste Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung gezeigt hat, sind Pfarrpersonen und Mitarbeitende aus dem Bereich Gemeinédiakonie Aushängerschilder für die kirchliche Präsenz vor Ort. Durch die Gewinnung von neuen Mitarbeitenden werden Vakanzen verhindert und die kirchliche Arbeit in der Fläche gesichert. Durch die in den Gemeinden von Pfarrerinnen und Pfarrern, geleistete Beziehungsarbeit kann auch die Bindung der Kirchenmitglieder an die Landeskirche gestärkt werden.

b) Strukturelle Verbesserungen

c) Durch Mitarbeitende, die für die Werbung vor Ort verantwortlich zeichnen, ergeben sich eine deutliche Verbesserung und Intensivierung der Kommunikation, ferner Zeitersparnis durch deutlich kürzere Anfahrtswege und vor allem eine effektivere Wahrnehmung von Berufsfindungsveranstaltungen (Berufsorientierungstage, Events etc.). Auch werden die Vernetzungsmöglichkeiten innerhalb des Kirchenbezirks stärker genutzt.

d) Senkung der laufenden Kosten und/oder Verbesserung der Einnahmen

8. Sonstige Bemerkungen

9. Unterzeichnung Projektleitung/Initiator/Initiativgruppe

Karlsruhe, den 25.07.2016

gez. W. Volkert
gez. Prof. Dr. P. Riede

Anlage 7, Anlage F, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 2 Antragsdatum: 13.06.2016	Projektübersicht	Werbung für die theologischen Berufe 2017-2018
---	-------------------------	--

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zahl derer, die eine theologische Ausbildung begonnen haben und sich für theologische Berufe interessieren, hat sich um 20% erhöht. 2. Die Werbung für die theologischen Berufe ist durch gezielte Ansprache von Abiturientinnen und Abiturienten verstärkt, damit diese sich für ein Studium der Evang. Theologie bzw. Religionspädagogik entscheiden. 3. Junge Mitarbeitenden (z.B. Pfarrerinnen / Pfarrer im Probedienst, GemeinédiakonInnen, Religionslehrer und -lehrerinnen) sind für die dafür nötige Kommunikationsleistung geschult. 4. Die Sozialen Netzwerke werden als Werbeplattform und zur Kommunikation mit der Zielgruppe genutzt. 5. Geeignete Informations- und Werbematerialien sind erarbeitet. 6. Die Berufsfelder der theologischen Berufe sind in der Gesellschaft präsent.

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ol style="list-style-type: none"> A. Die Zahl derer, die eine theologische Ausbildung begonnen haben und sich für theologische Berufe interessieren, hat sich um 20% erhöht. B. Die Wirksamkeit der Kampagne wird am Schluss des Projektes durch eine Befragung der Studierenden erhoben. C. In 300 Informationsveranstaltungen pro Jahr in Schulen, Konfirmandengruppen, Pfarrkonventen etc. werden ca. 6000 Personen erreicht. D. Durch die Teilnahme an 20 Eventtagen pro Jahr wie Youvent, Bezirkskirchentagen sowie Berufsinformationstagen werden 2000 Personen erreicht. E. In Kooperation mit einer Werbeagentur wird eine Marketingstrategie entwickelt und ein Maßnahmenkatalog erstellt. F. Die Präsenz in den sozialen Netzwerken, z.B. Facebook, wird verstärkt. G. Jährlich werden in Zusammenarbeit mit Ref. 5 10 Plätze im freiwilligen sozialen Jahr und 20 Praktikumsplätze in Gemeinden bereitgehalten. Ziel ist es, jährlich ca. 500 Jugendliche zu interessieren und mit ihnen Beratungsgespräche zu führen.

Erläuterungen
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
Durch die in den nächsten Jahren zu erwartenden hohen Pensionierungszahlen bei Pfarrerinnen und Pfarrern / Gemeinédiakoninnen und -diakonen benötigt die Landeskirche eine hohe Zahl von Personen, die bereit sind, einen der theologischen Berufe zu ergreifen. So werden Vakanzen verhindert und die Bindung der Kirchenmitglieder an die Landeskirche wird garantiert bzw. noch gestärkt.

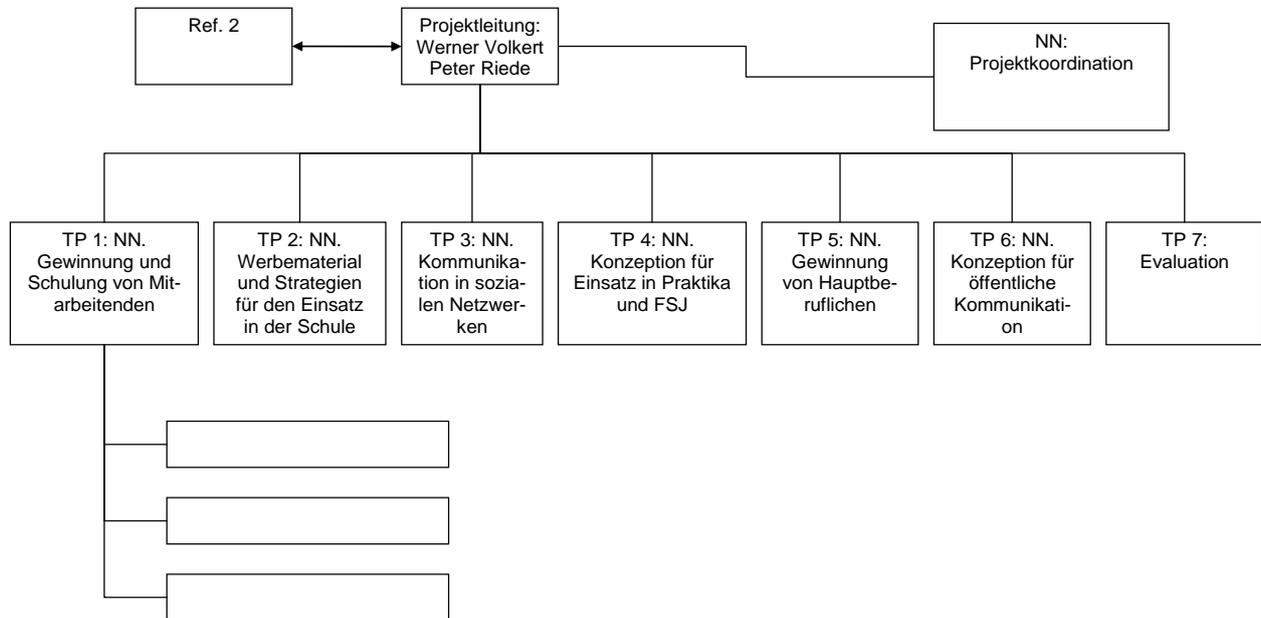
Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?
Die Studentin Michaela Müller äußert sich, dass sie froh ist, durch die Werbekampagne der Evang. Landeskirche in Baden auf die theologischen Berufe aufmerksam geworden zu sein, und freut sich auf ihr Theologiestudium und den späteren Einsatz in der Gemeinde.

Sach-Verw. und Inv. Kosten Euro): 181750	Personalkosten (Euro): 681400
---	----------------------------------

Projektbeginn: 01.01.2017	Projektende: 31.12.2018
------------------------------	----------------------------

Anlage 7, Anlage F, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Ref. 2 Herbst 2016	Projektstrukturplan	Werbung für die theologischen Berufe
		Weitere Beschlüsse: Datum:



Anlage 7, Anlage F, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Ref. 2 Herbst 2016	Projektphasenplan	Werbung für die theologischen Berufe
		Weitere Beschlüsse: Datum: 25.07.2016

Phase 1	Phase 2	Phase 3
Durchführung (01.01.-30.06.2017)	Auswertung (01.07.-31.12.2017)	Vertiefung (01.01.-31.12.2018)
1. Bis 31.03.2017 sind die für das Projekt vorgesehenen Mitarbeiter bestellt und geschult. 2. Bis 30.06.2017 ist eine Konzeption für die flächendeckende Begleitung von evang. Schülerinnen und Schülern im RU, KU und bei Events erarbeitet. 3. Bis 30.06.2017 ist eine Konzeption für die umfassende Kommunikation in den Sozialen Netzwerken erstellt und die technischen Zugänge geschaffen. Alle evang. Schülerinnen und Schüler können über die Sozialen Netzwerke zeitnah in Kontakt zu den Projektmitarbeitenden persönlich betreut werden. 4. Bis 30.06.2017 liegt eine Konzeption für den innerkirchlichen Dialog über die Notwendigkeit, verstärkt Menschen für die beiden theologischen Berufe zu gewinnen, vor.	5. Bis 31.12.2017 sind die Maßnahmen 1-4 umgesetzt und ausgewertet. 6. Aufgrund der Erfahrungen aus Schritt 1-3 ist bis 31.12.2017 eine Konzeption erarbeitet, die es Interessierten ermöglicht, zeitlich befristete Erfahrungen in badischen Gemeinden zu sammeln (Kurzzeitpraktika und FSJ). Sie werden dabei intensiv von den theologisch Mitarbeitenden auch in ihrer Berufsentscheidung begleitet.	7. Bis 31.03.2018 ist eine Konzeption für die Werbekampagne "Himmlische-Berufe" erstellt. Die Werbekampagne startet in Abstimmung mit der EKD zum 31.03.2018. 8. Bis 31.12.2018 sind Gespräche in allen Pfarrkonventen / Mitarbeitendenkonventen geführt mit dem Ziel: Mindestens die Hälfte aller theologisch Mitarbeitenden werben aktiv für die beiden Berufsbilder.
Ergebnis: Kosten: €287716	Ergebnis: Kosten: €287716	Ergebnis: Kosten: €287716

(Synodenberichte: Gemäß Vereinbarung werden bei Projekten mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren nur ein Schlussbericht und bei Projekten mit einer Laufzeit ab 4 Jahren und mehr, alle zwei Jahre ein Zwischenbericht und ein Schlussbericht am Ende der Laufzeit jeweils zur Frühjahrstagung der Synode vorgelegt. Folgende Gremien sind vorab einzuschalten: spätestens Januar – APK, Februar Kollegium und Landeskirchenrat)
 Synodenberichte: 04. Jahr 04. Jahr 04. Jahr

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 4 Datum des Beschlusses:		Werbung für theologische Berufe			Finanzierungsplan		genehm. Mittel Summe Euro
		SB.GLD.Obj	Plan 2017 1.1. Euro	Plan 2018 31.12. Euro	Stand: 19.07.2016		
Verantwortlich: Prof. Dr. Rieder, Herr Volkert		Grp.					
I. Personalkosten							
1.1	Projektmitarbeiter; Gem. Diak.; 1,0 Dep. EG 11		79.800	82.200		162.000	
1.2	Rel. Leher Dep.: insge. 2 4 Dep.: EG 14		231.100	238.000		469.100	
1.3	Sekr. U. Verwaltung; 0,5 Dep.; EG 6		24.800	25.500		50.300	
1.4						0	
Summen - Personalkosten			335.700	345.700		681.400	
I.a Allgemeine Verwaltungskosten							
1.a.1	PV (inkl. ZGAST), IT, ID		4.300	4.400		8.700	
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)					0	
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz		350	400		750	
Summen - AVL			4.650	4.800		9.450	
III. Sachkosten							
2.1	Raumkosten (bei Fremdanmietung; nicht Deckungsfähig mit Sachkosten) 3 AP = 2 Räume		3.600	3.700		7.300	
2.2	Reisekosten		12.000	12.000		24.000	
2.3	Erstellung von Werbekonzepten und Werbematerial, Videoclips, Sendezeiten regional, Werbeflächen, Messeauftritte, Events, Aufbau und pflege sozial. Netzwerke, Evaluation		55.000	55.000		110.000	
2.4	sonstiger Geschäftsaufwand		3.000	3.000		6.000	
2.5	Evaluation		5.000	5.000		10.000	
2.6						0	
2.7						0	
2.8						0	
2.9						0	
2.10						0	
2.11						0	
2.12						0	
2.13						0	
Summen - Sachkosten			78.600	78.700		157.300	
III. Investitionskosten							
3.1	EDV-Ausstattung (3 AP)		7.500	0		7.500	
3.2	Büroausstattung (3 AP)		7.500	0		7.500	
Summen - Investitionskosten			15.000	0		15.000	
Summe Gesamtkosten			433.950	429.200		863.150	
IV. abzl. Einnahmen							
4.1						0	
4.2						0	
Summen - Einnahmen			0	0		0	
Projektmiteileinsatz		1960	433.950	429.200		863.150	

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

Anlage 7, Anlage G

Projektantrag

Projekt Optimierung der Geschäftsprozesse im EOK

1. Projektübersicht

→ siehe Anlage Nr. 1

1.1 Ziel bzw. Ziele des Projekts:

1. Die Transparenz, Effektivität und Zielorientierung der Geschäftsprozesse im EOK sind deutlich verbessert. Die Mitarbeitenden finden sich in den Arbeitsstrukturen des EOK besser zurecht.
2. Arbeitsprozesse sind vereinheitlicht.
3. Die Möglichkeiten des DMS (Recherche, Formularverwaltung, Workflows) werden angemessen ausgeschöpft.
4. Das kooperative Arbeiten im EOK ist gestärkt.
5. Neue Prozesse werden sinnvoll in die Prozessarchitektur des EOK integriert.

1.2 Erläuterungen:

zu 1. Das Gros der Geschäftsprozesse im EOK vollzieht sich nach stillschweigend funktionierenden oder explizit festgelegten Regeln. Ein Teil der Arbeit läuft allerdings nicht nach wohl strukturierten Prozessen ab – auch dort nicht, wo das sinnvoll und geboten wäre. Die Folge ist, dass in solchen Fällen die Zuständigkeiten nicht klar sind, Mitarbeitende nach eigenem Bekunden nicht wissen, an wen sie sich zu wenden haben, aufgrund von Parallelstrukturen Arbeit doppelt geleistet wird, für sich wiederholende Vorgänge immer wieder neu überlegt wird, welche Schritte jeweils zu gehen sind, Material mühsam gesucht werden muss und anderes mehr. Hier werden Ressourcen (Kraft, Zeit, Nerven) gebunden, die anderweitig sinnvoller investiert werden könnten. Das Projekt soll hier Abhilfe schaffen.

zu 2. Wenn für gleichartige Arbeitsprozesse (gleiche Aufgabenstellung, analoge Ziele etc.) die Verfahren vereinheitlicht werden, erleichtert das die Verständigung und Zusammenarbeit der Mitarbeitenden untereinander und die Einarbeitung in neue Arbeitsbereiche. Eine solche Vereinheitlichung ist sicher nicht für alle Prozesse sinnvoll und geboten; insbesondere in kreativen Arbeitsfeldern könnte sie an mancher Stelle einengend und hinderlich sein. Besonders im Verwaltungsbereich ist die Unterschiedlichkeit der Prozessabläufe aber oft eher „historisch gewachsen“ als sachlich begründet.

zu 3. Im Zuge der Prozesserhebung, die im Rahmen des DMS-Projekts im EOK durchgeführt wird, geraten fehl- bzw. gar nicht strukturierte Prozesse verstärkt in den Blick. Das DMS-Projekt selbst ist nicht so ausgestattet, dass es hier Abhilfe schaffen könnte. Die Ergebnisse des Projekts würden aber gleichwohl durch eine Optimierung dieser Prozesse gewinnen, weil das DMS über die Schriftgutablage hinaus seine volle Wirksamkeit entfalten kann, wenn sauber strukturierte Prozesse im System angelegt werden. So ist es dann z.B. möglich, Vorlagen, die für einen Prozess immer wieder benötigt werden, an der entsprechenden Stelle im DMS zu hinterlegen oder elektronische Workflows einzurichten.

zu 4. In zunehmendem Maße vollzieht sich die Arbeit im EOK nicht mehr nach Referaten, Abteilungen und Bereichen getrennt, sondern diese übergreifend. (Beispielsweise die Fort- und Weiterbildung, die Umsetzung des Maßnahmenpaktes Flüchtlinge, die Begleitung von Familien und anderes mehr.) Dies wird den Anforderungen und Aufgabenstellungen gerecht, die sich nicht primär danach richten, von wem sie erledigt werden, sondern welche Ziele mit ihnen erreicht werden sollen. Aus diesem Grund sollten die Möglichkeiten des kooperativen Arbeitens noch konsequenter genutzt werden als bisher. Klar strukturierte und allgemein verständlich beschriebene Arbeitsprozesse erleichtern auch referats- und bereichsübergreifend die Zusammenarbeit.

zu 5. Die Arbeitsfelder und Aufgabengebiete der Kirche – und damit auch des EOK – sind nicht statisch festgelegt, sondern unterliegen dem Wandel. Es werden immer wieder neue Arbeitsfelder und Aufgabenstellungen hinzukommen und andere wegfallen. Neue Arbeitsprozesse werden in die durch das Projekt etablierte Prozessarchitektur zu integrieren sein. Im Sinne der Nachhaltigkeit gilt es, darauf vorbereitet zu sein.

1.3 Messgrößen:

zu 1. In einer Vorstudie wurde für alle Referate der dringende Handlungsbedarf ermittelt. Die entsprechenden Prozesse sind optimiert (Richtwert: 30 Prozesse insgesamt). Die Mitarbeitenden geben auf Rückfrage an, dass sie sich besser zurechtfinden und zufriedener mit den Abläufen sind.

zu 2. Für 10 hoch strukturierte Prozesse sind einheitliche Regeln etabliert und dokumentiert.

zu 3. 30 in einem Prozess wiederholt verwendete Formulare sind im DMS leicht auffindbar angelegt. 10 zu formalisierende Geschäftsprozesse sind im DMS als Workflows angelegt.

zu 4. Referatsübergreifende Zusammenarbeit ist in 15 Prozessbeschreibungen abgebildet. Die Prozessbeschreibungen sind allgemeinverständlich formuliert, so dass keine organisationsinternen Fachkenntnisse zum Verständnis nötig sind. Die Mitarbeitenden geben auf Rückfrage an, dass sie sich durch die Prozessbeschreibungen besser zum kooperativen Arbeiten befähigt fühlen als vorher.

zu 5. Ein Handbuch mit Grundkenntnissen zur Modellierung neuer Geschäftsprozesse liegt vor. Dieses trägt dem integrierten Ansatz eines kooperativen Arbeitens im EOK Rechnung. Das Thema „Prozessmodellierung“ ist in das Angebot der internen Fortbildung für Abteilungsleitende aufgenommen.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Interne Kommunikation)

Im Rahmen der Vorstudie werden die Mitarbeitenden für das Thema „Arbeitsprozesse im EOK“ sensibilisiert und erhalten einen Eindruck von dem Mehrwert, den das Projekt für ihr eigenes konkretes Arbeiten erbringen wird. Sie erhalten die Möglichkeit, den Projektverantwortlichen über einen elektronischen Briefkasten mitzuteilen, wo sie Optimierungsbedarf sehen.

Eine erfolgreiche Erfassung der Prozesse und deren ggfs. nötige Optimierung ist auf die enge Abstimmung mit und Zusammenarbeit mit den Referaten angewiesen. Mittels Interviews mit Mitarbeitenden an Schlüsselpositionen werden die Projektverantwortlichen Prozesse und deren Optimierungsbedarf erheben. Ihre Verbesserungsvorschläge und Prozessbeschreibung werden sie vor Abnahme durch die Referatsleitungen mit eben diesen Mitarbeitenden abstimmen. Als Kompensation für diese Zusammenarbeit erhält jedes Referat jeweils für die Dauer des Beratungs- und Implementierungsprozesses die Mittel für einen 25%-Stellenanteil. Ob diese Mittel zur befristeten Aufstockung von Deputaten oder zur Fremdvergabe von Aufgaben verwendet werden, liegt im Ermessen der jeweiligen Referatsleitung.

Eine weitere enge Abstimmung erfolgt mit den DMS-Mitarbeitenden im EOK. Deren Ergebnisse der für die prozessorientierte Schrittfolge erfolgten Prozesserhebung werden im Rahmen der Analyse genutzt. Die Ergebnisse des Prozessoptimierungsprojekts werden im DMS abgebildet und für das DMS nutzbar gemacht.

Die DMS-Koordinatoren erhalten eine zusätzliche Schulung in Fragen des Prozessmanagements und stehen als dezentrale Ansprechpartner für Fragen zu den Prozessbeschreibungen zur Verfügung.

Die fertigen und durch die Referatsleitungen abgenommenen Prozessbeschreibungen werden allgemein zugänglich im DMS abgelegt. Im Intranet wird eine Plattform zum Austausch gelungener Praxisbeispiele eingerichtet.

Über das Intranet (Kurzmeldungen) und die Mitarbeitendenzeitschrift im EOK, die „Große Glocke“, werden die Mitarbeitenden mit Statusmeldungen zum Projekt versorgt.

1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung):

Das Projekt zielt darauf, die Arbeitsabläufe im EOK quer durch die Referate und Arbeitsbereiche spürbar zu verbessern. Die Spannweite des Projekts wird die Arbeitsweise des gesamten Hauses betreffen und nachhaltig positiv verändern. Im Rahmen der Evaluierung erfolgt eine Befragung unterschiedlicher Arbeitsbereiche. Hierbei werden mit einer Auswahl von Beteiligten die Verbesserungen hinsichtlich der Transparenz, Effektivität sowie Zielorientierung der Arbeitsprozesse sowie hinsichtlich des kooperativen Arbeitens im Haus untersucht.

Die optimierten Arbeitsprozesse werden mittels Prozessbeschreibungen dokumentiert, welche durch die Referatsleitungen abgenommen werden und so die nötige Verbindlichkeit erhalten. Zusätzlich werden die überarbeiteten Prozesse dadurch im Arbeitsalltag des EOK verankert, dass sie im DMS abgebildet und ggfs. mit Vorlagen versehen und/oder als elektronische Workflows angelegt werden.

Durch das Projekt wird der Blick der Mitarbeitenden für das Funktionieren von Arbeitsprozessen geschärft und ein Maßstab für gelingende Prozesse etabliert. Mittels eines Handbuchs zur Prozessoptimierung und Schulungsangeboten durch die interne Fortbildung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neu auftretende Prozesse diesen Ansprüchen an Transparenz und Effektivität entsprechend gestaltet werden können.

1.6 Zielfoto

Frau X, Sachbearbeiterin in der Akademie (Ref. 3), hat gerade den Text für eine Publikation ihres Studienleiters an Frau Y vom ZfK (Ref. 1) übermittelt. Jetzt öffnet sie im DMS den Vorgang „Vortragsreihe „Kirche

und Gender in der Postmoderne“, an dem die Akademie und die Frauenarbeit (Ref. 4) gemeinsam beteiligt sind. Ohne zu suchen, öffnet sie in den Prozessdokumenten die richtige Referentinnenliste und fügt die passende Auswahl in die Checkliste für die beiden Tagungsleitenden ein. Dank der klaren Strukturen weiß sie jederzeit, was sie zu tun hat, wo sie die passenden Informationen findet und wer an welchem Prozess zu beteiligen ist. So findet sie noch Zeit, ihrem Studienleiter eine Idee für eine neue Veranstaltungsreihe zu unterbreiten.

2. Projektstrukturplan

→ siehe Anlage Nr. 2

3. Projektphasenplan

→ siehe Anlage Nr. 3

4. Art des Projektes

Sonstige Landeskirchliches Projekt allgemein (→ Ziffer 5, 8 und 9 ausfüllen)

Projektmittel-Projekt (→ Ziffer 5, 6, 8 und 9 ausfüllen)

Kirchenkompass-Projekt (→ Ziffer 5, 7, 8 und 9 ausfüllen)

5. Finanzierung

5.1 Begründung zum Finanzierungsweg

(ggf. Warum ist eine Finanzierung aus dem Haushalt nicht möglich? / Können Drittmittel eingeworben werden?)

a) Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?

Für das Projekt „Optimierung der Geschäftsprozesse im EOK“ fallen Personalkosten für den Zeitraum der Projektlaufzeit von drei Jahren an: 652.400 €

- Projektleitung (100%, EG 13)
- Sachbearbeitung/Projektassistenz (50%, EG 9–11)
- Sekretariat (50%, EG 5–8)
- Kompensation für die Zuarbeit aus den Referaten (insg. 75%, EG 9–12)

Sachmittel: 111.300 € (87.300 € laufende Sachmittel; 24.000 Investitionsmittel)

b) Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?

nein

c) In welchem Umfang werden vorhandenen Ressourcen (Personal/Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Projektmitarbeitenden und dem DMS-Team ist anzustreben. Die zu erwartenden Synergieeffekte werden den Mehraufwand für das DMS-Team ausgleichen. Für die notwendige Zuarbeit aus den Referaten werden die in a) aufgeführten Kompensationsmittel eingestellt. Ausgewählte Prozesse sowie die Modellierung neuer Prozesse sollten in den Themenkatalog der internen Fortbildung aufgenommen werden.

d) Welche Räume und Raumkapazitäten werden benötigt?

1 Arbeitsplatz für die Projektleitung (Büro mit Platz für Besprechungen) sowie zwei weitere Arbeitsplätze von 01/2017 bis 12/2019

Für das Projekt stehen im Haushalt keine Mittel zur Verfügung. Aufgrund des Projektumfangs bedarf es einer gesonderten Finanzierung. Es können keine Drittmittel eingeworben werden.

5.2 Die Nachhaltigkeit

a) Wie wird die Nachhaltigkeit inhaltlich gesichert?

Die Prozessbeschreibungen werden durch die Geschäftsleitung abgenommen und allgemein zugänglich im DMS abgelegt. Für ausgewählte Prozesse mit zentraler Bedeutung und hoher Komplexität sind Schulungen durch die interne Fortbildung anzubieten.

Die Grundlagen der Prozessmodellierung und Prozessoptimierung im EOK werden in einem Handbuch zusammengestellt, das eben-

falls allgemein zugänglich ist. Abteilungsleitende werden durch die interne Fortbildung für diese Aufgabe geschult. Die DMS-Koordinatoren stehen als Ansprechpartner für Fragen zu den Prozessen im Haus dauerhaft zur Verfügung.

b) Welche organisatorischen Konsequenzen ergeben sich aus der Nachhaltigkeit?

Bei der Neueinstellung leitender Mitarbeitender ist darauf zu achten, dass sie zeitnah in das Prozessmanagement des EOK eingewiesen werden. Ggfs. sind einzelne Prozessbeschreibungen gelegentlich einer Revision zu unterziehen.

c) Welche Kosten sind zu erwarten, und wie werden sie gedeckt?

Unmittelbare Folgekosten entstehen aus dem Projekt nicht.

5.3 Finanzierungsplan

→ siehe Anlage Nr. 4 und Anlage Nr. 5

6. Projektmittel-Projekte

a) Nachhaltige Wirkungen und Evangelisches Profil

(Mitgliedergewinnung bzw. Stabilisierung der Mitgliedschaft / Stärkung der Zukunftsfähigkeit unserer Kirche unter geistlichen und organisatorischen Aspekten / Projektantrag soll Kriterien der Evaluation enthalten)

Kirchliche Verwaltungen befinden sich momentan in einem umfassenden Veränderungsprozess. Die Ansprüche an kirchliche Verwaltungen steigen, während zugleich die Ressourcen gleich bleiben. Um dieser Herausforderung begegnen zu können, ist es unerlässlich, dass kirchliche Verwaltungen organisatorisch gut aufgestellt sind. Die Modellierung und Optimierung der Geschäftsprozesse leistet dazu einen wesentlichen Beitrag.

b) Strukturelle Verbesserungen

(schlanke Strukturen und Optimierung von Ablaufprozessen / Projekte müssen exemplarisch und ggf. auf andere Handlungsfelder übertragbar sein / kein Fortschreiben des Bisherigen / keine Finanzierung laufender Aufgaben und bestehender Stellen)

Die Optimierung von Ablaufprozessen ist das zentrale Ziel dieses Projekts. Wenn für sich wiederholende Arbeitsabläufe nicht jedes Mal „das Rad neu erfunden“ werden muss, sondern auf vorhandene Prozessbeschreibungen zurückgegriffen werden kann, trägt das zur Entlastung der Mitarbeitenden bei und dazu, dass Arbeitsergebnisse auf einem direkteren Weg erreicht werden. Dasselbe gilt für klare Zuständigkeiten und transparente Strukturen.

Die Erfahrungen und das Know-How, die in diesem Projekt gewonnen werden, lassen sich möglicherweise auch für andere Dienststellen in der Landeskirche nutzbar machen.

c) Senkung der laufenden Kosten und/oder Verbesserung der Einnahmen

Aufgrund dessen, dass die Fülle der Aufgaben aktuell in vielen Bereichen des EOK kaum innerhalb der vorgesehenen Arbeitszeit zu schaffen ist, ist nicht damit zu rechnen, dass über das Projekt Personalstellen eingespart werden können. Wohl aber wird der Abbau von Reibungsverlusten und die Stärkung des zielgerichteten Arbeitens dazu führen, dass keine neuen Stellen in der Linie geschaffen werden müssen, um die gegenwärtigen Anforderungen angemessen bewältigen zu können.

7. Kirchenkompass-Projekte

entfällt

8. Sonstige Bemerkungen

keine

9. Unterzeichnung Projektleitung/Initiator/Initiativgruppe

Karlsruhe, den 20.06.2016

gez. Glitsch-Hünnefeld

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 7 Antragsdatum	<h2>Projektübersicht</h2>	<h3>Optimierung der Geschäftsprozesse im EOK</h3> (1.2017 – 12.2019)
---	---------------------------	--

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Transparenz, Effektivität und Zielorientierung der Geschäftsprozesse im EOK sind deutlich verbessert. Die Mitarbeitenden finden sich in den Arbeitsstrukturen des EOK besser zurecht. 2. Arbeitsprozesse sind vereinheitlicht. 3. Die Möglichkeiten des DMS (Recherche, Formularverwaltung, Workflows) werden angemessen ausgeschöpft. 4. Das kooperative Arbeiten im EOK ist gestärkt. 5. Neue Prozesse werden sinnvoll in die Prozessarchitektur des EOK integriert.

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<p>Ziel 1. In einer Vorstudie wurde für alle Referate der dringendste Handlungsbedarf ermittelt. Die entsprechenden Prozesse sind optimiert (Richtwert: 30 Prozesse insgesamt). Die Mitarbeitenden geben auf Rückfrage an, dass sie sich besser zurechtfinden und zufriedener mit den Abläufen sind.</p> <p>Ziel 2. Für 10 hoch strukturierte Prozesse sind einheitliche Regeln etabliert und dokumentiert.</p> <p>Ziel 3. 30 in einem Prozess wiederholt verwendete Formulare sind im DMS leicht auffindbar angelegt. 10 zu formalisierende Geschäftsprozesse sind im DMS als Workflows angelegt.</p> <p>Ziel 4. Referatsübergreifende Zusammenarbeit ist in 15 Prozessbeschreibungen abgebildet. Die Prozessbeschreibungen sind allgemeinverständlich formuliert, so dass keine organisationsinternen Fachkenntnisse zum Verständnis nötig sind. Die Mitarbeitenden geben auf Rückfrage an, dass sie sich durch die Prozessbeschreibungen besser zum kooperativen Arbeiten befähigt fühlen als vorher.</p> <p>Ziel 5. Ein Handbuch mit Grundkenntnissen zur Modellierung neuer Geschäftsprozesse liegt vor. Dieses trägt dem integrierten Ansatz eines kooperativen Arbeitens im EOK Rechnung. Das Thema „Prozessmodellierung“ ist in das Angebot der internen Fortbildung für Abteilungsleitende aufgenommen.</p>

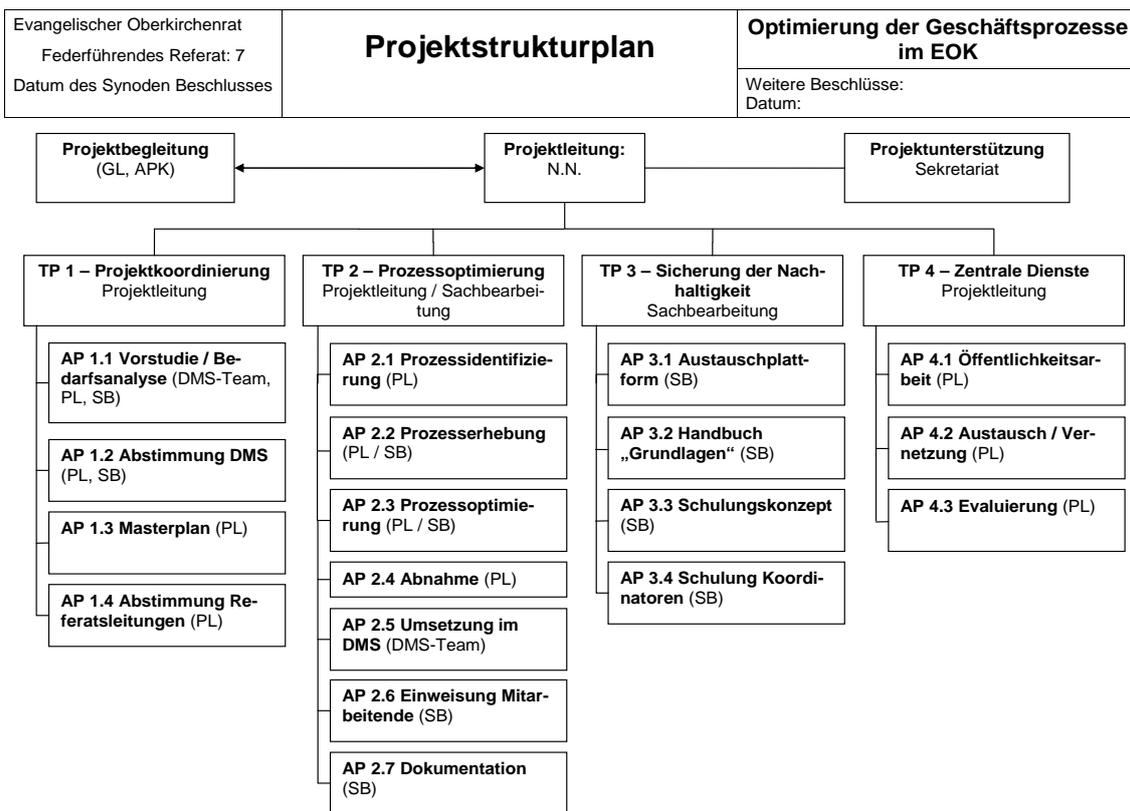
Erläuterungen
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
<p>Die Ansprüche an kirchliche Verwaltungen steigen, während zugleich die Personalressourcen gleich bleiben. Deshalb ist es unerlässlich, dass kirchlich Verwaltungen organisatorisch gut aufgestellt sind. Die Modellierung und Optimierung der Geschäftsprozesse leistet dazu einen wesentlichen Beitrag. Parallelstrukturen und unklare Zuständigkeiten werden abgebaut. Für sich wiederholende Arbeitsabläufe kann auf vorhandene Prozessbeschreibungen zurückgegriffen werden. Die überarbeiteten Prozesse werden ggfs. im DMS als elektronische Workflows angelegt. Klar strukturierte und allgemein verständlich beschriebene Arbeitsprozesse fördern die referatsübergreifende Zusammenarbeit. Über das Projekt hinaus werden Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neu auftretende Prozesse transparent und effektiv gestaltet werden.</p>

Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?
<p>Frau X, Sachbearbeiterin in der Akademie (Ref. 3), hat gerade den Text für eine Publikation ihres Studienleiters an Frau Y vom ZfK (Ref. 1) übermittelt. Jetzt öffnet sie im DMS den Vorgang „Vortragsreihe ‚Kirche und Gender in der Postmoderne‘“, an dem die Akademie und die Frauenarbeit (Ref. 4) gemeinsam beteiligt sind. Ohne zu suchen, öffnet sie in den Prozessdokumenten die richtige Referentinnenliste und fügt die passende Auswahl in die Checkliste für die beiden Tagungsleitenden ein. Dank der klaren Strukturen weiß sie jederzeit, was sie zu tun hat, wo sie die passenden Informationen findet und wer an welchem Prozess zu beteiligen ist. So findet sie noch Zeit, ihrem Studienleiter eine Idee für eine neue Veranstaltungsreihe zu unterbreiten.</p>

Sach-Verw. und Inv. Kosten Euro): 137.300 €	Personalkosten (Euro): 652.400 €
--	-------------------------------------

Projektbeginn: 01. Januar 2017	Projektende: 31. Dezember 2019
-----------------------------------	-----------------------------------

Anlage 7, Anlage G, Anlage 2



Anlage 7, Anlage G, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 7 Datum des Synoden Beschlusses	<h2 style="margin: 0;">Projektphasenplan</h2>	Optimierung der Geschäftsprozesse im EOK Weitere Beschlüsse: Datum:
--	---	--

Phase 1	Phase 2	Phase 3
Konzeption (Januar 2017 bis Juni 2017)	Durchführung (Juli 2017 bis Oktober 2019)	Evaluierung (Januar 2018 bis Dezember 2019)
<ul style="list-style-type: none"> Vorstudie/Bedarfsanalyse erstellen Besetzung der Stellen, Teambildung Auswertung der Bedarfsanalyse Abstimmung mit dem DMS-Projekt Aufstellung eines Masterplans für die Gruppierung der Referate Zeitplanung und Festlegen der Vorgehensweise mit den Beteiligten bei der Prozessoptimierung Abstimmung mit den Referatsleitungen Abstimmung mit der internen Fortbildung Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit Evaluierungskonzept 	<ul style="list-style-type: none"> Abteilungsweise Optimierung der Prozesse: <ul style="list-style-type: none"> Identifizierung der Prozesse Prozesserhebung (Ist-Stand) Identifizierung Optimierungsbedarf Modellierung/Restrukturierung Prozessabnahme durch die Geschäftsleitung Umsetzung im DMS Einweisung der betroffenen Mitarbeitenden Dokumentation Koordinatoren schulen Austauschplattform einrichten Handbuch erstellen Schulungskonzepte 	<ul style="list-style-type: none"> Die Evaluierung erfolgt durch eine Befragung unterschiedlicher Arbeitsbereiche. Hierbei werden mit einer Auswahl von Beteiligten die Verbesserungen hinsichtlich der Transparenz, Effektivität sowie Zielorientierung der Arbeitsprozesse sowie hinsichtlich des kooperativen Arbeitens im Haus untersucht.
Ergebnis: Die Voraussetzungen für die Optimierung der Geschäftsprozesse sind geschaffen. Kosten: 99.650 €	Ergebnis: Die Geschäftsprozesse sind optimiert und beschrieben. Die Nachhaltigkeit ist gesichert. Kosten: 690.050 € (Aufgrund von Phasenüberlappung sind die Kosten von Phase 2 und 3 zusammengefasst.)	Ergebnis: Das Projekt ist hinsichtlich seines Mehrwerts für die Mitarbeitenden ausgewertet Kosten: (siehe Phase 2)

Anlage 7, Anlage H

Projektbericht

Zwischenbericht Projekt P05/14: Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt)

1. Synodenbeschluss

Das „Liegenschaftsprojekt“ wurde am 12.04.2014 durch die Landesynode zur Durchführung in den Jahren 2014 bis 2020 beschlossen.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

Das Projekt dient der Umsetzung des 8. Schwerpunktzieles der Landesynode:

„Der demographische Wandel stellt die Kirchen vor neue Herausforderungen: Die Evangelische Landeskirche in Baden entwickelt auf der Ebene der Landeskirche, der Bezirke und der Gemeinden Konzepte zur Bewältigung der Veränderungen.“

Nach Abschluss des Projektes sind verbindliche Festlegungen für eine Gebäudestrategie in den Kirchenbezirken und den Kirchengemeinden der Landeskirche getroffen, die eine zukünftige Bewirtschaftung der Liegenschaften unter Berücksichtigung von theologischen, inhaltlichen, qualitativen und wirtschaftlichen Aspekten ermöglichen. Für kommende Entwicklungen sind Instrumente entwickelt, die Veränderungen im Liegenschaftsbestand theologisch und strategisch ermöglichen und den Finanzmittelbedarf abbilden.

Ziel des Projektbereichs Organisationsberatung ist es, Kirchenbezirke und Gemeinden so zu beraten, dass diese – unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kirchenleitung (gesetzliche Regelungen/Bestimmungen und Richtlinien der Landeskirche) – durch Kooperation neue Handlungsfelder für ihre Gemeindegarbeit und die Nutzung ihrer Immobilien entdecken und nutzen. Bezirke und die in Regionen kooperierenden Gemeinden erfahren sich so als relevante und handelnde Größen, um vor Ort zukunftsgerichtet Entscheidungen zu treffen.

3. Stand der Zielerreichung

(Anlagen 1–3: Projektübersicht, -strukturplan, -phasenplan)

Ab April 2015 war das Projektteam personell komplett. Ab diesem Zeitpunkt konnte mit den Vorbereitungen für die Pilotphase angefangen werden.

Durch das Erprobungsgesetz ist der Zeitraum des Projektes bis Ende 2020 festgesetzt. Dies hat zur Folge, dass bereits vor Abschluss und Auswertung der Pilotphase die Vorbereitungen für die Hauptphase stattfinden müssen (Zeitplan siehe Anlage 4). Bereits zum Zeitpunkt des Projektantrages stand fest, dass Pilotphase und Hauptphase nicht sauber getrennt werden können, da Projektmitarbeitende nur für die Gesamtlaufzeit des Projektes zu gewinnen waren.

3.1 Messgrößen für die Projektphase 1 (Konzeptions- und Pilotphase)

A.1

Für die 3 Pilotkirchenbezirke (ca. 300 Gebäude) liegt je ein Gebäudemasterplan vor.

Für diese Messgröße sind für den Prozess im jeweiligen Bezirk drei maßgebende Meilensteine definiert.

- Abschluss der Datenerhebung aller Gebäude
- Datenübergabe an das Leitungsgremium im Kirchenbezirk
- Beschluss des Masterplanes durch das Leitungsgremium im Kirchenbezirk

Die Datenerhebung und -analyse in den Pilotbezirken (Adelsheim-Boxberg, Baden-Baden und Rastatt, Karlsruhe) ist abgeschlossen. Neben rein gebäudebezogenen Daten wurden u.a. der Instandhaltungszustand sowie demographische und regionale Rahmendaten erhoben. Die Übergabe an den Bezirkskirchenrat bzw. Stadtkirchenrat ist erfolgt.

Die rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen sind den Leitungsverantwortlichen kommuniziert. Die Gebäudemasterpläne der Pilotbezirke werden im ersten Quartal 2017 vorliegen.

B.1

Das Instandhaltungs-Modul wurde vom KIT entwickelt; ebenso ist Fundus 3.0 erstellt.

Das Arbeitspaket „Budgetplanung Immobilien“ (Instandhaltungs-Modul) wurde in Zusammenarbeit mit dem KIT bereits beendet. Das Berechnungsmodul liegt vor, der Kostenrahmen wurde eingehalten. Eine Integration in Fundus steht im Arbeitspaket „Upgrade Fundus“ noch an und erfolgt im 4. Quartal 2016.

Das Arbeitspaket „Upgrade Fundus“ (künftig Fundus 3.0) ist in Arbeit. Nach einer Testphase und der Integration des Moduls „Budgetplanung

Immobilien“ wird bis Ende des Jahres die neue Version des Programmes ins Produktivsystem übernommen.

Dabei werden der vertraglich festgelegte Zeitplan und Vertragsumfang zur Aktualisierung der bestehenden Datenbank zu FUNDUS 3.0 durch SF-Software-Beratung sowie der Kostenrahmen eingehalten. Schulungen für verschiedene Nutzergruppen werden ab 2017 stattfinden, sowie ein Verfahren zur Datenpflege etabliert.

C.1

Der Prozessablauf Organisationsberatung/ Liegenschaftsberatung ist erprobt und weiterentwickelt.

In den drei Pilotbezirken ist der Prozessablauf der Organisationsberatung entwickelt, getestet und weiterentwickelt worden. Als Ergebnis liegt ein definiertes Beratungspaket vor, welches – in Absprache mit der PL – den Kirchenbezirken von der Organisationsberatung angeboten wird. Es umfasst die Moderation der sog. „Meilensteine“ im Liegenschaftsprojekt (Kickoff, Datenübergabe und Beschlussfassung) sowie individuelle Beratung der Leitung des KBZ, um die Beschlussfassung des Masterplans leisten zu können (vgl. Anlage 5).

In den Kirchenbezirken sind verbindliche, handlungsfähige Regionen gebildet und vertraglich fixiert.

Diese Messgröße wurde im Zuge der Weiterentwicklung der Ziele des Liegenschaftsprojektes aufgegeben. Beratern werden ausschließlich die Leitungsgremien der Kirchenbezirke, die Bildung von Regionen wurde als Projektziel aufgegeben, da eine Regionenbildung im Rahmen des Liegenschaftsprojektes zwar wünschenswert wäre aber nicht zwingend notwendig ist.

Alle Kirchenbezirke, die Organisationsberatung wünschen, erhalten diese zeitnah, spätestens innerhalb von acht Wochen.

In den drei Pilotbezirken wurde nach Anfrage der jeweiligen Leitung innerhalb von acht Wochen Organisationsberatung implementiert.

Der Auftrag an die Beratenden ist verbindlich zwischen der Projektleitung in Referat 8 und dem KBZ festgelegt.

In Zusammenarbeit von Projektleitung und Teilprojektleitung Organisationsberatung ist verbindlich die Beauftragung an die Organisationsberatung geregelt. Im Rahmen dieser Konstruktion wird der Auftrag der Kirchenbezirke an die Organisationsberatung jeweils individuell fixiert („Dreieckskontrakt“). Die jeweiligen Musterverträge sind im Handbuch abgelegt.

Zu den im Projektantrag benannten Messgrößen für die Organisationsberatung werden im Folgenden weitere Beiträge zur Zielerreichung aufgeführt:

Aufbau und Qualifikation des Beraterpools

In der Pilotphase wurden sechs Beratende für die Organisationsberatung gewonnen, es handelt sich dabei um erfahrene Mitglieder der GBOE, die meist als Gemeindepfarrer/innen hauptamtlich gebunden sind und die Beratungen nebenamtlich durchführen. Einer von ihnen ist der Teilprojektleiter Organisationsberatung. Mit dieser Pool-Stärke ist die Beratung in der Pilotphase gesichert, jeweils zwei Beratende sind für einen Kirchenbezirk zuständig.

Die Beratenden wurden in fünf internen Fachtagen für die Organisationsberatung weiter qualifiziert; Gegenstände waren z.B. zusammen mit pro ki ba die Erstellung und das „Lesen“ der Gebäudeatlanten; mit Erich Rapp, Leiter des Neuen kirchlichen Finanzmanagements wurde die Erweiterte Betriebskammeralistik besprochen, mit dem PL des Liegenschaftsprojektes die Prozessziele, -tiefe und -schritte.

Supervision

Die Beratenden wurden in kontinuierlicher Supervision begleitet, Supervisor ist Pfr. Uli Müller-Weissner, dem ähnliche Prozesse aus der Prot. Landeskirche der Pfalz vertraut sind. Drei Sitzungen p.a. sind geplant und realisiert.

Gewinnen von Beratenden durch GBOE-Kurse

Zur Gewinnung weiterer Beratende für die Hauptphase wurden zwei badische Ausbildungskurse durchgeführt, Dauer jeweils 20 Monate. Beim ersten Kurs wurden allerdings nur vier Beratende zertifiziert, vier weitere Kandidaten haben die Ausbildung aus unterschiedlichen Gründen (v.a. Stellenwechsel) nicht abgeschlossen. Der zweite Kurs läuft derzeit mit 13 Personen, der Abschluss ist im Frühjahr 2017 geplant. Es ist derzeit noch nicht absehbar, wie viele der Absolvent/innen in die Organisationsberatung einsteigen werden.

Stand der Zielerreichung in den Pilotbezirken

In den drei Pilotbezirken ist Organisationsberatung implementiert, es sind je individuell zugeschnittene Prozessarchitekturen entwickelt

worden, mit deren Umsetzung begonnen ist. In noch keinem Pilotbezirk ist die strategische Weiterarbeit nach der Datenübergabe abgeschlossen bzw. ein Masterplan fertig erstellt. Deswegen fehlt zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Möglichkeit, die Effektivität beratender Arbeit und den Gewinn durch die Organisationsberatung zu erfassen. Geplant ist die Erstellung / Verabschiedung der Masterpläne bis Frühjahr 2017.

Es hat sich gezeigt, wie stark unterschiedlich schon in diesen drei Kirchenbezirken die Ausgangssituation, der Wunsch nach strategischer Steuerung und der sich zeigende Handlungsdruck sind. Ähnliches ist für die Hauptphase in den verbleibenden 21 Kirchenbezirken zu erwarten.

Planung der Hauptphase

Wie oben beschrieben, musste die Planung der Hauptphase vor Abschluss der Pilotphase vorgezogen werden. Dies ist aus beratender Sicht unzeitgemäß, da eine aufschlussreiche Evaluation nicht möglich ist. Die Weiterentwicklung des Beratungsangebots wird kontinuierlich mit Prozessfortschritt erfolgen.

In vier Kirchenbezirken haben die Vorgespräche bereits stattgefunden, alle melden Beratungsbedarf an. Diesem kann aufgrund der personellen Ausstattung der Organisationsberatung noch nicht in vollem Maße entsprochen werden. Erst zwei weitere Beratende konnten bisher für die Phase gewonnen werden. Für den KBZ Markgräflerland ist die Beauftragung externer Berater aus dem Erzbistum Freiburg geplant.

Sonstige Meilensteine

Die Rechtsverordnung zum Erprobungsgesetz konnte in Zusammenarbeit von Referat 8 und Referat 6 erstellt werden. Die Veröffentlichung durch Beschluss des Landeskirchenrates wird vor den Sommerferien 2016 erfolgen.

Das Verfahren für die Genehmigung des Masterplanes ist entwickelt.

Für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wurde ein Kommunikationskonzept, Informationsblätter, Vorlagen für Pressemitteilungen und Informationsschreiben sowie Informationsseiten zum Liegenschaftsprojekt auf der EKIBA-Website erstellt. Für die Öffentlichkeitsbeauftragten der Bezirke wurde eine Arbeitshilfe entwickelt, die den gesamten Prozess begleiten soll.

3.2 Evaluation der Projektphase 1

Zu Ziel A

Nach Abschluss des Projektes sind verbindliche Festlegungen für eine Gebäudestrategie in den Kirchenbezirken und deren Kirchengemeinden der Landeskirche getroffen, die eine zukünftige Bewirtschaftung der Liegenschaften unter Berücksichtigung von theologisch inhaltlichen, qualitativen und wirtschaftlichen Aspekten ermöglichen.

Folgende Erkenntnisse konnten in Projektphase 1 gewonnen und dann in die Planung der Projektphase 2 (Hauptphase) aufgenommen werden:

1. In der Vorbereitungs- und Konzeptionsphase des Liegenschaftsprojektes hat sich im Dialog mit den Projektpartnern herausgestellt, dass für eine strategische Gebäudeplanung, eine tiefere Gebäudedatenerfassung notwendig ist. Grundlegend dabei war, dass neben der reinen Flächen- und Kubaturberechnungen nun auch der Bauzustand ermittelt wird. Daraus kann ein konkreter Investitionsbedarf durch Zustand und Alter bauteilspezifisch als weiteres zentrales Kriterium für zukünftige Entscheidungen über Gebäude ermittelt werden.

Die Parameterliste nach der die Gebäudeerhebung durchgeführt wird, ist als Anlage 6 beigefügt. Zusätzlich ist für das Modul „Budgetplanung“ eine Erhebung nach 10-Bauteile-Modell erforderlich, nach dem eine Zustandsbewertung einzelner Bauteile gemacht wird. Die Datenerfassung wurde bereits in den Pilotbezirken nach diesen Kriterien durchgeführt.

Für eine strategische Planung wurden 3 Erhebungsklassen festgelegt, da verschiedene Gebäudearten in unterschiedlicher Tiefe aufgenommen werden.

Klasse 1: Kirche, Gemeindehäuser und Pfarrhäuser: Detaillierte Analyse aufgrund der festgelegten Parameter: Diese Gebäude werden auch künftig durch zentrale Mittel der Landeskirche bezuschusst. Kosten in der Pilotphase: 1.150 € pro Gebäude.

Klasse 2: Kindertagesstätten: Reduzierte Datenerhebung Kosten: 850 € pro Gebäude. Die Kindertagesstätten werden im Hinblick auf die strategische Kindertagesstätten-Planung erfasst.

Klasse 3: sonstige Gebäude (Wohn- und Verwaltungsgebäude): Gebäude werden zur Inventarisierung postalisch erfasst, diese

Gebäude erhalten keine Bezuschussung aus zentralen Mitteln der Landeskirche. Kosten 180 € pro Gebäude.

Zusätzlich werden durch pro ki ba Rahmendaten ermittelt, die für eine strategische Planung auf kirchenbezirklicher Ebene von Bedeutung sind:

- Demografische Daten
 - Infrastrukturdaten der Region aus dem Regionalentwicklungsplan Ba-Wü
 - Belegung der Gemeindehäuser
 - inhaltliche Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft
 - Auflistung von Kirchen/Gemeindehäusern der r.k. Kirche und ggf. Diakonischen Einrichtungen für mögliche Kooperationen.
2. Die erhobenen Daten erweisen sich für die strategische Planung als notwendig und zielführend. Die Projektleitung hält es daher für erforderlich, dass die Gebäude in der Hauptphase in den gleichen Gebäudeklassen und nach den gleichen Parametern wie in der Pilotphase erfasst werden. Nur mit diesen Daten ist eine strategische Planung möglich und die Ziele des Projektes erreichbar. Es entsteht eine Vergleichbarkeit zwischen den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden. Diese Daten werden auch für die Vollständigkeit der Datenbank Fundus benötigt.
 3. Pro ki ba hat sich als zuverlässiger Projektpartner erwiesen. Pro ki ba hat in der KIPS GmbH ihrerseits einen kompetenten Subunternehmer gefunden. Gründe für die Beauftragung der KIPS sind in Anlage 7 dargestellt.

Durch die KIPS können die geforderten Gebäudedaten innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens ermittelt werden. Ebenso können diese Daten durch pro ki ba bearbeitet und für kirchliche Gremien aufbereitet werden. Der Zeitplan für das Liegenschaftsprojekt bis 2020 kann, was die Datenerhebung und Datenaufbereitung für kirchliche Gremien angeht, eingehalten werden.

4. Anhand der Erfahrungen aus der Pilotphase konnte für die Hauptphase ein verlässlicher Projektablaufplan mit klar definierten Zeiträumen und Meilensteinen für die einzelnen Prozesse in den Kirchenbezirken erstellt werden.
- Sollte der Bezirk in der gegebenen Zeit zu keinem Ergebnis kommen, greifen die gesetzlichen Regelungen des Erprobungsgesetzes und der Rechtsverordnung, sodass es dadurch zu keiner Verzögerung des Projektablaufes kommen kann.

Das Ziel einer zukunftsorientierten Gebäudestrategie in den Kirchenbezirken kann mit den bereitgestellten Mitteln nicht erreicht werden. In einem Projekterweiterungsantrag werden daher weitere Mittel beantragt.

Zu Ziel B

Für kommende Entwicklungen sind Instrumente entwickelt, die Veränderungen im Liegenschaftsbestand strategisch ermöglichen und den Finanzmittelbedarf abbilden.

1. Das Instandhaltungsmodul, entwickelt mit dem KIT, ermöglicht eine mittel- und langfristige Investitionsplanung, sowohl für die Landeskirche als auch auf bezirklicher und kirchengemeindlicher Ebene. Nach mathematischer Berechnungsmethode mit einem baufachlichen Bewertungsverfahren kann der Finanzmittelbedarf prognostiziert und gesteuert werden. Für die Gemeinden und Bezirke ist das eine wichtige und verlässliche Entscheidungsgrundlage der strategischen Gebäudeplanung. Die Landeskirche hat damit die Möglichkeit sich auf den künftigen Finanzierungsbedarf einzurichten und diesen auch zu steuern.

Als Grundlage benötigt dieses Modul Daten, die unter Ziel A genauer erläutert sind. Eine Zielerreichung bei einer Datenerhebung, mit dem im Projektantrag von 2014 geplanten Umfang (ca. 500 EUR pro Gebäude), ist nicht möglich.

2. Die neue Fundus 3.0-Datenbank wird im Liegenschaftsprojekt mit aktuellen, fachlich fundierten und über alle Bezirke hinaus vergleichbaren Daten ausgestattet. Für die weitere Arbeit mit Fundus ist die Datenpflege von größter Wichtigkeit. Das Verfahren der

Datenpflege zwischen Kirchengemeinde, VSA und EOK wird aktuell in Workshops mit Beteiligten der verschiedenen Ebenen erarbeitet und liegt zum Ende der Pilotphase vor (Konzept siehe Anlage 8).

Zu Ziel C

Durch die Organisationsberatung sind die Leitungsgremien der Kirchenbezirke in der Lage, strategische Entscheidungen zu treffen. Bezirke und Regionen erfahren sich als relevante und handelnde Größen, um vor Ort zukunftsgerichtet Entscheidungen zu treffen.

Wie oben (3.C.1) beschrieben ist das Ziel aufgegeben worden, im Zuge des Liegenschaftsprojekts verbindliche Regionen zu bilden und diese zu beraten. Beraten werden die Leitungen der Kirchenbezirke. Dies entlastet die Organisationsberatung quantitativ, stellt nun aber erhöhte Anforderungen an die Beratungsleistungen. Trotz eines klar definierten Beratungspakets ist zu erwarten, dass der Bedarf an Leistungscoaching für die betreffenden Dekane/innen bzw. Leitende der bezirklichen Steuerungsgruppen zunehmen wird. Ebenso ist damit zu rechnen, dass die Beratungsintensität und die notwendige – auch zeitliche – Flexibilität der Beratenden zunehmen werden, da sich die Ausgangslage in jedem KBZ anders darstellt und jeweils neu in den Beratungsprozess aufzunehmen ist. Auch notwendige Krisenintervention ist zu erwarten, wenn sich im Zuge der Beratungen konfliktträchtige Konstellationen im Kirchenbezirk herauskristallisieren. Dies alles stellt neue Anforderungen an die Qualifikation und v.a. Verfügbarkeit der Organisationsberatung. Mit der gegenwärtigen Personalausstattung der Organisationsberatung lassen sich diese Herausforderungen nicht bewältigen. Deswegen wird im Projekterweiterungsantrag eine weitere personelle Aufstockung der Organisationsberatung beantragt.

Im Verlauf der Pilotphase zeigte sich, dass eine ausreichende Zahl von Organisations-Beraterinnen nicht gewonnen werden kann. Im ursprünglichen Ansatz wurde mit ca. 30 Beraterinnen kalkuliert. Gegenwärtig sind sechs Beraterinnen im Einsatz, zwei weitere haben ihre Mitwirkung verbindlich zugesagt.

Dafür gibt es eine Reihe von Gründen:

- Der Pool der Beraterinnen in der klassischen GBOE ist mit eigenen Beratungsanfragen komplett ausgelastet, ja überlastet, sodass nicht allen Beratungsanfragen entsprochen werden kann. Eine zusätzliche Mitarbeit in Team der Organisationsberatung kommt für viele Beraterinnen der GBOE deswegen nicht in Frage.
- Die Beraterinnen in GBOE wie in der Organisationsberatung erfüllen die Beratungsarbeit nebenamtlich, neben einem in zunehmende Maße fordernden Hauptberuf (i.d.R. Gemeindepfarrer/in); zeitliche und kräftemäßige Spielräume um in der „Freizeit“ zu beraten, sind geschmolzen. Dies wird auch in dem Problem sichtbar, genügend Kandidatinnen für den Ausbildungskurs GBOE zu gewinnen.
- Beratung ist zeitintensiv und fordert zeitliche Flexibilität. Dazu sehen sich die Beraterinnen nur in schwindendem Maße in der Lage.
- Das ggw. Honorarsystem der Ekiba stellt keinen Anreiz dar, nebenamtlich Beratung zu übernehmen. Allerdings zeigt sich in Befragungen, dass weniger der finanzielle Anreiz von Bedeutung ist, sondern die Erfahrung von sinnhafter und sinnstiftender Tätigkeit in der Beratung. Die Frage nach zeitlicher Kompensation in Form von Erlass von Dienstpflichten wird zunehmend relevant.

Um die fehlende Beratungsleistung auszugleichen wurde zum 1. Mai 2016 ein 0,5 Deputat für Organisationsberatung geschaffen (Kosten: 190.500 €), finanziert aus genehmigten Projektmitteln, Position „Aufwandsentschädigungen“. Dieser Berater kann kurzfristig einsetzbar in drei Kirchenbezirken gleichzeitig arbeiten, im Laufe des Gesamtprojekts max. in acht Kirchenbezirken. Aber auch mit dieser zusätzlichen Beratungskapazität sind die o.g. Beratungsleistungen nicht zu erbringen.

Mit der gegenwärtigen Personalausstattung der Organisationsberatung können in der Hauptphase maximal 16 Kirchenbezirke beraten werden, dies hängt u.a. von der Gewinnung der Absolventen des laufenden GBOE-Ausbildungskurses ab. Es ist ebenfalls nicht sicher planbar, ob die ggw. in der Organisationsberatung tätigen Mitarbeitenden auch verlässlich für die weiteren Kirchenbezirke zur Verfügung stehen

werden, da diese als freie Mitarbeitende qua Aufwandsentschädigung nicht vertraglich gebunden sind, sondern stets von Auftrag zu Auftrag frei über ihre Mitarbeit entscheiden.

Nachgesteuert werden konnte im Bereich des Sekretariats der Organisationsberatung: Das Deputat wurde am Stichtag 1. Februar 2016 von 0,5 auf 0,4 reduziert.

4. Finanzierungsplan: (Anlage 9)

4.1 Liegenschaften

Der Finanzierungsplan im Projektantrag 2014 wurde auf Grundlage einer Kalkulation von pro ki ba im Jahr 2012 erstellt.

In der Konzeptionsphase wurde absehbar, dass der Kostenrahmen für den Teilbereich Liegenschaften überschritten wird. Zu diesem Zeitpunkt konnte jedoch noch nicht beziffert werden, wie viel Mehrkosten entstehen würden. Auch sollten die Erfahrungen der Pilotphase abgewartet werden, ob die Gebäudeerhebung und -analyse im geplanten Umfang zielführend ist. In Absprache mit Herrn OKR Werner wurde deshalb entschieden, dass zunächst die Pilotphase durchgeführt werden soll. Anschließend sollten die Ergebnisse bewertet werden, um so eine verlässliche Kalkulation für die Hauptphase durchführen zu können.

Gleichzeitig steht die Projektleitung aufgrund des gesetzlich vorgegeben Zeitrahmens vor der Herausforderung die Hauptphase des Liegenschaftsprojektes vor der Beendigung der Pilotphase zu planen und bereits zu beginnen; der Projektbeirat wurde darüber im November 2015 informiert.

Die Kosten für die Datenerhebung können zum jetzigen Zeitpunkt anhand des vorliegenden Angebotes von pro ki ba verlässlich kalkuliert werden und belaufen sich auf 4.323.000 EUR.

Die Kosten für die Erfassung und Analyse der Daten belaufen sich auf insgesamt 4.323.000 EUR statt wie im Projektantrag für diesen Posten bereitgestellten 1.400.000 EUR. Mögliche Einsparpotentiale wurden berechnet und mit den jeweiligen Auswirkungen auf die Zielerreichung in Anlage 10 dargestellt. Die Projektleitung gewichtet den Gewinn einer umfassenden Datenerhebung, sowohl der Kirchengemeinden und Bezirke als auch der Landeskirche und des EOK schwerer, als das im Vergleich zu erzielende Einsparpotential. Die Projektleitung schlägt daher vor, die Datenerhebung im geplanten Umfang durchzuführen.

Mit den bewilligten Mitteln kann in lediglich sechs Bezirken der Hauptphase eine Datenerhebung durchgeführt werden.

Die Angebotskalkulation durch pro ki ba für die drei Pilotkirchenbezirke gemäß der Parameterliste und den umschriebenen Arbeitspaketen hat sich hinsichtlich der Kosten als valide erwiesen. Das Angebot für die Hauptphase entspricht den Kalkulationsgrößen des Angebots für die Pilotphase. Einzig die Kosten für die Gebäudeklasse 1 sind aufgrund der Erfahrungen der Pilotphase von 1.150 EUR auf 1.260 EUR je Gebäude gestiegen.

4.2 Organisationsberatung

Der im Projektantrag gesteckte Finanzrahmen für die Organisationsberatung erweist sich als angemessen – mit Ausnahme der nicht geplanten Ausweitung des hauptamtlichen Beratungsdeputats; dieses führt zu erhöhten Kosten (vgl. Begründung und Berechnung im Erneueren Projektantrag).

Mit den bewilligten Mitteln können maximal 16 Kirchenbezirke in der Hauptphase beraten werden.

Aus diesem Grund wird ein Projekterweiterungsantrag gestellt, in dem weitere Mittel beantragt werden.

In diesem sind die ursprüngliche Kalkulation sowie die aktualisierte Kalkulation detailliert dargestellt.

5. Unterschrift der Projektleitung/Initiator, Initiativgruppe

Karlsruhe, den 05.07.2016

gez. Andreas Maier
Projektleitung

Evangelischer Oberkirchenrat 07.06.2016	Projektübersicht zum Zwischenbericht	Liegenschaftsprojekt P05/2014
--	--	--------------------------------------

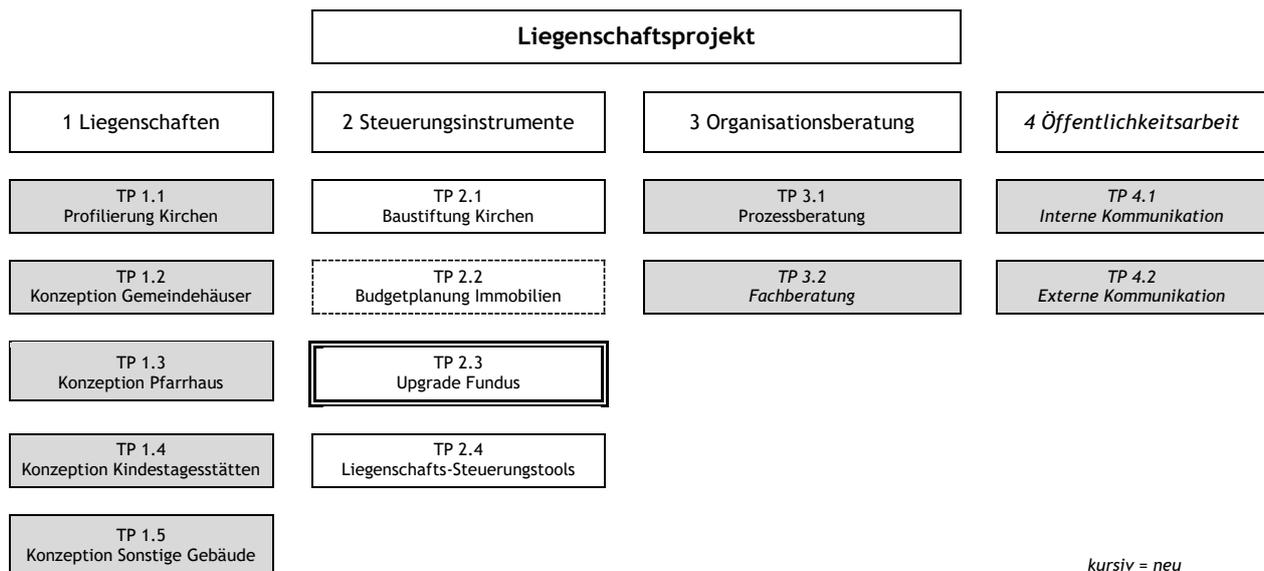
Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
<p>A. Nach Abschluss des Projektes sind verbindliche Festlegungen für eine Gebäudestrategie in den Kirchenbezirken und deren Kirchengemeinden der Landeskirche getroffen, die eine zukünftige Bewirtschaftung der Liegenschaften unter Berücksichtigung von theologisch inhaltlichen, qualitativen und wirtschaftlichen Aspekten ermöglichen.</p> <p>B. Für kommende Entwicklungen sind Instrumente entwickelt, die Veränderungen im Liegenschaftsbestand strategisch ermöglichen und den Finanzmittelbedarf abbilden.</p> <p>C. Durch die Organisationsberatung sind die Leitungsgremien der Kirchenbezirke in der Lage, strategische Entscheidungen zu treffen. Bezirke und Regionen erfahren sich als relevante und handelnde Größen, um vor Ort zukunftsgerichtet Entscheidungen zu treffen.</p>

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<p>Projektphase 1:</p> <p>A.1 Für die 3 Pilotkirchenbezirke (ca. 300 Gebäude) liegt je ein Gebäudemasterplan vor.</p> <p>B.1 Das Instandhaltungs-Modul wurde vom KIT entwickelt. Fundus 3.0 ist erstellt.</p> <p>C.1 Der Prozessablauf Organisationsberatung/ Liegenschaftsberatung ist erprobt und weiterentwickelt.</p> <p>Alle Kirchenbezirke die Organisationsberatung wünschen, erhalten diese zeitnah, spätestens innerhalb von acht Wochen.</p> <p>Der Auftrag an die Beratenden ist verbindlich zwischen der Projektleitung in Referat 8 und dem KBZ festgelegt.</p>

Erläuterungen				
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?				
<p>Der Liegenschaftsbestand der Landeskirche von derzeit ca. 2600 Gebäuden kann auf Basis der zur Verfügung stehenden Finanzmittel dauerhaft bewirtschaftet und betrieben werden. Ein Team von qualifizierten OrganisationsberaterInnen steht der Evangelische Landeskirche in Baden für weitere Strukturprozesse zur Verfügung.</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"> Kosten Bereich Liegenschaften: 3.799.044 EUR, Stand 2014 </td> <td style="width: 50%;"> <i>Projektbeginn:</i> 01.04.2015 </td> </tr> <tr> <td> Kosten Bereich Organisationsberatung: 949.761 EUR, Stand 2014 </td> <td> <i>Projektende:</i> 30.04.2020 </td> </tr> </table>	Kosten Bereich Liegenschaften: 3.799.044 EUR, Stand 2014	<i>Projektbeginn:</i> 01.04.2015	Kosten Bereich Organisationsberatung: 949.761 EUR, Stand 2014	<i>Projektende:</i> 30.04.2020
Kosten Bereich Liegenschaften: 3.799.044 EUR, Stand 2014	<i>Projektbeginn:</i> 01.04.2015			
Kosten Bereich Organisationsberatung: 949.761 EUR, Stand 2014	<i>Projektende:</i> 30.04.2020			

Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?
<p>Anhand der Masterpläne ist die künftige Mitfinanzierung von Gebäuden durch landeskirchliche Mittel geregelt. Sowohl die Landeskirche als auch die Kirchengemeinden können eine verlässliche längerfristige Finanzplanung betreiben.</p> <p>Die Kirchengemeinden beginnen darüber nachzudenken, wie sie die Zukunft und die Finanzierung ihrer Gebäude gewährleisten können. Sie machen sich über neue Konzepte im Rahmen einer möglichen regionalen Entwicklung und andere Formen der Kooperation Gedanken und gehen diese Veränderungen aktiv an.</p> <p style="text-align: right;"><i>kursiv = neu</i></p>

Evangelischer Oberkirchenrat 07.06.2016	Projektstrukturplan zum Zwischenbericht	Liegenschaftsprojekt P05/2014
--	---	--------------------------------------



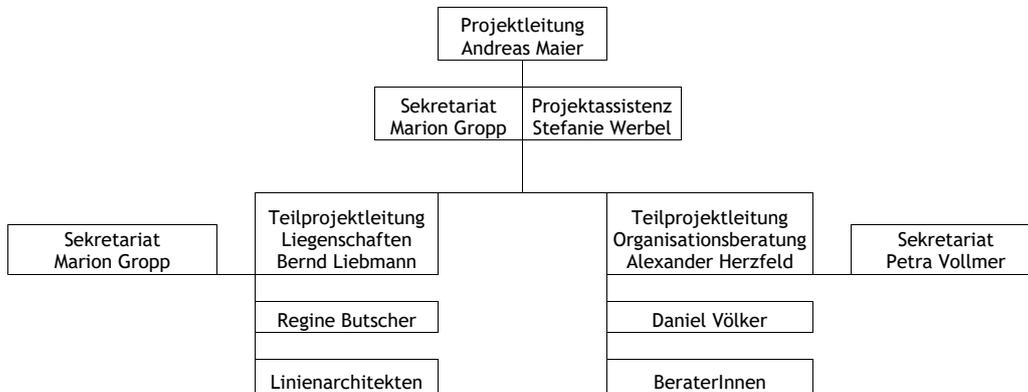
kursiv = neu

Teilprojekte die sich über die gesamte Projektlaufzeit erstrecken	Teilprojekte die bereits vollendet sind
Teilprojekte für eine spätere Projektphase	Teilprojekte die kurz vor der Vollendung stehen

Anlage 7, Anlage H, Anlage 2b

Evangelischer Oberkirchenrat 07.06.2016	Projektstrukturplan zum Zwischenbericht	Liegenschaftsprojekt P05/2014
--	---	--------------------------------------

Organigramm Liegenschaftsprojekt



Anlage 7, Anlage H, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat 07.06.2016	Projektphasenplan zum Zwischenbericht	Liegenschaftsprojekt P05/2014
--	---	--------------------------------------

Phase 1		Phase 2	
Vorbereitungsphase	Pilotphase	Umsetzungsphase	
Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen Vorbereitung des Pilotprojektes durch die Projektleitung - Kooperation mit Organisationsentwicklung - Gewinnung und Qualifizierung von OrganisationsberaterInnen - Abstimmung mit externen Beratern - Festlegen der Liegenschaftskriterien - Konzeption Fundus - Konzeption Steuerungstools - Weiterentwicklung Finanzsteuerungstool mit KIT - Erstellen eines Projekthandbuchs zum Regelablauf KIT entwickelt das Finanzsteuerungstool weiter prokiba konzipiert den Beratungsrahmen Klärung der Arbeitsstrukturen, Räume und Ausstattung Informationskampagne und Öffentlichkeitsarbeit	Projektstart Pilot Bearbeitung der Bereiche 1 - 4 mit den TP 1.1 - 1.5 sowie 3.1.- 4.2 in dem Stadtkirchenbezirk Karlsruhe und den Kirchenbezirken Baden-Baden und Rastatt sowie Adelsheim - Boxberg. Ca. 300 Gebäude 3 Gebäudemasterpläne Bearbeitung des Bereiches 2 mit den TP 2.2 und 2.3.	Projektstart Umsetzungsphase Bearbeitung der der Bereiche 1 - 4 mit den TP 1.1 - 1.5 sowie 3.1.- 4.2 in den restlichen Kirchenbezirken. Ca. 2300 Gebäude 21 Gebäudemasterpläne Bearbeitung des Bereiches 2 mit den TP 2.1 und 2.4.	APK, Kollegium, LKR, ggf. LaSy
Ergebnis: Projektvorbereitung	Ergebnis: Gebäudemasterpläne für Pilotbezirke	Ergebnis: Gebäudemasterpläne für alle Bezirke	
10/2014		10/2016	10/2020

Struktur Organisationsberatung und Kosten-Quantifizierung

Prozess-Schritte „Meilensteine“	Prozess- Beratung	Inhalt	Wer?	Wann?	Zeitbedarf (h) Org.Beratung	Kosten (€) Interne Externe Berater
1.1 Vorbereitung - Bezirk -		Klärung Prozesstiefe Vorgehen, Beteiligung, Rollenklärungen Prozess-Schritte und Termine! Recherche etc.	Leitung Bezirk, Leitung Synode, Leitung VSA PL / Ref. 8, Beratung PL / Ref. 8	Monat 1	5	320,- pro Berater team 1600,-
1.2 Vorbereitung - Referat 8 -				Monat 2-4		
1.3	Prozess-Begleitung Information Gremien, individ. Beratungs- Design	Information Bezirkspremien (Synode, Pfarrkonvent, u.a.) über Ziele LP; Vorgehen im Bezirk, Zeitplanung; geplante inhaltliche & strukturelle Arbeit;	Leitung Bezirk, PL / Ref. 8, Beratung	Monat 1-3	2x3	320,- 1200,-
2.1 Kickoff Bezirk mit Vorbereitung		Vorbereitung mit Leitung Bezirk; Information, Möglichkeit zu Reaktionen, erste Ideen, Raum für Widerstand	Delegierte Gemeinden, Leitung Bezirk PL / Ref. 8, Beratung	Monat 4/5	7	320,- 1600,-
2.2 Datenerhebung - ProkiBa -		Datenerhebung nach den Parametern, Eingabe in Fundus, Verarbeitung, Visualisierung	ProkiBa	Monate 5-10		
2.3	Prozess-Begleitung inhaltlich/strukturell	Themen nach Bedarf, z.B. Regionen-Bildung, Bewertungs-Kriterien, Konfliktbearbeitung, Steuerungsinstrumente, Leitungsrolle BKR...	Steuerungsgruppe, BKR, ... Beratung	Monate 5-18	5 Sitzg =25	1600,- 8000,-
3.1 Datenübergabe & Bearbeitung im Bezirk (Klausur BKR)		Darstellung der Ergebnisse durch ProkiBa; Ergebnisse strukturieren, bewerten, mögliche Optionen benennen, Aufträge an Regionen / Gemeinden	ProkiBa Steuerungsgruppe/BKR PL/Ref. 8, Beratung	Monat 11	Klausur WE 3x8	960,- 4800,-
3.2	Prozess-Begleitung inhaltlich/strukturell	siehe 2.3, z.B. Anhörung Regios/Gemeinden, Rücklauf, erneute Beratung, Bezirks-Synode, Beschlussvorbereitung	Steuerungsgruppe, BKR, ... Beratung	Monate 5-18	Klausur + 5 Sitzg = 40	1600,- 8000,-
4. Beschlussfassung (Klausur BKR)		Bearbeitung Konfliktlagen, Leitungscoaching, Abstimmungen/Klärungen			60	2400,- 6400,-
Summe Beratungsaufwand, ohne Fahrzeiten	Pro KBZ werden je zwei Beratende eingesetzt.	Beschlussfassung Auswertung Prozess-Verlauf	BKR PL/Ref. 8, Beratung	Monat 17/18	Klausur 2x8	640,- 3200,- 7.280€ 30.400€

Stand: 31.5.2016 Hz / Vö

Anlage 7, Anlage H, Anlage 6

Parameterliste Gebäude

Kategorie	Nr	Attributname	Beschreibung	Register	Typ	Klasse 1			Klasse 2			Klasse 3	
						Bemerkungen	EOK	Prokiba	Bemerkungen	EOK	Prokiba	Bemerkungen	EOK
Erfassungsdaten	A1	Tag der Erfassung			Datum			✓			✓		✓
	A2	Erfasser			Text			✓			✓		✓
	A3	Begleiter der Kirchengemeinde	Ansprechpartner		Text			✓			✓		✓
Stammdaten Gebäude	B1	Eigentümer	alle Kirchen		Register	✓							✓
	B2	Identifikationsnr. Gebäude	aus FUNDUS		Zahl	✓							✓
	B3	Bezeichnung 1	Bezeichnung des Gebäudes / Gebäudename		Text	✓							✓
	B4	Bezeichnung 2			Text	✓							✓
	B5	Gebäudeart	Kirche		Register	✓							✓
	B6	Kirchenbezirk			Text	✓							✓
	B7	Kirchengemeinde			Text	✓							✓
	B8	Pfarrgemeinde			Text	✓							✓
	B9	Strasse	zum Gebäude		Text	✓							✓
	B10	PLZ			Zahl	✓							✓
	B11	Ort			Text	✓							✓
	B12	Bemerkung	Bemerkungen zum Gebäude		Text								✓
	B13	Baujahr	Erstellung		Zahl	✓							✓
	B14	Baujahr-Zusatz	z.B. Sanierungen (innen, außen), Anbauten etc.		Text	✓							✓
	B15	Denkmalschutz			ja/nein/ k. A.	✓							✓
	B16	Denkmalschutz-Beschreibung			Register	✓							✓
	B17	Baupflicht	Anteil der Bauverpflichtungen		Register	✓							✓
	B18	GV-Wert	vom EOK		Zahl	✓							✓

1 **Kirchen:** Kirche / Kirche GH / Kirche MN
 2 **Gemeindehäuser:** Gemeindezentrum mit Sakralflä / Gemeindehaus / Gemeindehaus MN / Gemeindehäuser | Kindertagesstätten / Pfarrhaus GH / Sonstiges GH
 3 **Pfarrhäuser:** Pfarrhaus nur Wohnen / Pfarrhaus MN
 4 **Kindertagesstätten:** Kindertagesstätten / Kindertagesstätten MN
 5 **Sonstiges:** Sonstiges / Verwaltung / Wohnen / ...
 GH = Mischung mit Gemeindehausfläche
 MN = Mischung ohne Gemeindehausfläche

Kategorie	Nr	Attributname	Beschreibung	Register	Typ	Klasse 1			Klasse 2			Klasse 3		
						Kirchen ¹	Gemeindehäuser ²	Pfarrhäuser ³	Kindertagesstätten ⁴	Sonstiges ⁵	Bemerkungen	EOK	Bemerkungen	EOK
Grundstück	C1	ID- Nr.			Zahl	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	C2	Eigentümer			Text	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	C3	Gemarkung			Text	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	C4	Flur			Zahl	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	C5	Flurstück			Zahl	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	C6	Größe			Zahl	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	C7	Baulast			Text	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	C8	Baurechtliche Beurteilung			Text	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	C9	Zuordnung zu Gebäude			Text	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Gebäudebeschreibung	D2	Bauweise	z. B. freistehend, einseitig angebaut, etc	4.1.	Register	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	D4	Vollgeschosse	Anzahl der Vollgeschosse ohne DG		Zahl	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	D5	Dachgeschoss	z.B. ausgebaut, teilausgebaut, gedämmt	4.4.	Register	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	D6	Keller vorhanden	z.B. vollunterkellert, teilunterkellert, gedämmt	4.5	Register	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Nutzungseinheiten	D7	Sitzplätze in der Kirche	auch bei Sakralraum im GZ		Zahl	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	E1	Nutzungsart		5.1	Register	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	E2	Anzahl der Nutzungseinheiten			Zahl	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	E5	Barrierefreier Zugang		5.2	Register	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	E6	Lage Nutzungseinheit	Lage im Gebäude / Geschoss		Zahl	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mengen	F1	Bruttorauminhalt BRI			Zahl	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	F2	Bruttogrundfläche BGF			Zahl	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	F3	Nettogrundfläche NGF	Rechnerische Ermittlung bei Kirchen ohne GH		Zahl	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	F4	NGF pro Nutzungseinheit	Aufmasz bei GF		Zahl	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	F5	NF Saal	Aufmasz bei GF		Zahl	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

- 1 **Kirchen:** Kirche / Kirche GH / Kirche MN
 - 2 **Gemeindehäuser:** Gemeindezentrum mit Sakralflä / Gemeindehaus / Gemeindehaus MN / Gemeindehäuser | Kindertagesstätten / Pfarrhaus GH / Sonstiges GH
 - 3 **Pfarrhäuser:** Pfarrhaus nur Wohnen / Pfarrhaus MN
 - 4 **Kindertagesstätten:** Kindertagesstätten / Kindertagesstätten MN
 - 5 **Sonstiges:** Sonstiges / Verwaltung / Wohnen / ...
- GH = Mischung mit Gemeindehausfläche
 MN = Mischung ohne Gemeindehausfläche

Kategorie	Nr	Attributname	Beschreibung	Register	Typ	Klasse 1			Klasse 2			Klasse 3		
						Kirchen ¹	Gemeindehäuser ²	Pfarrhäuser ³	Kindertagesstätten ⁴	Bemerkungen	EOK	Prokba	Bemerkungen	EOK
8 Technik Sanitär	G17	Beschreibung Sanitär	Freitext und wird durch Parameter (farbig gekennzeichnet) beschrieben	Register	Zahl	Bemerkungen	EOK	Prokba	Bemerkungen	EOK	Prokba	Bemerkungen	EOK	Prokba
9 Technik Elektro	G18	Zustandsbewertung Sanitär	Freitext und wird durch Parameter (farbig gekennzeichnet) beschrieben	Zahl	Zahl									
10 Technik übrige	G20	Zustandsbewertung Elektro	Freitext wird durch Parameter (farbig gekennzeichnet) beschrieben	Zahl	Zahl									
Ergänzungen	G22	Zustandsbewertung Technik übrige	Bewertung Qualität (zeitgemäß, veraltet, unzumutbar)	Zahl	Zahl									
Bauteilbewertungsblatt	G24	A Ausstattung	Freitextfeld	Zahl	Zahl									
	G25	B Funktionalität, Raumeinteilung	Bewertung Qualität (zeitgemäß, veraltet, unzumutbar)	Zahl	Zahl									
	G26	D Energetischer Zustand	Freitextfeld	Zahl	Zahl									
	G27	B Barrierefreiheit	Bewertung Qualität (zeitgemäß, veraltet, unzumutbar)	Zahl	Zahl									
	G28	Bewertung Qualität (zeitgemäß, veraltet, unzumutbar)	Freitextfeld	Zahl	Zahl									
Heizung	G29	Heizungsart	z.B. zentral, dezentral	7.5a	Register									
	G30	Bemerkungen Bauteilbewertungsblatt	Freitextfeld	Zahl	Zahl									
	H1	Heizungstyp	z.B. Niederdruckkessel	7.5 b	Register									
	H2	Brennstoff	z. B. Gas, Fernwärme, Anschluss j/h	7.5 c	Register									
	H3	Baujahr Heizung	Zahl	Zahl	Zahl									

1 **Kirchen:** Kirche / Kirche GH / Kirche MN
 2 **Gemeindehäuser:** Gemeindezentrum mit Sakralflä / Gemeindehaus / Gemeindehaus MN / Gemeindehäuser | Kindertagesstätten / Pfarrhaus GH / Sonstiges GH
 3 **Pfarrhäuser:** Pfarrhaus nur Wohnen / Pfarrhaus MN
 4 **Kindertagesstätten:** Kindertagesstätten / Kindertagesstätten MN
 5 **Sonstiges:** Sonstiges / Verwaltung / Wohnen / ...
 GH = Mischung mit Gemeindehausfläche
 MN = Mischung ohne Gemeindehausfläche

3. Prozess

Prozessketten für die verschiedenen Sachverhalte sind konzeptionell erarbeitet; offene Frage- und Problemstellungen werden in weiteren Workshops diskutiert und definiert.

Nachfolgend werden drei grundlegende Prozessschritte beschrieben:

a. Änderungsmeldung

Verantwortlich sind:

VSA bzw. Kirchen-/ Pfarrgemeinden bei Nutzungsänderungen, bei einfachen Renovierungen oder Reparaturen mit direkten Beauftragungen von ausführenden Firmen/ Handwerkern bis zu einem Wert von 2.500 € incl. MwSt. Diese Datenaktualisierung obliegt heute schon dem zuständigen VSA.

Architektur- oder Fach-Ing.-Büros und allgemeine Sachverständige bei geplanten, genehmigten, realisierten und abgeschlossenen baulichen oder haustechnischen Maßnahmen.

Im Prozessablauf muss zukünftig sichergestellt sein, dass die Daten verlässlich aktualisiert werden. Ggf. kann dies in Abhängigkeit der Baubehilfe erfolgen, die erst nach der Aktualisierung der Daten ausbezahlt wird.

Konzeptionell sollen in FUNDUS 3.0, für Standardprozesse, „Erfassungsassistenten“ (Dialogsystem mit Vorbelegungen) eingerichtet werden, die den Mitarbeitern im VSA, die Datenaktualisierung erleichtern und auch eine temporäre Datenhaltung für ein 4-Augen-System ermöglichen.

b. Prüfen der Änderungsmeldung

Der Meldeprozess und die Programmabbildung, durch ein Meldetool in FUNDUS 3.0, werden in Workshops konkret noch weiter ausgearbeitet. Ziel ist es, eine Deckungsgleichheit mit den buchhalterischen Vorgängen bei der Übernahme von Baumaßnahmen und Grundstücksveränderungen in der kirchlichen Bilanz abzubilden.

c. Freigabe und Übernahme der Daten in FUNDUS 3.0

Nach dem derzeitigen Vorgehen sollen nicht weiter verarbeitungsrelevante Daten von Mitarbeitern im VSA direkt in die Datenbank FUNDUS 3.0 durchgeschrieben werden können. (z.B. Verträge mit Anlagen, Anschriftenänderungen etc.).

Daten, die für weitere Prozesse benötigt werden, wie Flächenzuordnungen bei Nutzungsänderungen für die Gemeindearbeit oder Zu- und Abgänge bei Gebäuden und Grundstücken durch Verkauf oder Baumaßnahmen usw., sollen nach dem 4-Augenprinzip durch den EOK in FUNDUS 3.0 freigegeben werden.

Bewertung aus dem Referat 8

Bisher war FUNDUS für den EOK eine reine Informationsdatenbank. Der Mehrwert wird in Zukunft in der „Beiheftfunktion“ für das zuständige VSA, liegen.

Es wird eine Übersicht „Grundlagen der Vertragsverhältnisse“ bis zu den konkreten „Verträgen“ als PDF-Dokument geben. Dazu wird es eine Verbindung zur Haushaltsstelle in der Finanzbuchhaltung geben, in der es ein Dokumentieren und transparentes Verwalten der FAG-relevanten Daten geben wird.

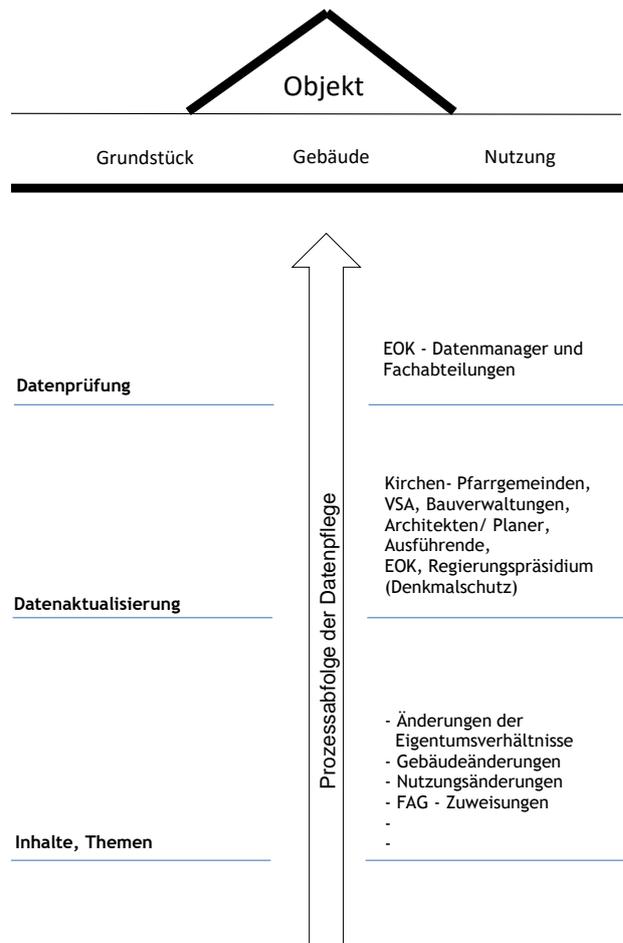
Die Datenhaltung wird historisch aufgebaut, Prozesse sind protokolliert und damit auch in den unterschiedlichen Verantwortungsstufen abgrenzbar.

Unerlässlich wird es sein, dauerhaft eine Stelle eines Datenmanagers im Referat 8 einzurichten, der verantwortlich die Datenaktualisierung kontrolliert. Der Übergang der Datenpflege in die Linienarbeit war bereits im Projektantrag von 2014 enthalten.

Der Stellenaufwand von aktuell geschätzten 0,5 Deputatsanteilen für den Datenmanager, ist durch Um- und Neuorganisation der Arbeitsprozesse und den daraus resultierenden Zeitvorteilen zu generieren. Über ein Helpdesk-System, das voraussichtlich bei der ZGAST angesiedelt ist, wird die Programmvalidität verlässlich gesteuert werden können.

Stand 06/2016

Konzeption der Datenpflege FUNDUS 3.0



Anlage 7, Anlage H, Anlage 9

Parameterliste Gebäude

Strategische Ausrichtung Liegenschaften												
Budgetverantwortlich: Maier, Andreas												
SB GLD OJ 03.7.20.03. Grp.	Plan 2014 alt: 1.9. Euro	Ist 2014 Euro	Plan 2015 neu: 1.1 Euro	Ist 2015 Euro	Plan 2016 alt Euro	Ist 2016 Euro	NEU 2016 Euro	Plan 2017 alt Euro	NEU 2017 bis 31.3. Euro			
I.	Personalkosten											
	Projektbereich Liegenschaften - Projektbeginn 1.5.2014											
1.1	Projektleiter; Theologe, A 14; 0,5 Deputat (ab 1.5.2014)	30.200	4.386,16	274.200	191.592,97	283.700	52.449	283.700	293.600	73.400,00		
1.2	Projekt-Assistenz; Architekt, TVöD 13, 10 Dep. (alt: ab 1.9.; neu ab 1.1.2015)	30.200	2.338,80	46.500	54.872,11	47.900	13.173,00	47.900,00	49.400	12.350,00		
1.3	Projekt-Sachbearbeitung; Architekt, alt:TVöD 12, neu: TVöD 11, 10 Dep. (alt: ab 1.9.; neu ab 1.1.2015)			86.000	55.210,31	89.000	22.810,84	89.000,00	92.200	23.090,00		
1.4	Projekt-Sachbearbeitung; Verw. Fachwirt, TVöD 12, 0,5 Dep. (alt: ab 1.9.; neu ab 1.1.2015)			76.900	56.114,07	79.600		79.600,00	82.400	20.600,00		
1.5	Projekt-Sekretariat; Verw.MA, TVöD 6, 0,5 Dep. (alt: ab 1.9.; neu: a 1.1.2015)			41.200		42.700	8.797,80	42.700,00	44.200	11.060,00		
	Projektbereich Gem./Org.Berat.	6.800	5.621,05	23.600	25.396,48	24.500	7.667,52	24.500,00	25.400	6.350,00		
1.6	Projektlasistenz; -sekretariat; 0,5 Dep. neu: ab 2/2016= 0,4 Dep.; TVöD EG 06			23.600	23.819,39	24.400	6.393,26	20.400,00	25.300	5.300,00		
1.7	Laufzeit; 1.10.2014 bis 30.9.2019 neu bis 30.4.2020					29.900		29.900,00	46.200,00	11.500,00		
1.8	Gemeindefarater; A 14; Gem. Pfarrer; 0,5 Dep. (ab 5.2016) * Gemeindefarater; A 14; Gem. Pfarrer; 0,5 Dep. (ab 1.2017) *											
	Summen - PK	37.000	10.007,21	297.800	215.412,36	338.000		334.000,00	365.100	90.250,00		
I.a	Allgemeine Verwaltungskosten											
1.a.1	PV (inkl.ZGAST), IT, ID (für 3,0 Dep.)	0	0,00	8.950	8.950,00	8.950		8.950,00	8.950	2.550,00		
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)			8.600	8.600,00	8.600	8.600	8.600,00	8.600	2.200,00		
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz			350	350,00	350	350	350,00	350	350,00		
	Projektbereich Gem./Org.Berat.	0	0,00	1.775	1.775,00	1.775		1.775,00	1.775	1.090,00		
1.a.1	PV (inkl.ZGAST), IT, ID			1.425	1.425,00	1.425	1.425	1.425,00	1.425	700,00		
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)			350	350,00	350	350	350,00	350	350,00		
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz			350	350,00	350	350	350,00	350	350,00		
	Summen - AVL	0	0,00	10.725	10.725,00	10.725		10.725,00	10.725	3.600,00		
II.	Sachkosten											
	Projektbereich Liegenschaften	0	154.100,32	432.200	278.682,17	593.700		1.075.342,17	336.200	320.425,00		
2.1	Raumkosten (4 Büroräume)			7.200	7.200,00	7.200	7.200	7.200,00	7.200	1.800,00		
2.2	Entwicklung Konzeption und Umsetzung in allen KtBez.			143.000,00	190.000,00	282.500		760.000,00	282.500	307.000,00		
2.3	Budgetplanung für Kirchen (Modul KIT)			55.000	49.682,50	55.000	49.682,50	55.000,00	55.000			
2.4	Budgetplanung für Gemeindefarater			55.000		55.000		55.000,00	55.000			
2.5	Gutachten für sonstige Gebäude / Nutzung u. Bewirtsch. Alternative			10.000		10.000		10.000,00	10.000			
2.6	Pflege der Datenbank (gründliche Überarbeitung des Programms)			112.500		112.500	181.641,60	181.642,00	181.642,00			
2.7	Energiepool für Datenbank, Zusatzmodul Fundus			12.500		12.500		12.500,00	12.500			
2.7.1	Zusatzmodul Fundus, Workshops, Schulungen, nicht Inventar				6.888,67		1.392,30					
2.8	Erstellen eines Gebäudemasterplanes mit Steuerungstool; Anpassung GIS			25.000	3.326,81	25.000	4.021,43	25.000,00	12.500	3.125,00		
2.9	Sachmittelkosten (Info-Veranstaltungen, Tagungen, Workshops, Reisekosten etc.)			20.000	21.584,19	34.000	487,94	34.000,00	34.000	8.500,00		

	Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: Datum des Beschlusses:	Strategische Ausrichtung Liegenschaften				Finanzierungsplan Stand: 7.6.2016				genehm. Mittel Summe Euro	Finanzbericht Soll-Ist-Vergleich	
		Plan 2018		Plan 2019		Plan 2020		neu verfüubar Summe Euro	Summe Euro		Summe Euro	
		Euro	NEU 2018 Euro	Euro	NEU 2019 Euro	Euro	NEU 2020 30.09. Euro					
I.	Personalkosten											
	Projektbereich Liegenschaften - Projektbeginn 1.5.2014	303.801	0,00	314.401	0,00	107.800	0,00	1.607.701	553.079	1.054.621		
1.1	Projektleiter; Theologe; A 14; 0,5 Deputat (ab 1.5.2014)	50.900		52.500		18.000		295.400	117.460,91	177.938,69		
1.2	Projekt-Assistenz; Architekt; TVöD 13, 10 Dep. (alt: ab 1.9.; neu ab 1.1.2015)	95.500		98.900		33.900		495.500	167.260,31	328.239,69		
1.3	Projekt-Sachbearbeitung; Architekt; alt:TVöD 12, neu: TVöD 11, 10 Dep. (alt: ab 1.9.; neu: ab 1.1.2015)	85.300		88.300		30.300		442.800	156.314,07	286.486,43		
1.4	Projekt-Sachbearbeitung; Verw.Fachwirt; TVöD 12, 0,5 Dep. (alt: ab 1.9.; neu: ab 1.1.2015)	45.800		47.400		16.300		237.600	53.750,00	183.850,48		
1.5	Projekt-Sekretariat; Verw.MA; TVöD 6, 0,5 Dep. (alt: ab 1.9.; neu: a 1.1.2015)	26.300		27.300		9.300		136.400	58.293,84	78.106,14		
	Projektbereich Gem./Org.Berat.	74.000	69.700,00	69.800	72.200,00	17.100	24.900,00	317.100	82.584	234.516		
	Projektkassenz.; -sekretariat; 0,5 Dep.; neu: ab 2/2016= 0,4 Dep.;											
1.6	TVöD EG 06	26.200	21.900,00	20.300	22.700,00		7.800,00	126.600	41.133,70	85.466,30		
	Laufzeit: 1.10.2014 bis 30.9.2019; neu bis 30.4.2020											
1.7	Gemeindefarner; A 14; Gem. Pfarrer; 0,5 Dep. (ab 5.2016)*	47.800,00		49.500,00		17.100,00		190.500	41.450,00	149.050,00		
1.8	Gemeindefarner; A 14; Gem. Pfarrer; 0,5 Dep. (ab 1.2017)*		47.800,00		49.500,00		17.100,00	0	125.900,00	-125.900,00		
	Summen - PK	377.801	69.700,00	384.201	72.200,00	124.900	24.900,00	1.924.801	635.663	1.289.138		
I.a	Allgemeine Verwaltungskosten											
	Projektbereich Liegenschaften	8.950	0,00	8.950	0,00	4.650	0,00	49.400	20.450,00	28.950,00		
1.a.1	PV (inkl.ZGAST); IT; ID (für 3,0 Dep.)	8.600		8.600		4.300		47.300	19.400,00	27.900,00		
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)							0	0,00	0,00		
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	350		350		350		2.100	1.050,00	1.050,00		
	Projektbereich Gem./Org.Berat.	1.775	2.900,00	1.825	3.000,00	500	2.700,00	9.425	5.000,00	4.425,00		
1.a.1	PV (inkl.ZGAST); IT; ID	1.425	2.900,00	1.425	3.000,00	500	2.300,00	7.625	3.550,00	4.075,00		
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)							0	0,00	0,00		
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	350		400			400,00	1.800	1.450,00	350,00		
	Summen - AVL	10.725	2.900,00	10.775	3.000,00	5.150	2.700,00	58.825	25.450,00	33.375,00		
II.	Sachkosten											
	Projektbereich Liegenschaften	336.200	0,00	336.200	0,00	171.100	0,00	2.205.600	1.817.442	388.158		
2.1	Raumkosten (4 Büroräume)	7.200		7.200		3.600		39.600	16.200,00	23.400,00		
2.2	Entwicklung Konzeption und Umsetzung in allen KlBez.	282.500		282.500		135.000		1.400.000	1.400.000,00	0,00		
2.3	Budgetplanung für Kirchen (Modul KIT)							110.000	104.682,50	5.317,50		
2.4	Budgetplanung für Gemeindefarner							110.000	0,00	110.000,00		
2.5	Gutachten für sonstige Gebäude / Nutzung u. Bewirtsch.Alternative							20.000	0,00	20.000,00		
2.6	Pflege der Datenbank (gründliche Überarbeitung des Programms)							225.000	181.642,00	43.358,00		
2.7	Energiepool für Datenbank Zusatzmodul Fundus							25.000	0,00	25.000,00		
2.7.1	Zusatzmodul Fundus; Workshops; Schulungen; nicht Inventar							0	8.281,00	-8.281,00		
2.8	Erstellen eines Gebäudemasterplanes mit Steuerungstool; Anpassung GIS	12.500		12.500		12.500		100.000	31.451,81	68.548,19		
2.9	Sachmittelkosten (Info-Veranstaltungen; Tagungen; Workshops; Reisekosten; etc.)	34.000		34.000		20.000		176.000	75.184,51	100.815,49		

Strategische Ausrichtung Liegenschaften												
Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: Datum des Beschlusses:												
Budgetverantwortlich: Maier, Andreas												
	SB GLD O/ 03.7220.03. Grp.	Plan 2014 alt: 1.9. Euro	Ist 2014 Euro	Plan 2015 neu: 1.1 Euro	Ist 2015 Euro	Plan 2016 alt Euro	Ist 2016 Euro	NEU 2016 Euro	Plan 2017 alt Euro	NEU 2017 bis 31.3. Euro		
	Projektbereich Gem./Org.Berat.		0	332,32	124.580	278.682,17	105.700	610	103.900	105.700		
2.0	Raumkosten (für Sekr.)	5310		1.800	1.800	1.800	1.800		1.800	1.800	450,00	
2.1	Aufwandsentschädigungen / Organisationsentwickler**	6440 UK 1		19.380	1.330,00	38.700	38.700	38.700,00	38.700	38.700	9.675,00	
2.2	Reisekosten	6100		268,04	1.200,00	28.800	28.800	377,95	28.800	28.800	7.200,00	
2.3	Externe Mitarbeitende	6440 UK 2				25.000	25.000	25.000,00	25.000	25.000	6.250,00	
2.4	Öffentlichkeitsarbeit	6390 UK 1		1.800	1.800	1.800	1.800	1.800,00	1.800	1.800	450,00	
2.5	Geschäftsaufwand	6312		64,28	717,03	1.000	1.000	231,57	1.000	1.000	250,00	
2.6	Fort- und Weiterbildung	6400 UK 3		70.000	1.140,00	5.000	5.000	5.000,00	5.000	5.000	1.250,00	
2.7	Supervision für BeraterInnen	6400 UK 4		1.800	1.800	3.600	3.600	3.600,00	3.600	3.600	900,00	
	Summen - SK		0	154.432,64	556.780	557.364,34	699.400	1.179.242,00	441.900	320.425,00		
III.	Investitionskosten											
	Projektbereich Liegenschaften		0	3.570,00	22.000	10.980,86	0	0,00	0	0,00		
3.1	IT-Ausstattung (4 AP)	6960 UK 735100		3.570,00	12.000							
3.2	Büroausstattung (4 AP)	6960 UK 733942		0,00	10.000	10.980,86	0	0,00	0	0,00		
3.1					0	0,00						
3.2												
	Summen - Inv.		0	3.570,00	22.000	10.980,86	0	0,00	0	0,00		
	Summe Gesamtkosten		37.000	168.009,85	887.305	794.482,56	1.048.125	1.523.967,00	817.725	414.275,00		
	Projektbereich Liegenschaften		30.200	162.056,48	737.350	490.206,00	886.350	1.367.992,00	638.750	396.375,00		
	Projektbereich Gem./Org.Berat.		6.800	5.953,37	149.955	304.276,56	161.775	155.975,00	178.975	17.900,00		
IV.	abzl. Einnahmen											
4.1												
4.2												
4.3												
	Summen - Einnahmen		0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00		
	Projektmitteleinsatz		37.000	168.009,85	887.305	794.482,56	1.048.125	1.523.967,00	817.725	414.275,00		
Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig												
	Dieses Projekt wird mit folgenden Mitteln finanziert											
A	Projektmitel (20 % des Gesamtmittelausatzes)	1960 UK 1	7.400	33.601,97	177.461	158.896,51	209.625	304.793,40	163.545	82.855,00		
B	Treuhandrücklage der Kirchengemeinden (= 80 %)	1960 UK 2	29.600	134.407,88	709.844	635.586,05	838.500	1.219.173,60	654.180	331.420,00		
	Summen - Projektmitteleinsatz		37.000	168.009,85	887.305	794.482,56	1.048.125	1.523.967,00	817.725	414.275,00		
Anmerkung zur Finanzierung: Die Kikom-Mittel werden wie üblich in einer Summe auf das Projekt eingebucht. Der Bedarf aus dem Treuhandvermögen wird jeweils am Jahresende auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten umgebucht.												
* Da nicht genügend Honorarkräfte für die Beratungen zur Verfügung stehen, wurden Sachkosten aus der Pos. 2.1 in Personalkosten für Pos. 1.6 umgewidmet. Damit wird eine 0,5 Stelle finanziert.												
keine ausstehenden Finanzmittel												

Anlage 7, Anlage H, Anlage 10**Mögliche Einsparpotentiale**

Nach Vorliegen der aktuellen Kalkulation wurden Stellschrauben zur möglichen Kostenreduzierung überlegt.

Erhebungstiefe und Parameter

Mögliche Kostenreduzierung bei den Sachkosten Liegenschaften könnten eine Reduzierung der Parameter oder eine Veränderung der Klassifizierung der Gebäude in Erhebungsklassen sein.

In Rücksprache mit pro ki ba wurde schnell deutlich, dass die Reduzierung von Parametern kaum, wenn überhaupt, zu einer Kostenreduzierung führen würde, da der Aufwand für die einzelnen Parameter gering ist.

Die Veränderung der Klassifizierung der Gebäude wurde exemplarisch für die Hauptphase in verschiedenen Varianten kalkuliert (Gebäudezahlen gerundet).

Angebot	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Verteilung wie in Tabelle dargestellt	keine Erhebung Klasse 3	Pfarrhäuser in Klasse 3	keine Erhebung Kindertagesstätten
3.550.000 EUR	3.496.000 EUR	2.962.000 EUR	3.081.000 EUR

Klasse 1 1.260 EUR	Anzahl	Klasse 2 850 EUR	Anzahl	Klasse 3 180 EUR	Anzahl
Kirchen	700	Kindertagesstätten	400	sonstige	200
Gemeindehäuser	500				
Pfarrhäuser	460				
Summe	1660		400		200

Ein maximales Einsparpotential (Verbindung Variante 2 und 3) beläuft sich dabei auf ca. 1 Mio. EUR.

Die Folgen einer solch reduzierten Erhebung wirken sich jedoch negativ auf die Erreichung der im Projektantrag definierten Ziele des Projektes aus:

- Das Teilziel, Fundus als verlässliche und vollständige Gebäude-datenbank aufzustellen, könnte damit nicht erreicht werden.
- Die strategische Steuerung durch das Instandhaltungstool würde nur auf die in Klasse 1 erhobenen Gebäudearten begrenzt sein (in diesem Fall Kirchen und Gemeindehäuser). Für die Steuerung und Aussagen zu Gebäuden für den Pfarrdienst würden praktisch kaum geeignete Daten aufgenommen. Die gilt ebenso im Bereich der Kindertagesstätten, die für viele Gemeinden einen erheblichen Kostenfaktor darstellen. Auch könnte damit den Anforderungen des Projektes „Kindertagesstätten-Rahmenplanung“ nicht genüge getan werden.
- Die Finanzsteuerzuweisung für Gebäude könnte nicht, wie geplant, künftig über Fundus laufen und damit den Verwaltungsaufwand im Bereich Vermögensaufsicht minimieren.
- Der Gebäudemasterplan würde nur einen Teilbereich und nicht die gesamte Gebäudesituation darstellen.
- Für die Erarbeitung des Masterplanes stünde den Kirchengemeinden und Bezirken eine geschälerte Entscheidungsgrundlage zu Verfügung.

Der Gewinn einer Erhebung im geplanten Umfang würde sich neben der Erreichung der o.g. Projektziele auch in künftigen Gebäude-optimierungsprozessen zeigen. Für die Umsetzungsphase wäre die Datengrundlage für diese Prozesse in ausreichender Tiefe bereits vorhanden. Auch für Machbarkeitsstudien, die im Rahmen des HSK durch die Landeskirche finanziert werden, ergäbe sich dadurch ein Einsparpotential von bis zu ca. 30%.

Die Projektleitung gewichtet den Gewinn einer umfassenden Datenerhebung, für die Kirchengemeinden und Bezirke und auch Landeskirche und den EOK schwerer, als das im Vergleich zu erzielende Einsparpotential.

Die Projektleitung schlägt daher vor, die Datenerhebung im geplanten Umfang durchzuführen.

Verlängerung des Projektes

Im Projektbeirat wurde gemeinsam diskutiert, ob eine Verlängerung des Projektes zu einer Kostenreduktion führen könnte. Im Ergebnis zeigt sich, dass es durch eine Verlängerung lediglich zu einer Verschiebung der Kosten kommt, jedoch nicht zu Einsparungen. Im Bereich der Personalkosten der Projektmitarbeitenden im EOK käme es gar zu einer Kostensteigerung, die nicht kompensiert werden könnte.

Zudem würde durch eine Laufzeitverlängerung bis 2022 das Risiko einer erneuten Kostensteigerung beim Subunternehmer durch Tarifsteigerungen steigen.

Schon jetzt zeigt sich bei den HSK-Prozessen in den Kirchengemeinden der Landeskirche, dass es dringend notwendig wird, einen bezirklichen Gebäudemasterplan zu haben, der für die Gebäudestrategie vor Ort maßgeblich ist.

Die Projektleitung schlägt daher vor, den Ablauf (siehe Anlage 4) wie geplant durchzuführen.

(Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land hierzu siehe Seite 179ff)

Anlage 7, Anlage I**Projektantrag**

P05/14 Projekterweiterungsantrag: Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt)

1. Projektübersicht**1.1 Ziele des Projekts:**

Das Projekt dient der Umsetzung des 8. Schwerpunktzieles der Landessynode:

„Der demographische Wandel stellt die Kirchen vor neue Herausforderungen: Die Evangelische Landeskirche in Baden entwickelt auf der Ebene der Landeskirche, der Bezirke und der Gemeinden Konzepte zur Bewältigung der Veränderungen.“

Nach Abschluss des Projektes sind verbindliche Festlegungen für eine Gebäudestrategie in den Kirchenbezirken und den Kirchengemeinden der Landeskirche getroffen, die eine zukünftige Bewirtschaftung der Liegenschaften unter Berücksichtigung von theologischen, inhaltlichen, qualitativen und wirtschaftlichen Aspekten ermöglichen. Für kommende Entwicklungen sind Instrumente entwickelt, die Veränderungen im Liegenschaftsbestand theologisch und strategisch ermöglichen und den Finanzmittelbedarf abbilden.

Ziel des Projektbereichs Organisationsberatung ist es, Kirchenbezirke so zu beraten, dass diese – unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kirchenleitung (gesetzliche Regelungen/Bestimmungen und Richtlinien der Landeskirche) – sich in der Lage sehen, den Gebäude-Masterplan fristgerecht zu erstellen. Dabei entdecken sie neue Handlungsfelder für die Nutzung ihrer Immobilien. Bezirke und ggf. die in Regionen kooperierenden Gemeinden erfahren sich so als relevante und handelnde Größen, um vor Ort zukunftsgerichtet Entscheidungen zu treffen.

1.2 Erläuterungen:**Begründung für den Erweiterungsantrag**

In der Konzeptions- und Pilotphase zeigte sich, dass eine zukunftsorientierte und zielgerichtete Datenerhebung der Gebäude unter strategischen Gesichtspunkten mit den geplanten Mittel nicht erreichbar ist. Aus diesem Grund wird ein Projekterweiterungsantrag gestellt in dem zusätzliche Mittel beantragt werden, um die Ziele des Projektes entsprechend des ursprünglichen Projektantrages zu erreichen.

1.3 Messgrößen für die Projektphase 2 (Hauptphase):

Die Messgrößen für die Projektphase 1 (Konzeption und Pilot) sind im Zwischenbericht dargestellt. Für die Messgrößen der Projektphase 2 siehe Anlage 1.

2. Finanzierung**2.1 Finanzierungsplan (Anlage 2)**

Wie im Projektzwischenbericht vom 07.06.2016 dargestellt, ist die ursprüngliche Kalkulation der Kosten für das Liegenschaftsprojekt, insbesondere für die Datenerhebung aber auch für die Organisationsberatung, nicht mehr ausreichend.

Im Zwischenbericht sind die Gründe beschrieben, die zu Mehrkosten führen.

Nach den Erfahrungen der Konzeptions- sowie der Pilotphase ergibt eine aktualisierte Kalkulation Kosten in Höhe von 6.662.231 EUR für den Teilbereich Liegenschaften sowie 1.089.263 EUR für den Teilbereich Organisationsberatung.

Im Folgenden werden Kalkulation und Nachkalkulation der Bereiche Liegenschaften und Organisationsberatung dargestellt und erläutert.

2.1.1 Teilprojekt Liegenschaften**Kalkulation für den Projektantrag 2014**

Für den Projektantrag wurde für die Datenerhebung in allen Kirchenbezirken Kosten i.H.v. 1.400.000 EUR kalkuliert (tabellarische Darstellung in Anlage 3).

Der Finanzierungsplan im Projektantrag wurde auf Grundlage der Kalkulation von pro ki ba aus dem Jahr 2012 erstellt. Zu diesem Zeitpunkt lagen die Erkenntnisse der Konzeptions- oder Pilotphase nicht vor.

In der Kalkulation ging pro ki ba vom Umfang des sog. Gebäudeatlas, eine reine Flächen- und Kubaturerhebung, aus. Kalkuliert wurde dementsprechend mit ca. 500 EUR pro Gebäude. Hochgerechnet auf die Zahl der zu erhebenden Gebäude (Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser, Kindertagesstätten), ergab sich daraus nach damaligem Kenntnisstand ein Gesamtaufwand von ca. 1.300.000 EUR. Im Finanzierungsplan wurde dieser Kalkulationswert auf 1.400.000 EUR aufgerundet.

Neukalkulation

Für den erweiterten Projektantrag werden für die Datenerhebung in allen Kirchenbezirken Kosten i.H.v 4.323.000 EUR kalkuliert (tabellarische Darstellung in Anlage 3).

Dieser Kalkulation liegen zwei maßgebende Erkenntnisse zugrunde:

- die Gebäudeerfassung wird nach Erhebungsklassen 1–3 differenziert, um unterschiedliche Gebäudewerte und den daraus abzuleitenden zukünftigen Instandhaltungsbedarf zu prognostizieren
- die Erhebungskriterien, auf Grundlage der Parameterliste, mit dem 10-Bauteile-Modell, zeigen den aktuellen qualitativen Gebäudezustand, um daraus die zukünftigen Instandhaltungsintervalle zu prognostizieren.

Nach den Erhebungsklassen und der Parameterliste ergibt sich aufgrund der Gebäudeartenverteilung ein Durchschnittswert von ca. 1.300 EUR brutto pro Gebäude für die Erhebung und Analyse der Gebäudedaten. Die Gesamtkosten von pro ki ba ergeben auf das einzelne Gebäude gerechnet 1.570 EUR brutto. Zum Vergleich: eine detaillierte Gebäudeanalyse durch einen Architekten oder Bausachverständigen kostet zwischen 3.000 und 7.000 EUR und damit wären noch nicht die Voraussetzungen für eine strategische Gebäudeplanung erfüllt.

Durch die hohe Gebäudeanzahl (rund 2.600) landeskirchenweit wirken sich die Mehrkosten pro Gebäude (1.570 EUR statt 500 EUR) verhältnismäßig stark auf die Gesamtkosten aus.

Das Angebot von prokiba für die Pilotbezirke liegt bei 488.816 EUR und für die Hauptphase bei 3.550.674 EUR. Die Zusammensetzung der Kosten ist folgend für die Hauptphase dargestellt:

Kostenplan Liegenschaftsprojekt: Hauptphase (Stand 15.03.2016)

1. Gebäudeerfassung und Bestandsanalyse		
Klasse 1		
ca. 1.663 Gebäude, je 1.260,00 €		2.095.380,00 €
Klasse 2		
ca. 398 Gebäude, je 850,00 €		338.300,00 €
Klasse 3		
ca. 200 Gebäude, je 180,00 €		36.000,00 €
2. Gebäudemasterpläne		
21 Kirchenbezirke, je ca. 20.000,00 €		420.000,00 €
3. Mitwirkung in der Prozessphase		
ca. 4 Projektstage pro Bezirk (21), je 1.120,00 €		94.080,00 €
Gesamt netto		2.983.760,00 €
Bruttoangebotssumme der dargestellten Teilprojektleistungen		3.550.674,40 €

Darüber hinausgehend sind in der Konzeptionsphase Kosten für die Mitwirkung bei der Erarbeitung der Projektstrategie durch pro ki ba in Höhe von 81.750 EUR angefallen. Aus der Summe der Angebote für Pilot- und Hauptphase sowie die bereits endabgerechneten Kosten für die Konzeption, ergeben sich Gesamtkosten für die Datenerhebung von 4.121.240 EUR.

Für die beiden Angebote sollte bei einem Projekt dieser Größenordnung 5 % für Unvorhersehbares sowie im Angebot nicht abgedeckte Kosten (z.B. weitere Projektstage) einkalkuliert werden. Damit ergibt sich eine neue Kalkulation von 4.323.000 EUR (03.7220.03.6370 UK1) für die Datenerhebung.

Diese Kalkulation basiert auf einer überprüften und zielführenden Datenerhebung im Rahmen der Pilotphase; die Kosten können nun realistisch eingeschätzt werden. Das Angebot von prokiba für die Pilotbezirke hat sich als valide erwiesen.

Die Gesamtkosten für den Bereich Liegenschaften, inklusive Personal- und Verwaltungskosten, belaufen sich damit auf 6.686.574 EUR statt ursprünglich kalkuliert 3.799.044 EUR.

2.1.2 Teilprojekt Organisationsberatung

Kalkulation für den Projektantrag 2014

Für den Projektantrag wurde für die Organisationsberatung Kosten i.H.v. 949.761 EUR kalkuliert.

Diese Kalkulation fußt auf der Voraussetzung, dass ca. 30 interne, qualifizierte OB-Beratende zu gewinnen sind, die die Beratung auf Honorarbasis der GBOE durchführen.

Neukalkulation

Für den erweiterten Projektantrag werden für die Organisationsberatung Kosten i.H.v 1.174.919 EUR kalkuliert.

Pro Kirchenbezirk entstehen Kosten für die internen, nebenamtlichen Organisationsberater (ohne Fahrt- und andere Nebenkosten) in Höhe von 7.280 EUR für je ein Beraterteam (2 Beratende). Der zugrundeliegende Beratungsaufwand ist mit der Projektleitung abgestimmt. Kalkuliert wird nach der Gebührenordnung der GBOE der Ekiba für interne Beratende (bzw. alternativ für externe Beratung nach Preisen der Fa. Contract, Karlsruhe).

-> Kosten für die Ekiba (7.280 EUR x 24 KBZ) = 174.720 EUR (Vgl. Anlage 4 – Beratungspaket - mit Mengengerüst der Organisationsberatung und hinterlegten Kosten.)

Die Zahl der bisher gewonnenen Beratenden in der Organisationsberatung reicht nicht aus, um den anfallenden Beratungsaufwand qualifiziert und zeitlich angemessen flexibel abdecken zu können. Weitere erfahrende Beratende aus der GBOE finden sich nur wenige. Die sich im badischen Ausbildungskurs befindlichen 13 Beratungsschüler/innen schließen den Kurs erst Januar 2017 ab und könnten dann als „Neulinge“ nur begrenzt eingesetzt werden. Die einzelnen Absolvent/innen müssen sich individuell entscheiden, ob sie in der Organisationsberatung oder in der GBOE mitarbeiten wollen; diese Entscheidung fällt erst gegen Ende des Ausbildungskurses.

Wie im Zwischenbericht dargestellt sind auch die Anforderungen an Organisationsberatung und die beratenden Personen hoch; gerade die Notwendigkeit, den Verantwortlichen in den Kirchenbezirken in ihrem Leitungshandeln zu begleiten („Leitungscoaching“) sowie die Möglichkeit, im Konfliktfall klärend eingreifen zu können erhöhen die zeitliche Verfügbarkeit und beraterische Intensität der Organisationsberatung. Dies lässt sich mit dem bestehenden Beratungspool nicht darstellen.

Um die in den Messgrößen genannten Beratungsleistungen erbringen zu können, ist die Einrichtung einer weiteren Beraterstelle im Umfang von 0,5 Deputat notwendig.

Dienstbeginn: 01.01.2017 für die Dauer des Liegenschaftsprojekts. Kosten: 160.600 EUR.

Die benötigte 0,5 Stelle in der Organisationsberatung dabei deutlich kostenträchtiger, als die Erbringung der Beratungsleistungen durch nebenamtliche Beratende. Dies ist in der Honorarordnung der Ekiba begründet, die nebenamtlichen Beratenden eine Aufwandsentschädigung zuweist, welche nicht zur Erwirtschaftung des Lebensunterhalts dienen soll. Konkret: Für eine Beratung im Umfang eines Tages erhält eine nebenamtliche Beraterin 160 EUR Aufwandsentschädigung. Diese Summe deckt nicht annähernd die Personalkosten eines festangestellten Beraters.

Die Alternative ist der Einkauf von externen Beratenden von Unternehmen. Der Nachteil dabei ist, dass deutlich höhere Kosten anfallen (ca. Faktor 5 mal teurer als interne Beratung; erwartete Beratungskosten pro Kirchenbezirk: 34.000 EUR; benötigt in 8 Kirchenbezirken, also 272.000 EUR). Zudem steht das gesammelte Erfahrungswissen nach Ende des Projekts nicht mehr der Ekiba zur Verfügung.

Durch die neu beantragte 0,5 Stelle wird in acht Kirchenbezirken eine von zwei benötigten Beratern abgedeckt. Damit fallen 8 x 3640 EUR = 29.120 EUR weniger an Aufwandsentschädigungen an, die dementsprechend von der Position „Aufwandsentschädigungen / Organisationsentwickler“ abgezogen werden können.

Demnach bleiben nichtgedeckte Kosten für diese Stelle in Höhe von 225.158 EUR.

Die Gesamtkosten für den Bereich Organisationsberatung, inklusive Personal- und Verwaltungskosten, belaufen sich damit auf 1.174.919 EUR statt ursprünglich kalkuliert 949.761 EUR

Die kalkulierten Gesamtkosten für das Liegenschaftsprojekt belaufen sich damit auf 7.861.493 EUR. Es werden insgesamt 3.112.688 EUR weitere Mittel beantragt.

3. Unterzeichnung Projektleitung
 Karlsruhe, den 05.07.2016
 gez. Andreas Maier

Anlage 7, Anlage I, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat 07.06.2016	Projektübersicht zum Projekterweiterungsantrag	Liegenschaftsprojekt P 05/2014
--	--	---------------------------------------

Ziele des Projektes	Messgrößen
<i>Was will dieses Projekt erreichen?</i>	<i>Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?</i>
<p>A. Nach Abschluss des Projektes sind verbindliche Festlegungen für eine Gebäudestrategie in den Kirchenbezirken und deren Kirchengemeinden der Landeskirche getroffen, die eine zukünftige Bewirtschaftung der Liegenschaften unter Berücksichtigung von theologisch inhaltlichen, qualitativen und wirtschaftlichen Aspekten ermöglichen.</p> <p>B. Für kommende Entwicklungen sind Instrumente entwickelt, die Veränderungen im Liegenschaftsbestand strategisch ermöglichen und den Finanzmittelbedarf abbilden.</p> <p>C. Durch die Organisationsberatung sind die Leitungsgremien der Kirchenbezirke in der Lage, strategische Entscheidungen zu treffen Bezirke und Regionen erfahren sich als relevante und handelnde Größen, um vor Ort zukunftsgerichtet Entscheidungen zu treffen.</p>	<p><u>Projektphase 2:</u> A.2 Gemäß der gesetzlichen Vorgaben liegt für alle Kirchenbezirke bis 30.09.2020 ein von den verantwortlichen Leitungsgremien beschlossener Gebäudemasterplan vor. B.2 Die Fundus 3.0 – Datenbank ist ab 2017 etabliert. Das Verfahren zur Datenpflege ist erstellt und wird von den Nutzern (VSA, EKV, EOK) angewandt, sodass die Datenbank ständig aktualisiert ist. Das KIT-Modul für eine nachhaltige Budgetplanung wird von dem EOK angewandt. Die Möglichkeit einer Baustiftung für Kirchen ist anhand der Erfahrungen im Liegenschaftsprojekt geprüft; eine Empfehlung an das Kollegium erfolgt. C.2 Für alle Kirchenbezirke liegen Gebäudemasterpläne vor, die von den zuständigen Gremien verabschiedet sind. Anfragen nach Organisationsberatung von den Kirchenbezirken werden innerhalb von einer Woche beantwortet. Innerhalb von vier Wochen nach dem Bezirks-Kickoff ist Organisationsberatung vertraglich fixiert. Die OB ist entsprechend personell ausgestattet. Die Mitarbeitenden der OB sind für die Beratung im Liegenschaftsprojekt gut qualifiziert. Nach der Grundqualifikation in Fachtagen erfolgt regelmäßige Weiterbildung in Workshops und kontinuierlicher Supervision, die verlässlich eingerichtet sind. Die Rückmeldungen der beratenden Kirchenbezirke sind in mindestens 75 % überwiegend positiv. Dafür ist ein Bewertungsbogen erstellt und eingesetzt, der Kriterien zur internen Evaluation erhebt.</p>

Evangelischer Oberkirchenrat 07.06.2016	Projektübersicht zum Projekterweiterungsantrag	Liegenschaftsprojekt P 05/2014
--	--	---------------------------------------

Erläuterungen	Zielfoto				
<i>Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?</i>	<i>Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?</i>				
<p>Der Liegenschaftsbestand der Landeskirche von derzeit ca. 2600 Gebäuden kann auf Basis der zur Verfügung stehenden Finanzmittel dauerhaft bewirtschaftet und betrieben werden.</p> <p>Ein Team von qualifizierten OrganisationsberaterInnen steht der Evangelische Landeskirche in Baden für weitere Strukturprozesse zur Verfügung.</p>	<p>Anhand der Masterpläne ist die künftige Mitfinanzierung von Gebäuden durch landeskirchliche Mittel geregelt. Sowohl die Landeskirche als auch die Kirchengemeinden können eine verlässliche längerfristige Finanzplanung betreiben.</p> <p>Die Kirchengemeinden beginnen darüber nachzudenken, wie sie die Zukunft und die Finanzierung ihrer Gebäude gewährleisten können. Sie machen sich über neue Konzepte im Rahmen einer möglichen regionalen Entwicklung und andere Formen der Kooperation Gedanken und gehen diese Veränderungen aktiv an.</p>				
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Kosten Bereich Liegenschaften: 6.686.574 EUR</td> <td style="width: 50%;">Projektbeginn: 01.04.2015</td> </tr> <tr> <td>Kosten Bereich Organisationsberatung: 1.174.919 EUR</td> <td>Projektende: 30.09.2020</td> </tr> </table>	Kosten Bereich Liegenschaften: 6.686.574 EUR	Projektbeginn: 01.04.2015	Kosten Bereich Organisationsberatung: 1.174.919 EUR	Projektende: 30.09.2020	<i>kursiv = neu</i>
Kosten Bereich Liegenschaften: 6.686.574 EUR	Projektbeginn: 01.04.2015				
Kosten Bereich Organisationsberatung: 1.174.919 EUR	Projektende: 30.09.2020				

Anlage 7, Anlage I, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 8.1 Datum des Beschlusses:	Strategische Ausrichtung Liegenschaften Budgetverantwortlich: Maier, Andreas					Finanzierungsplan			davon Mehrabbedarf durch Verlängerung Summe
	SB GLD OJ 03.7220.03.	Grp.	Projektverteilung Stand: 01.07.2016		Mittel- bedarf Summe	B davon aus Vorprojekt Summe	A - B Mehrabbedarf durch Erweiterung Summe		
			Plan 2017 Euro	Plan 2018 Euro				Plan 2019 Euro	
I. Personalkosten									
Projektbereich Liegenschaften - Projektbeginn 1.5.2014									
1.1 Projektleiter: Theologe, A. 14; 0.5 Deputat (ab 1.5.2014)	4210	220.400	280.300	290.100	224.000	1.014.799	1.054.620	-39.822	
1.2 Projekt-Assistenz: Architekt, TVöD 13, 1.0 Dep. (alt: ab 1.9.; neu: ab 1.1.2015)	4231 UK 1	37.100	51.000	52.600	40.600	181.300	177.939	3.361	
(alt: ab 1.9.; neu: ab 1.1.2015)	4231 UK 2	69.200	71.700	74.300	57.400	272.600	328.240	-55.640	
1.3 Projekt-Sachbearbeitung: Architekt, alt: TVöD 12, neu: TVöD 11, 1,0 Dep.	4231 UK 2	61.800	85.300	88.300	68.200	303.599	286.486	17.113	
1.4 Projekt-Sachbearbeitung: Verw. Fachwirt, TVöD 12, 0,5 Dep. (alt: ab 1.9.; neu: ab 1.1.2015)	4231 UK 3	33.200	45.900	47.500	36.700	163.300	183.850	-20.550	
1.5 Projekt-Sekretariat: Verw. MA, TVöD 6, 0,5 Dep. (alt: ab 1.9.; neu: a 1.1.2015)	4230 UK 1	19.100	26.400	27.400	21.100	94.000	78.106	15.894	
Projektbereich Gem./Org.Berat.									
1.6 Projektaassistentz, -sekretariat; 0,5 Dep. neu: ab 2/2016= 0,4 Dep.; TVöD EG 06		96.700	117.300	121.500	94.200	429.700	234.516	195.184	22.984
1.7 Gemeindepfarrer: A. 14; Gem. Pfarrer: 0,5 Dep. (ab 5.2016)**	4230 UK 2	15.800	21.800	22.600	17.500	77.700	85.466	-7.766	1.934
1.8 Gemeindepfarrer: A. 14; Gem. Pfarrer: 0,5 Dep. (ab 01.2017)**	4210 UK 2	34.700	47.700	49.400	38.300	170.100	149.050	21.050	21.050
		46.200	47.800	49.500	38.400	181.900	0	181.900	
Summen - PK		317.100	397.600	411.600	318.200	1.444.499	1.289.137	155.362	-16.838
I.a Allgemeine Verwaltungskosten									
Projektbereich Liegenschaften									
1.a.1 PV (inkl.ZGAST), IT, ID (für 3,0 Dep.)	6960	6.850	8.950	8.950	6.800	31.550	28.950	2.600	2.600
1.a.2 Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)		6.500	8.600	8.600	6.450	30.150	27.900	2.250	2.250
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz	6960	350	350	350	350	1.400	0	350	350
Projektbereich Gem./Org.Berat.									
1.a.1 PV (inkl.ZGAST), IT, ID	6960	3.200	3.250	3.400	2.700	12.550	4.425	8.125	2.200
1.a.2 Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)		2.850	2.900	3.000	2.300	11.050	4.075	6.975	1.800
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz	6960	350	350	400	400	1.500	350	1.150	400
Summen - AVL		10.050	12.200	12.350	9.500	44.100	33.375	10.725	4.800
II. Sachkosten									
Projektbereich Liegenschaften									
2.1 Raumkosten (4 Büroräume)	5310	904.576	1.396.200	903.700	137.900	3.342.376	388.158	2.924.752	1.800
2.2 Entwicklung Konzeption und Umsetzung in allen KIBez. Budgetplanung für Kirchen (Modul KIT)	6370 UK 1	5.400	7.200	7.200	5.400	25.200	23.400	1.800	1.800
2.3 Budgetplanung für Kirchen (Modul KIT)	6370 UK 2	653.000	1.320.000	850.000	100.000	2.923.000	0	2.923.000	
2.4 Budgetplanung für Gemeindepfarrer	6370 UK 3	5.318	5.318	5.318	5.318	5.318	5.318	0	
2.5 Gutachten für sonstige Gebäude / Nutzung u. Bewirtsch. Alternative	6750 UK 1	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	0	
2.6 Pflege der Datenbank (grundliche Überarbeitung des Programms)	6960 UK 735200	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	0	
2.7 Energietool für Datenbank Zusatzmodul Fundus	6960 UK 735201	43.358	43.358	43.358	43.358	43.358	43.358	0	
2.7.1 Zusatzmodul Fundus, Workshops, Schulungen, nicht Inventar	5712	12.500	12.500	12.500	25.000	25.000	25.000	0	
2.8 Erstellen eines Gebäudemasterplanes mit Steuerungstool		0	0	0	0	0	0	0	
2.9 Anpassung GIS	6750 UK 2	21.000	22.500	12.500	12.500	68.500	68.548	-48	
Sachmittelkosten (Info-Veranstaltungen, Tagungen, Workshops, Reisekosten, etc.)	6390	34.000	34.000	34.000	20.000	122.000	100.815	0	

Teilbereich Liegenschaften
 Kalkulation der Kosten für den Bereich Datenerhebung und Analyse
 Kalkulation zum Projektantrag 2014

Entwicklung Konzeption und Umsetzung 6370 UK 1 1.400.000 €

Zusammensetzung

Kalkulation		
reine Gebäudeerhebung	ca. 500 €	pro Gebäude brutto
x	2540	Gebäude*
Summe	1.270.000,00 €	
plus ca. 10 %	130.000,00 €	für Unvorhergesehenes sowie zusätzliche Leistungen wie z.B weitere Projektstage, Reisekosten
Summe	1.400.000,00 €	
* Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser, Kindertagesstätten		

Kalkulation zum Projekterweiterungsantrag 6/2016

Entwicklung Konzeption und Umsetzung 6370 UK 1 4.323.000 €

Zusammensetzung

Abrechnung Konzeption			68.697,50 €
Gebäude Klasse 1 Pilot*	216 x	1.150,00 €	248.400,00 €
Gebäude Klasse 1*	1663 x	1.260,00 €	2.095.380,00 €
Gebäude Klasse 2	461 x	850,00 €	391.850,00 €
Gebäude Klasse 3	241 x	180,00 €	43.380,00 €
Gebäudemasterpläne	24 x	20.000,00 €	480.000,00 €
Projektstage Pilot	37 x	1.120,00 €	41.440,00 €
4 Projektstage pro Bezirk (Hauptphase)	84 x	1.120,00 €	94.080,00 €
Summe		netto	3.463.227,50 €
Summe		brutto	4.121.240,73 € inkl. 19 %
		Summe	4.323.000,00 € inkl. 5%**, gerundet
* Aufwand höher als für die Pilotphase eingeschätzt, daher Anpassung der Kosten			
** für Unvorhergesehenes und zusätzliche Leistungen, wie zum Beispiel zusätzliche Projektstage, Reisekosten (Konzeption ausgenommen, da bereits endabgerechnet)			

Struktur Organisationsberatung und Kosten-Quantifizierung

Prozess-Schritte „Meilensteine“	Prozess- Beratung	Inhalt	Wer?	Wann?	Zeitbedarf (h) Org.Beratung	Kosten (€) Interne Externe Berater
1.1 Vorbereitung - Bezirk -		Klärung Prozessziele Vorgehen, Beteiligung, Rollenklärungen Prozess-Schritte und Termine! Recherche etc.	Leitung Bezirk, Leitung Synode, Leitung YSA PL / Ref.8, Beratung PL / Ref. 8	Monat 1	5	320,- pro Beraterteam 1600,-
1.2 Vorbereitung - Referat 8 -				Monat 2-4		
1.3	Prozess-Begleitung Information Gremien, individ. Beratungs- Design	Information Bezirkspremien (Synode, Pfarrkonvent, u.a.) über Ziele LP; Vorgehen im Bezirk, Zeitplanung; geplante inhaltliche & strukturelle Arbeit; Vorbereitung mit Leitung Bezirk; Information, Möglichkeit zu Reaktionen, erste Ideen, Raum für Widerstand Datenerhebung nach den Parametern, Eingabe in Fundus, Verarbeitung, Visualisierung	Leitung Bezirk, PL / Ref.8, Beratung	Monat 1-3	2x3	320,- 1200,-
2.1 Kickoff Bezirk mit Vorbereitung			Delegierte Gemeinden, Leitung Bezirk PL / Ref.8, Beratung	Monat 4/5	7	320,- 1600,-
2.2 Datenerhebung - ProkiBa -			ProkiBa	Monate 5-10		
2.3	Prozess-Begleitung inhaltlich/strukturell	Themen nach Bedarf, z.B. Regionen-Bildung, Bewertungs-Kriterien, Konfliktbearbeitung, Steuerungsinstrumente, Leitungsrolle BKR...	Steuerungsgruppe, BKR, ... Beratung	Monate 5-18	5 Sitzg =25	1600,- 8000,-
3.1 Datenübergabe & Bearbeitung im Bezirk (Klausur BKR)		Darstellung der Ergebnisse durch ProkiBa; Ergebnisse strukturieren, bewerten, mögliche Optionen benennen, Aufträge an Regionen / Gemeinden	ProkiBa Steuerungsgruppe /BKR PL/Ref.8, Beratung	Monat 11	Klausur WE 3x8	960,- 4800,-
3.2	Prozess-Begleitung inhaltlich/strukturell	siehe 2.3, z.B. Anhörung Regios/Gemeinden, Rücklauf, erneute Beratung, Bezirks-Synode, Beschlussvorbereitung Bearbeitung Konfliktlagen, Leitungscoaching, Abstimmungen/Klärungen Beschlussfassung Auswertung Prozess-Verlauf	Steuerungsgruppe, BKR, ... Beratung BKR PL/Ref.8, Beratung	Monate 5-18 Monat 17/18	Klausur + 5 Sitzg = 40 60 Klausur 2x8	1600,- 8000,- 2400,- 6400,- 3200,-
4. Beschlussfassung (Klausur BKR)						
Summe Beratungsaufwand, ohne Fahrzeiten	Pro KBZ werden je zwei Beratende eingesetzt.				183 h	7.280€ 30.400€

Stand: 31.5.2016 Hz / Vö

Anlage 7, Anlage J

Projektantrag

Projekt Zusammenstellung der Projektanträge

Nr.	Ref.	Name des Projektes	
K 01/16	Ref. 1	Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekt Mitgliederkommunikation	499.300,00 €
K 02/16	Ref. 3	„Früh übt sich...“ -- Kirche und Handwerk gemeinsam für junge Ehrenamtliche	286.050,00 €
K 03/16	Ref. 4	Jugendkirche als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung	267.050,00 €
P 01/16	Ref. 4	Netzwerk Familie im Kirchenbezirk	683.200,00 €
P 02/16	Ref. 4	Exemplarische landeskirchliche Konfirmandenarbeit	742.200,00 €
P 03/16	Ref. 2	Werbung für theologische Berufe	863.150,00 €
P 04/16	Ref. 7	Optimierung der Geschäftsprozess im EOK	789.700,00 €
P 05/14	Ref. 8	Liegenschaftsprojekt (synodale Abstimmung)	225.158,00 €
		Umsetzung der Synodenbeschlüsse zur strategischen Steuerung der Kindertageseinrichtungen 2025	300.000,00 €
		Summe	4.655.808,00 €
		Vorhanden	4.695.301,00 €
		Verbleibende Restmittel	39.493,00 €

Stand 19.09.2016

Anlage 7.H.1 Eingang 05/07.H.1**Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land vom 6. Juli 2016 die Regelungen in § 7 Abs. 3 und 4 Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk zu überdenken**

Schreiben von Dekan Dr. Martin Reppenhagen vom 9. August 2016 betr. Antrag des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land zum Liegenschaftsprojekt

Sehr geehrter Herr Wermke,

der Bezirkskirchenrat hat sich auf seinen letzten Sitzungen u. a. mit dem Liegenschaftsprojekt der Landeskirche beschäftigt und wendet sich als ein Ergebnis der Diskussion mit dem beiliegenden Antrag an die Landessynode.

Zum besseren Verständnis des Antrags liegt diesem auch der Artikel von Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin bei, der in den Badischen Pfarrvereinsblättern 7/2015 erschienen war.

Der Bezirkskirchenrat hat den Antrag auf seiner Sitzung vom 06.07.2016 einstimmig beschlossen. Den entsprechenden Protokollauszug finden Sie untenstehend (hier nicht abgedruckt).

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung und verbleibe auch im Namen des Bezirkskirchenrates mit besten Grüßen und Wünschen gez. Martin Reppenhagen, Dekan

Eingabe des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land zur „Kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung“ beschlossen auf der Sitzung vom 06.07.2016

Auf der Frühjahrstagung 2015 hat die Landessynode das „Kirchliche Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk ...“ beschlossen. Zur Erprobung wird die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung zunächst in zwei Landbezirken (Adelsheim-Boxberg; Baden-Baden und Rastatt) und einem Stadtbezirk (Karlsruhe) eingeführt. Bis zum Jahr 2020 soll sie in allen Kirchenbezirken unserer Landeskirche eingeführt sein (§ 1, Absatz 2).

„Der Evangelische Oberkirchenrat legt der Landessynode zur Herbsttagung 2016 einen Bericht vor, in dem die in Absatz 2 genannten Unterlagen näher begründet und die Erfahrungen mit der bezirklichen Liegenschaftsplanung dargestellt werden. Weiter wird über den Stand der Einbeziehung weiterer Kirchenbezirke in die bezirkliche Liegenschaftsplanung und den Projektverlauf berichtet.“ (§ 6, Absatz 3).

Laut Planung des EOK soll das Liegenschaftsprojekt im Kirchenbezirk KA-Land 2017-18 durchgeführt werden. Der BKR hat sich bereits jetzt mit den ihm zur Verfügung gestellten Informationen befasst. Dabei kamen massive Bedenken bezüglich der Norm-Größe der Gemeindehäuser auf.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum Raumprogramme für die Gemeindehäuser, die in früheren Zeiten vom Evangelischen Oberkirchenrat – aus guten Gründen – genehmigt wurden, nun plötzlich auf ein Minimum zusammengestrichen werden. Insbesondere solche Gemeinden, die entweder keine Möglichkeit haben, sich von Gebäuden bzw. Gebäudeanteilen zu trennen, oder nur ein Gemeindehaus für ihre Gemeindearbeit besitzen, werden mit einer höheren finanziellen Last konfrontiert, obwohl der Evang. Oberkirchenrat dem Bau oder der Erweiterung des Gebäudes selbst vor nicht so langer Zeit zugestimmt hatte. Das Vertrauen, das die Kirchengemeinderäte in den Evang. Oberkirchenrat gelegt haben, wird hiermit massiv erschüttert, sodass wir nach Vertrauensschutz fragen. Denn viele Gemeinden im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land haben ihre großen Gemeindehäuser rege genutzt und stellen diese verschiedenen gemeindlichen Gruppen und Kreisen, für die gemeindliche und kommunale Flüchtlingsarbeit sowie für die verbandsorientierte Jugendarbeit in der Regel kostenfrei zur Verfügung. Sie sind hiermit auch im Sinne des Gemeinwohls unterwegs.

Das Anliegen dieser Eingabe ist es deshalb, im Rahmen des auf der Herbsttagung 2016 anvisierten Reflexionsprozesses verschiedene Überlegungen aus unserem Kirchenbezirk einzuspeisen. Wir halten es für sinnvoll, diese Gedanken nicht erst nach Abschluss des Projektes im Jahr 2020 zu äußern, sondern bitten die Landessynode am Ende der Erprobungsphase, die beschlossenen Kriterien an einzelnen Punkten nachzuzustieren.

Aufgrund der Struktur der großen Mehrheit unserer Gemeinden im KB KA-Land stellen wir hiermit den Antrag, die Regelungen in § 7, Absatz 3 und 4 des „Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk ...“ zu überdenken. Denn: Für viele unserer Gemeinden ist der vorgesehene Gemeindehausflächenplan aufgrund ihrer Tradition, ihrem theologischen Profil und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen zu knapp bemessen.

Da viele Gemeinden in unserem Kirchenbezirk ein ähnliches Profil haben, greift auch die Vorgabe in § 7, Absatz 4 nicht, dass der BKR innerhalb der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung „dabei auch Gemeindegliederzahlen einer Gemeinde einer anderen Gemeinde zurechnen und damit den Flächenrichtwert der betreffenden Gemeinden abweichend ansetzen“ kann. Wir haben schlicht keine Gemeinden, die einer anderen Gemeinde Gemeindehausflächen „abgeben“ könnten.

Theologische Erwägungen zur Vereinskirche sowie zum Gemeindehaus

Der Kirchenbezirk Karlsruhe-Land besteht mehrheitlich aus traditionellen evangelischen Dorfgemeinden, wo noch das Prinzip „Ein Dorf, eine Pfarrerin/ein Pfarrer, eine Kirche, ein Kindergarten“ gilt. Hier wird die Bedeutung und Funktionsfähigkeit der Parochie samt Pfarrerin/Pfarrer an allen Orten – auch in den Diasporagemeinden – bestätigt. Wer Ausschau nach einer noch funktionierenden Volkskirche hält, findet hier im Umland von Karlsruhe genügend Anschauungsmaterial. Die ansonsten durchaus berechnete Rede von einer spät- oder nachvolklichkirchlichen Kirche lässt sich hier nur bedingt belegen. Die Gottesdienste sind weit überdurchschnittlich besucht, die Gemeindehäuser mit Gruppen und Kreisen gut gefüllt. Die Kirchengemeinden werden als lokale Player wahrgenommen und geschätzt. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt zahlenmäßig als die größte der Landeskirche und führt zu einer überdurchschnittlichen Nutzung des Gemeindehauses. In vielen Gemeinden gibt es eine lange Tradition der Verbundenheit mit dem CVJM, der die Jugendarbeit vor Ort trägt und das Gemeindehaus mit nutzt.

Glaube wird vor Ort gelebt. Dabei hält man sich in der Regel zur Parochie am eigenen Ort. Kirchenaustritte oder überlokale kirchliche Partizipation spielen eher eine untergeordnete Rolle. Hier geschieht Gemeinde im sozialen Nahraum. Dieses Modell von Gemeinde wird gern als „Vereinskirche“ benannt und erhält zunehmend negative Konnotationen (so beispielsweise in einem Artikel von Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin in den Pfarrvereinsblättern vom Juli 2015). Man will weg von der Vereinsgemeinde, die zunehmend an ihre Grenzen komme und wirbt für eine Kirche mit punktuellen Begegnungsmöglichkeiten. Damit verbunden ist eine kritische Betrachtung des Gemeindehauses als Versammlungsort der Vereinskirche, die mit ihrer Gemeinschaftsorientierung nur einen Bruchteil der Gemeindeglieder bzw. der Gesellschaft ansprechen soll.

Es entspricht unseres Erachtens nicht der Wirklichkeit in den Gemeinden unseres Bezirks, wenn das Modell „Vereinskirche“ einseitig zugunsten des Modells „Kirche bei Gelegenheit“ negativ bewertet wird. Wir wünschen uns vielmehr auch an dieser Stelle eine vielfältige Kirche mit unterschiedlichen Gemeindemodellen. Uns sind dabei freilich auch die Schwächen des Modells „Vereinskirche“ bewusst (beispielsweise die Gefahr der Abschottung einer Kerngemeinde vom Rest der Gemeindeglieder am Ort). Dennoch wäre es vielen Gemeindegliedern und Engagierten in unseren Gemeinden schwer zu vermitteln, wenn ihre Art, Kirche zu leben, als Auslaufmodell bezeichnet würde. Wir sehen hier die Gefahr des Verlustes von Kirche als Heimat für viele. Gleichzeitig würde unsere Landeskirche ärmer, wenn überall nur noch das Modell „Kirche bei Gelegenheit“ praktiziert würde.

In den Parochien unseres Kirchenbezirks begegnet einem eine hohe Bereitschaft des Engagements und der Partizipation. Kirche, Gemeinde- und Pfarrhaus sind feste und bekannte Größen am Ort. Dabei kommt dem Gemeindehaus eine besondere Bedeutung zu. Für verschiedene Chöre und Bands mit unterschiedlichen Profilen, Gruppen und Kreisen für verschiedene Altersgruppen sowie Einzel- und Projektveranstaltungen ist das Gemeindehaus der regelmäßige Ort der Begegnung. Gerade die Vereinskirche bietet hier eine Vielzahl an Möglichkeiten und lädt zur Beteiligung ein. Es ist ein Ort praktizierter Kirchlichkeit und Ehrenamtlichkeit. Neben der Kirche ist das Gemeindehaus wichtiger Ort gelebten Glaubens, für die Kommunikation des Evangeliums und für die Begegnung unterschiedlicher Menschen und Altersgruppen. Die Vielzahl an Veranstaltungen im Gemeindehaus macht deutlich, dass es auch hier zu punktuellen Begegnungen kommt und die Rede von einer Milieuerengung nochmals kritisch überdacht werden sollte.

Eine erste vorläufige Erhebung der Gemeindehausflächen nach dem Gemeindehausflächenplan hat ergeben, dass bei einem Großteil der Gemeinden in unserem Kirchenbezirk die von der Landeskirche zugeständenen und damit auch mitfinanzierten Gemeindehausflächen bei weitem nicht ausreichend sind. Dies gilt nach unseren ersten Erhebungen für Gemeinden wie Berghausen-Wöschbach, Ettlingen Johannes, Graben-Neudorf, Neureut-Süd, Spielberg und Spöck für die Differenz von Ist- und Soll-Stand in hohem Maße, aber auch für Gemeinden wie Blankenloch, Leopoldshafen und Mutschelbach, um exemplarisch einige zu nennen. Dabei wollen wir nicht ausschließen, dass es bei einzelnen Gemeinden durchaus sinnvoll ist, die Gemeindehausflächen zu reduzieren, sehen jedoch in der Mehrzahl der Gemeinden die große Gefahr, dass hier eine gute und dynamische Gemeindearbeit, die auch von der Nutzung des Gemeindehauses abhängt, zukünftig stark beeinträchtigt wird.

Wir stellen deshalb den Antrag, dass aufgrund der besonderen Struktur der großen Mehrheit unserer Gemeinden im Kirchenbezirk angemessene Sonderregelungen gefunden werden. In Gemeinden, in denen ihre Gemeindehäuser in der aktuellen Größe auch wirklich genutzt werden, sollen sie in diesem Umfang erhalten bleiben und von der Landeskirche mitfinanziert werden.

Es ist uns nur schwer verständlich, dass aktive Gemeinden – nach dem Konzept des Liegenschaftsprojektes – in Zukunft dadurch bestraft werden, dass sie einen Teil ihrer Gemeindearbeit bzw. ihres Gemeindehauses selbst finanzieren müssen. Solche Gemeinden sind gerade auch mit ihren vielfältigen Gruppenangeboten ein integraler Bestandteil unserer Landeskirche und verdienen es, mit ihrem Modell von Ortsgemeinde finanziell angemessen unterstützt zu werden. Das Argument, solche Gemeinden hätten oft ein höheres Spenden- und Kollektenaufkommen und könnten deshalb ein größeres Gemeindehaus selber finanzieren, greift deshalb nicht. Bei den Gemeinden würde vielmehr das Signal ankommen: „Wir schätzen zwar eure finanziellen Ressourcen; an eurem spezifischen Gemeindemodell liegt der Landeskirche allerdings herzlich wenig“.

Es liegt uns fern, mit unserer Eingabe das Anliegen des Liegenschaftsprojektes insgesamt in Frage zu stellen. Wir halten es grundsätzlich für sinnvoll, dass innerhalb eines Kirchenbezirkes zunächst – wie in § 7, Absatz 4 vorgeschlagen – Gemeindehausflächen zwischen den Gemeinden getauscht werden können. Wir sehen aber mit großer Sorge, dass dieses Prinzip gerade in unserem Kirchenbezirk mit seiner besonderen Prägung schnell an seine Grenze kommt und es in manchen Gemeinden im Blick auf ihre Gemeindehäuser zu einer unangemessenen Kürzung der landeskirchlichen Mitfinanzierung führen würde.

Wir schlagen deshalb vor, dass zur Erhebung eines besonderen Bedarfs für ein überdurchschnittlich großes Gemeindehaus die jährliche Statistik mit Blick auf Mitarbeiterzahlen sowie Gruppen und Kreise sowie Chöre der letzten 7 bis 10 Jahre herangezogen wird. Damit wird die Gefahr umgangen, dass die Gemeinden ihr Gemeindeleben noch im laufenden Prozess des Liegenschaftsprojektes versuchen, unsachgemäß aufzublähen.

Daher stellen wir diesen Antrag in der bereits oben benannten Hoffnung auf eine vielfältige Kirche mit unterschiedlichen Gemeindemodellen.

Ettlingen, im Juli 2016

Der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land

(Auszug aus dem Pfarrvereinsblatt Nr. 7/2015, Seiten 227–233 (Räume für die Kirche der Zukunft – Ekklesiologische Überlegungen im Kontext der Immobilienplanung der Evang. Landeskirche in Baden, Dr. Matthias Kreplin) hier nicht abgedruckt.)

zu Eingang 05/07.H.1

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 5. Oktober 2016 zur Eingabe des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land im Rahmen des Liegenschaftsprojekts

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

Stellungnahme zur Eingabe des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land zur Kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung im Juli 2016

In der o.g. Eingabe äußert der Bezirkskirchenrat Karlsruhe-Land seine Bedenken darüber, dass die Gemeindegliederzahl in den Gemeindehausrichtlinien als Bezugsgröße (Normgröße) für Gemeindehausflächen, die künftig durch die Landeskirche mitfinanziert werden, zugrunde gelegt werden. Der Bezirkskirchenrat (BKR) bittet darum, die Regelungen in § 7 Absatz 3 und 4 „Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung“ im Kirchenbezirk zu überdenken. Aufgrund der Tradition, des besonderen theologischen Profils, der Struktur der Gemeinden und der inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Gemeinden des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land hinterfragt der BKR diese Vorgehensweise kritisch und äußert seine Bedenken. Dass ein Kirchenbezirk im Rahmen des Liegenschaftsprojektes die Möglichkeit einer strategischen Steuerung hat und einer Gemeinde aufgrund bestimmter Kriterien mehr Gemeindehausflächen zuweisen kann, unter der Bedingung, dass diese bei einer anderen Gemeinde reduziert werden, sieht der BKR nicht als praktikable Lösung für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land an, weil seiner Meinung nach das durchgängig besondere theologische Profil im Kirchenbezirk einer solchen strategischen Schwerpunktsetzung entgegenstehe.

Der BKR erläutert weiter, dass die Gemeindehäuser in den Gemeinden des Kirchenbezirkes eine besondere Bedeutung haben und sehr stark

durch Gruppen und Kreise genutzt werden. Eine lebendige Gemeindearbeit prägt die Gemeinden des Kirchenbezirkes, auch der Gottesdienstbesuch im Kirchenbezirk liegt über dem landeskirchlichen Durchschnitt. Im Unterschied zu vielen anderen Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden erreichen die Gemeinden im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land „Gemeindeglieder nicht nur bei Gelegenheit“, sondern es gelingt eine aktive Beheimatung und Beteiligung in der Kirchengemeinde vor Ort.

Als weiteres Argument wird seitens des Kirchenbezirks festgehalten, dass Gemeindehäuser in der Vergangenheit mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates gebaut wurden. Wenn eine Mitfinanzierung durch den Evangelischen Oberkirchenrat / die Evangelische Landeskirche in Baden nun nicht mehr erfolgt, dann wird hier Vertrauen in den Gemeinden „massiv erschüttert“.

Des Weiteren stellt der BKR Karlsruhe-Land den Antrag, dass „aufgrund der besonderen Struktur der großen Mehrheit unserer Gemeinden im Kirchenbezirk angemessene Sonderregelungen gefunden werden. In Gemeinden, in denen ihre Gemeindehäuser in der aktuellen Größe auch wirklich genutzt werden, sollen sie in diesem Umfang erhalten bleiben und von der Landeskirche mitfinanziert werden.“

Der Evangelische Oberkirchenrat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das Liegenschaftsprojekt ist ein Teilprojekt im Rahmen der künftigen landeskirchlichen Ressourcenplanung. Ausgehend von einem Vortrag von Frau Oberkirchenrätin Bauer zur künftigen demografischen Entwicklung in der Landeskirche, wurde in einem Projekt geprüft, „mit welchen Steuerungselementen die Landeskirche auf die demografische Entwicklung mit ihrer zu erwartenden Ressourcenminderung angemessen reagieren kann“ (Berichterstatte Synodaler Steinberg in: Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, 12. ordentliche Tagung, Seite 93). Auch auf die weiteren Ausführungen zu dieser Thematik des Landessynodalen Steinberg als Berichterstatter wird an dieser Stelle verwiesen. Das Liegenschaftsprojekt ist eingebettet in einen gesamt-kirchlichen Ressourcen-Steuerungs-Prozess der Evangelischen Landeskirche in Baden, der für alle Ebenen der Landeskirche verbindlich ist. Seitens der Leitungsebenen der Evangelischen Landeskirche wird überlegt, wie angesichts schwindender finanzieller Ressourcen diese in der Zukunft zielgerichtet eingesetzt werden sollen.

Liegenschaftsprojekt dient der Einsparung von Ressourcen:

Das Liegenschaftsprojekt ist ein Einsparungsprojekt, weil nach heutiger Einschätzung die finanziellen Ressourcen nicht ausreichen werden, die heutigen Gebäudestrukturen ungeschmälert zu erhalten. Im Rahmen des Liegenschaftsprojektes geht es darum, rechtzeitig ein System für eine verlässliche Finanzplanung der Evangelischen Landeskirche in Baden zu erstellen, damit Kirchengemeinden und Kirchenbezirke frühzeitig mögliche Veränderungen angesichts zurückgehender Ressourcen (es ist mit einem Minus von ca. 30 % bis 2030 auszugehen), die aus zentralen Mitteln der Landeskirche bereitgestellt werden können, angehen können und neue Wege der Finanzierung bedenken.

Das Liegenschaftsprojekt nimmt die Finanzprognosen der Evangelischen Landeskirche in Baden ernst und beabsichtigt, einen Gebäudebestand, der in der Fläche der evangelischen Landeskirche mit ihren unterschiedlichen Gemeinmodellen benötigt wird, auch künftig aus zentralen Mitteln der Landeskirche mit zu finanzieren. Daher ist erforderlich, dass alle Kirchengemeinden und Kirchenbezirke am Liegenschaftsprojekt unter vergleichbaren und objektiv überprüfbar Kriterien teilnehmen und für alle die gleichen Kriterien und gesetzlichen Regelungen gelten. Ausnahmen für einzelne Kirchenbezirke sind juristisch kaum zu begründen und gefährden die, für ein solches Projekt unabdingbare, landeskirchliche Solidarität.

Es ist richtig, dass in der Vergangenheit viele Gebäude mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates aufgrund der damals geltenden Rechts- und Finanzlage gebaut wurden; ein Vertrauensschutz kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden. Mittlerweile haben sich wesentliche Rahmenbedingungen – z.B. finanzielle Voraussetzungen – geändert. Hierauf muss eine Landeskirche reagieren.

In der gegenwärtigen Praxis erweisen sich heute viele Gebäude als zu groß und/oder können schon teilweise nicht mehr durch die Gemeinden finanziert werden, auch in Gemeinden, die ein blühende und lebendige Gemeindearbeit und deren Gemeindehäuser eine überdurchschnittliche Auslastung haben. Teilweise wurden in der Vergangenheit keine Rücklagen gebildet, um jetzt anstehende Renovierungen durchführen zu können, teilweise sind Gemeindehäuser in die Jahre gekommen. Um attraktiv und energetisch in einem guten Zustand zu sein, müsste investiert werden, auch hierzu fehlen schon jetzt die Mittel in vielen Kirchengemeinden. Auch angesichts der Finanzprognosen

erscheint es unmöglich, künftig den annähernd gleichen Gebäudebestand seitens der Landeskirche aus zentralen Mitteln zu finanzieren, es sei denn, an einer anderer Stelle wird so gespart bzw. werden derart Mittel reduziert, dass eine Kompensation erfolgen kann. (Prioritätendiskussion)

Für die Gemeindehausflächen wird nun analog zu vielen anderen Landeskirchen und Diözesen die Gemeindegliederzahl als Grundlage gesetzt, d.h. Gemeindegliederzahl und Gemeindehausflächen werden aufeinander bezogen. Dabei hat sich die Evangelische Landeskirche an den Richtwerten der Diözese Rottenburg-Stuttgart orientiert und ist bspw. im Vergleich zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau weitaus „größzügiger“. Die Gemeindegliederzahl ist auch im Rahmen der Steuerzuweisung nach § 4 FAG ein Bezugspunkt; wenn diese künftig ebenfalls auf die Größe der Gemeindehausflächen bezogen wird, so wird eine Analogie hergestellt.

Dabei gibt es einen klaren Zusammenhang zwischen Flächen und daraus resultierenden Unterhaltskosten, wie die Untersuchung ausgewählter und mittlerweile optimierter kirchlicher Gebäude ergibt (s. Anlage 1).

Gemeindehausflächen, die im Liegenschaftsprojekt einer Kirchengemeinde durch den Kirchenbezirk zugewiesen werden, werden künftig bei Baumaßnahmen (Renovierung/Sanierung/Neubau) eine Rolle spielen und bei der FAG-Zuweisung ggf. den bisherigen Gebäudeversicherungswert ersetzen. Damit ein Kirchenbezirk eine strategische Entscheidung bzgl. Gemeindehausflächen treffen kann, wird eine Erhebung und Analyse der Gebäude durch pro ki ba erfolgen; bei dieser Analyse werden neben dem baulichen Zustand weitere Faktoren, z. B. die aktuelle Belegung eines Gemeindehauses mit Gruppen und Kreisen oder die regionale Entwicklung in Baden-Württemberg, mit berücksichtigt. Eine, wie vom Bezirkskirchenrat Karlsruhe-Land geforderte längere Betrachtung von Belegung, Gruppen, Kreisen und Mitarbeitenden wird nicht durchgeführt, einerseits ist diese zeitintensiv, an der Vergangenheit orientiert und hat eine sekundäre Bedeutung im Hinblick auf eine künftige Finanzierung. Andererseits wissen, so die bisherige Erfahrung, EntscheidungsträgerInnen in den bezirklichen Gremien um die jeweiligen kirchengemeindlichen Profile und Strukturen.

Bei Baumaßnahmen werden künftig die anerkannten Gemeindehausflächen aus zentralen Mitteln mitfinanziert. Das bedeutet zugleich, dass überschüssige Flächen nicht im Sinne eines Automatismus aufgegeben werden müssen, lediglich entfällt ein entsprechender Anteil bei der Mitfinanzierung aus zentralen Solidarmitteln der Kirchengemeinden.

Ausnahmeentscheidung bei besonderem Profil:

Im Entwurf einer Rechtsverordnung zur Feststellung des Baubedarfs nach § 24 KBauG ist jedoch seitens des Evangelischen Oberkirchenrates vorgesehen, dass Kirchengemeinden, die ein besonderes Profil haben, bei Renovierung/Sanierung/Neubau beim Vorhandensein der finanziellen Mittel seitens der Landeskirche eine höhere Mitfinanzierung erhalten.

Hierbei handelt es sich um eine Ausnahmeentscheidung, die nur getroffen werden kann, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

1. *Das theologische Profil der Gemeinde benötigt eine höhere Gemeindehausfläche. Profil und Notwendigkeit werden durch Bezirkskirchenrat, Gebietsreferenten / Gebietsreferentin und durch ein fachliches Votum, z. B. durch Referat 3, bestätigt.*
2. *Die Kirchengemeinde kann die sich durch den Bestand einer höheren Gemeindehausfläche ergebenden Haushaltsmehrbelastungen für Erstellung, Bauunterhalt, Betriebskosten und die Abschreibung aus Eigenmitteln der Gemeinde langfristig finanzieren.*

Mit dieser geplanten Regelung soll gerade dem Anliegen, das der BKR Karlsruhe-Land in seiner Eingabe fordert, Rechnung getragen werden. Die Landeskirche kann damit, solange die finanziellen Mittel vorhanden sind, Profilmgemeinden bei konkreten Maßnahmen und in begründeten Ausnahmefällen eine Sonderzuweisung aufgrund einer gesetzlichen Grundlage im Einzelfall gewähren.

Um Gemeindearbeit und die dazugehörigen Gebäude finanzieren zu können, ist eine Kirchengemeinde in der Regel schon jetzt darauf angewiesen, durch Fundraising, Spendenbriefe etc. zusätzliche Gelder für die Gemeindearbeit zu generieren. Dies wird in der Zukunft für alle Gemeinden noch notwendiger werden. Daher ist es wichtig, schon jetzt nach Partnern zu suchen, die eine Kirchengemeinde dabei unterstützen oder theologische Gemeinmodelle mit im Blick zu haben, die weg von den traditionellen kirchlichen Gebäuden im Eigentum einer Gemeinde einen Weg zu neuen Orten und Räumen suchen, die nicht im Eigentum einer Kirchengemeinde stehen. Entsprechende

Gemeindemodelle sind dem BKR Karlsruhe-Land sicherlich bekannt. Leitbild solcher Modelle sollte dabei in der Tat nicht ein vereinskirchliches Modell von Kirche sein. Allerdings kann es auch nicht Ziel sein, gemeindliches Leben auf „Kirche bei Gelegenheit“ zu reduzieren. Entscheidend ist es vielmehr – so OKR Kreplin in dem zitierten Aufsatz und an anderer Stelle -, dass gemeindliches Leben sich den Menschen zuwendet, die als Kirchenmitglieder oder auch als Nicht-Mitglieder in Distanz zur Ortsgemeinde leben und kein Interesse an einer kontinuierlichen Vergemeinschaftung haben. Der Gegensatz zur Vereinskirche ist also nicht „Kirche bei Gelegenheit“, sondern eine nach außen hin orientierte Gemeindegemeinschaft, die dann jeweils einen Schwerpunkt in missionarischem, seelsorgerlichem, diakonischem Engagement oder auch in Bildungs-Arbeit entwickelt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden will durch das Liegenschaftsprojekt weder blühende Gemeinden bestrafen noch irgendwelche Gemeindemodelle in Frage stellen oder gar diskreditieren. Angesichts einer Kirche, die weniger Ressourcen zur Verfügung hat, sollen diese so eingesetzt werden, dass unterschiedliche Modelle von Kirchen und Gemeinde in einer Landeskirche mit unterschiedlichen Profilen und Voraussetzungen möglich sind. Der Solidargedanke bei einer zentralen Finanzierung ist dabei leitend. So wird durch die gesetzlichen Regelungen der Finanzsteuerzuweisung beim FAG und bei Baubehilfen eine vergleichbare und überprüfbare Finanzierung allen Kirchengemeinden gewährt werden.

Bonussysteme:

Durch Bonuszuweisungen und gesetzliche Sonderregelungen können schon jetzt die Kirchengemeinden zusätzlich gefördert werden, die ein besonderes Profil haben oder die sich jetzt aufmachen, neue Wege zu suchen und zu gehen. Für die geplante Novellierung des FAG sollen weitere Vorschläge unterbreitet werden, die die Förderung besonderer Profile oder inhaltlicher Schwerpunkte (z.B. Jugendarbeit) in den Blick nehmen.

„Personal statt Steine“:

Dennoch, wenn in der Landeskirche nicht gehandelt würde und Weichen für die Zukunft nicht gestellt würden, obwohl die Leitungsverantwort-

lichen um die künftigen Entwicklungen wissen, dann würden diese auf unterschiedlichen Ebenen das Vertrauen der Kirchengemeinden zu Recht verlieren. Das Liegenschaftsprojekt folgt auch der Zielsetzung, dass ein weniger hoher Anteil an Kirchensteuermitteln als bisher in den Gebäudeerhalt gesteckt wird und deshalb für die weiter wachsenden Aufgaben der Landeskirche (Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Erhalt einer möglichst flächendeckenden Versorgung mit Pfarrstellen, um nur einige wichtige Bereiche zu nennen) zur Verfügung steht. Alle Investitionen in Gebäude stehen in direkter Konkurrenz zur Finanzierung dieser essentiellen kirchlichen Aufgaben. Das Liegenschaftsprojekt ist somit Teil der notwendigen innerkirchlichen Prioritätensetzung. Es fördert den Gedanken des nachhaltigen Wirtschaftens (wir leisten uns nur was wir bezahlen können) und folgt dem landeskirchlichen Ziel der Generationengerechtigkeit (finanzielle Folgen heutiger Entscheidungen nicht der kommenden Generation aufbürden).

Alle 4 Leitungsebenen der Evangelischen Landeskirche in Baden waren sich bei der Entscheidung zur Durchführung des Liegenschaftsprojektes bewusst, dass dieses Projekt eine notwendige Herausforderung darstellt. Immer wieder gilt es auf den unterschiedlichen Ebenen, neu die Frage zu beantworten, wie eine Kirche – ausgehend von der christlichen Botschaft, die diese auf vielfältige Art und Weise allen zu verkündigen hat – nachhaltig tragbare und finanzierbare Strukturen schafft, die dazu dienen, diesem genuin kirchlichen Auftrag gerecht zu werden.

Im gesamtkirchlichen Interesse kann somit dem Antrag des Kirchenbezirkes Karlsruhe-Land, einen Sonderstatus zuzuweisen, nicht entsprochen werden. Ein Prozess, der eine künftige gesamtkirchliche Ressourcensteuerung im Blick hat, braucht die Solidarität aller Kirchenbezirke und Kirchengemeinden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Werner
Oberkirchenrat

Anlage: Zusammenstellung Untersuchung Flächen/Unterhaltskosten

Anlage 7, Anlage H.1, Anlage 1

Kirchengemeinde	Projekt	FINANZIERUNG Gesamtkosten	FINANZIERUNG Zuschuss	FINANZIERUNG Darlehen	NGF Reduktion in m²	NGF Abweichung Planung von Richtlinien in m²	INSTANDHALTUNGSSTAU	INSTANDHALTUNGSSTAU ohne Instandhaltungsstau	WIRTSCHAFTLICHKEIT Totalausgaben p.a. alt incl. auf 20 Jahre umgelegten Instandhaltungsstau	WIRTSCHAFTLICHKEIT Totalausgaben p.a. neu	WIRTSCHAFTLICHKEIT Einsparung p.a.	Bemerkungen
Freiburg Christus	Generalsanierung Gemeindehaus	950.000,00 €	190.000,00 €	570.000,00 €	86,00	50,47	2.635.453,60 €	68.595,40 €	201.368,08 €	56.248,79 €	145.119,35 €	Bestandssanierung mit Reduktion durch Abgabe Flächen im WEG
Freiburg Lukas	Lukas Kompakt	1.045.000,00 €	209.000,00 €	627.000,00 €	317,00	-37,05	1.497.306,20 €	49.591,50 €	124.446,81 €	27.128,28 €	97.318,53 €	Neubau
Freiburg Petrus	Sanierung und Umbau Gemeindehaus	1.224.500,00 €	244.900,00 €	734.700,00 €	288,00	-53,99	650.227,50 €	65.899,98 €	98.401,36 €	35.493,45 €	62.907,91 €	Bestandssanierung mit Reduktion durch Umbau Kita
HD-Christus-gemeinde	Neubau Gemeindezentrum	4.202.000,00 €	225.000,00 €	675.000,00 €	262,25	-157,97	697.429,20 €	177.088,06 €	211.939,52 €	36.511,46 €	175.428,06 €	Neubau mit Konzentration Gdels, Kita und Pfls. und Abgabe von 2 Gebäuden
HD-Pfaffengrund	Neubau Gemeindezentrum	1.415.000,00 €	200.000,00 €	600.000,00 €	329,54	10,00	337.391,60 €	31.157,49 €	48.027,07 €	20.570,88 €	27.456,19 €	Neubau
HD-Boxberg Lukaskirche	Neubau Gemeindehaus	2.635.000,00 €	478.400,00 €	1.435.200,00 €	657,48	2,51	139.643,84 €	92.917,16 €	99.899,39 €	60.846,21 €	39.051,14 €	Neubau Gdels mit Sakralraum, Pfarramt und
Heddesheim	Neubau Gemeindezentrum	2.000.000,00 €	1.000.000,00 €	600.000,00 €	213,13	-19,94	227.429,34 €	24.542,83 €	35.914,25 €	22.779,47 €	13.134,78 €	Neubau mit Konzentration und Abgabe Kita mit Gemeinderäumen
KA-Petrus-Jakobus	Neubau Gemeindezentrum	4.450.000,00 €	720.000,00 €	2.160.000,00 €	359,45	-25,61	2.333.535,10 €	110.595,98 €	227.272,74 €	62.606,86 €	164.666,88 €	Neubau und Konzentration, Abgabe eines Gemeindezentrums mit Kirche, Pfls. und Gdels.
Kehl	Neubau Gemeindehaus	1.765.494,88 €	882.750,00 €	529.900,00 €	807,20	-375,50	1.675.209,00 €	32.600,00 €	116.360,45 €	16.512,98 €	99.847,47 €	Neubau und Konzentration, Abgabe und Vermietung anderer Gemeindeflächen
Linkenheim	Neubau Gemeindehaus	2.102.000,00 €	964.400,00 €	385.800,00 €	332,00	79,35	658.278,10 €	27.233,09 €	60.147,00 €	22.427,76 €	37.719,24 €	Neubau, Profimgemeinde
Lörrach, Stetten, Johannesgemeinde	Neubau Gemeindezentrum	1.260.000,00 €	630.000,00 €	378.000,00 €	57,50	-22,89	352.686,10 €	15.670,54 €	33.304,85 €	18.734,73 €	14.570,12 €	Neubau
MA-Käferthal Union	Neubau Gemeindehaus mit Kita	4.900.000,00 €	199.000,00 €	597.000,00 €	858,12	-163,44	924.869,40 €	31.927,05 €	78.170,52 €	14.277,38 €	63.893,14 €	Neubau und Konzentration, Abgabe Kirche, Pfls. und Gdels.
MA-Rheinau	Umbau Martinskirche	1.250.000,00 €	250.000,00 €	750.000,00 €	279,34	Kirche	589.387,50 €	38.952,52 €	68.421,90 €	25.236,38 €	43.185,52 €	Konzentration Gdels. in Kirche
PF-Huchenfeld	Umbau und Neuaufbau Gemeindehaus	1.155.000,00 €	577.000,00 €	231.000,00 €	50,44	-84,00	794.910,00 €	37.859,44 €	77.804,94 €	27.270,41 €	50.334,53 €	Abriss Pfarrhaus, Abriss EG und Entkerung UG
Schüpfert Grund	Kulturkirche	324.000,00 €	157.100,00 €	95.000,00 €	60,00	0,00	114.531,30 €	23.687,19 €	29.415,76 €	12.851,61 €	16.562,15 €	Konzentration Gdels. in Kirche
Waghäusel	Neubau Gemeindezentrum	1.421.000,00 €	708.000,00 €	283.200,00 €	452,35	-223,85	329.465,50 €	19.503,70 €	35.976,99 €	11.805,99 €	24.171,03 €	Konzentration auf einen Standort
Weiß-Friedlingen	Umbau Friedenskirche	800.000,00 €	400.000,00 €	240.000,00 €	109,30	-7,99	406.005,60 €	40.500,00 €	60.800,29 €	21.000,00 €	39.800,28 €	Mischnutzung Kirche und Gemeindefl.
Wiesloch	Neubau Friedrichstraße (Petrus)	3.202.921,82 €	1.451.500,00 €	650.900,00 €	960,50	-51,00	1.290.000,00 €	68.551,54 €	134.051,54 €	36.658,82 €	97.392,72 €	Abgabe von 2 Gemeindezentren und Konzentration auf einen Standort
		36.101.916,70 €	9.487.050,00 €	11.542.700,00 €	6.479,60		15.653.757,88 €	958.833,47 €	1.741.521,36 €	528.962,36 €	1.212.559,00 €	

Anlage 8 Eingang 05/08

Bericht über den am 23. Juni 2016 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 2 „Personal“ des EOK

Gemäß § 12 der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 21. Mai 2014 wird der Landesynode der nachfolgende Bericht vorgelegt:

1. Zusammensetzung der Kommission gemäß den in synodaler Besetzung gefassten Beschlüssen des Landeskirchenrats vom 17.12.2015 und 20.04.2016:

Präsident der Landessynode: Axel Wermke
Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses: Renate Heuck
Vorsitzender des Finanzausschusses: Ekke-Heiko Steinberg
Mitglied des Hauptausschusses: Mathias Götz
Mitglied des Rechtsausschusses: Thomas Jammerthal
Geschäftsstelle der Landessynode – Zusammenfassung:
Christiane Kronenwett

2. Verlauf

In Vorbereitung des Besuchs erfolgte am 02.03.2016 das Planungsgespräch. Auf Grundlage der vorlaufenden Berichterstattung, welche in der Anlage A beigelegt ist, wurde das Diskussionspapier (Anlage B) am 11.05.2016 erstellt. Der Zeitplan ist aus der Anlage C ersichtlich.

Zu Beginn des Besuchs feierten die Kommissionsmitglieder und die Mitarbeitenden des Referats gemeinsam eine Andacht. In den Fürbitten wurde der erkrankten Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst gedacht. Ein Kennenlernen aller Mitarbeitenden im Referat 2 war beim anschließenden Begrüßungskaffee möglich.

Gespräche in der Referatsrunde

Die Mitglieder der Besuchskommission und die Mitglieder der Referatsrunde Herren Strack, Dr. Augenstein, Löffler, Prof. Dr. Riede, Volkert und Frau Hofmann sowie aus Referat 4 Frau Jestadt und Herren Träger-Methling und Feld aus Referat 6 stellen ihre Aufgabenbereiche vor. Frau Dr. Weber nimmt als Gast an dem Besuch teil. Die Mitarbeitenden aus Referat 4 und 6 sind bis einschließlich Ziffer 4 anwesend.

3. Bewerbung der kirchlichen Berufe

Es gibt eine Kampagne mit Video-Clips, in denen junge Menschen erzählen, warum ihnen ihr kirchlicher Beruf Freude macht. Zwei Beispiele werden gezeigt. Die bisher vor allem über Pfarrämter und den Religionsunterricht verteilten Flyer gelten zwischenzeitlich als wenig effektiv. Junge Menschen wollen von anderen jungen Menschen auf den Beruf und dessen Bewerbung angesprochen werden. Die Entscheidung für einen kirchlichen Beruf fällt heute auch im Internet und in den sozialen Netzwerken. Auch die Peer-Groups spielen dabei (nach wie vor) eine große Rolle.

Zwischen den verschiedenen Landeskirchen gibt es eine gewisse Konkurrenzsituation, die sich möglicherweise noch verschärfen könnte. So zahlt inzwischen Kurhessen-Waldeck jeder Theologiestudentin bzw. jedem Theologiestudenten im Monat 500 Euro. Dafür müssen sich die jungen Menschen verpflichten, später mindestens so viele Monate in der Landeskirche Kurhessen-Waldeck zu arbeiten, wie sie dieses Geld erhalten haben.

Es wird die Frage gestellt: Was habe ich davon, dass ich in der Kirche arbeite? In der Bewerbung kirchlicher Berufe muss der persönliche Gewinn, den die einzelnen Personen durch die Arbeit in der Kirche haben, durch plausible Beispiele dargestellt werden. Zur Bewerbung kirchlicher Berufe ist ein landeskirchliches Projekt geplant.

Heutzutage melden sich Menschen später auf die Liste der Theologiestudierenden als früher. Das liegt wohl auch daran, dass sich viele erst im Laufe des Studiums entscheiden, in welcher Landeskirche sie einmal arbeiten wollen. In der Konsequenz heißt das, dass auch um bereits Studierende geworben werden muss. Dies geschieht am besten über persönliche Kontakte.

Die kritische Nachfrage, ob ein vermeintlich besonders schweres Examen in Baden abschreckend wirkt, wie es Theologiestudierende schon geäußert haben sollen, wird dahingehend beantwortet, dass das Examen in Baden nicht schwerer sei als anderswo. Die einheitliche Prüfungsordnung gewährleistet einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad. Im Blick auf die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse innerhalb der EKD ist dies auch erforderlich.

Nach wie vor gibt es einen „Wanderungsgewinn“ für Baden, nicht zuletzt auch wegen der Attraktivität der Universität Heidelberg. Manche, die dorthin zum Studium gehen, bleiben dann gerne in Baden. Ein

weiterer Grund sind die guten, verlässlichen Arbeitsbedingungen in Baden.

Die meisten jungen Menschen, die in der Kirche eine Anstellung suchen, kommen aus der kirchlichen Jugendarbeit, teilweise aber auch aus der sozialen Arbeit.

Im Hinblick auf die Motivation, ein Theologiestudium aufzunehmen, kann man davon ausgehen, dass etwa jeweils ein Drittel durch die kirchliche Jugendarbeit und durch die erlebte Gemeindegearbeit (z.B. durch Person der Pfarrerin bzw. des Pfarrers) zum Theologiestudium gekommen sind.

Inzwischen kann an den Bachelorabschluss noch ein Masterstudium in Marburg oder in Heidelberg angeschlossen und damit eine höhere Qualifikation erlangt werden.

Die beste Werbung für einen kirchlichen Beruf sind immer noch prägende Personen z.B. im Religionsunterricht, an denen es die jungen Menschen erleben, dass sie in hohem Maße mit ihrem Beruf zufrieden sind. Allerdings gilt auch umgekehrt: Berufszufriedenheit bei Menschen, die in der Kirche arbeiten, wirkt sich negativ auf das Interesse an einem kirchlichen Beruf aus.

Positive Wanderungsbewegungen in Richtung Baden gibt es auch bei Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen. Bei dieser Berufsgruppe haben sich auch die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft und die Stärkung der Stellung beispielsweise durch Stimmrecht im Ältestenkreis und die Dienstgruppe positiv bemerkbar gemacht.

Kritische Anfrage im internen Nachgespräch:

Kann es angehen, dass unsere Landeskirche ihre Nachwuchsprobleme (Stichwort „Wanderungsgewinne“) teilweise auch auf Kosten anderer Landeskirchen löst? Widerspricht das nicht der geschwisterlichen Solidarität innerhalb der EKD? Die Evangelische Landeskirche in Baden macht keine aktive Werbung.

4. Herausforderungen und Zukunft des Pfarrdienstes und Arbeiten in der Dienstgruppe

Arbeit in Dienstgruppen:

Das Profil des Gemeindepfarrdienstes wird durch die neue Möglichkeit der „Dienstgruppe“ verändert. Zusammenarbeit kann verbindlich geregelt und dadurch auch ein Entlastungseffekt erzielt werden.

Darüber hinaus sind Dienstgruppen bedeutsam im Zusammenhang mit Strukturüberlegungen im Kirchenbezirk. Zitat Herr Dr. Augenstein: „Die Dienstgruppe ist die persönliche Seite der Regionalisierung“.

Es gibt zwei Ausprägungen der Dienstgruppen:

Bei der ersten handelt es sich um eine Dienstgruppe, bezogen auf die Pfarochie. Hier handelt es sich um einen um die Fortführung bereits bestehender Gruppenämter bzw. Gruppenpfarrämter, zum anderen sind über 70 weitere Dienstgruppen dazu gekommen dadurch, dass die Zusammenarbeit von mindestens zwei Personen aus der Berufsgruppe der Pfarrerinnen bzw. Pfarrer und Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakonen mit landeskirchlicher Anstellung in einer Gemeinde nach der Dienstgruppenverordnung nun automatisch eine Dienstgruppe begründet.

Bei der zweiten Dienstgruppenform handelt es sich um überparochiale Dienstgruppen, die eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit regeln. Ein Beispiel für eine Dienstgruppe auf dem Land: mehrere Gemeinden stellen zusammen einen Gemeindediakon an, der im Bereich dieser Gemeinden Jugendarbeit aufbauen soll.

Die Dienstgruppenverordnung kann einen Aufbruch bewirken, regional zu denken. Manchmal ist eine Dienstgruppe auch die „Vor-Form“ einer späteren Fusion.

Eine der Stärken der Dienstgruppe ist auch die Rückbindung der Hauptamtlichen an den Ältestenkreis, denn die überparochiale Dienstgruppe kann von einem gemeinsamen Ausschuss von Ältesten der beteiligten Gemeinden begleitet werden.

Ein, aus Sicht des Referats 2 positiver, Nebeneffekt: in Dienstgruppen werden Dienstpläne jetzt auch für Pfarrerinnen und Pfarrer erstellt. Dies gelte es in Zukunft weiter zu entwickeln mit dem Ziel, dass jede Pfarrerin bzw. jeder Pfarrer einen Dienstplan erstellt. Bei interdisziplinären Dienstgruppen ist Supervision nötig.

Bemerkung: Die hohe Gestaltungsfreiheit, die zur Berufszufriedenheit der Pfarrerinnen und Pfarrer wesentlich beiträgt, sollte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

a. Profil des Gemeindepfarrdienstes

Die Entwicklungen gesellschaftlicher und allgemeiner Art verändern auch das Profil des Gemeindepfarrdienstes.

Beschwerden im Pfarrberuf kann man so einteilen:

- Dinge, die zum Pfardienst einfach dazu gehören, z.B.: Person und Amt müssen in Balance gebracht werden
- Gesellschaftliche Veränderungen wie Individualisierung und Pluralisierung der Lebenswelten, auch von Pfarrpersonen
- Dinge, die die Kirche entschieden hat, wie z.B. das Pflichtdeputat Religionsunterricht – dies gibt es nicht in jeder Landeskirche. Nach Ansicht des Personalreferenten ist es aber sinnvoll. (Bemerkung: bei den Pfarrerinnen und Pfarrern ist nach meiner Beobachtung nicht das Pflichtdeputat als solches umstritten, sondern die Höhe von bis zu acht Stunden)
- Dinge, die im persönlichen Bereich liegen. Zitat Herr Strack: „Wir haben fast nur noch Sonderfälle“. Es gibt Einschränkungen beim Einsatz durch persönliche Umstände (berufstätiger Partner, alte Eltern usw.)

Es soll nun ein Prozess angestoßen werden, der sich mit der Klärung des Berufsbildes der Pfarrerinnen bzw. Pfarrer beschäftigt. Dabei sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und auch Kirchenälteste möglichst breit einbezogen sein.

Es soll in diesem Zusammenhang geklärt werden, was denn das Spezifische des Pfarrberufs (etwa im Vergleich zu den Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen) ist.

Herr Löffler verweist in diesem Zusammenhang auf das vorliegende Personalentwicklungskonzept, in dem einiges zu diesem Thema zu finden sei.

Frau Hofmann ergänzt: Bei den jüngeren Pfarrerinnen und Pfarrern wird immer öfter auch nach den „Karrieremöglichkeiten“ gefragt. Aber auch Kolleginnen und Kollegen, die 20 Jahre in der Gemeinde sind, haben manchmal die Sehnsucht, „etwas ganz anderes“ zu machen.

Bisher gibt es „horizontal“ nur die Möglichkeiten zu wechseln zwischen Gemeinde, Religionsunterricht, Seelsorgestellen und wenigen Stellen mit allgemeinem Auftrag.

Auf die Frage, ob es noch die Tendenz zu Funktionsstellen gebe, antwortet Frau Hofmann: Dies sei nicht mehr so stark, wie früher der Fall. Doppelbelastungen Familie – Beruf würden durch die Inanspruchnahme von Elternzeit (durch Frauen und Männer) abgemildert, Einrichtungen wie das Kontaktstudium oder das Haus Respiratio verhalfen den im Amt müde Gewordenen zu Atempausen ebenso die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sabbatregelungen.

b. Der weitere Weg in die kirchlichen Berufe

Beim Übernahmegespräch spielen vor allem auch „Soft-Skills“ wie Kooperations-, Konfliktfähigkeit und Fähigkeit zur Verkündigung eine Rolle.

Der Aspekt der „Vocatio externa“ (die sich dann etwa in der Zuweisung an eine bestimmte Gemeinde durch das Personalreferat konkretisieren könnte) spielt aus Sicht der jungen Menschen kaum mehr eine Rolle. So werden auch die Gespräche im Hinblick auf den Einsatzort im Lehrvikariat und im Pfarrvikariat immer umfangreicher.

Als gut hat es sich erwiesen, dass es im Probedienst inzwischen nicht mehr um „Assistententätigkeit“ geht, sondern mehr um eigenständiges Arbeiten auf einer Pfarrstelle.

Am Ende des Probedienstes steht neben einem Gottesdienst- und Religionsunterrichtsbesuchs ein Bericht über den Probedienst und ein Gespräch im Personalreferat.

In der Folge müssen derzeit nur 10,5 echte Vakanzstellen kollegial versorgt werden. Sehr positiv wirkt sich der Einsatz der sechs „Springer“ auf die Vakanzstellen aus.

In der zweijährigen Zeit des Probedienstes gibt es bestimmte Pflichtfortbildungen, in den sich anschließenden 3 Jahren gibt es obligatorische Studientage, sodass insgesamt in den ersten 5 Jahren die Fortbildung verlässlich organisiert und gewährleistet ist.

Vermisst wird seitens des Personalreferats während des Probedienstes teilweise das Gefühl für den Arbeitgeber Kirche und dafür, dass es auch gewisse Loyalitätspflichten gibt. Das macht sich etwa darin bemerkbar, dass nur wenig Bereitschaft besteht, sich am Nicht-Wunschort einsetzen zu lassen.

Zu überlegen ist, ob das Übernahmeverfahren nach dem Lehrvikariat noch an der richtigen Stelle angesiedelt ist.

Bewährt hat sich die individuelle Förderung, beispielsweise bei der Sprecherziehung.

c. Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern

Bei dem Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern sind einerseits kirchliche, insbesondere gemeindliche Aspekte und andererseits die persönlichen Vorstellungen der Pfarrerinnen und Pfarrer zu bedenken (zum Letzteren sh. auch Ausführungen in der vorlaufenden Berichterstattung Seite 1). Es gilt, in teilweise schwierigen Gesprächen, die unterschiedlichen Erwartungen anzunähern. Die Entscheidungen treffen letztlich die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden.

Es gibt derzeit 25 Vakanzstellen. Eine gute Entwicklung zeigt das Vorgehen, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst auf Vakanzstellen einzusetzen, nach vorheriger interner Klärung, ob die entsprechende Person und Gemeinde in etwa zueinander passen. In den meisten Fällen wird dies dann auch die erste Pfarrstelle der Probedienstleistenden.

Gegenwärtig gibt es vier Gemeinden, in denen das Verhältnis zwischen Gemeinde und PfarrerIn bzw. PfarrerIn besonders schwierig ist. Angesprochen wurde in diesem Zusammenhang, ob es in diesen Fällen nicht gesetzliche Möglichkeiten geben sollte, Versetzungen vornehmen zu können; derzeit ist dies nicht der Fall. Wenn dies gewollt wird, ist dafür wohl eine Initiative aus der Synode heraus notwendig. Um in den genannten Fällen zu vertretbaren Lösungen zu kommen, sind viele schwierige Gespräche erforderlich. Ergebnis könnte letztlich sein, eine andere Pfarrstelle oder die Erteilung eines Dienstauftrages.

5. Berufsbild der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

a. Profil des Dienstes der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

In den letzten Jahren wurde das Profil der Berufsgruppe der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone präzisiert, so dass nun ein attraktives Berufsbild beworben werden kann. Verschiedenes hat dazu beigetragen:

- Evangelische Hochschule Freiburg bietet qualifizierte Studiengänge in Form eines Stufenmodells an (Bachelor, Master)
- landeskirchliche Anstellungsträgerschaft, Bachelor ist berufsqualifizierend
- Begleitung in den ersten Dienstjahren (Traineeprogramm seit 2012– mehrere Module mit Mentoring und Supervision)
- Fort- und Weiterbildung
- Möglichkeit der Beauftragung mit der Pfarramtsverwaltung
- Einführung von Dienstgruppen und Dienstplänen
Durch die darin geregelten klaren Zuständigkeiten und Strukturen ergeben sich Räume für die persönliche Entwicklung und Individualisierung.
- Quereinstieg (häufig von Absolventen einer Bibelschule) ist möglich; wobei auf die Einhaltung der festgelegten Grundvoraussetzungen geachtet wird, dies jedoch durch das Aufbaustudium an der Evangelischen Hochschule Freiburg gewährleistet ist.
- Die Vergütung in den Dienstgruppen erfolgt im Eingangsamt EG 10. EG 11 bei der Beauftragung mit der Pfarramtsverwaltung. Einzelne herausgehobene Stellen können auch höher vergütet werden.

b. Einsatz von ... Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen

Über die vorlaufende Berichterstattung hinaus ergeben sich keine Fragen oder Diskussionpunkte oder zusätzliche Informationen.

6. Prädikantendienst

Es gibt 472 Prädikantinnen und Prädikanten in der Landeskirche. 2014 haben sie 6037 Sonntags- und 580 Werktagsgottesdienste, d.h.: ca. 15% der Gottesdienste wurden von Prädikanten gehalten.

Einsätze von Prädikantinnen und Prädikanten sind besonders stark in vakanten Gemeinden, vor allem im ländlichen Bereich. In den Städten wohnen mehr Ruheständler (Theologinnen und Theologen im Ruhestand), die Vakanzstellen übernehmen.

Seit 2013 gibt es ein gestuftes Ausbildungsmodell mit vier Grundmodulen und vier weiteren Modulen, die je individuell in der Reihenfolge ausgesucht werden können. Neu sind „Eignungsgespräche“, die der Landeskirchliche Beauftragte, Dr. Splinter, Herr Löffler vom Referat 2 (als Vorsitzender des Prädikantenausschusses) und eine Prädikantin bzw. ein Prädikant, die bzw. der auch Mitglied des Ausschusses für Prädikantenarbeit ist, führen.

Vom Alter her ist das Gros Anfang vierzig bis Mitte fünfzig, relativ wenige Menschen im Ruhestand machen die Ausbildung.

2016 sind 27 zukünftige Prädikantinnen und Prädikanten in Ausbildung, 2017 wird die Zahl ähnlich sein.

Die Warteliste für die Ausbildung ist komplett abgebaut.

Der Ausbildungsort Nonnenweier war für Prädikantenanwärter aus den nördlichen Kirchenbezirken wenig attraktiv. Daher wurde bei Mosbach ein weiterer Ausbildungsort eingerichtet.

Ein besonderes Ereignis ist das 75-jährige Jubiläum der Prädikantenarbeit in Baden, das am 25. Juni 2016 gefeiert wurde.

Projektiert ist, dass Module auch geöffnet werden für Ehrenamtliche, die (noch) nicht die Absicht haben, die Prädikantenausbildung zu machen.

Von Seiten der Kommission kommt die Feststellung, dass das geänderte Verfahren der Wiederberufung einen hohen Aufwand für den jeweiligen Bezirksbeauftragten bedeutet, da dieser mit allen zur Wiederberufung anstehenden Prädikantinnen und Prädikanten einen Gottesdienstbesuch vereinbaren, ein Auswertungsgespräch führen und einen schriftlichen Bericht dazu verfassen muss.

Im Diskussionspapier war die Frage aufgeworfen worden, ob sich das Profil der Absolventen der Prädikantenausbildung durch die modularisierte Ausbildung der Prädikanten verändert hat. Gesicherte Daten dazu gab es nicht. Aus der Erfahrung der „Eignungsgespräche“ ergibt sich aber, dass Menschen in „normalen“ Ausbildungsberufen ca. ein Drittel der Bewerbende ausmachen. Es sei aber gewollt, dass die Prädikantenarbeit in einer gewissen Qualität geschehe, damit auch ein bestimmtes theologisches Niveau gewährleistet werden könne.

Hier geht es aber um eine Gratwanderung: wird die Ausbildung theologisch zu flach, sinkt das Niveau der von Prädikantinnen und Prädikanten gehaltenen Gottesdienste. Ist die Ausbildung zu akademisch, findet eine, auch sonst in der Kirche zu beobachtende, aber auch beklagte, Milieuerengung statt.

Bemerkung: Es wäre interessant, auf diesem Hintergrund, die Berufe der Prädikantinnen und Prädikanten einmal zu erheben, um belastbare Daten zu haben, ob eine Milieuerengung durch die geänderte Ausbildungsform stattgefunden hat, oder ob diese Befürchtung grundlos ist.

7. Personalförderung und Fort- und Weiterbildung

Angesprochen wird zunächst das Konzept der Personalentwicklung in der Evangelischen Landeskirche. Aufgrund des Auftrags der Landesynode (Herbsttagung 2015, OZ 03/03.5 Übersicht über Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß Beschluss der Landessynode vom 24.10.2013) bemüht sich das Referat, mehr Transparenz in die Fort- und Weiterbildung zu bringen; dabei sind mögliche Doppelungen durch Absprachen leichter zu lösen. Schwieriger wird aufgrund der gegebenen Organisationsstruktur (dezentrale Organisation) eine stärkere Zentralisierung und Steuerung für ein Gesamtkonzept der Fort- und Weiterbildung, zumal in einzelnen Einrichtungen bzw. Abteilungen spezielle Angebote vorgehalten werden. Das Referat sieht sich in die-

ser Angelegenheit auf einem guten Weg; bisher gibt es aber noch kein Einvernehmen im Kollegium.

Das Referat stellt dar, dass aufgrund der jetzt haushaltmäßig einheitlichen Zuordnung der Fort- und Weiterbildung es zur Verringerung der Haushaltsmittel gekommen ist (bisher die größere Summe innerhalb der Personalausgaben mit jährlichen Überschreitungen bis 100.000 €). Aus diesem Grund sind verschiedene Einschränkungen notwendig geworden (z.B. 8 statt 12 jährliche Kontaktstudierende). Es können nicht mehr alle Angebote aller Anbieter gefördert werden.

Das Referat 2 sieht seine Grundaufgaben darin, mit den vorhandenen Mitteln das hauptamtliche Personal zu fördern; eine Fortbildung Ehrenamtlicher wird in der Regel nicht finanziert und soll künftig von den Referaten 3 und 4 verantwortet werden. Es wird als erforderlich angesehen, dass der Bericht an die Synode (Bezug OZ 03/03.5) auch Aussagen enthält, in welchem Umfang Angebote ausfallen und ob Mindestteilnehmerzahlen vorgegeben werden.

Bemerkung: Beim Kontaktstudium wurde die Anzahl der Plätze von 12 auf 8 gesenkt um Geld einzusparen. Dies ist kritisch anzusehen, da auch schon die Wartezeit zwischen einem ersten Kontaktstudium und einem folgendem von 7 auf 10 Jahre verlängert wurde. Wir bitten dies noch einmal zu überdenken, da das Kontaktstudium zurecht ein wichtiger Baustein in der „Salutogenese“ ist.

8. Abschlussgespräch

Die Mitglieder der Besuchskommission danken für allen Beteiligten und Mitarbeitenden im Referat 2 für ihr großes Engagement. Die offene und vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre während des Besuches, die gute organisatorische Vorbereitung und die überschaubare – jedoch zugleich sehr inhaltsreiche und präzise vorlaufende Berichterstattung trugen dazu bei, dass es ein Besuch war, der Freude machte.

Die Kommissionsmitglieder konnten viele und tiefgehende Einblicke in die verschiedenen Arbeitsgebiete des Referates erhalten.

Die Kommission dankt Herrn Strack für seine Arbeit und wünscht Frau Dr. Weber einen guten Start in der Leitung des Referates.

Karlsruhe, den 29. Juli 2016

gez. Axel Wermke
gez. Renate Heuck
gez. Ekke-Heiko Steinberg
gez. Mathias Götz
gez. Thomas Jammerthal
gez. Christiane Kronenwett

Anlagen:

A. Vorlaufende Berichterstattung
B. Diskussionspapier
C. Zeitplan (Stand: 08.06.2016)

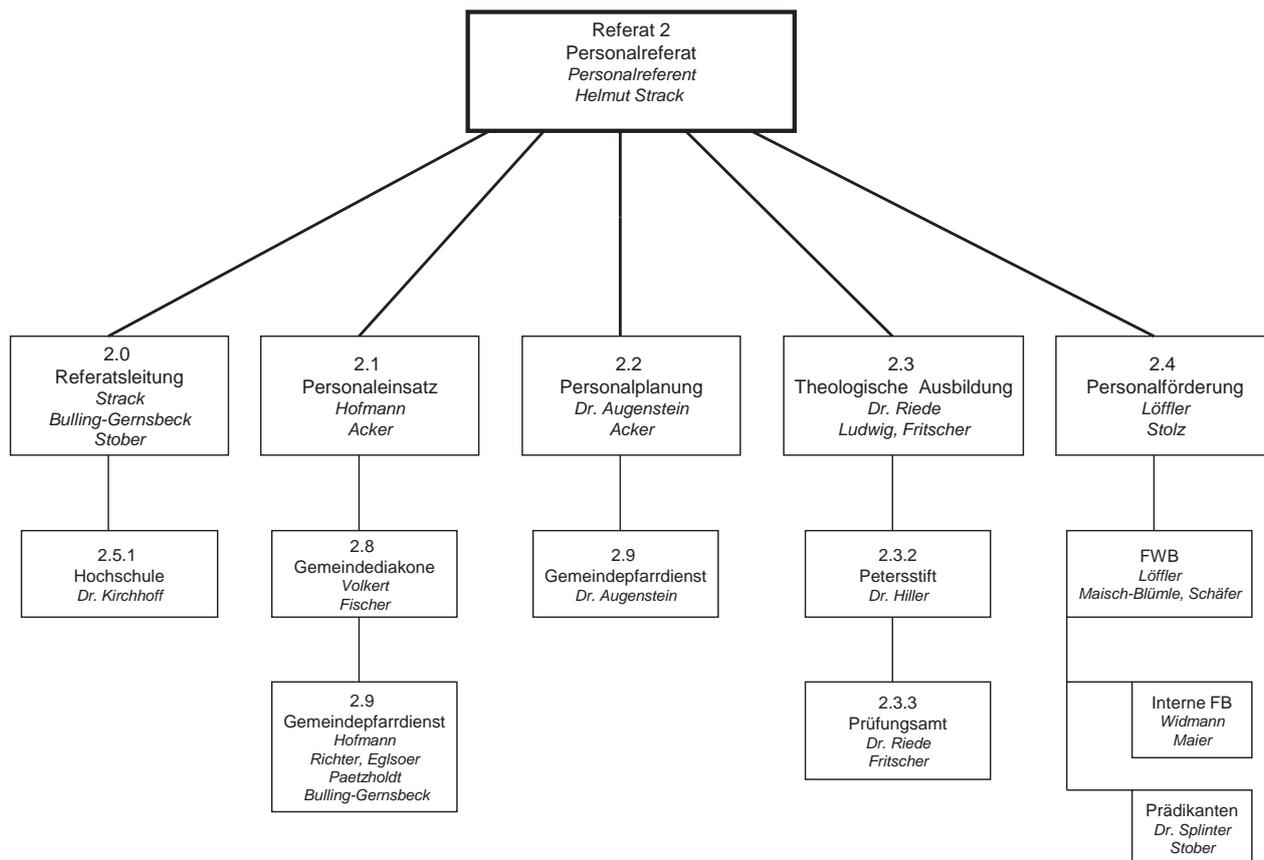
Anlage 8, Anlage A

Vorlaufende Berichterstattung

Tagesstruktur

Stand: 15.04.2016

Zeit	Arbeitsbereich	Teilnehmende
9:15 – 9:35 Uhr	Andacht	Kommission / alle Mitarbeitende Ref. 2
9:35 – 9:50 Uhr	<i>Stehkaffee</i>	Dto.
10:00 – 12:15 Uhr	Sitzung Referatsrunde	Kommission / Referatsrunde
<i>Kurze Pause</i>		
12:30 – 13:15 Uhr	<i>Mittagessen</i>	Kommission / Referatsrunde
<i>Kurze Pause</i>		
13:30 – 15:15 Uhr	Sitzung Referatsrunde (ohne Mitarbeitende aus Referat 4 und 6)	Kommission / Referatsrunde
<i>Kurze Pause</i>		
15:30 – ca. 16:30 Uhr	Abschlussrunde	Kommission / Referatsrunde



Vorläufiger Bericht zum Besuch der Kommission der Landes-synode am 23. Juni 2016 in Referat 2

In der Leistungsplanung für den Doppelhaushalt 2016/2017 ist als Auftrag des Personalreferats benannt, „den Gemeinden und Diensten der Landeskirche fachlich qualifizierte Pfarrerinnen und Pfarrer / Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone zur Erfüllung der erforderlichen Aufgaben sowie Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.“ Dem liegt die Überzeugung zu Grunde, dass nur bestmöglich ausgebildete und durch Fortbildungen sowie weitere Maßnahmen der Begleitung unterstützte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den der Kirche gegebenen Auftrag angemessen erfüllen können. Aus dieser Vorgabe ergeben sich die Ziele, die das Handeln der Abteilungen des Personalreferats leiten, und die Themen, die in den Abteilungen bearbeitet werden. Das Haushaltsbuch gibt darüber detailliert Auskunft.

Im Folgenden wird dargestellt, welches die derzeitigen Arbeitsschwerpunkte im Personalreferat sind, welche künftigen Aufgaben sich ausmachen lassen und welche Fragestellungen sich daraus ergeben.

1. Profil des Gemeindepfarrdienstes

Das Personalreferat ist v. a. zuständig für die Berufsgruppen der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone (die „himmlischen Berufe“ – so der Titel für die Bewerbung dieser Berufe).

Besonders der Beruf der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone hat in den letzten Jahren eine deutliche Ausdifferenzierung erfahren; „das“ Berufsbild der Pfarrerin bzw. des Pfarrers gibt es nicht mehr, statt dessen eine Vielzahl von Vorstellungen, Ideen, Ansätzen, Bedarfen und Bedürfnissen auf Seiten der Inhaberinnen und Inhaber des Pfarrberufs.

Diese Vielzahl zu gestalten und mit den Zielen und Notwendigkeiten, auch dienstrechtlichen Vorgaben seitens der Landeskirche zu vermitteln, ist eine herausfordernde, manchmal auch mühevoll Arbeit, besonders dann, wenn es um Fragen des Personaleinsatzes geht. Der Beratungsbedarf ist gestiegen. So dominiert bei Pfarrstellenwechseln oft der Wunsch nach Optimierung der persönlichen Lebensumstände (Familie, Eltern, Kinder, Berufs- und Wohnortwünsche der Partnerinnen bzw. Partner) vor Gemeindebedarf und Pfarrstellenbesetzungsstrategien

des Personalreferats. Eine „vocatio externa“ als Sendung in ein pastorales Aufgabenfeld in der Landeskirche spielt durchgängig keine Rolle mehr. Dies trifft auf alle Generationen zu.

Aus den Ergebnissen im praktischen Handlungsvollzug von Ausbildung und Einsatz einerseits, persönlichen Vorstellungen andererseits sowie den strukturellen Bedingungen und derzeitigen, wohl auch künftigen Änderungsprozessen in Kirchengemeinden und -bezirken kristallisiert sich heraus, was sich als Profil des Gemeindepfarrdienstes beschreiben lässt.

Dazu eine kleine Phantasiereise ins Jahr 2022:

Nachdem die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat beauftragt hatte, im Blick auf die demographische Entwicklung, die Entwicklung der Mitgliederzahlen der Landeskirche und die deutlich zurückgehenden Kirchensteuereinnahmen Strategien für die Zukunft zu entwickeln, die diesen Entwicklungen Rechnung trugen, waren auch Entscheidungen zum Profil des Gemeindepfarrdienstes neu getroffen bzw. gewissen Festlegungen der vorangegangenen Jahre überprüft worden.

Dabei war man von folgenden Überzeugungen ausgegangen:

1. Der Pfarrberuf mit seinen Ausbildungs- und Professionalitätsstandards bleibt ein Beruf mit zentraler Bedeutung für die Landeskirche.
2. Der Beruf der Gemeindediakonin/des Gemeindediakons ist unverzichtbar für die pädagogische Qualität der Arbeit in der Gemeinde und für die Qualifizierung und Begleitung Ehrenamtlicher.
3. Die Arbeit in Dienstgruppen (parochial oder überparochial) ist der Regelfall gemeindlicher Arbeit.

Entsprechend ist im Jahr 2022 Folgendes neu geregelt und umgesetzt worden:

Die Kernaufgaben des Pfarrberufs sind definiert und auch rechtlich verankert: Verkündigung (Gottesdienste), Kasualien, Religions- und Konfirmandenunterricht, Mitgliederbindung und Mitarbeitendengewinnung. Neben diesen Kern- und Pflichtaufgaben werden nach eigener Wahl, aber in Absprache mit der Dienstgruppe Wahlaufgaben

wahrgenommen, die den jeweils eigenen Interessen entsprechen. Pflicht- und Wahlaufgaben werden in einem Dienstplan dargestellt, in dem je nach Neigung auch Zeiten veranschlagt werden können. In jedem Dienstplan sind dienstfreie Räume ausgewiesen, die der Fortbildung und der Salutogenese dienen.

Unterstützungssysteme sind eingerichtet. Allen Pfarrern und Pfarrerinnen stehen ein dienstlicher Laptop und ein Smartphone zur Verfügung. Pfarrinnen und Pfarrer in ländlichen Bereichen, in denen größere Entfernungen zurückzulegen sind, steht ein Dienstfahrzeug zu (Näheres ist in einer Rechtsverordnung geregelt). Die Verwaltung des Pfarramts wird vom jeweils zuständigen VSA resp. KGA wahrgenommen; hierzu zählt auch die Personalverwaltung, z. B. der Kindertagesstätten, sowie die Verwaltung der Immobilien (Gemeindehäuser, Kirchen) mitsamt der hausmeisterlichen Versorgung. Prädikantinnen und Prädikanten übernehmen Gottesdienstvertretungen, sodass jeder Pfarrerin und jedem Pfarrer ein freies Wochenende im Monat (= Freitagabend bis Sonntagabend) möglich ist.

Die Dienstgruppen ermöglichen Schwerpunktbildungen, die den jeweiligen Kompetenzen entsprechen, und gegenseitige Entlastung, die auch Freiräume durch flexible Vertretungsregelungen ermöglichen. Die Erreichbarkeit gewährleistet die Dienstgruppe quasi automatisch.

Das Berufsbild der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone wurde der veränderten Praxis folgend rechtlich angepasst. Die Berufsgruppe wurde dadurch aufgewertet und das Berufsbild geschärft. Die beiden Berufsgruppen arbeiten gleichberechtigt in Dienstgruppen und ergänzen sich durch ihre unterschiedlichen Ausbildungen. Die rechtlichen Regelungen lassen einen Einsatz gabenorientiert innerhalb der geklärten Berufsbilder verstärkt zu. Neben der gestiegenen Arbeitszufriedenheit wurde auch erreicht, dass das Berufsbild als ein attraktives erfolgreich beworben werden kann. Die Landeskirche hat damit erfolgreich zwei theologische Berufsbilder ausgearbeitet und erfolgreich in Gemeinden eingesetzt.

Auch die Zusammenarbeit mit bezirklichen und regionalen Arbeitsfeldern (z. B. Erwachsenenbildung, Jugendarbeit) ist verlässlich und verbindlich geregelt, sodass unterschiedliche Kompetenzen den jeweiligen Schwerpunktsetzungen gemäß gut vernetzt sind und zu gegenseitiger Entlastung führen.

Im Kontext überparochialer Kooperationsvereinbarungen sind Pfarramtssekretariate beteiligter Gemeinden in zentralen gemeinsamen Sekretariaten zusammengefasst worden. Auf diese Weise werden gerade auch in ländlichen Bereichen arbeitsfähigere Deputate und gegenseitige Vertretungen ermöglicht sowie der Aufbau einer Arbeitsstruktur mit ausdifferenzierten fachlichen Zuständigkeiten bis hin zu Assistenzstellen bei größeren Einheiten.

Zu den Unterstützungssystemen, die auch der Qualitätsentwicklung dienen, zählen wie bisher Fortbildungen sowie Supervision und Coaching. Ergänzt werden diese durch besondere Angebote der Salutogenese.

In den ersten fünf Dienstjahren (Probendienst und FEA-Zeit) wird mittels regelmäßiger Beratung ein Fortbildungsplan entwickelt, der den (quantifizierten) Bedarf der Landeskirche an Qualifizierungen mit den persönlichen Interessen und Begabungen der Pfarrern und Pfarrer vermittelt. Nach den ersten fünf Amtsjahren können spezielle Qualifikationen erworben werden, um den Bedarf der Landeskirche im Bereich des spezialisierten Pfarrdienstes (z. B. Krankenhausseelsorge) zu decken. Für die letzten Dienstjahre steht ein entsprechendes begleitendes Programm bereit (FILA).

Durch die verpflichtende Bereitstellung von Pfarrhäusern resp. Dienstwohnungen seitens der Kirchengemeinden besteht Wohnsicherheit auch beim Wechsel der Pfarrstelle.

2. Profil des Dienstes der Gemeindediakoninnen und der Gemeindediakone

Der Schwerpunkt der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in Ausbildung und Einsatz liegt im pädagogischen, religionspädagogischen und gemeindediakonischen Bereich. Sie arbeiten mit Gruppen und Kreisen und vernetzen Gemeinden milieusensibel im Sozialraum, gewinnen und begleiten ehrenamtlich Tätige, tragen zur Bindekraft von Gemeinden bei und stärken die Anschlussfähigkeit hinein in die Gesellschaft. Die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung ist bezogen auf den konkreten Dienstplan bzw. auf Zielgruppengottesdienste. Der Einsatz in der ständigen, regelmäßigen Wortverkündi-

gung gehört auch im Falle einer Vakanz nicht zu den dienstlichen Aufgaben, sondern liegt beim Pfarramt, dem die Vakanzverwaltung zukommt. Die Verantwortung der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone ist auf die gesamte Gemeinde bezogen und ihr Dienst hat Anteil am Verkündigungsauftrag der Kirche.

Die Ausbildung der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone an der Evangelischen Hochschule Freiburg zielt neben einer breit angelegten Qualifikation auf die Einsatzmöglichkeiten in der Landeskirche und orientiert sich an Standards, die EKD-weit anerkannt sind und den Herausforderungen des Berufsbilds angemessen sind:

Für die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone ist eine Kombination aus theologischen, pädagogischen und diakonischen Kompetenzen typisch. Erwarten Zielgruppen vom Pfarrdienst vor allem die öffentliche Repräsentation von Kirche („Begründungs- und Bewahrungsfunktion“) so stehen die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone im gemeindlichen Einsatz eher für dialogische und beteiligende Prozesse („Ermöglichungs- und Gestaltungsfunktion“).

Wer sich um einen Studienplatz an der EH bewirbt, kennt die Unterschiede. Befragungen im ersten Studiensemester zeigen, dass es gerade die Nähe zum Alltag von Zielgruppen ist, die Aussicht, ihre Lebenslagen analysieren und theologisch deuten zu lernen, die jungen Menschen motiviert. Die Möglichkeit, auch außerhalb von Kirche arbeiten zu können, kommt dem Wunsch entgegen, sich beruflich weiter entwickeln zu können.

An der Evangelischen Hochschule Freiburg werden Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone qualifiziert durch ein 7-semesteriges Studium des Bachelor Religionspädagogik/Gemeindediakonie (RP/GD). Das Studium verbindet theoretische und praktische Fächer der Theologie (Altes und Neues Testament, Systematische und Historische Theologie, Gemeindepädagogik, Diakonie, Homiletik und Liturgik, Religionspädagogik, Seelsorge) sowie der Human- und Sozialwissenschaften miteinander. Ein Teil des Studiums ist polyvalent mit dem Studium der Sozialen Arbeit: So können sie mit dem BA Religionspädagogik/ Gemeindediakonie bereits in gemeindediakonischen Handlungsfeldern eingesetzt werden und in nur 3 zusätzlichen Semestern den BA Soziale Arbeit erwerben. Absolventinnen und Absolventen mit dieser „Doppelqualifikation“ sind kirchlich und diakonisch besonders nachgefragt.

Das Studium qualifiziert für die Erteilung von Religionsunterricht in der Grundschule und Sek I. Mit einem Masterstudium von weiteren drei Semestern können die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone Religionsunterricht an beruflichen Schulen erteilen. Ihr Pflichtdeputat beträgt sechs Stunden.

Das Berufsprofil wird durch die Gemeindepädagogik geprägt, durch Theorie, Konzepte und Praxis pädagogischen Handelns in gemeindlichen Kontexten. Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Ehrenamtlichenmanagement, Vernetzung im Gemeinwesen und Seelsorge gehören zu den Schwerpunkten.

Derzeit studieren fast die Hälfte der Absolventinnen und Absolventen des BA RP/GD weiter; sie gehen dann mit einem zweiten BA-Abschluss (BA Soziale Arbeit) und/oder einem MA-Abschluss in das Übernahmeverfahren und haben mit insgesamt 10 bzw. 13 Semester Studium zusätzliche Kompetenzen erworben, die sie in ihren kirchlichen Dienst einbringen können.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat durch die Änderung der Grundordnung im Jahre 2012 und mit der Beauftragung der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Gemeinden zu leiten, mit dem Stimmrecht im Leitungsgremium und mit der Einführung von Dienstgruppen entschieden, den Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone neu zu ordnen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat 2015 über eine RVO die Grundlagen für die Zusammenarbeit der Berufsgruppe der Pfarrerin/des Pfarrers und der Gemeindediakoninnen/ Gemeindediakone geregelt. Der gemeinsame Dienstplan bildet die spezifischen Berufsprofile und -kompetenzen der beteiligten Mitglieder der Dienstgruppe ab. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können vom Evangelischen Oberkirchenrat erstmals personenbezogen mit Verwaltungsaufgaben beauftragt werden.

Eine Neuregelung der Einsatzkonzeption der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone wird derzeit erarbeitet und soll das Berufsprofil weiter schärfen. Darin wird die Zuordnung der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone zu den parochialen bzw. überparochialen Dienstgruppen geklärt und erstmals das Verfahren der Einsetzung durch Wahl geregelt.

3. Bewerbung der kirchlichen Berufe

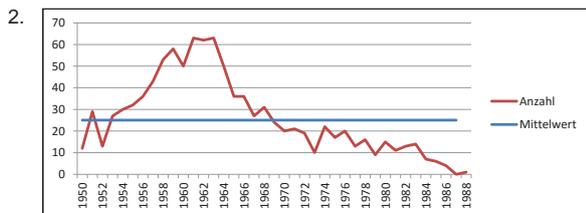
Eine möglichst klare Beschreibung der genuin kirchlichen Berufe ist die Voraussetzung dafür, dass diese Berufe auch in Zeiten, in denen die nachwachsenden Generationen zahlenmäßig geringer werden und auch von anderen Arbeitgebern heftig umworben werden, zielgerichtet und erfolgreich beworben werden können.

Diese Werbemaßnahmen sind angesichts der in den nächsten Jahren zu erwartenden Entwicklung bei den Berufsgruppen der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone dringend nötig und genießen im Personalreferat Priorität, die alle Abteilungen des Referats betreffen.

Hierzu ein paar Daten und Fakten, die Pfarrerrinnen und Pfarrer betreffend (Ähnliches gilt für die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone):

Schon in der letzten vorlaufenden Berichterstattung wurde die Jahrgangsverteilung der badischen Pfarrerrinnen und Pfarrer als Herausforderung für die 2020er Jahre angesprochen. Die Probleme werden nun konkreter:

1. Wurden in den letzten Jahren Jahrgänge pensioniert, die oft deutlich unter 20 Personen umfassten, so steigt ab dem Geburtsjahrgang 1955 die Jahrgangsstärke auf über 30 Personen an bis zur Spitze in den Jahrgängen 1961–1963, wo sogar über 60 Personen zu verzeichnen sind. Oder anders ausgedrückt: Innerhalb von 10 Jahren gehen mit den Jahrgängen 1955–1964 insgesamt 490 Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Ruhestand. Das ist ungefähr die Hälfte der Pfarrerrinnen- bzw. Pfarrerschaft.



3. Dies hat Folgen für Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer: Seit der letzten Berichterstattung hat sich die Zahl der Studierenden stabilisiert und steigt sogar trotz kleiner und weniger evangelisch werdenden Abiturientenjahrgängen leicht an (s. u.).
4. Korreliert man die erwarteten Pensionierungszahlen mit der momentan durchschnittlichen Zahl an Übernahmen (25 Personen) so ergibt sich für die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer folgende Prognose:



Angegangen wird die Problematik aus unterschiedlichen Richtungen:

5. Es ist wichtig, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer den gesetzlichen Ruhestand von inzwischen 67 Jahren gesund und zufrieden (Salutogenese) erreichen und danach noch für Vertretungen zur Verfügung stehen.
6. Mit den fallenden Gemeindegliederzahlen ist es nötig, die Zahl der besetzbaren Pfarrstellen nachzuführen.
7. Strukturen sollen weiterentwickelt werden. So müssen z. B. die körperschaftlichen Strukturen der Verteilung der Pfarrstellen nachgeführt werden, sodass Verwaltungs- und Gremienaufwand minimiert werden.
8. Die Aufgaben des Pfarramtes sollen konkretisiert und verbindlich geregelt werden (s. o.).
9. Die Implementierung von überparochialen Dienstgruppen muss weiter vorangetrieben werden, v. a. in ländlichen Gegenden.

Bezirksstellenpläne müssen als zentrales Planungsinstrument der Kirchenbezirke weiterentwickelt werden.

10. Als Grundlage wird das neue integrierte Personalwirtschaftssystem (Personal Office) mit einer Geoinformationskomponente (Landkarte) ausgestattet, sodass wichtige Planungstools weitgehend erstellt und erprobt sind.

Die Werbemaßnahmen für die theologischen Berufe sollen in den nächsten Jahren mit Hilfe eines landeskirchlichen Projekts verstärkt werden.

Seit 2015 ist die Homepage „Himmlische Berufe“ freigeschaltet, die übersichtlich und grundlegend über die theologischen Berufe und den Weg ins Pfarramt informiert.

Die Werbemaßnahmen für theologische Berufe sollen durch eine Vernetzung in die Kirchenbezirke ausgebaut werden. Durch geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen potentielle Interessenten für diese eine spürbare Entlastung bedeutet. Zugleich wird damit die Bindung an die Evangelische Landeskirche in Baden deutlich erhöht.

Zudem wurden mit Beginn des Jahres 2016 die Studienbeihilfen für Studierende, die sich auf die Liste der badischen Theologiestudierenden eingeschrieben haben, deutlich erhöht. U. a. wurde wieder ein Büchergeld eingeführt, was nach den Rückmeldungen der Studierenden für diese eine spürbare Entlastung bedeutet. Zugleich wird damit die Bindung an die Evangelische Landeskirche in Baden deutlich erhöht.

Seit einigen Jahren werden an den Universitäten Heidelberg und Marburg nichtkonsekutive Masterstudiengänge in Evangelischer Theologie angeboten, die für potentielle Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger ins Pfarramt angeboten werden. Voraussetzung für die Zulassung sind ein Erststudium mindestens auf Bachelorniveau und eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung. Zwei Absolventinnen aus diesen Studiengängen haben bereits das Lehrvikariat erfolgreich absolviert; für die nächsten beiden Ausbildungsgruppen haben sich bereits insgesamt vier Absolventinnen und Absolventen gemeldet. Die Evangelische Landeskirche in Baden fördert dieses Programm seit 2016 mit einem Studienkredit.

Zurzeit (31.12.2015) verzeichnet die badische Liste 110 Theologiestudentinnen und Studenten (zum Vergleich: 2009 waren es 133 Personen), davon 78 Frauen (Aufnahmen 2015: 18, davon 7 Frauen; außerdem 2 Masterstudierende). Als Tendenz ist eine spätere Aufnahme in diese Liste erkennbar. Auch wurden sogenannte „Altfälle“ aus der Liste entfernt.

Die Studentinnen und Studenten werden während des Studiums durch die Abteilung Theologische Ausbildung und Prüfungsamt kontinuierlich begleitet, beginnend mit dem Aufnahmegespräch, dann einem Gespräch nach der Zwischenprüfung, durch Einführung und Auswertung zum Gemeindepraktikum, ein weiteres Gespräch beim Erreichen der Regelstudienzeit und den Studienkurs zur Eignungsberatung im Hauptstudium.

4. Der weitere Weg in die kirchlichen Berufe

Pfarrerrinnen und Pfarrer

An das bestandene Erste Theologische Examen schließt sich das Lehrvikariat an. Auch in dieser Phase sind bereits vollzogene und noch anstehende Änderungen zu vermerken.

Die Familienfreundlichkeit während der Kursphasen im Predigerseminar wurde erhöht. Begleitpersonen für Kinder bis 7 Jahre werden weitgehend kostenfrei untergebracht und gepflegt. Das ist insbesondere für Lehrvikarinnen mit kleinen Kindern eine deutliche Verbesserung.

Neue Akzente ergeben sich durch die modularisierte Fortbildung der Lehrpfarrer und Lehrpfarrerinnen. Drei Module werden angeboten: Das Grundmodul führt in den Ausbildungsstruktur und den Umgang mit den Kompetenzfeldern sowie den Lehrpfarrbericht ein und erläutert die religionspädagogische Ausbildung am Predigerseminar. Das Aufbaumodul Gottesdienst führt in die Schwerpunkte Homiletik und Liturgik ein, das Aufbaumodul Seelsorge schließlich stellt Struktur und Inhalte des Ausbildungsbereichs Poimenik vor.

Weitere Veränderungen sind erst angedacht und gehen von der Erfahrung aus, dass das derzeitige System des Übernahmeverfahrens einer Änderung sowohl bezogen auf seine zeitliche Verortung als auch auf seine Inhalte bedarf. So wird überlegt, ob die zweite Ausbildungsphase zwischen Erstem und Zweitem Theologischen Examen nicht

stärker die Fragen von Persönlichkeitsentwicklung und Haltung im Blick haben muss als bisher.

Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

Das Traineeprogramm (im Anschluss an die Übernahme in den landeskirchlichen Dienst) ist für alle in der Evangelischen Landeskirche in Baden angestellten Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in den ersten Dienstjahren seit dem 01.01.2012 verpflichtend. Ziel des Traineeprogramms ist es, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in den beiden ersten Dienstjahren zu begleiten. Das Traineeprogramm hat die Vernetzung mit anderen, die im kirchlichen Dienst beruflich tätig sind, z. B. Pfarrerinnen und Pfarrern, im Blick mit dem Ziel, teamorientierte Zusammenarbeit beispielsweise in Dienstgruppen zu fördern. Die Evangelische Landeskirche in Baden übernimmt mit dem Traineeprogramm die Verantwortung für eine praxisorientierte und fachlich fundierte Begleitung in den ersten Dienstjahren.

5. Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen

Pfarrerinnen und Pfarrer

Durch den Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst auf vakanten Pfarrstellen im ländlichen Raum konnte die Zahl der unversorgten Vakanzen drastisch gesenkt werden. Die positiven Erfahrungen der jungen Pfarrerinnen und Pfarrer in den Landgemeinden führen häufig zu dem Wunsch, dort auch die 1. Pfarrstelle anzutreten.

Im Allgemeinen funktioniert der vom Pfarrdienstgesetz vorgesehene Wechsel einer Pfarrstelle im Rhythmus von ca. 12 Jahren. Rechtzeitig vor Anlauf der 12-Jahres-Frist wird mit betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrern ein Dienstgespräch geführt, um den Zeitpunkt eines Wechsels und den in Aussicht genommenen neuen Einsatzort abzustimmen. Leider gibt es bei denen, die nicht wechselwillig sind, in aller Regel keinerlei dienstrechtliche Handhabe, den Wechsel in eine neue Stelle zu vollziehen.

In Gesprächen über die letzten Amtsjahre schildern viele Pfarrerinnen und Pfarrer die Befürchtung, den Belastungen eines Pfarramtes nicht bis zum 67. Lebensjahr gewachsen zu sein – ein Hinweis auf die zunehmende Bedeutung von Maßnahmen der Salutogenese und für die Fortbildung in den letzten Amtsjahren.

Theologenehepaare suchen vermehrt einen zusätzlichen 50 % oder 100 % Dienstesatz. Junge Theologenpaare beginnen häufig direkt auf zwei 100 % Stellen. Die Zahl der Theologenehepaare ist rückgängig.

Nach zwei Pfarrstellenwechseln (nach ca. 20 Berufsjahren im Gemeindedienst) suchen viele Pfarrerinnen und Pfarrer ein Beratungsgespräch mit dem Ziel berufsperspektivischer Weiterentwicklung außerhalb des Gemeindedienstes. Die Bedeutung der Weiterentwicklung der Berufsbiographie im Sinne einer horizontalen Karriere wird hieran ersichtlich.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Landeskirchen ist die Evangelische Landeskirche in Baden eine attraktive Arbeitgeberin. Es werden mehr Pfarrerinnen und Pfarrer aufgenommen (in der Regel durch Beurlaubung seitens der Herkunftskirche) als an andere Landeskirchen abgegeben. Die Integration in die Landeskirche ist häufig mit einem erhöhten Arbeitsaufwand für das Personalreferat, das Schullehrerreferat und die beteiligten Dekaninnen und Dekane verbunden.

Der Verkauf von Pfarrhäusern mindert immer häufiger die Attraktivität von vakanten Pfarrstellen (hoher zu versteuernder Mietwert v. a. im städtischen Bereich) und führt zu Verzögerungen bei der Stellenbesetzung. Als Trend lässt sich beobachten, dass vor allem junge Pfarrerinnen und Pfarrer wieder gerne im Pfarrhaus wohnen. Eine angemietete Wohnung in einem Neubaugebiet erscheint dagegen wenig attraktiv.

Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone werden in der Evangelischen Landeskirche in Baden in unterschiedlichen Handlungsfeldern eingesetzt. Insgesamt arbeiten derzeit ca. 390 Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone mit unterschiedlichen Deputaten, davon 170 in landeskirchlichen Gemeinden, ca. 45 als Jugendreferentinnen und Jugendreferenten in den Kirchenbezirken und auf landeskirchlicher Ebene, ca. 140 als Religionslehrerinnen und Religionslehrer und ca. 35 in besonderen Aufgabengebieten (beispielsweise Seelsorge, Erwachsenenbildung, Evangelischer Oberkirchenrat).

Ab dem Jahr 2018 steigt die Zahl der Verrentungen der so genannten „geburtstarken Jahrgänge“ deutlich an (s.o. zu den Pfarrerinnen und Pfarrern). Berufsqualifizierend ist der Studiengang Gemeindediakonie/Religionspädagogik Bachelor oder Diplom. Damit ist ein breiter Zugang auch für die steigende Zahl der Bewerberinnen und Bewerber

aus anderen Landeskirchen gegeben. Die herausgehobenen Stellen ermöglichen den Einsatz von im Dienst bewährten Gemeindediakoninnen/Gemeindediakonen bzw. von höherqualifizierten Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone auf Master-Ebene. Ein breiter Zugang und die Personalentwicklungsmöglichkeiten schaffen zusammen mit der Einsatzkonzeption ein attraktives Berufsbild, das offensiv beworben wird (s. o.).

6. Personalentwicklung und Personalförderung

Die Personalförderung verkörpert die operative Seite des Personalentwicklungskonzepts und ist ein unmittelbarer und unverzichtbarer Teil der strategischen Leitungsverantwortung des Ev. Oberkirchenrat ist. Des Weiteren leiten sich die Aufgaben der Abteilung Personalentwicklung her aus dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen und untergesetzlichen Vorgaben.

Daher arbeitet die Personalförderung ein „Pflichtenheft“ ab:

- Fortbildungen im Bereich Führen und Leiten (z. B. Personalentwicklungspool, Dekaninnen und Dekane)
- Fortbildungen in den ersten Amtsjahren (FEA)
- Traineeprogramm für Gemeindediakoninnen und -diakone
- Fortbildungen in den letzten Amtsjahren (FILA)
- Fortbildungen für Dekanats- und Pfarramtssekretärinnen
- Fortbildungen für Kirchendiener
- Interne Fortbildungen für Mitarbeitende des EOK (Sonderregelung mit Ref. 7)
- Supervision und Coaching (Ausnahmen: Gottesdienstcoaching, Schulseelsorge, dauerhafte Supervision in einzelnen Arbeitsfeldern), Balintgruppen
- Salutogenese
- Kontaktstudium und Studienaufenthalte
- Pfarrkollegs
- Prädikantenausbildung

Die Budgetierung der Arbeit der Abteilung Personalförderung durch den Finanzausschuss der Landessynode ab 2016 hat innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats eine Betrachtung der Gesamtstrukturen zum Thema „Fort- und Weiterbildung“ ausgelöst. Dies geschah im Anschluss an die Beratungen im Finanzausschuss der Synodentagung im Herbst 2015 mit dem Auftrag, ein Konzept für die Fort- und Weiterbildungsarbeit zu entwerfen, das die Zuständigkeiten und Ressourcen ausweist und darstellbar macht. Diese Aufgabe ist zurzeit noch nicht zum Abschluss gekommen, da die Spannung zwischen zentraler Steuerung und dezentralen Zuständigkeiten in verschiedenen Referaten noch nicht zufriedenstellend aufgelöst werden konnte. Für sich sieht die Personalförderung keinen Regelungsbedarf, da die Pflichtaufgaben im Rahmen des Budgets wahrgenommen werden können und keine Notwendigkeit besteht, über diese Pflichtaufgaben hinaus das Jahresprogramm der Personalförderung zu erweitern, wie dies in den letzten Jahren geschehen ist. Zudem ist aufgrund des komplexen und gewachsenen Systems an Fortbildungsanbietern im Evangelischen Oberkirchenrat, die sich über fast alle Referate verteilen, der Abteilung Personalförderung derzeit die zentrale Steuerung nicht möglich, da sie nicht über effektive Steuerungsmittel wie die Budgethoheit über ihr eigenes Budget hinaus verfügt.

Abschließendes

Die Arbeit im Personalreferat ist dadurch gekennzeichnet, dass grundsätzlich alle wesentlichen Themen und auch komplizierte Einzelfragen abteilungsübergreifend behandelt werden. Dem dienen zwei Organe:

Jeden Morgen (außer dienstags) findet eine Dienstbesprechung in kleiner Runde (anwesende Abteilungsleiterin und Abteilungsleiter) statt zum gegenseitigen Informationsaustausch und für kurze Absprachen.

Jeden Donnerstag trifft sich die Referatsrunde (Abteilungsleiterin und Abteilungsleiter, Herr Volkert, Frau Jestadt (Referat 4), die Herren Träger-Methling und Feld (Referat 6) zu ausführlichen Beratungen von Einzelfällen, grundsätzlichen Überlegungen und Entscheidungsfindungen.

Die referatsinterne und referatsübergreifende Zusammenarbeit prägt das gute Arbeitsklima und dienen der Einhelligkeit bei Entscheidungsprozessen.

Karlsruhe, 15. April 2016

Helmut Strack
Oberkirchenrat

Anlage 8, Anlage B

**Diskussionspapier – Besuch Referat 2 (Protokoll vom 11. 05.2016)
1. Profil des Gemeindepfarrdienstes**

- Phantasiereise 2022: Konkretisierung der Veränderungen
 - „...die beiden Gruppen (Pfarrer/innen und Gemeindediakone/innen) arbeiten gleichberechtigt in Dienstgruppen..“
 - wie zeigt sich das?
 - Auswirkungen auf die Strukturierung der Ausbildung / des Studiums / des Master-Studiengangs
 - Auswirkungen auf die Vergütung?
 - Auswirkungen auf das Werbekonzept / die Bewerbung kirchlicher Berufe
 - Auswirkungen auf Attraktivität der Evangelischen Hochschule Freiburg
 - Welche Folgen hat dies für das Berufsprofil der Pfarrerinnen und Pfarrer?
- „So dominiert bei Pfarrstellenwechseln oft der Wunsch nach Optimierung der persönlichen Lebensumstände vor Gemeindebedarf und Pfarrstellenbesetzungsstrategien des Personalreferats.“ (Seite 1) – Welche Auswirkungen hat das?

Mitverantwortlich für den Teilbericht: Herr Jammerthal

2. Profil des Dienstes der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

- In der Phantasiereise 2022 wird in Ziff. 2 der Beruf der Gemeindediakoninnen / -diakone genau beschrieben: „Pädagogische Qualität“, „Qualifizierung und Begleitung Ehrenamtlicher“
- Arbeiten in Dienstgruppen:
 - Ist das eine Wahlmöglichkeit oder gibt es nur noch Dienstgruppen?
 - Wie werden die Personen für das Arbeiten in der Dienstgruppe qualifiziert?
 - Erfahrungen zum Arbeiten in Dienstgruppen seit der Einführung 2015

Mitverantwortlich für den Teilbericht: Frau Heuck

3. Bewerbung der kirchlichen Berufe

Konkretisierung der „Werbemaßnahmen für die theologischen Berufe“, insbesondere in Form eines freiwilligen sozialen Jahres in den Gemeinden

Was wirkt nach außen attraktiv und was nicht?

Mitverantwortlich für den Teilbericht: Herr Götz

4. Der weitere Weg in die kirchlichen Berufe

Pfarrerinnen und Pfarrer

Konkretisierung: „So wird überlegt, ob die zweite Ausbildungsphase zwischen Erstem und Zweitem Theologischen Examen nicht stärker die Fragen von Persönlichkeitsentwicklung und Haltung im Blick haben muss als bisher.“(Seite 7)

„Persönlichkeitsentwicklung“ dahingehend konkretisieren, in welche Richtung sie geht, von welcher Art sie sein und wie sie „bewirkt“ werden soll.

Mitverantwortlich für den Teilbericht: Herr Götz

5. Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen

Warum ist die badische Landeskirche für Pfarrer/innen anderer Landeskirche so attraktiv?

Woran erkennt man das?

„Verkauf von Pfarrhäusern mindert Attraktivität von vakanten Pfarrstellen...“(Seite 9)

– Erfahrungen dazu

– Wie wird des innerhalb des EOK gesehen?

Ist eine Richtungsentscheidung zeitlich absehbar? (schon häufig in FAG-Arbeitsgruppen diskutiert)

Mitverantwortlich für den Teilbericht: Herr Steinberg

6. Personalentwicklung und Personalförderung

EOK Gesamtstruktur zur Fort- und Weiterbildung – Zusammenarbeit mit anderen Referaten

Mitverantwortlich für den Teilbericht: Herr Steinberg

Prädikantendienst

Veränderungen

Auswirkungen der sinkenden Zahl von Pfarrer/innen auf die Arbeit der Prädikanten/innen bzw. auf den Prädikantendienst allgemein.

Erfahrungen mit der modularisierten Ausbildung der Prädikanten. Hat sich das Profil der Absolventen der Prädikantenausbildung verändert?

Mitverantwortlich für den Teilbericht: Herr Jammerthal

Tagesordnung (Stand 08.06.2016)

Anlage 8, Anlage C

Zeit	TOP	Thema	Zuständig	Mitverantwortlich für den Teilbericht
10.00 Uhr	1	Bewerbung kirchlicher Berufe	Riede, Volkert	Götz
10.30 Uhr	2	Herausforderungen und Zukunft des Pfarrdienstes und Arbeiten in der Dienstgruppe	Augenstein, Volkert	
		a) Profil des Gemeindepfarrdienstes	Hofmann	Jammerthal
		b) Der weitere Weg in die kirchlichen Berufe	Hofmann	Götz
		c) Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern ...	Hofmann	Steinberg
11.30 Uhr	3	Berufsbild der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone		
		a) Profil des Dienstes der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone	Volkert	Heuck
		b) Einsatz von ... Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen	Volkert	Steinberg
12.15 Uhr		Kurze Pause		
12.30 Uhr		Mittagessen		
13.30 Uhr	4	Prädikantendienst	Löffler	Jammerthal
13.45 Uhr	5	Personalförderung und Fort- und Weiterbildung	Löffler	Steinberg

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. September 2016 betr. Bericht über den Dienstbesuch der Synode im Referat 2

Sehr geehrter Herr Präsident,
lieber Herr Wermke,

der Evangelische Oberkirchenrat hat den Bericht über den Synodenbesuch im Referat 2 am 23. Juni 2016 zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Vertraulich zu behandelnde Angaben sind im Bericht nicht enthalten.

Mit freundlichen Grüßen
Barbara Bauer

gez. i. V: Süß

Anlage 9 Eingang 05/09**Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2016:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen
Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft
in der Evangelischen Landeskirche in Baden****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft
in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des KVHG**

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert am 22. April 2016 (GVBl. S. 137), wird wie folgt geändert:

Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

**„§ 2b
Vertretung kirchlicher Rechtsträger
durch den Evangelischen Oberkirchenrat**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 Verträge mit Dritten, namentlich Sammelversicherungsverträge abschließen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Rechtsträger liegt.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 Erklärungen nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz abgeben.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:

Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf ist der Erlass von § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 2.11.2015 (BGBl. I S. 1834), welcher am 1. Januar 2016 in Kraft trat und der die bisherige Regelung in § 2 Abs. 3 UStG abgelöst hat. Die Neuregelung führt zu einer tiefgreifenden Veränderung der umsatzsteuerrechtlichen Situation der kirchlichen Körperschaften.

Hintergrund ist eine Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, der festgestellt hat, dass die bisherige Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nicht europarechtskonform im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie erfolgte.

Die Neuregelung sieht nun vor, dass, abgesehen von den in § 2b UStG formulierten Ausnahmen, alle wirtschaftlichen Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR), die aufgrund ihrer Rechtsnatur als privat rechtlich einzustufen sind, als unternehmerische Tätigkeiten gelten und damit der Umsatzsteuer unterliegen.

Nach bisheriger Rechtslage galt dies nur, wenn die jPöR mit sog. „Betriebe gewerblicher Art“ unternehmerisch tätig war, wobei in der Praxis die umsatzsteuerrechtliche Behandlung erst bei einem nachhaltigen Jahresumsatz von 35.000 Euro erfolgte (Nichtaufgriffsgrenze). Aufgrund dieser Rechtslage unterlagen die Umsätze kirchlicher Körperschaften in aller Regel nicht der Umsatzsteuer.

Der neue § 2b UStG bestimmt, dass nur noch Tätigkeiten einer jPöR als nicht unternehmerische und damit nicht umsatzsteuerbare (und damit nicht der Umsatzsteuer unterliegende) Tätigkeiten angesehen werden können, die diese im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausführt. Erforderlich hierfür ist ein Tätigwerden auf Basis öffentlich-rechtlicher Sonderregelungen. Zudem darf es bezüglich dieser Leistungen nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommen.

Umsätze jPöR, die privat rechtlich einzuordnen sind, unterliegen nach der Neuregelung sämtlich einer umsatzsteuerrechtlichen Behandlung (soweit nicht bestimmte Befreiungstatbestände eingreifen).

Auch wenn zahlreiche Auslegungsfragen hinsichtlich der Neuregelung noch nicht abschließend geklärt sind, ist absehbar, dass die jPöR künftig in stärkerem Maße mit Umsätzen einer umsatzsteuerrechtlichen Behandlung unterliegen werden.

Nach § 27 Abs. 22 UStG kann jedoch die jPöR durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt bewirken, dass für die Zeit vom 1.1.2017 bis 31.12.2020 noch das bisherige Umsatzsteuerrecht anzuwenden ist (sog. Optionserklärung). Es ist unbedingt geboten, für die kirchlichen Körperschaften eine solche Optionserklärung abzugeben. Zum einen vermeidet dies für einen begrenzten Zeitraum der neuen steuerlichen Regelung und deren finanzielle Folgen zu unterliegen. Zum anderen gibt dies den zeitlichen Spielraum die Folgewirkungen der Rechtsänderung zu reflektieren und sich auf die neue Rechtslage angemessen einzustellen.

Die Optionserklärung ist zwingend bis zum 31.12.2016 auszuüben, wobei es sich insoweit um eine gesetzliche nicht verlängerbare Ausschlussfrist handelt.

Seit Ende 2015 befasst sich eine Arbeitsgruppe im Evangelischen Oberkirchenrat mit der Thematik und wird auch in der Folgezeit die notwendigen Handlungsschritte für einen Umgang mit der neuen Rechtslage erarbeiten. Hinsichtlich der Ausübung der Optionserklärung wurde, um den erheblichen Verwaltungsaufwand für die einzelnen kirchlichen Körperschaften zu ersparen, mit dem Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg Kontakt aufgenommen. Mit Schreiben vom 16.08.2016 (Az. 3-S710.6/170) hat das Finanzministerium Baden-Württemberg zugestimmt, dass die Optionserklärung für die einzelnen kirchlichen Körperschaften gesammelt vom Evangelischen Oberkirchenrat beim Finanzamt Karlsruhe-Stadt eingereicht werden kann. Dies setzt jedoch voraus, dass eine Befugnis des Evangelischen Oberkirchenrates, in einer Sammeloptionserklärung für die kirchlichen Körperschaften rechtlich aufzutreten, gesetzlich geregelt wird.

Dem dient das vorliegende Gesetz.

Vorbild der Regelung ist ein entsprechendes Gesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Diese kennt bereits rechtliche Regelungen für ein zentrales Verwaltungshandeln der Landeskirche, so gibt es in § 41 Kirchengemeindeordnung (entsprechend für Kirchenbezirke in § 20 Kirchenbezirksordnung) die Regelung, dass Sammelversicherungsverträge zentral für die kirchlichen Körperschaften abgeschlossen werden können. Eine solche Regelung existiert bislang im badischen Recht nicht; lediglich § 31 VerwO spricht die Frage der Sammelversicherungsverträge an.

Für die Frage der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG wurde durch die Württembergische Landeskirche ein gesondertes Gesetz geschaffen.

Der vorliegende Entwurf ergänzt das KVHG nun um eine grundlegende Regelung für ein zentrales Verwaltungshandeln des Evangelischen Oberkirchenrates für die kirchlichen Körperschaften.

Die Verortung erfolgt im KVHG, welches in § 1 KVHG die betroffenen kirchlichen Körperschaften aufzählt.

In § 2b Absatz 1 wird – wie in der württembergischen Regelung – die Frage der Sammelversicherungsverträge angesprochen, womit verdeutlicht wird, dass in der Frage der Sammelversicherungen der Evangelische Oberkirchenrat zentral für die kirchlichen Körperschaften eine Verwaltungsaufgabe übernimmt.

§ 2b Absatz 2 nimmt die Frage der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG auf.

Auf dieser Basis soll im November 2016 die zentrale Optionserklärung für alle kirchlichen Rechtsträger nach § 1 KVHG abgegeben werden. Die selbständigen kirchlichen Stiftungen sollen nach Auffassung der Arbeitsgruppe hierbei jedoch nicht mit erfasst sein. Aufgrund der Vielzahl der hier bestehenden Situationen ist für diese im Einzelfall zu beurteilen, ob die Ausübung der Option sinnvoll oder nicht sinnvoll ist. Die selbständigen Stiftungen werden jedoch gesondert über die Rechtsänderung informiert, wobei entsprechende Musterschreiben für das Ausüben der Optionserklärung zur Verfügung gestellt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Landessynode ausgearbeitet und veröffentlicht werden.

Anhang: § 2 b UStG:

§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder

2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder

2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

- a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
- b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
- c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
- d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

§ 41 Abs. 3 Kirchengemeindeordnung – Württemberg

(3) Die Landeskirche kann für die Kirchengemeinden Verträge mit Dritten, namentlich Sammelversicherungsverträge, abschließen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände liegt.

§ 1 Abs. 1 und 2 KVHG

(1) Dieses Gesetz gilt für die Kirchengemeinden, besondere Gemeindeformen (Art. 30 GO), Kirchenbezirke, Zweckverbände (Art. 107 GO), sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, kirchliche Anstalten und die Landeskirche.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für kirchliche Stiftungen, soweit in Abschnitt VIII keine anderen Regelungen getroffen sind.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 12/2016 abgedruckt.)

Anlage 10 Eingang 05/10

Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes
über die Bildung eines Förderungsfonds
„Kirche hilft Arbeitslosen“

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“

Das Kirchliche Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002 S. 28) wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:

1. Aufgrund der geänderten Sach- und Rechtslage ist das Kirchliche Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ aus dem Jahr 2001 aufzuheben.

Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Neukonzeption der Förderung, die in der Anlage dargestellt ist.

Die finanzielle Förderung der Landeskirche bleibt unverändert bestehen, vorbehaltlich der jeweiligen Entscheidungen der Landessynode. Die Förderung von Menschen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind, bleibt damit erhalten. Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. wird in Zukunft die Geschäftsführung und Mittelvergabe entsprechend dem Vorschlag zur Neustrukturierung vollständig übernehmen.

2. Vgl. Anlage: AFG III in Zukunft: Neustrukturierung der Förderung von Projekten für arbeitslose Menschen.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2016 abgedruckt.)

AFG III in Zukunft

Neustrukturierung der Förderung von Projekten für arbeitslose Menschen

1. Das Gesetz AFG III wird aufgehoben.

2. Die Förderung der Zwecke wird unter dem Titel „Hilfe für Arbeitslose“ außerhalb eines Gesetzes neu geregelt.

3. Das bisherige Verfahren soll zum 31.12.2016 beendet werden. Die bei der Landeskirchenkasse eingehenden Spenden werden weiterhin von ihr verbucht und mit Zuwendungsbestätigungen bedacht, die die Weiterleitung der Spenden bestätigt. Dabei wird kein Haushalt aufgestellt, es werden lediglich Verwahrgelder weitergeleitet. Die ZGAST bucht die Spenden in das Sachbuch 51.

Die bei der Landeskirchenkasse eingegangenen Gelder werden an das DW Baden zur eigenverantwortlichen Verwendung weitergeleitet.

Die Auszahlungstermine können vom DW Baden festgelegt werden. Anforderungen durch die PV werden nicht mehr erfolgen. Die bestehenden Festgeldkonten werden Zug um Zug aufgelöst und das Geld dem DW Baden zur eigenverantwortlichen Verteilung auf die entsprechenden Zwecke überwiesen.

4. Wegfall des Zwecks „Gemeindeaufbau“ für Theologen und Gemeindediakone
 - a. Der bisherige „Topf 1 „ wird ausgegliedert.
 - b. Der Zweck der „Theologenförderung“ wird in den diakonisch-seelsorgerlichen Bereich (Förderung der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge) umgewidmet.
 - c. Die Förderung ist auf hauptamtliche Personalstellen außerhalb des Stellenplans konzentriert.
 - d. Die Geschäftsführung und die Vergabe für den bisherigen „Topf 1“ werden nicht mehr durch den Vergabeausschuss „Hilfe für Arbeitslose“ und dessen Geschäftsführung erfolgen, sondern durch die Stiftung „Kranke begleiten“, s. e., f. und g.
 - e. Die eingehenden Spenden werden von der Landeskirchenkasse zweckgebunden an die Stiftung „Kranke begleiten“ weitergeleitet.
 - f. Die Stiftung übernimmt die Vergabe der eingehenden Spenden in Absprache mit dem badischen Pfarrverein.
 - g. Die Spenderinnen und Spender für den alten Topf 1 werden von der Umwidmung unterrichtet und gebeten, dem neuen Zweck zuzustimmen, bzw. ihre Spenden für die Förderung von „Hilfe für Arbeitslose“ umzuwidmen, oder ihre Spenden einzustellen. Hierzu erfolgt ein Anschreiben - etwa durch den Landesbischof, den Pfarrverein und die Stiftung Kranke begleiten. Für den Fall, dass eine zweckentsprechende Mittelverwendung nicht möglich ist, weil eine Umwidmung durch einen Spender/eine Spenderin nicht erfolgt und der ursprüngliche Zweck nicht mehr besteht, werden die eingegangenen Spenden auf der Grundlage von BGB § 525 (1) (Schenkung -unter Auflage) an den Zuwendenden/ die Zuwendende zurückerstattet und ein eventueller Einzug durch die ZGAST gestoppt.
5. Die landeskirchlichen Mittel und Spenden für die Töpfe 2–5 werden von der Landeskirchenkasse auf das Konto des DW Baden transferiert.

Die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung wird im Rahmen der Wirtschaftsprüfung des Diakonischen Werks Baden bestätigt. Sie unterliegt der Verwendungsprüfung des Oberrechnungsamtes der EKD.

Sofern die Übertragung landeskirchlicher Mittel in den Anwendungsbereich der Zuwendungsrichtlinien fällt, ist ein Verwendungsnachweis gegenüber der bewilligenden Stelle vorzulegen.
6. Das DW Baden ist für Buchhaltung, Verwaltung und Vergabe der Mittel allein verantwortlich. Es richtet den Zwecken entsprechende Konten ein.
7. Neugestaltung des Vergabeausschusses
 - a. Der Ausschuss wird verkleinert (bisher 10 Personen – jetzt 5 Personen).
 - b. Der Vorstand des DW ernennt die Mitglieder des Vergabeausschusses.
 - c. Mitglieder:
 - ein DW-Fachreferent „Arbeit“
 - ein KDA-Vertreter
 - ein Vertreter der DW's der Kirchenbezirke
 - ein Vertreter der Landessynode
 - ein Vertreter des DW Baden (Vorsitz und Geschäftsführung)
8. Die Zahl der Sitzungen pro Jahr (Ende des Vorjahres) wird auf eine reduziert.
9. Die förderungswürdigen Zwecke des AFG III (Langzeitarbeitslose, Jugendliche, Menschen mit Behinderung, bzw. psychischer Erkrankung) bleiben bestehen – ebenso wie die Möglichkeiten der institutionellen und individuellen Förderung und die besondere Förderung der Arbeitslosenzentren im neuen Verfahren.
10. Wegfall der starren Aufteilung der fünf Töpfe

Der Vergabeausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die regelt wie die Mittel auf die einzelnen Zwecke, bzw. zwischen institutioneller und individueller Förderung verteilt werden und welche Grundsätze für das Antragsverfahren gelten. Dies geschieht auf der Grundlage der bisherigen Geschäftsordnung und der bestehenden Vergabegrundsätze.

Stand 07.07.2016

Anlage 11 Eingang 05/11**Vorlage des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2015 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden**

(hier nicht abgedruckt)

Anlage 12 Eingang 05/12**Eingabe der Synodalen Handtman, Dr. Nolte, Peters und Winkelmann-Klingsporn vom 16. Oktober 2016 zur Aktualisierung von Kapitel 1 des Diskussionsbeitrages zur Friedensethik „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“****Schreiben der Synodalen Handtman, Dr. Nolte, Peters und Winkelmann-Klingsporn vom 16. Oktober 2016 betr. Aktualisierung des Diskussionsbeitrags zur Friedensethik „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“**

Am 24. Oktober 2013 fasste die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden einen sehr weitreichenden friedensethischen Beschluss. Dieser Beschluss kam nach einem einjährigen intensiven Diskussionsprozess in der Landeskirche zustande. Dieser „badische Konsultationsprozess“ hat andere Landeskirchen angeregt, neu über friedensethische Fragestellungen nachzudenken und teilweise ähnliche Prozesse zu starten. Daher wird der unter dem Titel „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“ veröffentlichte Diskussionsbeitrag aus Baden weiterhin stark nachgefragt. Die Steuerungsgruppe des Projekts Friedensethik regt deshalb an, die Beschreibung der friedenspolitischen Ausgangslage in Kapitel 1 zu aktualisieren und auf neuere Entwicklungen einzugehen, die sich 2013 noch nicht abzeichneten. Der Beschluss insgesamt soll nicht verändert werden, sondern nur die Situationsbeschreibung im ersten Kapitel.

Die Steuerungsgruppe zur Umsetzung des friedensethischen Beschlusses hält eine Weiterführung der Diskussion für notwendig und hat einen Textvorschlag entwickelt. Im Bildungs- und Diakonieausschuss wurde diese Anregung während des Tagestreffens am 23.9.16 diskutiert und positiv aufgegriffen. Dem schließen sich die Unterzeichnenden an und beantragen eine Beratung und Beschlussfassung der vorgeschlagenen Aktualisierung des Diskussionsbeitrags zur Friedensethik „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“ möglichst noch auf der Herbsttagung der Landessynode 2016, weil sie mit großer Sorge die neueren politischen Entwicklungen wahrnehmen. Die veränderte politische Ausgangslage drängt dazu, den badischen Synodenbeschluss von 2013, sich auf den Weg zu einer „Kirche des Gerechten Friedens“ zu machen, konsequent weiter zu gehen und die begonnene praktische Friedensarbeit weiterzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Caroline Handtman

gez. Fabian Peters

gez. Achim Nolte

gez. Elisabeth Winkelmann-Klingsporn

0. Vorbemerkung

Am 24. Oktober 2013 fasste die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden einen sehr weitreichenden friedensethischen Beschluss. Dieser Beschluss kam nach einem einjährigen intensiven Diskussionsprozess in der Landeskirche zustande. Dieser „badische Konsultationsprozess“ hat andere Landeskirchen angeregt, neu über friedensethische Fragestellungen nachzudenken und teilweise ähnliche Prozesse zu starten. Daher wird der unter dem Titel „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“ veröffentlichte Diskussionsbeitrag aus Baden weiterhin stark nachgefragt. Die Steuerungsgruppe des Projekts Friedensethik regt deshalb an, die Beschreibung der friedenspolitischen Ausgangslage in Kapitel 1 zu aktualisieren.

Die Steuerungsgruppe hält eine Weiterführung der Diskussion für notwendig, weil sie mit großer Sorge die neueren politischen Entwicklungen wahrnimmt. Die veränderte politische Ausgangslage drängt dazu, den badischen Synodenbeschluss von 2013, sich auf den Weg zu einer „Kirche des Gerechten Friedens“ zu machen, konsequent weiter zu gehen und die begonnene praktische Friedensarbeit weiterzuführen.

Die Steuerungsgruppe legt hiermit einen Entwurf für eine Überarbeitung von Kapitel 1 des Diskussionsbeitrags „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“ vor.

1. Ausgangslage

Seit 2014 hat sich das Sicherheitsgefühl vieler Deutscher verändert. Verschiedene Faktoren hatten und haben eine negative Wirkung. Da ist einerseits das Auftreten des sogenannten Islamischen Staates (IS) und den in seinem Namen durchgeführten Terroranschlägen in Europa und auch in Deutschland. Bekannt ist dass der IS auch Anhänger in Deutschland rekrutiert, die dann in Syrien kämpfen oder in Europa Terrorakte planen. Des Weiteren hat sich das Verhältnis zu Russland negativ entwickelt und die Spannungen sind eskaliert. Die Beziehung verschlechterte sich erstmals nach dem UN-Beschluss zur Militärintervention in Libyen und der danach erfolgten Erweiterung des Auftrags durch die USA (2011). Dramatisch verschlechtert hat sich die Beziehung mit dem Regierungssturz in der Ukraine (2014) und der anschließenden völkerrechtswidrigen Annexion der Krim durch Russland. Vieles an diesen Entwicklungen erinnert an den „Kalten Krieg“, von dem wir glaubten, ihn hinter uns gelassen zu haben. Der Krieg in Syrien hat dazu geführt, dass Hunderttausende von Menschen vor allem in die Nachbarländer wie auch nach Europa geflohen sind.

Die große Anzahl von Flüchtlingen aus verschiedensten Ländern, die 2015 nach Deutschland kamen, führte zu einer Verunsicherung, andererseits zu einer großen Hilfsbereitschaft vieler Menschen in unserer Gesellschaft. Viele Menschen, die nach Deutschland geflohen sind, kommen aus Ländern, in denen zum Teil schon seit Jahren kriegerische Auseinandersetzungen stattfinden. Es sind Länder, in welche westliche Länder über Jahrzehnte Waffen exportiert haben oder direkt militärisch interveniert haben.

In Deutschland ist in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme von rechtsextremistischer Gewalt festzustellen und die öffentlichen Äußerungen bei Versammlungen von Pegida und rechtspopulistische Organisationen und Parteien zeigen, dass der innere Friede auch in Deutschland gefährdet ist.

Die Zahl der durch Terrorismus getöteten Menschen hat sich zwischen 2008 und 2016 vervierfacht und die Zahl der im Krieg Getöteten hat sich sogar verfünffacht (Global Peace Index 2016, S. 24)

Die militärischen Interventionen westlicher Bündnisse in den letzten 15 Jahren, teilweise unter Beteiligung der Bundeswehr konnten die menschenrechtliche Problematik nicht lösen und auch den Frieden nicht fördern (z. B. Afghanistan). Sie haben die Situation teilweise noch verschärft.¹ Die Militärinterventionen im Irak 2003, Libyen 2011 und Syrien 2014 haben zu instabilen Staaten geführt, in welchen verschiedene Gruppen mit Gewalt um die Macht kämpfen. Dies hat sowohl zur Bildung des IS als auch zu seiner rasanten Ausbreitung 2014 beigetragen.

Militärische Interventionen können eventuell Machtverhältnisse verändern, aber führen nicht zu Friedensschlüssen und können auch langfristig kaum zur Verbesserung von Menschenrechten beitragen. So wurden zwar Saddam Hussein, Muammar al Gaddafi und Osama Bin Laden getötet und die Taliban von der Macht vertrieben, doch gelang es weder im Irak, in Afghanistan, noch in Libyen, stabile und friedliche Verhältnisse herzustellen. Im Fall des IS konnte es zwar gelingen, Städte von der Herrschaft des IS zu befreien, doch der IS weicht dann in andere Länder aus (wie z.B. Tunesien, Libyen und Afghanistan.). Außerdem wurden und werden bei diesen Militäreinsätzen viele Zivilisten getötet, weitere Menschen in die Arme fundamentalistischer Organisationen getrieben und zurück blieben zerstörte Städte.

Hinterfragt werden muss das Eigeninteresse der eingreifenden Nationen (Erdöl, Rohstoffe, Sicherung der eigenen Macht). Bei der Friedenskonvokation in Jamaika (2011) lehnten aus diesem Grund mehrere Vertreterinnen und Vertreter afrikanischer Staaten Militärinterventionen zum Schutz der Bevölkerung ab. Der Westen hat in den letzten Jahrzehnten massiv an Glaubwürdigkeit verloren, da er einerseits militäri-

sche Interventionen mit dem Schutz von Menschenrechten begründet und andererseits eng mit Diktatoren zusammenarbeitet, wie z.B. Saudi-Arabien und sie mit modernsten Waffen beliefert.

Hoffnung machten die gewaltfreien Bewegungen, die in Tunesien und Ägypten Veränderungen bewirkt haben, und der erfolgreiche gewaltfreie Widerstand der Frauen in Liberia um die Friedensnobelpreisträgerin Leymah Gbowee. Diese Beispiele zeigten, wie Veränderungen auf gewaltfreiem Wege herbeigeführt und diktatorische Regime gestürzt werden können.

Die Untersuchungen von US-amerikanischen Forscherinnen, die sämtliche Bürgerkriege und Aufstände zwischen 1900 und 2006 analysiert haben, zeigen, dass gewaltfreie Revolutionen weit erfolgreicher ihre Ziele erreichen als bewaffnete Revolutionen und weniger Menschenleben und Traumatisierungen beklagt werden müssen. Inzwischen haben die Forscherinnen auch alle Aufstände bis 2015 untersucht und nach wie vor sind die gewaltfreien doppelt so erfolgreich.

Leider haben sich die Hoffnungen auf die Demokratisierung des Nahen Ostens, die mit dem sog. „Arabischen Frühling“ verbunden waren, nicht erfüllt. Es gab in vielen anderen arabischen Ländern Menschen, die gewaltfrei demonstriert haben, und diese Bewegungen wurden mit Gewalt niedergeschlagen. In den USA gibt es inzwischen verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen, die die verschiedenen Aufstände analysiert und somit die Bedingungen für erfolgreichen, gewaltfreien Widerstand weiter erforscht haben. Leider sind diese für das politische Handeln wichtigen Ergebnisse in Deutschland nicht verbreitet.

Der weltweite Waffenexport steigt seit 2005, nachdem er in den 90er Jahren rückläufig war. In Deutschland haben sich die Rüstungsexportgenehmigungen zwischen 2005 bis 2015 nahezu verdoppelt. Die Anzahl von Einzelgenehmigungen an Drittländer hat sich in diesem Zeitraum sogar mehr als verdoppelt (Rüstungsexportbericht 2015, S. 19). Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang auf strenge Kriterien für Genehmigungen hin, gleichzeitig zeigt sich aber dass die sogenannte Endverbleibskontrolle nicht verhindert, dass Waffen weiter an Unrechtsregime verkauft werden. Doch es gibt in der Bundesregierung sogar Überlegungen, diese Kriterien zu lockern, um sie den Exportpraktiken der anderen europäischen Länder anzupassen. Der Friedensbeauftragte der EKD, Renke Brahms bezeichnete es als „Skandal, dass Deutschland mit diesen Exporten dazu beiträgt, dass Konflikte in der Welt entstehen, fortgeführt oder verschärft werden.“ (Pressemitteilung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. Juli 2016).

Die Atomkräfte modernisieren (= perfektionieren) jedoch ihre Massenvernichtungswaffen und immer mehr Länder bemühen sich ebenfalls, in den Besitz solcher Waffen zu kommen. Es gibt jedoch auch eine Gegenbewegung: So fordern 127 Staaten in der „Humanitären Initiative“ die Ächtung von Atomwaffen durch die UN. Deutschland ist bisher nicht bereit, sich diesen 127 Staaten anzuschließen.

Das Weißbuch der Bundeswehr von 2016 beschreibt verschiedene Gefahrenfelder und Herausforderungen für die Sicherheit. Allerdings bleibt das Weißbuch unklar, wenn es darum geht, wie konkret auf die Herausforderungen geantwortet werden kann. Ein Hinweis auf zivile Konfliktbearbeitung findet sich in dem Weißbuch genauso wenig, wie Kriterien für Militär-Einsätze². Stattdessen wird eine Erhöhung der Militärausgaben als Ziel benannt.

Da das Weißbuch eine Vielzahl von Gefahren benennt (von Terrorismus, Cyberangriffen bis Klimawandel), ohne konkrete Wege zum Schutz aufzuzeigen, verstärkt es eher das Gefühl der Bedrohung und fördert Ängste in der Gesellschaft. Strategisch wird zwar von „Abschreckung und Dialog“ gesprochen. Doch wer mit der Abschreckung argumentiert, der muss notfalls auch zum (Atom)Krieg bereit sein.

(Bisherige Fassung von Punkt 1 / Ausgangslage des Diskussionsbeitrags „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“ siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2013, S. 170 f.)

1 Siehe unterschiedliche Einschätzungen zu Afghanistan in EKD Texte 116

Online: http://www.ekd.de/EKD-Texte/afghanistan_ekdtext_116.html

2 Vgl. Kritik des Friedensbeauftragten der EKD Renke Brahms und des Bischofs für die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr Sigurd Rink (Juli 2016).

Online abrufbar: <http://www.ekd.de/EKD-Texte/105984.html>

Anlage 13**Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2016 der Landessynode**

– Zuweisungen an die ständigen Ausschüsse –

OZ		Text	zuständige/r- EOK-Referent/in
05/01	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze Berichterstattender Ausschuss – RA: Krebs	i.V. KR Tröger-Methling (Ref. 6)
05/02	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss – FA: Hartmann	i.V. KR Tröger-Methling (Ref. 6)
05/03	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss – RA: Dr. Schalla	i.V. KR Tröger-Methling (Ref. 6) OKR Strack (Ref. 2)
05/04	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss – HA: Lohrer	i.V. KR Tröger-Methling (Ref. 6)
05/05	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des ZAG-ARGG-EKD Berichterstattender Ausschuss – RA: Dr. Teufel	i.V. KR Tröger-Methling (Ref. 6)
05/06	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: Entwurf Bildungsgesamtplan 2016 – ein Bericht zur Weiterentwicklung der Konzeption, Ziele und Maßnahmen der Bildungsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss – BDA: Froese	OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
05/07	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2016: <u>Projektanträge im Projektmanagement</u> Zusammenfassung - FA: Steinberg	
05/07 A		K 01/16: Konzeptentwicklung <u>Mitgliederorientierung</u> und Pilotprojekt zur <u>Mitgliederkommunikation</u> Berichterstattender Ausschuss – HA: Krüger	OKRin Hinrichs (Ref. 1)
05/07 B		K 02/16: „Früh übt sich...“ – <u>Kirche und Handwerk gemeinsam für junge Ehrenamtliche</u> Berichterstattender Ausschuss – HA: Haßler	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
05/07 C		K 03/16: <u>Jugendkirche als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung</u> Berichterstattender Ausschuss – BDA: Dr. von Hauff	OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
05/07 D		P 01/16: <u>Netzwerk Familie im Kirchenbezirk</u> Berichterstattender Ausschuss – BDA: Michel-Steinmann	OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
05/07 E		P 02/16: <u>Exemplarische landeskirchliche Konfirmandenarbeit</u> Berichterstattender Ausschuss – BDA: Wetterich	OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
05/07 F		P 03/16: <u>Werbung für theologische Berufe</u> Berichterstattender Ausschuss – HA: Götz	OKR Strack (Ref. 2)
05/07 G		P 04/16: <u>Optimierung der Geschäftsprozesse im EOK</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Prof. Dr. Birkhölzer	OKR Bauer (Ref. 7)
05/07 H		<u>Zwischenbericht P 05/14: Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt)</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Hartmann	OKR Werner (Ref. 8) OKRin Hinrichs (Ref. 1)

05/07 H.1	Eingabe	des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land vom 06.07.2016 die Regelungen in § 7 Abs. 3 und 4 Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk zu überdenken Berichterstattender Ausschuss – FA: Hartmann	OKR Werner (Ref. 8)
05/07 I		P 05/14 Projekterweiterungsantrag: <u>Strategische Ausrichtung der Liegenschaften</u> in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Liegenschaftsprojekt) Berichterstattender Ausschuss – FA: Hartmann	OKR Werner (Ref. 8) OKRin Hinrichs (Ref. 1)
05/08	Bericht <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">nur bei Bedarf</div>	über den am 23. Juni 2016 durchgeführten <u>Besuch</u> einer Kommission der Landessynode im <u>Referat 2 „Personal“</u> des EOK Berichterstattender Ausschuss – RA: Jammerthal	----
05/09	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. September 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die <u>Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss – FA: Utech	i.V. KR Träger-Methling (Ref. 6)
05/10	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. September 2016: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines <u>Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Ehmann	i.V. KR Träger-Methling (Ref. 6)
05/11	Vorlage	des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2015 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden Die Beratung und Berichterstattung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss.	----
05/12	Eingabe	der Synodalen Handtmann, Dr. Nolte, Peters und Winkelmann-Klingsporn vom 16. Oktober 2016 zur <u>Aktualisierung von Kapitel 1 des Diskussionsbeitrages zur Friedensethik „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“</u> Berichterstattender Ausschuss – BDA:	

Anlage 14

Verabschiedung von Oberkirchenrat Helmut Strack und Oberkirchenrätin Dr. Susanne Teichmanis

Präsident Axel Wermke

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
liebe Gäste,

mir fällt die Aufgabe zu, den Reigen der Grußworte zu eröffnen und dabei ganz besonders Frau Henke, Frau Dr. Teichmanis, Frau Dr. Weber und Herrn Strack an dieser Stelle zu begrüßen, dazu die Familienmitglieder und Freunde.

Im Referat 2 scheidet Herr Oberkirchenrat **Strack** aus und begibt sich in den wohlverdienten Ruhestand. Aus Westfalen kamen Sie, Herr Strack, in unsre Landeskirche, waren Religionslehrer und Gemeindepfarrer und haben vor der Übernahme der Leitung des Personalreferats die Landesstelle für Erwachsenenbildung geleitet.

Viele Erfahrungen konnten Sie somit einbringen in die Arbeit des Personalreferates, vielen neuen Entwicklungen mussten Sie sich stellen wie z.B. der Sorge um den theologischen Nachwuchs – und Sie sind das alles angegangen mit Ihrem Team im Referat, – davon konnten wir uns im Dienstbesuch im Juni überzeugen. Sie haben nach Lösungen gesucht, vieles initiieren können und auf einen guten Weg gebracht, der nun von Ihrer Nachfolgerin weiter beschritten werden will.

Für all Ihren Einsatz, die gute Zusammenarbeit mit der Landessynode, für so manchen eindrucksvollen Gottesdienst bei unseren Tagungen sage ich herzlichen Dank.

Mit auf den Weg geben möchten wir Ihnen nicht nur die besten Wünsche, sondern auch etwas Einmaliges, weil eigentlich noch gar nicht erhältlich: Die neue Lutherbibel, die in langer Vorarbeit nun zum Reformationsjubiläumsjahr erscheinen wird, dazu einen bunten Strauß, der all unsere unterschiedlichen Wünsche symbolisieren soll, wie etwa Gottes reichen Segen und Gesundheit und ein gutes Eingewöhnen in den Ruhestand.

Im Frühjahr wechselte Frau **Dr. Teichmanis** aus der Leitung unseres Rechtsreferates zur Oldenburgischen Landeskirche als geschäftsleitende Oberkirchenrätin. Im Gottesdienst wurden Sie, liebe Frau Dr. Teichmanis, schon verabschiedet. Die Landessynode konnte bisher

keine Verabschiedung vornehmen, daher nutzen wir Ihre Anwesenheit am heutigen Tag.

Vorher als Rechtsanwältin und Richterin tätig, übernahmen Sie 2007 die Referatsleitung, verantworteten in Ihrer Amtszeit die kirchenrechtliche Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer, standen der Landessynode beratend zur Seite und brachten sich aktiv ein in die Leitung des Foyers „Kirche und Recht“, zudem vertraten Sie unsre Synode in der EKD-Synode. Für allen Einsatz für unsre Landeskirche und die Landessynode sage ich herzlichen Dank und verbinde diesen mit allen guten Wünschen für die Tätigkeit in Oldenburg. Gottes gnädiges Geleit auf allen Ihren Wegen.

Und, wen wird es verwundern, auch Ihnen möchten wir die neue Bibel ausgabe überreichen und natürlich ebenfalls einen Blumenstrauß. Alles erdenklich Gute für den weiteren Lebensweg.

Zwei Damen werden nun das Kollegium des Oberkirchenrats wieder komplettieren, die eine davon, Frau **Dr. Weber**, kennen wir alle seit Jahren als Mitglied der Landessynode und Vorsitzende des Bildungs- und Diakonieausschusses. Bislang waren Sie, nach Stationen in Rastatt, Mannheim und Weinheim, auch als Gemeindepfarrerin mit Ihrem Mann in Ladenburg tätig, seit 2007 als Schuldekanin für den dortigen Kirchenbezirk. Bei der Visitation dieses Bezirkes im letzten Jahr, konnten wir uns von der exzellenten Arbeit, die Sie dort geleistet haben, überzeugen. Der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung hat Sie, liebe Frau Weber, nicht nur zur Nachfolgerin von Herrn Strack, sondern auch zur ständigen Vertreterin des Landesbischofs berufen und wir wünschen Ihnen nicht nur ein gutes und rasches Eingewöhnen in die Arbeit des Personalreferates, sondern auch eine gute Zusammenarbeit mit dem Herrn Landesbischof. Wir sind überzeugt, dass Sie in Ihrem Amt und Referat Bewährtes fortführen, Neues einführen und mit den Mitarbeitenden die anstehenden Herausforderungen meistern werden.

Dazu wünschen wir Geduld, Durchsetzungsvermögen, zukunftsweisende Vorschläge und natürlich den Segen unseres Herrn und Gottes.

Zur Einführung sind wir noch bescheidener und lassen es bei einem Blumenstrauß bewenden, doch der, verbunden mit unseren guten Wünschen und Grüßen, kommt von Herzen.

Nun, liebe Frau **Henke**, auch Ihnen ein herzliches Willkommen in der Leitung der Landeskirche. Ähnlich wie Ihre Amtsvorgängerin bis zu deren Eintritt in den EOK haben Sie bisher beruflich wenig mit der Landeskirche zu tun gehabt, Ihr Aufgabenbereich lag im Kommunalen bei der Stadt Baden-Baden. Doch vor diesem Einsatz stand eine Krankenpflegeausbildung, die Tätigkeit als Lehrerin in einer Krankenpflegeschule, dann das Jurastudium mit Tätigkeit beim OLG Zweibrücken. Sie hatten bisher mehr den Blick von außen auf unsere Kirche, jetzt sind Sie in deren Verwaltungsmitteln angekommen. Nach den Gesprächen im Landeskirchenrat sind wir überzeugt, dass Sie die

neue Aufgabe mit viel Einfühlungsvermögen übernehmen werden und die Ihnen gestellten Aufgaben im Zusammenspiel mit den Referatsmitarbeitenden zur Zufriedenheit aller lösen können. Wir freuen uns in der Landessynode auf Ihre Begleitung in allen Rechtsfragen, aber auch, Sie ab dem nächsten Jahr noch näher kennenlernen zu dürfen. Auch Ihnen Gottes Segen und Geleit für das verantwortungsvolle Amt und auch einen bunten Strauß, der symbolisieren mag

- einerseits die Vielfalt der Aufgaben, die auf Sie zukommen werden
- aber auch andererseits die Buntheit unserer überschaubaren, feinen Landeskirche.

www.ekiba.de/landessynode



Evangelische Landeskirche in Baden
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe
Telefon 0721 9175-0
info@ekiba.de · www.ekiba.de